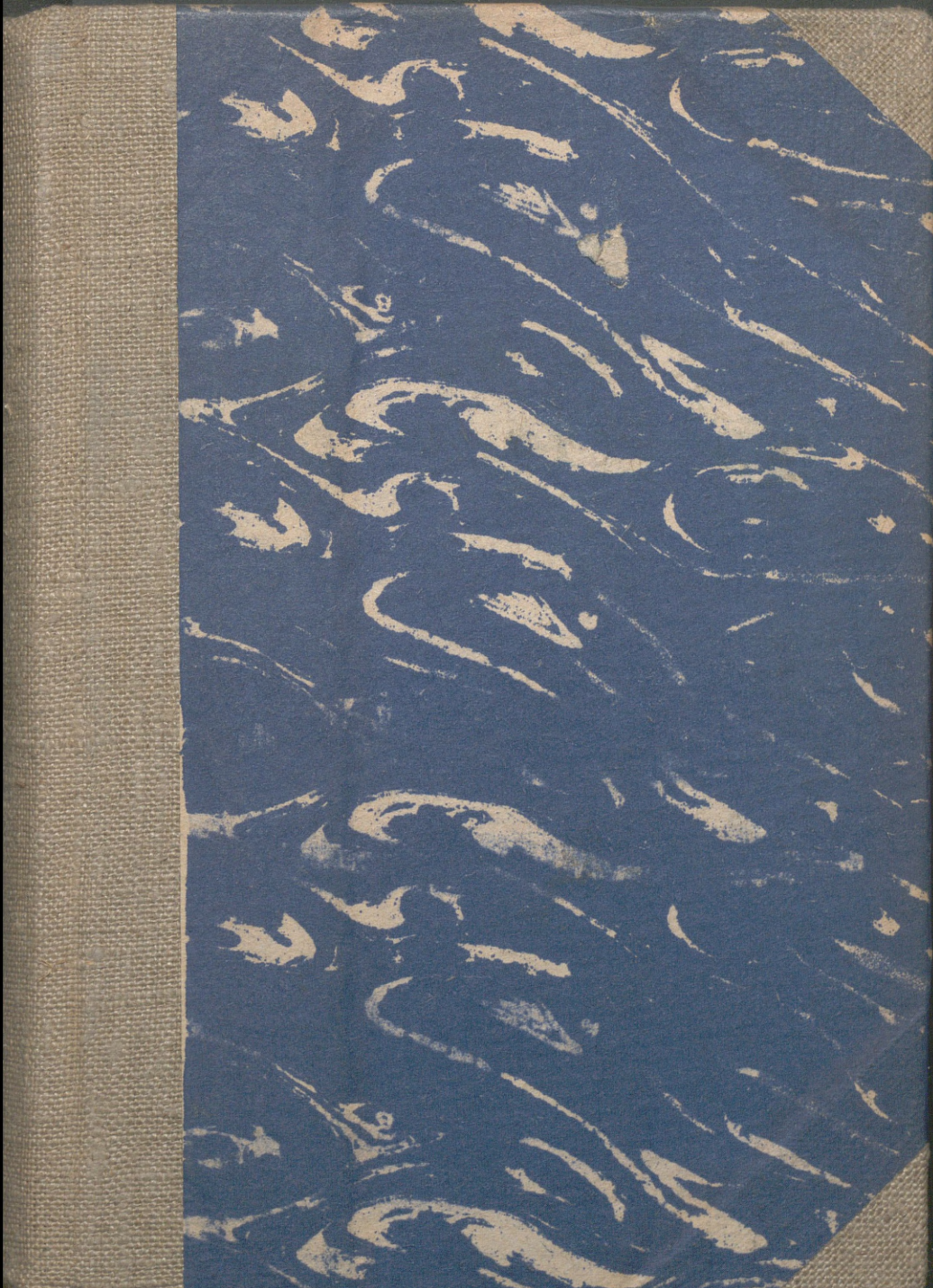
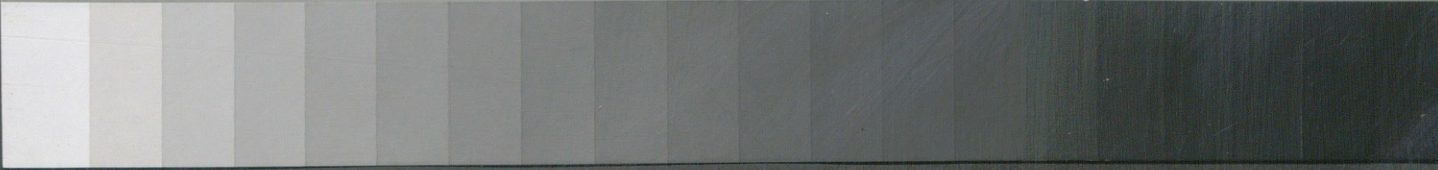
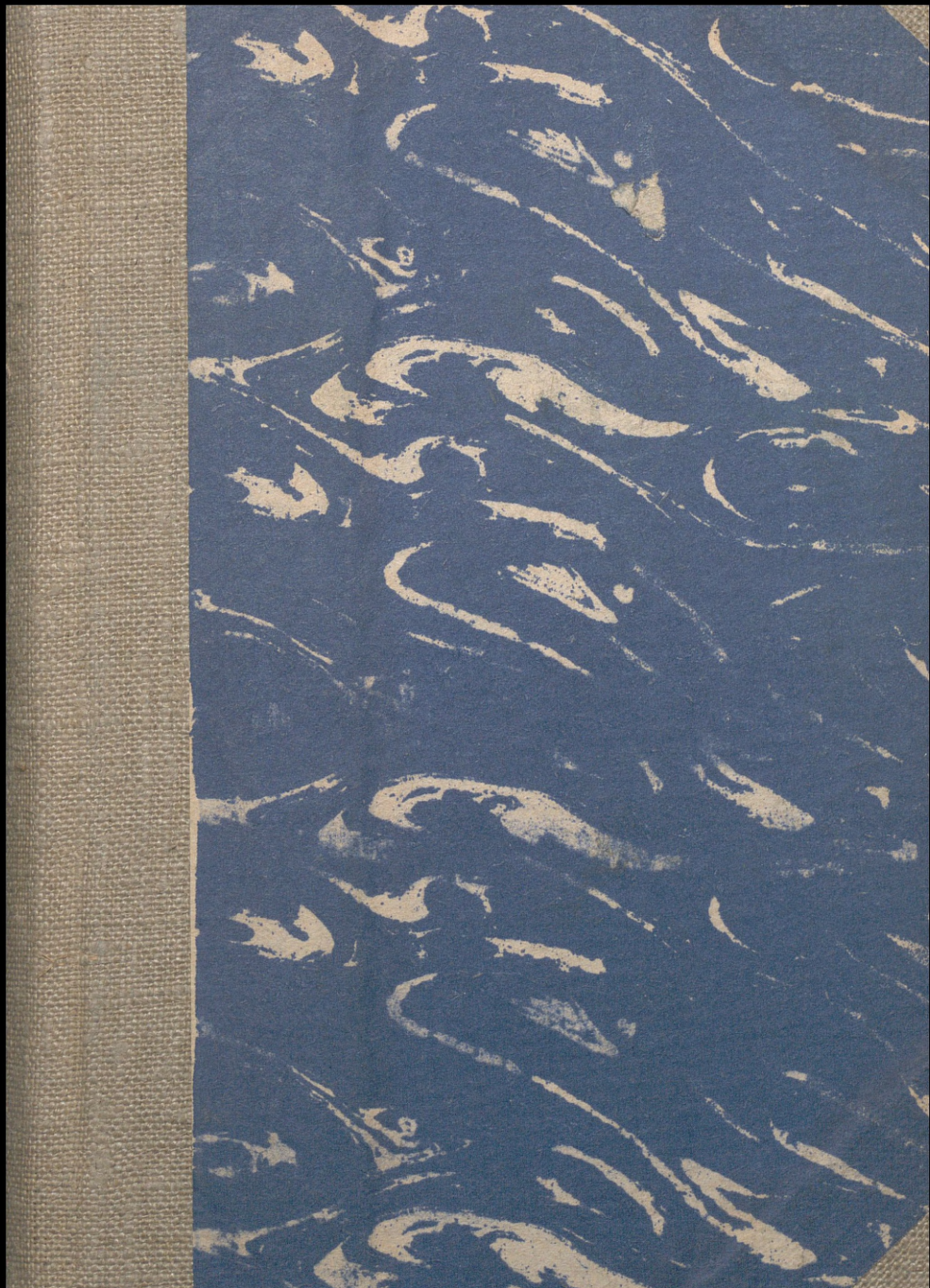


Grey Scale #13



A 1 2 3 4 5 6 M 8 9 10 11 12 13 14 15 B 17 18 19





775 H
431 F

Deutschlands Außenpolitik 1933 — 1941

von

do p/2

Axel Freiherrn von Freytagh-Loringhoven

Preuß. Staatsrat, M. d. R.

Professor der Rechte zu Breslau

Zehnte Auflage
131.—158. Tausend



Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9

Copyright 1942 by Verlagsanstalt Otto Stollberg, Berlin W 9
Nachdruck auch auszugsweise verboten
Printed in Germany
Druck: U. E. Sebald KG Nürnberg



32697/2

Von dem Werk ist eine französische, italienische, holländische
und japanische Übersetzung erschienen. Eine argentinische,
dänische, norwegische, spanische und englische Übersetzung
befindet sich in Vorbereitung.

Inhalts - Verzeichnis

	Seite
Vorwort zur ersten Auflage	V
Vorwort zur neunten Auflage	VII

I. Abwehr

1. Kreuzzugsgefahr	3
2. Die Abrüstungskonferenz	5
3. Die Führerrede vom 17. Mai 1933	9
4. Ein Zwischenspiel: der Viererpakt	12
5. Austritt aus der Liga der Nationen	18
6. Sicherung im Osten	25

II. Um die Wehrhoheit

7. Neuer Einkreisungsversuch	33
8. Italien zwischen Deutschland und Frankreich	39
9. Abermals Verhandlungen um die Abrüstung	45
10. Die Heimkehr des Saargebiets	50
11. Der 16. März 1935	55
12. Stresa und Genf	63
13. Der abessinische Krieg	71
14. Der französisch-sowjetrussische Beistandspakt	76
15. Der 7. März 1936	82
16. Der deutsche Friedensplan und der Westpakt	87
17. Deutschlands Souveränität	94
18. Der Widerruf des Kriegsschuldbekenntnisses	101

III. Wieder Großmacht

19. Die neutralen Nachbarn	111
20. Der spanische Bürgerkrieg	121
21. Achse und Dreieck	130
22. Oesterreich	139
23. Sudetenland: unter tschechischer Herrschaft	148
24. Sudetenland: die Befreiung	158

IV. Großdeutschland

25. Die angelsächsischen Mächte	169
26. Die Pariser Erklärung vom 6. Dezember 1938	180
27. Drang nach Osten?	187
28. Böhmen und Mähren	191
29. Memel	202
30. Die koloniale Forderung	204

	Seite
V. Der Krieg	
31. Und wieder Einkreisung!	217
32. Der Ausbruch des Krieges	232
33. Der erste Kriegsabschnitt	243
34. Die anderen Großmächte	249
35. Der Balkan und die Oslo-Staaten	259
36. Kampf und Sieg im Westen	269
37. Gegen England!	275
38. Die amerikanische Hilfe	284
39. Der Balkanfeldzug	290
40. Der Krieg im Osten	299
41. Der Sinn des Krieges	311
42. Deutschlands Weg	322
Namen- und Sachverzeichnis	331

Vorwort zur ersten Auflage

Die Veröffentlichung einer Darstellung der deutschen Außenpolitik in den Jahren von 1933 bis 1939 bedarf keiner Begründung, geschweige denn einer Rechtfertigung. Das Geschehen dieser Jahre ist so groß, daß Unzählige das Bedürfnis empfinden, ein Bild seines Ablaufs und seiner inneren Zusammenhänge zu gewinnen.

Diesem Bedürfnis will das hier vorgelegte Buch dienen. Sein Verfasser ist sich dabei voll bewußt, daß heute eine abschließende geschichtliche Darstellung, die allen wissenschaftlichen Ansprüchen genüge, noch nicht geschrieben werden kann. Das wird erst möglich sein, wenn ein zeitlicher Abstand zu den Ereignissen gewonnen ist, wenn die Akten der Auswärtigen Ämter, Erinnerungen und Briefe führender Männer veröffentlicht sind. All das steht jetzt noch nicht zur Verfügung. Darum kann sich die Darstellung nur auf die der Allgemeinheit bekannten Tatsachen und auf das Material stützen, das der Öffentlichkeit bereits übergeben ist, auf Verträge und Notenwechsel, auf Kundgebungen und Reden der leitenden Staatsmänner. So wird eine spätere Zeit sicherlich manches finden, das der Ergänzung und Berichtigung bedarf.

Trotzdem braucht der Versuch, ein Bild dieser schicksals-erfüllten Jahre schon jetzt zu gestalten, nicht zum Scheitern verurteilt zu sein. Gerade die entscheidenden Vorgänge haben sich im vollen Lichte der Öffentlichkeit abgespielt, und die großen Linien der Entwicklung entschleiern sich dem aufmerksamen Blick in aller Klarheit. Mag eine spätere Zeit wertvolles Material zur Aufhellung von Einzelfragen beibringen, so scheint doch die Hoffnung erlaubt, daß eine Darstellung, die jetzt schon gewagt wird, in ihren Grundzügen und im wesentlichen auch vor dem Urteil der Zukunft bestehen wird.

Aber neben dem Wunsche, ein solches Bild der Geschehnisse zu geben, war für den Verfasser noch ein zweiter Beweggrund bestimmend.

Immer und immer wieder im Laufe dieser Jahre haben ausländische Staatsmänner und hat die internationale Presse den Vorwurf erhoben, daß Deutschland das Völkerrecht gebrochen und bindend eingegangene Verträge zerrissen habe. Dieser Vorwurf ist von unzähligen Deutschen als schwere Kränkung empfunden worden. Lebt doch im deutschen Volke vielleicht stärker, keinesfalls schwächer als in anderen Völkern das Bedürfnis, sein Tun mit Recht und Sitte in Einklang zu halten. Mag auch durch den Mißbrauch, den in der Nachkriegszeit die einstigen Feindmächte mit dem Völkerrecht getrieben haben, der Glaube an seine Heiligkeit und seine verpflichtende Kraft erschüttert sein, so ist doch in Deutschland das Bewußtsein lebendig, daß es ein Völkerrecht gibt und geben muß, dessen Einhaltung sittliche Pflicht ist, soll nicht in den internationalen Beziehungen ein Chaos Platz greifen.

Dieses Völkerrecht, das sich freilich in vielem von dem unterscheidet, das in Paris und in Genf verkündet wurde, ist von Deutschland immer anerkannt und befolgt worden. Es ist das Recht, das in jahrhundertelanger Entwicklung entstand, das in den Haager Konferenzen seine letzte Form erhielt und das trotz mancher Lücken und Mängel auch heute noch mit gutem Grunde als das klassische Völkerrecht bezeichnet wird. Ihm ist Deutschland im Ringen um sein Dasein treu geblieben, und oft war es unter allen Staaten sein einziger Träger und Vorkämpfer.

So ist denn die zweite Aufgabe, die sich dieses Buch stellt, die Erbringung des Nachweises, daß Deutschland nur in Ausübung seines Rechts handelte, wenn es über den im Tiefsten unsittlichen und rechtswidrigen Versailler Vertrag hinwegschritt, wenn es seine Wehrhoheit wiederherstellte, den von Frankreich gebrochenen Rheinpakt für hinfällig erklärte und das Rheinland besetzte, wenn es dem mit Füßen getretenen Selbstbestimmungsrecht seiner Volksgenossen jenseits der Grenzen zur Geltung verhalf, die Ostmark, das Sudetenland und das Memelland sich wieder eingliederte, den Brandherd in der Tschecho-Slowakei löschte und Böhmen und Mähren, die ein Jahrtausend lang zum Reich gehört hatten, seinem Schutz unterstellte.

Kein Deutscher braucht vor dem Vorwurf des Rechtsbruchs zu verstummen. Über Unrecht und Gewalttat, von denen

15 schwere Jahre erfüllt waren, darf nur Deutschland klagen. Seine Auferstehung aber hat es mit den Waffen des Rechts erkämpft, und kein Fleck trübt den Schild seiner Ehre.

Wenn es eine Pflicht jedes Deutschen ist, die Geschichte seines Volkes und Reiches und in ihrem Rahmen die Geschichte dieses letzten Zeitabschnittes, der von so überragender Bedeutung ist, zu kennen und zu verstehen, so ist es nicht minder Pflicht, sich von der Rechtmäßigkeit des Tuns seiner Führung zu überzeugen und diese Rechtmäßigkeit zu verfechten, wo immer sie angezweifelt wird.

Breslau, am 9. Mai 1939.

Vorwort zur neunten Auflage

Die erste Auflage dieses Buches erschien im Juli 1939 unter dem Titel „Deutschlands Außenpolitik 1933—1939“. Im Oktober konnte die dritte Auflage erscheinen, in der bereits der Ausbruch des gegenwärtigen Krieges zu schildern war. Die sechste Auflage, deren Bearbeitung Ende Mai 1940 abgeschlossen wurde, wurde um die Darstellung des polnischen Feldzuges, der Besetzung Dänemarks und Norwegens und des Beginns der Kämpfe im Westen erweitert. Die achte Auflage führte bis zum Ende des Jahres 1940.

Die Einbeziehung des Jahres 1940 kam seit der sechsten Auflage im Titel des Buches zum Ausdruck.

Die vorliegende neunte Auflage erfaßt die Ereignisse bis zum Oktober 1941, und demgemäß lautet der Titel nun „Deutschlands Außenpolitik 1933—1941“.

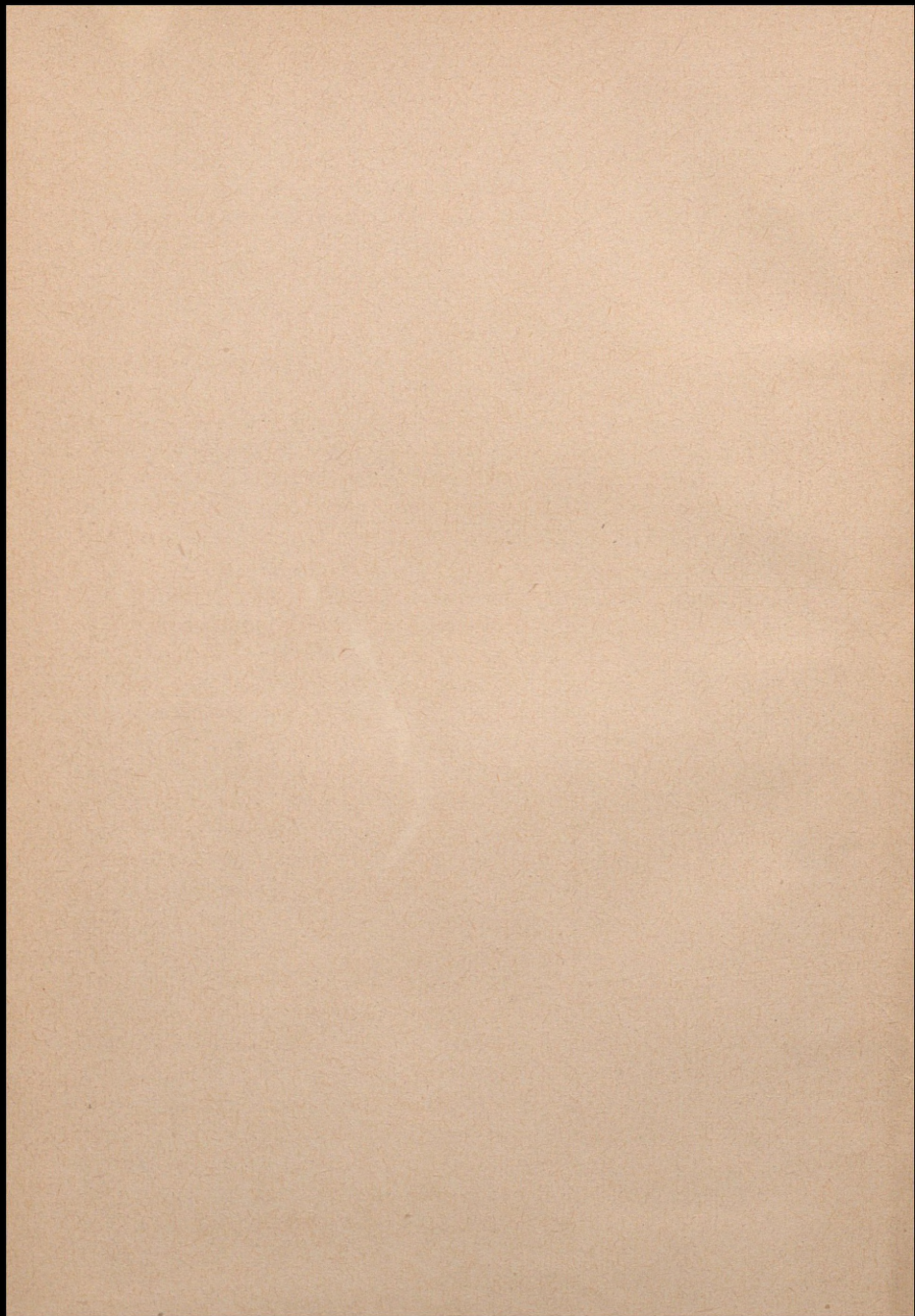
Da dieses Buch keine Kriegsgeschichte geben will, sondern eine Geschichte der deutschen Außenpolitik, können die militärischen Vorgänge nur in knapper, allein das Wesentlichste hervorhebender Form berührt werden. Das gilt um so mehr, als dem Fachmann in der Schilderung und Bewertung der

militärischen Operationen nicht vorgegriffen werden soll. Das Schwergewicht liegt daher in der Darstellung einerseits der politischen Entwicklung, die zum Ausbruch und zur Ausweitung des Krieges geführt hat, andererseits der politischen Ergebnisse der erfochtenen Siege. Gewiß ist die Ernte heute noch nicht voll herangereift, geschweige denn in die Scheuern eingebracht, da doch der Kampf gegen England und die Sowjetunion noch nicht zu Ende geführt ist. Nichtsdestoweniger ist der Sinn dieses Krieges in der erweiterten und vertieften Gestalt, die er heute gewonnen hat und damit auch sein Ziel klar erkennbar. Ging es ursprünglich um die in Abwehr des polnischen Angriffs zu erreichende Heimführung Danzigs und um die Befreiung der unter polnischer Fremdherrschaft stehenden Deutschen, so geht es heute um die Neugestaltung der Staatengesellschaft auf unserem Erdball durch die Abgrenzung der naturgegebenen Großräume, um die Ausschaltung raumfremder Mächte und die Lösung der nationalen Frage in Europa und um die Sicherung des innern und äußern Friedens in der Welt durch die Vernichtung des alle staatliche und gesellschaftliche Ordnung bedrohenden Bolschewismus.

Es gibt wohl nichts, das den deutschen Geschichtsschreiber und sicherlich auch seine Leser mit tieferer Befriedigung zu erfüllen vermag, als die Tatsache, daß eine Darstellung, die mit der Schilderung der ersten Kämpfe eines neuen Deutschland um sein Dasein, um seine Souveränität und seine Wehrhoheit begann, die mehr als einen Augenblick ernster Gefahr aufweisen mußte, heute schon in einen Bericht darüber ausmünden darf, wie dieses Deutschland eine neue, den ganzen Erdball umfassende Ordnung der Gerechtigkeit und des Friedens zu schaffen sucht und wie es im Ringen um sein eigenes Recht das Recht der anderen nicht vergißt.

Breslau, am 14. Oktober 1941.

I.
Abwehr



I. Kreuzzugsgefahr

Es war unvermeidlich, daß der Umschwung, der sich am 30. Januar 1933 in Deutschland vollzogen hatte, im Auslande Beunruhigung weckte. Das politische System, unter dessen Herrschaft seit 1919 Europa, darüber hinaus die gesamte Staatenwelt lebte, war auf der Schwäche und Rechtlosigkeit Deutschlands, so wie sie im Versailler Verträge festgelegt war, aufgebaut. Nun aber konnte kein Zweifel daran bestehen, daß aus dem Umschwung ein neues Deutschland hervorgehen und daß dieses sich die Zerreißung der Fesseln von Versailles zum Ziele setzen würde. Es würde, darüber war man sich im Auslande von vornherein klar, alle seine Kräfte anspannen, um wieder zu einem wahrhaft souveränen und wehrhaften Staate zu werden. Dadurch mußten sich alle Nutznießer der gegenwärtigen Ordnung bedroht fühlen, und es war von ihrem Standpunkte aus durchaus verständlich, wenn sie in der Aufrichtung des neuen Regimes in Deutschland eine Gefährdung ihrer Interessen erblickten. Zudem hatten sie sich daran gewöhnt, die Wahrung dieser Interessen mit der Aufrechterhaltung von Recht und Gerechtigkeit gleichzusetzen und den Weltfrieden als durch den Vertrag von Versailles gewährleistet anzusehen. Sie hielten sich nicht nur für berechtigt, sondern geradezu für verpflichtet, dem neuen Deutschland mit offener Feindseligkeit entgegenzutreten.

Dazu kam ein zweiter Umstand, der sich im gleichen Sinne auswirken mußte. Das neue Deutschland wandte sich in Gesetzgebung und Verwaltung gegen die marxistischen und demokratischen Parteien, deren Fortbestand mit den grundlegenden Gedanken des Dritten Reiches unvereinbar war. Unvereinbar

mit ihnen war auch die Stellung, die das Judentum sich in der Weimarer Republik zu sichern gewußt hatte. Die Beseitigung jener Parteien aber und die Ausschaltung des Einflusses ihrer Anhänger auf die öffentliche Meinung ebenso wie die Maßnahmen, die sich gegen die Vorherrschaft der Juden richteten, lösten im Auslande eine geradezu ungeheure Agitation gegen Deutschland aus. In ihren Dienst stellten sich nicht nur die durch die neue Wendung der Dinge unmittelbar betroffenen Emigranten. Zu ihren Trägern machten sich alle Elemente, die sich zur Demokratie und zum Marxismus bekannten. Nicht zuletzt wurde sie vom internationalen Judentum betrieben, das seine weitreichenden Verbindungen und seine fast unbegrenzten Mittel der gegen Deutschland gerichteten Propaganda zur Verfügung stellte. Es war sich dabei augenscheinlich von vornherein dessen klar bewußt, daß es nicht nur um das Schicksal der deutschen Juden ging, daß vielmehr der Versuch Deutschlands, sich von dem jüdischen Einfluß und der jüdischen Vorherrschaft zu befreien, ein gewaltiges, in der Weltgeschichte kaum dagewesenes Experiment darstellte, das im Falle seines Gelingens für viele, vielleicht gar für alle Staaten vorbildlich werden konnte.

Die Agitation, die solchermaßen aus politischen wie aus rassischen Beweggründen entfaltet wurde, wurde von den Regierungen der einstigen Kriegsgegner Deutschlands planmäßig gefördert. Lag es doch auf der Hand, daß sie ihren Zielen nur dienen konnte und daß die gefühlsmäßige Färbung, die ihr gegeben wurde, daß insbesondere der Appell an das Mitleid mit den angeblich so grausam Verfolgten wirksamer sein würde als die nüchternen, vom eigenen Vorteil ausgehenden Erwägungen, die in den Kanzleien der Mächte angestellt wurden.

Diese Berechnung erwies sich als richtig. Eine gewaltige Flutwelle des Hasses erhob sich gegen Deutschland, und binnen wenigen Wochen wurden Europa wie Amerika von einer wahren Kreuzzeugsstimmung erfaßt. Die internationale öffentliche Meinung begann stürmisch ein Einschreiten zu fordern, und es war unschwer vorauszusehen, daß bald der Zeitpunkt eintreten würde, da die Regierungen, gestützt auf dieses von ihnen selbst herbeigewünschte und herbeigeführte Verlangen, zu Taten schreiten würden.

Ein neuer Weltkrieg schien unmittelbar bevorzustehen, ein Weltkrieg, dessen Ausgang von vornherein entschieden war. Er konnte nur mit der völligen Zerschmetterung Deutschlands enden, das allein dastand, das ungerüstet war, das nur über das ganz unzulänglich bewaffnete 100 000-Mann-Heer des Versailler Vertrages verfügte.

Da wurde am 17. Mai der Reichstag einberufen, und vor ihm hielt Adolf Hitler als Reichskanzler seine erste außenpolitische Rede. Angesichts der so überaus ernsten internationalen Lage und der auf Deutschland lastenden Bedrohung mußte ihr die größte Bedeutung beigemessen werden. Die durfte sich nicht darauf beschränken, ein mehr oder weniger unverbindliches außenpolitisches Programm zu entwickeln, wie das sonst beim Amtsantritt eines neuen Regierungshauptes üblich ist. Sie konnte sich auch nicht damit begnügen, in allgemeinen Wendungen den Friedenswillen des Sprechers und seiner Mitarbeiter zu versichern. Solche Erklärungen hätten ungeachtet ihrer Aufrichtigkeit kein Gehör gefunden. Alle jene Nutznießer des Versailler Systems, alle jene Freunde des Judentums, des Marxismus und der Demokratie hätten sie beiseite geschoben, hätten sie mit neuen agitatorischen Reden übertönt. Die Hetze wäre weitergegangen, und vielleicht hätte gar eine solche Kanzlerrede unmittelbaren Anlaß zu kriegesischen Handlungen geboten.

Die Rede mußte mehr geben, und tatsächlich gab sie dieses Mehr. Sie tat es, indem sie sich zum Gedanken der Abrüstung bekannte und eine praktische Möglichkeit zu seiner Verwirklichung aufwies.

2. Die Abrüstungskonferenz

Seit dem 2. Februar 1932 tagte zu Genf die Abrüstungskonferenz. Ihre Einberufung war auf Grund des Art. 8 der Satzung der Liga der Nationen erfolgt, laut welchem „die Bundesmitglieder sich zu dem Grundsatz bekennen, daß die Aufrechterhaltung des Friedens eine Herabsetzung der nationalen Rüstungen auf das Mindestmaß erfordert, das mit der nationalen Sicherheit und mit der Erzwingung internationaler Verpflichtungen durch gemeinschaftliches Vorgehen vereinbar ist“.

Darüber hinaus hatten sich die Kriegsgegner Deutschlands zu einer Abrüstung verpflichtet, indem sie in die Einleitung zu Teil V des Versailler Vertrages die Erklärung aufnahmen, daß Deutschlands Entwaffnung durchgeführt werde, „um den Beginn einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen“. In Verletzung der so übernommenen Verpflichtungen ließ man jedoch 12 Jahre ungenutzt verstreichen. Mehr als 6 Jahre waren in unfruchtbaren Vorverhandlungen vertan worden, ehe man sich entschloß, am 18. Mai 1926 eine Vorbereitende Abrüstungskommission zusammentreten zu lassen. Dann vergingen wieder fast 6 Jahre, bevor diese sich über den Entwurf einer Abrüstungskonvention einigte, die der künftigen Konferenz unterbreitet werden sollte. Aber dieser Entwurf stellte alles andere dar als eine brauchbare Grundlage für ein Abkommen. Sein eigentliches Ziel war nichts anderes als die dauernde Niederhaltung der Mittelmächte und vor allem Deutschlands: ein kurzer, unscheinbarer, in der Masse der übrigen verschwindender Art. 53 enthielt die Vorschrift, daß diejenigen Staaten, deren Rüstungen schon durch frühere Verträge geregelt seien, an diese Verträge gebunden bleiben sollten. Das hieß mit anderen Worten, daß für Deutschland und seine einstigen Bundesgenossen nach wie vor die Beschränkungen der Verträge von Versailles, von St. Germain, von Trianon und von Neuilly gelten und daß sie jetzt diesen Beschränkungen freiwillig zustimmen sollten. Für die übrigen Staaten aber sah der Entwurf zwar grundsätzlich eine Herabsetzung der Rüstungen vor, nannte jedoch keinerlei Zahlen, überließ vielmehr deren Festsetzung der Konferenz.

Trotz der offensichtlichen Unannehmbarkeit dieser Voraussetzungen fand sich die damalige Reichsregierung zur Teilnahme an der Konferenz bereit. Mehr als das, der Reichskanzler Dr. Brüning nahm an ihrer Eröffnung teil, gab am 9. Februar Erklärungen ab, die von pazifistischem Denken durchdrungen und von widestem Entgegenkommen getragen waren, und ließ die deutsche Abordnung einem Beschlusse zustimmen, durch den jener Entwurf in seltsamer Wortspielerei zwar nicht als Grundlage, wohl aber als Rahmen der kommenden Verhandlungen anerkannt wurde. So war es denn fast unvermeidlich, daß die Verhandlungen von vornherein eine für Deutschland ungünstige Wendung nahmen.

Erst durch den am 30. Mai erfolgten Sturz des Kabinetts Brüning und die Ernennung des Ministeriums von Papen, mit dem Freiherrn von Neurath als Außenminister, wurde eine Wendung herbeigeführt. Auf Grund der ihr nun erteilten neuen Instruktionen konnte die deutsche Abordnung eine andere Haltung einnehmen. Insbesondere konnte sie, als die Konferenz am 23. Juli in die Sommerferien ging, die Forderung aufstellen, daß in der die bisherigen Ergebnisse zusammenfassenden EntschlieÙung die Rechtsgleichheit Deutschlands anerkannt werde. Als das abgelehnt wurde, durfte sie mitteilen, daß sie sich an den weiteren Beratungen nicht beteiligen werde.

Diese Erklärung führte zunächst zu langwierigen diplomatischen Verhandlungen. In ihrem Ergebnis wurde am 11. Dezember zur Zeit der Kanzlerschaft des Generals von Schleicher zwischen Deutschland einerseits, Frankreich, Großbritannien und Italien andererseits eine Erklärung vereinbart, laut welcher „Deutschland und den anderen durch die Friedensverträge abgerüsteten Staaten die Gleichberechtigung zu gewähren sei in einem System, das allen Nationen Sicherheit bietet“. Die Art und Weise der Anwendung der Gleichberechtigung werde auf der Konferenz erörtert werden. Zugleich fand Deutschland sich bereit, an der Konferenz wieder teilzunehmen.

Es liegt auf der Hand, daß dieses Abkommen von Zweideutigkeit nicht frei war. Es erkannte zwar Deutschlands Anspruch an, stellte seine Verwirklichung aber in Frage, indem es sie einerseits von der Sicherheit aller Nationen abhängig machte und andererseits der Konferenz ihre praktische Regelung überließ. Es war unschwer vorauszusehen, daß Frankreich an seiner bekannten Auffassung festhalten würde, nach der ihm Sicherheit nur dann gewährleistet ist, wenn seine bedingungslose Übermacht aufrechterhalten bleibt. Ebenso war vorauszusehen, daß es ihm mit Hilfe seiner Bundesgenossen und Vasallen und unter Anwendung der von seinen Vertretern meisterlich beherrschten Genfer Methoden gelingen würde, die weiteren Verhandlungen der Konferenz maßgeblich zu beeinflussen. So wies denn auch die Agence Havas bereits am 12. Dezember darauf hin, daß die Gleichberechtigung Deutschlands bloß ein Ziel und nicht ein Ausgangspunkt sei. Unter diesen Umständen ließ sich nicht verhehlen, daß das Ab-

einen deutschen Erfolg bedeutete. Die taktische Stellung Deutschlands war günstiger geworden. Die materielle Entscheidung aber stand noch aus.

Wieder war es der 2. Februar, an dem im Jahre 1933 die Verhandlungen der Konferenz erneut aufgenommen wurden. Jetzt war es ein vom französischen Ministerpräsidenten Herriot ausgearbeiteter Abrüstungsplan, über den verhandelt wurde. Obgleich er sich als plan constructif bezeichnete, enthielt er keinen neuen aufbauenden Gedanken, war vielmehr ganz in den Dienst der Aufrechterhaltung des Versailler Systems gestellt. An ihn knüpfte sich eine jener schier unendlichen fruchtlosen Debatten, die für alle Veranstaltungen der Liga der Nationen so charakteristisch waren. Selbst England, das durch Mr. Eden vertreten war, verhielt sich ablehnend, und immer näher rückte der Augenblick, in dem ein Scheitern der Konferenz unvermeidlich wurde.

Da legte am 16. März der britische Premierminister MacDonald einen Abrüstungsplan vor, der sich vor allem dadurch auszeichnete, daß er positive Zahlen brachte, die allerdings nur für das europäische Festland gelten sollten. Durch sie wurde einerseits die Stärke der Heere, der Flotten und der Luftstreitkräfte festgelegt, andererseits aber auch eine sog. qualitative Abrüstung vorgeschlagen, indem eine Höchstgrenze für die Kaliber der Geschütze, die Schwere der Tanks usw. ins Auge gefaßt wurde. Zugleich wurde für die Mannschaften der Landstreitkräfte eine Dienstzeit von nicht mehr als 8 Monaten vorgeschlagen, die nur in besonderen Ausnahmefällen bis zu 12 Monaten würde erstreckt werden dürfen. Darüber hinaus sollte ein Ständiger Abrüstungsausschuß eingesetzt werden, der die Durchführung des Planes zu überwachen hätte.

Der Plan war für Deutschland alles andere als günstig. Er hob zwar die Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Vertrages ebenso wie die der übrigen Friedensverträge auf. Aber die Stärken, die er Deutschland bewilligte, gewährleisteten ihm keineswegs die Gleichheit mit den anderen Großmächten und entsprachen durchaus nicht seiner Bevölkerungszahl und seinen natürlichen Hilfsquellen. Um das zu veranschaulichen, genügt es, einige wenige Ziffern anzuführen. Deutschland sollte ein Landheer von 200 000 Mann halten dürfen. Frankreich hingegen wurden 200 000 Mann für das Mutterland und ebenso-

viel für die Kolonien zugesprochen. Da diese Kolonialtruppen im Kriegsfall unverzüglich nach Europa transportiert worden wären, hätte Frankreich, selbst abgesehen von seinen Reserven, von vornherein über ein doppelt so starkes ständiges Heer verfügt. Für Polen wiederum, dessen Bevölkerung nur die Hälfte der deutschen zählte, waren gleichfalls 200 000 Mann vorgesehen. Berücksichtigte man aber das gesamte französische Bündnissystem, das im Jahre 1933 neben Polen noch Belgien und die Kleine Entente umfaßte, so ergab sich auf französischer Seite eine Streitmacht von 1 025 000 Mann, der Deutschland nur ein um das Fünffache schwächeres Heer hätte entgegenstellen können.

Vielleicht noch greller trat die Ungleichheit auf dem Gebiete der Luftrüstungen zutage. Frankreich sollte 500 Flugzeuge besitzen, Belgien 150, Polen 200, die drei Staaten der Kleinen Entente zusammen 550, Deutschland aber kein einziges, während beispielsweise selbst den drei baltischen Staaten je 50 zugesprochen wurden. Nicht sehr viel anders stand es um die Flotte. Für die großen Seemächte sollten die Bestimmungen des Washingtoner Vertrages vom 6. Februar 1922 und des Londoner vom 22. April 1930, durch die ihr gegenseitiges Stärkeverhältnis geregelt und gewisse qualitative Beschränkungen aufgestellt wurden, in Kraft bleiben. Für Deutschland jedoch sollten im wesentlichen die Versailler Regeln weitergelten.

Nach allem dem schien der Macdonald-Plan für Deutschland unannehmbar.

3. Die Führerrede vom 17. Mai 1933

Der Reichskanzler begann damit, daß er den Versailler Vertrag für die Friedlosigkeit der Welt und für die Leiden Deutschlands verantwortlich machte. Er sprach von der Unlogik und Unbilligkeit seiner territorialen Bestimmungen, von der selbstmörderischen Unvernunft der Reparationen, von der in der Geschichte unerhörten Wehrlosmachung der Besiegten, von der die ganze Welt bedrohenden kommunistischen Gefahr. Er entwickelte das Programm des deutschen Wiederaufbaus, forderte eine Revision des Versailler Vertrages und betonte

zugleich mit allem Nachdruck die Notwendigkeit einer friedlichen Lösung der europäischen Konflikte. Im unmittelbaren Zusammenhange damit bekannte er sich zum völkischen Selbstbestimmungsrecht und sagte in unzweideutigen Worten allem Imperialismus, allen Eroberungsplänen ab: „Indem wir in grenzenloser Liebe und Treue an unserm eigenen Volkstum hängen, respektieren wir die nationalen Rechte auch der anderen Länder und möchten aus tiefinnerstem Herzen mit ihnen in Frieden und Freundschaft leben. Wir kennen daher nicht den Begriff des Germanisierens, wenden uns aber auch unsererseits mit Leidenschaft gegen jeden Versuch, unser Volkstum zu unterdrücken.“

Deutschland, so hieß es weiter, hat tatsächlich vollkommen abgerüstet. Es hat alle Verpflichtungen erfüllt, die sich aus der Unterzeichnung des Versailler Vertrages, aus dem Eintritt in den Völkerbund, aus den Locarno-Verträgen und aus dem Kellogg-Pakt ergeben. Es ist bereit, auch fernerhin Nichtangriffspakten beizutreten, denn es denkt nicht an einen Angriff, sondern nur an seine Sicherheit, und gerade aus seiner Wehr- und Waffenlosigkeit folgt sein Recht auf Sicherheit. Unter keinen Umständen freilich wird es sich zu einer Unterschrift nötigen lassen, durch die seine Disqualifizierung verewigt würde.

Und nun kommt jene Erklärung, die den eigentlichen, praktisch greifbaren Inhalt der Rede darstellt und die den ersten großen diplomatischen Erfolg Adolf Hitlers brachte, die Erklärung, daß Deutschland bereit sei, den Abrüstungsplan des britischen Premierministers Macdonald anzunehmen. Gewiß, sie enthielt Vorbehalte in Einzelfragen. Aber sie ließ keinen Zweifel an der grundsätzlichen Bereitschaft Deutschlands, sich im Rahmen dieses Planes mit den anderen Mächten zu verständigen.

Diese Bereitschaft war es, auf die es ankam. Mochten die allgemeinen programmatischen Ausführungen des Kanzlers noch so unzweideutig, mochte namentlich die Ablehnung jeden Imperialismus in ihrer Ehrlichkeit über allen Zweifel erhaben sein und zugleich etwas grundsätzlich Neues in der politischen Entwicklung Europas darstellen, so konnte von ihnen doch nicht jene unmittelbare Wirkung ausgehen, die die Annahme des Macdonald-Planes ausüben mußte. Diese stellte einen

schlechtweg unwiderleglichen Beweis für die Friedensliebe Deutschlands dar. Denn hier unterwarf sich Deutschland einer Wehrordnung, die ihm jede Möglichkeit eines Angriffskrieges nahm und selbst seine Verteidigung nur in beschränktem Maße sicherte. Damit war psychologisch das Weitertreiben der Kreuzzugssidee zu einer Unmöglichkeit geworden, und die Gefahr, unter deren Druck Deutschland stand, war mit einem Schlage gebannt.

Zugleich freilich ließ sich nicht verkennen, daß damit ein ernstes Wagnis verbunden war. Wenn die anderen Mächte nun zugriffen, wenn vor allem Frankreich, das damals auch in dieser Frage die Führung unter den Gegenspielern hatte, in die dargebotene Hand einschlug, wenn es das deutsche Angebot, ohne Vorbehalte zu machen und ohne auf weitere Zugeständnisse zu dringen, annahm, dann war Deutschlands Rüstung für absehbare Zeit auf einem Stande festgelegt, der sehr viel tiefer lag als der seiner Nachbarn und möglichen Gegner. Diese Regelung wäre auch nicht wie die von Versailles erzwungen gewesen. Sie wäre aus einem freiwilligen Entschlusse Deutschlands hervorgegangen. Deutschland wäre durch sie gebunden gewesen und hätte sich nicht einseitig von ihr lösen können.

Darin lag unbestreitbar ein Risiko. Aber keine politische Handlung von großem Ausmaße kann risikofrei sein, und hier bestand die Möglichkeit, bestand sogar die Wahrscheinlichkeit, daß Frankreich in folgerechter Fortführung seiner Politik sich nicht entschließen würde, auf das deutsche Angebot einzugehen, daß es vielmehr fortfahren würde, Mißtrauen zu äußern und Schwierigkeiten zu machen, und daß es versuchen würde, den Macdonald-Plan noch vorteilhafter für sich, noch ungünstiger für Deutschland zu gestalten. Geschah das, dann gewann Deutschland seine Handlungsfreiheit zurück und konnte seinerseits den Kampf um eine bessere Regelung beginnen. Die im Augenblick drohende Gefahr aber war nichtsdestoweniger beseitigt.

Tatsächlich erreichte die Rede vom 17. Mai den unmittelbar angestrebten Erfolg. Gewiß, die französische Presse und eine Anzahl französischer Politiker äußerten Zweifel an der Aufrichtigkeit der Kanzlerrede. Sie bemängelten und kritisierten jedes ihrer Worte. Sie versuchten den Eindruck zu verwischen,

den sie in der übrigen Welt hervorgerufen hatte. Aber sie vermochten ihren Zweck nicht zu erreichen, denn dieser Eindruck war überaus stark und überzeugend. Das trat vor allem in der angelsächsischen Presse zutage. Selbst diejenigen ihrer Organe, die Deutschland immer mißtrauisch und feindselig gegenüber gestanden hatten, mußten eingestehen, daß nun der Beweis seiner Friedensliebe erbracht war.

Dieser Eindruck setzte sich anfänglich auch in der Abrüstungskonferenz durch. Ihr Vorsitzender, der bekannte Abgeordnete der Labour-Partei und engste Mitarbeiter MacDonalds, Mr. Henderson, erklärte in einer Sitzung des Hauptausschusses vom 19. Mai, aus Hitlers Rede gehe klar hervor, daß Deutschland die Gleichberechtigung nicht durch eigene Aufrüstung, sondern durch die Abrüstung der anderen erreichen wolle. Ebenso anerkannte Mr. Eden als amtlicher Vertreter Englands, daß die Rede eine bedeutsame Ermutigung für die Konferenz darstelle. Wenige Tage später, am 22. Mai, gab der amerikanische Vertreter, Norman Davis, die Erklärung ab, daß auch die Vereinigten Staaten bereit seien, den britischen Plan anzunehmen. Es sei weder gerecht noch weise, die ehemaligen Mittelmächte für die Dauer einer besonderen Zwangsordnung zu unterwerfen. Der französische Vertreter, Paul-Boncour, freilich begann schon am folgenden Tage Schwierigkeiten zu machen. Aber die vorsichtige Zurückhaltung, mit der er auftrat, ließ erkennen, daß eine andere Stimmung zur Geltung gekommen war.

So war die Kreuzzugsgefahr gebannt. Die Kanzlerrede hatte ihren Zweck erreicht.

4. Ein Zwischenspiel: der Viererpakt

Das Auftreten M. Paul-Boncours in der Sitzung vom 23. Mai hatte nicht minder als die Stellungnahme der französischen Presse gezeigt, daß Frankreich nicht gesonnen war, den deutschen Vorschlag ebenso ehrlich anzunehmen, wie er gemacht war. Sehr bald sollte sich erweisen, daß es das alte Treiben gegen Deutschland fortzusetzen gedachte. Aber noch bevor diese seine Haltung sich auszuwirken vermochte, rollte sich ein Zwischenspiel ab, das zwar keine unmittelbaren prak-

tischen Folgen zeitigte, jedoch nichtsdestoweniger von großem Interesse war. Spiegelte sich doch in ihm einerseits wiederum die französische Taktik, die hier wie in der ganzen Nachkriegszeit darauf abgestellt war, Deutschland niederzuhalten und eine fruchtbare europäische Verständigung zu verhindern, während andererseits in diesem Zwischenspiel ein Gedanke zutage trat, der in gewandelter Form 5 Jahre später dazu beitragen sollte, eine bedrohliche Krise zu lösen.

Bereits in einer am 23. Oktober 1932 zu Turin gehaltenen Rede hatte Mussolini ausgesprochen, daß nicht vom Völkerbunde, der schon durch die Vielzahl der an ihm beteiligten und in ihm mitredenden Staaten gehemmt sei, sondern allein von einer Zusammenarbeit der vier großen westeuropäischen Mächte eine wirkliche Befriedung Europas zu erhoffen sei. Deutschland, England, Frankreich und Italien müßten sich verständigen und die Regelung der schwebenden Probleme in die Hand nehmen.

Es war das ein Gedanke, der sowohl mit Rücksicht auf seinen Urheber als auch deshalb Beachtung verdiente, weil er auf eine geschichtlich gewordene, in der Vorkriegszeit bewährte Gestaltung zurückgriff, die zum Schaden der Welt nach dem Kriege zugunsten neuer, unerprobter Bildungen beiseite geschoben war, deren Unzulänglichkeit von Jahr zu Jahr augenscheinlicher wurde. Nichts anderes als das Konzert der Großmächte war es, das Mussolini wieder aufleben lassen wollte, mit neuen Aufgaben allerdings und in neuen Formen und ohne Beteiligung der Sowjetunion. Die deutsche und die englische Presse nahmen diesen Plan denn auch mit grundsätzlicher Zustimmung auf. In Frankreich hingegen erhob sich sofort Widerspruch. Man fürchtete, daß Frankreich in diesem Rahmen mit der Gegnerschaft Deutschlands und Italiens würde rechnen und die Unterstützung Belgiens, Polens und der Kleinen Entente würde entbehren müssen.

Mussolini jedoch hielt an seinem Plan fest. Als am 18. März 1933 der Premierminister Macdonald in Begleitung seines Außenministers, Sir John Simon, einen Besuch in Rom abstatete, legte er ihnen den Entwurf eines „Pakts der Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den vier Westmächten“ vor. Er enthielt nur kurze 6 Artikel, von denen zudem die beiden letzten rein formalen Charakter hatten und von der

Ratifizierung und der Eintragung des Vertrages beim Sekretariat der Genfer Liga handelten. Dagegen faßten die Art. 1 und 4 die Schaffung eines neuen Konzerts der Großmächte ins Auge. In erfreulich knappen, von Phrasen freien Sätzen wurde als Ziel die Aufrechterhaltung des Friedens bezeichnet, das durch die Verfolgung einer gemeinsamen politischen Linie in europäischen wie außereuropäischen, insbesondere auch kolonialen Fragen angestrebt werden sollte. Daneben wurde in Art. 2 ausdrücklich der Grundsatz anerkannt, daß im Rahmen der Völkerbundssatzung eine Revision der Friedensverträge zu erfolgen hätte, soweit durch sie Lagen geschaffen seien, aus denen sich internationale Konflikte ergeben können. In Art. 3 wiederum wurde für den Fall eines Mißlingens der Abrüstungskonferenz festgesetzt, daß die Deutschland zuerkannte Gleichberechtigung zu praktischer Auswirkung gelangen müsse. Sie werde mit Hilfe von Abmachungen, die zwischen den vier Mächten auf diplomatischem Wege zu treffen sein würden, schrittweise verwirklicht werden. In demselben Sinne würden sich die vier Mächte über die Lage Bulgariens, Österreichs und Ungarns verständigen.

Auf dieser Grundlage begannen nunmehr Verhandlungen. Italien selbst legte schon am 26. März einen neuen, leicht abgeänderten Entwurf vor. Großbritannien förderte am 1. April seinerseits einen Entwurf zutage, der sich jedoch nicht wesentlich von dem italienischen unterschied und sowohl an der Revision der Friedensverträge als auch an der deutschen Gleichberechtigung festhielt. Dann aber kam der erste Gegenstoß durch eine vom 2. April datierte belgische Denkschrift, die vor allem betonte, daß keine Frage, die ein Mitglied der Nationen betrifft, ohne seine Zustimmung geregelt werden dürfe. Das ergebe sich mit aller Klarheit aus der Satzung, deren bindende Kraft durch den Pakt der vier Mächte ausdrücklich anerkannt werden sollte. Damit war der Widerspruch der mittleren und kleinen Staaten gegen den italienischen Plan förmlich angemeldet.

Man wird in der Annahme kaum fehlgehen, daß diese Denkschrift nicht ohne Einvernehmen mit Frankreich ausgearbeitet und eingereicht worden war. Das ist an sich wahrscheinlich und wird vollends glaubhaft dadurch, daß nun Frankreich seinerseits am 10. April eine Denkschrift und einen Gegen-

entwurf überreichte, der sachlich an den belgischen Gedankengang anknüpfte und betonte, daß die Großmächte keinesfalls die Möglichkeit ins Auge fassen dürfen, die zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen den anderen Staaten aufzuzwingen. Soweit es sich nicht bloß um Beschlüsse handle, die sie allein beträfen, würden sie verpflichtet sein, die Abmachungen, zu denen sie unter sich gelangen würden, dem Rat oder der Versammlung der Liga zur Bestätigung vorzulegen. Darüber hinaus sei es unstatthaft, aus der Satzung der Liga willkürlich einen Artikel herauszugreifen und seine Verwirklichung allein zum Programm zu erheben. Die Satzung stelle ein organisches Ganzes dar, und wenn man den Art. 19, der von der Revision von Verträgen spreche, in den Vordergrund rücke, müsse man die gleiche Beachtung den Art. 10 und 16 schenken, die den Besitzstand der Bundesmitglieder gewährleisten und zu gemeinsamer Abwehr eines jeden Angriffs auf ein Mitglied verpflichten. Im Hinblick auf die deutsche Gleichberechtigung aber müsse betont werden, daß diese angesichts des Abkommens vom 11. Dezember 1932 nur im Rahmen der Sicherheit aller Staaten zu verwirklichen sei und daß sie sich keinesfalls in einer Aufrüstung ausdrücken dürfe. Schließlich sei eine Ergänzung der von Italien geltend gemachten Gesichtspunkte durch einen Hinweis auf die Notwendigkeit eines wirtschaftlichen Wiederaufbaues Europas unbedingt erforderlich.

Auf den ersten Blick erkennt man, daß die französische Note mit großem Scharfsinn darauf berechnet war, die Grundlagen des italienischen Planes zu unterhöhlen. Der Zusammenschluß der Großmächte wird völlig entwertet, wenn ihre Willensäußerungen einer Bestätigung durch die Organe der Genfer Liga unterzogen werden müssen. Der Revisionsgedanke verliert jede Bedeutung, wenn er mit den Art. 10 und 16, die der Aufrechterhaltung des status quo dienen, verknüpft wird. Von der deutschen Gleichberechtigung auf dem Gebiete der Rüstungen bleibt so gut wie nichts übrig, da im Ernst nicht damit gerechnet werden kann, daß jemals die hochgerüsteten Mächte freiwillig auf den Stand herabsteigen werden, der Deutschland durch den Vertrag von Versailles aufgezwungen ist. Endlich stellt es offensichtlich nichts anderes dar als ein Ablenkungsmanöver, wenn nun auf einmal die wirtschaftlichen Fragen in den Vordergrund geschoben werden.



Soweit diese Beurteilung der französischen Stellungnahme noch einer Bestätigung bedurfte, erfolgte sie schon zwei Wochen darauf durch eine an die belgische Regierung gerichtete Note, in der Frankreich sein volles Einverständnis mit jener belgischen Denkschrift betonte. Darüber hinaus hatte inzwischen auch die Kleine Entente begonnen, sich zu regen. Schon in einer Note vom 25. März hatte sie Widerspruch gegen den italienischen Plan erhoben, und man wird sicherlich nicht fehlgehen, wenn man auch hier französische Anregung und französische Zustimmung voraussetzt, mit anderen Worten, wenn man annimmt, daß eine planmäßige Mobilisation der französischen Bundesgenossen vorgenommen wurde. Nun trat am 30. Mai in Prag der Rat der Kleinen Entente zusammen und veröffentlichte eine umfangreiche Erklärung, in der er unter wiederholter Bezugnahme auf jene Note seinen Widerspruch an die Öffentlichkeit brachte. Der italienische Plan, so wurde ausgeführt, schließe die Gefahr in sich, daß von einer bestimmten Mächtegruppe über die Rechte und Interessen Dritter verfügt werde. Eine in diesem Sinne getroffene Vereinbarung würde im Widerspruch zum Völkerrecht und zu den Rechten stehen, die sich für alle anderen Staaten aus der Satzung der Liga der Nationen ergäben. Unabhängig davon hätte Frankreich durch frühere Verträge den Staaten der Kleinen Entente Garantien gegen alle Versuche einer Revision gegeben. Infolgedessen könne der beabsichtigte Viererpakt sich weder mittelbar noch unmittelbar eine Revision ihrer Grenzen zum Ziel setzen. Gegen einen Pakt allerdings, der sich auf die eigenen Angelegenheiten der vier Mächte beschränkt, wäre von seiten der Kleinen Entente nichts einzuwenden.

Über die diplomatischen Verhandlungen, die im Laufe dieser Wochen zwischen den vier Mächten geführt wurden, ist nichts bekannt geworden. Das Ergebnis zeigt aber, daß Frankreich im wesentlichen seinen Willen durchgesetzt hat. Die Antwort jedoch auf die Frage, weshalb ihm das gelungen ist und weshalb die anderen Mächte, weshalb insbesondere Italien sich trotzdem bereit fanden, einen entwerteten und ausgehöhlten Vertrag anzunehmen, liegt sehr nahe. Es bestand keine Möglichkeit, Frankreich zum Abschluß einer Vereinbarung zu veranlassen, die in unüberbrückbarem Widerspruch zu seinen gesamten politischen Bestrebungen stand. So mußte ihm denn

nachgegeben werden, wenn überhaupt ein Abkommen erzielt werden sollte. Das aber hielt Italien augenscheinlich für wünschenswert, um wenigstens eine erste, sei es auch noch so bescheidene Etappe auf dem Wege zu einem Zusammenschluß der Großmächte zu erreichen.

In der Tat, der am 7. Juni in Rom von den Vertretern der vier Mächte paraphierte Vertrag war entwertet und ausgehöhlt. Dem ursprünglichen Entwurf war eine ausführliche Präambel vorausgeschickt, die mit stärkstem Nachdruck in immer neuen Wendungen die Bindung der Mächte an die Satzung der Liga betonte, und in den einzelnen sachlichen Bestimmungen war der italienische Plan kaum mehr zu erkennen. In Übereinstimmung mit den Wünschen Frankreichs und seiner Bundesgenossen beschränkte Art. 1 die Tätigkeit der Parteien auf die sie selbst betreffenden Fragen und stellte ihnen erst in zweiter Reihe anheim, eine Zusammenarbeit aller Mächte im Rahmen der Genfer Liga herbeizuführen. Art. 2 wußte nichts mehr davon, daß das Ziel der vier Mächte eine Revision der Friedensverträge sein sollte, verpflichtete sie vielmehr, für eine wirksame Durchführung der Art. 10, 16 und 19 der Satzung Sorge zu tragen — es bedarf keines Hinweises darauf, daß die Aufrechterhaltung der Art. 10 und 16 eine Verwirklichung des Art. 19 begrifflich unmöglich macht. Art. 3 wiederum tat der deutschen Gleichberechtigung nicht mehr Erwähnung. In ihm wurde nur vereinbart, daß die Arbeiten der Abrüstungskonferenz gefördert und die von ihr etwa nicht gelösten Fragen im Kreise der vier Mächte geprüft würden, jedoch bloß insofern, als sie diese Mächte unmittelbar betreffen. Damit war auch die im ursprünglichen italienischen Entwurf vorgesehene Wiederherstellung der Wehrhoheit Bulgariens, Österreichs und Ungarns fallen gelassen. Art. 4 endlich sprach nicht mehr von einer gemeinsamen Politik in allen europäischen und außereuropäischen Fragen. Er begnügte sich damit, eine Übereinstimmung der Parteien über die Behandlung wirtschaftlicher Fragen ins Auge zu fassen.

Unter diesen Umständen war es nicht überraschend, wenn Frankreich allein sich veranlaßt sah, ein Blaubuch zu veröffentlichen, in dem der Weg vom ersten italienischen Entwurf bis zu diesem Vertrage sich abzeichnete, und wenn es diesen Urkunden noch Noten hinzufügte, die es unter dem 7. und

8. Juni an die drei Staaten der Kleinen Entente sowie an die polnische Regierung gerichtet hatte. In diesen Noten gab es ihnen die Versicherung, daß durch den neuen Vertrag seine Politik keine Änderung erfahre. Insbesondere würde es auch daran festhalten, daß ein Revisionsverfahren nach Art. 19 nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Vollversammlung der Liga, also bloß mit Zustimmung der beteiligten Staaten eingeleitet werden dürfe.

Man wird sich dem Eindruck nur schwer entziehen können, daß Frankreich durch die Veröffentlichung dieses Blaubuches seinen Triumph lauter in die Welt hinausgerufen hat, als sonst im internationalen Leben üblich ist, und es fiel schwer, die Bemerkung zu unterdrücken, daß es hier doch augenscheinlich um nichts anderes ging als um die Vereitelung eines Unternehmens, das der Befriedung Europas dienen sollte.

Der Pakt von Rom wurde paraphiert. Aber er wurde nicht unterzeichnet, wurde nicht ratifiziert und ist niemals in Kraft getreten. Deutschland schied wenige Monate später aus der Liga der Nationen aus, und damit waren seine formellen Voraussetzungen hinfällig geworden. Materiell aber konnte nach seiner Verstümmelung und Aushöhlung keiner der beteiligten Staaten mehr ein Interesse an ihm haben. Enthielt er doch in seiner endgültigen Fassung keinen neuen, in die Zukunft weisenden Gedanken. So blieben denn die Verhandlungen um ihn nur ein Zwischenspiel, dessen Wert vor allem in der Veranschaulichung der französischen Politik liegt.

5. Austritt aus der Liga der Nationen

Die Abrüstungskonferenz hatte sich nach einer vorläufigen Erörterung des Macdonald-Planes am 29. Juni 1933 für die Sommermonate vertagt. Die so gewonnene Zeit nutzten die französischen Staatsmänner zu vertraulichen Besprechungen mit England und den Vereinigten Staaten. Zugleich unternahm es die französische Presse, die internationale öffentliche Meinung zugunsten einer Umgestaltung des Macdonald-Planes zu beeinflussen. Er könne, so hieß es, nicht unmittelbar in Kraft gesetzt werden. Angesichts der in Deutschland herrschenden krieglerischen Stimmung müsse vielmehr zunächst eine Bewährungsfrist von mindestens 4 Jahren festgesetzt werden. Erst

nach ihrem Ablauf könnten die in ihrer Sicherheit bedrohten Mächte mit der Abrüstung beginnen. Auch sei eine automatisch und periodisch zu verwirklichende Kontrolle des Rüstungsstandes notwendig, und jede durch sie festgestellte Verletzung müsse Sanktionen nach sich ziehen.

Es bedarf keiner Beweise dafür, daß diese Vorschläge einer Sabotierung des Macdonald-Planes gleichkamen und daß sie für Deutschland unannehmbar waren. Deutschland sollte seine zwar kleine und ganz unzulänglich bewaffnete, aber festgefügte und vortrefflich geschulte Reichswehr auflösen und durch ein Heer ersetzen, das allerdings zahlenmäßig doppelt so stark, jedoch ebenso unzulänglich bewaffnet und dank der nun vorgesehenen kurzen Dienstzeit nicht annähernd so schlagfertig sein würde wie jene. Die anderen Staaten aber sollten 4 Jahre oder länger abwarten dürfen, bis diese neue Schwächung Deutschlands durchgeführt wäre, und sollten erst nach Erreichung dieses Zieles ihrerseits abrüsten. Dabei fehlte es, wohl gemerkt, an jeder Gewähr dafür, daß sie dieser Verpflichtung tatsächlich nachkommen und sich ihr nicht etwa unter Berufung auf eine inzwischen eingetretene Änderung der politischen Lage entziehen würden. Unter solchen Umständen stand auch außer Zweifel, daß die Rüstungskontrolle sich allein gegen Deutschland richten würde, da ja die anderen Staaten vor Ablauf der Bewährungsfrist in ihrer Rüstung völlig unbeschränkt gewesen wären und es somit an jedem Gegenstande für eine Kontrolle gefehlt hätte. Infolgedessen kam auch die Anwendung von Sanktionen nur Deutschland gegenüber in Frage. Tatsächlich hätte sich also eine Wiederherstellung der unerträglichen Zustände ergeben, die zu der Zeit herrschten, da die Interalliierte Militärkommission in Deutschland ihres Amtes waltete. Gegen sie hatte sich selbst das Weimarer Deutschland zur Wehr gesetzt, und mit seinem Eintritt in die Genfer Liga waren sie beseitigt worden. Nun aber wurde dem Dritten Reich zugemutet, sich ihre Erneuerung gefallen zu lassen. Daß davon nicht die Rede sein konnte, braucht nicht gesagt zu werden.

Während diese Verhandlungen schwebten, trat die Liga der Nationen am 25. September zu ihrer XIV. Versammlung zusammen. Aus der gesamten Haltung der Teilnehmer, ebenso wie aus zahlreichen einzelnen Äußerungen mußte entnommen

werden, daß die Feindseligkeit gegen Deutschland wieder im Wachsen war. Mit besonderer Stärke kam das in den Beratungen der VI. Kommission zum Ausdruck, die der Minderheitenfrage gewidmet waren. Schon im Mai hatte der Rat sich mit einer Beschwerde über die Behandlung der Juden in Oberschlesien befaßt und am 6. Juni einen für Deutschland ungünstigen Bericht angenommen. Jetzt machte sich die VI. Kommission unter Führung des Senators Béranger die Gelegenheit zunutze, um wiederum wegen der Judenfrage die Reichsregierung anzugreifen. Es war das unter einem doppelten Gesichtspunkte unstatthaft. Rechtlich war Deutschland, abgesehen von dem am 12. Juli 1922 mit Polen für 15 Jahre abgeschlossenen Oberschlesien-Abkommen, durch keinerlei Minderheitenverträge gebunden. Es hatte überdies in der Judenfrage um so mehr freie Hand, als das Judentum eine Minderheit im technischen Sinne nicht darstellte und nicht darstellen wollte. Unter politischen Gesichtspunkten hingegen bedeutete es eine unerträgliche Anmaßung, wenn ein Organ der Genfer Liga, die in der Ausübung des ihr übertragenen Minderheitenschutzes immer und immer wieder versagt hatte, sich herausnahm, über Deutschland zu Gericht zu sitzen. Das hinderte jedoch nicht, daß die Kommission einen französischen Antrag auf die Tagesordnung setzte, der auch den Staaten, die durch Verträge nicht gebunden sind, aufgab, ihre Minderheiten „gerecht und duldsam“ zu behandeln. Der Antrag fand, da der deutsche Vertreter gegen ihn stimmte, nicht die für alle Beschlüsse der Liga erforderliche Einstimmigkeit. Aber die Verhandlungen um ihn übten die agitatorische Wirkung aus, auf die es den Gegnern Deutschlands ankam.

Inzwischen rückte der Tag des Wiederezusammentritts der Abrüstungskonferenz heran. Kurz vorher, am 7. Oktober, wurde bekannt, daß die Reichsregierung London und Rom davon unterrichtet hatte, daß sie nach wie vor an dem Macdonald-Plan festhalte und bereit sei, an die Stelle der Reichswehr ein Heer von 200 000 Mann mit kurzer Dienstzeit treten zu lassen. Dabei entspreche es ihrer Auffassung nach dem Geist des Planes, wenn dieses Heer von vornherein mit denjenigen Verteidigungswaffen ausgerüstet würde, die auch die anderen Mächte beizubehalten beabsichtigen. Deutschland erhob also keinen Anspruch auf den Besitz von sog. Angriffswaffen, d. h.

von schweren Geschützen, von schweren Tanks und dergleichen mehr, über die die anderen Mächte verfügten und die sie erst im Ergebnis des ganzen Abrüstungsverfahrens verschrotten sollten. Es war sehr bezeichnend, daß trotzdem der französische Ministerpräsident Daladier schon am 8. Oktober in der Kammer ausführte, daß es unverständlich sei, weshalb Deutschland kostspieliges Kriegsmaterial herstellen wolle, das in der Folge doch zerstört werden müßte. Wieder einen Tag später, am 9. Oktober, verlautete, daß das britische Kabinett Sir John Simon angewiesen habe, diese französische Auffassung zu unterstützen.

Nun trat das Büro der Abrüstungskonferenz zusammen, und da zeigte sich schon in den Vorbesprechungen, daß England, Frankreich und die Vereinigten Staaten den gemeinsamen Boden verlassen hatten. In der Sitzung vom 14. Oktober ergriff dann Sir John Simon das Wort zu einer Erklärung, die das offenkundig werden ließ. Im Verlauf der Beratungen mit den anderen Regierungen, so sagte er, hätte sich die Notwendigkeit herausgestellt, den britischen Plan in verschiedenen Beziehungen umzugestalten. Im Anschluß daran schlug er eine Frist von 8 Jahren für die Verwirklichung der allgemeinen Abrüstung vor und betonte, daß sie nur im Rahmen der Sicherheit aller Staaten durchgeführt werden könne. Sie müsse in einzelnen Etappen vor sich gehen, und zu ihrer Überwachung solle eine Kontrolle geschaffen werden. Darüber hinaus aber verlor sie sich in unklaren Wendungen, die immer wieder an die französischen Pläne anklangen. Insbesondere hob er hervor, daß für keine Macht eine Aufrüstung in Frage käme. Wenn freilich die Reichswehr in ein zahlenmäßig stärkeres Heer mit kurzer Dienstzeit umgewandelt würde, müsse eine verhältnismäßige Vermehrung ihrer Waffen zugestanden werden. Über die wohlberechtigte deutsche Forderung hingegen, daß dieses neue Heer dieselben Verteidigungswaffen solle besitzen dürfen wie die anderen, ging er mit Stillschweigen hinweg und schuf weitere Verwirrung, indem er in Anknüpfung an die Gedankengänge Daladiers unterstrich, daß keine Regierung neue Waffen erwerben dürfe, die späterhin gegebenenfalls verschrottet werden müßten.

So ergab sich aus dieser Rede der unausweichliche Schluß, daß England und Frankreich sich vom Macdonald-Plan los-

sagten und daß sie Deutschland zumuten wollten, ohne jede feste Grundlage in neue Verhandlungen einzutreten, an deren Ende ein englisch-französischer Abrüstungsplan stehen würde, der ganz augenscheinlich darauf abzielte, ihm die Gleichberechtigung auch weiterhin vorzuenthalten und es im Zustande der bisherigen Minderberechtigung zu belassen. Darauf konnte Deutschland nur die eine Antwort geben, die es denn auch erteilte.

Noch an demselben 14. Oktober zeigte der Reichsaußenminister Freiherr von Neurath dem Präsidenten der Abrüstungskonferenz, Henderson, an, daß Deutschland sich genötigt sehe, aus der Konferenz auszuschcheiden. Unmittelbar darauf wurde die letzte Schlußfolgerung aus der durch England und Frankreich geschaffenen Sachlage gezogen: durch eine vom 19. Oktober datierte, am 21. in Genf überreichte Note kündigte Deutschland seine Mitgliedschaft im Völkerbunde.

Es war eine unabweisliche Notwendigkeit, daß Deutschland so verfuhr. Seit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages, seit der Begründung der Liga der Nationen hatten die Kriegsgegner Deutschlands sich der feierlich übernommenen Verpflichtung zur Abrüstung entzogen. Fast volle 14 Jahre lang waren sie immer und immer wieder der Einlösung ihres freiwillig gegebenen Worts ausgewichen. Am 11. Dezember 1932 hatten sie sich von neuem, wenngleich nicht ohne Zweideutigkeit, gebunden, Deutschlands Gleichberechtigung anzuerkennen. Dann kam am 16. März 1933 der Macdonald-Plan, und als nun Deutschland ihn trotz aller Bedenken annahm, wichen sie abermals aus. Deutschland konnte nicht länger mit sich spielen, nicht länger — der Ausdruck muß hier gebraucht werden — mit sich Schindluder treiben lassen.

Aber Deutschlands Entschluß rief, so gerechtfertigt und so notwendig er war, im ersten Augenblick neue schwere Gefahr hervor. Die internationale Presse ging über die Gründe seines Handelns hinweg und brach in empörten Protest aus, häufte ungemessene Beschuldigungen auf das Reich. Die Masse ihrer Leser mußte den Eindruck empfangen, daß Deutschland das große gemeinsame Werk der Abrüstung frevelhaft zunichte gemacht und durch den Austritt aus der Genfer Liga sich selbst von der Gemeinschaft der zivilisierten Staaten ge-

schieden habe. Nun wolle es auf eigene Faust aufrüsten, eine Politik des rücksichtslosen Imperialismus betreiben und die Welt von neuem in Flammen setzen.

Man wird den Nachrichten Glauben schenken müssen, nach denen im französischen Kabinett und im französischen Generalstab ernsthaft die Möglichkeit erörtert wurde, den deutschen Schritt unverzüglich mit einem Einmarsch zu beantworten und so den deutschen Rüstungswillen im Keime zu ersticken. Es ist mehr als wahrscheinlich, daß solche Pläne erwogen wurden und daß, sei es auch nur für kurze Zeit, sei es selbst für Stunden, die Waage sich zu ihren Gunsten neigte. Doch die französische Regierung fand nicht den Entschluß, sie zu verwirklichen. Frankreich war zu jener Zeit mehr denn je durch innere Kämpfe zerrissen. Der Wahlsieg der Linken im Mai 1932 hatte ein radikalsoziales Kabinett unter Herriot ans Ruder gebracht. Aber die Mehrheit besaß es nicht, war vielmehr auf die Unterstützung der Sozialisten angewiesen. Die Rechten wiederum standen ihm in erbitterter Gegnerschaft gegenüber. Es ging um finanzielle Fragen, ging um die Notwendigkeit von Ersparnissen, um die Kürzung der Beamtengehälter, nicht zuletzt um Streichungen am Heeresetat, und gerade darum entbrannte der Kampf zwischen rechts und links. Zugleich traten tiefgehende Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Sozialistischen Partei zutage, die schließlich zu einer offenen Spaltung führten. Schon am 15. Dezember mußte Herriot zurücktreten, weil die Kammer es ablehnte, die für die Zahlung der Zinsen der amerikanischen Kriegsschuld notwendigen Summen zu bewilligen — beiläufig bemerkt ein Vorgang, durch den die so aufdringlich betonte französische Vertragstreue in lehrreicher Weise veranschaulicht wird. Auf Herriot folgte Paul-Boncour, den bereits im Januar 1933 Daladier ablöste. Im Oktober wiederum wurde dieser gestürzt, und an seine Stelle trat Sarraut. Er blieb nur einen Monat im Amt, und nach ihm übernahm Chautemps die Kabinettsbildung. Aber nachdem dieser noch am 13. Januar 1934 von der Kammer ein Vertrauensvotum erhalten hatte, mußte er bereits am 27. Januar zurücktreten, weil ein Mitglied seines Kabinetts, und zwar gerade der Justizminister, sich in den Stavisky-Skandal, einen der zahlreichen Korruptionsfälle jener Zeit, verwickelt sah. Nun wurde abermals Daladier berufen.

Muß es ausdrücklich gesagt werden, daß ein Land, das im Laufe von wenig mehr als einem Jahr sechs Regierungswechsel erlebte, außenpolitisch nicht handlungsfähig war?

Auch unter dem neuen, sechsten Ministerium dauerte der innere Streit fort. Am 6. Februar 1934 gipfelte er in Pariser Straßenkämpfen, die das Schreckbild eines offenen Bürgerkrieges erstehen ließen und gerade darum die Bildung einer Regierung auf neuer Grundlage ermöglichten. Man sprach wie im Weltkriege von der Herstellung einer Union nationale und griff auf die Männer einer frühern Zeit zurück, die beide die Siebzig schon überschritten hatten: Doumergue wurde Ministerpräsident, Barthou Außenminister.

Das neue Kabinett suchte sich aus der Abhängigkeit von den Parteien zu lösen, eine Reinigung des öffentlichen Lebens herbeizuführen und eine Verfassungsreform zu verwirklichen, durch die die Staatsautorität gestärkt würde. Dieses Ziel zu erreichen, gelang ihm nicht. Auch die inneren Kämpfe dauerten fort. Immerhin trat eine gewisse Konsolidierung ein, und der neue Außenminister sah sich in der Lage, eine aktivere Politik zu betreiben als seine Vorgänger. Er suchte die Beziehungen zu den Bundesgenossen enger zu gestalten, sie von neuem in den Dienst der französischen Interessen zu stellen und darüber hinaus eine erweiterte Front gegen Deutschland zu bilden. Aber was im Laufe des Jahres 1933 versäumt worden war, ließ sich nun nicht nachholen. Vor allem war ein Ereignis von entscheidender Bedeutung eingetreten — Deutschland hatte sich mit Polen verständigt, und dieses, das bisher einen der wichtigsten Steine im französischen Spiele dargestellt hatte, war jetzt nicht mehr zu verwenden.

In der Folge ist oft genug von französischer Seite bald in Andeutungen, bald in unmißverständlichen Worten bedauert worden, daß Frankreich die Gelegenheit versäumt und den deutschen Wiederanstieg nicht gleich in seinen Anfängen erstickt hat. Dieses Bedauern ist nicht ganz unverständlich. Immerhin muß gesagt werden, daß es von einer sehr primitiven und sehr ungeschichtlichen Denkweise zeugt. Geht es doch von der Voraussetzung aus, daß es möglich sein könnte, ein Volk von den charakterlichen und geistigen Eigenschaften und der zahlenmäßigen Stärke des deutschen für alle Zeiten in Knechtschaft und Wehrlosigkeit zu halten. Darüber hinaus

ist schwer vorstellbar, mit welchen Methoden man dieses Ergebnis hätte erzielen wollen. Gerade das Jahr 1933 hatte die Unzulänglichkeit von Versailles bewiesen. Sollte nun trotzdem Deutschland ein neues Versailles aufgezwungen werden, das doch wieder nur eine neue Erhebung, wennschon erst nach Jahren, zur Folge gehabt hätte?

Gewiß, Frankreichs innere Zerrissenheit und seine aus ihr erfließende äußere Schwäche hat Deutschlands Wiedergeburt begünstigt. Ein übelwollendes starkes Frankreich hätte ihr manche Schwierigkeiten bereiten können. Aber sie zu verhindern, hätte es nicht vermocht. Denn ihre Wurzeln lagen nicht in fremder Schwäche, sondern in der eigenen innern Kraft.

6. Sicherung im Osten

Es braucht kaum daran erinnert zu werden, daß die Beziehungen zwischen Deutschland und Polen seit der Wiederaufrichtung des polnischen Staates ausgesprochen unfreundlich, um nicht zu sagen feindselig waren. Das war eine unvermeidliche Folge einerseits der Eingliederung von deutschen Gebieten in den neuen Staat, ebenso wie der Vorgänge, die sich bei der Staatswerdung Polens abspielten, andererseits der Haltung, die Polen seinen deutschen Bürgern und Einwohnern gegenüber von vornherein einnahm. Die Beziehungen spitzten sich noch mehr zu, als es Polen mit Hilfe der Entente-Mächte gelang, im Widerspruch zu den Ergebnissen der Volksabstimmung vom 20. März 1921 eine Teilung Oberschlesiens durchzusetzen, durch die Deutschland noch ein Gebiet von größter wirtschaftlicher Bedeutung einbüßte und eine weitere Million Menschen verlor. Auch die ständigen Übergriffe, die Polen sich gegen Danzig zuschulden kommen ließ, brachten immer neuen Zündstoff. Dazu kam auf deutscher Seite die durch die Propaganda der vor allem in der Nationaldemokratischen Partei zusammengefaßten Chauvinisten genährte Befürchtung, daß Polen eines Tages versuchen würde, sich des abgeschnürten Ostpreußens zu bemächtigen, während man in Polen glaubte, daß ein wiedererstandenes Deutschland eines Tages das ihm genommene Land zurückfordern könnte. Unter dem Druck dieser Vorstellung hatte Polen sich dem französischen Bündnissystem eingegliedert, und hüben wie drüben

sah man als selbstverständlich an, daß im Falle eines deutsch-französischen Konflikts Polen, in dem eines deutsch-polnischen Zusammenstoßes Frankreich zu den Waffen greifen würde.

So erschien die deutsch-polnische Grenze als einer der gefährlichsten Brandherde Europas, und kaum jemand zweifelte daran, daß aus ihm einst die Flammen emporschlagen würden. In höchstem Maße bedenklich schien es auch, daß Frankreich im Zuge seiner Annäherung an die Sowjetunion, die sich seit dem Juni 1931 zu Verhandlungen über einen Nichtangriffspakt verdichtet hatte, Brücken zwischen Warschau und Moskau zu schlagen begann. Tatsächlich kam es zwischen diesen Nachbarstaaten, deren Beziehungen bis dahin alles andere als freundschaftlich gewesen waren, am 25. Juli 1932 zu einem Nichtangriffspakt, und der Gedanke lag sehr nahe, daß durch ihn Polens rechte Flanke für den Fall einer kriegesischen Auseinandersetzung mit Deutschland gesichert werden sollte.

Gleichzeitig allerdings begann sein Verhältnis zu Frankreich sich abzukühlen. Polen ließ deutlich sein Bestreben erkennen, sich aus der Abhängigkeit von Paris zu lösen und eine selbstständige, nur seinen eigenen Interessen dienende Politik zu befolgen. Das trat in steigendem Maße zutage, nachdem im November 1932 Oberst Beck an Stelle Zaleskis das Außenministerium übernommen hatte. Dem aufmerksamen Beobachter konnten auch verschiedene kleine an sich unbedeutende Vorkommnisse nicht entgehen, die im Laufe des Jahres 1933 auf die Möglichkeit einer Entspannung zwischen Deutschland und Polen hinwiesen. Trotzdem wirkte es in hohem Maße überraschend, als am 26. Januar 1934 Deutschland und Polen in Form einer gegenseitigen Erklärung eine Vereinbarung trafen, durch die das Verhältnis zwischen ihnen auf eine neue Grundlage gestellt wurde.

* Die Erklärung ging davon aus, daß beide Regierungen den Zeitpunkt für gekommen halten, durch eine unmittelbare Verständigung von Staat zu Staat eine neue Phase in ihren politischen Beziehungen einzuleiten. Sie hätten sich deshalb entschlossen, die Grundlagen für eine künftige Gestaltung dieser Beziehungen festzulegen. Dabei, so heißt es weiter, gehen beide Regierungen von der Tatsache aus, daß die Aufrechterhaltung und Sicherung eines dauernden Friedens zwischen

ihren Ländern eine wesentliche Voraussetzung für den allgemeinen Frieden in Europa ist. Sie sind deshalb gewillt, ihre Beziehungen auf die im Kellogg-Pakt enthaltenen Grundsätze zu stützen, und wollen die Anwendung dieser Grundsätze auf das deutsch-polnische Verhältnis näher bestimmen. Dabei sollen die bereits bestehenden internationalen Bindungen der beiden Länder unberührt bleiben.

Zur Erreichung des angestrebten Zweckes werden beide Regierungen sich in allen Fragen, die ihre gegenseitigen Beziehungen betreffen, unmittelbar verständigen. Sollten zwischen ihnen Streitigkeiten entstehen, die durch Verhandlungen nicht beigelegt werden können, so werden sie in gegenseitigem Einvernehmen nach anderen friedlichen Mitteln zu ihrer Lösung suchen. Nötigenfalls werden sie dabei diejenigen Verfahrensarten anwenden, die bereits in anderen zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen — gemeint ist hier vor allem ein im Rahmen der Locarno-Verträge geschlossenes Schieds- und Schlichtungsabkommen vom 16. Oktober 1925 — vorgesehen sind. Unter keinen Umständen werden sie Gewalt gegeneinander gebrauchen.

Die auf solche Weise geschaffene Friedensgarantie wird, so fährt die Erklärung fort, es den beiden Regierungen ermöglichen, für die schwebenden politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Probleme Lösungen zu finden, die auf einem gerechten und billigen Ausgleich ihrer Interessen beruhen. Auf diese Weise wird eine fruchtbare Entwicklung der gegenseitigen Beziehungen und die Herstellung eines gutnachbarlichen Verhältnisses möglich sein, das nicht nur den beiden Ländern, sondern auch den anderen Völkern Europas zum Segen gereicht.

Abschließend wird vereinbart, daß diese Erklärung ratifiziert werden und zunächst für 10 Jahre gelten soll. Falls sie nicht 6 Monate vor Ablauf gekündigt wird, bleibt sie auch weiterhin in Kraft.

Es ist sehr bezeichnend, daß diese Erklärung rechtlich nichts Neues brachte. Auch ohne sie war der Schiedsvertrag vom 16. Oktober 1925, ebenso wie der jede Gewaltanwendung ausschließende Kellogg-Pakt vom 27. August 1928, bindend, und selbst die Bereitwilligkeit, sich über alle auftauchenden Fragen

unmittelbar zu verständigen, enthielt insofern nichts eigentlich Neues, als seit der Entstehung des polnischen Staates zwischen ihm und Deutschland diplomatische Beziehungen bestanden. Neu war nur der Geist, der aus dem ganzen Abkommen sprach und der getragen war von dem Willen, an die Stelle des bisherigen unfreundlichen Verhältnisses freundschaftliche Beziehungen treten zu lassen. Dieser Geist aber konnte nicht in juristische Formeln gefaßt, und deshalb konnte das ganze Abkommen auch nicht wie die meisten anderen internationalen Verträge unter juristischen Gesichtspunkten gewertet werden. Es unterlag vielmehr einer politischen Beurteilung und war, so gesehen, als Freundschaftspakt zu bezeichnen, da eben Freundschaft im internationalen Leben zwar kein rechtlicher, wohl aber ein sehr ausgeprägter politischer Begriff ist. Als Freundschaftsabkommen hat es sich denn auch in den ersten Jahren seiner Geltung ausgewirkt, und es war nicht zu verkennen, daß die Ziele, die das Abkommen sich setzte, bis zu einem gewissen Grade erreicht werden konnten. Dabei blieben allerdings zwischen Deutschland und Polen Fragen von grundsätzlicher und entscheidender Bedeutung in der Schwebe. Unter diesem Gesichtspunkt war es nicht unberechtigt, wenn gelegentlich von einem Waffenstillstand in dem Sinne gesprochen wurde, daß unter Vertagung grundsätzlicher Probleme ein zeitlich begrenzter *modus vivendi* geschaffen war.

Es soll nun keineswegs verschwiegen werden, daß diese Vereinbarung vom 26. Januar 1934 in Deutschland und vor allem in seinen östlichen Grenzgebieten vielfach mit gemischten Gefühlen aufgenommen wurde. Allen denen, die auch in politischen Dingen mehr aus dem Empfinden als aus verstandesgemäßen Erwägungen heraus zu urteilen geneigt sind, fiel es schwer, sich mit der neuen Wendung abzufinden. Sie standen Polen voll Abneigung gegenüber und setzten beim polnischen Volk, ebenso wie bei seinen Führern, die gleiche Stellungnahme Deutschland gegenüber voraus. Dazu kam die Befürchtung, daß diese Verständigung mit Polen eine Preisgabe der unter polnischer Herrschaft lebenden Volksgenossen in sich schloß. Sie glaubten, daß nunmehr das Reich darauf verzichtet hatte, die Deutschen in Polen zu schützen, und daß der polnischen Regierung ein Freibrief für eine Politik der Bedrückung und Verdrängung ausgestellt war.

Diese Auffassung war verständlich und machte denen, die sie vertraten, sicherlich keine Unehre. Sie war trotzdem nicht richtig. Die Dinge lagen doch so, daß es Deutschland während all der verflossenen Jahre nicht gelungen war, einen wirk-samen Schutz über die Deutschen in Polen auszuüben und irgend etwas zu ihren Gunsten durchzusetzen. Weder durch diplomatische Verwendung noch durch die Anrufung der Liga der Nationen hatte das erreicht werden können. Gewiß waren diese Mißerfolge zu einem nicht geringen Teil auf die Unent-schlossenheit, die Schwäche und das Ungeschick der Weimarer Zeit zurückzuführen. Aber auch das erneuerte Deutschland konnte mit durchgreifenden Erfolgen auf diesem Gebiete nicht rechnen, wenn es sein Recht nicht mit den Waffen durch-setzen und nicht in einen Krieg verwickelt werden wollte, in dem schon damals nicht Polen allein sein Gegner gewesen wäre. Wenn hingegen eine allgemeine Entspannung sich her-beiführen und ein besseres Verhältnis zu Polen sich herstellen ließ, so bestand immerhin die Möglichkeit, daß Polen freund-schaftlichen Vorstellungen nachgeben und eine Milderung seiner gegen das Deutschtum gerichteten Politik würde ein-treten lassen. Zum mindesten brauchte eine Verschärfung dieser Politik nicht befürchtet zu werden.

So ergab denn eine ruhige und sachliche Prüfung, daß die außenpolitische Annäherung an Polen mit einer Verschlech-terung der Lage des polnischen Deutschtums durchaus nicht gleichbedeutend war. Im ungünstigsten Falle blieb diese Lage unverändert. Die Hoffnung war aber nicht ausgeschlossen, daß sie sich wenigstens in gewissen Grenzen bessern würde. Tatsächlich hielt Polen an seiner Entdeutschungspolitik fest, verzichtete aber in den ersten Jahren der Geltung der Verein-barung auf äußerste Schärfen und behandelte die Ausschrei-tungen einzelner Chauvinisten ebenso wie aufgehetzter Massen nicht mit der gleichen Nachsicht wie früher. Es fand sich auch bereit, am 5. November 1937 ein Abkommen zu schließen, durch das es sich verpflichtete, den kulturellen Ansprüchen der deutschen Volksgruppe gerecht zu werden. Erfüllt hat es diese Verpflichtung allerdings nicht.

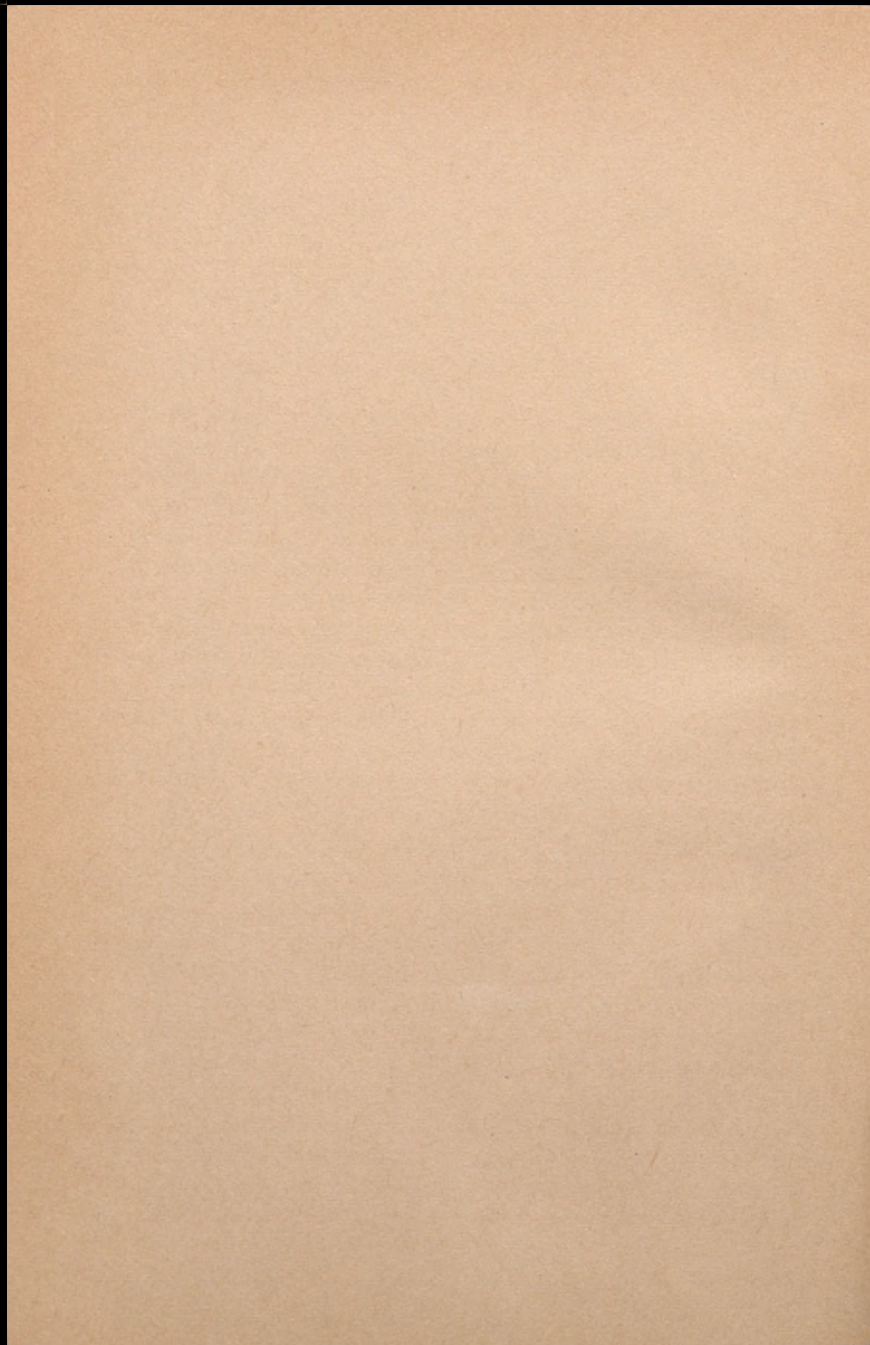
Das Schwergewicht der Vereinbarung vom 26. Januar 1934 lag jedoch auf außenpolitischem Gebiet. Polen war, wie schon hervorgehoben wurde, einer der wichtigsten Steine im franzö-

sischen Brettspiel. Durch das Bündnis mit ihm und durch die Möglichkeit, seine militärische Kraft zu verwenden, hielt Frankreich uns in der Zange. Durch die deutsch-polnische Verständigung war nun der rechte Hebel dieser Zange wirkungslos geworden, und damit war das ganze französische System aus den Angeln gehoben.

Es war eine Sicherung Deutschlands im Osten erreicht, soweit eine solche durch Verträge zu erzielen ist. Ihr Wert war um so größer, als inzwischen Deutschlands Beziehungen zur Sowjetunion einen unfreundlichen Charakter angenommen hatten und die Wahrscheinlichkeit eines russischen Vorgehens gegen Polen im Falle eines deutsch-polnischen Zusammenstoßes auch unabhängig vom polnisch-sowjetrussischen Nichtangriffspakt geschwunden war. Darüber hinaus durfte auch der psychologische Eindruck in Rechnung gestellt werden, den die Vereinbarung vom 26. Januar auf Frankreich machen würde. Ist es doch ein bezeichnender Zug der französischen Denkweise, daß alle kriegेरischen Pläne immer auf der Voraussetzung eines umfassenden Bündnissystems und einer darauf beruhenden überwältigenden Übermacht aufgebaut werden. Wenn es nicht gelang, ausreichenden Ersatz für die polnische Hilfe zu finden, mußte die französische Politik einen ruhigen, weniger aggressiven Charakter annehmen. Das wäre im Interesse Europas, wäre vor allem im Interesse Deutschlands zu begrüßen gewesen, das den Frieden wollte und des Friedens bedurfte, um sich dem innern Wiederaufbau widmen zu können.

II.

Um die Wehrhoheit



7. Neuer Einkreisungsversuch

Kaum saß das Ministerium Doumergue im Sattel, als sein Außenminister Louis Barthou sich ans Werk machte. Allem zuvor unternahm er einen Versuch, Polen wiederzugewinnen. Schon im April 1934 reiste er nach Warschau und Krakau. Er wurde mit allen Ehren empfangen, wurde demonstrativ gefeiert. Aber obgleich auch von polnischer Seite mit Freundschaftsversicherungen nicht gespart wurde, vermochte er sachlich sein Ziel nicht zu erreichen. Polen war damals nicht gesonnen, die Selbständigkeit seiner Außenpolitik wieder preiszugeben und sich von neuem in die französische Gefolgschaft einzufügen. Dazu kam, daß unmittelbar vor dem Besuch Barthous heftige Reibungen um die Teschener Frage mit der Tschecho-Slowakei ausgebrochen waren, in denen Frankreich vergeblich zu vermitteln versucht hatte.

So mußte Barthou Polen unverrichteter Dinge verlassen. Doch er fand Trost in Prag, ebenso wie in Bukarest, das er im Juni besuchte. Die Tschecho-Slowakei wie Rumänien blieben der Schutzmacht treu, und dasselbe durfte von Jugoslawien erhofft werden. Soweit es um dieses ging, stellte sich Barthou zudem eine schwierige und weitausschauende Aufgabe. Er wollte eine Annäherung zwischen Jugoslawien und Italien herbeiführen, die seit der Pariser Friedenskonferenz in ausgesprochenem Gegensatz zueinander standen. Dadurch konnten die Kräfte Jugoslawiens frei und für französische Ziele nutzbar gemacht werden. Zugleich konnte so der Weg gefunden werden, um Italien aus seiner Verbindung mit Deutschland zu lösen und ebenfalls in die französische Front einzugliedern. Doch das bedurfte umfangreicher diplomatischer Vorbereitungen. So wurde im Juni ein Besuch in Belgrad unternommen

und für den Herbst ein Gegenbesuch des Königs in Frankreich vereinbart.

Inzwischen wandte der Minister sich einer neuen überaus wichtigen und vielversprechenden Aufgabe zu, der endgültigen Verständigung mit der Sowjetunion. Wenn sie gelang, wenn ein neuer, anscheinend mächtigerer Bundesgenosse im Osten gewonnen wurde, war der Ausfall Polens mehr als wettgemacht.

Erst am 28. Oktober 1924 hatte Frankreich als letzte der Westmächte die Sowjetunion anerkannt. Ein freundschaftliches Verhältnis aber zwischen den einstigen Bundesgenossen ergab sich zunächst noch nicht. Zu vieles stand zwischen ihnen, die Erinnerung an das Ausscheiden der Sowjetunion aus der Front der Entente-Mächte, das französisch-polnische Bündnis, die Nichtanerkennung der zarischen Schulden. Erst um 1930 begann die Stimmung sich zu wandeln. Einerseits spürte Frankreich den allmählich erwachenden Widerstand Polens gegen die ihm aufgenötigte Vormundschaft, und es mag wohl schon damals an die Notwendigkeit gedacht haben, sich nach einem neuen Bundesgenossen im Osten umzusehen. Andererseits glaubte Moskau im Verfolg seiner Politik, die auf eine Wiedereingliederung in das europäische Staatensystem gerichtet war, allmählich über die in Rapallo gegründete Freundschaft mit Deutschland hinwegzugehen und Fühlung mit den Westmächten nehmen zu sollen. Dazu kam, daß das von der Weltwirtschaftskrise schwer betroffene Deutschland ihm nur noch geringen Nutzen bringen konnte.

So begannen sich Fäden von hüben nach drüben zu spinnen. Zum Apostel der neuen Freundschaft machte sich vor allem Herriot, Führer der Radikalsozialen Partei, Minister von gestern und morgen. Er bereiste in wenigen Wochen Rußland, schrieb über das ihm bis dahin völlig fremde Riesenreich, von dessen Sprache er kein Wort verstand, ein überraschend oberflächliches Buch und wußte wirklich die französische öffentliche Meinung für eine Annäherung an die Sowjetunion zu gewinnen. So wurde es möglich, daß am 6. Juni 1931 in Paris eine russische Abordnung eintraf, deren Aufgabe nach amtlicher Mitteilung die Vorbereitung eines Nichtangriffspaktes und eines Handelsvertrages war. Da Rußland ebenso wie Frankreich den Kellogg-Pakt unterzeichnet hatte, da es eine

gemeinsame Grenze zwischen ihnen nicht gibt und eine Erneuerung der Interventionskriege ebensowenig in Frage kam wie ein Seekrieg, lag es auf der Hand, daß der Abschluß eines Nichtangriffspaktes nicht der Kriegsverhütung, sondern politischen Zwecken anderer Art dienen würde. Aus dem Wesen der französischen Vertragspolitik ließen diese Zwecke sich unschwer dahin bestimmen, daß einerseits der französisch-russische Pakt die Brücke zu ebensolchen Pakten Moskaus mit den französischen Verbündeten in Ost- und Südosteuropa bilden sollte, während andererseits augenscheinlich auf eine Wiederbelebung der Beziehungen gerechnet wurde, die in der Vorkriegszeit bestanden hatten. Tatsächlich kam es zum Abschluß eines polnisch-russischen Nichtangriffspaktes, während die Verhandlungen mit Rumänien an der bessarabischen Frage scheiterten und auch in Zukunft scheitern sollten.

Frankreich selbst aber schloß am 29. November 1932 einen Nichtangriffspakt mit Moskau. Damit wurde eine neue Wendung in seiner Politik, ebenso wie in der der Sowjetunion eingeleitet, und auf dieser Grundlage begann ein freundschaftliches Verhältnis zwischen den beiden Staaten sich zu entwickeln, das immer deutlicher in die Erscheinung trat. Der Sieg des Nationalsozialismus in Deutschland, der zu einer wachsenden Entfremdung zwischen diesem und dem bolschewistischen Rußland führte, gab der Entwicklung einen weiteren Antrieb. Ihren förmlichen Niederschlag fand sie in dem französischen Vorschlage eines Ostpaktes, der am 12. Juli 1934 durch englische Vermittlung in Berlin überreicht wurde. Er enthielt den Entwurf von nicht weniger als drei miteinander verbundenen Verträgen. Der erste von ihnen war ein Beistandspakt, durch den sich Deutschland, Estland, Finnland, Lettland, Litauen, Polen, Rußland und die Tschecho-Slowakei zu sofortiger militärischer Hilfeleistung verpflichten sollten, wenn einer unter ihnen von einem der anderen angegriffen würde. Zugleich sollten sie ebenso wie im Falle einer sonstigen Friedensbedrohung zu einer Beratung zusammentreten. Hierzu sollten auch dritte Mächte geladen werden können — es lag auf der Hand, daß diese Bestimmung auf Frankreich gemünzt war. Darüber hinaus sollte die Einschaltung Frankreichs in die Ostpolitik durch den zweiten Vertrag förmlich vollzogen werden. In ihm wurde eine Beistandsverpflichtung

zwischen Frankreich und der Sowjetunion vorgesehen, in die nach einem britischen Ergänzungsvorschlage auch Deutschland einbezogen werden sollte. Der dritte Entwurf endlich hatte formalen Charakter. Er stellte fest, daß jene beiden Verträge den Rechten und Pflichten der Parteien in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Genfer Liga nicht widersprächen und daß sie in Kraft treten sollten, nachdem die Sowjetunion die Mitgliedschaft erworben haben würde.

Diese Vorschläge erregten mit Recht größtes Befremden. Die Verkoppelung von nicht weniger als acht Mächten, deren Interessen keineswegs übereinstimmten und von denen zwei, nämlich Finnland und die Tschecho-Slowakei, gar nicht zum Kreise der Oststaaten gehörten, erschien durchaus zweckwidrig. Unmöglich konnte den Großmächten unter ihnen zugemutet werden, um eines Streites zwischen den Kleinstaaten willen sofort zu kriegerischen Handlungen zu schreiten, ebenso wie umgekehrt von den Kleinstaaten nicht verlangt werden konnte, daß sie sich unter Einsatz ihres Daseins in einen Zusammenprall zwischen jenen einmischen sollten. Davon abgesehen war auf keine Weise einzusehen, weshalb Deutschland auf einmal sich mit einer Beistandsverpflichtung zugunsten einer ganzen Reihe von Staaten belasten sollte, auf deren Politik es keinerlei Einfluß besaß und mit denen es weder durch Freundschaft noch durch Interessengemeinschaft verbunden war. Dieselbe Frage konnte vom polnischen, konnte schließlich vom Standpunkte eines jeden der acht Staaten aufgeworfen werden. Vollends war es unverständlich, weshalb Frankreich, das im europäischen Osten keine legitimen politischen Interessen zu vertreten hat, die Rolle eines obersten Schiedsrichters eingeräumt werden sollte, die ihm unvermeidlich zufallen mußte, wenn es sich an jenen Beratungen beteiligte, ohne seinerseits irgendwie gebunden zu sei. Gerade die darauf abzielenden Bestimmungen aber zeigten, welches der eigentliche Zweck dieses Ostpaktes war, dessen Entwurf augenscheinlich eine Frucht der Zusammenarbeit von Paris und Moskau darstellte.

So stimmten ihm denn auch nur Moskau und Prag vorbehaltlos zu. Die kleineren Staaten antworteten ausweichend, Finnland betonte, daß es nicht zum Osten, sondern zu Skandinavien gehöre. Deutschland und Polen aber ließen keinen

Zweifel daran, daß sie nicht geneigt waren, sich an diesem sinnwidrigen, innerlich widerspruchsvollen und in seinen Auswirkungen gar nicht zu übersehenden Vertragssystem zu beteiligen. Es ist dann eine umfangreiche diplomatische Korrespondenz gepflogen worden, die sich lange hingezogen hat und schließlich im Sande verlaufen ist. Zu Beginn des Jahres 1936 war klar, daß eine Verwirklichung dieses Planes nicht mehr in Frage kam. Er bleibt darum nicht weniger bezeichnend für die französische Politik jener Zeit.

Gleichzeitig mit dem Ostpakt trat in den Mittelpunkt der internationalen Erörterung die Frage der Aufnahme der Sowjetunion in die Liga der Nationen. Auch sie lag im Zuge der damaligen politischen Entwicklung Moskaus und erschien zugleich als natürliche Folge der französisch-russischen Annäherung. Freilich hatte die Sowjetunion ursprünglich eine ausgesprochen feindselige Stellung zur Liga eingenommen und hatte sie nicht nur in der Presse, sondern auch in amtlichen Verlautbarungen heftig angegriffen. Aber nun war sie bereit, sich in den Kreis der Genfer Mächte einzugliedern, und diese empfingen sie mit offenen Armen. Zwar bestanden sehr erhebliche rechtliche Schwierigkeiten. Doch wurden sie mit Hilfe der in Genf üblichen Methoden überwunden.

Moskau wollte sich nicht durch ein förmliches Gesuch um die Aufnahme bewerben, nachdem 1931 Mexiko und 1932 die Türkei ohne ein solches Gesuch zum Eintritt eingeladen worden waren. Aber damals konnte diese Außerächtlassung der geltenden Vorschriften einstimmig beschlossen werden, während jetzt mit dem Widerspruch mehrerer Staaten gerechnet werden mußte. So fand man einen Ausweg, indem man eine von 30 Staaten unterzeichnete Einladung an die Sowjetunion richtete, deren zusagende Antwort zum Aufnahmegesuch stempelte und daran ein Verfahren knüpfte, das in den äußeren Formen der vorgeschriebenen Eignungsprüfung entsprach.

Nachdem dieses Hindernis, das in einer für Genf sehr bezeichnenden Weise gerade um seines formalen Charakters willen die größten Schwierigkeiten bereitet hatte, überwunden war, erledigte man die anderen, die im Grunde sehr viel ernster waren, indem man mit Stillschweigen über sie hinwegging. Insbesondere verzichtete man darauf, die Frage der Ein-

haltung internationaler Verpflichtungen von seiten Moskaus zu prüfen. Man verzichtete darauf, ihm eine Rüstungsordnung aufzuerlegen, und schließlich sah man auch davon ab, die Frage des Minderheitenschutzes aufzuwerfen, obgleich es unter den 162 Millionen Einwohnern der Räteunion selbst nach amtlichen Angaben 76 Millionen gibt, die nicht Großrussen sind, also als nationale Minderheiten angesehen werden müssen. Ebenso ging man an der Frage eines Schutzes der religiösen Minderheiten vorüber, denen unabhängig von ihrem formalen Bekenntnis alle hätten zugerechnet werden müssen, die überhaupt einer Religion anhängen und die wahrscheinlich sogar eine Mehrheit darstellen.

Kurz, es wurde eine Komödie gespielt, deren happy end von vornherein feststand. In der VI. Kommission widersprach in eindrucksvollen Wendungen der schweizerische Bundesrat Motta, in der Vollversammlung warnte Irlands Vertreter de Valera. Aber mit 39 gegen 3 Stimmen bei 7 Enthaltungen wurde die Aufnahme beschlossen, und mit 40 Stimmen bei 10 Enthaltungen wurde der Sowjetunion ein Ständiger Ratssitz zuerkannt. Litwinow hielt einen feierlichen Einzug und stattete seinen Dank in einer Rede ab, die von kaum verdecktem Hohn erfüllt war. Jahrelang hätten die Staaten Europas die Räteunion bekämpft, um sie nun, von der Vergeblichkeit ihres Beginnens überzeugt, mit offenen Armen aufzunehmen. Das bedeute die Anerkennung des Bolschewismus als eines Systems, das dem der übrigen Welt vollkommen gleichberechtigt sei.

Diese Feststellung war durchaus richtig. Kein anderer als Mr. Eden hat sie hernach unzweideutig bestätigt, indem er seine Theorie von den zwei Extremen aufstellte, die sich einerseits in Deutschland und Italien, andererseits in Sowjetrußland verkörperten und zwischen denen die demokratischen Staaten stünden, ohne für eines von ihnen Partei zu nehmen.

Die Zusammenarbeit in der Genfer Liga schuf eine Grundlage für die weitere Annäherung zwischen Frankreich und der Sowjetunion. Ihre Freundschaft gipfelte in dem Beistandsvertrage vom 2. Mai 1935, nach dessen Muster ein gleicher Vertrag am 16. Mai zwischen Moskau und Prag abgeschlossen wurde.

Diesen Beistandspakt hatte Barthou mit vorbereitet. Seinen Abschluß sollte er jedoch nicht erleben. Am 9. Oktober 1934

fiel er in Marseille als Opfer eines Attentats, das gegen König Alexander I. von Jugoslawien gerichtet war. Damit waren auch die weitausschauenden Pläne vernichtet, die er um den Besuch des Königs gesponnen hatte, und als mehr denn 2 Jahre später die Aussöhnung zwischen Italien und Jugoslawien durch den Belgrader Vertrag vom 25. März 1937 besiegelt wurde, geschah das nicht durch französische Vermittlung und nicht im Dienste der französischen Politik. Wohl aber hatte Barthou noch vor seinem Tode eine andere bedeutsame Entwicklung einleiten können, die in einer Annäherung zwischen Frankreich und Italien gipfelte.

8. Italien zwischen Deutschland und Frankreich

Die Pariser Friedenskonferenz hatte die Erwartungen nicht erfüllt, die Italien auf Grund des Londoner Vertrages vom 26. April 1915 hegte. Weder hatte es seine kolonialen Ansprüche durchsetzen können, noch war ihm aus der österreichischen Erbschaft die östliche Küste der Adria zugefallen. Selbst formell hatte man es unfreundlich behandelt, indem man ihm anfänglich sogar die Anerkennung als alliierte Hauptmacht verweigerte und sie ihm erst nach erregten Auseinandersetzungen zugestand.

So ergab sich denn von vornherein ein Gegensatz zu den anderen Entente-Mächten und insbesondere zu Frankreich, das die serbischen Forderungen unterstützt und ihnen zum Siege verholfen hatte. Dieser Gegensatz verschärfte sich, nachdem der Faschismus zur Herrschaft gelangt und Italien innerlich genügend erstarkt war, um eine aktive Außenpolitik zu treiben. Es leitete die Bildung einer Revisionsfront in die Wege und übernahm ihre Führung. Es streckte auch Deutschland die Hand entgegen und ließ namentlich während des Ruhrkampfes 1923 erkennen, daß es gewillt sei, ihm seine Unterstützung zu leihen. Aber das Weimarer Deutschland war allzu tief in die Gedankengänge der Erfüllungspolitik verstrickt, stand auch dem Faschismus feindselig gegenüber und schlug deshalb in die dargebotene Hand nicht ein. So wandte Italien sich zunächst dem Balkan zu.

Schon durch einen am 9. November 1921 mit den anderen Hauptmächten abgeschlossenen Vertrag hatte es sich die

Ermächtigung geben lassen, Albaniens Unversehrtheit und Unabhängigkeit zu schützen, mit anderen Worten, seine Interessen in diesem Lande wahrzunehmen. Im Wettkampf mit Jugoslawien war ihm dann die Verständigung mit dem Präsidenten und nachmaligen König Ahmed Zogu gelungen, und am 27. November 1926 konnte es einen Freundschafts- und Garantievertrag mit Albanien abschließen, der ein Jahr später, am 22. November 1927, zu einem förmlichen Defensivbündnis ausgestaltet wurde. Er fand seine Ergänzung in einer Reihe von Vereinbarungen über wirtschaftliche und kulturelle Fragen, die bei aller formalen Gleichberechtigung Italien einen entscheidenden Einfluß sicherten.

Damit hatte es auf dem Balkan Fuß gefaßt, und nun vermochte es planmäßig vorwärtszuschreiten. Schon vorher, am 16. September 1926, hatte es einen Freundschaftsvertrag mit Rumänien geschlossen. Das Jahr 1928 brachte einen gleichen Vertrag mit Griechenland und mit der Türkei, durch den die Erinnerung an Korfu und an Tripolis ausgelöscht wurde, und die Annäherung an Bulgarien wurde 1930 durch die Vermählung der Prinzessin Giovanna mit König Boris besiegelt. Den Schlußstein des Gebäudes bildete die durch Italiens Vermittlung herbeigeführte Aussöhnung zwischen Griechenland und der Türkei, die in einem Freundschaftsvertrage vom 30. Oktober 1930 ihren Ausdruck fand. Seiner Unterzeichnung wohnte der als Vertrauensmann Mussolinis bekannte vormalige ungarische Ministerpräsident Graf Bethlen bei, und es durfte wohl als eine ungewöhnliche und deshalb um so eindrucksvollere Demonstration angesehen werden, daß aus diesem Anlaß ein vom Grafen Bethlen unterzeichnetes Huldigungstelegramm an den Duce abgesandt wurde.

Das war unverkennbar ein Höhepunkt der italienischen Erfolge auf dem Balkan. Er sollte zugleich zu einem Wendepunkt werden. Frankreich erkannte, daß ihm die Gefahr einer Verdrängung vom Balkan drohte. M. Flandin, zu jener Zeit Handelsminister, trat eine Rundreise durch die Hauptstädte der Balkanmächte an und tat alles, um die verlorenen Positionen wieder zu erobern. Er bot vorteilhafte Handelsverträge, bot Anleihen an und vermochte so gerade in jenen Krisenjahren sein Ziel zu erreichen. Dazu ließ die französische Diplomatie alle ihre Künste spielen, und im Ergebnis gelang es

Frankreich tatsächlich, sich an die Stelle Italiens zu setzen und seinen alten Einfluß zurückzugewinnen. Am grellsten wohl trat das darin zutage, daß Rumänien die Erneuerung des am 28. Juli 1933 abgelaufenen Freundschaftsvertrages mit Italien ablehnte und daß sich dann am 9. Februar 1934 Griechenland, Jugoslawien, Rumänien und die Türkei im Balkanbunde zusammenschlossen, der der französischen Führung willig folgte. Schließlich gelang es sogar, auf Albanien einzuwirken, und im Juni 1934 kam es so weit, daß dieses die Erfüllung der mit Italien getroffenen Vereinbarungen verweigerte. Es erneuerte die Verträge der italienischen Militärinstrukteure nicht, stellte die von italienischen Ingenieuren geleiteten Straßenbauten ein, begann die italienischen Schulen zu schließen. Italien sah sich genötigt, eine Flottendemonstration vor Durazzo zu unternehmen. Albanien gab nach und trat, nachdem die Schiffe am 3. Juli wieder in See gestochen waren, in Verhandlungen ein, über deren Ergebnis amtlich nichts bekanntgegeben worden ist, die aber ganz augenscheinlich zu einer Wiederherstellung des alten Verhältnisses führten. Immerhin mußte die Tatsache allein, daß es einer solchen Maßnahme bedurft hatte, in Rom nachdenklich stimmen und zur Aufwerfung der Frage führen, ob die italienischen Ziele nicht sicherer im Einvernehmen mit Frankreich erreicht werden können. Es ist wohl anzunehmen, daß Frankreich den psychologischen Augenblick zu erfassen wußte und mit Angeboten an Italien herantrat.

Dazu kam etwas Weiteres. Das Jahr 1933 hatte eine Annäherung zwischen Italien und Deutschland gebracht. Sie fand ihren Ausdruck einerseits in der italienischen Unterstützung des Kampfes, den Deutschland im Rahmen der Abrüstungskonferenz um seine Gleichberechtigung führte, andererseits in Mussolinis Entwurf eines Viererpaktes. Dann jedoch begannen Schwierigkeiten sich geltend zu machen. Italien glaubte damals, daß der Anschluß Österreichs seinen Interessen widersprechen würde. So beteiligte es sich am 17. Februar 1934 an einer englisch-französischen Erklärung, die in Beantwortung eines Appells des Bundeskanzlers Dr. Dollfuß die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der „Unabhängigkeit und Integrität Österreichs“ betonte. Nun aber kam am 25. Juli der Wiener Putsch. Für ihr Volkstum begeisterte, opferbereite Männer hatten ihn in die Wege geleitet, hatten ihn jedoch ungenügend

vorbereitet und hatten vor allem ohne Berücksichtigung der zu jener Zeit gegebenen internationalen Lage gehandelt. So mußte ihr Unternehmen scheitern, wie einst die vorzeitige Erhebung des Majors von Schill gescheitert war. Es rief überdies eine starke Reaktion im Auslande hervor, und vor allem Italien fühlte sich verletzt. Die Annahme freilich, daß diese Vorgänge für seine Annäherung an Frankreich bestimmend gewesen, trifft sicherlich nicht zu. Wohl aber förderten sie eine Entwicklung, die sich ohnehin im Gange befand, und gaben vielleicht den letzten Anstoß zu entscheidenden Schritten auf einem Wege, der schließlich zu ganz anderen Zielen führte, als zu jener Zeit erwartet werden konnte.

Es begannen Verhandlungen zwischen Italien und Frankreich, die rund ein halbes Jahr in Anspruch nahmen. In ihrem Verlauf mag zuerst die Gesamtheit der zwischen den Parteien stehenden Fragen erörtert worden sein. Wenn das der Fall war, hat sich jedenfalls sehr bald herausgestellt, daß mehr als eine unter ihnen für eine Lösung noch nicht reif war. Vor allem mußte man erkennen, daß eine Verständigung in der umstrittenen Frage der Flottengleichheit sich nicht erreichen ließ. Infolgedessen ließ man sie fallen. Schwierigkeiten bereitete auch das österreichische Problem. Man hatte ursprünglich einen Garantiepakt aller Nachbarstaaten ins Auge gefaßt und plante überdies eine internationale Regelung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Donaubecken. Nun beschränkte man sich auf eine französisch-italienische Erklärung über die „Notwendigkeit, die Unabhängigkeit und Unversehrtheit Österreichs aufrechtzuerhalten“ und auf eine an die Nachbarstaaten gerichtete Empfehlung zum Abschluß eines Vertrages, durch den sie sich verpflichten würden, von jeder Einmischung in die inneren Verhältnisse Österreichs abzusehen. Unter diesen Umständen konzentrierte sich das Interesse auf die kolonialen Fragen. Hier ging es einerseits um die Lage der italienischen Siedler in Tunis, andererseits um das Hinterland von Libyen. Frankreich fand sich bereit, noch auf eine Reihe von Jahren hinaus auf eine Anwendung seiner Gesetzgebung zu verzichten, kraft deren die in Tunis geborenen Kinder italienischer Eltern automatisch die französische Staatsangehörigkeit erworben hätten. Zugeständnisse machte es auch in der Frage der italienischen Schulen. Dagegen ließ Frankreich sich nicht bewegen,

die territorialen Wünsche Italiens zu befriedigen. Gingen diese doch auf die Abtretung der rund 900 000 qkm umfassenden Gebiete von Borku und Tibesti, die zwar an sich überwiegend Sandwüste darstellten, aber den Zutritt zum Tschadsee gegeben hätten. Es fand sich nur zur Hergabe eines Grenzstreifens von 114 000 qkm bereit.

Auf dieser Grundlage wurde in Rom am 7. Januar 1935 eine Reihe von Einzelabkommen unterzeichnet. Ihnen wurde eine Allgemeine Erklärung vorangeschickt, in der ausgesprochen wurde, daß durch die jetzt geschlossenen Vereinbarungen die zwischen den beiden Staaten schwebenden Fragen und insbesondere alle Fragen der Anwendung des Art. 13 des Londoner Vertrages vom 26. April 1915 geregelt und daß nunmehr die beiden Regierungen entschlossen seien, die überlieferte Freundschaft ihrer Nationen fortzuentwickeln und an der Aufrechterhaltung des Friedens gemeinsam zu arbeiten.

Diese Erklärung wurde in der internationalen Öffentlichkeit nicht ohne Überraschung aufgenommen. Man hatte den Eindruck, daß die französischen Zugeständnisse sehr geringfügig seien, und konnte einen Zweifel daran nicht unterdrücken, daß Italien sich befriedigt fühle und keine weiteren kolonialen Ansprüche erheben wolle. In der Tat erschien das so unglaublich, daß sofort die Vermutung aufgestellt wurde, es gebe neben den veröffentlichten Vereinbarungen noch ein geheimes Abkommen, das den eigentlichen Kern der in Rom erzielten Verständigung enthalte. Der Gedanke lag sehr nahe, daß es in ihm um Abessinien gehe und daß Frankreich sich verpflichtet habe, Italien diesem gegenüber freie Hand zu lassen. In diese Richtung wies auch die französische Zusage, Italien an der Eisenbahn Djibuti-Addis Abeba zu beteiligen. Eine Veröffentlichung des Abkommens oder auch nur eine amtliche Bestätigung des Vorhandenseins ist allerdings bis zum heutigen Tage nicht erfolgt. Aber die Vorgänge, die sich dann im Jahre 1935 abgespielt haben, haben jener Vermutung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, haben ihr fast Gewißheit verliehen. Dazu kommt, daß im Laufe der Auseinandersetzungen, die um die Jahreswende 1938/1939 zwischen Frankreich und Italien stattfanden, die italienische Presse wiederholt in unmißverständlichen Andeutungen von einem Geheimabkommen über Abessinien gesprochen hat. Insbesondere ist das in einem Auf-

satz V. Gaydas im „Giornale d'Italia“ vom 10. Dezember 1938 geschehen. Die französische Presse ihrerseits hat das stillschweigend hingenommen.

Rechnet man damit, daß ein solches Geheimabkommen wirklich geschlossen worden ist, so ergibt sich ein überaus interessantes Bild. Frankreich hätte danach eine Verständigung mit Italien angestrebt und erreicht, ohne eine ernsthafte Gegenleistung auf sich zu nehmen. Es hätte vielmehr die Kosten des Geschäfts auf einen andern Staat abgewälzt und hätte hierbei in Widerspruch zu den Verpflichtungen gehandelt, durch die es als Mitglied der Liga der Nationen gebunden war. In dieser seiner Eigenschaft war es gehalten, die Unabhängigkeit und Unversehrtheit Abessinien's, das gleichfalls der Liga angehörte, zu gewährleisten und nötigenfalls mit der Waffe zu verteidigen. Nun aber entzog es sich nicht nur dieser Verpflichtung, sondern stimmte im voraus den Schritten zu, die sein Vertragspartner gegen Abessinien zu unternehmen gedachte. Gerade angesichts seiner stets so nachdrücklich betonten Vertragstreue bedarf dieses Verhalten der Hervorhebung.

Darüber hinaus erschien es befremdlich auch unter politischen Gesichtspunkten. Unschwer konnte vorausgesehen werden, daß sich aus dem Vorgehen Italiens gegen Abessinien ein Konflikt mit der Genfer Liga ergeben, und daß Frankreich dadurch in ein sehr schwieriges Dilemma geraten würde. Es mußte entweder gegen das mit Italien vereinbarte Geheimabkommen verstoßen oder seine satzungsmäßigen Pflichten gegen die Liga verletzen. Entschloß es sich zu jenem, so konnte die neuerrungene Freundschaft mit Italien nicht aufrechterhalten werden, und der Sinn der Römischen Vereinbarungen ging verloren. Gab es hingegen die Liga preis, so schädigte und schwächte es eine Einrichtung, die es selbst geschaffen hatte, um seine Vorherrschaft in Europa aufrechtzuerhalten. Keineswegs ausgeschlossen erschien dabei von vornherein, daß es sowohl zu einem Bruch mit Italien, als auch zu einer Bloßstellung und Niederlage der Liga kommen würde.

Tatsächlich sind, wie sich sehr bald zeigen sollte, beide Möglichkeiten eingetreten. Überdies hat der abessinische Krieg zu einer Wiederherstellung der Freundschaft zwischen Deutschland und Italien geführt und außerdem eine internationale Lage geschaffen, durch die Deutschland die Möglichkeit erhielt,

seine Wehrhoheit früher wiederzuerlangen, als das sonst wahrscheinlich gelungen wäre. Daraus wiederum haben sich weitere Folgen von schwer zu überschätzender Bedeutung ergeben.

Das allzu verwickelte Doppelspiel, das der Quai d'Orsay getrieben hat, hat sich gegen Frankreich selbst gewendet. Nicht oft ist das Walten der sittlichen Idee, durch die der Lauf der Weltgeschichte letzten Endes doch bestimmt wird, klar erkennbar zutage getreten.

9. Abermals Verhandlungen um die Abrüstung

Während alle diese Dinge sich abspielten, während Barthou an dem Netze spann, mit dem Deutschland umstrickt werden sollte, waren die Verhandlungen um die Rüstungsfrage fortgeführt worden. Deutschland selbst hielt sie mit seinem Austritt aus der Abrüstungskonferenz und aus der Genfer Liga nicht für erledigt. In voller Erkenntnis der Verderblichkeit eines neuen Rüstungswettlaufs und erfüllt von dem Willen, zur Erhaltung des Friedens beizutragen, wandte es sich schon Ende Oktober 1933 an England und Italien und gab seiner Bereitschaft zu einer neuen Erörterung der Rüstungsfrage Ausdruck. Die vertraulichen Besprechungen, die sich daran knüpften, mündeten in eine am 18. Dezember überreichte Denkschrift, in der die Reichsregierung ihren Standpunkt darlegte. Sie ging dabei von dem Gedanken aus, daß mit einer allgemeinen Abrüstung unter den gegebenen Verhältnissen nicht mehr gerechnet werden dürfe. Sie brachte das mit aller Offenheit zum Ausdruck, um auf solche Weise eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende, nicht durch inhaltlose Phrasen verschleierte Grundlage für eine Verständigung zu schaffen. So ergab sich denn auch der Schluß, daß als Ziel eine Begrenzung der Rüstungen auf ein verständiges und erträgliches Maß zu betrachten sei und daß die deutsche Gleichberechtigung, auf die unter keinen Umständen verzichtet werden könne, durch eine Nachrüstung Deutschlands erreicht werden müsse, die sich gleichfalls in maßvollen Grenzen halten und doch die Verteidigung des Reiches gegen etwaige Angriffe sicherstellen würde.

Nachdem England und Frankreich den Macdonald-Plan preisgegeben hatten und damit auch Deutschland nicht mehr an ihn

gebunden war, bezeichnete die Denkschrift nun ein Heer von 300 000 Mann mit kurzer Dienstzeit und moderner Bewaffnung als erforderlich. Die Bewaffnung sollte sich jedoch auf sog. Verteidigungswaffen beschränken. Die Geschütze sollten ein Kaliber bis zu 15 cm haben, die Tanks ein Gewicht bis zu 6 Tonnen. Auch Kampf- und Aufklärungsflugzeuge wurden gefordert, auf Bombenflugzeuge dagegen verzichtet. Gleichzeitig erklärte Deutschland sich zur Unterwerfung unter eine gleichmäßige und allgemeine Rüstungskontrolle bereit, ebenso wie zum Abschluß von Nichtangriffspakten und zu Vereinbarungen über eine Humanisierung der Kriegsführung, die insbesondere dem Schutze der Zivilbevölkerung gelten sollte.

Es kam nun zu einem umfangreichen Schriftwechsel, in dessen Verlauf sich Italien mit der deutschen Auffassung grundsätzlich einverstanden erklärte und auch England, dem sich die Vereinigten Staaten anschlossen, im wesentlichen seine Zustimmung zu erkennen gab. Frankreich hingegen schlug zwar zunächst einen entgegenkommenden Ton an, erhob aber von vornherein Widerspruch gegen die deutschen Forderungen und Anregungen. Es bemängelte die Erhöhung der zahlenmäßigen Stärke der Reichswehr, verlangte, daß die von ihm als militärähnliche Verbände bezeichneten SA, SS und Stahlhelm auf diese Stärke angerechnet würden, bestritt die Notwendigkeit der von Deutschland beanspruchten Bewaffnung. Zugleich machte es so zahlreiche und so verwickelte Vorbehalte politischen Charakters geltend, daß es schwer fiel, an die Ehrlichkeit seiner Verhandlungsbereitschaft zu glauben. Insbesondere stellte es an Deutschland das Ansinnen, nach Genf zurückzukehren und sich wieder in die Abrüstungskonferenz einzugliedern.

Nichtsdestoweniger liefen die Verhandlungen weiter, da Deutschland sich herbeiließ, am 19. Januar in einer zweiten Denkschrift seinen Standpunkt nochmals darzulegen und die von Frankreich vorgeschobenen Bedenken zu zerstreuen. Frankreich jedoch beharrte auf seinen Einwänden und führte schließlich durch eine Note vom 17. April den Abbruch der Verhandlungen herbei.

In dieser Note lehnte es weitere Verhandlungen mit der Begründung ab, daß der soeben veröffentlichte deutsche Wehreat eine starke Vermehrung der Rüstungsausgaben zeige und

damit den Beweis dafür erbringe, daß Deutschland in großem Umfange aufrüste, ohne das Ergebnis der im Gange befindlichen Verhandlungen abzuwarten. Tatsächlich lagen die Dinge so, daß Deutschland angesichts der von England und Italien bereits erteilten Zustimmung zu dem von ihm vorgelegten Programm die zu dessen Verwirklichung notwendigen Mittel in den Reichshaushalt für 1934/35 eingestellt hatte. Das war eine unter finanzrechtlichen und finanzpolitischen Gesichtspunkten ganz selbstverständliche Maßnahme, da bei loyaler Fortführung der Verhandlungen mit einem positiven Ergebnis noch im Laufe des Haushaltsjahres gerechnet werden durfte und ihre Unterlassung zu erheblichen Schwierigkeiten geführt hätte. Wenn Frankreich dagegen Einspruch erhob, lag es klar zutage, daß es sich nur eines Vorwandes bedienen wollte, um die Verhandlungen abubrechen, deren positiven Abschluß es nicht nur nicht wünschte, sondern geradezu fürchtete.

Angesichts dieser Sachlage verstand es sich von selbst, daß Deutschland von der Handlungsfreiheit, die es bereits durch den Austritt aus der Abrüstungskonferenz und die Kündigung seiner Mitgliedschaft in der Genfer Liga erlangt hatte, nun auch praktischen Gebrauch machte und daß es jetzt aus eigenem Recht und ohne nach der Zustimmung der anderen Mächte zu fragen, seine Rüstung auf den Stand zu bringen begann, dessen es zu seiner Verteidigung bedurfte. Eine unerfreuliche Begleiterscheinung war, daß jetzt von einer Begrenzung der Rüstungen nicht mehr gesprochen wurde und daß damit der viel beklagte Rüstungswettlauf tatsächlich in Gang kam. Dafür konnte jedoch Deutschland nicht verantwortlich gemacht werden, und das um so weniger, als Frankreich zugleich die von Barthou neu eingeleitete Politik der Frontbildung und Einkreisung mit allem Eifer betrieb.

Nun kam aber der Tod Barthous. An seine Stelle trat Laval, der für weniger starr und unversöhnlich galt als sein Vorgänger und der schon angesichts der durch die Ermordung des Königs Alexander notwendig gewordenen Neuordnung in Jugoslawien dessen Pläne nicht ungesäumt fortführen konnte. Diese Gelegenheit wollte England nicht ungenutzt vorübergehen lassen. In Parlament und Presse setzte damals gerade der Kampf um die neue Verfassung Indiens ein, und zugleich kündigten sich in Ägypten jene Schwierigkeiten an,

die zunächst zur Ernennung des Ministeriums Tewfik Nessim Pascha, dann zum Übergang der Gewalt an den Wafd und zur Neuregelung des britisch-ägyptischen Verhältnisses durch den Bündnisvertrag vom 26. August 1936 führten. England konnte Unruhe in Europa weniger denn je brauchen, und so ergriff am 28. November 1934 der stellvertretende Premierminister Baldwin im Unterhause das Wort. Er sprach über die in Europa bestehenden Spannungen und wies nachdrücklich darauf hin, wie wenig gesichert der Friede sei. Die wichtigste Quelle der Beunruhigung liege in den deutschen Rüstungen. Sie stellten, so führte er aus, eine Verletzung des Versailler Vertrages dar und müßten deshalb verurteilt werden. Sie seien aber eine Tatsache, die man nicht aus der Welt schaffen könne und mit der man rechnen müsse. Zugleich dürfe nicht übersehen werden, daß die größte Gefahr in dem Geheimnis liege, unter dessen Schleier sie sich vollzögen. Niemand wisse, in welchem Ausmaße Deutschland rüste, und niemand könne daher erkennen, welche Pläne es in Wirklichkeit verfolge, ob es nur seine Verteidigung ausgestalte oder Eroberungsabsichten hege. Es sei notwendig, diesen Schleier zu zerreißen und Klarheit zu schaffen. Das könne jedoch nur geschehen, wenn die Verhandlungen zwischen den Mächten wieder aufgenommen würden.

Diese Rede erregte begreifliches Aufsehen. Merkwürdigerweise aber wurde ihr eigentlicher Sinn von der Öffentlichkeit vielfach verkannt. In Frankreich trug man lebhaftes Genugtuung zur Schau, weil der britische Premierminister Deutschlands Haltung verurteilt hatte. In Deutschland wiederum äußerte man aus demselben Grunde ebenso lebhaftes Mißvergnügen und wies Mr. Baldwin nachdrücklich darauf hin, daß Deutschland durch den von Frankreich herbeigeführten Abbruch der Verhandlungen schlechtweg gezwungen worden sei, auf eigene Faust für seine Sicherheit zu sorgen. Hier wie dort übersah man, daß jene tadelnden Äußerungen Mr. Baldwins nur Beiwerk gewesen waren, das einerseits dem englischen Hange zum Schulmeistern entsprungen, andererseits bestimmt war, der französischen öffentlichen Meinung genug zu tun, daß aber das Schwergewicht der Rede keineswegs in ihm lag. Es war vielmehr zu suchen in der Feststellung, daß man sich mit der deutschen Nachrüstung als mit einer Tatsache abfinden müsse, und in der Schlußfolgerung, daß neue Verhandlungen

aufgenommen werden müßten, die von eben dieser Tatsache ausgingen. Das bedeutete nicht mehr und nicht weniger als den endgültigen Verzicht auf die Aufrechterhaltung der Entwaffnungsbestimmungen des Versailler Vertrages. England fand sich unzweideutig damit ab, daß sie hinfällig geworden, und forderte ebenso unzweideutig die anderen Mächte, vor allem Frankreich, auf, sich auf den gleichen Standpunkt zu stellen und nun von ihm aus eine Neuregelung vorzunehmen. Das hieß zugleich, daß die deutsche Auffassung sich durchgesetzt hatte. Hatte Deutschland doch nie etwas anderes gewollt als eine Einigung über die Begrenzung der europäischen Rüstungen unter der selbstverständlichen Voraussetzung allerdings, daß ihm volle Gleichberechtigung eingeräumt werde. Nun hatte es sich diese selbst gesichert und konnte getrost in Verhandlungen eintreten.

Angesichts dieses eigentlichen Sinnes der Rede Mr. Baldwins und angesichts der Tragweite seiner Anregungen mußte sie zum Ausgangspunkte einer neuen Aktion werden. So wurden denn abermals englisch-französische Besprechungen eingeleitet, und in ihrem Ergebnis begab sich der Ministerpräsident Flandin, der am 9. November Doumergue abgelöst hatte, in Begleitung des Außenministers Laval am 30. Januar 1935 nach London. Aus den Beratungen, die sie dort mit dem stellvertretenden Premierminister Baldwin, dem Außenstaatssekretär Sir John Simon und dem Lordsiegelbewahrer Eden pflogen, ging eine am 3. Februar bekanntgegebene Verlautbarung hervor, die einleitend eine Reihe anderer Fragen berührt, dann aber auf die der Abrüstung eingeht. Hier heißt es zunächst, daß England und Frankreich darin übereinstimmen, daß keine der durch die Friedensverträge gebundenen Mächte berechtigt sei, einseitig ihre Verpflichtungen abzuändern. Es würde jedoch zur Sicherung des Friedens nichts mehr beitragen als eine allgemeine Regelung der Rüstungsfrage, die zwischen Deutschland und den anderen Mächten aus freiem Willen abgeschlossen würde. Eine solche Regelung würde für Deutschland die Bestimmungen des Teils V des Versailler Vertrages ersetzen. Im Anschluß daran wurde, augenscheinlich in Berücksichtigung der bekannten französischen Wünsche, die Notwendigkeit einer „Organisation der Sicherheit“ hervorgehoben. Es wurde auf den Entwurf eines Ostpaktes hingewiesen, an die Genfer

Erklärung vom 11. Dezember 1932 erinnert, die Deutschlands Gleichberechtigung „in einem System der Sicherheit“ vorsah, und es wurde eine Rückkehr Deutschlands in die Liga der Nationen ins Auge gefaßt. Endlich wurde von der Möglichkeit eines Luftpaktes gesprochen, an dem sich außer England und Frankreich auch Belgien, Deutschland und Italien beteiligen sollten.

Trotzdem nun der Wunsch nach Aufnahme von Verhandlungen auf neuer Grundlage wieder mit all jenen französischen Vorbehalten und Bedingungen belastet war, fand Deutschland sich abermals bereit, ihm entgegenzukommen. Schon am 14. Februar gab es eine Antwort, in der es erneut seinen Willen zum Ausdruck brachte, im Interesse des Friedens gemeinsam mit den anderen Mächten zu prüfen, wie die Gefahr eines Wettrüstens gebannt werden könnte. Es sprach die Überzeugung aus, daß „nur der in der britisch-französischen Verlautbarung zum Ausdruck kommende Geist freier Vereinbarung zwischen souveränen Staaten zu dauerhaften internationalen Regelungen auf dem Gebiete der Rüstungen führen kann“. Abschließend stimmte es auch dem Gedanken eines Luftabkommens zu.

So eröffnete sich abermals die Aussicht auf eine friedliche Verständigung. Man durfte die Lage um so hoffnungsvoller beurteilen, als es in den letzten Monaten gelungen war, eine andere wichtige Frage zu regeln, die bis dahin trennend zwischen Deutschland und Frankreich gestanden hatte.

10. Die Heimkehr des Saargebiets

Kein Geringerer als André Tardieu, einst Mitglied der französischen Abordnung auf der Pariser Friedenskonferenz, Ministerpräsident und Außenminister, schreibt in dem 1934 erschienenen bekannten „Dictionnaire Diplomatique“ zu Beginn eines Aufsatzes über das Saarland: „Das Gebiet, um das es sich handelt, ist während langer Jahrhunderte mit Frankreich vereinigt gewesen und ist von ihm nur durch Gewalt getrennt worden.“

Diese geschichtliche Unwahrheit ist, irrtümlich oder bösgläubig, von Frankreich auf der Pariser Friedenskonferenz verfochten worden, und sie blieb nicht ohne Einfluß auf die Ent-

scheidung über das Schicksal eines Gebietes von fast 2000 qkm mit rund 800 000 deutschen Einwohnern. In Wirklichkeit hat das Saargebiet immer zu Deutschland gehört, und erst Ludwig XIV. hat den Versuch unternommen, es Frankreich einzugliedern. 1673 ließ er es von seinen Truppen besetzen, doch wurden sie schon vier Jahre später wieder vertrieben. 1681 erzwang er dann auf Grund des Spruches einer der berichtigten Reunionskammern die Abtrennung der Grafschaft Saarbrücken, die aber durch den Frieden von Ryswik 1697 wieder an Deutschland zurückgegeben wurde. Nur die von ihm erbaute Festung Saarlouis blieb bei Frankreich. 1792 bemächtigten sich die Revolutionstruppen wiederum des Saargebiets. Im II. Pariser Frieden von 1815 jedoch erlangte Deutschland es von neuem, und zwar einschließlich Saarlouis, zurück. Es sind also nicht lange Jahrhunderte, sondern wenige Jahre, zuerst 16 und dann 23 Jahre gewesen, während derer das Saargebiet zu Frankreich gehörte, und nicht Deutschland, sondern Frankreich hat es mit Gewalt an sich gerissen. So konnte es denn auf der Pariser Friedenskonferenz nicht einmal seine Verbündeten davon überzeugen, daß ihm ein rechtmäßiger Anspruch auf das Gebiet zustehe. Es drang mit seiner Forderung auf „Restitution“ nicht durch und mußte eine andere, überaus künstliche Formel finden, um mittelbar wenigstens einen Teil seiner Ziele zu erreichen.

Art. 45 des Versailler Vertrages gestand ihm „als Ersatz für die Zerstörung der Kohlengruben in Nordfrankreich und als Anzahlung auf den Betrag der von Deutschland geschuldeten Wiedergutmachung der Kriegsschäden“ das Eigentum an den Kohlengruben im Saargebiet zu. Zugleich wurde die Regierung des Gebiets der Liga der Nationen als Treuhänder übertragen, mit der Maßgabe, daß sie sie durch eine Kommission ausüben sollte. Nach Ablauf von 15 Jahren aber sollte die Bevölkerung darüber befragt werden, ob sie diese Ordnung fortbestehen lassen, ob sie zu Frankreich oder ob sie zu Deutschland gehören wolle.

Es ist bekannt genug, eine wie schwere Leidenszeit das Saarland unter der Herrschaft der Internationalen Kommission hat überstehen müssen und wie diese unter dem maßgebenden Einfluß ihres französischen Mitgliedes die ihr anvertraute Gewalt mißbraucht hat, um eine Entscheidung zuungunsten

Deutschlands vorzubereiten. Bekannt ist aber auch, daß die Bevölkerung ungeachtet des auf ihr lastenden schweren Drucks an ihrem Volkstum festgehalten hat.

In Genf wie in Paris schwankte man jedoch zwischen Selbsttäuschung und Erkenntnis des wahren Sachverhalts. Als 1933 Emigranten aus Deutschland in das Gebiet strömten, glaubte man, mit ihrer Hilfe die Bevölkerung für das Verbleiben unter der Herrschaft der Liga oder gar für den Anschluß an Frankreich gewinnen zu können. Dann wieder suchte man nach Vorwänden, um die Abstimmung hinauszuschieben. Einer dieser Vorwände wurde in der von französischer Seite aufgestellten Behauptung gefunden, daß ein besonderer Minderheitenschutz zugunsten derjenigen geschaffen werden müsse, die sich gegen das nach der Abstimmung in Kraft tretende Regime aussprechen würden. Hierher gehörte auch die gleichfalls von französischer Seite vertretene Meinung, daß eine Gewähr für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Abstimmung durch eine Heranziehung internationaler oder gar französischer Truppen geboten werden müsse.

Der Genfer Rat half sich zunächst, als diese Fragen zu Beginn des Jahres 1934 vor ihn gebracht wurden, wie immer durch Verzögerung und Vertagung. Dann aber mußte er sich entschließen, vorbereitende Maßnahmen zu treffen. Unter diesem Gesichtspunkte setzte er einen Dreierausschuß unter dem Vorsitz des Italieners Baron Aloisi ein, der denn auch tatsächlich sehr anerkennenswerte Arbeit geleistet und mit Geschick zwischen Deutschland und Frankreich vermittelt hat. Leicht war seine Aufgabe nicht. Immer wieder kam Frankreich mit neuen Forderungen und Vorschlägen, die man schwer anders denn als Winkelzüge bezeichnen kann. Am 2. Juni 1934 gelang es durch die Vermittlung des Barons Aloisi, eine Einigung zwischen Deutschland und Frankreich darüber herbeizuführen, daß keinerlei mittelbarer oder unmittelbarer Druck auf die Stimmberechtigten ausgeübt und daß niemand für seine Stimmabgabe zur Verantwortung gezogen werden solle. Wenige Tage später, am 5. Juni, faßte der Rat eine Reihe von Beschlüssen, durch die die Volksbefragung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Versailler Vertrages auf den 13. Januar 1935 festgesetzt, eine Abstimmungskommission und internationale Abstimmungsgerichte eingesetzt und der Regierungs-

kommission gestattet wurde, die örtliche Polizei und Gendarmerie für die Zeit der Volksbefragung zu verstärken, nötigenfalls auch auswärtige Kräfte einzustellen. Zugleich wurden die deutsche und die französische Regierung aufgefordert, Vorschüsse zur Deckung der entstehenden Kosten zu leisten. Deutschland hatte sich im voraus dazu bereit erklärt, obgleich ein Rechtsgrund für die Übernahme eines Anteils an diesen Kosten nicht gegeben war. War doch die Abtrennung des Gebiets, aus der nun die Notwendigkeit einer Abstimmung erwuchs, keineswegs von ihm verursacht. Aber es wollte keine Schwierigkeiten schaffen und erwies deshalb auch in dieser Frage Entgegenkommen.

Trotzdem wurde die französische Regierung nicht müde, nach neuen Hindernissen zu suchen. Am 31. August unterbreitete M. Barthou dem Genfer Rat eine Denkschrift, in der er eine Reihe neuer Forderungen aufstellte. Aus ihnen sei als für sie alle bezeichnend nur die hervorgehoben, daß für die Zeit nach der Abstimmung sämtlichen Personen fremder Staatsangehörigkeit die Befugnis zugesichert werden sollte, Guthaben in fremder Währung zu besitzen, eine Bestimmung, die geeignet gewesen wäre, das Saargebiet zu einem Paradies für Spekulanten und Schieber zu machen. Geradezu eine Ungeheuerlichkeit aber war es, daß darüber hinaus für 15 Jahre ein internationales Tribunal errichtet werden sollte, das über der Einhaltung dieser und einer Reihe ähnlicher Vorschriften zu wachen hätte.

Dann kamen Erörterungen über die Notwendigkeit einer Besetzung des Saargebiets durch französische Truppen, die sich auf eine höchst künstliche Auslegung zweier Ratsbeschlüsse aus den Jahren 1925 und 1926 stützten. Es kam der Versuch des Nachweises, daß der Rat bei der Entscheidung über das Schicksal des Gebiets nicht an das Ergebnis der Abstimmung gebunden sei, seinen Beschluß vielmehr nach freiem Ermessen zu treffen habe, wie es dem Wohl des Gebiets und der Aufrechterhaltung des europäischen Friedens am besten diene. Es kamen Behauptungen, Forderungen, Vorschläge, für die eine vernünftige Begründung überhaupt nicht zu finden war und die nur der Furcht entsprangen, daß die Beute verlorengehen würde, deren man sich schon so sicher gefühlt hatte.

Der festen und zugleich entgegenkommenden und versöhnlichen Haltung der Reichsregierung zusammen mit der Loyalität des Aloisi-Ausschusses gelang es, alle diese Auswüchse eines rechtswidrigen Willens unschädlich zu machen. Frankreich, für das nun nicht mehr Barthou, sondern Laval das Wort führte, mußte sich schließlich zu einem Abkommen verstehen, das am 5. Dezember die Bestätigung des Rats erhielt und das die schwebenden Fragen trotz mancher Abweichung von den Bestimmungen des Versailler Vertrages in erträglicher Weise regelte. Die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Abstimmung sollte durch internationale Truppen gesichert werden, zu denen ein französisches Kontingent nicht gehörte. Es wurde auch den nicht stimmberechtigten Einwohnern des Gebiets Straffreiheit für politische Betätigung zugesichert. Es wurde weiter ein Abwanderungsrecht der Saarländer anerkannt, das binnen eines Jahres nach der Rückgliederung ausgeübt werden durfte. Gleichfalls für die Dauer eines Jahres wurde zugesichert, daß niemand um seiner Sprache, Rasse oder Religion willen diskriminiert werden würde, eine Schonfrist, die in innerm Zusammenhange mit dem Abwanderungsrecht stand.

Endlich wurde von deutscher Seite großes Entgegenkommen in der Frage der Entschädigung Frankreichs für die Kohlengruben betätigt. An sich lag zu einer solchen Entschädigung kein rechtlicher Grund vor. Es stand einwandfrei fest, daß der aus der Zerstörung der französischen Gruben erwachsene Schaden durch die Ausbeute aus den Gruben des Saarbeckens bereits mit einem Überschuß gedeckt war. Andererseits hatte, soweit die Saargruben in Anrechnung auf die Reparationen an Frankreich übertragen waren, der Young-Plan sämtliche deutschen Reparationspflichten erfaßt. Nachdem er 1932 fällig geworden war, konnte nicht unabhängig von ihm eine Teilforderung erhoben werden. Somit mußten die Saargruben ohne jede deutsche Gegenleistung zurückübertragen werden. Trotzdem erklärte sich Deutschland zur Zahlung eines Preises von 150 Millionen Reichsmark bereit. Es war dies ein finanzielles Opfer, das Deutschland aus politischen Erwägungen brachte.

Am 13. Januar 1935 fand die Abstimmung statt. Sie verlief ohne jeden Zwischenfall und zeitigte ein in seiner Eindeutigkeit nicht zu übertreffendes Bekenntnis des Saarlandes zu Deutschland. Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 539 541.

Abgegeben wurden 528005 Stimmen. Von ihnen entfielen auf Deutschland 477119, gleich 90,5 %. Weniger als 9 %, nämlich 46513, wurden für die dauernde Unterstellung des Gebiets unter die Genfer Liga abgegeben. Für den Anschluß an Frankreich sprachen sich bloß 2124 aus, während 2249 Stimmzettel ungültig waren. Unter diesen Umständen blieb dem Rat der Liga, als ihm am 17. Januar das Wahlergebnis unterbreitet wurde, nur übrig, die Rückgabe des Saarlandes an Deutschland zu beschließen, die mit dem 1. März in Kraft trat. Auch der französische Außenminister Laval hatte ihr zugestimmt. Aber wenn der Führer unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Abstimmungsergebnisses die feierliche Erklärung abgab, daß nunmehr alle gebietlichen Streitfragen zwischen Deutschland und Frankreich erledigt seien, so schlug jener in seiner vor dem Rat gehaltenen Rede in die dargebotene Hand nicht rückhaltlos ein. Seine Ausführungen brachten neben höflicher, aber unverbindlicher Zustimmung doch wieder die gleichen formaljuristischen Vorbehalte, mit denen Frankreich sich schon so oft einer Verständigung entzogen hat. In den Vordergrund stellte er wieder die Sicherheit, die Frankreich verlangen müsse, und selbst eine Anspielung auf die Notwendigkeit der Entmilitarisierung des Saargebiets konnte aus seiner Rede herausgehört werden.

Trotzdem blieb die Tatsache bestehen, daß mit der Lösung der Saarfrage ein gefährlicher Konfliktstoff beseitigt war.

II. Der 16. März 1935

Gerade unter diesem Gesichtspunkte mußte es überraschen, als die im Gange befindlichen Rüstungsverhandlungen ungeachtet des in der deutschen Note vom 14. Februar 1935 bekundeten Entgegenkommens auf einmal eine ungünstige Wendung nahmen. Der erste Anstoß dazu ging von England aus.

Die Regierung, an deren Spitze formell immer noch der Führer der Arbeiterpartei, Macdonald, stand, brachte eine neue Rüstungsvorlage im Parlament ein und begründete sie in einem vom 4. März datierten Weißbuch. In ihm wurde mit großer Ausführlichkeit von der Bedrohung des Weltfriedens gesprochen, die durch die deutschen Rüstungen hervorgerufen

sei. Als nicht minder gefährlich wurde der Geist bezeichnet, in dem das deutsche Volk und vor allem seine Jugend organisiert würde. Nur ganz beiläufig wurden im Zusammenhange damit die Rüstungen der übrigen Staaten, unter denen bezeichnenderweise Frankreich nicht einmal genannt war, erwähnt. So stellte sich das Weißbuch geradezu als eine gegen Deutschland gerichtete Anklageschrift dar, und niemand konnte sich dem Eindruck entziehen, daß in ihm der künftige Gegner erblickt werde, gegen den Englands Aufrüstung sich richten müsse. So mußte man in der Regierungsvorlage eine gewollt unfreundliche Handlung sehen, die bestimmt war, die schwebenden Besprechungen zu stören.

In der Folge ist behauptet worden, daß derartiges keineswegs in der Absicht der britischen Regierung gelegen habe. Es habe sich vielmehr um eine Ungeschicklichkeit des militärischen Sachbearbeiters gehandelt, dermit der Zusammenstellung des Weißbuches beauftragt war. Ohne jeden bösen Willen hätte er einfach die Materialien benutzt, die ihm in seiner Behörde zur Verfügung standen, und es sei nur ein unglücklicher Zufall gewesen, daß in ihnen in erster Linie die deutschen Rüstungen berücksichtigt waren. Es ist natürlich möglich, daß die Dinge sich wirklich so abgespielt haben. Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß der Premierminister das Weißbuch vor der Drucklegung gelesen und zum Zeichen dessen am 1. März 1935 mit seinem Namenszuge versehen hat. Es hätte eine Ungeschicklichkeit also auch von seiner Seite vorgelegen, die sehr viel schwerer ins Gewicht fiel als die eines unpolitischen Soldaten. Jedenfalls konnte von der Reichsregierung nicht erwartet werden, daß sie ihren Gegenspieler so gering einschätze und derartige mildernde Umstände in ihre Rechnung einstelle. Sie konnte unmöglich annehmen, daß sich hier wieder einmal das Wort des schwedischen Kanzlers Oxenstierna von dem geringen Maß an Weisheit, mit dem die Welt regiert wird, bewahrheitet hätte, mußte vielmehr an eine wohlüberlegte politische Aktion glauben.

Dazu kam wenige Tage später ein französischer Vorstoß.

Am 15. März gab die französische Regierung vor beiden Häusern des Parlaments, in der Kammer durch den Mund des Ministerpräsidenten Flandin, im Senat durch den des Justizministers Pernot, die Erklärung ab, daß sie beschlossen habe,

die Dienstzeit der im kommenden April einzuziehenden Rekruten um 6 Monate, die der folgenden Jahrgänge bis 1939 um 1 Jahr zu verlängern. Zugleich sollte das Durchschnittsalter der Rekruten auf 20 Jahre herabgesetzt und überdies die Zahl der Berufssoldaten erhöht werden. Das bedeutete praktisch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit und damit eine Heeresvermehrung zunächst um 50, dann um volle 100 %. Begründet aber wurde diese ganz ungewöhnliche Maßnahme wieder mit der deutschen Aufrüstung, und zwar ausschließlich mit ihr, ohne daß die Rüstungen der anderen Mächte auch nur erwähnt worden wären.

Auch hier also ging es um eine unmittelbar gegen Deutschland gerichtete Handlung, und hier konnte schon angesichts der feierlichen Form der Regierungserklärung nicht einmal der Versuch gemacht werden, von einem Versehen oder einem Ungeschick zu sprechen. Er wurde denn auch nicht unternommen, vielmehr unterstrich die französische Presse einmütig den ohnehin nicht mißzuverstehenden Sinn dieser Maßnahme. Man konnte der Schlußfolgerung nicht ausweichen, daß Frankreich wieder, wie schon durch die Note vom 17. April 1934, die sich anbahnende Verständigung bewußt hatte verhindern wollen.

So war von seiten der beiden Verhandlungspartner Deutschlands ein Schritt getan, der nur als Herausforderung aufgefaßt werden konnte und der eine Fortführung der im Gange befindlichen Verhandlungen unmöglich machte.

Deutschland nahm den Handschuh auf. Schon am Tage nach der französischen Regierungserklärung, am 16. März, wurde das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht verkündet, das in drei kurzen Paragraphen die allgemeine Wehrpflicht wiederherstellte und die Gliederung des deutschen Friedensheeres in 12 Armeekorps zu 3 Divisionen festsetzte. Zugleich veröffentlichte die Reichsregierung einen Aufruf an das deutsche Volk, in dem zusammenfassend die Geschichte der deutschen Entwaffnung unter Anführung der ungeheuren Zahlen des auf Grund des Versailler Diktats vernichteten Kriegsmaterials und im Anschluß daran der Kampf um die deutsche Gleichberechtigung dargestellt war.

Gesetz und Aufruf fanden in der deutschen Öffentlichkeit eine Zustimmung, die ohne Vorbehalt als begeistert bezeichnet

werden darf. In dem von der Reichsregierung unternommenen Schritt wurde ganz allgemein die Auslöschung der schlimmsten im Versailler Diktat Deutschland zugefügten Schmach und die Wiedererweckung einer großen, im Volke tief verwurzelten Überlieferung gesehen. Zugleich erkannte man, daß auch mit dieser Tat ein Wagnis verbunden, daß es aber schon erheblich geringer war als dasjenige, das Deutschland beim Austritt aus der Liga der Nationen auf sich genommen hatte. Gewiß war seine Rüstung noch nicht annähernd der der anderen Mächte gewachsen. Aber zweifellos war ihr Stand höher als im Jahre 1933. Dazu kam, daß sie im Auslande erheblich überschätzt wurde und daß demnach mit der Gefahr eines plötzlichen Überfalles kaum gerechnet zu werden brauchte. Davon abgesehen war für die Beurteilung des ganzen Vorganges in Deutschland maßgebend die Überzeugung, daß der deutsche Schritt vollkommen gerechtfertigt war.

Die französische Presse stellte zwar sofort die hernach in einer Protestnote vom 21. März wiederholte Behauptung auf, daß Deutschland sich durch seine Zustimmung zur Londoner Verlautbarung vom 3. Februar verpflichtet habe, auf der Grundlage zu verhandeln, die zur Zeit dieser seiner Zustimmung bestand. Derselbe Gedanke kam auch in den Protestnoten der englischen und italienischen Regierung vom 18. und 21. März zum Ausdruck. Er ist jedoch völlig aus der Luft gegriffen, da sich in jener deutschen Note vom 14. Februar buchstäblich kein Wort findet, das in diesem Sinne ausgelegt werden könnte. Selbst wenn das aber der Fall gewesen wäre und wenn Deutschland tatsächlich die ihm zugeschriebene Verpflichtung übernommen hätte, wäre sie dadurch hinfällig geworden, daß England und Frankreich ihrerseits ohne jede Verständigung mit Deutschland Rüstungsvermehrungen beschlossen und unzweideutig ausgesprochen hatten, daß sie gegen Deutschland gerichtet seien. Ganz unmöglich konnte diesem zugemutet werden, seinerseits auf dem Rüstungsstande vom Februar zu verharren, nachdem seine Verhandlungspartner ihn verlassen hatten.

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, daß diese Erwägungen, die einerseits gefühlsmäßigen, andererseits politischen Charakter haben, für die Beurteilung des deutschen Vorgehens nicht allein maßgebend sind. Neben ihnen und viel-

leicht sogar vor ihnen muß die Frage aufgeworfen werden, wie Deutschlands Verhalten unter rechtlichen Gesichtspunkten zu werten ist. Das erscheint notwendig deshalb, weil es einem Bedürfnis des deutschen Denkens und Empfindens entspricht, im Einklang mit dem Recht zu handeln, ebenso deshalb, weil Frankreich und in Übereinstimmung mit ihm England und Italien und nicht minder, mit einer einzigen Ausnahme, die übrigen in der Liga der Nationen vereinigten Mächte den Vorwurf der Rechtswidrigkeit gegen Deutschland erhoben und auf ihn ihre weiteren Schritte gegründet haben.

Um hier die Antwort zu finden, muß davon ausgegangen werden, daß das Völkerrecht nicht ein Gemenge von Verträgen, Erfahrungssätzen, logischen Schlüssen und Begriffs-konstruktionen darstellt. Völkerrecht ist vielmehr schlechtweg die Ordnung, die ein Zusammenleben der Staaten in Frieden und Würde sichern soll.

Ein Zusammenleben der Staaten in Frieden und Würde hat zur wesentlichen Voraussetzung, daß die Grundrechte keines Staates gekränkt sind. Die obersten aller staatlichen Grundrechte aber sind das Recht auf Ehre und das Recht auf Selbstverteidigung. Diese Rechte kommen in der Wehrhoheit des Staates zum Ausdruck. Jede Verletzung, Beschränkung, Vernichtung der Wehrhoheit bedeutet darum eine im tiefsten unsittliche und rechtswidrige Handlung. Nur freiwillig im gegenseitigen Einvernehmen mit anderen Staaten kann ein Staat sich in der Ausübung seiner Wehrhoheit und in dem Maß ihrer Verwirklichung beschränken.

Kein Staat erkennt Verträge zwischen seinen Bürgern an, in denen sie das Recht der Persönlichkeit, ihrer Ehre und die Grundlagen ihres Daseins preisgeben. Verträge, in denen das geschieht, gelten als sittenwidrig und sind von vornherein nichtig. Ist es denkbar, daß die Gemeinschaft der Staaten Verträge von gleicher Sittenlosigkeit als bindend anerkennen und mit Machtmitteln aufrechterhalten könnte?

Die Pariser Friedensverträge haben, als sie die Wehrhoheit der Unterlegenen vernichteten, gegen das Sittengesetz der Völkergemeinschaft verstoßen. Sie haben das Völkerrecht gebrochen und sind deshalb nichtig. Darum kann auch gegen diejenigen Völker, die solche Verträge zerreißen, der Vorwurf des Rechtsbruchs niemals erhoben werden.

Aber nun heißt es: Verträge sind heilig. Wenn Deutschland sich aus dem Versailler Vertrag lösen wollte, mußte es das in Übereinstimmung mit den Vertragsgegnern tun. Und diese waren bereit, ihm entgegenzukommen.

Das ist falsch. Sittenwidrige, rechtswidrige, nichtige Verträge können nicht heilig sein, weil sie rechtlich überhaupt nicht bestehen. Wenn ein Volk solchen Scheinvertrag sich in der Stunde der Niederlage aufzwingen ließ, bedarf es keines neuen Vertrages, um sich zu befreien. Aus eigener Kraft und aus eigenem Recht kann es seine Wehrhoheit wiederherstellen, kann es die Überwindung jenes Scheinvertrages verkünden.

Um die Überwindung eines Unrechtes ging es. Das erkannten zu jener Zeit selbst die Staaten an, die am Versailler Verträge als Gewinner beteiligt waren. Sie selbst, unter ihnen vor allem England, hatten den Versailler Vertrag tatsächlich schon preisgegeben. Kein Geringerer als Mr. Baldwin hatte sich in seiner Rede vom 28. November 1934 vor aller Öffentlichkeit bereit erklärt, die deutsche Wehrhoheit wiederherzustellen. Aber er scheute noch davor zurück, aus dieser seiner Erklärung die praktischen Schlußfolgerungen zu ziehen. So konnte Frankreich alle Hebel ansetzen, um eine Wiedergutmachung zu hindern, um aus dem alten Unrecht neue Vorteile zu ziehen.

Nun zerschlug Deutschland dieses Spiel. Deutschland nahm die Wiederherstellung seiner Wehrhoheit, dieses Ur- und Grundrechts eines jeden Staates, nicht im Ergebnis von Verhandlungen aus der Hand derer entgegen, die es seiner beraubt hatten. In Kraft und Entschlossenheit stellte es sein Recht selbst wieder her. Zugleich erwies es der Völkergemeinschaft einen unmeßbaren Dienst, indem es das Völkerrecht aus der Unsittlichkeit und Rechtswidrigkeit der Pariser Diktate befreite und ihm den Weg zur Erfüllung seiner wahren Aufgaben öffnete. Jetzt erst konnte das Völkerrecht wieder zu einer Ordnung werden, die Ehre und Frieden aller Völker sichert.

Denen aber, die solche grundsätzliche Gedankengänge ablehnen, die nur positive, unstreitig anerkannte Regeln und greifbare Vertragsbestimmungen gelten lassen, sei entgegengehalten, daß auch strengster Positivismus, wie er vor allem in Frankreich zu Hause ist, bei objektiver Würdigung der Rechtslage Deutschlands Verhalten nicht bemängeln kann.

Frankreich beruft sich auf die Abrüstungsverpflichtungen, die Deutschland im Friedensvertrage auf sich genommen hat. Da erstet allem zuvor die Frage, ob dieser Friedensvertrag rechtlich bindend ist. Sie ist schlechtweg zu verneinen. Das ist nicht deshalb der Fall, weil die deutsche Unterschrift erzwungen wurde. Friedensverträge sind, von seltenen Ausnahmen abgesehen, immer das Ergebnis von Zwang und von Drohungen mit weiterem Zwang. Deshalb läßt das Völkerrecht die Anfechtung eines Friedensvertrages wegen Zwanges nicht zu. Wohl aber krankt der Versailler Vertrag an einem andern unheilbaren Mangel.

Deutschland hatte die Waffen niedergelegt im Vertrauen auf die Zusicherungen, die die Vereinigten Staaten in ihrer vom Staatssekretär Lansing gezeichneten Note vom 5. November 1918 als Sprecher der gesamten Entente gegeben hatten. Hier waren die 14 Punkte des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918, ebenso wie seine späteren programmatischen Erklärungen mit nur zwei Vorbehalten, die sich jedoch nicht auf die Abrüstung bezogen, als unabänderliche Grundlage des künftigen Friedens anerkannt. Für die Abrüstung aber war maßgebend Punkt 4, der da lautete: „Austausch entsprechender Garantien dafür, daß die staatlichen Rüstungen auf das kleinste Maß, das zur innern Sicherheit notwendig ist, beschränkt werden“. Von einer einseitigen Abrüstung Deutschlands war nicht die Rede. In dieser wie in zahlreichen anderen Fragen ist das gegebene Wort gebrochen und das entwaffnete Deutschland gezwungen worden, einen Vertrag zu unterschreiben, der mit dem Friedensprogramm Wilsons nichts gemein hatte. Der Wortbruch und der durch ihn verübte Betrug machen den Versailler Vertrag ungültig.

Unzählige Male ist diese Beweisführung den Juristen Frankreichs und der anderen Entente-Länder vorgehalten worden. Niemals ist einer von ihnen im Ernst auf sie eingegangen. Niemals ist der Versuch gemacht worden, sie zu widerlegen. Stillschweigend ist man über sie hinweggeschritten. Planmäßig hat man sie, hat man selbst das Vorhandensein der Lansing-Note, die nichts anderes als einen Friedensvorvertrag darstellt, der eigenen Öffentlichkeit vorenthalten. Stur und starr behauptete und beharrte man auf der Gültigkeit und Heiligkeit des Versailler Vertrages.

Aber selbst aus diesem Vertrage ergibt sich die Rechtfertigung des deutschen Vorgehens.

Der Vertrag enthält im Vorspruch zu Teil V die Erklärung, daß Deutschland zur Entwaffnung verpflichtet wird, „um die Einleitung einer allgemeinen Rüstungsbeschränkung aller Nationen zu ermöglichen“. Wenn französische Juristen sagen, daß hier keine Verpflichtung übernommen, sondern nur ein Ziel gewiesen wurde, so ist das eine Auslegung, die wider Treu und Glauben verstößt und die deshalb abgelehnt werden muß. Darüber hinaus wird in Art. 8 der Satzung der Liga der Nationen, der zugleich Art. 8 des Versailler Vertrages ist, jene Verpflichtung aus Wilsons Punkt 4 von den Bundesmitgliedern unzweideutig übernommen. Als Deutschland genötigt wurde, das Friedensdiktat zu unterschreiben, erwarb es ein Recht auf die Erfüllung der Verpflichtungen — es waren ihrer wenig genug — die die Entente-Mächte sich selbst auferlegten. Es erwarb dieses Recht ganz unabhängig von seiner Zugehörigkeit zur Liga der Nationen. Es gehörte ihm vor seinem Eintritt in die Liga und verblieb ihm nach seinem Austritt.

Die Entente-Mächte sind ihrer Verpflichtung zur Abrüstung nicht nachgekommen. 15 Jahre lang, von dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 bis in das Jahr 1935 hinein haben sie unter stets neuen Vorwänden ihre Erfüllung verweigert. Deutschland hat sie gemahnt, hat immer und immer wieder mit ihnen verhandelt. Niemand kann und darf ihm einen Vorwurf daraus machen, wenn es nach 15 Jahren vergeblichen Wartens zur Überzeugung gelangte, daß sie nicht gewillt sind, die zweimal, in Art. 8 und im Vorspruch zum Teil V, gegebene Zusage einzulösen, wenn es daraus die Schlußfolgerung zog und sich nun seinerseits von den ihm aufgezwungenen Beschränkungen befreite. // x

Unter rechtlichen ebenso wie unter politischen und sittlichen Gesichtspunkten ist Deutschland von der Anklage eines Verstoßes wider das Völkerrecht und einer Verletzung seiner Vertragspflicht freizusprechen. Was sich am 16. März 1935 vollzog, war die Befreiung aus einem rechts- und sittenwidrigen Joch, war eine Tat, für die nicht nur Deutschland seinem Führer zu danken hatte, für die ihm die ganze Völkergemeinschaft einst Dank wissen wird, da sie ihr die wahren Grundlagen des Völkerrechts wiedergab. x

12. Stresa und Genf

Die internationale Presse beantwortete den deutschen Schritt mit einem empörten Aufschrei. England, Frankreich und Italien überreichten in Berlin Protestnoten. Darüber hinaus rief Frankreich durch eine Note vom 20. März den Rat der Liga der Nationen an. Zugleich vereinbarten die drei Mächte für den 11. April eine Zusammenkunft in Stresa. Andererseits gaben sie in einer gemeinsamen Verlautbarung vom 23. März bekannt, daß die Herren Laval, Eden und Suvich sich auf einer Pariser Besprechung dahin geeinigt hätten, daß ein bereits vorher geplanter Besuch englischer Minister in Berlin zu informatorischen Zwecken trotzdem stattfinden solle. Das geschah denn auch, und so ergab sich ein etwas überraschendes Bild. Während gegen Deutschland die schwersten Anklagen wegen Vertragsbruchs und Gefährdung des Weltfriedens erhoben wurden, kamen der Außenminister Sir John Simon und der Lordsiegelbewahrer Anthony Eden als Vertreter des einen der drei Ankläger in die Hauptstadt des Beschuldigten und pflogen dort, wie in einer amtlichen Verlautbarung vom 26. März gesagt wurde, „in offenster und freundschaftlichster Form“ Verhandlungen, in deren Ergebnis festgestellt werden konnte, „daß beide Regierungen das Ziel verfolgen, den Frieden Europas durch Förderung der internationalen Zusammenarbeit zu sichern und zu festigen“. Die Schlußfolgerung lag nahe, daß England sich an der französischen Aktion nur mit halbem Herzen beteiligte und daß es im Grunde durchaus wünschte, in der bisher von ihm gespielten Rolle des Vermittlers zu bleiben. Dessen ungeachtet nahm es, wie verabredet, an der Besprechung zu Stresa teil, die am 11. April begann und am 14. in eine Reihe von Entschliefungen ausmündete. Seinem Einfluß war es augenscheinlich zuzuschreiben, wenn in diesen Entschliefungen der Wunsch zum Ausdruck gebracht wurde, die begonnenen Verhandlungen über eine Rüstungsbeschränkung fortzusetzen. Hingegen ist es wohl auf französische Bemühungen zurückzuführen, wenn gleichzeitig eine Kritik an Deutschlands Verhalten zum Ausdruck kam, die eine Verwirklichung dieses Wunsches zum mindesten in Frage stellte. Echt französisch war insbesondere der Satz, daß das Ausmaß des Programms der deutschen Aufrüstung „die zahlenmäßigen

Schätzungen entwertet, auf denen sich die Abrüstungsbesprechungen bisher gründeten". Hier wurde offensichtlich ein Vorbehalt angemeldet, der in etwaigen Verhandlungen Frankreichs Ansprüche sichern sollte. Vor allem aber konnte Deutschland kaum zugemutet werden, überhaupt in Verhandlungen einzutreten, wenn ihren Ausgangspunkt ein gegen sein Tun gerichteter Tadel darstellte. Noch schwerer fiel unter diesem Gesichtspunkt ins Gewicht, daß die drei Mächte, wie sich wenige Tage später zeigen sollte, eine vom Genfer Rat zu fassende Entschließung untereinander vereinbart hatten, durch die tatsächlich alle Brücken abgebrochen wurden. *

Frankreich hatte schon in der an den Rat gerichteten Note vom 20. März seine Stellungnahme kurz zum Ausdruck gebracht. Es hatte darauf hingewiesen, daß Deutschland am 21. Oktober 1933 seine Mitgliedschaft in der Liga gekündigt habe, daß es aber satzungsgemäß noch zwei Jahre Mitglied bleibe und infolgedessen verpflichtet sei, die ihm kraft der geltenden Verträge obliegenden Verpflichtungen einzuhalten. Nun reichte es unter dem 9. April eine umfangreiche Denkschrift ein, in der die Anklage erhoben wurde, daß Deutschland diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei und die Vorschriften des Teils V des Versailler Vertrages verletzt habe. Dazu kam erneut die schon in seiner an Deutschland gerichteten Protestnote erhobene Beschuldigung, daß Deutschland, während Verhandlungen schwebten, zu einer einseitigen Lösung des Problems, um das es ging, gegriffen habe. Wenn derartiges, so hieß es weiter, geduldet würde, würde es bald Raum nur noch für eine Gewaltpolitik geben. Der Begriff des Vertrages und der Verpflichtung würde im internationalen Leben schlechtweg vernichtet werden. Demgegenüber könne auch eine bloße moralische Mißbilligung nicht ausreichen. Der Rat habe, wenn er seiner Sendung nicht untreu werden wolle, die Pflicht, einem solchen Verhalten entgegenzutreten und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um das Geschehene rückgängig zu machen und einer Wiederholung vorzubeugen.

← Diese Ausführungen zielten offensichtlich auf ein gewalttames Einschreiten gegen Deutschland ab. Am Quai d'Orsay bestand augenscheinlich der Wille, den bisher noch niemals erprobten Sanktionsapparat gegen Deutschland in Bewegung zu setzen und es auf diese Weise zu zwingen, das am 16. März

verkündete Programm rückgängig zu machen. Das stand zweifellos im Widerspruch zu dem, was in Stresa vereinbart worden war, da ein Sanktionsfeldzug und friedliche Verhandlungen sich gegenseitig ausschlossen. Die Frage konnte nur sein, ob Frankreich sich hernach in Stresa davon überzeugt hatte, daß die in seiner Eingabe an den Rat zum Ausdruck gebrachten Gedankengänge nicht zu verwirklichen seien und daß deshalb doch der Weg der Verhandlungen beschritten werden müsse, oder ob es im stillen hoffte, daß es gelingen würde, den Rat zu einer Überschreitung des zwischen den drei Mächten vereinbarten Programms zu bewegen und so die französischen Ziele trotzdem zu erreichen. ☛

Von diesen Zielen war freilich in den französischen Noten ebensowenig die Rede wie in den sonstigen Äußerungen der französischen Staatsmänner. Sie sprachen allein im Namen des verletzten Rechts und forderten nur um seiner Wiederherstellung willen ein Einschreiten gegen Deutschland, wie denn überhaupt die französische Politik in der ganzen Nachkriegszeit um den Anschein bemüht war, als kämpfe Frankreich nicht um eigene Interessen, sondern ausschließlich um den Weltfrieden, um die Wahrung des Völkerrechts und andere sittliche und rechtliche Güter. Gerade darum freilich mußte es besonders auffallen, wenn hier wie in anderen ähnlichen Fällen der angebliche Kampf um das Recht in unverkennbar rechtswidriger Weise geführt wurde. Das war gleichermaßen unter formellen wie unter materiellen Gesichtspunkten der Fall.

☛ Die formelle Rechtswidrigkeit äußerte sich in einer schweren Verletzung der Vorschriften über das Verfahren, die der Genfer Rat sich selbst gegeben hatte. Nach diesen Vorschriften waren ein oder mehrere Berichterstatter zu ernennen. Sie hatten dem Rat die Angelegenheit vorzutragen und eine Entschliebung vorzuschlagen. Dabei war es ihre selbstverständliche Aufgabe, eine objektive Darstellung des Tatbestandes zu geben und jegliches Für und Wider geltend zu machen, um auf solche Weise die Grundlage für eine sachliche und unparteiische Beurteilung des Falles zu schaffen. Hier jedoch wurde von diesem Verfahren abgesehen. Zwar hatte man ursprünglich eine Berichterstattung wie selbstverständlich ins Auge gefaßt, und es war davon die Rede gewesen, den spanischen Vertreter de Madariaga damit zu betrauen. Die Presse

hat dann aber zu melden gewußt, daß dieser auf besonderen Beschluß des Madrider Kabinetts hin den Wunsch geäußert hatte, in einer so wichtigen Angelegenheit nicht allein mit der Verantwortung belastet zu werden, sondern sie mit einem oder zwei anderen Ratsmitgliedern als Mitberichterstatter teilen zu dürfen. Es hieß auch, daß dieser Wunsch, wie immer in solchen Fällen, erfüllt werden würde. Dann aber hat man von jeder Berichterstattung überhaupt Abstand genommen, ohne daß Gründe dafür angegeben worden wären. Es wurde vielmehr der von England, Frankreich und Italien in Stresa ausgearbeitete Entwurf einer Entschließung eingebracht, beraten und zur Abstimmung gestellt. Das bedeutete die Ausschaltung der an sich zwar bescheidenen, aber trotzdem nicht zu unterschätzenden Bürgschaft für die Objektivität der Verhandlung, die in einer formellen Berichterstattung liegt. Mit vollem Recht wies in der Debatte de Madariaga darauf hin, daß es unter diesen Umständen an der Möglichkeit fehle, Abänderungen in Vorschlag zu bringen. Demgegenüber wirkte es recht seltsam, wenn der Ratspräsident Rüstü Aras erwiderte, daß die Frage des Verfahrens zum Schluß der Debatte aufgeworfen werden könne, daß jedoch die Ernennung eines Berichterstatters nicht erforderlich sei, da drei Mitglieder des Rats die Mühe der Abfassung eines Entschließungsentwurfs auf sich genommen hätten. Selbstverständlich stünde es trotzdem jedem Mitgliede frei, Abänderungen zu beantragen. Als dann jedoch die Debatte zu Ende war, ging man zur Erörterung anderer Fragen über. Vom Verfahren und von Abänderungsanträgen war mit keinem Wort mehr die Rede. ✕

Nun war der Genfer Rat zwar ein politisches Gremium und kein Gericht. Wenn er es aber unternahm, über die Rechtmäßigkeit des Verhaltens eines souveränen Staates zu urteilen, forderte es die Gerechtigkeit, forderte es der einfache Anstand, daß er die Formen einhielt, die er selbst festgesetzt und in langjähriger Übung beobachtet hatte. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es auch als schwerer Verstoß, wenn dieselben Staaten zugleich als Kläger und als Richter auftraten. Kläger war Frankreich, das zuerst den Rat angerufen und dann eine förmliche Anklageschrift vorgelegt hatte. Kläger waren nicht minder England und Italien, die sich in der Entschließung von Stresa die französische Auffassung zu eigen gemacht hatten.

Es war eine offenkundige Verletzung aller Rechtsgrundsätze, wenn sie es dann waren, die den Urteilsentwurf einbrachten und durch ihr politisches Gewicht seine Annahme erzwangen. Wieder war es de Madariaga, der den Finger auf die Wunde legte, indem er mit überhöflicher Ironie erklärte, daß es die Bande der Freundschaft und Verehrung, die sein Land mit England, Frankreich und Italien verknüpfen, unterschätzen hieße, wenn man annehmen wollte, daß er sich dem Entwurf der Entschliebung gegenüber vollkommen frei fühle.

Doch so schwer diese Verfahrensmängel ins Gewicht fielen, so empfindlich sie das Rechtsbewußtsein verletzten, verblaßten sie doch vor der Mißachtung allen Rechts, die im Inhalt der auf dieser Grundlage am 17. April vom Rat gefaßten Entschliebung zutage trat. Liest man sie, so erscheint es fast unverständlich, wie es möglich war, daß im Lichte der Weltöffentlichkeit ein Schriftstück verfaßt und bekanntgegeben wurde, das allem Rechtsgefühl ins Gesicht schlägt und zugleich Unwissenheit und Unwahrhaftigkeit zur Schau trägt, das mit listiger und doch so durchsichtiger Dialektik das Recht beugt. Die Entschliebung bekannte sich in ihren Ausgangspunkten zur französischen Auffassung. Sie betonte, daß die gewissenhafte Einhaltung aller Vertragsverpflichtungen eine Grundregel des internationalen Lebens und daß es ein Hauptgrundsatz des Völkerrechts sei, daß keine Macht sich von den Verpflichtungen eines Vertrages anders als im Einvernehmen mit ihren Vertragspartnern befreien dürfe. Die Verkündung des deutschen Wehrgesetzes vom 16. März 1935 stehe im Widerspruch zu diesen Normen. Sie könne daher kein Recht schaffen und erscheine als Bedrohung der europäischen Sicherheit. Auch habe Deutschland auf solche Weise die seit dem 3. Februar schwebenden Verhandlungen gestört. Daraufhin, so heißt es dann weiter, „erklärt der Rat, daß Deutschland gegen die allen Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft obliegende Pflicht der Einhaltung übernommener Verbindlichkeiten verstoßen habe, und verurteilt jede einseitige Aufkündigung internationaler Verpflichtungen“. Nichtsdestoweniger fordert er im Anschluß daran die Regierungen, von denen das Programm vom 3. Februar ausgegangen war oder die sich ihm angeschlossen hatten, auf, die begonnenen Verhandlungen fortzusetzen, um das in diesem Programm bezeichnete Ziel der

Sicherung des Friedens zu erreichen. Abschließend beauftragte er einen Ausschuß, der aus den Vertretern Chiles, Frankreichs, Großbritanniens, Hollands, Italiens, Jugoslawiens, Kanadas, Polens, Portugals, der Sowjetunion, Spaniens, der Türkei und Ungarns zu bilden ist, Maßnahmen vorzuschlagen, die in Zukunft zu ergreifen wären, wenn ein Staat durch einseitige Aufkündigung internationaler Verpflichtungen den Frieden gefährden sollte.

✂ So hatte allerdings Frankreich sein verborgenes Ziel nicht erreicht. Der Rat hatte sich nicht entschlossen, Sanktionsmaßnahmen gegen Deutschland anzuwenden, und hatte sich, wie so oft schon in seiner Praxis darauf beschränkt, sich durch die Einsetzung eines Ausschusses aus der Verlegenheit zu helfen. Noch dazu hatte er in dem diesem erteilten Auftrage zum Ausdruck gebracht, daß Maßnahmen nur in Zukunft und im Wiederholungsfalle ergriffen werden würden. Aber das vermochte nichts an der Tatsache zu ändern, daß die Entschließung an sich einen schweren Rechtsbruch bedeutete.

Flüchtiges Nachblättern in jedem beliebigen Lehrbuch des Völkerrechts hätte die Mitglieder des Rats davon überzeugen müssen, daß jene Sätze, die an den Eingang der Entschließung gestellt und zu ihrer Grundlage gemacht wurden, gänzlich unhaltbar sind und niemals gegolten haben. Niemals war es eine Grundregel des Völkerrechts, daß alle vertraglichen Verpflichtungen aufrechterhalten werden müssen und daß keine Macht sich aus einem Vertrage selbst lösen dürfe. Immer gab es den Begriff des Staatsnotstandes, gab es die Lehre von der *clausula rebus sic stantibus*, und immer war anerkannt, daß der Vertragsbruch des Gegners zum Rücktritt berechtigt. So ergibt sich, abgesehen selbst von den höheren Gesichtspunkten eines wahren Völkerrechts, sogar aus der formalen und positivistischen Rechtslehre, die Frankreich vertritt, die Befugnis Deutschlands, so zu handeln, wie es getan hat.

Es bedarf auch keiner Widerlegung der tatsächlichen Behauptungen, die in der Entschließung an jene unrichtigen Leitsätze anknüpfen. Die Schaffung eines Heeres, das im besten Falle genügte, um die offenen Grenzen Deutschlands gegen die bewaffneten Millionen seiner Nachbarn zu ver-

teidigen, gefährdete den Frieden nicht, sondern sicherte ihn. Vollends bedarf es keines Wortes zur Widerlegung des Vorwurfs der Illoyalität, die darin liegen sollte, daß Deutschland das Gesetz vom 18. März während des Schwebens der Verhandlungen verkündete. Es genügt eine bloße Erinnerung an die vorher ergriffenen, zugestanderweise gegen Deutschland gerichteten Aufrüstungsmaßnahmen Englands und Frankreichs.

Weil alles das so ist, bricht der Spruch in sich zusammen, den auf dieser Grundlage der Rat zu fällen sich angemaßt hat. Die Rechtssätze, auf denen er sich aufbaute, waren ebenso unhaltbar wie die tatsächlichen Behauptungen, auf die er sich stützte. Er war null und nichtig und bedeutete eine Verurteilung nur derer, die ihn verkündeten. Seine Rechtswidrigkeit wurde dadurch nicht geringer, daß nach Mitteilungen der „Times“ vom 17. April in letzter Stunde eine Abschwächung der ursprünglichen Fassung vorgenommen und eine unmittelbare Verurteilung oder Verdammung des deutschen Schrittes unterblieben war. Allerdings trat hierbei noch eine nicht uninteressante Verschiedenheit zwischen dem englischen und dem französischen Wortlaut zutage. Während es in diesem hieß, daß der Rat die einseitige Aufkündigung internationaler Verpflichtungen verurteile oder verdamme (*condamne*), begnügte der englische Wortlaut sich damit, sie für unzulässig zu erklären (*admits no unilateral repudiation*). Das erklärt sich sicherlich nicht allein aus der so oft hervortretenden Schwierigkeit einer völlig übereinstimmenden Formulierung in zwei verschiedenen Sprachen. Vielmehr kommt darin unverkennbar eine politisch beachtliche Abtönung zum Ausdruck. Vom rechtlichen Standpunkte aber ist auch das bedeutungslos.

Vollends bedeutungslos war die Einsetzung jenes Ausschusses, dessen Tätigkeit denn auch zu keinerlei brauchbaren Ergebnissen geführt, vielmehr nur dem Aktenwust um den Art. 16 einen neuen Stoß hinzugefügt hat.

So konnte sich die Reichsregierung darauf beschränken, in einer Note vom 20. April den an dieser Entschließung beteiligten Regierungen das Recht abzusprechen, sich zu Richtern über Deutschland aufzuwerfen, die Entschließung als den Versuch einer erneuten Diskriminierung Deutschlands zu kennzeichnen und ihn auf das entschiedenste zurückzuweisen. In

einem abschließenden Satze behielt sich die Reichsregierung dann noch vor, ihre Stellungnahme zu den in dieser Entschliebung behandelten Einzelfragen zu gegebener Zeit bekanntzugeben. Das ist einen Monat später, am 21. Mai, in einer Reichstagsrede des Führers geschehen, die in 13 Punkten Deutschlands Vorschläge zur Regelung der internationalen Verhältnisse darlegte.

Hier wurde die Genfer Entschliebung nochmals mit allem Nachdruck abgelehnt. Zugleich erklärte Deutschland seine Bereitwilligkeit, „sich an einem System kollektiver Zusammenarbeit zur Sicherung des europäischen Friedens zu beteiligen“. Aber er wies auf die Notwendigkeit hin, diese Zusammenarbeit nicht von vornherein dadurch zum Scheitern zu bringen, daß man ein allzu weit gespanntes Programm aufstellt. Da ein völliger Ausgleich der einander widersprechenden Interessen nicht zu ermöglichen sei, müsse man sich mit einem Minimalprogramm begnügen, und auch dieses könne nur schrittweise verwirklicht werden. Zudem sei es notwendig, mit der geschichtlichen Fortentwicklung zu rechnen und die Möglichkeit einer Revision der abgeschlossenen Verträge offen zu halten.

Unter diesen Voraussetzungen sei Deutschland zu Verhandlungen bereit. An dem Programm des Aufbaus seiner Wehrmacht werde es unter allen Umständen festhalten. Eine Beschränkung der Bewaffnung hingegen käme insoweit in Frage, als die anderen Mächte sich ihr gleichfalls unterwerfen würden. Insbesondere würde Deutschland jeder Regelung zustimmen, durch die die für den Angriff besonders geeigneten schweren Waffen beseitigt würden. Es sei gewillt, die Stärke der deutschen Flotte auf 35 % der englischen zu begrenzen und sich damit zu begnügen, die deutsche Luftwaffe auf gleicher Höhe mit der der einzelnen Westmächte zu halten. Infolgedessen könne durch die Festsetzung einer Höchstzahl jedes Wettrüsten vermieden werden. Darüber hinaus sei Deutschland bereit, Nichtangriffspakte mit den Nachbarstaaten zu schließen und die Locarno-Verträge durch ein Luftabkommen zu ergänzen. Desgleichen hege es den Wunsch, eine Humanisierung des Krieges herbeizuführen und sich über eine moralische Abrüstung zu einigen, durch die die Kriegshetze in Wort und Schrift, Film und Theater unterbunden würde.

13. Der abessinische Krieg

Mit allem hatte Deutschland neue, unbestreitbar annehmbare und zweckmäßige Ausgangspunkte für die weiteren Verhandlungen gewiesen. Aber es waren andere Ausgangspunkte als die, die Frankreich gewählt und der Rat sich zu eigen gemacht hatte. Wenn man sich ihrer bediente, konnte man zwar zu einer Befriedung Europas im Rahmen völliger Gleichberechtigung der Mächte gelangen, nicht aber zu der in Paris wie in Genf gewollten dauernden Minderberechtigung und Niederhaltung Deutschlands. Dazu blieb unter formalen Gesichtspunkten die Tatsache bestehen, daß Deutschland das Gesetz vom 16. März aufrechterhielt und zur Ausführung brachte und daß es die Entschließung des Rats vom 17. April schlechtweg zurückwies. Wollte der Rat das Gesicht wahren, so konnte er es dabei nicht bewenden lassen. Er mußte etwas tun, um seiner Entschließung zur Geltung zu verhelfen. Die Beratungen des neubegründeten Dreizehner-Ausschusses, deren Fruchtlosigkeit jedermann voraussah, konnten darüber nicht hinwegtäuschen.

Es geschah jedoch nichts, und Deutschland konnte ungehindert und ungestört seinen Weg gehen. Die Liga der Nationen war nicht imstande, den Worten die Tat folgen zu lassen. Sie war gebunden durch einen Konflikt, der bald in ihrer Mitte ausbrechen sollte und der sich jetzt schon bedrohlich ankündigte. In klarer Erkenntnis dieser Sachlage hatte Deutschland den richtigen Augenblick für die Zurückweisung der Herausforderung der Westmächte gewählt. Frankreich aber mußte den Mißerfolg seiner gegen Deutschland gerichteten Politik hinnehmen, da es selbst die Lage geschaffen hatte, durch die nun die weitere Entwicklung bestimmt wurde.

Am 7. Januar 1935 waren jene Römischen Vereinbarungen geschlossen worden, in deren Rahmen Frankreich Italien freie Hand für die Verwirklichung seiner abessinischen Pläne zugestanden hatte. Italien zögerte nicht, davon Gebrauch zu machen. Ein Zwischenfall, der sich am 5. Dezember 1934 in der zwischen Abessinien und Erythräa strittigen Grenzzone an den Brunnen von Ual-Ual abgespielt hatte, wurde zum Ausgangspunkt eines Streits, der zu endlosen Verhandlungen vor dem Genfer Rat führte und sich von Monat zu Monat

schärfer zuspitzte. Immer deutlicher wurde erkennbar, daß der Rat außerstande sein würde, ihn beizulegen, und daß seine Austragung mit den Waffen nicht zu vermeiden sein würde. Dabei war unschwer vorauszusehen, daß England sich den italienischen Plänen entgegenstellen und daß die Liga genötigt sein würde, Abessinien ihre Unterstützung zu leihen.

Sicherlich konnte Italien sich auf das klassische Völkerrecht berufen, daß jedem souveränen Staat das *jus ad bellum*, das Recht, nach eigenem Ermessen Krieg zu führen, unbeschränkt zusteht. Sicherlich konnte es sich auch darauf stützen, daß die Ausdehnung seines afrikanischen Kolonialbesitzes eine Lebensnotwendigkeit für sein auf engem Raum zusammengepferchtes Volk darstellte. Nicht minder fiel in die Waagschale, daß Abessinien keinen Anspruch darauf erheben konnte, als gleichberechtigter zivilisierter Staat betrachtet zu werden, daß die überwiegende Masse seiner Bevölkerung von dem nur eine Minderheit darstellenden hamitisch-semitischen Volk der Amharen geknechtet und ausgesogen würde und daß die natürlichen Reichtümer des Landes ungenutzt blieben. Aber dem stand die Tatsache gegenüber, daß Abessinien seit 1923 Mitglied der Genfer Liga war und daß dieser daher satzungsgemäß die Verpflichtung oblag, seine Unabhängigkeit und seine gebietliche Unversehrtheit zu schützen. So ergab sich ein Zusammenprall zwischen dem Völkerrecht und dem aus den Pariser Friedensverträgen hervorgegangenen Völkerbundsrecht, das für die Liga bestimmend war, ein Zusammenprall, der sie bis in ihre Grundfesten erschüttern, sie lahmlegen und handlungsunfähig machen sollte.

War das Kommen dieser Entwicklung schon im Frühjahr 1935 zu spüren, so begann sie sich voll auszuwirken, nachdem am 3. Oktober die italienischen Truppen die Grenzen Abessinien überschritten hatten. Jetzt erklärte der Rat Italien für satzungsbrüchig, und im unmittelbaren Anschluß daran wurde ein besonderer Ausschuß der Mitgliedstaaten geschaffen, der über die anzuwendenden Sanktionen beraten sollte. In seinem Rahmen spielten sich jene seltsamen Vorgänge ab, die die Liga ihres letzten Ansehens in der Welt beraubten, die zugleich eine neue Konstellation der europäischen Macht herbeiführten und die dadurch auch für Deutschlands Außenpolitik von Bedeutung wurden.

Die Liga wollte Sanktionen, das heißt Strafmaßnahmen gegen Italien anwenden. Darauf drang England, das eine Erweiterung des italienischen Kolonialbesitzes als Bedrohung seiner beherrschenden Stellung in Afrika ansah und das vor allem das im Nordwesten Abessinians gelegene Tanabecken mit den Nilquellen, von dem die Bewässerung des Sudans und Ägyptens abhängt, nicht in italienischer Hand sehen wollte. Darauf mußte Frankreich dringen, wenn es nicht die von ihm selbst geschmiedete Waffe gegen Deutschland, die die Liga der Nationen darstellte, zerbrechen wollte. Gerade dadurch aber sah es sich in seine eigenen allzu listig gesponnenen Pläne verstrickt. Durch die Preisgabe Abessinians hatte es Italien gewinnen wollen, und nun stand es vor der Gefahr, sich mit ihm völlig zu verfeinden. Dazu kam, daß England zwar Italien an der Erreichung seiner Ziele hindern, daß es aber keinesfalls in einen Krieg verwickelt werden wollte. Es hatte seine Rüstungen vernachlässigt und fühlte sich einer bewaffneten Auseinandersetzung nicht gewachsen. Gewiß war seine Flotte stärker als die Italiens. Aber Italien verfügte über eine zahlreiche und vortrefflich ausgebildete Luftwaffe, und das Kräfteverhältnis zwischen Flugzeug und Kriegsschiff war völlig ungeklärt.

So ergab sich denn ein merkwürdiges Bild. Unter der Führung Englands und Frankreichs wurden Sanktionen gegen Italien beschlossen und durchgeführt. Man unterband die Lieferung von Kriegsgerät und sperrte die Zufuhr einer langen Reihe von Waren. Aber man vermied es sorgfältig, in ihr umfangreiches Verzeichnis diejenigen Waren aufzunehmen, deren Ausfall Italiens Kriegsführung ernstlich behindert hätte. Hatte dieses doch unzweideutig zu erkennen gegeben, daß es ein solches Vorgehen als feindselige Handlung betrachten und darauf die Schlußfolgerungen ziehen würde. Dem wollte man um jeden Preis ausweichen, und so konnte es geschehen, daß der Vertreter Kanadas im Sanktionsausschuß einen völligen Mißerfolg erlebte, als er einen Monat nach seiner Einsetzung, am 6. November, beantragte, die Ausfuhr von Öl, Kohle und Eisen nach Italien zu sperren. Man behandelte diesen Antrag zunächst nach den in Genf üblichen Methoden der Verzögerung, berief dann, nachdem in Kanada ein Regierungswechsel eingetreten war, seinen Urheber ab und tat, als sei damit der Antrag hinfällig geworden.

Italien erkannte die Schwäche seiner Gegenspieler. Es beharrte auf dem von ihm eingeschlagenen Wege und wußte sein Ziel zu erreichen. In überraschend kurzer Zeit überwand es die sich aus der Natur des Landes ergebenden Hindernisse und warf die tapfer kämpfenden, aber schlecht geführten, unzulänglich bewaffneten und mit der europäischen Kriegstechnik nicht vertrauten Truppen des Negus Negesti nieder. Schon am 5. Mai wurde Addis Abeba genommen und am 9. die Einverleibung Abessinien's feierlich verkündet. Die Liga der Nationen war dadurch endgültig vor die Wahl gestellt, entweder mit allen Machtmitteln gegen Italien einzuschreiten und das staatliche Dasein des Bundesmitgliedes Abessinien wiederherzustellen, oder die nun völlig sinnlos gewordenen Sanktionen in aller Form fallen zu lassen. Da ein militärischer Eingriff unter den gegebenen Verhältnissen nicht in Frage kam, blieb nur die zweite Möglichkeit offen. Nach langen Verhandlungen beschloß der Sanktionsausschuß am 6. Juli, den Regierungen der Mitgliedstaaten die Aufhebung der Sanktionen zu empfehlen. Damit war ein neues sehr unrühmliches Kapitel in der Geschichte der Liga zum Abschluß gekommen. Doch die Folgen der von ihr eingenommenen Haltung blieben bestehen und mußten sich weiter auswirken.

Sowenig Italien durch die Sanktionen behindert worden war, hatte es doch ihre Verhängung als einen Versuch angesehen, es an der Erreichung eines lebenswichtigen Zieles zu verhindern. Mit heftiger Erbitterung hatte es darauf geantwortet und hatte jeden daran beteiligten Staat als Feind betrachtet. Es ließ keinen Zweifel daran, daß es die Verantwortung für die Handlungsweise der Liga England und Frankreich zuschiebe, und trug vor allem diesem gegenüber, das die in den Römischen Vereinbarungen übernommenen Verpflichtungen verletzt hatte, offene Feindseligkeit zur Schau. Umgekehrt erkannte es unumwunden die Haltung derjenigen Staaten an, die am Sanktionsfeldzuge nicht teilnahmen.

Dazu gehörten aus der Zahl der Bundesmitglieder Albanien, Österreich und Ungarn, die gleich zu Beginn offen erklärt hatten, daß sie sich angesichts ihres engen Freundschaftsverhältnisses zu Italien an den gegen dieses gerichteten Maßnahmen nicht beteiligen würden. Dazu gehörte von den überseeischen Staaten Brasilien, gehörte auch Japan, die beide aus

dem Bunde ausgeschieden waren. Dazu gehörte insbesondere Deutschland, dessen Kündigungsfrist erst am 21. Oktober 1935 ablief, das also bei Beginn des Sanktionsverfahrens formell noch Bundesmitglied war. Es hatte jedoch von dem Tage ab, da es die Kündigung ausgesprochen hatte, seine Mitarbeit in Genf eingestellt, wie das dem Brauch entsprach. Darüber hinaus hatte der Führer schon in einer zu Nürnberg am 15. September gehaltenen Rede gerade im Hinblick auf den heranreifenden abessinischen Konflikt betont, daß Deutschland zu Vorgängen, die es nicht betreffen, keine Stellung nehme und in solche Vorgänge nicht hineingezogen werden wolle. Noch deutlicher hatte sich dann am 7. November die „Deutsche Diplomatisch-Politische Korrespondenz“ ausgesprochen. Deutschland, so hieß es dort, lehne alles ab, was es in Widerspruch zu seinem unbedingten Friedenswillen bringen könnte. Es wolle sich auch nicht an den Leiden anderer Völker bereichern und halte deshalb die Rolle des Kriegsgewinners für unvereinbar mit einer verantwortungsbewußten und von der Sorge um den Frieden bestimmten Politik. Dementsprechend machte es durch ein Gesetz vom 6. November die Ausfuhr von Kriegsgerät von der Erteilung einer staatlichen Genehmigung abhängig und erließ unter dem 9. November ein Ausfuhrverbot für gewisse Rohstoffe. Gewiß nahm es so seine eigenen militärischen und wirtschaftlichen Interessen wahr. Nicht minder wesentlich aber war, daß es damit jede Beteiligung an den Sanktionen verweigerte und sich zugleich, ohne eine förmliche Neutralitätserklärung zu erlassen, zu einer neuen, veredelten Auffassung der Neutralität bekannte. Es trat dadurch in einen bewußten und ganz klaren Gegensatz zu den Gedankengängen, die bisher unangefochten geherrscht hatten und für die geltenden Haager Abkommen über die Neutralität im Land- wie im Seekriege maßgebend waren. Diesem zufolge war den Neutralen zwar jede militärische Unterstützung der Kriegführenden untersagt. In wirtschaftlicher Beziehung aber hatten sie freie Hand und insbesondere waren sie nicht verpflichtet, die Ausfuhr oder Durchfuhr von Kriegsgerät zu verhindern. Ihre Staatsangehörigen hatten demgemäß die uneingeschränkte Möglichkeit, Waffen, Munition und überhaupt alles, dessen ein Heer oder eine Flotte bedarf, an die Parteien zu liefern. Im Weltkriege hat sich denn auch mit erschreckender Klarheit

der Unwert dieser Neutralität gezeigt, und kein neutraler Staat hat darauf verzichtet, sich am Handel mit den Parteien zu bereichern. Nun geschah es zum erstenmal, daß ein Land eine derartige Bereicherung ablehnte, daß es nicht Kriegsgewinnler sein wollte. Damit klang ein sittlicher Gedanke auf, der jetzt noch verhallen sollte, der sich aber vielleicht doch einmal durchsetzen und befruchtend auf das Völkerrecht einwirken wird.

Wie dem auch sei, zunächst wurde Deutschlands Haltung in Italien mit Anerkennung und Dankbarkeit aufgenommen. Sie führte im weiteren Verlauf dazu, daß der Gegensatz, der sich 1934 zwischen beiden Staaten aufgetan hatte, überbrückt wurde und daß eine neue Annäherung zwischen ihnen sich anbahnte.

Frankreich hingegen hatte mit seinem Doppelspiel das Gegenteil dessen erreicht, was es erstrebte. Es hatte Italien von Deutschland lösen und in seine Front einreihen wollen. Nun war eine Entfremdung eingetreten, die bis zu offener Gegnerschaft anwachsen sollte. Zugleich hatte es das Schwert, das es 1919 geschmiedet hatte, abgestumpft, die praktische Unanwendbarkeit des Sanktionssystems dargetan und dem Ansehen der Liga der Nationen einen Stoß versetzt, der nicht wieder gutgemacht werden konnte.

14. Der französisch-sowjetrussische Beistandspakt

Graf Schuwalow, der in den achtziger Jahren russischer Botschafter in Berlin war, hat das hernach so bekannt gewordene Wort geprägt, daß Bismarcks Schlaf durch den Alpdruck der Koalitionen gestört werde. Das Gegenstück dazu stellte seit jeher, stellte in verstärktem Maße während der Nachweltkriegszeit Frankreich dar, dem jede Koalition als Verkörperung seiner schönsten Wunschträume erschien. Aus dieser Denkweise heraus hatte es den Bündnisverträgen mit Belgien, Polen und der Tschecho-Slowakei, den Freundschafts- und Garantieverträgen mit Jugoslawien und Rumänien, der einem Bündnis gleichkommenden Verständigung mit Großbritannien den Beistandspakt mit der Sowjetunion vom 2. Mai 1935 hinzugefügt.

77

Dieser Pakt stellte einen neuen Typus dar. Durch ihn verpflichteten sich die Partner zu gegenseitiger Hilfeleistung für den Fall, daß einer von ihnen von einem dritten Staate angegriffen wurde. Es ging also nicht eigentlich um ein Bündnis, und es ist insofern nicht ganz richtig, wenn das politische Schrifttum das Verhältnis zwischen Frankreich und der Sowjetunion als solches bezeichnete. Formal ist hier sogar ein Unterschied gegeben, der auf den ersten Blick von entscheidender Bedeutung zu sein scheint. Besteht doch das Wesen des Bündnisses in der Vereinbarung über eine gemeinsam zu befolgende Politik, sei es auf allen Gebieten, sei es in bestimmten Einzelfragen. Daraus erwächst dann als notwendige Folge die Pflicht zu gegenseitiger Unterstützung. Der Beistandspakt hingegen kennt eine solche gemeinsame Politik nicht. Er faßt nur die Möglichkeit eines Angriffs von seiten eines dritten Staates ins Auge und setzt ihm gegenüber die Verpflichtung zur Hilfeleistung fest. In Wirklichkeit freilich ist dieser Unterschied bloß scheinbar. Ja, man kann sagen, daß nur eine Vertauschung von Ursache und Wirkung, von Voraussetzung und Schlußfolgerung vorgenommen wird. Wie dort aus der gemeinsamen Politik sich die Beistandspflicht ergibt, so führt hier die Beistandspflicht zwangsläufig zu einer gemeinsamen Politik. Wenn schon ein Beistandspakt in der Regel nur zwischen Staaten abgeschlossen werden wird, die ohnehin in engen Beziehungen zueinander stehen, so wird darüber hinaus unvermeidlich nach dem Abschluß stets eine gegenseitige Beeinflussung stattfinden, da keine der beiden Parteien sich durch Verwicklungen wird überraschen lassen wollen, die sich aus der Politik der andern ergeben können. Man kann daher trotz des formalen Unterschiedes Bündnisverträge und Beistandspakte ihrem Wesen und ihren Auswirkungen nach einander grundsätzlich gleichstellen.

Nun stehen aber Bündnisse und Beistandspakte zwischen Mitgliedern der Liga der Nationen an sich im Widerspruch zu ihrer Satzung. Durchaus mit Recht hatte der Präsident Wilson in Punkt 3 seiner Rede vom 27. September 1918 die Forderung aufgestellt, daß es innerhalb des Völkerbundes „keine Bündnisse oder Verbindungen, Sonderabkommen oder Sonderverständigungen“ geben dürfe. In der Tat hätte das dem Geiste eines Völkerbundes, wie Wilson ihn sich ursprünglich vor-

gestellt hatte, durchaus widersprochen. Sollte dieser doch, wie es in demselben Punkt 3 heißt, „eine gemeinsame und gemeinschaftliche Familie“ darstellen, und ist es doch nicht wegzuleugnen, daß jedes Bündnis mit der Herstellung eines engeren Verhältnisses zwischen den Partnern unvermeidlich einen Gegensatz zu dritten Staaten schafft. Ganz folgerecht erklärte denn auch die Satzung in Art. 20 die Aufhebung aller „Verpflichtungen und Verständigungen, die mit ihren Vorschriften unvereinbar sind“, und untersagte den Mitgliedern, solche Verpflichtungen und Verständigungen in Zukunft einzugehen. Schon während der Ausarbeitung der Satzung ergaben sich jedoch Schwierigkeiten für die Durchführung dieses Gedankens.

Präsident Wilson gelangte zu der Überzeugung, daß der Senat dem Beitritt zur Liga widersprechen würde, wenn nicht die Monroe-Doktrin ausdrücklich anerkannt würde. Allerdings stellte diese in Wirklichkeit nichts anderes dar als ein politisches Programm der Vereinigten Staaten und fiel somit nicht unter das Verbot des Punktes 3 vom 27. September 1918 und des Art. 20. Da sich aber aus ihr nach nordamerikanischer Auffassung ein sich über den ganzen Kontinent erstreckendes Schutzrecht der Vereinigten Staaten ergab und da auf solche Weise eine engere Verbindung zwischen den Republiken der Neuen Welt hergestellt wurde, beantragte der Präsident die Einfügung eines Vorbehaltes zugunsten der Monroe-Doktrin. Frankreich jedoch ergriff diese Gelegenheit, um einen weiteren Vorbehalt zu fordern, der ihm erlauben sollte, ein Bündnis-system zu schaffen, mit dessen Hilfe es die ihm durch den Krieg zugefallene Vormachtstellung aufrechtzuerhalten hoffte. So kam es zur Formulierung des Art. 21, dem zufolge einerseits Schiedsgerichtsverträge, andererseits aber „Regionalpakete wie die Monroe-Doktrin, die die Erhaltung des Friedens sichern“, als statthaft gelten sollten. Diese Bestimmung nutzte dann Frankreich, um Europa mit einem Netz von Regionalpakten zu überziehen, die zwar nicht der Erhaltung des Friedens, wohl aber der Aufrechterhaltung der Pariser Diktate dienen sollten. Die Kleine Entente gehörte ebenso hierher wie die Bündnisse und die Freundschafts- und Garantieverträge, die Frankreich selbst abschloß und durch die der Begriff des Regionalpakts in völlig unzulässiger Weise erweitert wurde. Ging es doch bei ihnen nicht mehr um eine Verständigung

zwischen Staaten, die einer bestimmten Region angehörten und durch die die Verhältnisse innerhalb dieser Region geregelt wurden, sondern um politische Verträge, durch die Frankreich ein entscheidender Einfluß auf das Geschick einer Region gesichert wurde, der es selbst nicht angehörte. Vollends war es ein Widersinn und ein Mißbrauch des Art. 21, wenn ein zwischen Frankreich und der Sowjetunion geschlossener Vertrag unter den Begriff des Regionalpaktes gebracht wurde.

Darüber hinaus verstieß der Beistandspakt vom 2. Mai 1935 gegen weitere grundlegende Bestimmungen der Satzung. Das trat am deutlichsten in seinem Art. 3 zutage, der den eigentlichen Kernpunkt des ganzen Vertrages darstellt. In ihm verpflichteten Frankreich und die Sowjetunion sich zu sofortiger Hilfeleistung nach Art. 16 der Satzung, falls eines von ihnen das Ziel eines nicht herausgeforderten Angriffs von seiten eines europäischen Staates werden sollte. Ergänzend sagt dazu Abschnitt I des dem Vertrage hinzugefügten Protokolls, daß die Parteien gegebenenfalls im Einvernehmen miteinander handeln werden, um den Rat der Liga zu veranlassen, daß er die in Art. 16 vorgesehenen Empfehlungen mit all der Schnelligkeit ausspreche, die die Umstände erfordern werden. Sollte aber der Rat aus irgendeinem Grunde keine Empfehlungen aussprechen oder nicht zu einem einstimmigen Beschlusse gelangen, so müßte die Beistandspflicht deshalb nicht weniger erfüllt werden. Das heißt mit anderen Worten, daß Frankreich und Rußland zwar zunächst versuchen werden, im Rahmen der Satzung zu handeln und den Rat zu bewegen, über einen ausgebrochenen Konflikt zu entscheiden. Kommt er aber nicht einstimmig zu der Ansicht, daß Frankreich oder die Sowjetunion trotz eigenen friedlichen Verhaltens zum Gegenstand eines Angriffs geworden sind, und wird infolgedessen nicht beschlossen, den Sanktionsapparat gegen ihren Gegner spielen zu lassen, so werden sie diesen Gegner auf eigene Faust mit Krieg überziehen.

Damit nahmen die beiden Verbündeten das Recht in Anspruch, von sich aus zu entscheiden, ob ein unprovoked Angriff von seiten ihres Gegners vorliegt. Sie maßten sich eine richterliche Befugnis an, die nur einer unparteiischen Instanz zugebilligt werden kann. War es schon bedenklich, daß diese Befugnis von der Satzung dem Rat eingeräumt wurde,

der sich durch politische Erwägungen bestimmen ließ, so war es ganz unerträglich, daß die Parteien ihre Ausübung für die Zukunft an sich rissen. Selbst wenn man so weit gehen wollte, ihnen den guten Willen zuzubilligen, mußte man mit der hundertfältigen geschichtlichen Erfahrung rechnen, die da zeigt, wie unendlich schwierig, ja wie unmöglich es ist, in einem Augenblick politischer Hochspannung festzustellen, ob Angriffshandlungen überhaupt und von welcher Seite sie erfolgt sind. So wurde gerade durch diese Bestimmungen des Beistandspakts das ganze System der Kriegsverhütung, dem die Liga dienen sollte, ausgehöhlt und entwertet. Zugleich wurde dadurch der Kellogg-Pakt beiseite geschoben, den sowohl Frankreich als die Sowjetunion unterzeichnet hatten. Er räumte zwar selbstverständlich dem Angegriffenen das Recht der Selbstverteidigung ein. Aber er gestattete nicht, daß dessen Bundesgenossen sich am Kriege beteiligten.

Diese Verletzung der Vorschriften der Satzung konnte Deutschland, das der Liga zu jener Zeit nur noch formell angehörte, nicht berühren. Auch zur Wahrung des Kellogg-Paktes brauchte es sich nicht berufen zu fühlen. Für Deutschland war etwas anderes entscheidend, war entscheidend die Tatsache, daß der Beistandspakt in unüberbrückbarem Widerspruch zu den Locarno-Verträgen vom 16. Oktober 1925 und insbesondere zum sog. Rheinpakt trat, der ihren Kern bildete.

Der Rheinpakt stellte seinem Wesen nach einen Nicht-angriffspakt zwischen Deutschland einerseits, Frankreich und Belgien andererseits dar, den Großbritannien und Italien als Garanten mitunterzeichneten. Deutschland wie Belgien und Frankreich verpflichteten sich in ihm, unter keinen Umständen Gewalt gegeneinander anzuwenden, vielmehr jeden Streitfall, der auf diplomatischem Wege nicht zu lösen wäre, einer Vergleichskommission oder einem Schiedsgericht zu unterbreiten. Sollte trotzdem eine der Parteien eine Angriffshandlung begehen, so hätte die andere unverzüglich den Genfer Rat anrufen. Bejahte dieser das Vorliegen eines Angriffs, so war das zur Kenntnis der Mitunterzeichner zu bringen, die dem Angegriffenen Beistand zu gewähren hatten. Die Entscheidung, ob eine Vertragsverletzung gegeben war, lag also nicht wie im französisch-sowjetrussischen Beistandspakt bei den Parteien selbst, sondern beim Rat und damit zugleich bei den Garanten-

mächten, die die Folgen der unter ihrer führenden Mitwirkung gefällten Entscheidung selbst zu tragen hatten und die sich schon deshalb der auf ihnen lastenden Verantwortung bewußt gewesen wären. Zwar hätten unvermeidlich politische Erwägungen, die durch die Interessen der beteiligten Mächte bestimmt worden wären, mitgespielt. Infolgedessen war eine vollkommene Unparteilichkeit nicht gewährleistet. Immerhin konnte mit ihr so weit gerechnet werden, als das in politischen Fragen überhaupt möglich ist. Vor allem aber, das sei nochmals unterstrichen, war die Entscheidung nicht in die Hand einer der Parteien gelegt.

Nun jedoch ergab sich in Verbindung mit jenem Beistandspakt ein ganz anderes Bild. Das war in doppelter Hinsicht der Fall. Wenn Frankreich glaubte, von Deutschland angegriffen zu sein, und wenn die Sowjetunion der gleichen Ansicht war, mußte diese gegebenenfalls gegen Deutschland vorgehen, auch ohne daß der Rat die Auffassung dieser beiden Staaten bestätigt hätte, und unter Umständen mußte sie geradeswegs gegen den Spruch des Rates handeln. Damit war die Deutschland zugesagte Sicherung erheblich gemindert. Um das zu erkennen, stelle man sich etwa vor, daß sich an der deutsch-französischen Grenze ein bewaffneter Zwischenfall ereignete. Frankreich rief den Rat an. Dieser jedoch fand, daß die Schuldfrage ungeklärt war, und lehnte es ab, den Sanktionsapparat gegen Deutschland in Gang zu setzen. Daraufhin griff Rußland in Erfüllung seiner Beistandspflichten Deutschland an. Es lag auf der Hand, daß Frankreich in dem daraus entsprungenen Kriege nicht neutral bleiben würde. Ob solchenfalls England und Italien Deutschland zu Hilfe eilen würden, wäre eine offene Frage gewesen, für die das Risiko einer Beistandsleistung infolge der Beteiligung der Sowjetunion in einem Maße gesteigert war, das beim Abschluß des Vertrages nicht hatte vorausgesehen werden können.

Noch schwerer fiel die Möglichkeit eines Zusammenstoßes zwischen Deutschland und der Sowjetunion ins Gewicht. War ein solcher gegeben und behauptete diese, von Deutschland angegriffen zu sein, so war Frankreich verpflichtet, gegen Deutschland vorzugehen. Das galt sogar dann, wenn die Frage des Angriffs strittig war. Das galt ganz unzweifelhaft in dem nicht wahrscheinlichen, aber immerhin vorstellbaren Falle,

daß Deutschland sich durch irgendwelche Handlungen Moskaus tatsächlich veranlaßt sah, ihm gegenüber Waffengewalt anzuwenden. Dann wäre der Streit um die Frage gegangen, ob diese Handlungen als Provokationen anzusehen sind oder nicht, und die Entscheidung über sie hätte wieder bei Frankreich gelegen. Wenn es sie verneinte, fiel für Deutschland der Schutz des Locarno-Vertrages weg, und es mußte in einem Zweifrontenkriege um sein Dasein kämpfen.

Bei alledem ist nicht einmal die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß Frankreich bösgläubig handelte, daß Moskau auf seine Veranlassung und im Einvernehmen mit ihm einen Konflikt mit Deutschland hervorrief, um eine günstige Stunde zu seiner Niederwerfung zu nutzen, und daß hierbei beide mit der Neutralität Englands und Italiens rechneten, da Frankreich nun in Erfüllung einer Beistandspflicht handelte und deshalb behaupten konnte, sich eines unprovzierten Angriffes nicht schuldig gemacht zu haben.

So war durch den Beistandsvertrag der Rheinpakt für Deutschland jeden Wertes beraubt. Es blieb von ihm nur die einseitige Verpflichtung Deutschlands bestehen, Frankreich nicht anzugreifen. Frankreich aber hatte ihm gegenüber mittelbar oder unmittelbar völlig freie Hand. Unter diesen Umständen war es nur eine Selbstverständlichkeit, daß Deutschland nach dem Bekanntwerden des Beistandspakts unter dem 25. Mai 1935 eine Protestnote an alle Locarno-Mächte richtete, in der es auf die Unvereinbarkeit der beiden Verträge hinwies. Die Mächte bestritten in ihren Antworten die Berechtigung der von Deutschland geltend gemachten Bedenken, indem sie sich auf juristische Spitzfindigkeiten zurückzogen. Deutschland begnügte sich damit, durch seine Vertreter in London, Paris, Rom und Brüssel mündlich mitteilen zu lassen, daß es seinen Widerspruch gegen den französisch-sowjetrussischen Pakt in vollem Umfange aufrechterhalte und daß es die Angelegenheit nicht als erledigt ansehen könne.

15. Der 7. März 1936

Deutschland beschränkte sich zunächst auf die Anmeldung dieses Vorbehalts. Zu unmittelbarem Handeln war eine Veranlassung nicht gegeben. Der Beistandspakt bedurfte, um in

Kraft zu treten, der Ratifizierung. Ob diese vollzogen werden würde, ließ sich noch nicht voraussehen, da die öffentliche Meinung Frankreichs in seiner Beurteilung keineswegs einig war. Freilich ging hier der Streit nicht um die Vereinbarkeit des Pakts mit den Locarno-Verträgen. Wohl aber erhob sich Widerspruch gegen die durch ihn herbeigeführte enge Bindung an die Sowjetunion. So lebhaft in den rechtsstehenden Kreisen die Erinnerung an das französisch-russische Bündnis der Vorkriegszeit war, so stark man den Wunsch empfand, angesichts der Abkühlung des Verhältnisses zu Polen dieses Bündnis wiederaufleben zu lassen und damit Deutschland auch fernerhin in der Zange zu halten, konnte man sich doch die innerpolitischen Gefahren nicht verhehlen, die aus einer Annäherung an das bolschewistische Moskau erwachsen mußten. Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten verzögerte sich auch die Beratung des Beistandspaktes in den Kammern. Schließlich aber gewannen seine Anhänger die Mehrheit, und am 27. Februar 1936 erteilte die Kammer ihre Zustimmung zur Ratifizierung. Die Zustimmung des Senats stand noch aus. Es konnte jedoch kein Zweifel bestehen, daß sie ebenso, wenn schon mit einer geringern Stimmenzahl, erfolgen und daß der Pakt in Kraft treten würde. Sie wurde denn auch am 12. März erteilt.

Inzwischen aber hatte Deutschland gehandelt. Am 7. März, als mit einer Verwerfung des Pakts durch den Senat offensichtlich nicht mehr gerechnet werden konnte, wurde den Botschaftern der Locarno-Mächte in Berlin eine Denkschrift der Reichsregierung überreicht, in der noch einmal die Unvereinbarkeit der beiden Verträge dargelegt und die Schlußfolgerung gezogen wurde, daß der Rheinpakt seinen innern Sinn verloren und praktisch aufgehört habe zu bestehen. Deutschland halte sich daher auch seinerseits nicht mehr an diesen erloschenen Pakt gebunden.

Diese Erklärung, die gleichzeitig im Reichstage bekanntgegeben und in einer Rede des Führers begründet wurde, enthielt aber mehr als die bloße Feststellung der Hinfälligkeit eines Vertrages. In ihr wurde darüber hinaus die Wiederherstellung der uneingeschränkten deutschen Souveränität über das Rheinland angekündigt, und zur gleichen Stunde marschierten deutsche Truppen dort ein.

Der Rheinpakt erschöpfte sich nicht in der Bestimmung, daß einerseits Deutschland, andererseits Frankreich und Belgien jeden Angriff gegeneinander zu unterlassen hätten. Er legte außerdem Deutschland die Verpflichtung auf, die Bestimmungen der Art. 42 und 43 des Versailler Vertrages einzuhalten, durch die Deutschland untersagt war, auf dem linken Ufer des Rheines und innerhalb einer 50 km breiten Zone auf dem rechten Ufer Befestigungen anzulegen oder Truppen zu unterhalten. Diese militärisch wie politisch sehr empfindliche Beschränkung der deutschen Souveränität war mit dem Nichtangriffspakt insofern verknüpft, als jede Verletzung der Art. 42 und 43 als Angriff gelten sollte. Sie hatte aber gleichzeitig selbständige Bedeutung. Sie war ursprünglich ganz unabhängig vom Nichtangriffspakt festgesetzt und verfolgte offensichtlich den Zweck, die Grenzen für einen französischen Einmarsch offen zu halten. Ihrem Inhalt nach gehörte sie daher nicht eigentlich in den Teil III des Vertrages, sondern in den Teil V, in dem die Entwaffnungsvorschriften zusammengefaßt waren. Deshalb wäre es im Grunde nur folgerecht gewesen, wenn Deutschland sie schon am 16. März 1935 im Rahmen der Wiederaufrichtung seiner Wehrhoheit für hinfällig erklärt hätte. Einem solchen Vorgehen stand jedoch die Tatsache im Wege, daß diese Beschränkung der deutschen Souveränität im Rheinpakt freiwillig anerkannt war und damit eine grundsätzliche Sonderstellung gegenüber den anderen Entwaffnungsbestimmungen gewonnen hatte. Es soll heute keine Wertung der seiner Zeit von der nationalen Opposition mit aller Kraft bekämpften Politik unternommen werden, die zu diesem Ergebnis geführt hatte. Die freiwillige Anerkennung der Vorschriften über die Entmilitarisierung des Rheinlandes war nun einmal gegeben, und Hervorhebung verdient nur die Gewissenhaftigkeit, mit der die Regierung des neuen Deutschland sich an sie gehalten hat. Sie hat sich gebunden gefühlt, solange der Rheinpakt zu Recht bestand, und sie hat sich über diese Vorschriften erst hinweggesetzt, nachdem er infolge der vertragswidrigen Handlungsweise der Gegenpartei seine Geltung verloren hatte. Nun, nachdem das geschehen war, wurzelten sie bloß noch im Vertrage von Versailles, und jetzt konnten gegen sie alle die Einreden erhoben werden, die der Gültigkeit dieses Vertrages, die insbesondere der Gültigkeit seines Teiles V entgegenstanden.

Die Nichterfüllung der Abrüstungsverpflichtungen, die die Entente-Mächte auf sich genommen hatten, der Bruch des Friedensvorvertrages vom 5. November 1918, die Unsittlichkeit jeder Verletzung des Ur- und Grundrechts eines souveränen Staates auf Wehrhoheit, alles das gab Deutschland das Recht, sich von den Bestimmungen der Art. 42 und 43 loszusagen. Darüber hinaus kann ergänzend zur Rechtfertigung und Begründung des Schrittes vom 7. März 1936, ebenso übrigens wie des vom 16. März 1935, noch die *clausula rebus sic stantibus* herangezogen werden.

Diese *clausula rebus sic stantibus* besagt nach einer in der Wissenschaft des Völkerrechts weitverbreiteten Lehre, daß jedem internationalen Vertrage ein Vorbehalt innewohnt, kraft dessen der Vertrag nur so lange in Geltung bleiben soll, als die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, und die Voraussetzungen, von denen die Parteien ausgingen, sich nicht geändert hätten. Diese Lehre ist in der Theorie freilich umstritten. In der Praxis ist sie jedoch immer dann angewendet worden, wenn ein Staat die tatsächliche Möglichkeit hatte, einen ihm aufgezwungenen Vertrag umzustößen. Bekannt ist vor allem die Aufkündigung der Bestimmung des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 über die Neutralisierung des Schwarzen Meeres durch Rußland, die am 31. Oktober 1870 erfolgte, als die Gegner Rußlands aus dem Krimkriege, die ihm diese Beschränkung seiner Souveränität aufgenötigt hatten, durch den deutsch-französischen Krieg an einem Einschreiten verhindert waren. Sie begnügten sich mit papiernen Protesten, und als dann auf Bismarcks Veranlassung eine Konferenz der Zeichnermächte des Pariser Vertrages in London zusammentrat, gab diese unter dem 13. März 1871 eine feierliche Erklärung über die Heiligkeit von Verträgen ab, erkannte aber zugleich die unbeschränkte Souveränität Rußlands im Schwarzen Meer an. Auch Frankreich, das Deutschland gegenüber mit solchem Nachdruck auf die Verbindlichkeit aller Verträge beharrt, hat die *clausula rebus sic stantibus* immer dann zu seinen Gunsten angewandt, wenn das seinen Interessen entsprach. So hat es, gestützt auf die Zustimmung der übrigen alliierten und assoziierten Mächte, in Art. 435 des Versailler Vertrages die Verträge von 1815 aufgehoben, durch die seine Souveränität in Hochsavoyen und Gex zugunsten der Schweiz

beschränkt war, ohne daß diese um ihre Einwilligung auch nur ersucht worden wäre. Nicht minder bezeichnend ist der Beschluß der französischen Kammer vom 13. Dezember 1932, durch den die Regierung aufgefordert wurde, die auf freiwilliger Vereinbarung beruhenden Zins- und Tilgungszahlungen für die Kriegsschulden an die Vereinigten Staaten einzustellen. Endlich sei noch an den britisch-französischen Streit um die Staatsangehörigkeit in Tunis und Marokko erinnert, der 1923 vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag verhandelt wurde. Hier erklärte im Namen und im Auftrage seiner Regierung der französische Völkerrechtler de La Pradelle, daß der Vertrag vom 19. Dezember 1856, um dessen Fortbestand der Streit ging, auf ewige Zeiten geschlossen sei und daß „auf ewige Zeiten geschlossene Verträge immer der Aufhebung auf Grund der *clausula rebus sic stantibus* unterliegen“.

Unter solchen Umständen kann die Rechtmäßigkeit auch dieses deutschen Schrittes nicht bestritten werden. Am 7. März 1936 hat Deutschland ebenso wie am 16. März 1935 im Rahmen des geltenden Völkerrechts gehandelt. Vollkommen unbegründet war auch der von den Gegnern geltend gemachte Einwand, daß Deutschland, wenn es von seinem Recht überzeugt war, keinesfalls eigenmächtig und einseitig die Aufhebung des Rheinpakts verkünden durfte, daß es vielmehr verpflichtet war, entweder auf dem Verhandlungswege die Zustimmung seiner Vertragspartner einzuholen, oder den Ständigen Internationalen Gerichtshof um eine Entscheidung darüber zu ersuchen, ob der französisch-russische Beistandspakt tatsächlich den Rheinpakt hinfällig machte. Das ist grundsätzlich unhaltbar, weil das Völkerrecht jedem souveränen Staat das Recht der Selbsthilfe zugesteht und ihm damit die Befugnis einräumt, seine Ansprüche unmittelbar durch eigene Handlung zu verwirklichen. Darüber hinaus bedarf es keines Beweises dafür, daß Deutschland auf eine Anerkennung seines Rechts durch die Gegenspieler nicht hätte rechnen dürfen. Keinem verständigen Menschen konnte zugemutet werden, zu glauben, daß Frankreich oder irgend eine der anderen Entente-Mächte sich angesichts noch so überzeugender rechtlicher Beweisgründe bereit gefunden hätte, den Anspruch Deutschlands auf Befreiung aus dem Rheinpakt und auf Wiederherstellung seiner Souveränität im Rheinlande anzuerkennen. Eine Anrufung des

Ständigen Internationalen Gerichtshofes wiederum kam deshalb nicht in Frage, weil dieser nach den Bestimmungen der Satzung der Liga der Nationen nur für Rechtsfragen zuständig ist, während politische Streitfragen dem Rat zu unterbreiten sind. Das ergibt sich vor allem aus Art. 13 Abs. 2, ergibt sich überdies aus der gesamten Praxis des Gerichtshofes wie des Rats. Der Streit um den Rheinpakt aber beruhte auf rechtlichen Grundlagen, hatte jedoch, wie von keiner Seite bezweifelt wurde, ausgesprochen politischen Charakter. Tatsächlich bekannte auch Frankreich sich zu dieser Auffassung, da es sonst doch wohl seinerseits den Gerichtshof angerufen hätte. Das tat es jedoch nicht, begnügte sich vielmehr damit, Deutschland aus der Unterlassung dieses Schrittes einen Vorwurf zu machen.

Deutschland beschränkte sich nicht auf die Aufhebung des von Frankreich entwerteten Vertrages. Es verband damit positive Vorschläge für eine Neuordnung seines Verhältnisses zu den westlichen Nachbarn. Es erbrachte so einen neuen Beweis dafür, daß es sich keineswegs nur auf seine wiedererrungene Macht stützen wollte, daß es vielmehr gesonnen war, den Frieden zu fördern und das Recht walten zu lassen.

16. Der deutsche Friedensplan und der Westpakt

Die deutschen Vorschläge vom 7. März 1936 stellten einen Bau von vollendeter Geschlossenheit und Klarheit dar. In gesunder Realistik wählten sie zum Ausgangspunkte die Lage, die durch den Fortfall der Locarno-Verträge und die Wiederaufrichtung der Wehrhoheit im Rheinlande geschaffen war.

An sich zwar hätte diese Lage sehr wohl als etwas Endgültiges betrachtet werden können. Aber Deutschland rechnete mit den Besonderheiten der französischen Psyche, mit ihrer übersteigerten Empfindlichkeit und ihrem fast krankhaften Argwohn. Darum schlug es Frankreich wie Belgien besondere Maßnahmen zur Friedenssicherung vor, Maßnahmen allerdings, die sich selbstverständlich auf dem Grundsatz voller Gleichberechtigung aufbauten. Es erklärte sich bereit, die an sich künstliche Idee einer entmilitarisierten Zone neu zu verwirklichen, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß auch Frankreich und Belgien eine solche Zone an ihrer Grenze errichten.

Es wollte dieser Zone jede von der andern Seite gewünschte Ausdehnung geben. Dazu wollte es mit seinen beiden westlichen Nachbarn einen Nichtangriffspakt schließen, und zwar auf 25 Jahre, das heißt auf eine Frist, die sehr viel länger ist, als bis dahin für solche Pakte üblich war, und die ungefähr die Lebensdauer einer Generation umfaßt. Gerade das war bezeichnend für den Geist der deutschen Vorschläge. Lag doch in ihr der Gedanke, daß ein kommendes Geschlecht, aufgewachsen in der Gewöhnung an ein friedliches Verhältnis zwischen den Nachbarländern, innerlich frei sein würde von den seelischen Belastungen, die jetzt noch das deutsche, vor allem aber das französische Volk drückten.

Gekrönt wurde dieser Teil der deutschen Vorschläge durch die Erklärung der Bereitwilligkeit, die neuen Verträge unter die Gewähr Großbritanniens und Italiens zu stellen. Damit wäre ein neuer Locarno-Vertrag geschaffen worden, der alles das enthielt, was am alten wertvoll, der aber frei war vom Fluch der Ungleichheit, durch den dieser bemakelt war.

Doch das war bloß der Grundstein eines Gebäudes, das nun errichtet werden sollte. Deutschland ging weiter und erklärte sich bereit, auch die Niederlande in dieses Vertragssystem einzubeziehen. Die Niederlande hatten freilich im Weltkriege wie hernach an ihrer Neutralität ehrlich festgehalten, und ihr staatlicher Bestand war deshalb — außer durch Belgien — niemals bedroht gewesen. Trotzdem sind immer wieder Verdächtigungen und Befürchtungen ausgesprochen worden, die schließlich einen gewissen Eindruck auf ihre Bevölkerung machen mußten. Alle dem sollte nun mit einem Schlage ein Ende gesetzt werden. Darüber hinaus wurde noch ein Luftpakt der Westmächte in Vorschlag gebracht. Genau genommen war das überflüssig, da der allgemeine Nichtangriffspakt den Verzicht auf Luftangriffe in sich schloß. Doch auch hier wurde einer Denkweise Rechnung getragen, die zwar völlig ungerechtfertigt war, aber eben doch in weiten Kreisen Frankreichs, Belgiens und selbst Englands Wurzel geschlagen hatte.

So ergab sich aus den deutschen Vorschlägen das Bild eines Friedenssystems in Westeuropa, das so gesichert war, als nur irgend denkbar und weit über das hinausreichte, was durch die Locarno-Verträge erzielt war.

Damit nicht genug faßten die deutschen Vorschläge die Lage Gesamteuropas ins Auge und wollten eine Befriedung auch des Ostens erreichen. So erklärte Deutschland sich bereit, mit allen Anrainern Nichtangriffspakte zu schließen. Selbst Litauen wurde nicht ausgenommen, allerdings unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß es einen wirksamen Ausbau der Autonomie des Memelgebiets vornehme. Unbestreitbar wäre dieses Angebot, wenn es verwirklicht worden wäre, geeignet gewesen, den Frieden in Osteuropa zu gewährleisten, und zwar besser zu gewährleisten als das künstliche, den Keim blutiger Verwicklungen in sich tragende System des französischen Ostpakts vom 13. Juli 1934, das, weit entfernt, kriegesischen Zusammenstößen vorzubeugen, unvermeidlich dazu hätte führen müssen, daß jeder einzelne Konflikt einen allgemeinen Brand entfesselte, und das doch letzten Endes nur dazu dienen sollte, Frankreichs Vorherrschaft auch im Osten zu begründen.

Ein neues Locarno und eine Friedenssicherung in Osteuropa, schon das waren Beiträge Deutschlands von gar nicht zu überschätzendem Wert. Aber Deutschland ging noch weiter. Es erklärte sich bereit, jetzt, nachdem es seine Gleichberechtigung errungen und die Souveränität über sein gesamtes Gebiet wiederhergestellt hatte, in die Liga der Nationen zurückzukehren. Es erklärte sich dazu bereit, obgleich die Satzung der Liga immer noch mit dem Versailler Vertrage verbunden war und obgleich seine kolonialen Ansprüche noch nicht befriedigt waren.

Es wollte die Lösung dieser zwei Probleme vertagen und vorbehaltlos die Zusammenarbeit mit den anderen Mächten wieder aufnehmen. Es wollte der Liga die Grundlagen wiedergeben, die durch seinen Austritt und den Japans so schmal geworden waren, daß ihr ganzer Bau ins Wanken geriet. Es wollte vergessen, daß die Liga einst nichts anderes war als ein Werkzeug zur Sicherung des Versailler Diktats, und wollte so das Seine tun, damit sie zu einer wirklichen, die Welt umspannenden Friedensorganisation werde.

Die deutschen Vorschläge vom 7. März stellten in ihrer Gesamtheit einen Plan dar, dessen aufbauender Charakter, dessen Großzügigkeit und dessen Einheitlichkeit nicht wegzuleugnen sind. Nicht wegzuleugnen ist auch seine Wirklichkeitsnähe. Er wollte kein theoretisches Wolkenkuckucksheim

schaffen, sondern rechnete mit den Gegebenheiten des internationalen Lebens und mit der Denkweise der Gegenspieler. Liga der Nationen, Nichtangriffspakte, Garantieverträge, entmilitarisierte Zonen, all diese Dinge sind mit unendlich vielen Schwächen und Mängeln behaftet, und sicherlich ließen sich Rechtsfiguren erdenken, die wenigstens in der Theorie der Vollkommenheit näher wären. Aber gerade darin lag eine der Stärken des deutschen Planes, daß er sich von aller Weltverbesserung fernhielt und Menschen wie Staaten so nahm, wie sie sind. Nicht zuletzt darum hätte man erwarten dürfen, daß die anderen vielleicht Abänderungen und Ergänzungen vorschlagen, Vorbehalte machen und zögern, aber schließlich doch im großen und ganzen zustimmen würden.

Der Plan, den Deutschland so vorlegte, ist nicht Wirklichkeit geworden. Trotzdem ist es nicht müßig, bei ihm zu verweilen. Zeigt er doch mit einer Beweiskraft, die gar nicht zu übertreffen ist, wie Deutschland sich nicht mit der Wiedererringung seiner Gleichberechtigung und der Wiederherstellung seiner Macht begnügt, wie stark und wie ehrlich es sich um die Befriedung Europas bemüht hat und wie es nicht seine Schuld, sondern die seiner Gegner ist, wenn wir immer noch in einer zerrissenen, friedlosen Welt leben.

In der Tat stieß der deutsche Friedensplan auf völliges Unverständnis. Alle Aufmerksamkeit konzentrierte sich auf die Aufkündigung der Locarno-Verträge und auf den Einmarsch der deutschen Truppen in das Rheinland. Freilich war die Reaktion weniger heftig, als ein Jahr zuvor. Maßgebend dafür war einerseits die Tatsache, daß die Beschlüsse, die damals in Stresa und Genf gefaßt wurden, auf dem Papier geblieben waren, andererseits die internationale Lage, die nun bestand und die Deutschland selbstverständlich in Erwägung gezogen hatte.

Der abessinische Konflikt war auf einem Höhenpunkte angelangt. Italien hatte im Laufe des Februar 1936 den feindlichen Widerstand endgültig gebrochen, und es konnte kein Zweifel daran bestehen, daß das staatliche Dasein des Bundesmitgliedes Abessinien nur noch nach Wochen, höchstens nach Monaten zählte. Die für den Sanktionsfeldzug verantwortlichen Mächte, Frankreich und England, sahen sich dadurch vor weitere verwickelte Aufgaben gestellt und durften nicht daran

denken, in einen neuen schwerwiegenden Konflikt einzutreten. Frankreich hat zwar, wie es scheint, trotzdem die Möglichkeit ins Auge gefaßt, die Stresa-Front wieder aufleben zu lassen. Aber Italien lehnte jedes gemeinsame Unternehmen ab, solange der Vorwurf des Satzungsbruches nicht zurückgenommen und die Sanktionen nicht aufgehoben sein würden. Dessen ungeachtet konnte man sich in Paris nicht zu der Erkenntnis durchringen, daß das eigene Ansehen wie das der Liga der Nationen durch Entschließungen nur verlieren konnte, die ebenso auf dem Papier bleiben mußten wie die, die im Vorjahre in Stresa und Genf gefaßt waren. So beantragte es denn schon unter dem 8. März eine Einberufung des Rates. Deutschland wurde vom Generalsekretär der Liga aufgefordert, an dieser Sitzung teilzunehmen, und erklärte sich dazu unter der Bedingung bereit, daß sein Vertreter bei der Beratung und Beschlußfassung mit den Vertretern der Ratsmächte gleichberechtigt sein würde. Das wurde zugestanden, und der Botschafter von Ribbentrop hatte daraufhin die Möglichkeit, den deutschen Standpunkt darzulegen. Auf das Ergebnis der am 19. März abgehaltenen Ratstagung allerdings blieb das ohne Einfluß. Der Rat verschloß sich allen rechtlichen und politischen Beweisgründen und glaubte seiner Aufgabe gerecht zu werden, indem er befand, „daß die deutsche Regierung einen Bruch des Art. 43 des Versailler Vertrages begangen hat“. Darüber hinaus beauftragte er den Generalsekretär, unter Bezugnahme auf die einschlägigen Bestimmungen des Rheinpaktes „von diesem Befunde des Rates ohne Verzögerung die Signatarmächte des Vertrages zu verständigen“. Das hieß, wenn Worte einen Sinn haben, daß England und Italien aufgefordert wurden, militärische Maßnahmen zu ergreifen. Herr von Ribbentrop lehnte in einem kurzen Schlußwort die Entschließung des Rates ab und gab der Überzeugung Ausdruck, daß sie vor dem Urteil der Geschichte nicht bestehen werde.

Im unmittelbaren Anschluß an die Ratstagung fanden Besprechungen der Westmächte statt, in deren Ergebnis Großbritannien und Italien sich bereit erklärten, Belgien und Frankreich zu Hilfe zu eilen, falls sie angegriffen werden sollten, und zwecks Vorbereitung einer solchen Beistandsleistung eine ständige Fühlungnahme der Generalstäbe herzustellen. Das wurde am 19. März vereinbart, worauf unter dem 1. und 2. April

der britische Außenstaatssekretär Eden den Londoner Botschaftern Belgiens und Frankreichs die förmliche Mitteilung machte, daß England die besprochenen Verpflichtungen auf sich nehme. Eine gleiche Erklärung Italiens wurde hingegen nicht abgegeben, und bei einer Besprechung, die zwischen den Locarno-Mächten am 10. April stattfand, wies der italienische Vertreter auf die zwischen Italien und den übrigen Westmächten, insbesondere England, bestehende Spannung hin. Zugleich stellte er die förmliche Anfrage, „ob die Anwesenheit Italiens und seine Mitarbeit am Werk des europäischen Wiederaufbaus auf der Basis eines neuen Locarno erwünscht sei“. Sollte das nicht der Fall sein, so würde Italien keinen Grund sehen, ein Risiko und eine Verantwortung zu übernehmen, und es würde sich vorbehalten, seine politische Haltung danach zu bestimmen. Eine Antwort auf diese Frage ist nicht gegeben, ist jedenfalls nicht bekannt geworden, und von da ab hat Italien sich von jeder Beteiligung am Vorgehen der übrigen Locarno-Mächte zurückgezogen.

Inzwischen fand aber ein Meinungsaustausch zwischen ihnen und Deutschland statt. Der Genfer Rat trat hierbei völlig in den Hintergrund. Nach seiner EntschlieÙung vom 19. März beschränkte er sich darauf, eine Denkschrift der Westmächte vom gleichen Tag zur Kenntnis zu nehmen und sie zu ersuchen, ihn über den Fortgang ihrer Verhandlungen mit Deutschland auf dem Laufenden zu halten. Er hat in der Folge die Locarno-Frage immer wieder auf seine Tagesordnung gesetzt, um jedesmal erneut ihre Vertagung zu beschließen. Etwas anderes blieb ihm nicht übrig, da die Verhandlungen im Sande verliefen.

Ihren Ausgangspunkt bildete jene auch dem Rat vorgelegte Denkschrift der Westmächte vom 19. März. Bedauerlicherweise ließ diese jedes sachliche Eingehen auf den umfassenden deutschen Friedensplan vermissen. Sie glaubte, sich mit der unverbindlichen Zusage einer spätern Prüfung begnügen zu können, und brachte ihrerseits Vorschläge, die auf eine erneute Entmilitarisierung des Rheinlandes hinausliefen. Daß Deutschland das ablehnte, war nur eine Selbstverständlichkeit, und angesichts einer solchen Haltung seiner Gegenspieler bedeutete es ein ungewöhnliches Entgegenkommen, wenn es in einer Note vom 31. März seinen Friedensplan in weiterer Ausgestaltung nochmals darlegte. Frankreich antwortete darauf mit zwei

Denkschriften vom 8. April, die einerseits in aller Starrheit an dem Schlagwort von der Heiligkeit der Verträge festhielten, andererseits ein europäisches Sicherungssystem im sattsam bekannten französischen Sinne aufrichten wollten und nicht einmal davor zurückscheuten, den schon während der Pariser Friedenskonferenz allseitig abgelehnten Plan der Bildung einer internationalen Streitmacht erneut vorzubringen. Dazu kam, daß beide Denkschriften in einem jeder internationalen Courtoisie widersprechenden Tone abgefaßt waren. Deutschland hat sie einer Antwort nicht gewürdigt. Aber auch die Westmächte erkannten augenscheinlich, daß sie als Grundlage für weitere Verhandlungen nicht dienen konnten. Man ließ sie der Sache nach fallen und betraute auf jener Besprechung vom 10. April 1936, nach der Italien aus dem Kreise der Locarno-Mächte ausschied, Großbritannien mit der Fortführung der Verhandlungen.

In großen Zeitabständen wurden dann bis in das Jahr 1937 hinein Noten ausgetauscht, ohne daß es zu irgendwelchen praktischen Ergebnissen gekommen wäre. Das ließ sich nicht zuletzt daraus erklären, daß Frankreich, obwohl es formell an der Notwendigkeit eines neuen Locarno festhielt, in Wirklichkeit keinerlei Interesse daran hatte. Die provisorische Lösung, die durch die englische Garantie vom 1. und 2. April gefunden war, gewährte ihm zunächst die Sicherheit, deren es seiner Ansicht nach bedurfte. Sehr bald gelang es ihm dann, die einseitige Garantie Großbritanniens zu einem tatsächlichen Bündnis auszugestalten. Nachdem Mr. Eden in einer zu Leamington am 20. November 1936 gehaltenen Rede die englische Beistandsverpflichtung sehr nachdrücklich unterstrichen hatte, griff der Außenminister Delbos zu einer offensichtlichen Überumpelung. Am 4. Dezember erklärte er vor der Kammer, daß Frankreich auch seinerseits seine gesamte Streitmacht für die Verteidigung Englands gegen einen unprovzierten Angriff zur Verfügung stelle. Mr. Eden fand nicht den Entschluß, diese unerbetene Erklärung zurückzuweisen. Vielmehr erwiderte er am 10. Dezember auf eine im Unterhause gestellte Anfrage, daß die von M. Delbos abgegebene Versicherung von der Regierung Seiner Majestät im Vereinigten Königreich naturgemäß mit großer Genugtuung aufgenommen worden sei. So hatte das bisher einseitige Verhältnis den Charakter der

Gegenseitigkeit erhalten, und damit war es Frankreich tatsächlich gelungen, das von ihm seit 1919 erstrebte, von England immer abgelehnte Bundesverhältnis aufzurichten. In diesem Zusammenhange heißt es, sich darauf besinnen, daß auch im Jahre 1925, als Frankreich auf einen Bündnisvertrag mit England hinarbeitete, dieses die Konstruktion, die in Locarno Gestalt gewann, gerade zu dem Zweck erdachte, um sich einer solchen Bindung zu entziehen, und daß damals Frankreich sich zur Verständigung mit Deutschland nur bereit fand, weil sein eigentliches Ziel nicht zu erreichen war. Wenn jetzt an die Stelle des Locarno-Vertrages ein britisches Bündnis trat, bedeutete das die Verwirklichung seiner ursprünglichen Pläne. Inzwischen war auch das Vorkriegsbündnis mit Rußland durch den Beistandspakt vom 2. Mai 1935 erneuert, und es war somit die Konstellation wieder aufgelebt, dank der Frankreich den Weltkrieg hatte bestehen und seine kühnsten Träume verwirklichen können.

Unter diesen Umständen hatte die immer wieder betonte Entrüstung über die Aufkündigung der Locarno-Verträge durch Deutschland und das ständig wiederholte Verlangen nach dem Abschluß eines neuen Westpaktes nur den Zweck, die wirkliche Sachlage zu verschleiern, diese Sachlage, durch die Frankreich vollkommen befriedigt war. Der deutsche Friedensplan fand gerade darum keinen Widerhall, und die Möglichkeiten, die er eröffnete, wurden nicht zur Wirklichkeit.

17. Deutschlands Souveränität

Die Taten des 16. März 1935 und des 7. März 1936 hatten Deutschland seine Wehrhoheit und damit seine volle Souveränität wiedergewinnen lassen. Neben ihnen aber stand eine Reihe anderer Maßnahmen, die das große Werk ergänzten und vollendeten.

Das Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht hatte nur vom Landheer gehandelt. Es verstand sich von selbst, daß auch Deutschlands Seemacht und seine Luftflotte wiedererstehen mußten. Jene war durch den Versailler Vertrag ebenso wie das Landheer Beschränkungen unterworfen, die die Verteidigung der deutschen Küsten und den Schutz der deutschen Handelschifffahrt unmöglich machten. Art. 198 des Versailler Vertrages

aber lautete wörtlich: „Deutschland darf Luftstreitkräfte weder zu Lande noch zu Wasser unterhalten.“ Jetzt konnte über diese Vorschriften ebenso hinweggeschritten werden wie über jene, die das Reich gezwungen hatte, sich mit einem der Zahl wie der Bewaffnung nach ganz unzulänglichen Heer zu begnügen.

In stiller, hartnäckiger Arbeit war unter der Leitung des letzten Kommandeurs des Richthofengeschwaders, Hermann Göring, die deutsche Luftfahrt wieder aufgebaut worden. Nun ergab sich die Möglichkeit, die notwendige klare Scheidung zwischen ziviler und militärischer Luftfahrt durchzuführen und sie auch äußerlich dadurch kenntlich zu machen, daß die Angehörigen der Luftstreitkräfte Soldaten im Sinne des Gesetzes wurden. In einer Unterredung mit dem Berichterstatter der „Daily Mail“, Ward Price, gab der Reichsminister der Luftfahrt, der nunmehrige General der Flieger Göring, der Öffentlichkeit Kunde von dieser Wendung. Seine Mitteilungen schlossen mit einer für den Geist der neuen deutschen Wehrmacht bezeichnenden Erklärung ab: „Von dem Gefühl, das Vaterland bis zum letzten Einsatz zu verteidigen, ist die deutsche Luftwaffe ebenso leidenschaftlich durchdrungen, wie sie andererseits überzeugt ist, daß sie niemals dafür eingesetzt werden wird, den Frieden anderer Völker zu bedrohen.“

Irgendein Widerspruch von seiten der fremden Mächte ist nicht erfolgt. Sie fanden sich mit der Tatsache ab, daß Deutschland auch auf diesem Gebiet die Gleichberechtigung erlangt hatte, und anerkannten sie stillschweigend, indem sie die Frage eines Luftpaktes unter deutscher Beteiligung wiederholt zur Erörterung stellten.

Eine mittelbare Anerkennung, die in besonders eindrucksvoller Form erfolgte, wurde auch dem Wiederaufbau der deutschen Flotte zuteil.

Schon anläßlich des Besuches, den sie in den Tagen vom 24. bis 26. März 1935 in Berlin abstatteten, waren die britischen Minister Sir John Simon und Mr. Eden darauf aufmerksam gemacht worden, daß nach der Wiederaufrichtung der deutschen Wehrhoheit auch die Bestimmungen des Versailler Vertrages über die Seemacht als beseitigt anzusehen seien. Im Zusammenhange damit wurde die Aufnahme von Verhandlungen ins Auge gefaßt, durch die ein bestimmtes Stärkeverhältnis zwischen der deutschen und der britischen Flotte fest-

gelegt werden könnte. Zwei Monate später gab der Führer im 8. seiner 13 Punkte vom 21. Mai eine Erklärung ab, durch die eine Grundlage für solche Verhandlungen geschaffen wurde. Deutschland, so sagte er, hat weder die Absicht noch das Vermögen, in irgendeine neue Flottenrivalität einzutreten. Die deutsche Reichsregierung erkennt von sich aus die überragende Lebenswichtigkeit und damit die Berechtigung eines dominierenden Schutzes des britischen Weltreiches zur See an, genau so wie wir umgekehrt entschlossen sind, alles Notwendige zum Schutze unserer eigenen kontinentalen Existenz und Freiheit zu veranlassen. Die deutsche Reichsregierung hat den aufrichtigen Willen, alles zu tun, um zum britischen Volk und Staat ein Verhältnis zu finden und zu erhalten, das eine Wiederholung des bisher einzigen Kampfes zwischen beiden Nationen für immer verhindern wird.

In diesen Sätzen war das Programm beschlossen, das die deutsche Haltung zu England bestimmen konnte und tatsächlich bestimmt hat. Es enthielt die Feststellung, daß Deutschland allem zuvor Festlandsmacht ist, die auf den Besitz von Seestreitkräften nur insofern Anspruch erhebt, als es ihrer zur Verteidigung bedarf. Mit seiner Verkündung war jeder Anlaß zu einer Gegnerschaft beseitigt, und England konnte in voller Ruhe und Sicherheit den Vorschlägen über den Ausbau der deutschen Flotte zustimmen. Darüber hinaus hätte es ebenso wie Deutschland die Zeit des gegenseitigen Argwohns und der gegenseitigen Bekämpfung als abgeschlossen betrachten und eine neue Seite in der Geschichte der deutsch-englischen Beziehungen aufschlagen können.

Zu diesen rein politischen Erwägungen traten solche rechtlicher Art. Durch den deutschen Schritt vom 16. März war ein unüberbrückbarer Widerspruch zwischen dem geschriebenen und dem in Wirklichkeit geltenden Recht geschaffen. Tatsächlich bestand der Teil V des Versailler Vertrages nicht mehr. Demgegenüber hielt eine Gruppe der Zeichnerstaaten an seiner Weitergeltung fest. An einer Instanz jedoch, die eine für beide Teile bindende Entscheidung hätte treffen können, fehlte es. Der Liga der Nationen konnte dieses Stellung keineswegs eingeräumt werden, da die eine der streitenden Parteien ihr bloß der Form nach bis zum Ablauf der Kündigungsfrist angehörte und ihre Zuständigkeit nicht an-

erkannte. So gab es nur zwei Möglichkeiten. Die eine war, daß die Gegenspieler Deutschlands am formalen Rechtsstandpunkt festhielten. Dann verewigten sie jenen Gegensatz zwischen geschriebenem und geltendem Recht und schufen einen Zustand, der grundsätzlich wie praktisch gleich unerwünscht war und im Laufe der Zeit zweifellos zu bedauerlichen Folgen führen mußte. Die zweite Möglichkeit bestand darin, daß sie ihren an sich sinnwidrigen und aussichtslosen Standpunkt preisgaben und den Versuch unternahmen, sich mit Deutschland über die Schaffung neuen Rechts zu verständigen.

Getreu seinen Überlieferungen entschloß England sich, den Bedürfnissen des praktischen Lebens den Vorrang vor der Form einzuräumen. Es fand sich zu Verhandlungen mit Deutschland bereit und erkannte schon dadurch allein den deutschen Schritt vom 16. März als Grundlage neuen Rechts an. Zugleich sprach seine Presse offen aus, daß mit der Entschließung des Genfer Rats vom 17. April der Streit um Teil V des Versailler Vertrages erledigt sei. England habe das Vorgehen Deutschlands mißbilligt, aber es habe niemals geglaubt, daß durch eine solche Mißbilligung Tatsachen aus der Welt geschafft werden könnten. Diese Tatsachen seien nun einmal gegeben, und es wäre der Gipfel der Unvernunft, mit ihnen nicht zu rechnen und die Fiktion aufrechtzuerhalten, daß Deutschland gemäß den Bestimmungen des Friedensdiktats waffenlos sei. Es müsse im Gegenteil alles versucht werden, um an die Stelle des eingetretenen rechtlosen Zustandes neues Recht zu setzen und damit einem allgemeinen Rüstungswettlauf vorzubeugen.

Dieser Gedankengang hat augenscheinlich die englische Haltung zu jener Zeit bestimmt und hat dazu geführt, daß am 18. Juni 1935 ein Flottenabkommen geschlossen werden konnte. Dieses Abkommen besagte, daß die Stärke der deutschen Flotte zu der der Flotte der gesamten Mitglieder des britischen Commonwealth im Verhältnis von 35 zu 100 stehen sollte. Baumaßnahmen anderer Länder sollten dieses Verhältnis an sich nicht beeinflussen. Sollte jedoch durch sie das allgemeine Gleichgewicht der Seerüstungen gestört werden, so blieb der Reichsregierung vorbehalten, die britische Regierung zu einer Prüfung der auf diese Weise entstandenen neuen Lage aufzufordern. Zugleich bekannte sich die Reichsregierung grundsätzlich zu dem System des Washingtoner Vertrages vom

6. Februar 1922 und des Londoner vom 22. April 1930, nach dem die Kriegsschiffe in Kategorien eingeteilt werden, wobei die Höchsttonnage und das Höchstkaliber für die Schiffe jeder Kategorie festgesetzt und die jedem Lande zustehende Tonnage nach diesen Kategorien zugeteilt wird. Unabhängig davon wurde Deutschland das Recht zugestanden, eine Unterseeboots-Tonnage zu besitzen, die der gesamten Unterseeboots-Tonnage des britischen Commonwealth gleich wäre, ohne daß dadurch das allgemeine Stärkeverhältnis der Gesamttonnage überschritten würde. Von diesem Recht wollte jedoch die Reichsregierung nur nach vorhergehender freundschaftlicher Erörterung mit Großbritannien Gebrauch machen und sich bis dahin mit einer Unterseeboots-Tonnage im Ausmaß von 45 % der britischen begnügen.

Mit diesem am Tage von Waterloo unterzeichneten Abkommen war, so konnte man damals hoffen, einem erneuten Aufleben der einstigen deutsch-englischen Flottenrivalität vorgebeugt. Jedenfalls war damit die internationale Anerkennung der deutschen Nachrüstung zur See erreicht und trotz französischen Widerspruchs der Gegensatz zwischen formalem und geltendem Recht ausgelöscht. Die Beschränkung aber, die Deutschland sich Großbritannien gegenüber auferlegt hatte, vermochte angesichts ihrer Freiwilligkeit nichts daran zu ändern, daß nun seine Wehrhoheit auch zur See sich durchgesetzt hatte.

Im Dezember 1938 hielt die Reichsregierung den Augenblick für gekommen, die Unterseeboots-Flotte bis zu dem vertraglich vorgesehenen Höchstmaß zu verstärken. Verhandlungen, die mit einer Abordnung der britischen Admiralität in Berlin stattfanden, verliefen, wie von der Presse beider Länder gemeldet wurde, in freundschaftlichem Geiste, und einen Monat später gab die Reichsregierung bekannt, daß sie nun im Einvernehmen mit Großbritannien von dem ihr zustehenden Recht Gebrauch machen würde.

Bei alledem war nicht zu übersehen, daß die Voraussetzungen des Flottenvertrages der feste Wille beider Regierungen war, ein vertrauensvolles und freundschaftliches Verhältnis aufrechtzuerhalten. Nur auf dieser Grundlage konnte Deutschland bei der von ihm selbst angeregten und freiwillig übernommenen Begrenzung seiner Streitkräfte zur See verbleiben. Fiel sie hinweg, so wurde der Vertrag zu einer Sinnwidrigkeit.

Deshalb war es unvermeidlich, daß Deutschland ihn am 28. April 1939 kündigte, nachdem England dem Reich gegenüber eine feindselige Stellung eingenommen und seine Einkreisung in die Wege geleitet hatte.

Einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Anpassung seiner Rüstung an die der anderen Staaten tat Deutschland am 24. August 1936. An diesem Tage wurde eine vom Reichskriegsminister gegengezeichnete Verordnung des Führers verkündet, die die zweijährige Dienstzeit einführte. Das erschien notwendig schon im Hinblick darauf, daß Frankreich eine gleiche Verlängerung der Dienstzeit bereits im März 1935 vorgenommen hatte. Den unmittelbaren Anstoß aber hat wohl die Tatsache gegeben, daß die Sowjetunion durch ein Gesetz vom 11. August das Einberufungsalter für den Heeresdienst von 21 auf 19 Jahre herabsetzte und zugleich bekanntgab, daß in den nächsten vier Jahren je anderthalb Jahrgänge eingezogen werden würden. Das bedeutete für diesen Zeitraum eine Vermehrung der Roten Armee um volle 50 %, und im Zusammenhange mit einer Anzahl betont kriegerischer Reden, die gerade damals von maßgebenden Moskauer Politikern und Generalen gehalten wurden, ergab sich daraus eine ernste Bedrohung des Friedens, gegen die Sicherungen geschaffen werden mußten.

Dabei darf vermerkt werden, daß angesichts dieser Maßnahme irgendwelche Schritte von seiten Frankreichs oder anderer Mächte nicht unternommen wurden. Die Pariser Presse teilte mit, daß innerhalb des Kabinetts und des Obersten Verteidigungsausschusses, dem der Ministerpräsident, der Außenminister sowie der Minister und die Generalstabschefs der drei Waffen angehören, der Gedanke eines diplomatischen Protests zwar erwogen, aber als zwecklos fallen gelassen worden sei. Es sei unmöglich, sich auf tote Buchstaben zu berufen, denen keine Kraft mehr innewohne. Auch könne man von einem Verstoß gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht reden, da diese Bestimmungen tatsächlich nicht mehr in Kraft seien. Deutschland habe sich durch das Gesetz vom 16. März 1935 und durch den Schritt vom 7. März 1936 die volle Wehrfreiheit wiedergenommen und mache jetzt durch die Verlängerung der Dienstzeit von ihr nur Gebrauch.

Das war durchaus zutreffend und war im übrigen auch von deutscher Seite zum Ausdruck gebracht worden. Hatte es doch

das Gesetz vom 16. März 1935 den fremden Mächten förmlich zur Kenntnis gebracht, während jetzt von einer solchen Mitteilung nicht die Rede war und nicht die Rede sein konnte, da es sich um eine rein innerstaatliche Maßnahme handelte.

Wenige Monate später, am 14. November 1936, tat Deutschland noch einen Schritt zur Wiederherstellung seiner Souveränität.

Im Versailler Verträge war ihm eine internationale Kontrolle seiner Wasserstraßen aufgezwungen und waren seine Hoheitsrechte auf internationale Kommissionen übertragen worden, in denen auch Staaten mitwirkten, die nicht Anlieger dieser Gewässer waren. Das galt für den Rhein, für die Elbe, die Oder, die Donau, galt auch für den Nordseekanal. Nun hatte Deutschland sich zuerst bemüht, auf dem Verhandlungswege diese unerträglichen Vorschriften zu beseitigen. Das mißlang, da die anderen Mächte ein Entgegenkommen verweigerten. Jetzt erklärte Deutschland aus eigener Machtvollkommenheit, daß es die Bestimmungen des Versailler Vertrages über die deutschen Wasserstraßen nicht mehr als verbindlich anerkenne und die weitere Mitarbeit in jenen internationalen Kommissionen ablehne. Zugleich gab es bekannt, daß fernerhin die deutschen Wasserstraßen den Schiffen aller mit dem Deutschen Reich in Frieden lebenden Staaten offenstehen. Unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit findet kein Unterschied in der Behandlung deutscher und fremder Schiffe statt. Das gilt auch für die Frage der Schiffsabgaben. Außerdem werden die deutschen Wasserstraßenbehörden angewiesen, mit den zuständigen Behörden der anderen Anliegerstaaten gemeinsame Fragen zu erörtern und gegebenenfalls Vereinbarungen über sie zu treffen.

Gleichermaßen wurden, wiederum einige Monate später, durch Gesetz vom 10. Februar 1937 die Bestimmungen über die Reichsbank und die Reichsbahn aufgehoben, die Deutschland durch den Dawes-Plan und den Young-Plan aufgenötigt worden waren. Beide Anstalten wurden wieder in den Behördenaufbau des Reiches eingegliedert. Insbesondere wurde die Reichsbahn von neuem dem Verkehrsminister unterstellt und ihre Beamten wurden wieder Reichsbeamte. Damit waren die letzten Spuren des Tributsystems beseitigt.

18. Der Widerruf des Kriegsschuldbekenntnisses

Als der Weltkrieg ausbrach, war es unbestritten, daß jedem souveränen Staate das Recht zusteht, nach eigenem Ermessen Krieg zu führen. Das war eine der wenigen Regeln des Völkerrechts, die seit jeher allgemein und vorbehaltlos anerkannt waren. Sie stand in Geltung, seit die ersten Versuche unternommen wurden, das Verhalten der Staaten zueinander im Lichte rechtlichen Denkens zu sehen und zu werten, und sie schien so unlöslich verbunden mit dem Begriff der Souveränität und dadurch mit dem Staatsbegriff selbst, daß auch die Nachkriegszeit sich nicht entschließen konnte, sie zu verneinen. In der Tat verwirft sogar die Satzung der Liga der Nationen dieses Recht nicht, schränkt es vielmehr nur ein und erkennt es unter bestimmten Voraussetzungen ausdrücklich an. Der Kellogg-Pakt freilich verneint den Krieg und verneint damit auch das Recht, Krieg zu führen. Aber an diese Verneinung sind keine Rechtsfolgen geknüpft, und sie hat deshalb nur die Kraft einer Mahnung, ja eigentlich nur eines Lehrsatzes.

Doch wie man auch die Rechtslage in der Nachkriegszeit beurteilen möge, 1914 jedenfalls galt jene Regel, und es konnte unter rechtlichen Gesichtspunkten gegen keinen Staat ein Vorwurf erhoben werden, der, gleichviel aus welchen Beweggründen und unter welchen Umständen, zu den Waffen griff. Er übte damit nur ein ihm unstreitig zustehendes Recht aus.

Die sittliche Wertung des Krieges allerdings deckte sich nicht immer mit der rechtlichen. Seit das klassische Altertum, in dem der Ruhm des Eroberers jeden andern überstrahlte, versank, seit das Christentum sein Friedensideal zur Geltung zu bringen und zugleich den Blick auf die durch den Krieg verursachten Leiden der Menschheit zu lenken wußte, begann sich der Gedanke auszubreiten, daß den Herrscher oder Staatsmann, der einen Krieg entfesselt, schwere Verantwortung trifft. Aber das Christentum wurde Staatsreligion, und die geformte Kirche lernte mit politischen Notwendigkeiten rechnen. Sie fand den Entschluß, den Krieg zu billigen, ja zu heiligen, der um einer gerechten Sache willen geführt wurde. Dieser Gedanke war es dann, den das aufblühende Völkerrecht sich zu eigen machte. Es prägte den Begriff des gerechten Krieges, der seinen Urheber nicht mit Schuld belädt, den zu führen

höchste Pflicht ist. So wurde es Brauch, nach Rechtfertigungsgründen für den Krieg zu suchen, und da jeder Staat, der das Schwert zieht, seine Sache für die gute hält, gab es wohl keinen Krieg, den nicht jede der Parteien für einen gerechten Krieg erklärt hätte.

Der Schwerpunkt des Streites um die Gerechtigkeit der Kriege liegt im 17. und 18. Jahrhundert, in jener Zeit eines naiven Rationalismus und einer wortreichen Tugend, da Fürsten und Staatsmänner Traktate zu ihrer Verteidigung abfassen ließen und da solche Traktate wirklich Leser fanden und die öffentliche Meinung erregten. Dann freilich trat ein Umschwung ein. Napoleon ließ sich durch sittliche Bedenken nicht anfechten, und das ganze von Kriegen erfüllte 19. Jahrhundert kennt jenen Streit nicht mehr. Es kennt ihn zum mindesten nicht mehr als Streit unter denen, die die Geschicke der Staaten lenkten. Zugleich wendet sich auch die Wissenschaft des Völkerrechts von dem Begriff des gerechten Krieges ab und überläßt ihn moralisierenden Geschichtsschreibern. Vollends weiß das beginnende 20. Jahrhundert nichts von ihm. In der Tat wäre es seltsam gewesen, hätte man ihn als Maßstab zur Beurteilung etwa des japanisch-russischen Krieges verwenden wollen. Hier kämpften die Gegner miteinander um fremden Besitz, auf den keiner von ihnen einen rechtlichen Anspruch hatte. Von Recht und Unrecht konnte nur China, konnte Korea reden. Aber ihre Klagen verhallten ungehört, und die Welt fragte bloß, wer der Stärkere sei.

Dann brach der Weltkrieg aus, und auf einmal rückte die Frage der sittlichen Verantwortung in den Vordergrund. Vom ersten Tage an erhob die Entente gegen Deutschland und seine Verbündeten den Vorwurf, den Krieg entfesselt zu haben. Mit allem Nachdruck, mit ständig wachsender Erregung wiederholten ihre Staatsmänner, wiederholte ihre Presse die Anschuldigung, und die Werbung um die neutralen Länder war ganz und gar auf dem Gedanken ihres Rechts und des deutschen Unrechts aufgebaut. Man hätte meinen können, daß angesichts der gewaltigen Katastrophe das Gewissen der Menschheit erwacht, daß der Realismus des 19. Jahrhunderts überwunden war und daß nun eine verfeinerte Sittlichkeit allein den Maßstab der Politik geben sollte. In Wirklichkeit ging es um

anderes. Der ungeheure Krieg konnte im Zeitalter der Demokratie nur geführt werden, wenn es gelang, die Massen mitzureißen, und das war bloß möglich, wenn sie durch einen Appell an ihr Empfinden fanatisiert wurden. Darum mußten die nüchternen politischen Erwägungen beiseite geschoben, mußte die Schuld am Leiden und Sterben von Millionen Deutschland aufgeladen, mußte es eines unerhörten Verbrechens angeklagt werden.

Deutschland brach zusammen. Damit war die Stunde gekommen, da Großbritannien getreu seiner Überlieferung dafür Sorge tragen mußte, daß das europäische Gleichgewicht nicht durch die Vernichtung des Feindes von gestern unheilbar gestört werde. Aber jetzt rächte sich die im Kriege getriebene Ausreizung der Massen. Lloyd George, in dem die Erkenntnis politischer Notwendigkeiten dämmerte, war ein Gefangener seiner eigenen Anklagen und Versprechungen. Er konnte deshalb Clemenceau nicht widerstehen, der die Racheträume seiner Jugend nun vor der Verwirklichung sah. Wilson aber, in dessen Hand die Entscheidung lag, war in weltfremdem Doktrinarismus befangen, glaubte an Deutschlands Schuld, wollte als Weltenrichter strafen, war darüber hinaus zu jedem Zugeständnis bereit, wenn nur sein Wunschbild eines Völkerbundes Gestalt gewann. Und daneben standen alle jene, die sich an Deutschland bereichern wollten. So führten Verblendung, Rachsucht und Habgier die Feder, die den Vertrag von Versailles niederschrieb. Rachsucht und Habgier aber glaubten sich gerechtfertigt, wenn sie den gewollten Raub mit Deutschlands Kriegsschuld begründeten. Was in Wirklichkeit einen Rückfall in jene barbarischen Zeiten darstellte, da der besiegte Stamm Mann für Mann ausgerottet wurde, erschien nun als ein Akt hoher Gerechtigkeit. Über Deutschland wurde moralisch das Todesurteil gesprochen. Es wurde ausgestoßen aus der Reihe der gesitteten Staaten, wurde weitere Gebiete beraubt, wurde mit unermesslichen Tributen belastet. Es wurde gezwungen, dieses Urteil selbst anzuerkennen.

Der Begriff des gerechten Krieges war erneut zur Geltung gekommen. Aber nicht wie einst überließ man die Entscheidung über Recht oder Unrecht der öffentlichen Meinung Europas. Die Gewinner des Krieges, die Partei waren und sich

nun zu Richtern aufwarfen, fällten es selbst und zogen zugleich Folgerungen, die in unüberbrückbarem Widerspruch zu diesem sittlichen Begriff standen.

Deutschland widersprach, Deutschland forderte ein unparteiisches Urteil. Aber weil es das Deutschland von Weimar war, unterwarf es sich und setzte seine Unterschrift unter den Vertrag, der im Vorspruch wie im berüchtigten Art. 231 seine Schuld feststellte. Seitdem hat die geschichtliche Forschung die Kriegsursachen geklärt und hat aufgehehlt, daß Deutschland den Krieg nicht wollte, daß die Verantwortung für seinen Ausbruch vor allem auf Rußland fällt, das eine Sühne des Mordes zu Serajewo nicht duldete und durch seine vorzeitige Mobilisierung Deutschland zur Kriegserklärung zwang.

Kaum konnte Deutschland wieder Atem schöpfen, als es den Kampf gegen die Kriegsschuldlüge eröffnete. Gerade daß der Weimarer Staat sich dazu entschloß, sei es auch schwächlich und unlustig, getrieben von der nationalen Opposition, zeigt, wie schwer das deutsche Volk an dem erzwungenen schmachvollen Bekenntnis trug, und zeigt zugleich, in welchem tiefem Widerspruch zu seinem innersten Wesen die ihm zugeschriebene Schuld stand.

Am 29. August 1924 erklärte im Reichstage der Kanzler Marx, daß die Feststellung, Deutschland habe den Weltkrieg durch seinen Angriff entfesselt, den Tatsachen der Geschichte widerspreche. Die Reichsregierung erkenne diese Feststellung nicht an, und sie werde Anlaß nehmen, das den fremden Regierungen zur Kenntnis zu bringen. In England wie in Frankreich erhob sich stürmischer Widerspruch. Die Berliner Botschafter beider Mächte legten förmlichen Protest ein. Die Reichsregierung wich zurück, und die angekündigte Notifizierung unterblieb.

Völlig im Sande verlief auch ein zweiter Anlauf. Nachdem die Ministerpräsidenten Macdonald und Herriot auf der V. Vollversammlung der Liga der Nationen sich für Deutschlands Aufnahme ausgesprochen hatten, richtete die Reichsregierung unter dem 29. September 1924 eine Note an die zehn Ratsmächte, in der die Bereitwilligkeit Deutschlands zum Eintritt in die Liga unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen wurde. Eine dieser Voraussetzungen war, daß im deutschen Schritt keine Erneuerung des Bekenntnisses zur

Kriegsschuld gesehen werde. Doch die Antworten der Mächte gingen über diesen Punkt mit Stillschweigen hinweg, und entgegen den der nationalen Opposition gegebenen Versprechungen ließ das Kabinett Marx-Stresemann ihn in den weiteren Verhandlungen ebenso stillschweigend fallen.

Noch ein drittes Mal wurde der Versuch erneuert, mit dem gleichen bedauerlichen Ergebnis. Als Deutschland zur Locarno-Konferenz eingeladen wurde, ließ es in Brüssel, London, Paris und Rom am 26. September 1925 eine Verbalnote überreichen, in der es jene Reichstagserklärung vom Jahre vorher wiederholte. Aber Frankreich weigerte sich, die Note entgegenzunehmen, und England wies sie mit wenigen schroffen Sätzen zurück. Die Reichsregierung nahm das hin und erschien trotzdem in Locarno.

So waren die Versuche des Weimarer Deutschland, sich von der Kriegsschuldflüge zu reinigen, gescheitert. Reden und Presseerklärungen einzelner Regierungsmitglieder vermochten daran nichts zu ändern. Nichts ändern konnte auch der feierliche Widerspruch, den Hindenburg am 18. September 1927 bei der Einweihung des Tannenberg-Denkmal's erhob. Mochten die Worte des greisen Reichspräsidenten auch jenseits der deutschen Grenzen Widerhall finden, so waren sie doch rechtlich bedeutungslos. Der Vertrag von Versailles stand unerschüttert in Geltung, und in Geltung stand sein Vorspruch, stand Art. 231.

Doch dann kam die Weltwirtschaftskrise, kam das Hoover-Moratorium. Am 16. Juni 1932 trat in Lausanne die Reparationskonferenz zusammen, und in ihrem Ergebnis fielen die Tribute fort. Damit hatte Art. 231 seine unmittelbare praktische Bedeutung verloren. Ja, es trat sogar eine überraschenderweise gerade von französischer Seite verfochtene Auffassung zutage, nach der nun die ganze Frage der Kriegsschuld als erledigt betrachtet werden könne. Zwei führende französische Historiker, Bloch und Renouvin, hatten bereits am 15. November 1931 im „Temps“ einen Aufsatz erscheinen lassen, nach dem Art. 231 überhaupt kein Urteil über Schuld oder Unschuld Deutschlands enthalte, sondern nur die Tatsache feststelle, daß es den Krieg verursacht habe und darum allein für die entstandenen wirtschaftlichen Schäden hafte. Mit Recht wies die deutsche Wissenschaft diesen Versuch

einer Bagatellisierung des Problems zurück, das durch lange Jahre so schwer auf dem deutschen Volke gelastet habe. Mit Recht betonte sie, daß nicht nur der das Kapitel „Reparationen“ einleitende Art. 231 von der Kriegsschuld rede, daß der Vor-spruch, daß die von der Friedenskonferenz gebilligten Kom-missionsberichte, daß die im Mai und Juni 1919 von Clemen-ceau namens der Konferenz an Deutschland gerichteten Noten, daß das Ultimatum vom 22. Juni 1919 und daß unzählige amt-liche Äußerungen leitender Staatsmänner der Entente unzwei-deutig Deutschland der Schuld am Kriege anklagten.

So blieb es denn nach wie vor Deutschlands Aufgabe, sich von dieser Anklage zu reinigen und allem zuvor das eigene Schuldbekenntnis aufzuheben.

Jetzt endlich wurde dieses Ziel erreicht. Am 30. Januar 1937 gab der Führer und Reichskanzler vor dem Reichstage die folgende Erklärung ab:

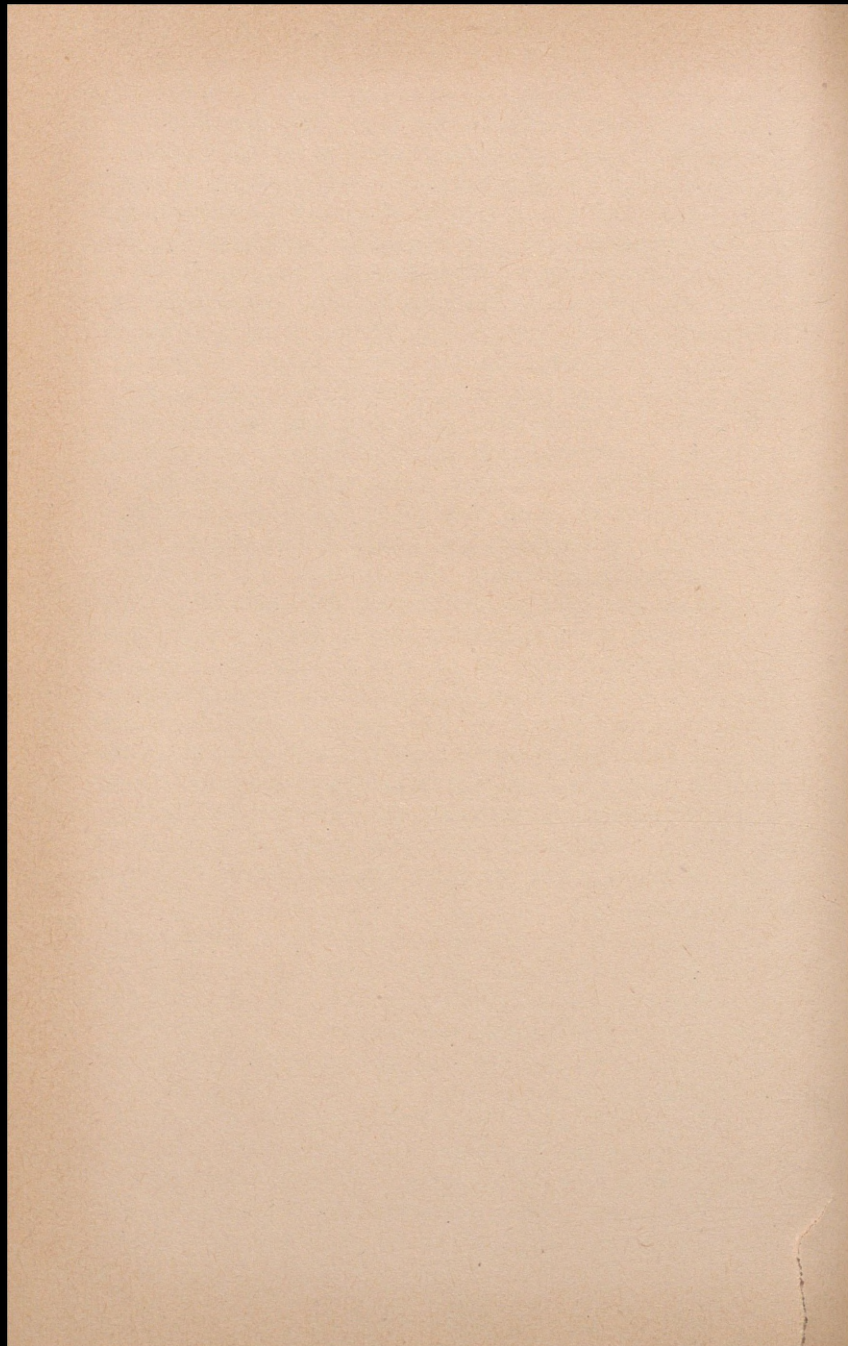
„Ich ziehe damit vor allem die deutsche Unterschrift feier-lich zurück von jener damals einer schwachen Regierung wider deren besseres Wissen abgepreßten Erklärung, daß Deutschland die Schuld am Kriege besitze.“

Keine der Mächte, deren Unterschrift unter dem Versailler Verträge steht, hat Widerspruch gegen diese Verlautbarung erhoben. Daraus darf und muß der Schluß gezogen werden, daß alle diese Mächte sich mit ihr abgefunden haben und sie anerkennen. Dem kann auch der Einwand nicht entgegen-gesetzt werden, daß eine im Reichstage abgegebene Erklärung eine innerstaatliche Angelegenheit ohne völkerrechtliche Wir-kung sei. Erklärungen, die in öffentlicher Sitzung eines Par-laments verlautbart wurden, ist stets internationale und gegebenenfalls völkerrechtliche Bedeutung beigemessen wor-den. Seit es eine Presse und in verstärktem Maße seit es einen Rundfunk gibt, ist niemals im Ernst die Auffassung ver-treten worden, daß derartige Erklärungen erst auf dem Wege diplomatischer Notifizierung zur Kenntnis der anderen Regie-rungen kommen. Gerade der Vorgang des 29. August 1924 be-weist das mit schlagender Deutlichkeit. England und Frankreich haben damals die überflüssigerweise angekündigte Notifizierung der Reichsregierung nicht abgewartet, sondern haben unmittel-bar auf Grund der im Reichstage gesprochenen Worte des Kanzlers förmlichen Protest erhoben. Wenn sie das jetzt unter-

ließen, bedeutete das die stillschweigende, aber deshalb nicht weniger unzweideutige Anerkennung der deutschen Erklärung.

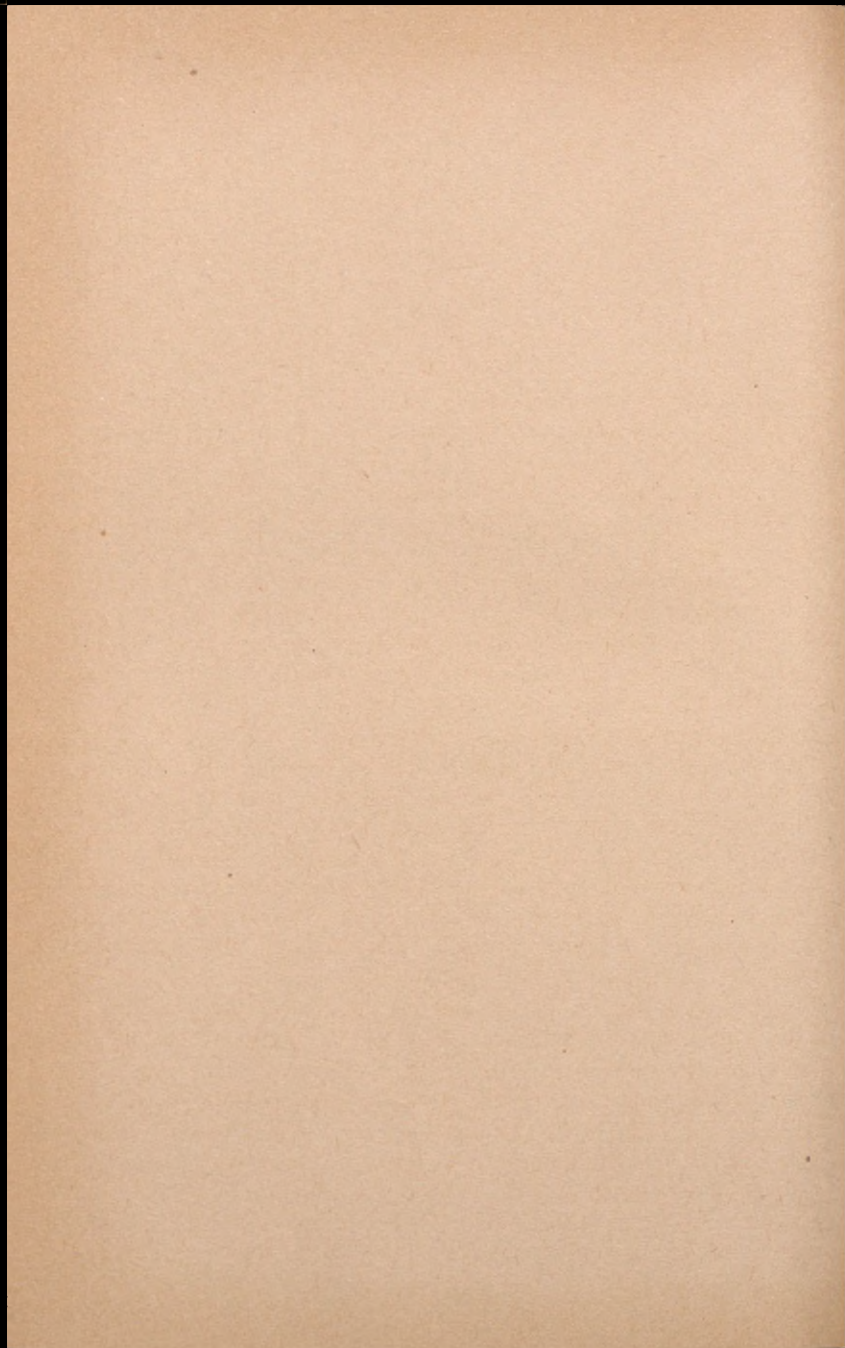
Ebensowenig durchschlagend ist der andere, vor allem in der französischen Presse erhobene Einwand, daß die in gegenseitigem Einvernehmen gegebene deutsche Unterschrift nur auf Grund gegenseitigen Einvernehmens zurückgezogen werden könne. An jenem verhängnisvollen Tage von Versailles gab es kein gegenseitiges Einvernehmen. Das ohnmächtige Deutschland wurde durch unmittelbaren Zwang veranlaßt, seine Unterschrift unter den Vertrag zu setzen. Es war sein gutes Recht, sie zurückzuziehen, nachdem es wieder als Großmacht dastand. Gerade weil es damals ein wehrloses Opfer unverhüllter Vergewaltigung war, brauchte es jetzt nicht zu verhandeln, durfte es sich sein Recht selbst nehmen. So wie es aus eigener Kraft seine Wehrhoheit und seine Souveränität im Rheinlande wiederherstellte, zerriß es aus eigener Kraft das Kriegsschuldbekenntnis.

Wenn aber hier oder da gesagt wird, daß Deutschland zwar sein Bekenntnis zunichte machen konnte, daß aber deshalb die Anklage bestehen bleibt, so ist das richtig, ist aber auch gleichgültig. Wer heute im Widerspruch zu allen Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung den Vorwurf der Kriegsschuld gegenüber Deutschland aufrechterhalten will, der mag es tun. Entscheidend ist allein, daß das unwahre erzwungene Bekenntnis Deutschlands zur eigenen Schuld vernichtet ist. Deutschlands einstige Feinde aber sollten das begrüßen. Denn dieses erpreßte Bekenntnis war ein Schandmal mehr noch für sie als für Deutschland.



III.

Wieder Großmacht



19. Die neutralen Nachbarn

Die Wiedererstarkung Deutschlands wirkte sich nicht nur auf seine unmittelbaren Gegenspieler aus. Vielmehr wurde die gesamte europäische Lage durch sie entscheidend beeinflusst. Vor allem sahen sich die Mittelstaaten, die der französischen Führung folgten, genötigt, mit der neuen Gestaltung der Dinge zu rechnen und der Tatsache ins Auge zu blicken, daß nun eine Anlehnung an Frankreich nicht mehr die einzig mögliche, von jedem Risiko freie Politik darstellte. Das war um so mehr der Fall, als zugleich die Einheitsfront der Entente-Mächte sich aufgelöst hatte und der Gegensatz zwischen Frankreich und Italien in steigendem Maße zutage trat.

Früher wohl als die anderen hatte Polen die Lage erkannt und sich im Januar 1934 mit Deutschland verständigt. Freilich war das, wie sich später zeigen sollte, nicht ohne innere Vorbehalte geschehen. Zudem spielte hier sehr stark der Überdruß mit, der durch die ständigen, oft ungeschickten und taktlosen Bevormundungsversuche Frankreichs hervorgerufen war. Aber dieser Überdruß machte sich auch sonst geltend und förderte auch in anderen Staaten eine Entwicklung, die schon an sich unvermeidlich geworden war. Sie trat sehr bald in Jugoslawien zutage, und sie setzte sich selbst in Belgien durch, das jahrelang als der treueste und unentwegteste Gefolgsmann Frankreichs gegolten hatte.

Belgiens Neutralität wurde durch Art. 31 des Versailler Vertrages aufgehoben, und es erschien ihm in der ersten Nachkriegszeit schlechtweg selbstverständlich, daß es in engster Verbindung mit Frankreich blieb. Am augenfälligsten wohl äußerte sich das darin, daß man es in Brüssel wie in Paris nicht einmal für notwendig hielt, ein förmliches Bündnis zu

schließen. Man setzte es einfach als vorhanden voraus und begnügte sich mit dem Abschluß einer Militärkonvention. Bezeichnenderweise hielt man sie jedoch geheim, obgleich die Satzung der Liga in ihrem Art. 18 die Veröffentlichung aller Verträge vorschreibt, die von einem Bundesmitgliede geschlossen werden. Man glaubte, dieser Bestimmung zu genügen, indem man die Begleitnoten vom 10. und 15. September 1920 bekanntgab, in denen die belgische und die französische Regierung sich gegenseitig bestätigten, daß sie die am 7. September vom Marschall Foch und den beiden Generalstabschefs Buat und Maglinse gezeichneten Vereinbarungen billigen.

Dementsprechend beteiligte Belgien sich in den zwanziger Jahren an allen von Frankreich unternommenen Aktionen. Insbesondere beteiligte es sich 1923 am Ruhreinbruch. Ebenso wurde es wie selbstverständlich zu den Verhandlungen hinzugezogen, die in die Locarno-Verträge ausmündeten, und hier wurde es, wiederum wie selbstverständlich, zusammen mit seinem Bundesgenossen Frankreich dem deutschen Partner gegenübergestellt. Zugleich gliederte sich Belgien in das französische Verteidigungssystem ein. An seiner Ostgrenze wurden Befestigungen errichtet, die nur als Fortsetzung der Maginot-Linie gewertet werden konnten. Im Westen aber blieb es ungeschützt, und seine gesamte Wehrmacht erfuhr eine Ausgestaltung, die der der französischen völlig parallel lief.

Gerade diese Entwicklung war es dann, die Widerspruch hervorrief.

Der flämische nationale Gedanke war in den ersten Nachkriegsjahren planmäßig und rücksichtslos unterdrückt worden. Erst in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre vermochte er, sich wieder Geltung zu verschaffen. Seine Träger begannen von neuem, Gleichberechtigung für ihr Volkstum und ihre Sprache zu fordern, und sie verstanden es, ihrem Ziel von Jahr zu Jahr näher zu kommen. Obgleich es an einer brauchbaren Nationalitätenstatistik fehlte, konnten sie sich darauf berufen, daß die Flamen die Mehrheit der belgischen Bevölkerung darstellen und daß es hieß, das Dasein des belgischen Staates aufs Spiel setzen, wenn man fortfuhr, sie zu unterdrücken und zu vergewaltigen. In engem Zusammenhange aber mit ihren innerpolitischen Beschwerden und Forderungen vertraten die

flämischen Nationalisten die Auffassung, daß die bedingungslose Eingliederung in das französische Bündnissystem gleichermaßen der Würde wie dem Interesse Belgiens zuwiderlaufe. Die Richtigkeit dieser Auffassung wurde augenscheinlich, als Deutschland von neuem zur Großmacht geworden war. Lag es doch auf der Hand, daß nun Belgiens Sicherheit durch den Anschluß an Frankreich nicht mehr gewährleistet war. Vielmehr mußte es gerade dadurch in einen etwaigen deutsch-französischen Konflikt hineingezogen werden.

Nicht zuletzt unter diesem Gesichtspunkte begann die flämische öffentliche Meinung eine Kündigung des Geheimvertrages mit Frankreich zu fordern, und zu Beginn des Jahres 1936 fühlten sich die flämischen Mitglieder der Kammer stark genug, um einen dahingehenden förmlichen Antrag zu stellen. Am 20. Februar brachten sie ihn ein, und am 11. März fand die Aussprache über ihn statt. Sie wurde durch den Abgeordneten Romsee eröffnet, der darlegte, wie Belgien unter Preisgabe seiner Souveränität zum Bestandteil eines französischen Militärblocks geworden sei. Der Ministerpräsident van Zeeland suchte zu beschwichtigen. Er war in der Lage mitzuteilen, daß die angefochtene Militärkonvention wenige Tage vorher, am 6. März, aufgehoben und durch eine neue Vereinbarung ersetzt sei, die keinen Geheimcharakter habe und nur noch eine ständige Fühlungnahme der Generalstäbe vorsehe. Es kann dahingestellt bleiben, ob die belgische Regierung diese Änderung des Verhältnisses zu Frankreich erst infolge des flämischen Antrages in die Wege geleitet oder ob sie schon vorher ihre Notwendigkeit eingesehen hatte. Jedenfalls erreichte sie ihr Ziel nicht. Sowohl die Flämischen Nationalisten als auch die der Katholischen Partei angehörenden Flamen bestritten, daß durch die neue Vereinbarung jene Besserung erreicht sei. Sie forderten nachdrücklich, daß Belgien sich von allen Bindungen an Frankreich löse und zu einer Politik der Neutralität zurückkehre. An diese Kammerdebatte schlossen sich Kundgebungen der flämischen Frontkämpfer, die sich die Forderungen ihrer Abgeordneten zu eigen machten.

Als der Ministerpräsident van Zeeland das neue Abkommen mit Frankreich bekanntgab, war der deutsche Schritt vom 7. März 1936 schon getan. Er brachte der belgischen öffentlichen Meinung verstärkt die Gefahren zum Bewußtsein, die

aus der Bindung an Frankreich erwachsen. Naturgemäß war der Rheinpakt auch Belgien gegenüber hinfällig geworden, und auch zu seinen Gunsten bestand die Entmilitarisierung des Rheinlandes nicht mehr. Gewiß konnte Belgien geltend machen, daß es seinerseits den Rheinpakt nicht verletzt hatte, da es am französisch-russischen Beistandspakt unbeteiligt war. Aber dadurch konnte die Tatsache nicht aus der Welt geschafft werden, daß es mit der Sowjetunion durch den gemeinsamen Verbündeten Frankreich auf das engste verknüpft war und daß es im Falle eines Zusammenstoßes Schulter an Schulter mit ihr gestanden hätte. Wollte es diese Gemeinschaft nicht, so hätte es seinen Bundesgenossen verhindern müssen, jenes neue Bündnis zu schließen. Wenn es das nicht wollte oder nicht konnte, hatte es die Folgen zu tragen.

Dazu kam, daß es als Staat zweiter Größe sich damit abfinden mußte, das Schicksal der Großmacht zu teilen, in deren Gefolgschaft es sich gestellt hatte. Überdies hatte Deutschland gar nicht die Möglichkeit, hier einen Unterschied zwischen Belgien und Frankreich zu machen. Ganz abgesehen von allen grundsätzlichen Erwägungen, wäre es selbst bei völliger Neutralität Belgiens praktisch undurchführbar gewesen, die Entmilitarisierung des Rheinlandes nur an dessen Grenze fortbestehen zu lassen. Vollends kam das gar nicht in Frage, nachdem Belgien Frankreichs Bundesgenosse war und dieses im Falle eines Konflikts einfach von Belgien aus einmarschiert wäre. Belgien hatte danach keinen Grund zur Beschwerde. Es mußte sich an die eigene Brust schlagen und sich die Frage stellen, ob es nicht die Lage, in die es nun geraten war, selbst verschuldet hatte. Darüber hinaus aber erhob sich die weitere Frage, ob es denn überhaupt Grund zur Klage hatte. Wenn es gewillt gewesen wäre, die Politik ehrlicher Neutralität zu befolgen, die für einen Staat seines Charakters die einzig mögliche ist, hätte es an dem Bestehen einer entmilitarisierten Zone in Deutschland überhaupt kein Interesse gehabt. Nur weil es sich in ein Vasallitätsverhältnis zu Frankreich hatte hineinziehen lassen, war es bedroht, und zwar bedroht nicht durch Deutschland, sondern durch eine objektive Kriegsgefahr.

Trotz alledem blieb die belgische Regierung zunächst im französischen Fahrwasser. Sie beteiligte sich an den Beratungen der Locarno-Mächte, wenngleich sie in der Form Zurückhaltung

übte und Herr van Zeeland sich im Genfer Rat, vor allem in einer Rede, die er am 14. März 1936 hielt, mit einer Mäßigung äußerte, die sich von der Erregtheit des französischen Sprechers vorteilhaft unterschied. Andererseits spannten sich gerade in dieser Zeit nähere Beziehungen zu Polen an, dessen Emanzipation von der Vormundschaft Frankreichs für Belgien vorbildlich werden konnte. In Erwiderung eines Besuches des Ministers Beck weilte Herr van Zeeland am 27. April in Warschau, und man ging gewiß nicht fehl in der Annahme, daß dort angesichts der inzwischen erfolgten Ratifikation des französisch-sowjetrussischen Beistandspakts die Frage einer selbständigen Außenpolitik Frankreich gegenüber erörtert wurde.

Dann kamen am 24. Mai Neuwahlen zur Kammer, in deren Ergebnis die Stellung der Flamen gestärkt wurde und die Rexisten ihren Einzug in das Parlament hielten. Nun ging die Entwicklung unaufhaltsam vorwärts. Am 20. Juli bekannte sich der Außenminister im neuen Kabinett van Zeeland, Herr Spaak, auf einem Presseempfang zu einer Politik der Neutralität und erhielt diesen seinen Standpunkt auch gegenüber scharfen Angriffen der franzosenfreundlichen Blätter aufrecht. Bald darauf wurde halbamtlich verkündet, daß Belgien zwar die Garantie seiner eigenen Grenzen in einem neuen Locarno-Vertrage anstrebe, aber die Übernahme einer Garantie für fremde Grenzen ablehne. Sehr beachtlich war auch unter außenpolitischen wie unter innenpolitischen Gesichtspunkten die Gliederung der Katholischen Partei in eine flämische und eine wallonische Gruppe.

Die Schlußfolgerungen aus alledem wurden in einer Rede gezogen, die König Leopold III. am 14. Oktober 1936 vor dem Ministerrat hielt und die im Widerspruch zu dem sonst geübten Brauch im Wortlaut veröffentlicht wurde.

Der König ging von dem Gedanken aus, daß das Ziel der belgischen Politik nicht die Vorbereitung eines mit Hilfe einer Koalition siegreichen Krieges, sondern die Fernhaltung des Krieges von belgischem Gebiet sein müsse. Durch die Wiederbesetzung des Rheinlandes sei Belgien erneut in dieselbe Lage geraten, in der es sich vor dem Weltkriege befand. Unter diesen Umständen müsse es einerseits ein wirksames Verteidigungssystem schaffen, das jeden der Nachbarn von dem Gedanken abbringt, sich belgischen Gebiets zum Zwecke eines

Angriffs auf einen andern Staat zu bedienen. Andererseits müsse es sich aus den Streitigkeiten der Nachbarn heraus halten. Die Möglichkeit einer solchen Außenpolitik werde durch das Beispiel Hollands und der Schweiz bewiesen. Das militärische System Belgiens könne deshalb nur die eine Aufgabe haben, das Land vor einem Kriege, woher er auch kommen möge, zu bewahren.

Wie man sieht, ist der König weder auf die Meinungsverschiedenheiten zwischen Flamen und Wallonen, noch auf das französische Streben nach Vorherrschaft und den sowjet-russischen Beistandspakt eingegangen. Aber es lag auf der Hand, daß dieses wie jenes für ihn bestimmend war. Er unterließ es auch, die völkerrechtliche Seite der Frage zu berühren und den Charakter der künftigen belgischen Neutralitätspolitik näher zu umreißen. Er nannte die Schweiz und Holland als Vorbilder, obgleich die rechtliche Lage beider Länder durchaus verschieden war, die Schweiz sich beim Eintritt in die Liga der Nationen eine halbe Neutralisierung hatte zusichern lassen, Holland hingegen aus eigenem Willen eine nur tatsächliche Neutralität wahrte, ohne in rechtlichem Sinne neutralisiert zu sein. Es kam dem König auf die Sache, nicht auf die Form an. Was er wollte, war, daß Belgien eine ausschließlich belgische Politik treibe, die nur den eigenen Interessen, nicht aber denen anderer Staaten diene.

Es war sehr bezeichnend, daß diese Königsrede in Frankreich eine ungeheure Erregung hervorrief. Die Pariser Presse tat, als wisse sie nichts von der Entwicklung, die sich während der letzten Monate und Jahre in Belgien abgespielt hatte. Sie stellte sich, als sei ihr der Begriff der Neutralität vollkommen fremd. Sie fand die Erklärungen des Königs dunkel und rätselhaft. Sie warf die Frage auf, ob Belgien nun aus der Genfer Liga ausscheiden und sich von allen seinen vertraglichen Pflichten lossagen wolle. Zugleich sprach sie von der Gefahr, in die Belgien sich begeben, indem es auf den Schutz Frankreichs verzichte. Sie verwies warnend auf die finanzielle Belastung, die es durch die jetzt notwendig werdende Verstärkung seiner Rüstungen auf sich nehme. In demselben Atemzuge aber verriet sie ihre wahren Beweggründe, indem sie darüber klagte, daß künftig die Grenze Frankreichs im Norden und Nordosten ungeschützt und daß Frankreich genötigt sei, für

eine Strecke von 200 Kilometern ein neues Befestigungssystem zu schaffen.

England stellte sich auf Frankreichs Seite und übte gemeinsam mit ihm einen starken Druck auf Belgien aus. Aber Belgien blieb fest. Die Verhandlungen dauerten ein volles halbes Jahr und gestalteten sich zeitweise so schwierig, daß ein Besuch des Königs Leopold in London nötig wurde. Schließlich setzte sich aber der belgische Standpunkt durch, und England und Frankreich ließen sich herbei, ihn in einer gemeinsamen Erklärung vom 24. April 1937 anzuerkennen. Sie entbanden Belgien von der Garantiepflcht, die es im Rheinpakt Frankreich gegenüber auf sich genommen hatte, erhielten jedoch ihre Beistandsverpflichtungen ihm gegenüber aufrecht. Zugleich stellten sie allerdings die Voraussetzung auf, daß Belgien seine Grenzen gegen jeden Angriff verteidigen und zu diesem Zwecke die nötigen Maßnahmen ergreifen und daß es darüber hinaus der Liga der Nationen treu bleiben und die ihm als deren Mitglied obliegenden Verpflichtungen erfüllen werde.

Gerade aus diesen Voraussetzungen, die Belgien in seiner Antwortnote anerkannte, konnte sich eine gewisse Einseitigkeit seiner Stellung zugunsten Englands und Frankreichs ergeben. Insbesondere war die Behauptung denkbar, daß nun England und Frankreich ein Aufsichtsrecht über das belgische Verteidigungssystem zustände. Tatsächlich wurde auch in Debatten, die am 29. und 30. April in der Kammer und am 4. Mai im Senat stattfanden, von Sozialdemokraten, Liberalen und wallonischen Katholiken die Ansicht verfochten, daß Belgien nach wie vor auf Grund des Abkommens vom 6. März 1936 zu Generalstabsbesprechungen mit England und Frankreich befugt sei. Die gleiche Meinung wurde andeutungsweise von Mr. Eden am 28. April im Unterhause und recht unumwunden vom französischen Außenminister Delbos im Auswärtigen Ausschuß des Senats am 30. April geäußert. Der belgische Außenminister Spaak gab am 29. April in der Kammer eine Erklärung zu dieser Frage ab, die nur als ausweichend oder gar als zweideutig bezeichnet werden konnte.

Dann fand jedoch am 13. Oktober 1937 ein Notenwechsel zwischen der Reichsregierung und Belgien statt. Durch ihn nahm Deutschland förmlich davon Kenntnis, daß Belgien „in

voller Souveränität eine Politik der Unabhängigkeit zu verfolgen gedenkt“ und daß es entschlossen sei, seine Grenzen gegen jeden Angriff und jeden Einfall zu verteidigen und so zu verhindern, daß sein Gebiet für einen Durchmarsch oder als Operationsbasis zum Zwecke eines Angriffs benutzt werde. Demgemäß werde es seine Verteidigung in wirksamer Weise organisieren. Auf dieser Grundlage, so hieß es weiter, sei die Reichsregierung entschlossen, die Unverletzlichkeit und Unversehrtheit Belgiens unter keinen Umständen zu beeinträchtigen und jederzeit das belgische Gebiet zu respektieren, ausgenommen selbstverständlich in dem Falle, daß Belgien an einer gegen Deutschland gerichteten militärischen Aktion mitwirken würde. Darüber hinaus erklärte die Reichsregierung sich bereit, ebenso wie die britische und die französische Regierung Belgien Beistand zu gewähren, falls es angegriffen werden sollte.

Die belgische Regierung nahm in ihrer Antwortnote „mit großer Genugtuung“ von dieser Erklärung Kenntnis und sprach „ihren lebhaften Dank“ aus.

Damit war scheinbar das Gleichgewicht hergestellt. Abgesehen von der Frage des Verhältnisses Belgiens zur Liga der Nationen deckte die deutsche Erklärung sich vollständig mit der englisch-französischen. Die Voraussetzungen, die von beiden Seiten aufgestellt wurden, waren die gleichen, und es waren dieselben Verpflichtungen, die einerseits Deutschland, andererseits England und Frankreich übernommen hatten. Nun durfte offensichtlich weder von einem Aufsichtsrecht, noch von Generalstabsbesprechungen mehr die Rede sein, es sei denn im Hinblick auf beide Seiten.

So war denn Belgien formell aus dem französischen Bündnis-system ausgeschieden und wieder zu einem neutralen Staate geworden, wenschon in anderer Rechtsform als vor dem Welt-kriege. Zweiundeinhalb Jahre später sollte sich erweisen, daß es unter dem Deckmantel der Neutralität ein doppeltes Spiel getrieben und sich bereit erklärt hatte, den Westmächten seine Grenzen für einen Durchmarsch und einen Angriff auf Deutschland zu öffnen.

Eine Entwicklung, die in vielem von der belgischen abwich und ihr doch bis zu einem gewissen Grade ähnlich war, machte die Schweiz durch.

Ihre seit dem Westfälischen Frieden eingehaltene, 1815 durch den Wiener Kongreß anerkannte Neutralität war in Art. 435 des Versailler Vertrages erneut bestätigt worden. Als jedoch dann die Frage des Beitritts zur Liga der Nationen aufgeworfen wurde, gelang es ihr nicht, sie in vollem Umfange zu wahren. Der Rat kam ihren Wünschen zwar durch einen zu London am 13. Februar 1920 gefaßten Beschluß soweit entgegen, daß er sie von der Pflicht entband, an militärischen Sanktionen teilzunehmen und den Durchmarsch von Truppen zu dulden, die in einem Sanktionskriege eingesetzt würden. Aber er hielt daran fest, daß sie sich an dem im berüchtigten Art. 16 vorgesehenen finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen d. h. an einem Wirtschaftskriege beteiligen müsse. Unter diesen Umständen bestanden in der Schweiz sehr starke Bedenken, und eine am 15. und 16. Mai 1920 vorgenommene Volksabstimmung erbrachte nur 414 830 gegen 322 939 Stimmen für den Eintritt. Tatsächlich war damit die Neutralität der Schweiz preisgegeben, eine Schlußfolgerung, die zu ziehen freilich die schweizer Regierungskreise ebenso wie die schweizer Rechtswissenschaft sich weigerten.

Der abessinische Krieg sollte auch hier die Probe auf das Exempel bringen. Die Schweiz konnte sich nicht entschließen, dem Beispiel Albaniens, Österreichs und Ungarns zu folgen, die jede Beteiligung an den über Italien verhängten Sanktionen verweigerten, wie denn freilich der von ihnen vorgebrachte Hinweis auf ihr besonders enges freundschaftliches Verhältnis zu Italien für die Schweiz nicht verwendbar gewesen wäre. Sie versuchte aber, auf andere Weise ihre Neutralität zu wahren, indem sie alle Ausfuhrverbote gleichzeitig gegen Italien und Abessinien in Kraft setzte. Sie kam damit einer Vorschrift des V. Haager Abkommens vom 18. Oktober 1907 über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte nach, kraft deren alle Beschränkungen auf die kriegführenden Parteien gleichmäßig anzuwenden sind. Es bedarf jedoch keines Beweises dafür, daß sie damit nur einen leeren Schein schuf, da eine Belieferung Abessiniens für sie ohnehin nicht in Frage kam und die von ihr ergriffenen Maßnahmen sich somit in Wirklichkeit doch nur gegen Italien richteten. Zugleich ließ sich nicht übersehen, daß diese ihre Haltung trotz aller formalen Satzungstreue im Widerspruch zum Sinn der Satzung stand.

Als dann die Niederwerfung Abessinien die Unhaltbarkeit des Sanktionssystems unwiderleglich hatte zutage treten lassen und eine ganze Reihe von Mächten, darunter vor allem die sog. Oslo-Staaten, zu denen außer den skandinavischen Ländern auch Belgien, Holland und Luxemburg gehörten, erklärten, daß sie sich in Zukunft an Sanktionsmaßnahmen nur nach eigenem Ermessen von Fall zu Fall beteiligen würden, setzte in der schweizer öffentlichen Meinung eine lebhaftere Bewegung ein. Immer stärker kam die Auffassung zur Geltung, daß die Schweiz trotz aller dagegen vorgebrachten Scheingründe in Wirklichkeit doch ihre Neutralität preisgegeben habe und daß deren Wiederherstellung anzustreben sei. Das müsse geschehen mit Rücksicht auf die Jahrhunderte alte Überlieferung, das sei eine Notwendigkeit auch aus praktischen Erwägungen. Das ganze Dasein der Eidgenossenschaft sei durch die Bindung an das Sanktionssystem gefährdet, nachdem von den drei ihr benachbarten Großmächten die eine schon formell aus der Genfer Liga ausgeschieden sei und die zweite sich von ihr tatsächlich gelöst habe.

Es wirkte sich also auch hier die Wiedererstarkung Deutschlands aus. Hatte doch die Tatsache, daß es nicht zur Liga gehörte, zur Zeit seiner Waffenlosigkeit die Stellungnahme der Schweiz in keiner Weise beeinflußt. Jetzt aber kam es so weit, daß ein Ausschuß zur Vorbereitung einer Volksabstimmung begründet wurde, die darüber entscheiden sollte, ob die Schweiz fernerhin in der Liga verbleiben könne, falls ihre uneingeschränkte Neutralität nicht anerkannt würde.

Der Bundesrat hatte sich zu dieser Bewegung zunächst ablehnend verhalten. Es ist dann wohl der am 11. Dezember 1937 vollzogene Austritt Italiens aus der Liga zusammen mit der Einsetzung jenes Ausschusses gewesen, der ihn veranlaßte, seine Auffassung zu ändern. Im Ergebnis überreichte er am 20. April 1938 dem Generalsekretär der Genfer Liga eine Denkschrift, in der er die Forderung aufstellte, daß der Rat die volle Neutralität der Schweiz anerkenne und sie mit den Bestimmungen der Satzung für vereinbar erkläre. Dieser Antrag kam am 11. Mai vor dem Rat zur Verhandlung. Bundesrat Motta begründete nochmals den schweizerischen Standpunkt, und der Rat faßte am 14. Mai einstimmig, unter Enthaltung Chinas und der Sowjetunion, eine Entschlie-ßung, durch

die er von der Absicht der Schweiz Kenntnis nahm, „künftig in keiner Weise mehr an der Durchführung der Satzungsbestimmungen über die Sanktionen mitzuwirken“, und seinerseits erklärte, „daß sie zu einer Mitwirkung nicht aufgefordert werden wird“.

So hatte die Schweiz ihr Ziel erreicht. Bezeichnenderweise aber hielt sie die Frage noch nicht für gelöst. Vielmehr schien es ihr notwendig, sich auch an die beiden nicht zur Liga gehörenden benachbarten Großmächte zu wenden. Sie tat das durch zwei gleichlautende Noten vom 19. und 20. Mai und erhielt am 21. Juni von Deutschland wie von Italien die in übereinstimmenden Worten abgefaßte Erklärung, daß beide Regierungen die Befreiung der Schweiz von Verpflichtungen begrüßen, die geeignet waren, ihre Neutralität zu gefährden. Beide Regierungen versicherten, daß sie diese nun wiederhergestellte Neutralität anzuerkennen und zu achten gewillt sind. Die Schweiz antwortete darauf ihrerseits mit dem Ausdruck des Dankes für das freundschaftliche Verständnis, das aus diesen Erklärungen spreche, sowie für die wertvollen Zusicherungen, die sie enthielten.

Damit war tatsächlich das ganze Problem geregelt. Im Interesse des europäischen Friedens wie in dem der Schweiz selbst konnte das nur begrüßt werden. Nebenbei freilich war nicht zu übersehen, daß die Genfer Liga eine neue Niederlage erlitten hatte. War doch diese volle Neutralität eines ihrer Mitglieder auf keine Weise mit den Vorschriften der Satzung zu vereinigen. Die entgegenstehende Behauptung des Rats konnte daran nichts ändern, erbrachte vielmehr nur einen neuen Beweis dafür, daß er auf Grundsatztreue und Logik keinen Wert legte.

Im Ergebnis durfte nun Deutschland auf die Neutralität zweier seiner Nachbarn an der West- und Südgrenze rechnen.

20. Der spanische Bürgerkrieg

Der abessinische Krieg konnte als beendet gelten, nachdem Italien am 9. Mai 1936 die Einverleibung verkündet hatte. Rund zwei Monate dauerte es dann noch, bis die Genfer Liga sich entschloß, ihren Mitgliedern die Aufhebung der Sanktionen zu empfehlen und damit auch ihrerseits die Beendigung

des Krieges anzuerkennen. Aber bereits knappe zwei Wochen darauf stand Europa vor der Tatsache eines neuen Krieges, mochte es auch kein internationaler, sondern ein Bürgerkrieg sein.

Am 14. April 1931 war in Spanien das Königtum gestürzt und die Republik ausgerufen worden. Nachdem aber der Radikalismus der ersten Zeit sich in blutigen Ausschreitungen überschlagen hatte, begann eine Beruhigung einzutreten. Schon im November 1933 ergaben die Wahlen für die Konstituierende Nationalversammlung unter 470 Abgeordneten nicht weniger als 207, die sich zur Rechten und 170, die sich zum Zentrum zählten. In der folgenden Zeit schien die innere Gesundung weitere Fortschritte zu machen. Die öffentliche Meinung neigte sich in steigendem Maße der Rechten zu, und ganz allgemein erwartete man von den auf den 15. Februar 1936 angesetzten Neuwahlen ihren entscheidenden Sieg und im weiteren Verlauf sogar eine Wiederherstellung des Königtums.

Diese Hoffnungen wurden jedoch enttäuscht. Ganz überraschenderweise ging aus den Urnen eine linke Mehrheit hervor. Sie war nur geringfügig und sie war, wie glaubwürdig behauptet wurde, das Ergebnis von Terror und Wahlfälschung. Dessenungeachtet unterwarfen sich die Rechten und die Mitte den parlamentarischen Spielregeln und räumten das Feld. An die Stelle der mittelparteilichen Regierung trat eine solche der Linken, die das Land von vornherein zügelloser Anarchie preisgab. Unverweilt machte kommunistischer Einfluß sich geltend, der auch formell seinen Ausdruck darin fand, daß die diplomatischen Beziehungen zu Moskau, die weder unter dem Königreich, noch in den ersten Jahren der Republik bestanden hatten, aufgenommen wurden. Ein sowjetrussischer Botschafter erschien in Madrid und wurde zum maßgebenden Berater der Ministerien, die sich unter wachsender Radikalisierung in schneller Folge ablösten.

Der gegen die nationale Bevölkerung ausgeübte blutige Terror steigerte sich bald ins Unerträgliche, und schon Juli gab die Ermordung eines führenden Politikers der Rechten, Calvo Sotelo, das Signal zu einer militärischen Erhebung. An ihre Spitze trat General Franco, der im ersten Anlauf große Erfolge zu verzeichnen hatte und einen erheblichen Teil des

spanischen Gebiets von der Herrschaft der Madrider Gewalt-haber befreien konnte, die sich denn auch gezwungen sahen, die Hauptstadt zu verlassen und sich nach Valencia zu retten. Er blieb dem Gegner auch weiterhin überlegen. Aber um den Endsieg mußte er lange ringen, da die roten Streitkräfte durch sowjetrussische Truppen und marxistisch gesinnte Freiwillige aus aller Welt verstärkt und mit Kriegsmaterial aus Frankreich und anderen Ländern versehen wurden. Erst als zu Beginn des Februar 1939 Barcelona fiel und ganz Katalonien unterworfen werden konnte, kündigte sich das Ende des Bürgerkrieges an. Mit der Übergabe Madrids, die am 29. März erfolgte, trat es ein. Kurz vorher, am 27. Februar, hatten England und Frankreich die Regierung des Generals Franco endlich anerkannt. Die schwere Verantwortung, die sie durch die der Valencia-Regierung gewährte moralische und materielle Unterstützung auf sich geladen hatten, konnten sie durch diesen verspäteten Schritt nicht von sich abwälzen.

An sich wurde Deutschland durch den spanischen Bürgerkrieg unmittelbar nicht berührt. Mittelbar aber war das Reich selbstverständlich daran interessiert, daß der Bolschewismus nicht in Spanien Fuß fasse und so Europa umklammere. Der gleiche Gesichtspunkt war für Italien gegeben, das überdies, dank seiner geographischen Lage, auch unmittelbar beteiligt war und keinesfalls dulden konnte, daß der Bolschewismus sich am westlichen Ufer des Mittelmeers festsetzte. Daraus ergab sich selbst unabhängig von der Annäherung zwischen den beiden Mächten, die der abessinische Krieg und der Sanktionsfeldzug gebracht hatten, die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit, und dadurch vor allem wurde der spanische Bürgerkrieg bedeutsam für die gesamte deutsche Außenpolitik. Ihren augenfälligsten Ausdruck fand die Interessengemeinschaft Deutschlands und Italiens in der schon am 18. November 1936 von beiden ausgesprochenen Anerkennung der Regierung des Generals Franco. Dieser Schritt war völkerrechtlich vollkommen einwandfrei, da es nach unbestrittenen Grundsätzen in das Ermessen eines jeden souveränen Staates gestellt ist, welche von zwei einander bekämpfenden Regierungen eines Landes er als rechtmäßig anerkennen will. Überdies konnte im vorliegenden Falle kein Zweifel daran bestehen, daß dem General Franco und nicht seinen Gegnern der Vorzug

zu geben war, da er zwei Drittel des spanischen Gebiets beherrschte und da nur er den Ansprüchen gerecht wurde, die an die Regierung eines zivilisierten Staates zu stellen sind.

Für Deutschland und Italien ergab sich von vornherein ein Feld gemeinsamer Tätigkeit im Londoner Nichteinmischungs-Ausschuß.

Das zu jener Zeit in Frankreich regierende Volksfront-Kabinet Blum war zuerst geneigt gewesen, die rotspanische Regierung offen zu unterstützen. Es hatte sich jedoch davon überzeugen müssen, daß sich daraus große innerpolitische Schwierigkeiten ergeben würden. So entschloß es sich zu einer formell überparteilichen Haltung und schlug am 1. August den anderen europäischen Regierungen vor, die gleiche Stellung einzunehmen und ein Abkommen über Nichteinmischung zu schließen. Das fand Zustimmung, und am 9. September trat in London ein internationaler Ausschuß zusammen, dessen Aufgabe die Regelung und Vereinheitlichung der zur Durchführung der Nichteinmischung erforderlichen Maßnahmen sein sollte. Es war das ein Unternehmen, für das es an Vorbildern in der Geschichte fehlte. Vom Standpunkte des Völkerrechts gesehen haben einem Bürgerkriege gegenüber alle übrigen Staaten völlig freie Hand. Sie können nicht nur beliebig eine der Parteien als rechtmäßige Regierung anerkennen und ihr Unterstützung leihen auf die Gefahr hin allerdings, daß die andere Partei im Falle ihres Sieges das als unfreundliche Handlung betrachtet und daraus die Schlußfolgerungen zieht. Sie können auch beide Gegner als kriegführende Parteien anerkennen und sich für neutral erklären. Dann haben sie als Staaten sich jeder Unterstützung oder Begünstigung einer von ihnen zu enthalten. Ihren Untertanen hingegen steht es ebenso wie in einem internationalen Kriege frei, die Parteien mit Waffen und anderm Bedarf zu beliefern. Möglich und statthaft ist schließlich in diesem Falle auch der Abschluß eines Bündnisses mit einem der Gegner.

Nun jedoch sollte eine ganz neue Methode angewendet werden. Weder dem General Franco, noch der Valencia-Regierung wurden die Rechte einer kriegführenden Macht zugestanden. Demnach kam weder Neutralität noch ein Bündnis in Frage, und nach dem Nichteinmischungs-Abkommen sollte

keine der Parteien Unterstützung erfahren. Noch dazu sollten nicht nur die Staaten als solche Zurückhaltung üben. Die gleiche Pflicht sollte ihren Bürgern auferlegt werden. Insbesondere sollte diesen auch die Lieferung von Kriegsmaterial untersagt werden. Auf solche Weise wollte man eine Zuspitzung der Beziehungen zwischen Freunden und Gönnern der einen wie der andern Partei und damit eine Gefährdung des europäischen Friedens vermeiden.

Nun ist zwar dieses Endziel tatsächlich erreicht worden, insofern, als es zu einem bewaffneten Konflikt nicht gekommen ist. Aber es fragt sich sehr, ob das nicht einfach eine Folge der Abneigung aller beteiligten Staaten gegen einen Krieg war, die sich auch ohne den Nichteinmischungs-Ausschuß ausgewirkt hätte, und ob nicht eher durch ihn der Friede gefährdet wurde. Stellte er doch während der ganzen Zeit seines Bestehens den Schauplatz erbitterter Streitigkeiten zwischen den Freunden und Gönnern der beiden spanischen Parteien dar, ohne daß es gelungen wäre, eine Hilfeleistung an diese zu verhindern. Vor allem waren es Sowjetrußland und Frankreich, die die rotspanische Regierung durch die Lieferung von Kriegsgerät und die Entsendung von Freiwilligen unterstützten, und das wiederum rief begreiflicherweise Gegenmaßnahmen seitens der autoritären Mächte hervor. Am 16. Februar 1937 allerdings erklärten sich die im Ausschuß vertretenen Staaten bereit, die Ausreise von Freiwilligen zu verbieten. Zugleich beschloß man, eine Kontrolle der Landgrenzen ebenso wie der Küsten aufzurichten, um den Zuzug von Freiwilligen und die Zufuhr von Kriegsmaterial zu verhindern. Aus der Küstenkontrolle ergab sich dann ein bemerkenswerter Zwischenfall, der Deutschlands neuerrungene Stellung klar zutage treten ließ.

Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien waren mit der Ausübung der Kontrolle zur See betraut. Am 24. Mai nun liegen italienische Kontrollschiffe auf der Reede von Palma di Mallorca. Sie werden von Flugzeugen der Valencia-Regierung bombardiert. Es fallen Splitter auf die Decks von vieren der Schiffe. Abwehrmaßnahmen können, da der Überfall sich allzu schnell abspielt, nicht ergriffen werden. Am 26. Mai wiederholt sich der Angriff. Dieses Mal trifft eine Bombe die Offiziersräume eines der Schiffe. Sechs Offiziere werden getötet, mehrere andere verwundet. Italien erhebt Protest im

Londoner Ausschuß. Der Ausschuß begnügt sich mit einer Entschliebung, in der er eine Prüfung des Vorfalles nach Eingang näherer Berichte zusagt und seinem Bedauern Ausdruck gibt.

Am 29. Mai liegt das Panzerschiff „Deutschland“ auf der Reede von Ibiza. Zwischen 18 und 19 Uhr wird es plötzlich von zwei Valencia-Flugzeugen bombardiert. Eine Bombe schlägt in die Mannschaftsmesse, tötet 23 und verletzt 83 Mann, von denen in der Folge noch mehrere ihren Wunden erlegen sind. Das Panzerschiff bringt seine Toten und Verwundeten nach Gibraltar. Am Morgen des 31. aber erscheint sein Schwesterschiff „Admiral Scheer“ vor dem Hafen von Almeria und unterzieht ihn einer Beschiebung. Die Küstenbatterien antworten, werden jedoch schnell zum Schweigen gebracht. Am gleichen Tage überreicht der deutsche Vertreter dem Nicht-einmischungs-Ausschuß eine Note, in der von diesen Vorgängen Mitteilung gemacht und die Erklärung abgegeben wird, daß Deutschland sich am Ausschuß und am Kontrollsystem nicht mehr beteiligen werde, bevor nicht Gewähr gegen eine Wiederholung solcher Vorgänge geleistet ist. Italien schließt sich dem an.

Um diese Vorgänge entspann sich naturgemäß ein lebhafter Streit. Die Valencia-Regierung behauptete, daß ihre Flugzeuge zuerst von der „Deutschland“ beschossen worden seien. Demgegenüber wurde von deutscher Seite festgestellt, daß das Schiff in Ruhe lag, was schon dadurch bewiesen wird, daß die Mannschaft sich im Messeraum aufhielt. In der Folge wurde dann eine Verwechslung der „Deutschland“ mit einem Kreuzer der Franco-Flotte geltend gemacht und darüber hinaus behauptet, die „Deutschland“ sei nicht befugt gewesen, bei Ibiza zu ankern, da dieses sich in der Gewalt des Generals Franco befinde und die Valencia-Regierung sich in ihren Maßnahmen gegen die Rebellen nicht durch die Rücksicht auf die Kontrollschiffe behindern lassen könne. Beide Einwände waren hinfällig. Eine Verwechslung kam nach fachmännischem Urteil nicht in Frage, und kein Schiff der Franco-Regierung hatte zur Zeit des Angriffs bei Ibiza gelegen. Offensichtlich unrichtig war schließlich auch die Behauptung, daß Almeria ein unbefestigter Hafen sei, der nicht beschossen werden dürfe. Hatte doch die Valencia-Regierung selbst bekanntgegeben, daß die Küstenbatterien gefeuert hatten. Im übrigen bestanden für

Deutschland gegenüber der von ihm nicht anerkannten Valencia-Regierung keinerlei internationale Bindungen, und daher wäre selbst die Beschießung eines offenen Hafens rechtlich statthaft gewesen.

So stellte sich denn der Überfall bei Ibiza als rechtswidrige Handlung dar. Die Beschießung von Almeria hingegen rechtfertigte sich, ganz unabhängig von der Eigenschaft Almerias als befestigter oder unbefestigter Hafen, aus den Befugnissen, die dem Wesen der Sache nach den Kontrollschiffen eingeräumt werden mußten. Ihnen war allem zuvor Unantastbarkeit zuzuerkennen, da sie nur unter dieser Voraussetzung die ihnen übertragene internationale Aufgabe zu erfüllen vermochten. Demgemäß war ihnen auch die Befugnis zuzugestehen, diese Unantastbarkeit mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln aufrechtzuerhalten und jeden Angriff mit militärischen Mitteln abzuwehren. War aber die Abwehr nicht möglich gewesen, so erwuchs dem betroffenen Staate ein Recht auf Genugtuung. Der Anspruch auf sie war im allgemeinen auf diplomatischem oder schiedsgerichtlichem Wege, gegebenenfalls durch Vermittlung des Londoner Ausschusses zu verfolgen. Ließen jedoch die besonderen Verhältnisse des Bürgerkrieges die Beschreitung dieses Weges untunlich oder aussichtslos erscheinen, so trat das jedem souveränen Staate zustehende Recht auf Selbsthilfe in Kraft.

Gerade so lagen die Dinge hier. Deutschland ging von der Voraussetzung aus, daß die Valencia-Regierung die erforderliche Genugtuung nicht geben würde, und die von ihr nach dem Zwischenfall eingenommene Haltung zeigte, daß diese Voraussetzung richtig gewesen war. Daher blieb Deutschland nur übrig, sich sein Recht selbst zu nehmen, und es hat das in der international gebräuchlichen Form getan. Zugleich hat es damit zum erstenmal seit dem Weltkriege und dem Zusammenbruch wieder seine Kanonen sprechen lassen, zum erstenmal wieder eine ihm zugefügte Unbill so gestraft, wie es ihm als Großmacht gemäß war. Sein Vorgehen wurde denn auch von den übrigen Mächten stillschweigend, aber darum nicht weniger unzweideutig als rechtmäßig anerkannt. Daß die Valencia-Regierung dem Generalsekretär der Genfer Liga am 31. Mai eine Protestnote überreichte, war bedeutungslos. Ins Gewicht fiel allein, daß von keinem Staat, insbesondere

nicht von den an der Küstenkontrolle und am Londoner Ausschuß beteiligten Mächten Einspruch erhoben wurde. Vielmehr trat allein das Bestreben zutage, Deutschland und ebenso Italien zur Rückkehr in den Ausschuß und zur Wiederaufnahme der Kontrolltätigkeit zu bewegen. Im Ergebnis wurde denn auch zwischen den vier Kontrollmächten am 12. Juni eine Einigung getroffen, in der den Kontrollschiffen das Recht der Selbstverteidigung gegenüber jedem Angriff zugesprochen wurde. Zugleich wurde ein Angriff für eine Angelegenheit erklärt, die alle Kontrollmächte gemeinsam angehe und die zu einer Verständigung über gemeinsam zu ergreifende Schritte führen müsse. Für den Fall aber, daß eine solche Verständigung nicht erzielt werden sollte, wurde anerkannt, „daß für jede der vier Mächte eine neue Lage geschaffen sein würde, hinsichtlich deren sich jede von ihnen ihre Stellungnahme vorbehalten müßte“. Das konnte nur in dem Sinne aufgefaßt werden, daß der Macht, deren Schiffe angegriffen werden würden, volle Freiheit des Handelns zustehen sollte.

Auf Grund dieser Einigung kehrte Deutschland und mit ihm zusammen Italien in den Nichteinmischungs-Ausschuß zurück, und beide beteiligten sich von neuem an der Küstenkontrolle. Allerdings geschah das nur für kurze Zeit.

Bereits am 15. und dann wieder am 18. Juni 1937 wurde der Kreuzer „Leipzig“ in den spanischen Gewässern von U-Booten angegriffen. Am 15. wurden drei, am 18. ein Torpedo gegen ihn abgefeuert. Jene drei verfehlten ihr Ziel, wurden aber durch Beobachtung der Luftblasen an der Wasseroberfläche und mit Hilfe von Horchapparaten festgestellt. Das am 18. Juni abgefeuerte Torpedo hingegen traf die „Leipzig“ und hinterließ an der Bordwand eine Druckstelle, ohne jedoch zu explodieren. Der Angriff konnte schlechtweg von niemand anders ausgegangen sein als von rotspanischen oder von sowjetrussischen U-Booten, die der Valencia-Regierung zur Verfügung gestellt waren und für deren Handlungen sie deshalb haftete. Die Reichsregierung schlug daraufhin unter Berufung auf die Vereinbarung vom 12. Juni eine gemeinsame Warnung der Kontrollmächte an die Valencia-Regierung und eine gemeinsame Flottendemonstration vor. Zugleich erklärte sie sich mit einer gemeinsamen Prüfung des in ihrer Hand befindlichen Beweismaterials einverstanden. England und Frankreich da-

gegen forderten, daß allem zuvor die Untersuchung vorgenommen und daß dann erst die Möglichkeit irgendwelcher Schritte erwogen würde. Man konnte sich danach dem Eindruck nicht entziehen, daß eine Verschleppung beabsichtigt sei, und er wurde durch eine Note des sowjetrussischen Vertreters im Londoner Ausschuß verstärkt, in der den Kontrollmächten grundsätzlich die Berechtigung zu Maßnahmen abgesprochen wurde, die nicht vorher vom gesamten Ausschuß gebilligt worden wären. Es hätten sich also, wenn Deutschland nachgab, Verhandlungen entsponnen, deren Dauer und deren Ausgang nicht abzusehen waren.

Unter diesen Umständen blieb Deutschland nur übrig, abermals aus der Kontrolle auszuschneiden. Italien schloß sich ihm auch dieses Mal an, und damit wurde die Kontrolle selbst hinfällig. Beide Mächte blieben jedoch im Ausschuß. Sie verhinderten dadurch, daß er vollends zum Werkzeug der sowjetrussischen und französischen Politik wurde, die ganz durch die Sympathie für Rotspanien bestimmt war. Als unmöglich aber erwies sich angesichts dieser Haltung Frankreichs und der Sowjetunion ebenso wie des entschlußlosen Schwankens des britischen Vertreters eine fruchtbare positive Arbeit des Ausschusses. Trotz aller Anläufe ist es bis zuletzt nicht gelungen, die Kontrolle der Küsten und Landesgrenzen auch nur im ursprünglichen bescheidenen Umfange wiederherzustellen. Ebensowenig hat der Ausschuß vermocht, die Frage der Abberufung der fremden Freiwilligen und die der Zuerkennung der Rechte kriegführender Mächte an die beiden Parteien zu lösen, die hernach in den Vordergrund traten. So blieb, nachdem der Ausschuß zweieinhalb Jahre bestanden hatte, nur die Feststellung übrig, daß hier wieder einmal der Beweis dafür erbracht war, daß auf dem Wege kollektiver Aktionen, gleichviel ob im Rahmen der Genfer Liga oder außerhalb derselben, ernsthafte politische Ziele unter den gegebenen Verhältnissen nicht erreicht werden konnten.

Unabhängig davon erbrachte der spanische Bürgerkrieg, erbrachten die blutigen Greuel der Roten den Beweis für die Richtigkeit der von Deutschland wie von Italien vertretenen Auffassung, daß der Bolschewismus die denkbar schwerste Bedrohung der europäischen Kultur und Zivilisation, der Staatengesellschaft und des Weltfriedens bedeutete. England

und Frankreich freilich wollten sich der Wucht dieses Beweises nicht beugen. Solange in Frankreich die Volksfront herrschte, lieb es der Valencia-Regierung alle nur denkbare Unterstützung, und auch in der Folge war seine Haltung durch eine kaum verhüllte Sympathie für Rotspanien bestimmt. Im Namen Englands aber vertrat Mr. Eden, der seine Außenpolitik bis zum 20. Februar 1938 leitete, jene seltsame Lehre von den zwei Extremen, die einerseits durch Deutschland und Italien, andererseits durch die Sowjetunion dargestellt würden, die gleichwertig und von den zwischen ihnen stehenden großen Demokratien mit der gleichen Entschiedenheit abzulehnen seien.

21. Achse und Dreieck

Aus der Haltung, die Deutschland zu der Zeit einnahm, da Italien im abessinischen Kriege um seine Zukunft rang, erwuchs die Freundschaft zwischen ihm und Italien. Sie wirkte sich aus und festigte sich in der Zusammenarbeit beider Staaten während des spanischen Bürgerkrieges, der so deutlich wie nur irgend denkbar die Übereinstimmung ihrer Ziele und die Notwendigkeit des Kampfes gegen den gemeinsamen Feind zeigte. Deutschland und Italien standen Schulter an Schulter, als sie am gleichen Tage und in gleichen Worten die nationale Regierung Spaniens anerkannten und als sie im Londoner Ausschuß sich darum mühten, daß ihr ihr Recht werde. Italien trat an Deutschlands Seite, als es den Überfall von Ibiza strafte, und schied nach dem Angriff auf die „Leipzig“ zusammen mit ihm aus der Küstenkontrolle aus. Deutschland wiederum gab, als Italien am 11. Dezember 1937 seine Mitgliedschaft in der Liga der Nationen kündigte, am Tage darauf bekannt, daß es für diesen Schritt volles Verständnis und wärmste Sympathie habe und daß eine Rückkehr Deutschlands nach Genf niemals mehr in Betracht komme.

Als dann die Märztage 1938 die Wiedereingliederung der Ostmark in das Deutsche Reich brachten, nahm Italien eine Haltung ein, die den Führer veranlaßte, Mussolini jenes Telegramm zu senden, das kurz und eindrucksvoll gelobte, ihm das, was geschehen, niemals zu vergessen. Ein halbes Jahr später ging es wieder um das Schicksal von Millionen Deutscher, ging es um Krieg oder Frieden in Europa. Damals hat

Italien, wie Graf Ciano in seiner Kammerrede vom 30. November bekanntgab, seine Streitmacht mobilisiert in dem Willen, Deutschland beizustehen. Seinen Dank vermochte Deutschland abzustatten, indem es an Italiens Seite trat, als die Lösung der albanischen Frage eine Flut von Haß entfesselte.

Mussolini ist es gewesen, der zuerst am 1. November 1936 in seiner Rede zu Mailand von der Achse Berlin-Rom gesprochen hat. Seitdem ist die deutsch-italienische Freundschaft zu einem festen Begriff, zu einem in seiner Bedeutung nicht zu überschätzenden Faktor der internationalen Politik geworden. In unmißverständlichen Erklärungen haben der Führer wie der Duce die Unerschütterlichkeit dieser Freundschaft wiederholt kundgetan. Mussolinis Berliner Besuch im September 1937, Hitlers Romfahrt im Mai 1938 stellten Höhepunkte dar, die nicht zuletzt gerade deshalb, weil sie in der Form und in den äußeren Ergebnissen von denen der üblichen Staatsbesuche abwichen, ihren Eindruck auf eine zweifelsüchtige Welt nicht verfehlen konnten.

Es war bisher nicht Brauch gewesen, daß Besuche zwischen Regierungshäuptern mit Massenkundgebungen verbunden wurden, und ohne Beispiel stand es da, daß Gast und Gastgeber gemeinsam Ansprachen an eine nach Tausenden zählende Versammlung richteten. Aber so kennzeichnend das war, wesentlicher erschien etwas anderes, etwas, das auf den ersten Blick nur eine Vereinigung in sich schloß und das doch entscheidend war für das Verhältnis zwischen den beiden Staaten und Völkern und zugleich ein neues Zeitalter in den internationalen Beziehungen überhaupt einleitete. Es war das die Tatsache, daß die Zusammenkünfte des Führers mit dem Duce keinen Pakt irgendwelcher Art zeitigten, daß weder ein Bündnis noch ein Freundschaftsvertrag geschlossen wurde.

Der Abschluß eines solchen Vertrages wurde schon anläßlich des Berliner Besuches des Duce vom Auslande allgemein erwartet, und die internationale Presse erging sich in ausführlichen Betrachtungen über seine Form wie über die Einzelheiten seines Inhalts. Als diese Erwartungen sich nicht rechtfertigen, trug sie unverhohlen eine lebhaftete Genugtuung zur Schau. Sie glaubte, nun den Schluß ziehen zu dürfen, daß die Zusammenkunft vor allem dekorativen Charakter gehabt habe und dauernde Wirkung nicht ausüben werde. Auch dem

Foreign Office und dem Quai d'Orsay war diese Auffassung augenscheinlich nicht fremd, und daraus in erster Reihe wohl erklärte es sich, daß schon am 2. Oktober, also wenige Tage nach dem Berliner Besuch, Italien in einer britisch-französischen Note zu Sonderbesprechungen über die spanische Frage eingeladen wurde. Dabei ließ die französische Presse deutlich erkennen, daß auf diesem Wege eine neue Annäherung der drei Westmächte und letzten Endes eine Wiederherstellung der Stresa-Front erhofft wurde. Um so eindrucksvoller war die von Italien am 9. Oktober erteilte Absage, die damit begründet wurde, daß es an keinerlei Besprechungen oder Zusammenkünften teilnehmen wolle, zu denen Deutschland nicht eingeladen wäre. Diese Stellungnahme zwang zu dem Schlusse, daß zwischen Deutschland und Italien Bindungen von besonderer Enge und Festigkeit bestanden, trotzdem es an einem Verträge fehlte.

Dessenungeachtet tauchten im Mai 1938, als der Führer den Besuch des Duce erwiderte, von neuem dieselben Kombinationen auf. Als sie sich wieder nicht bewahrheiteten, suchte man, sich mit einer eingehenden Deutung der in Rom ausgetauschten Reden zu helfen. Man zergliederte sie bis ins einzelne, wog den Ton ab, in dem die beiden Staatsmänner gesprochen, und übte sich in der Kunst des Gedankenlesens. Insbesondere meinte der „Temps“, daß der Führer geredet habe, als bestünde auch ohne förmlichen Vertrag ein Bündnis, während der Duce nur von einer festgegründeten Freundschaft und einer engen Zusammenarbeit etwas habe wissen wollen. Unter den Äußerungen der englischen Presse wiederum war wohl am bezeichnendsten die des „Evening Standard“, der mit großer Sorgfalt in einer Reihe von Punkten die Gegenstände darlegte, über die seiner Meinung nach der Führer und der Duce sich geeinigt hätten. Dem Wesen nach gab das Blatt nichts anderes als einen alle politischen Probleme jener Zeit umfassenden Vertragsentwurf, dem nur der Vorspruch und die Unterschriften fehlten.

Alles das war überaus charakteristisch für die Denkweise der Nachkriegszeit. Diese Denkweise war es, die es den Politikern und Journalisten unserer Tage so schwer machte, den Sinn und die Tragweite der deutsch-italienischen Beziehungen zu verstehen. Aus ihr heraus erklärte sich vor allem die Mei-

nung, als stellten sie in Form und Wesen etwas Zufälliges und Einmaliges dar, während durch sie in Wirklichkeit eine neue Entwicklung angekündigt wurde, die deutlich auf eine Wiederherstellung der aufs tiefste erschütterten Grundlagen der Staatengesellschaft hinzielt.

Die Wurzeln dieser Denkweise reichen bis in die Vorkriegszeit zurück. Schon damals begann eine Politik Platz zu greifen, die die Beziehungen der Völker und Reiche zueinander durch Verträge zu bestimmen suchte, und nach der Pariser Friedenskonferenz war diese Politik, zu deren Träger Frankreich sich ganz bewußt machte, vorherrschend geworden. Gewiß vermied man es, sie in eine feste Formel zu fassen und sich ausdrücklich zu ihr zu bekennen. Dann wäre ihr Widersinn augenfällig zutage getreten. Aber man handelte so, als glaube man allen Ernstes, daß das Verhältnis der Staaten zueinander durch Vereinbarungen geformt werden könne und daß es möglich sei, mit Hilfe von Artikeln und Paragraphen das Schicksal der Völker zu lenken, ihrem Wollen und Drängen den Weg zu weisen, ihren Interessen beliebige Gestalt zu geben. Was niedergeschrieben, unterzeichnet und ratifiziert war, sollte zwingende Kraft besitzen, und ein weltumspannender Völkerbund sollte dem Kläger, dessen auf den Buchstaben gegründete Rechte verletzt waren, seinen Arm leihen.

Immer enger und dichter wurde das Netz der papiernen Verträge. Allmählich begann man, selbst im Kreise der Gefolgsleute Frankreichs, über die Paktomanie der Schutzmacht zu spötteln. Doch man fand nicht die Kraft, sich von ihr zu lösen, obgleich die einfachste vernünftige Überlegung zu der Schlußfolgerung führen mußte, daß dieses System die Dinge schlechtweg auf den Kopf stellte. Liegt es doch auf der flachen Hand, daß Verträge nie etwas anderes sein können als die Form für tatsächlich gegebene Beziehungen, als der Ausdruck von Machtverhältnissen und Interessen, die unabhängig von ihnen bestehen, und daß sie das Papier, auf dem sie geschrieben wurden, nicht wert sind, wenn sie diesen Machtverhältnissen und Interessen widersprechen. Selbstverständlich dürfen dabei Machtverhältnisse wie Interessen nicht in platt materialistischem Sinne aufgefaßt, müssen vielmehr die Imponderabilien, auf die einst Bismarck so nachdrücklich hinwies, in die Rechnung mit eingestellt werden. Nicht zu vergessen ist zwar

andererseits, daß der Glaube an die bindende Kraft von Verträgen trotz allem eine gewisse Wirkung ausübt. Aber hundertfältig hat die Geschichte bewiesen, daß ein Vertrag noch niemals eingehalten wurde, der dem Lebensrecht eines Volkes widersprach. Mag man das formaljuristisch mit der *clausula rebus sic stantibus* oder wie immer sonst rechtfertigen, die Tatsache bleibt bestehen, daß ein solcher Vertrag in entscheidender Stunde stets beiseite geschoben wurde.

Umgekehrt folgt daraus, daß ein auf wahrer Interessengemeinschaft begründetes Verhältnis zwischen zwei Staaten eines Vertrages nicht bedarf, um Kraft und Dauer zu erlangen. Ein seltsames Spiel des Zufalls, oder richtiger vielleicht jene so oft zutage tretende Ironie der Geschichte ist es, daß den schlagendsten Beweis dafür noch in der paktomanen Nachkriegszeit Frankreich selbst erbracht hat. Zwischen ihm und Belgien gab es keinen Bündnisvertrag, und trotzdem wurde das Bestehen eines Bündnisses bis zum Herbst 1936, da in Belgien neue Kräfte sich durchzusetzen wußten, als eine Selbstverständlichkeit betrachtet, die niemand anzweifelte. Schriftlich niedergelegt wurde nur jenes geheime Militärabkommen, vom 7. September 1920, das die Ausführung des Bündnisses sicherte. Mit aller Klarheit wurde hier erkennbar, was der eigentliche Sinn förmlicher Verträge ist: durch sie sollen die praktischen Schlußfolgerungen und die technischen Einzelheiten festgelegt werden, die sich aus dem unabhängig von ihnen bestehenden Verhältnis der Parteien ergeben. Das Bündnis erwächst nicht aus dem Vertrage, sondern aus der Gemeinsamkeit der Ziele, und der Vertrag hat nur die Aufgabe, eine Regelung zu treffen, durch die Mißverständnisse und Meinungsverschiedenheiten vermieden würden, die sonst in dem Augenblick eintreten könnten, da das Bündnis sich bewähren soll. Das gleiche gilt für Beziehungen anderer Art, gilt selbst auf wirtschaftlichem Gebiete. Auch Handels- und Zollverträge haben Sinn und Kraft nur, soweit sie sich mit den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Parteien in Übereinstimmung befinden, und auch sie sollen im Grunde bloß die praktischen Schlußfolgerungen regeln, die sich aus diesen Bedürfnissen und Möglichkeiten ergeben.

Durchaus denkbar ist aber auch, daß sogar Ausführungsbestimmungen überflüssig erscheinen. Das ist dann der Fall,

wenn zwei Staaten sich zusammenschließen, nicht weil sie bestimmte Einzelziele gemeinsam verfolgen wollen, sondern weil sie in Wahrnehmung ihrer eigensten Interessen gesonnen sind, Hand in Hand ein großes umfassendes Ziel anzustreben und ihre gesamte Politik in seinen Dienst zu stellen. Ist eine solche Lage gegeben, dann ist es gar nicht möglich, die Fälle vor auszusehen, in denen der Zusammenschluß wirksam werden kann, und es ist deshalb auch nicht möglich, Vereinbarungen darüber zu treffen, in welcher Weise das praktisch geschehen soll. Der Wille zusammenzuarbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen und sich nötigenfalls mit aller Kraft diplomatisch und selbst militärisch für einander einzusetzen, ist bei einem derartigen Bündnis vorhanden, und aus ihm wird sich im Ernstfalle Ausmaß und Form der Hilfeleistung ohne weiteres ergeben. Gerade weil diese Hilfeleistung allseitig und denkbar umfassend sein soll, wäre es zweckwidrig, ihre Einzelheiten im voraus zu bestimmen.

So kann zwischen zwei auf das engste verbundenen Staaten ein völlig vertragloser Zustand bestehen, und gerade er kann sich als allein sinngemäß darstellen. Er erscheint als Frucht einer von beiden empfundenen Interessengemeinschaft, er umfaßt alle Gebiete, auf die diese Gemeinschaft sich erstreckt, und er währt, solange diese Gemeinschaft dauert. Das ist die allein natürliche und gesunde Form der Freundschaft zwischen zwei Staaten, die man als solche, oder als Bündnis, oder wie immer bezeichnen mag. Sie wird durch Meinungsverschiedenheiten und selbst Interessengegensätze im einzelnen nicht beeinträchtigt, wenn nur die Gemeinsamkeit eines großen, ihre gesamte Politik beherrschenden Zieles bestehen bleibt.

Gerade so stand und so steht es um den deutsch-italienischen Zusammenschluß. Darin, daß er sich ohne Vertrag vollzogen hat und ohne Vertrag fort dauerte, lag seine Stärke und seine Eigenart. Darin lag auch der Beitrag, den beide Partner für die politische und völkerrechtliche Entwicklung lieferten. Sie machten für sich der durch lange Jahrzehnte herrschenden naturwidrigen und ungesunden Überschätzung internationaler Verträge ein Ende und wiesen durch ihr Beispiel nachdrücklich darauf hin, daß Verträge nur eine Form sind und daß das Verhältnis der Staaten zueinander nicht durch sie, sondern durch die Gemeinsamkeit der Interessen und Ziele bestimmt wird.

An dieser Sachlage vermochte es auch nichts zu ändern, daß auf einer Zusammenkunft der beiden Außenminister von Ribbentrop und Graf Ciano, die am 6. und 7. Mai 1939 in Mailand stattfand, der Abschluß eines förmlichen Bündnisses verabredet wurde, das dann am 22. Mai in Berlin mit betonter Feierlichkeit unterzeichnet wurde. Der Sache nach handelte es sich hier um eine Bestätigung des tatsächlich schon in Kraft befindlichen Verhältnisses: die Verbündeten verpflichteten sich zu ständiger Fühlungnahme und Beratung, zu diplomatischer und militärischer Unterstützung und im Kriegsfall zum Abschluß eines Waffenstillstandes und Friedens nur in vollem beiderseitigen Einverständnis. Dieser Vertrag sollte nicht etwa ein Bündnis ins Leben rufen. Er sollte vielmehr das bestehende, ganz unabhängig von ihm erwachsene Bündnis feierlich besiegeln und sollte zugleich eine Antwort auf die ständig erneuten Versuche der gegnerischen Mächte darstellen, einen Keil zwischen Deutschland und Italien zu treiben. Er sollte ihnen wie aller Welt klarmachen, daß ein solches Unterfangen aussichtslos sei, und sollte sie darüber belehren, daß sie mit der unlöslichen Verbundenheit Deutschlands und Italiens zu rechnen haben.

Noch bevor aber das deutsch-italienische Verhältnis seine endgültige Gestalt gewonnen hatte, hatten sich auf verwandter, wenngleich schmalerer Grundlage Beziehungen zwischen Deutschland und Japan geknüpft. Auch hier bestand eine Gemeinsamkeit der Interessen. Nur hatten sie nicht den gleichen umfassenden Charakter, beschränkten sich vielmehr auf die von beiden Seiten empfundene Notwendigkeit einer Abwehr der bolschewistischen Propaganda und der daraus erwachsenden Gefahren. So kam es am 25. November 1936 zum deutsch-japanischen Abkommen gegen die Kommunistische Internationale. Hier war ein Vertrag vonnöten, weil es sich um eine bestimmte Einzelfrage handelte und eine Zusammenarbeit nur auf einem klar abgegrenzten Gebiet ins Auge gefaßt wurde.

Das Abkommen geht von dem Gedanken aus, daß das Ziel der Kommunistischen Internationale die Zersetzung und Vergewaltigung der bestehenden Staaten ist, daß durch ihre Einmischung in die inneren Verhältnisse anderer Staaten nicht nur deren Innenleben, sondern auch der Weltfriede bedroht

wird und daß daher eine gemeinsame Abwehr am Platze ist. Infolgedessen kommen Deutschland und Japan überein, sich gegenseitig über die Tätigkeit der Kommunistischen Internationale zu unterrichten, über die notwendigen Abwehrmaßnahmen zu beraten und sie in enger Zusammenarbeit durchzuführen. Darüber hinaus wollen sie dritte Staaten, die in gleicher Weise gefährdet sind, zur Mitarbeit und gegebenenfalls zum Beitritt einladen. In einem Zusatzprotokoll wird dann noch die Einsetzung eines gemeinsamen Ständigen Ausschusses vereinbart, und es wird ausgesprochen, daß die Behörden beider Parteien im Rahmen der geltenden Gesetze Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen werden, die sich im Inlande oder Auslande mittelbar oder unmittelbar im Dienste der Kommunistischen Internationale betätigen oder deren Zersetzungsarbeit Vorschub leisten.

Es handelte sich hier um eine Vereinbarung eigener Art, die in keine der bisher bekannten Vertragsgruppen eingereiht werden konnte. Selbstverständlich trug sie politischen Charakter. Aber das war nicht im üblichen Sinne der Fall, da sie sich nicht gegen Gefahren richtete, die von einem andern Staate drohten, sondern als Gegner eine außerstaatliche Organisation, nämlich die Kommunistische Internationale, ins Auge faßte. Man konnte von einem ideologischen Bündnis gegen einen geistigen Gegner — soweit der Bolschewismus als solcher bezeichnet werden darf — sprechen. Aber gleichviel welche Ausdrucksweise man wählt, die Tatsache ist unbestreitbar, daß es sich hier um eine vollkommen neue Erscheinung handelte, die unter politischen wie völkerrechtlichen Gesichtspunkten gleich beachtlich war. Neu war sie auch insofern, als die getroffenen Vereinbarungen sich in erster Linie innerhalb des eigenen Gebiets der Parteien auswirken sollten, nämlich in der Bekämpfung der kommunistischen Propaganda, soweit sie sich auf diesem Gebiet bemerkbar machen würde.

Sehr bezeichnend für die verständnislose Stellungnahme der internationalen Presse zur bolschewistischen Gefahr war es, daß sie nach der Bekanntgabe dieses Abkommens die Behauptung aufstellte, daß es sich um eine Tarnung handle, da der Vertrag die Kommunistische Internationale nenne, in Wirklichkeit aber die Sowjetunion meine. Zugleich erging sie sich

in beweglichen Klagen darüber, daß auf solche Weise die Spaltung der Staatenwelt in feindliche ideologische Gruppen besiegelt werde, und Mr. Eden hielt es für richtig, sich am 30. November im Unterhause im gleichen Sinne zu äußern und diese Spaltung als verwerflich zu bezeichnen. Es blieb zwar unverständlich, weshalb eine Gruppenbildung auf Grund gemeinsamer politischer und wirtschaftlicher Interessen zulässig, auf Grund ideologischer Gemeinsamkeit hingegen unstatthaft sein soll. Doch ließ sich dieser Gedankengang sehr wohl in den Rahmen seiner sonderbaren Lehre von der Gleichwertigkeit der Extreme einfügen.

Unabhängig davon konnte von einer Tarnung nicht die Rede sein. Tatsächlich richtete sich der Vertrag nicht gegen die Sowjetunion als Staat, soweit dieser eine vom Völkerrecht als zulässig anerkannte Tätigkeit ausübte. Gegenstand der Abwehr war und ist nur die kommunistische Propaganda, die über die staatlichen Grenzen hinausgreift, eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten fremder Länder darstellt und somit rechtswidrig ist.

Rund ein Jahr später ist Italien dem deutsch-japanischen Abkommen beigetreten. Im Vorspruch zu dem am 6. November 1937 abgefaßten Protokoll wird betont, daß Italien die kommunistische Gefahr seit Beginn der Faschistischen Regierung mit unbeugsamer Entschlossenheit bekämpft und die Kommunistische Internationale in seinem Gebiet ausgemerzt habe. Nun habe es sich entschieden, sich Seite an Seite mit Deutschland und Japan, die ihrerseits von dem gleichen Abwehrwillen beseelt sind, gegen den gemeinsamen Feind zu stellen. Es solle als ursprünglicher Unterzeichner des Abkommens gelten.

Damit war eine gemeinsame Front der drei autoritären Großmächte geschaffen, die zwar eine Zusammenarbeit nur auf dem einen Gebiet der Abwehr des Kommunismus zum Ziele hatte, die aber zugleich mit psychologischer Notwendigkeit ein allgemeines freundschaftliches Verhältnis zwischen ihnen begründete und förderte. So lag es denn nur im Zuge der auf diese Weise eingeleiteten Entwicklung, daß Deutschland am 25. November 1938 als dem zweiten Jahrestage des gegen die Kommunistische Internationale gerichteten Abkommens mit Italien und mit Japan ein Kulturabkommen schloß. In diesem

wurde nicht weniger als in jenem zum Ausdruck gebracht, daß Bande der Freundschaft und des gegenseitigen Vertrauens beide Länder bereits verknüpfen und daß diese Bande nun durch Vertiefung der kulturellen Beziehungen und des gegenseitigen Verständnisses gefestigt werden sollen. Demgemäß wurde vereinbart, daß die Parteien ihre Beziehungen in Wissenschaft und Kunst, Musik und Literatur, Film und Funk, Jugendbewegung und Sport planmäßig fördern wollen.

Ob und wieweit sich aus alledem in Zukunft eine Erstreckung der Zusammenarbeit auch auf andere Gebiete ergeben wird, muß dahingestellt bleiben. Tatsache ist, daß heute die Achse Berlin—Rom und das Dreieck Berlin—Rom—Tokio bestehen, daß Deutschland mit Italien in engster, das ganze internationale Leben umfassender Gemeinschaft steht, daß beide sich mit Japan zur Bekämpfung der den Frieden und die Kultur der Welt bedrohenden bolschewistischen Gefahr zusammengeschlossen haben und daß darüber hinaus Freundschaft und Vertrauen zwischen den drei Mächten walten.

Ihnen haben sich durch den am 24. Februar 1939 vollzogenen Beitritt zum Antikominternpakt Mandschukuo und Ungarn angeschlossen. Nicht weniger bezeichnend für die politische Haltung dieser Staaten war es dann, daß am 11. April Ungarn und am 8. Mai Spanien ihren Austritt aus der Liga der Nationen anzeigten, während Mandschukuo ihr von vornherein nicht beigetreten war.

22. Österreich

Inzwischen war die Zeit reif geworden für die Lösung eines der großen deutschen Probleme.

Österreich war durch den Krieg von 1866 aus dem Kreise der deutschen Staaten hinausgedrängt, war in den Norddeutschen Bund und in das Deutsche Reich Bismarcks nicht aufgenommen worden. Das war nicht eine Frucht preußischer Eigensucht oder kurzsichtiger Engherzigkeit des ersten Kanzlers. Das ergab sich vielmehr mit Notwendigkeit aus dem Wesen der österreichischen Monarchie, die Millionen von Slawen in sich schloß und mit Ungarn auf das engste verbunden war. Für dieses wie für jene gab es keinen Raum in einem deutschen Bundesstaat. Die Lösung von ihnen aber lag

damals außerhalb des Bereichs der Möglichkeit. Erst der Zusammenbruch des Jahres 1918 änderte das Bild. Nun erstand ein deutsches Österreich, dessen Eingliederung in Deutschland möglich und selbstverständlich war. Sie konnte und mußte kraft des Selbstbestimmungsrechts erfolgen, das seiner Bevölkerung durch das Wilson-Programm und den Friedensvertrag vom 5. November 1918 zugesichert war. Doch was allen Völkerschaften Österreich-Ungarns zugestanden wurde, wurde den Deutschen verweigert.

Klar und unzweideutig brachte deren Willen schon die Provisorische Nationalversammlung in einem Gesetz vom 12. November 1918 zum Ausdruck, in dem Deutsch-Österreich für einen „Bestandteil der Deutschen Republik“ erklärt wurde, und dieser Wille wurde mit den gleichen Worten von der Konstituierenden Nationalversammlung durch Gesetz vom 12. März 1919 bekräftigt. Aber die Entente-Mächte zwangen das wehrlose Land, am 10. September 1919 den Vertrag von St. Germain zu unterzeichnen, dessen berüchtigter Art. 88 in offensichtlicher Unwahrhaftigkeit bestimmte: „Die Unabhängigkeit Österreichs ist unabänderlich, es sei denn, daß der Rat des Völkerbundes einer Abänderung zustimmt. Daher übernimmt Österreich die Verpflichtung, sich, außer mit Zustimmung des gedachten Rats, jeder Handlung zu enthalten, die mittelbar oder unmittelbar auf irgendwelchem Wege, namentlich — bis zu seiner Zulassung als Mitglied des Völkerbundes — im Wege der Teilnahme an den Angelegenheiten einer andern Macht seine Unabhängigkeit gefährden könnte.“ Österreich wurde überdies gezwungen, durch ein Gesetz vom 21. Oktober 1919 auf den selbstgewählten Namen Deutsch-Österreich zu verzichten und sich mit der Bezeichnung Österreich abzufinden.

Als dann im Februar 1921 die Absicht zutage trat, eine Volksbefragung über den Anschluß an das Deutsche Reich einzuleiten und auf dieser Grundlage in voller Übereinstimmung mit dem Friedensvertrage den Rat der Liga der Nationen um seine Zustimmung zu ersuchen, wurde der Verzicht auf die Ausführung dieses Planes durch Androhung von Gewaltmaßnahmen erpreßt, und die Bundesregierung wurde genötigt, gegen diejenigen Länder einzuschreiten, die auf eigene Hand Abstimmungen vornahmen. In einem zu Genf am 4. Oktober

1922 abgefaßten Protokoll wurde Österreich abermals gezwungen, sich als Gegenleistung für ihm gewährte finanzielle Hilfe ein übriges Mal zur Aufrechterhaltung seiner Selbständigkeit zu verpflichten.

Im Zusammenhange damit wurde Zwang auch gegen Deutschland angewandt. Im Rahmen des Versailler Vertrages mußte es den Art. 80 annehmen, der dem Sinne nach mit Art. 88 des Vertrages von St. Germain übereinstimmte. Darüber hinaus mußte es gleichfalls unter dem Druck der Androhung von Gewaltmaßregeln in einer Note vom 5. November 1919 die Ungültigkeit des Art. 61 Abs. 2 der Weimarer Verfassung anerkennen, in dem den Vertretern Deutsch-Österreichs der Zutritt zum Reichsrat mit beratender Stimme geöffnet wurde.

In einer den inzwischen veränderten Verhältnissen angepaßten Form wiederholten sich diese Vorgänge, nachdem am 19. März 1931 die Reichsregierung mit der österreichischen Bundesregierung Richtlinien über eine Zollunion vereinbart hatte. So schwächlich und bescheiden diese Vereinbarung abgefaßt, so nachdrücklich der Wille zur Beobachtung der aus den Friedensverträgen erfließenden Verpflichtungen betont, so entschieden alle Ausschließlichkeit abgelehnt und die Bereitwilligkeit erklärt wurde, auch mit jedem andern Staate eine gleichartige Regelung zu treffen, vermochte alles das einen Eingriff der Entente-Mächte doch nicht zu hindern. Getrieben von der Befürchtung, daß die deutsch-österreichische Zollunion sich ebenso auswirken könnte wie ein Jahrhundert früher der Deutsche Zollverein, erhoben sie Einspruch, und Deutschland wie Österreich fanden sich bereit, sich vor dem Rat der Liga zu verantworten. Der Rat ersuchte den Ständigen Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten, und am 5. September 1931 erklärte dieser mit 8 gegen 7 Stimmen die Wiener Richtlinien für unvereinbar mit dem Genfer Protokoll vom 4. Oktober 1922. Schon zwei Tage vorher aber, am 3. September, hatten der Reichsaußenminister Curtius und der Bundeskanzler Schober dem auf sie ausgeübten Druck nachgegeben und einen förmlichen Verzicht auf die Zollunion erklärt.

Als dann die Anziehungskraft des neuen Deutschland auf Österreich zu wirken begann, bot sich ein anderes Bild. Nun trat die Bundesregierung dem Anschlußgedanken entgegen.

Sie war es, die im Februar 1934 die Entente-Mächte anrief, und im Einvernehmen mit ihr gaben diese am 17. Februar und dann wieder am 27. September Erklärungen ab, in denen sie ihre Bereitschaft kundtaten, „die Unabhängigkeit und Integrität Österreichs gemäß den geltenden Verträgen aufrechtzuhalten“. Das Kabinett Dollfuß befand sich, indem es diese Haltung einnahm, zweifellos nicht in Übereinstimmung mit dem Willen des österreichischen Volkes. Am 4. März 1933 hatte der Nationalrat zuletzt getagt. Infolge parlamentarischer Streitigkeiten hatten der Präsident und die Vizepräsidenten gleichzeitig ihre Ämter niedergelegt, und die Regierung hatte die so entstandene verworrene Lage ausgenutzt, um einen Wiederzusammentritt des Parlaments zu verhindern. In dem Bewußtsein, sich auf eine Mehrheit nicht stützen zu können, unterließ sie es auch, den Nationalrat aufzulösen und Neuwahlen anzuberaumen. Sie blieb aus eigener Machtvollkommenheit auf dem Platze und berief sich hierbei allen Ernstes auf ein Gesetz vom 24. Juli 1917, das die Regierung ermächtigte, auf dem Verordnungswege diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen Lebens notwendig sein würden. Auf derselben Grundlage verkündete sie am 24. April 1934 eine neue Verfassung und ließ sie durch den Nationalrat, den sie nun wieder einberief, bestätigen. Aber von den 165 Abgeordneten erschienen nur 76, und ihre Zustimmung war schon deshalb bedeutungslos, weil die immer noch in Kraft befindliche Verfassung vom 1. Oktober 1920 für Verfassungsänderungen die Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Abgeordneten forderte. So war denn die neue Verfassung rechtswidrig, und rechtswidrig war das ganze Regiment des Kabinetts Dollfuß. Deshalb fehlte es ihm an der Befugnis, im Namen der österreichischen Bevölkerung zu sprechen, und seine Verneinung des Anschlußgedankens war rechtlich unerheblich. Als Ausdruck des Volkswillens mußten vielmehr nach wie vor die Beschlüsse der Provisorischen und der Konstituierenden Nationalversammlung angesehen werden. Überdies war unabhängig von diesem rechtlichen Gesichtspunkt politisch zu berücksichtigen, daß das Kabinett sich allein auf die Christlichsoziale Partei stützte und daß die Nationalsozialistische Partei, die sich zusammen mit der Großdeutschen zum An-

schlußgedanken bekannte, in ständigem Wachsen begriffen war und zu jener Zeit wahrscheinlich die Mehrheit schon erlangt hatte.

Am 11. Juli 1936 ist es dann wieder zu einer Verständigung zwischen Deutschland und Österreich gekommen. Hier bekannte sich Österreich ausdrücklich als deutscher Staat. Doch die praktischen Schwierigkeiten wurden damit nicht behoben, und so fand am 12. Februar 1938 zu Berchtesgaden eine Besprechung zwischen dem Führer und dem Bundeskanzler von Schuschnigg statt, von der man hüben wie drüben eine wirkliche Einigung erhoffte. Der Bundeskanzler bekundete denn auch zunächst Entgegenkommen und vollzog eine Umgestaltung seines Kabinetts, in deren Rahmen der Vertrauensmann der Nationalsozialisten, Dr. Seyß-Inquart, zum Innenminister ernannt wurde. Sehr bald aber mußte man erkennen, daß er in Wirklichkeit nicht gewillt war, die übernommenen Verpflichtungen einzuhalten. Nach einer Reihe zweideutiger Äußerungen und Reden setzte er ganz überraschend am 9. März eine Volksabstimmung für den 13. an. Das bedeutete selbst unter formalen Gesichtspunkten einen Rechtsbruch, da nach Art. 65 der neuen Verfassung, die, wenn nicht für andere, so doch für ihn, dessen Stellung in ihr wurzelte, bindend war, nur die Bundesregierung, nicht aber der Kanzler von sich aus einen Volksentscheid beschließen konnte. Wesentlicher war, daß dieser Schritt sachlich im Widerspruch zum Berchtesgadener Abkommen stand.

Gewiß konnte die zur Abstimmung gestellte Formel, ganz abstrakt betrachtet, für einwandfrei gelten. An sich war nichts dagegen zu erinnern, wenn die Wählerschaft aufgerufen wurde, ihren Willen kundzutun, ob Österreich ein unabhängiger, christlicher und sozialer, deutscher Staat sein solle. Aber derartige Formeln können eben nicht abstrakt beurteilt werden. Entscheidend ist der Sinn, den sie nach der Person ihrer Urheber und nach der Gesamtheit der Umstände erhalten. Das ist eine Selbstverständlichkeit, die keines Beweises bedarf und die im gegebenen Falle noch durch die Tatsache unterstrichen wurde, daß es an jeder Veranlassung zu einer Volksabstimmung überhaupt fehlte, wenn sie nicht zum Ausgangspunkte für einen Bruch des Berchtesgadener Abkommens werden sollte. Dazu kam, daß es an allen technischen Vor-

aussetzungen für die Durchführung eines Volksentscheides mangelte. In vier Tagen konnte keinerlei Aufklärung und Werbung für oder wider stattfinden, und nachdem seit dem 9. November 1930, also seit mehr als 7 Jahren, keine Wahlen stattgefunden hatten, fehlte es an Wählerlisten wie überhaupt an dem gesamten erforderlichen Apparat. Wenn aber noch ein Zweifel am Zweck dieses Unternehmens übrig blieb, wurde er durch die Tatsache beseitigt, daß der Bundeskanzler zugleich die Verbindung mit den marxistischen Parteien aufnahm, zu denen er bisher im schärfsten Gegensatz gestanden hatte und die den Anschluß seit 1933 mit aller Entschiedenheit ablehnten. Bezeichnend ist auch, daß die französische Presse die Volksabstimmung warm begrüßte und daß insbesondere der „Temps“ gegen den Bundeskanzler Zeugnis ablegte, indem er die Geschicklichkeit pries, mit der die Abstimmungsformel gefaßt war.

Unter diesen Verhältnissen war es unvermeidlich, daß das Volk selbst sich aufbäumte. Aus seiner Mitte erhob sich Widerspruch, und diesem Widerspruch hat der Bundeskanzler von Schuschnigg, hat das ganze von ihm getragene Regime weichen müssen. Es ist nicht richtig, daß, wie damals in der englischen und französischen Presse behauptet wurde, das Deutsche Reich ein Ultimatum oder gar mehrere Ultimaten gestellt hätte. Deutschland hat sich mit einer Warnung begnügt, die nicht unter diesen streng umgrenzten völkerrechtlichen Begriff fällt. Soweit aber im innerstaatlichen Leben von einem Ultimatum gesprochen werden kann, war es das eigene Volk, das es der Bundesregierung vorgelegt hat. Angesichts dessen mußte der Bundeskanzler von Schuschnigg zurücktreten, worauf der Bundespräsident den Innenminister Seyß-Inquart zum seinem Nachfolger ernannte. Dieser hat dann als staatsrechtlich wie völkerrechtlich befugter Vertreter Österreichs am 11. März ein Telegramm an den Führer gerichtet, in dem er ihn bat, die österreichische Regierung bei der Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung zu unterstützen, ihr zu helfen, Blutvergießen zu verhindern, und zu diesem Zwecke deutsche Truppen zu entsenden.

Diese Bitte der rechtmäßigen Regierung eines souveränen Staates wurde stattgegeben, und in ihrer Erfüllung überschritten am 12. März deutsche Truppen die österreichische Grenze. Bei ihrem Einmarsch ist kein Schuß gefallen, kein

Tropfen Blut vergossen worden, und die überströmende Begeisterung, mit der sie begrüßt wurden, zeigte, welches der Wille des österreichischen Volkes war. Schon am folgenden Tage, am 13. März, sind dann die rechtlichen Schlußfolgerungen gezogen worden. Die Bundesregierung erließ ein Gesetz über die Eingliederung Österreichs in das Reich, und die Reichsregierung erklärte ihrerseits dieses Gesetz zum deutschen Reichsgesetz. Am 10. April aber fand in Österreich eine Volksabstimmung statt, in der 99,75 % der abgegebenen Stimmen die Eingliederung guthießen.

Die Gesetze vom 13. März wurden sowohl von den deutschen wie von den österreichischen Missionen den Regierungen, bei denen sie beglaubigt waren, förmlich zur Kenntnis gebracht. Zugleich wurde mitgeteilt, daß die österreichischen Gesandtschaften ihre Tätigkeit einstellen und in denen des Deutschen Reiches aufgeben. Eine Anzahl von Staaten, vor allem Italien und Japan, dann Jugoslawien, Polen und Ungarn nahmen das zum Anlaß, ihre Sympathien zum Ausdruck zu bringen. Zugleich zogen sie die Schlußfolgerungen aus dem Geschehenen und verwandelten ihre Wiener Gesandtschaften in Konsulate. Diesem Beispiele folgten sehr bald die übrigen Staaten.

Nur England und Frankreich nahmen zunächst eine ablehnende Haltung ein. Sie hatten am 11. März durch ihre Botschafter Vorstellungen gegen das deutsche Vorgehen erhoben, mußten sich aber die Erwiderung gefallen lassen, daß es sich um innerdeutsche Vorgänge handle. Nach amtlichen Pressemeldungen haben sie dann weiter Einspruch gegen die Zwangsmaßnahmen eingelegt, durch die ein unabhängiger Staat unter Anwendung von Gewalt in eine Lage versetzt sei, die mit seiner Unabhängigkeit nicht im Einklange stehe. Im gleichen Sinne hat Mr. Chamberlain im Unterhause am 14., Lord Halifax im Oberhause am 16. März geäußert, daß zwar der durch den Vertrag von St. Germain geschaffene Zustand in Österreich nicht für alle Zeiten hätte aufrechterhalten werden können, daß aber die britische Regierung die von Deutschland angewendeten Gewaltmaßnahmen mißbillige. Nun hatten zwar diese Äußerungen ebenso wie der englisch-französische Protest nur platonische Bedeutung. Nichtsdestoweniger erscheint die Feststellung angebracht, daß erstens von deut-

scher Seite Gewalt nicht angewendet worden ist und daß zweitens, wenn das geschehen wäre, niemand weniger zu einem Einspruch berechtigt gewesen wäre als England und Frankreich, die selbst wiederholt Österreich mit Zwangsmaßnahmen bedroht und sie nur deshalb nicht ausgeführt haben, weil das wehrlose Land den Drohungen nachgab. Darüber hinaus ist zu unterstreichen, daß auch unter formalrechtlichen Gesichtspunkten England und Frankreich nicht befugt waren, in Sachen der Selbständigkeit Österreichs Einspruch zu erheben oder Forderungen zu stellen. Durch Art. 80 des Versailler Vertrages und Art. 88 des Vertrages von St. Germain war allein der Genfer Rat für zuständig erklärt, und wenn nun aus sehr begreiflichen Gründen davon abgesehen wurde, ihn anzurufen, war eine internationale Instanz überhaupt nicht vorhanden, die zu einer Stellungnahme berechtigt gewesen wäre.

Im übrigen nahmen England und Frankreich selbst ihren Einspruch nicht ernst. Sie verfolgten ihn nicht weiter und anerkannten die Eingliederung Österreichs, indem auch sie ihre Gesandtschaften einzogen und für die nach Wien zu ernennenden Generalkonsuln das Exequatur, d. h. die Genehmigung der Reichsregierung erbat.

An all das schloß sich dann noch ein kleines Satirspiel an.

Durch eine Note vom 18. März teilte die Reichsregierung dem Generalsekretär der Genfer Liga den Wortlaut des Eingliederungsgesetzes mit und stellte zugleich fest, daß mit dem Tage seiner Verkündung Österreich aufgehört habe, Mitglied der Liga zu sein. Die internationale Presse stellte daraufhin Erörterungen an, die eines Anstrichs von unfreiwilligem Humor nicht entbehrten. Sie gingen davon aus, daß die Satzung der Liga weder einen Austritt mit sofortiger Wirkung, noch eine Beendigung der Mitgliedschaft durch Aufhören des selbständigen Daseins eines Staates kenne. Infolgedessen könne die Mitteilung der Reichsregierung nur als Kündigung mit zweijähriger Frist aufgefaßt werden. Demnach sei Deutschland als Rechtsnachfolger Österreichs verpflichtet, während dieser Frist den Beitrag Österreichs zu zahlen, und werde somit für diese zwei Jahre wieder Mitglied der Liga. Das widersprach offensichtlich aller gesunden Vernunft, widersprach auch der Satzung, da ein Staat, der nicht Mitglied war, natürlich nicht gegen seinen eigenen Willen und ohne Beschluß der Vollver-

sammlung auf einmal Mitglied werden konnte. Andererseits war es tatsächlich richtig, daß ein Aufhören der Mitgliedschaft durch Untergang des Staates in der Satzung nicht vorgesehen war und auch nicht vorgesehen sein konnte, da die Wahrung des staatlichen Daseins aller ihrer Mitglieder die wichtigste Aufgabe der Liga darstellte und ihr Untergang sozusagen verboten war. Gerade daraus ergaben sich ja auch die bis zuletzt nicht überwundenen Schwierigkeiten, die der Liga aus der Unterwerfung Abessinians entstanden sind. Nun entwickelte sich aus der Eingliederung Österreichs das gleiche Problem, das in dem unüberbrückbaren Widerspruch zwischen den Vorschriften der Satzung und den Forderungen des gesunden Menschenverstandes wurzelte. Man konnte gespannt darauf sein, wie die Juristen der Liga es lösen würden.

Der Ausweg, den sie auf der Septembertagung 1938 fanden, war von genialer Einfachheit. Dazu waren allerdings umfassende Beratungen ganzer zwei Kommissionen, der I. und VI., erforderlich. Doch schließlich einigte man sich auf die Feststellung, daß die deutsche Note eine Kündigung nicht enthalte und daß infolgedessen die Vorschriften der Satzung über die zweijährige Kündigungsfrist keine Anwendung finden können. Praktisch hatte also die Vernunft über die Satzung gesiegt. Aber es ergab sich doch ein etwas peinlicher Augenblick, als ein Kommissionsmitglied, dessen finanzielle Gewissenhaftigkeit augenscheinlich seinen politischen Instinkt überwoß, die Frage stellte, wer denn nun den Beitrag Österreichs für die Zeit vom 1. Januar bis zum 13. März bezahlen würde. Es folgte ein betretenes Schweigen, bis der Präsident taktvoll und entschlossen dem nächsten Redner das Wort gab.

Im übrigen hätte sich der Beitrag Österreichs für jene zweieinhalb Monate auf rund 50 000 Schweizer Franken belaufen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Liga ihren Verlust oder die Einbuße schmerzlicher empfand, die ihr ohnehin nicht mehr ganz unberührtes Ansehen durch den Anschluß Österreichs erlitten hatte. Konnte er sich doch vollziehen, ohne daß sich ihr Gelegenheit auch zur Stellungnahme, geschweige denn zum Eingreifen geboten hätte. Daß auf solche Weise für sie der ganze, geschichtlich so bedeutsame Vorgang zu einer Frage um 50 000 Franken wurde, kennzeichnete vielleicht besser als alles andere die Bedeutungslosigkeit, zu der sie herabgesunken war.

23. *Sudetenland: unter tschechischer Herrschaft*

Die Eingliederung Österreichs brachte eine andere, für Deutschland hochbedeutsame Frage ins Rollen, die Frage nach dem Schicksal der 3,5 Millionen Sudetendeutscher.

Den Deutschen des Sudetenlandes ist ebenso wie denen Österreichs das Selbstbestimmungsrecht vorenthalten worden, obgleich es ihnen auf derselben Grundlage des Wilson-Programms und des Friedensvorvertrages zustand. Die Vergewaltigung aber, die ihnen widerfuhr, war noch unendlich schlimmer und empfindlicher, da sie wider ihren Willen in einen Fremdstaat hineingezwungen und der Willkürherrschaft eines andern Volkes ausgeliefert wurden.

Als am 28. Oktober 1918 der tschechische Nationalrat zu Prag den neuen Tschechischen Staat ausrief, hatten die sudetendeutschen Abgeordneten des alten österreichischen Reichsrats sich bereits der Provisorischen Nationalversammlung in Wien eingegliedert. Auf ihre Veranlassung wählte diese am 29. Oktober Landeshauptleute für Deutsch-Böhmen und Sudetenland, und im Anschluß daran wurden an Ort und Stelle Nationalausschüsse und Provisorische Landesversammlungen gebildet. Die Beamten wurden auf Deutsch-Österreich vereidigt, und es wurden Vorbereitungen für die Wahlen zur Konstituierenden Nationalversammlung getroffen. Aber noch bevor sie vollzogen werden konnten, drangen tschechische Truppen in das Land ein. Im Laufe des November und der ersten Hälfte des Dezember besetzten sie das ganze Gebiet, lösten die deutschen Behörden auf, verhafteten die führenden Männer und ergriffen so Besitz von dem Lande. Aller Widerstand wurde mit Gewalt unterdrückt. Als dann am 4. März 1919 die Nationalversammlung in Wien eröffnet wurde und als die Sudetendeutschen allerorten durch Versammlungen und Umzüge ihren Willen zum Anschluß an Deutsch-Österreich kundtaten, griffen tschechische Legionäre die friedfertigen Massen mit der Waffe an. 52 Tote und Hunderte von Verwundeten blieben an diesem Tage auf dem Platz.

Inzwischen war die Friedenskonferenz in Paris zusammengetreten. Die Tschecho-Slowakei wurde als verbündeter Staat anerkannt, und es wurde ihr das Recht zugestanden, an der Konferenz teilzunehmen. Im Laufe der Verhandlungen legte

ihre von Dr. Benesch geführte Abordnung nicht weniger als 11 Denkschriften vor, in denen die territorialen, nationalen und finanziellen Ansprüche der Prager Regierung und zugleich die Grundsätze dargelegt wurden, auf denen der neue Staat aufgebaut werden würde. Maßgebend sollte dabei vor allem das Selbstbestimmungsrecht sein, das die Tschechen für sich in Anspruch nahmen, das sie aber den anderen Völkern, die sie in die Grenzen ihres Staates eingeschlossen sehen wollten, verweigerten. Sie behaupteten, daß ihr Staat aus politischen, wirtschaftlichen und vor allem aus strategischen Erwägungen nur bestehen könne, wenn man ihm die von ihnen geforderte Gestalt gebe und demgemäß Deutsche, Magyaren, Polen und Ukrainer in großer Zahl eingliedere. Sie bestritten zwar die Richtigkeit der Nationalitätenstatistik des alten Österreich, konnten jedoch nicht leugnen, daß zu dem neuen Staat mehrere Millionen nichttschechischer Stämme gehören würden.

Den inneren Widerspruch, der sich zwischen diesen ihren Forderungen und dem von ihnen selbst verkündeten Selbstbestimmungsrecht auftat, suchten sie durch einen Hinweis auf den besondern gesetzlichen Schutz zu überbrücken, der den Minderheiten gewährt werden würde. Zugleich betonten sie, daß die künftige Verfassung nach dem Muster der schweizerischen gestaltet sein würde.

Daneben lief die Behauptung, daß die auf 2,5 Millionen geschätzten Slowaken ursprünglich ein Volk mit den Tschechen gebildet hätten, bis sie im Jahre 1025 mit Gewalt abgetrennt worden und unter magyarische Herrschaft gefallen seien. So unbewiesen und so unwahrscheinlich es war, daß Tschechen und Slowaken jemals ein Volk gebildet hätten, und so wenig geleugnet werden konnte, daß sie jedenfalls im Laufe von 900 Jahren verschiedene Wege gegangen waren und daß jedes von ihnen besondere Kultur und seine besondere, dem andern unverständliche Sprache entwickelt hatte, bestanden die Tschechen darauf, daß jetzt ein tschecho-slowakisches Volk da sei. Hierbei stützten sie sich auf einen in Pittsburg am 31. Mai 1918 zwischen Vertretern der Tschechen und der Slowaken abgeschlossenen Vertrag, in dem die Bildung eines gemeinsamen Staates unter voller Gleichberechtigung beider Völkern vereinbart war.

Die Friedenskonferenz ließ sich durch die Darlegungen der tschechischen Abordnung gern überzeugen und schenkte ihren Versicherungen Glauben. So wurde ein tschecho-slowakischer Staat geschaffen, der auf dem Selbstbestimmungsrecht gegründet war und der doch eine Verneinung dieses Rechts verkörperte. Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1930 gehörten diesem Staat 14,7 Millionen Einwohner an, von denen 9,7 Millionen als Tschecho-Slowaken bezeichnet wurden. Wenn man von dieser Zahl die 2,5 Millionen Slowaken abzog, die nach den tschechischen Angaben bereits 1919 lebten, und selbst wenn man ihre seither eingetretene Vermehrung nicht berücksichtigte, ergab sich eine Höchstzahl von 7,2 Millionen Tschechen. Sie bildeten somit nach den amtlichen Daten, die sicherlich nicht zum Nachteil der Tschechen aufgestellt waren, eine Minderheit in dem von ihnen beherrschten Staat. Neben ihnen aber standen, immer nach denselben tschechischen Angaben, 3,2 Millionen Deutscher, 700 000 Magyaren, 500 000 Ukrainer und 80 000 Polen, während der Rest von 500 000 sich aus die Juden und verschiedene kleine Volksgruppen verteilte.

Dessenungeachtet war diesem Staat der Charakter eines tschechischen Nationalstaats gegeben worden, und es ließ sich auf keine Weise die Behauptung vertreten, daß nach schweizerischem Muster die Gleichheit aller dieser Völkerschaften anerkannt war. Im Gegenteil wurden die Slowaken als Teil des tschechischen Volkes behandelt und den Ukrainern wurde die zugesagte Autonomie vorenthalten, während die Deutschen, die Magyaren und Polen nur den Schutz des am 10. September 1919 zwischen den Hauptmächten und der Tschecho-Slowakei abgeschlossenen Minderheitenvertrages genossen. Daß dieser Schutz ganz unzulänglich war, bedarf heute keines Beweises mehr. Ebensowenig bedarf die zuletzt noch in dem Bericht des Lord Runciman vom 21. September 1938 festgestellte Tatsache eines Beweises, daß die Tschecho-Slowakei von vornherein einen ununterbrochenen, in seiner Folgerichtigkeit beispiellosen, erbitterten Kampf gegen die Minderheiten und vor allem gegen die deutsche Volksgruppe geführt hat. Es genügt, an die Enteignung des deutschen Grundbesitzes, die Schließung der deutschen Kreditanstalten, die Entlassung deutscher Beamter und Arbeiter, die gegen die deutsche Industrie geführte Steuer- und Zollpolitik zu erinnern.

Daneben stand die schwere kulturelle Schädigung, die allen Minderheiten und hier wiederum in erster Reihe den Deutschen durch die Schließung von Schulen, die Unterdrückung von Verbänden und nicht zuletzt durch die Benachteiligung der Prager deutschen Universität zugefügt wurde.

Es war ein schlechtweg unerträgliches Dasein, das die Minderheiten, das vor allem die Deutschen in der Tschecho-Slowakei führten. Nirgends in Europa war die Zahl der Arbeitslosen und die Zahl der Selbstmorde so groß wie im Sudetenlande. Trotzdem dauerte es lange Jahre, bis die Deutschen sich zu einer geschlossenen Front zusammenfanden. Die Parteienzersplitterung unter ihnen war nicht geringer als im Reich, und wenn die Sozialdemokratie auch hier ihren internationalen Charakter betonte und mit den Tschechen Hand in Hand ging, fanden sich überdies noch zwei deutsche Parteien, die sich seltsamerweise als aktivistisch bezeichneten, die um kleiner Sondervorteile willen das Tschechentum unterstützten, an der Regierung teilnahmen und dadurch der Tschecho-Slowakei die Möglichkeit boten, vor dem Angesicht Europas zu behaupten, daß nirgends in der Welt den Minderheiten eine so beneidenswerte Stellung eingeräumt sei wie in ihren Grenzen. So war es denn geradezu als eine glückliche Fügung zu bezeichnen, daß die Tschecho-Slowakei im Oktober 1933 die in den letzten Jahren stark angewachsene Nationalsozialistische Partei und die Schulter an Schulter mit ihr kämpfende Deutsche Nationalpartei verbot und auf diese Weise freie Bahn für eine neue Entwicklung schuf. Zu ihrem Träger machte sich Konrad Henlein, der bis dahin politisch nicht hervorgetreten war, sich aber als Führer der deutschen Turnerschaft das Vertrauen seiner Volksgenossen erworben hatte. Er begründete die Sudetendeutsche Partei, die nun zum Mittelpunkt der nationalen Bewegung wurde und sehr bald das gesamte Deutschtum zusammenzufassen wußte. Fern blieben ihr nur die Anhänger der Sozialdemokratie und jene aktivistischen Gruppen. Die neue Partei vermochte in den Wahlen vom 19. Mai 1935, den ersten, an denen sie sich beteiligte, gleich 44 Sitze in der Kammer und 23 im Senat zu erobern und konnte so die zweitstärkste parlamentarische Fraktion bilden, die nur von der Tschechischen Agrarpartei und auch von ihr nur um einen Sitz an Zahl übertroffen wurde.

Das Reich hatte in der Zeit seiner Schwäche den Sudetendeutschen so wenig helfen können wie seinen anderen, in der Zerstreuung lebenden Volksgenossen. Vielleicht war seine Stellung zur Tschecho-Slowakei noch schwieriger als den übrigen Neustaaten gegenüber, da diese, nicht zuletzt dank dem Geschick und der Bedenkenlosigkeit ihres langjährigen Außenministers Dr. Benesch, der dann am 18. Dezember 1935 als Nachfolger Masaryks den Präsidentenstuhl einnahm, in besonders enger Verbindung mit Frankreich stand, der Wortführer der Kleinen Entente war und als Träger und Vorposten des Versailler Systems in Mitteleuropa galt.

Als dann das Dritte Reich erstand, glaubte Prag zunächst, unter dem Schutze Frankreichs noch rücksichtsloser gegen die Sudetendeutschen vorgehen zu dürfen, und Deutschland war durch andere, große und wichtige Aufgaben allzusehr in Anspruch genommen, als daß es ihnen unverzüglich hätte zu Hilfe eilen können. Am 20. Februar 1938 aber erklärte der Führer vor dem Reichstage, daß Deutschland das Recht für sich in Anspruch nehme, seine Volksgenossen zu schützen, daß es ihre Mißhandlung und Unterdrückung nicht mehr dulden werde. Die Tschecho-Slowakei wurde nicht genannt. Doch niemand zweifelte daran, daß gerade sie und sie in erster Reihe gemeint war.

Unabhängig von dieser ihrer besondern Beziehung hatte die Erklärung des Führers eine schwer zu überschätzende grundsätzliche Bedeutung. Es ging hier um nichts anderes als um die Verkündung des Schutzrechts der Nationalstaaten über ihre unter fremder Herrschaft stehenden Volksgenossen. Das rein staatlich ausgerichtete Völkerrecht der Vorkriegszeit kannte ein solches Schutzrecht nicht und das der Nachkriegszeit konstruierte jenen Minderheitenschutz, dessen Träger die Hauptmächte und die Liga der Nationen sein sollten. Er hatte von vornherein versagt, und nachdem Polen am 13. September 1934 in der Vollversammlung der Liga förmlich erklärt hatte, daß es sich durch die Bestimmungen des ihm auferlegten Minderheitenvertrages nicht mehr gebunden fühle, hatte die Liga sich stillschweigend mit seiner Beseitigung abgefunden. Jetzt wurde die so entstandene Lücke ausgefüllt. Deutschland erhob den Anspruch, den Schutz über seine Volksgenossen selbst auszuüben, und es lag auf der Hand, daß die anderen,

in ähnlicher Lage befindlichen Nationalstaaten sich diesen Anspruch gleichfalls zu eigen machen würde. Tatsächlich war er in der deutsch-polnischen Vereinbarung vom 6. November 1937 bereits zur Geltung gekommen. Nun war er vom Führer grundsätzlich angemeldet, und der Verlauf der tschechischen Krise hat gezeigt, daß er im Einzelfalle praktisch schon anerkannt wurde, mag auch noch einige Zeit verstreichen, ehe das neue Schutzrecht seine endgültige Form erhält und zu einem auch in allen Einzelheiten unbestrittenen Bestandteil des Völkerrechts wird.

Die Reichstagsrede vom 20. Februar wurde in Prag richtig verstanden und rief dort spürbare Unruhe hervor. Aber sie hatte zunächst keine unmittelbaren Folgen. Erst als die Eingliederung Österreichs vollzogen war, änderte sich das Bild. Auf einmal empfand man allerorten, daß nun die Lösung auch des sudetendeutschen Problems herangereift war.

An sich bestand kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen ihm und der österreichischen Frage. Doch die Tatsache allein, daß die Tschecho-Slowakei nun von deutschem Gebiet fast ganz umschlossen war, machte einen gewaltigen Eindruck. Daneben wirkte sich die Erkenntnis aus, daß Deutschland in Übereinstimmung mit der Führerrede vom 20. Februar entschlossen war, die Mißhandlung seiner Volksgenossen nicht mehr zu dulden. Die Eingliederung Österreichs aber hatte gezeigt, daß es jetzt imstande war, seinen Willen zu verwirklichen, und daß die anderen Mächte sich ihm nicht in den Weg zu stellen vermochten. Sehr kennzeichnend für die neue Lage war es, daß das tschechische Problem nicht von Deutschland und nicht von der deutschen Presse zur Erörterung gestellt wurde. Vielmehr waren es die tschechischen und die französischen Blätter, die unmittelbar nach der Eingliederung Österreichs in überaus erregtem Tone von einer Bedrohung der Tschechei zu sprechen begannen und auf diese Weise selbst den Stein ins Rollen brachten. Zugleich fing man in Frankreich an zu erörtern, welche Verpflichtungen aus dem Bündnisvertrage vom 25. Januar 1924 erwüchsen, und im Zusammenhang damit wurde auf den Beistandspakt vom 16. Mai 1935 hingewiesen, kraft dessen die Tschechei auf die Hilfe der Sowjetunion rechnen durfte. Dazu hatte schon am 24. März Mr. Chamberlain im Unterhause Betrachtungen darüber an-

gestellt, ob England verpflichtet wäre, die Unversehrtheit der Tschechei mit den Waffen zu schützen. Eine unmittelbare oder gar automatische Beistandspflicht verneinte er zwar, gelangte aber trotzdem zu dem Ergebnis, daß es Großbritannien angesichts seiner engen Beziehungen zu Frankreich kaum möglich sein würde, einem Krieg fern zu bleiben, in den dieses verwickelt ist. Andererseits zeigten zahlreiche Pressestimmen und vor allem die in England so beliebten Briefe an den Herausgeber, daß die britische öffentliche Meinung von einem Kriege zur Verteidigung der Tschecho-Slowakei nichts wissen wollte, und selbst der bis zum Fanatismus tschechenfreundliche „Temps“ brachte am 12. April, allerdings nur in der Rubrik „Tribune libre“, einen Aufsatz, der in fast beschwörenden Tönen davor warnte, daß Frankreich sich um der Tschecho-Slowakei willen in einen Krieg verstricke und daß 3 Millionen französischer Leben geopfert würden, nur damit 3 Millionen Deutscher unter tschechischer Herrschaft bleiben.

Unterdessen war die Unruhe in der Tschecho-Slowakei weiter angewachsen. Am 28. März teilte der Ministerpräsident Hodza mit, daß die Regierung ein Minderheitenstatut vorbereite, in dem die geltenden Bestimmungen zusammengefaßt sein würden. Da das aber nur die Kodifikation des Unrechts dargestellt hätte, das bisher geübt worden war, konnte diese Ankündigung keinen Eindruck machen, wurde sie vielfach sogar als Verhöhnung aufgefaßt. Am 16. April erging dann eine beschränkte politische Amnestie, und bald darauf wurden die längst fälligen Gemeindewahlen auf den 22. Mai angesetzt. Aber das waren nur ganz unzulängliche Abschlagszahlungen, durch die die eigentlichen Forderungen der Sudetendeutschen nicht befriedigt wurden.

So verkündete denn am 25. April auf einem in Karlsbad abgehaltenen Parteitage Konrad Henlein ein Programm, das in 8 Punkten die Autonomie für das Sudetenland forderte. Vom tschechischen Standpunkt gesehen wäre es sicher klug gewesen, wenn die Prager Regierung nun sofort ihre Zustimmung erklärt hätte. Aber dazu fand sie nicht den Entschluß. Sie ließ sich von den Ereignissen treiben und glaubte, einerseits England und Frankreich gegen Deutschland, andererseits die Minderheiten gegeneinander ausspielen zu können. Aber weder dieses noch jenes sollte ihr gelingen. Auch die nichtdeutschen

Minderheiten hatten erkannt, daß ihre Stunde gekommen war und daß sie sich nur nutzen ließ, wenn sie dem von den Sudetendeutschen gegebenen Beispiele folgten und Hand in Hand mit ihnen arbeiteten. So forderten denn die Polen wie die Ungarn für sich gleichfalls Autonomie, und wohl am eindrucksvollsten war es, daß auch die Slowaken unter Berufung auf jenen Pittsburger Vertrag, der von den Tschechen nicht eingehalten worden war, denselben Anspruch anmeldeten. Zugleich kam es im Zusammenhang mit den Vorbereitungen für die Gemeindewahlen zu denkbar schweren Ausschreitungen tschechischen Militärs, tschechischer Polizei und tschechischer Massen gegen Sudetendeutsche, Ausschreitungen, die in der Ermordung zweier Deutscher bei Eger gipfelten. Nach außen hin aber suchte Prag Verwirrung zu stiften, indem es mit Hilfe der internationalen Presse das Gerücht aussprengte, daß Deutschland mobilisiere und Truppen an der tschechischen Grenze angesammelt habe. Auch hier erreichte sie das Gegenteil des Erstrebten. Man hatte sich in London zu der Erkenntnis durchgerungen, daß ein Krieg zugunsten der Tschecho-Slowakei dem britischen Interesse widersprechen und die Unterstützung der öffentlichen Meinung nicht finden würde. Man hatte das auch den französischen Ministern Daladier und Bonnet, die am 28. und 29. April in London weilten, nicht verhehlt, und man hatte sie bewogen, ihren Prager Gesandten anzuweisen, gemeinsam mit dem britischen Gesandten der tschechischen Regierung den Rat zu erteilen, sie möge den Forderungen der Volksgruppen so weit nachgeben, als sich mit ihrer Staatlichkeit irgend verträgt.

Das war am 7. Mai geschehen, und es war sehr bezeichnend für die neue Auffassung vom Wesen des Minderheitenschutzes, daß Deutschland und Polen von diesem Schritt amtlich in Kenntnis gesetzt wurden. Jetzt wurde er wiederholt. Angesichts jener von Prag ausgesprengten Gerüchte, die leider von der englischen Presse zuerst bereitwilligst aufgegriffen wurden, trat am 22. Mai das britische Kabinett zusammen. Es wurde beschlossen, erneut Vorstellungen in Prag zu erheben, und überdies gab Mr. Chamberlain zwei Tage später beruhigende Erklärungen im Unterhause ab. Prag unterwarf sich und trat an Konrad Henlein heran. Gestützt auf den großen Erfolg der Gemeindewahlen, der seiner Partei nach der Auflösung der

aktivistischen Splitterparteien 90 % aller deutschen Stimmen gebracht hatte, fand Henlein sich bereit, die Verhandlungen aufzunehmen.

Doch sehr bald erwies sich, daß die Regierung den wirklichen Ernst der Lage nicht erkannt hatte, vielmehr glaubte, einer Entscheidung immer noch ausweichen zu können. Sie ließ zwar ihren ursprünglichen Plan einer bloßen Kodifikation des Minderheitenrechts fallen und erklärte sich nun bereit, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der auf dem Gedanken der Autonomie aufgebaut sein würde. Aber sie lehnte es ab, Vertreter der Minderheiten zur Mitarbeit heranzuziehen, und kündigte im Laufe der Sommermonate nicht weniger als vier Entwürfe an, deren jeder bei seiner Veröffentlichung von ihrer Presse als das letzte Wort der Staatsweisheit begrüßt wurde, um dann angesichts seiner offensichtlichen Unzulänglichkeit zugunsten des nächsten zurückgezogen zu werden. So konnten denn auch die Verhandlungen mit den Minderheiten ein brauchbares Ergebnis nicht zeitigen. Mitte Juli schienen sie völlig festgefahren. Die internationale öffentliche Meinung aber wurde durch hartnäckig wiederholte Meldungen über tschechische Zugeständnisse und deutsche Starrheit irregeführt. Dieses Verfahren fand eifrige Unterstützung von seiten der französischen Presse, und für eine Zeitlang entstand der Eindruck, als würde England sich völlig ins Schlepptau nehmen lassen. In den letzten Tagen des Monats jedoch gelang es, die Fühlung zwischen Berlin und London wieder herzustellen, und daraus wohl erwuchs ein Entschluß des Premierministers, der zweifellos sehr ungewöhnlich, aber darum nicht weniger zweckmäßig war. Er entsandte einen nichtbeamteten Vertrauensmann, den früheren Handelsminister Lord Runciman, nach Prag und übertrug ihm, wie er am 26. Juli im Unterhause darlegte, zwar nicht die Rolle eines Schiedsrichters, wohl aber die eines Vermittlers und Ratgebers, der mit der Regierung ebenso wie mit den Minderheiten Fühlung nehmen und eine Verständigung zwischen ihnen fördern sollte.

Prag murrte, ließ sich jedoch den Eingriff gefallen, und unter dem Einfluß Lord Runcimans kamen die Verhandlungen in Gang. Aber sie konnten zu einem Ergebnis nicht führen. Wurden ihnen doch immer wieder jene tschechischen Entwürfe zugrunde gelegt, deren Unzulänglichkeit die sudeten-

deutschen Unterhändler nicht übersehen konnten und die dann auch von den Tschechen selbst ein Mal um das andere zurückgezogen wurden. Unzulänglich war auch der letzte, meist als Nr. 3a bezeichnete Entwurf, der am 5. September in einem Ministerrat unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten Benesch beschlossen worden war. Aber unabhängig davon kam er gar nicht zur Erörterung. Denn nun führten neue Ausschreitungen von tschechischer Seite zu einer dramatischen Zuspitzung, die den weiteren Ablauf der Dinge bestimmte.

Am 7. September griff berittene Polizei in Mährisch-Ostrau die Teilnehmer einer sudetendeutschen Versammlung an und mißhandelte insbesondere die Abgeordneten, die versuchten, sich ins Mittel zu legen. Am 11. und 12. kam es abermals zu blutigen Zusammenstößen, vor allem in Eger und Tachau, denen 13 Sudetendeutsche zum Opfer fielen. Obgleich alle Gewalt von tschechischer Seite ausgegangen war, nahm die Prager Regierung diese Zwischenfälle zum Vorwande, das Standrecht zu verhängen. Da nach allen früheren Erfahrungen mit einer einseitigen Anwendung der den Behörden dadurch eingeräumten Vollmachten gerechnet werden mußte, sah sich der Politische Ausschuß der Sudetendeutschen Partei genötigt, noch an demselben Tage, am 13. September, mit kurzer Befristung die Aufhebung des Standrechts, die Zurückziehung der Staatspolizei und die Kasernierung der Truppen zu verlangen. Darauf wurde amtlich die Erklärung abgegeben, daß es einer Gruppe von Staatsbürgern nicht zustehe, der Regierung ein Ultimatum zu stellen. Konrad Henlein antwortete mit der Feststellung, daß jetzt die Möglichkeit weiterer Verhandlungen nicht mehr gegeben sei, und entband die von ihm ernannten Unterhändler ihres Auftrages. Auf eine Anfrage Lord Runcimans, die ihm durch dessen Mitarbeiter Mr. Ashton-Gwatkin am gleichen Tage übermittelt wurde, antwortete er jedoch, daß er auch jetzt noch zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen bereit sei, wenn jene Forderungen erfüllt würden. Aber angesichts der blutigen Ereignisse der letzten Tage könnten nicht mehr die Karlsbader 8 Punkte ihre Grundlage bilden, sondern nur noch das Selbstbestimmungsrecht des Sudetendeutschtums.

24. Sudetenland: die Befreiung

Schon einen Tag vorher, am 12. September, hatte der Führer und Reichskanzler in Nürnberg über die sudetendeutsche Frage gesprochen. Mit aller Klarheit hatte er erkennen lassen, daß Deutschland nicht gesonnen sei, eine Vergewaltigung seiner Volksgenossen fernerhin zu dulden, und daß es im vollen Bewußtsein seiner geschichtlichen Verantwortung entschlossen sei, ihnen zu helfen. Als einzigen Ausweg aber wies er die vorbehaltlose Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts. Damit war von Deutschland aus ebenso wie aus dem Sudetenlande das Stichwort gegeben, das für den nun anbrechenden letzten Abschnitt der Entwicklung bestimmend sein sollte. Nach allem, das geschehen war, war ein Verbleiben der Sudetendeutschen im tschechischen Staatsverbände nicht mehr denkbar, und die Frage war bloß noch, ob ihr Ausscheiden aus ihm sich auf dem Wege friedlicher Verständigung vollziehen oder ob sie um den Preis eines europäischen Krieges würde erlangt werden müssen.

Daß es nur noch um diese Frage ging, erkannte man jetzt auch in London und Paris. England allerdings hatte von vornherein ein gewisses Verständnis für die Lage zur Schau getragen. Das war in seinen diplomatischen Aktionen ebenso wie in der Entsendung des Lord Runciman zum Ausdruck gekommen. Nicht ohne Einfluß blieb auch, daß die „Times“ bereits am 7. September auf die Notwendigkeit einer Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts der Sudetendeutschen hinwies. Nur so könne ein für ganz Europa verhängnisvoller Konflikt vermieden werden. Es müsse deshalb eine Volksabstimmung ins Auge gefaßt werden, auch wenn sie zu einer Abtrennung des sudetendeutschen Gebiets führen würde. Diese Äußerung erregte ein so starkes Aufsehen, daß das Foreign Office sich allem Brauch zuwider veranlaßt sah zu erklären, daß es sich hier nur um eine redaktionelle Meinung der „Times“ handle, der das Amt nicht zustimme. Die „Times“ beharrte jedoch auf ihrer Ansicht und hat dadurch zweifellos die englische öffentliche Meinung stark beeindruckt. Andererseits gelang es jedoch der von Prag wie von Paris geführten Propaganda immer wieder, Verwirrung zu stiften. Das kam in

den Reden britischer Politiker nicht minder als in der Presse zum Ausdruck, und noch am 12. September ließ sich das Foreign Office zu einer Verlautbarung bewegen, in der es die Unmöglichkeit weiterer Verhandlungen betonte, vor Gewaltanwendung warnte und hervorhob, daß in einem solchen Falle Frankreich und im weitem Verlaufe auch Großbritannien eingreifen müßten. Zugleich wies es darauf hin, daß es sich in vollem Einvernehmen mit den Regierungen der Dominions befinde, wie denn andererseits die Pariser Presse zu berichten wußte, daß der Bey von Tunis eine Loyalitätserklärung abgegeben habe, aus welcher ein wenig grotesken Tatsache sie den nicht sehr überzeugenden Schluß zog, daß Frankreich auf die volle Unterstützung seiner nordafrikanischen Besitzungen rechnen könne.

So hatten sich die Dinge auf das äußerste zugespitzt. Gerade deshalb mußte ein Rückschlag eintreten, mußte die Frage aufgeworfen werden, ob denn wirklich die Voraussetzungen für den katastrophalen Zusammenstoß, der fast stündlich in bedrohlichere Nähe rückte, gegeben seien. Mußte wirklich die Herrschaft von 7 Millionen Tschechen über 7 Millionen Andersstämmiger um den Preis eines neuen Weltkrieges aufrechterhalten werden? War es nicht im Gegenteil am Platze, die 1919 begangene Versündigung am Selbstbestimmungsrecht wiedergutzumachen, und geschah den Tschechen wirklich ein Unrecht, wenn die von ihnen unterjochten Völker befreit und sie selbst auf ihr eigenes Gebiet beschränkt wurden? War der Fortbestand dieses von inneren Kämpfen zerrissenen Staates es wert, daß um seinetwillen Europa sich abermals zerfleischte? Konnte vollends das seltsame französische Argument, daß seine Sicherheit an der Sudetengrenze verteidigt werden müsse, auch nur ernst genommen, geschweige denn als ausschlaggebend anerkannt werden?

Augenscheinlich ist es dann die Nürnberger Führerrede gewesen, die die Lösung brachte. Sie ließ den britischen Premierminister erkennen, daß auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen ein Ausweg nicht mehr zu finden war, und sie veranlaßte ihn, dem Führer eine persönliche Aussprache vorzuschlagen. Dabei muß dahingestellt bleiben, ob dieser sein Schritt, der ebenso außerhalb der internationalen Übung lag, wie schon die Entsendung des Lord Runciman, ehrlichem

Friedenswillen entsprang oder ob er aus der Erkenntnis erwuchs, daß Großbritannien für einen europäischen Krieg nicht gerüstet war. Jedenfalls ist aus der in Obersalzberg am 15. September abgehaltenen Besprechung, die am 22. und 23. in Godesberg fortgesetzt und durch die Münchener Vierer-Konferenz vom 29. vollendet wurde, eine Lösung hervorgegangen, die den Sudetendeutschen ihr Recht werden ließ und den Frieden — vorläufig — sicherte.

Dieses Ziel ist nicht leicht und nicht reibungslos erreicht worden. In jenen 14 Tagen, die zwischen Berchtesgaden und München lagen, hat der Staatspräsident Benesch Hand in Hand mit dem Ministerpräsidenten Hodza und dessen Nachfolger General Syrový alles getan, um die sich anbahnende Verständigung zu hindern, und mehrere Tage hindurch schien es, als würde ihm das gelingen, als würde Europa in Brand gesetzt werden, um das Unrecht von 1919 zu verewigen. Er stützte sich auf die Sowjetunion, deren Außenkommissar Litwinow den Krieg wollte, der in Genf, in Paris, in Prag wühlte, der aber im eigenen Lande den Widerstand nicht zu überwinden vermochte, den ihm die Führung der Roten Armee entgegensetzte. Nicht minder stützte Dr. Benesch sich auf die mit ihm sympathisierenden Kreise in England und Frankreich, auf die Anhänger der Volksfront hier, auf die Arbeitspartei und die frondierenden Konservativen dort. Aber schließlich führte all dieses Treiben nicht zum Ziel.

Nachdem Mr. Chamberlain aus Berchtesgaden zurückgekehrt war, fanden in London Beratungen zwischen ihm und den Herren Daladier und Bonnet statt. Ihnen wurde ein Bericht des Lord Runciman zugrunde gelegt, der zwar die Verantwortung für das Scheitern der Verhandlungen zwischen den Tschechen und den Sudetendeutschen überwiegend diesen zuschob, aber bezeichnenderweise trotzdem zum Schluß gelangte, daß die einzige Lösung im Selbstbestimmungsrecht zu finden sei. So ging denn aus den Londoner Besprechungen eine der Prager Regierung am 19. September überreichte Denkschrift hervor, in der ihr der Rat erteilt wurde, sich mit der Abtretung des Sudetenlandes an Deutschland abzufinden. Diese Abtretung würde am besten ohne Volksabstimmung geschehen und hätte sich auf alle Gebiete mit mehr als 50 % deutscher Bevölkerung

zu erstrecken. Frankreich und England würden dann eine Garantie der neuen Grenzen des tschecho-slowakischen Staates übernehmen.

Damit war klipp und klar ausgesprochen, daß die Tschecho-Slowakei auf die Hilfe der Westmächte nicht rechnen könne. Die Sowjetunion hatte sich schon vorher hinter die Bestimmung des Beistandspaktes zurückgezogen, nach der sie nur im Falle französischer Hilfeleistung die Tschecho-Slowakei zu unterstützen brauchte. Aus eigener Kraft aber konnte Prag um so weniger widerstehen, als es auch auf die Magyaren, Polen, Slowaken und Ukrainer in seinem Heer nicht zählen durfte. So blieb ihm nur übrig, die englisch-französischen Vorschläge anzunehmen.

Nun hatte, wie bereits in Berchtesgaden vereinbart war, eine weitere Besprechung zwischen dem Führer und Mr. Chamberlain stattzufinden, und es war eigentlich anzunehmen, daß sie zu einer endgültigen Verständigung führen würde. War man sich doch über das Wesentliche einig, und ging es doch nur noch um die Einzelheiten der praktischen Durchführung. Wider Erwarten ergaben sich aber gerade hier sehr ernste Schwierigkeiten, die zu einer neuen Zuspitzung der Lage führten.

Deutschland mußte darauf dringen, daß die Abtretung in kürzester Frist vollzogen werde. Diese Notwendigkeit ergab sich schon aus der Tatsache, daß die Tschechen einen unerträglichen Terror übten und augenscheinlich darauf ausgingen, noch in letzter Stunde eine möglichst große Zahl Sudetendeutscher zum Verlassen ihrer Heimat zu zwingen, um so die Grenzen des abzutretenden Gebietes zu verschieben. Nicht weniger als 214000 Flüchtlinge hatten sich in diesen Tagen nach Deutschland retten müssen, und es war klar, daß ihre Zahl gewaltig anwachsen würde, wenn die Herrschaft der Tschechen in den umstrittenen Gebieten länger aufrechterhalten bliebe. Dazu kam, daß nach allen bisherigen Erfahrungen mit planmäßiger Verschleppung von tschechischer Seite gerechnet werden mußte, wenn die Dinge weiterhin nach den üblichen diplomatischen Methoden behandelt würden. Mochte Herr Benesch auch den britisch-französischen Vorschlägen zugestimmt haben, so gab er doch sein Spiel noch nicht endgültig verloren. Wenn er Zeit gewann, konnte er noch manches, konnte er vielleicht alles retten. Es war keineswegs aus-

geschlossen, daß zwischen den Großmächten Meinungsverschiedenheiten entstanden, daß die Stimmung in Paris oder gar in London umschlug und daß schließlich doch der große Zusammenprall kam, den man in Prag ersehnte. So handelte denn Deutschland nicht nur im eigenen Interesse, sondern zugleich in dem Europas und des Weltfriedens, wenn es dem britischen Premierminister, als er am 22. September in Godesberg eintraf, die Forderung vorlegte, daß das abzutretende Gebiet am 1. Oktober von der Tschechei geräumt und von Deutschland übernommen werde. Darüber hinaus sollte in den Gebieten, in denen das Stärkeverhältnis der Bevölkerung zweifelhaft erschien, bis zum 25. November eine Volksabstimmung unter der Kontrolle einer internationalen Kommission vorgenommen werden.

Überraschenderweise stießen diese ebenso zweckmäßigen wie maßvollen Forderungen auf Widerspruch. Dr. Benesch und die mit ihm sympathisierenden Kreise des Auslandes machten sich das sofort zunutze, und es entstand eine neue Periode der Hochspannung. Schon am Abend des 23. September verkündete die Prager Regierung die Mobilisation aller tschechischen Streitkräfte und gab zugleich bekannt, daß dieser Schritt auf Anraten der englischen und französischen Regierung beschlossen sei. Die „Times“ war es dann, die feststellte, daß die britische Regierung einen solchen Rat niemals erteilt hatte. Vielmehr hatte der tschechische Gesandte vor und während der Godesberger Zusammenkunft im Foreign Office wiederholt auf die Notwendigkeit der Mobilmachung hingewiesen. Im Foreign Office war man darauf zur Ansicht gelangt, daß England nicht weiter abraten könne, da es sonst die moralische Verpflichtung übernehmen würde, bewaffnete Hilfe zu leisten, wenn es zu einem deutschen Einmarsch in tschechisches Gebiet käme. Daraufhin hatte man der tschechischen Regierung anheimgestellt, nach eigenem Ermessen zu handeln, hatte aber betont, daß die Tschechei allein die Verantwortung für diesen Schritt zu tragen habe, und hatte warnend an die ernststen Folgen erinnert, die sich aus ihm ergeben müßten. Im übrigen hatte dieser Meinungs austausch ohne Vorwissen des Premierministers stattgefunden, der zu dieser Zeit in Godesberg weilte.

Trotzdem nun das inkorrekte Vorgehen Prags die Stimmung zu seinen Ungunsten hätte beeinflussen müssen, erreichte es zunächst sein Ziel. Die internationale Presse nahm mit einem

Schlage wieder Partei für die Tschecho-Slowakei, sprach von neuen Forderungen Deutschlands, die einmütig zurückgewiesen werden mußten, und schürte einen Kriegswillen, der unmittelbar auf die Katastrophe hindrängte. Selbst unter den verantwortlichen Staatsmännern, denen alle Möglichkeiten der Unterordnung zur Verfügung standen, bestand Unklarheit über die wirkliche Sachlage, und es war sehr bezeichnend, daß der Präsident Roosevelt glaubte, zur Erhaltung des Friedens beitragen zu können, indem er eine Mahnung nicht bloß an den allein verantwortlichen tschechischen Staatspräsidenten richtete, sondern sich zugleich an den deutschen Führer wandte und auch ihn in lehrhaftem Tone beschwor, die Verhandlungen nicht abubrechen. Er zog sich damit eine herbe, aber wohlverdiente Zurückweisung zu: in seiner vom 27. September datierten Antwort verwies der Führer mit Nachdruck auf die Mitschuld der Vereinigten Staaten an der unerträglichen Gestaltung der europäischen Verhältnisse und insbesondere an der Vergewaltigung des deutschen Volkes. Das Telegramm schloß mit den Worten: „Nicht in der Hand der deutschen Regierung, sondern in der Hand der tschecho-slowakischen Regierung allein liegt es nunmehr, ob sie den Krieg oder den Frieden will“. Darüber hinaus suchte der Führer Klarheit zu schaffen, indem er am 26. September im Berliner Sportpalast das Wort ergriff, den Gang der Ereignisse schilderte und darlegte, wie die Verantwortung für das, was geschehen, und nicht minder die Verantwortung für die neue Zuspitzung der Lage auf Dr. Benesch falle. Aber die überhitzte Stimmung hielt an. England und Frankreich begannen zu mobilisieren und aus der Kammerrede, die Graf Ciano zwei Monate später, am 30. November, hielt, erfuhr die Welt, daß Italien in jenen Tagen, getragen von dem Willen, an Deutschlands Seite zu treten, gleichfalls seine Streitkräfte auf Kriegsfuß gebracht hatte.

Doch im Augenblick der höchsten Spannung trat die Lösung ein. Am 28. September erstattete Mr. Chamberlain dem Unterhause Bericht über die außenpolitische Lage. Als er sich dem Schluß seiner Ausführungen näherte, konnte niemand etwas anderes erwarten als die Verkündung, daß der Ausbruch des Krieges nicht mehr zu verhindern sei. Da wurde ihm eine schriftliche Mitteilung überbracht. Er unterbrach seine Rede und teilte dann in völlig verändertem Tone dem Hause mit,

daß auf Einladung des Führers am nächsten Tage in München eine Zusammenkunft zwischen Hitler, Mussolini, Daladier und ihm stattfinden werde. Seine Zuhörer gaben ihrer Überraschung mit einer Lebhaftigkeit Ausdruck, wie sie dem britischen Parlament in seiner vielhundertjährigen Geschichte bisher fremd geblieben sein mag.

An demselben 28. September wurde in Deutschland amtlich bekanntgegeben, daß sowohl die englische als die französische Regierung neue Vorschläge zur Lösung der Krise unterbreitet hätten. Auch habe Mr. Chamberlain sich erboten, erneut mit dem Führer zusammenzutreffen. Zugleich habe Mussolini sich bereit erklärt, bei der Suche nach einer Lösung mitzuhelfen. Unter diesen Umständen habe der Führer sich entschlossen, noch eine letzte Anstrengung zur Durchführung der friedlichen Übergabe des Sudetenlandes an das Deutsche Reich zu machen, und habe die drei Regierungschefs zu einer persönlichen Aussprache eingeladen.

Diese letzte Anstrengung hat dann auch zum Ziele geführt. Die vier Staatsmänner trafen am 29. September in München zusammen, und noch im Laufe desselben Tages konnte eine Einigung erreicht werden. Sie baute sich sachlich ganz auf den deutschen Vorschlägen vom 23. September auf und erkannte somit die Berechtigung der deutschen Forderung einer unverzüglichen Abtretung des Sudetenlandes an. Eine Abweichung von ihnen fand nur insofern statt, als in Anerkennung der technischen Schwierigkeiten einer sofortigen Räumung des ganzen Gebiets eine etappenweise Übergabe vereinbart wurde, die sich in der Zeit vom 1. bis zum 10. Oktober vollziehen sollte. Hierbei waren 4 Gebietsabschnitte auf der Karte bereits festgelegt, während die Grenzen des 5., der in den Tagen vom 8. bis 10. Oktober zu übergeben war, von einem internationalen Ausschuß bestimmt werden sollten. Damit war eine weitere Terrorisierung der Sudetendeutschen ebenso wie jeder Verschleppungsversuch von seiten der Tschecho-Slowakei unmöglich gemacht. Zugleich wurde jener internationale Ausschuß geschaffen, der sich aus den Vertretern der vier Großmächte und der Tschecho-Slowakei zusammensetzen und neben dem Umfang der 5. Zone die Gebiete bestimmen sollte, in denen eine Volksabstimmung stattzufinden hätte. Ihm wurde auch die endgültige Festlegung der Grenzen übertragen. Dieser

Ausschuß trat unter dem Vorsitz des Staatssekretärs Freiherrn von Weizsäcker in Berlin unverweilt zusammen und wußte sich seiner Aufgabe so erfolgreich zu entledigen, daß auf jede Volksabstimmung verzichtet werden konnte, da die gezogene Grenze von den Parteien ebensowohl wie von den drei anderen Mächten als gerecht und zweckentsprechend anerkannt wurde.

Es wurde weiter bestimmt, daß die Räumung des Sudetenlandes ohne Zerstörung irgendwelcher bestehender Einrichtungen zu geschehen und daß die tschecho-slowakische Regierung binnen 4 Wochen alle Sudetendeutschen, die es wünschen würden, aus ihren militärischen und polizeilichen Verbänden zu entlassen habe. Zu entlassen waren innerhalb derselben Frist auch alle sudetendeutschen Gefangenen, die wegen politischer Vergehen eine Freiheitsstrafe verbüßten. Endlich wurde vereinbart, daß den Deutschen, deren Wohnsitz innerhalb der tschechischen Grenzen verbleibt, ebenso wie den Tschechen, deren Heimatgemeinde im abgetretenen Gebiet liegt, ein Optionsrecht zuzugestehen ist — schon am 20. November konnte ein Vertrag zwischen Deutschland und der Tschecho-Slowakei unterzeichnet werden, der dieser Abrede gerecht wurde.

Dem Abkommen wurde eine zusätzliche Erklärung beigefügt, kraft deren Polen und Ungarn anheimgestellt wurde, sich über das Problem ihrer Minderheiten mit der Tschecho-Slowakei binnen 3 Monaten zu einigen. Für den Fall, daß das nicht gelingen sollte, wurde eine weitere Zusammenkunft der vier Regierungshäupter ins Auge gefaßt.

Zwischen Polen und der Tschecho-Slowakei kam es zu einer Einigung, die in einem am 1. November vollzogenen Notenwechsel ihren Ausdruck fand und in deren Ergebnis Polen den 1920 der Tschecho-Slowakei zugefallenen Teil des Teschener Gebiets, der rund 1000 qkm mit 230 000 Einwohnern umfaßte, erhielt. Ungarn und die Tschecho-Slowakei hingegen konnten sich nicht verständigen. Sie zogen es jedoch vor, die zwischen ihnen schwebenden Meinungsverschiedenheiten nicht den vier Münchener Mächten zu unterbreiten, sondern Deutschland und Italien um einen Schiedsspruch zu bitten. Es war das ein für ihre Stellung zu den Mächten sehr bezeichnender Vorgang, und bezeichnend war auch die Tatsache, daß zwei Schiedsrichter angerufen wurden. Damit war jede Überstimmung aus-

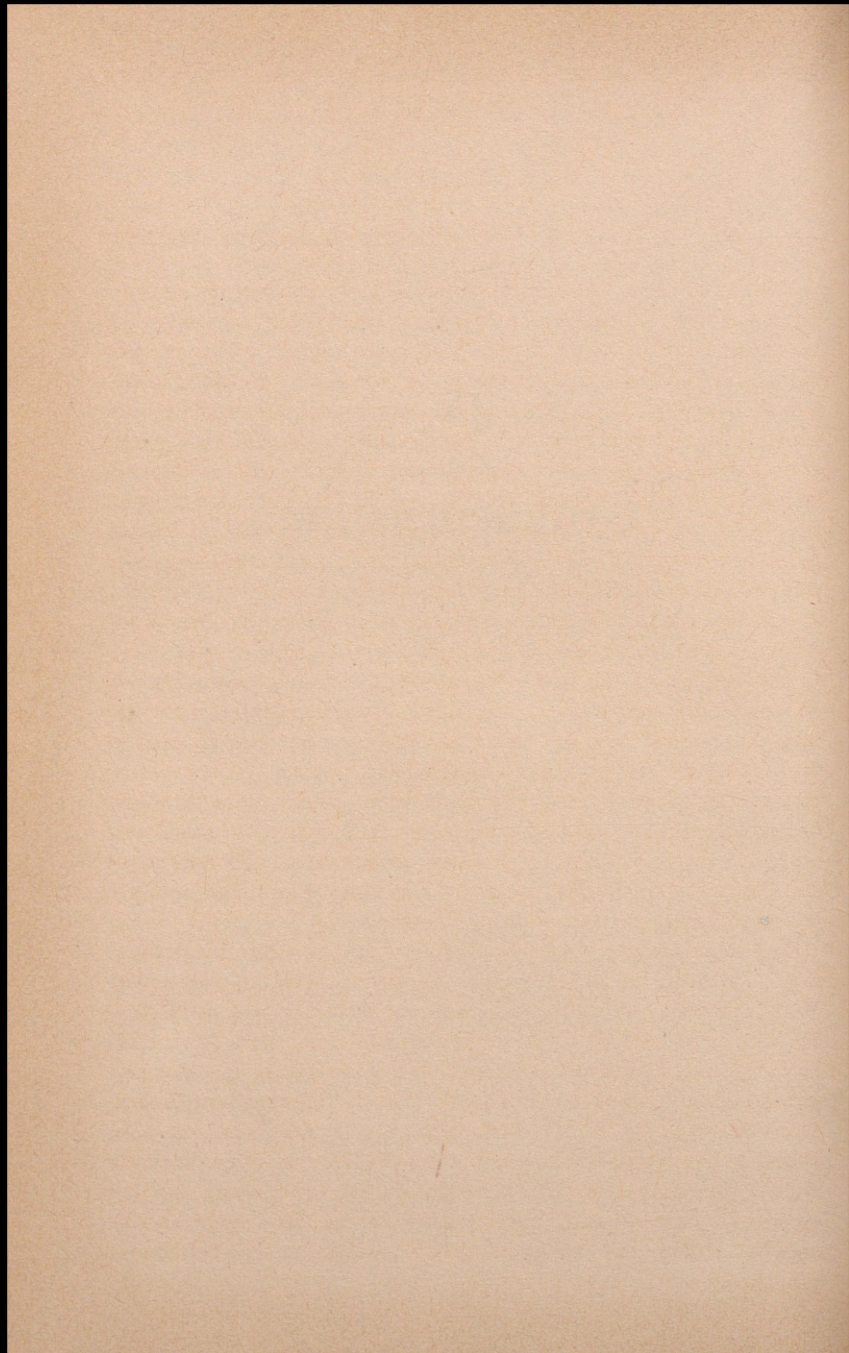
geschlossen, und ein Spruch konnte nur zustande kommen, wenn beide Richter über ihn einig waren. Dieses Ziel wurde denn auch erreicht. Herr von Ribbentrop und Graf Ciano fällten am 2. November zu Wien den Schiedsspruch, durch den Ungarn das ihm im Vertrage von Trianon genommene Gebiet von Oberungarn im Ausmaß von 12000 qkm mit 1 Million Einwohnern zugewiesen wurde. Die Parteien unterwarfen sich dem Schiedsspruch, wobei freilich einzelne seiner Punkte auf beiden Seiten nicht ohne Bedauern aufgenommen wurden. Wenn die Ungarn beklagten, daß Preßburg ihnen nicht zufiel, so empfanden die Slowaken den Verlust von Kaschau und die Ukrainer den von Uzhorod als schmerzlich. Aber das alte Juristenwort, daß mit jedem Urteil 50 % der Parteien nicht einverstanden sind, gilt mutatis mutandis auch für Schiedssprüche. Das ist eine logische Notwendigkeit, die man auf keine Weise aus der Welt schaffen kann. Hier lagen die Dinge noch dazu so, daß das Schiedsgericht die neuen Grenzen streng auf ethnographischer Grundlage zog, geschichtliche oder politische Ansprüche zu berücksichtigen mit aller Entschiedenheit ablehnte, weil sich sonst unüberwindliche Schwierigkeiten ergeben mußten. Es wären dann unvermeidlich einander widersprechende Erwägungen zusammengeprallt, und es hätte an jedem Anhaltspunkte dafür gefehlt, welcher von ihnen das Übergewicht zuzuerkennen war.

Wenn so auch nicht alle Wünsche erfüllt werden konnten, durfte doch nicht verkannt werden, daß die in Wien erreichte Lösung den Forderungen der Gerechtigkeit so weit entsprach, als praktisch überhaupt denkbar war, und daß darüber hinaus Polen trotz der unmittelbaren Verständigung mit der Tschecho-Slowakei es nicht minder als Ungarn der zugleich von Entschlossenheit und Friedensliebe getragenen Politik Deutschlands zu verdanken hatte, wenn seine nationalen Bestrebungen Erfüllung fanden.

Unabhängig davon war es, vom deutschen Standpunkt gesehen, wesentlich und entscheidend, daß es eben dieser Politik gelungen war, 3,5 Millionen Deutscher aus einer Fremdherrschaft zu befreien, unter der sie 20 Jahre lang unsäglich gelitten hatten, und sie ins Reich heimzuführen. Ohne daß ein Tropfen Blut vergossen worden wäre, war so ein schweres Unrecht gutgemacht.

IV.

Großdeutschland



25. Die angelsächsischen Mächte

Das Münchener Abkommen vom 29. September stellte verletztes Recht wieder her und führte 3,5 Millionen Deutscher in ihren Mutterstaat zurück. Unrecht geschah dadurch niemand. Selbst die Tschecho-Slowakei hatte zu gerechter Klage keine Ursache, da ihr nichts genommen wurde, auf das sie einen begründeten Anspruch gehabt hätte. Vollends konnten die Großmächte nur Genugtuung darüber empfinden, daß ein gefährlicher Konfliktstoff im Herzen Europas beseitigt war. Sie hatten keinerlei Verlust erlitten, und für sie blieb als positives Ergebnis der Münchener Zusammenkunft bestehen, daß zum erstenmal seit dem Zerfall der Liga der Nationen, eigentlich sogar zum erstenmal seit dem Ausbruch des Weltkrieges, eine fruchtbare Zusammenarbeit der vier europäischen Großmächte sich als möglich erwiesen hatte. Das mußte um so befriedigender wirken, als diese Zusammenarbeit nicht zuletzt der Vermittlung des britischen Premierministers zu danken war, dessen Verdienst, ganz unabhängig von seinen schwer zu durchschauenden letzten Beweggründen, gerade von der deutschen öffentlichen Meinung denn auch rückhaltlos anerkannt wurden. Unter solchen Umständen konnte München sehr wohl die Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit und weitere Verständigung der Großmächte bieten.

Diese Auffassung machte sich schon im Laufe der Zusammenkunft selbst geltend. Das gelangte allem zuvor in einer vom 30. September datierten gemeinsamen Erklärung des deutschen Führers und des britischen Premierministers zum Ausdruck. In ihr hieß es, daß die beiden Staatsmänner das am Vortage unterzeichnete Abkommen ebenso wie den deutsch-englischen Flottenvertrag vom 18. Juni 1935 als symbolisch für den Wunsch der von ihnen vertretenen Völker ansehen, niemals wieder gegeneinander Krieg zu führen. Sie seien beide, so hieß es weiter, entschlossen, auch andere Fragen, die beide Länder angehen, nach der Methode der Konsultation zu behandeln

und sich weiter zu bemühen, etwaige Ursachen von Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu räumen, um auf diese Weise zur Sicherung des europäischen Friedens beizutragen.

Es war das kein Vertrag, der solchermaßen abgeschlossen wurde. Die Erklärung brachte rechtlich nichts Neues. Der Wunsch, nie wieder gegeneinander Krieg zu führen, bedeutete nur eine unverbindliche Wiederholung dessen, was bereits im Kellogg-Pakt gesagt war, und das Bekenntnis zur Methode der Konsultation erschien angesichts des Bestehens diplomatischer Beziehungen zwischen Deutschland und England als etwas fast Selbstverständliches. Trotzdem stellte die Erklärung ein sehr bedeutsames Ereignis dar, da durch sie neue Ausgangspunkte für die deutsch-englischen Beziehungen geschaffen werden sollten. Damit hatte auch die britische Regierung ihre Bereitschaft bekundet, sich aus den starren Formen des Vertragssystems der Nachkriegszeit zu lösen, und sich zu der deutschen Auffassung bekannt, die das Verhältnis der Völker und Staaten zueinander allem zuvor auf psychologische Grundlagen zu stellen suchte.

Leider erwies sich jedoch sehr bald, daß die Münchener Erklärung in England nicht zu der Auswirkung gelangte, die man von ihr hatte erhoffen dürfen. Ein erheblicher Teil der öffentlichen Meinung war von vornherein geneigt, das Münchener Abkommen als britische Niederlage anzusehen. Immerhin empfing man den Eindruck, daß Mr. Chamberlain, gestützt auf seine nächsten Mitarbeiter, an der deutsch-englischen Erklärung festhielt und aus ehrlicher Überzeugung in ihr das Fundament einer neuen europäischen Ordnung sah. Aber wenn er und neben ihm Lord Halifax, Sir Samuel Hoare und Sir John Simon die Ergebnisse von München verteidigten, so berührte es doch recht fremdartig, daß sein Kabinett als Ganzes eine Stellung einnahm, die sich in die Formel fassen ließ: durch München ist der Friede gesichert, nun laßt uns rüsten! Sie klang besonders vernehmlich in den Mitteilungen auf, die der Verteidigungsminister Inskip am 10. November im Unterhause machte. Die Ausgaben für die Flotte, so sagte er, sind seit 1935 verdoppelt, für das Landheer verdreifacht, für die Luftwaffe verfünffacht.

Es war sicherlich niemand befugt, Einwände zu erheben, wenn Großbritannien seine seit 1919 vernachlässigten Rüstungen

verstärkte. Veranlassung dazu war um so mehr gegeben, als es namentlich Frankreich gegenüber längst ins Hintertreffen geraten und gerade dadurch von ihm abhängig geworden war. Doch das Tempo, in dem die Aufrüstung betrieben wurde, mußte auffallen, und noch auffallender war der Nachdruck, mit dem es vor der Öffentlichkeit unterstrichen wurde. Dazu kam, daß gleichzeitig mit Frankreich über die Aufstellung einer im Kriegsfall auf das Festland zu entsendenden Armee verhandelt wurde, und daß die Generalstäbe beider Mächte ununterbrochen Beratungen pflogen. Auf diese Tatsachen wiesen damals schon vereinzelt Indiskretionen der Presse hin, und in der Folge wurden sie durch Geheimberichte der tschechischen Gesandten in London und Paris bestätigt, insbesondere durch einen Bericht des Gesandten Osusky vom 26. November und einen Bericht des Gesandten Masaryk vom 6. Dezember 1938, die später in den Archiven des Prager Außenministeriums gefunden und in der deutschen Presse veröffentlicht wurden. Verstärkt wurden die so geweckten Bedenken durch die Haltung der Opposition, die in Übereinstimmung mit ihren liberalen und sozialistischen Grundsätzen eigentlich pazifistisch denken mußte, die nun jedoch das Rüstungsprogramm noch als unzulänglich bemängelte und in betontem Zusammenhange damit gegen das Münchener Abkommen und die Münchener Erklärung Sturm lief. Noch bedenklicher war, daß namhafte Mitglieder der Konservativen Partei in das gleiche Horn stießen und daß ihr Treiben von Mr. Chamberlain, der nicht nur Premierminister, sondern auch Parteiführer war, trotz gelegentlicher Abwehr geduldet wurde. Das konnte nicht mit der englischen Meinungs- und Redefreiheit begründet werden. Es war im Gegenteil zu berücksichtigen, daß die Parteidisziplin in England sehr ausgebildet ist und daß der Parteiführer alles, der einzelne Abgeordnete sehr wenig, ja fast gar nichts bedeutet. Das findet einen Ausgleich in der Freiheit des Parteiwechsels, und es wird niemandem verübelt, wenn er von ihr Gebrauch macht. Aber die Herren Winston Churchill, Duff Cooper, Anthony Eden blieben bei der Konservativen Partei, bekämpften trotzdem ungescheut und ungehindert die Politik des Premierministers und fanden bei einer Reihe von Parteiblättern Unterstützung. Dabei war nicht zu verkennen, daß die öffentliche Meinung allmählich immer stärker unter den

Einfluß dieser Richtung geriet. Zugleich ließ sich nicht übersehen, daß auch Mr. Chamberlain und seine Mitarbeiter sich ihr in steigendem Maße anzupassen begannen, um sich ihr wenige Monate später vorbehaltlos anzuschließen. Angesichts dieser Entwicklung mußte zunächst dahingestellt bleiben, ob gegen sie und vor allem gegen den Premierminister der Vorwurf der Untreue gegen sich selbst oder der der Unaufrichtigkeit gegen den deutschen Partner zu erheben war. Erst als Mr. Chamberlain am 9. November 1940 gestorben war, trat eine Klärung im Sinne dieser zweiten Möglichkeit ein. In zahlreichen amtlichen Nachrufen und insbesondere in einer Rede, die der frühere Berliner Botschafter, Sir Nevile Henderson, am 18. November in Ipswich hielt, wurde hervorgehoben, daß Mr. Chamberlain das Münchener Abkommen von vornherein nur als einen Waffenstillstand aufgefaßt habe, der im Hinblick auf Englands ungenügende Rüstung notwendig gewesen sei. England hätte Zeit gewinnen müssen, und das sei durch jenes Abkommen erreicht worden.

Unabhängig davon stellte die Entwicklung der öffentlichen Meinung Englands einen psychologischen Prozeß dar, der aus einer Reihe mitwirkender Faktoren erwuchs. Den ersten Anstoß mag die instinktive Mißgunst gegeben haben, die durch den in München von Deutschland erreichten Erfolg ausgelöst war. Dazu trat wohl die ebenso gefühlsmäßige Abneigung gegen das dem englischen Empfinden fremde autoritäre Regierungssystem, die ihre verstandesgemäße Begründung in jener merkwürdigen Theorie Mr. Edens von der Gleichwertigkeit der Extreme gefunden hatte. Weiter aber haben sicherlich politische Erwägungen, die zum Teil recht verwickelter Art waren, mitgespielt. In vorderster Reihe dürfte hierbei die englische Lehre vom europäischen Gleichgewicht gestanden haben, die bekanntlich nur für die Staaten des Festlandes gelten soll, während England sich selbst eine Stellung außerhalb des Gleichgewichtssystems zuschreibt und damit die vorteilhafte Rolle eines Schiedsrichters zwischen den rivalisierenden Mächten für sich in Anspruch nimmt. Freilich hatte es praktisch diese Lehre preisgegeben, als es auf der Pariser Friedenskonferenz der Verstümmelung und Entwaffnung Deutschlands zustimmte. Es hatte dann 15 Jahre lang eine französische Vorherrschaft geduldet oder, richtiger, mit Rück-

sicht auf das militärische Übergewicht, das Frankreich besaß und das durch keinen Gegenspieler in Schach gehalten wurde, dulden müssen. Dieser Zustand schien ihm erträglich angesichts der engen Freundschaft, die es mit Frankreich verknüpfte und die durch die fortgesetzte französische Werbung um ein Bündnis einen besondern, für England sich günstig auswirkenden Charakter trug. Immerhin hatte es zuerst die Wiedererstarkung Deutschlands augenscheinlich nicht ungern gesehen. Es hatte zwar Hand in Hand mit Frankreich versucht, die deutsche Nachrüstung im Rahmen der Abrüstungskonferenz zu hemmen, und hatte gemeinsam mit ihm gegen die Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht ebenso wie gegen die Wiederbesetzung des Rheinlandes förmlichen Einspruch erhoben. Aber mit dem ihm eigenen praktischen Sinn verschloß es sich der Erkenntnis nicht, daß die Wiedergeburt Deutschlands auf die Dauer doch nicht verhindert werden könne, und zugleich war es ihm gewiß nicht unlieb, daß es durch sie die Möglichkeit erhielt, gegebenenfalls Deutschland gegen Frankreich auszuspielen. So war es denn bereit, sich mit der unvermeidlichen Entwicklung abzufinden, und daraus wohl erklärt sich die bekannte Rede Mr. Baldwins vom 28. November 1934. Nicht minder erklärt sich daraus die Tatsache, daß es im Widerspruch zu jenen Protesten im Londoner Verträge vom 18. Juni 1935 dem Ausbau der deutschen Flotte zustimmte, die ihm überdies angesichts der von Deutschland freiwillig übernommenen Beschränkung nicht als Bedrohung seiner eigenen Seeherrschaft erschien. Dann jedoch erwachte die Befürchtung, daß das neue Deutschland zu stark, zu selbstbewußt und zu zielbewußt sein würde, um sich als Werkzeug und als Stein im englischen Brettspiel gebrauchen zu lassen. Auch der von ihm offen zur Schau getragene Wille, sich mit Frankreich zu verständigen, erschien ihm unter diesem Gesichtspunkt bedenklich. Gelang diese Verständigung, so brach das englische Gleichgewichtssystem zusammen, und England büßte seine Stellung als Schiedsrichter, der über den Parteien stand, ein, deren Wahrung seit jeher ein Ziel seiner Politik gewesen war.

Dazu kam noch ein weiteres. Wenn Deutschland auf dem Wege friedlicher Entwicklung seinen alten Rang als Großmacht zurückerobert, wenn es Schritt vor Schritt die ihm in Versailles auferlegten Beschränkungen vernichtet und die

erlittenen Verluste wettgemacht hatte, so konnte es nicht ausbleiben, daß es die von ihm grundsätzlich bereits angemeldete Forderung auf Rückgabe seiner Kolonien in absehbarer Zeit vorlegte. Ihre Verwirklichung wäre, wenn die Entwicklung so fortlief wie in den letzten Jahren, der internationalen öffentlichen Meinung immer mehr als selbstverständlich erschienen, und es wäre in steigendem Maße psychologisch unmöglich geworden, sie abzulehnen und einen Krieg zu entfesseln, um ein von niemandem mehr angezweifelttes Recht Deutschlands nicht zur Geltung kommen zu lassen. Die Rückgabe der Kolonien wäre vielmehr zu einer Unvermeidlichkeit geworden.

Der auf dieses Ziel hinführende Verlauf der Dinge mußte, so schien es den Führern der englischen öffentlichen Meinung, so schien es auch Mr. Chamberlain und seinen Mitarbeitern, unterbrochen werden.

Zu alledem fügte sich noch ein Moment, aus dessen Mitwirkung eine blinde, für alle Gegengründe unempfindliche Feindseligkeit gegen Deutschland erwuchs.

Dieses Moment war in der planmäßigen und zielbewußten, in ihren Formen überaus geschickten Propaganda des Judentums zu erblicken, das in England ebenso wie in den Vereinigten Staaten seinen ganzen Einfluß und seine ganze Macht dafür einsetzte, Abneigung und Haß gegen Deutschland zu säen. Es hatte 1933 damit begonnen, hatte seine Werbung von Jahr zu Jahr gesteigert, hatte sie mit der fortschreitenden Ausgestaltung der deutschen Rassengesetzgebung immer stärker anwachsen lassen. Die englische öffentliche Meinung aber geriet immer mehr in ihren Bann. Das war nicht ohne weiteres verständlich, da das englische Volk selbst seit jeher von einem geradezu beneidenswerten Rassenbewußtsein erfüllt ist und es durch Jahrhunderte hindurch den von ihm beherrschten farbigen Völkern gegenüber zu wahren gewußt hat. Doch dem Judentum gegenüber versagte dieses Rassenbewußtsein. Man sah in ihm nicht den fremden Stamm, sah in ihm nur eine Religionsgemeinschaft, der man unter dem Einfluß der christlichen Kirchen unendlich vieles glauben danken zu müssen. Vielleicht spielte auch jene seltsame Legende mit, nach der das englische Volk einem angeblich verlorengegangenen dreizehnten Stamme des Judentums seinen Ursprung verdankt. Daneben freilich fiel, wenn auch unbewußt, die

Befürchtung ins Gewicht, daß eine Massenauswanderung der Juden aus Deutschland zu einer Überschwemmung des gesamten Empire führen könnte, die nicht nur nicht gewünscht, sondern durchaus gescheut und abgelehnt wurde.

Das war sicherlich sehr unlogisch, aber darum nicht weniger begreiflich. Es war darüber hinaus ein Empfinden, das keineswegs in England allein heimisch war. Vielmehr erwies sich auf einem Kongreß, der am 5. Juli 1938 auf Einladung des Präsidenten Roosevelt in Evian zusammentrat, daß von ihm alle die 31 Staaten beherrscht waren, die sich dort vertreten ließen. Das laut verkündete Ziel des Kongresses war, den aus Deutschland verdrängten Juden Hilfe zu leisten. Aber vom ersten Tage ab trat bei allen Teilnehmern mit fast unverhüllter Deutlichkeit nicht so sehr der Wunsch zutage, den Juden zu helfen, als vielmehr der Wille, sich vor ihnen zu schützen. In voller Übereinstimmung übten zwar alle Redner Kritik an der deutschen Gesetzgebung. Ebenso übereinstimmend hoben sie hervor, daß die von ihnen vertretenen Länder sich zu den erhabensten Grundsätzen der Duldung und der Gastfreundschaft bekennen und daß sie im Laufe ihrer Geschichte immer neue Beweise dafür erbracht hätten. Doch mit der gleichen Übereinstimmung beriefen sie sich auf die Weltwirtschaftskrise, auf die herrschende Arbeitslosigkeit, auf den Mangel an freiem Raum, um zu begründen, weshalb sie ganz außerstande seien, jüdische Auswanderer in größerer Zahl bei sich aufzunehmen. Dabei klang bald ausdrücklich, bald in Andeutungen immer wieder die Befürchtung auf, daß ein stärkerer Zustrom jüdischer Flüchtlinge eine Judenfrage in den Ländern, denen sie bisher fremd gewesen, würde entstehen lassen. Man sah, mit anderen Worten, voraus, daß die vermehrte Niederlassung von Juden unvermeidlich zu einer Abwehr seitens der einheimischen Bevölkerung führen und damit jene so laut gepriesenen Grundsätze zunichte machen würde. Die sich aufdrängende Schlußfolgerung allerdings, daß darin eine Rechtfertigung des deutschen Standpunkts und eine Widerlegung der an ihm geübten Kritik lag, zog man nicht, sei es, daß man sie übersah, sei es, daß man vor ihr zurückscheute.

Diese Schlußfolgerung zu ziehen, unterließ man auch in England, obgleich man hier ebenso wie in allen anderen Ländern eine jüdische Einwanderung ungeachtet der Weiträumig-

keit des Empire, ungeachtet der Menschenleere in Australien, in Kanada, in Neuseeland, ablehnte. Man verschloß die Augen vor den Lebensnotwendigkeiten des deutschen Volkes, mißachtete den Grundsatz, daß jeder Staat befugt ist, seine inneren Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu regeln, und unterwarf sich widerstandslos der jüdischen Propaganda. Selbst ein sonst so verständiger und erfahrener Mann wie der einstige Ministerpräsident Lord Baldwin ließ sich bewegen, einen überhitzten Aufruf zugunsten der jüdischen Auswanderer zu erlassen und damit dieser Propaganda eine neue Stütze zu bieten.

So konnte es nicht ausbleiben, daß die Stimmung zwischen Deutschland und England sich schon in den letzten Monaten des Jahres 1938 wieder zuspitzte und daß bereits damals die Hoffnung auf eine fruchtbare Auswirkung der Münchener Erklärung zu verblassen begann.

Auf ähnlicher Grundlage entstanden Schwierigkeiten zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten. An sich gab es zwischen ihnen keinerlei politische Gegensätze. Ihre Beziehungen beschränkten sich im Grunde auf das wirtschaftliche Gebiet, und darüber hinaus fehlte es eigentlich an Berührungspunkten und demgemäß an Reibungsflächen. Aber auch hier machte sich der jüdische Einfluß geltend, obgleich in Amerika, vielleicht sogar in noch stärkerem Maße als in England, Verständnis für die deutsche Rassengesetzgebung hätte erwartet werden dürfen. Wird doch hier die Farbenschanke selbst in den Nordstaaten mit ungeminderter Schroffheit aufrechterhalten, und zeigt doch die ständige Wiederholung jener Ausschreitungen, die man als Lynchjustiz zu bezeichnen pflegt, wie fest verwurzelt das Bewußtsein der Rassenunterschiede auch in den Massen ist. Doch die jüdische Propaganda wußte sich trotzdem durchzusetzen. Wie der polnische Botschafter in Washington, Graf Potocki, ein in dieser Hinsicht gewiß einwandfreier Zeuge, in einem Bericht vom 12. Januar 1939, der nach der Einnahme Warschaus dort aufgefunden und im III. deutschen Weißbuch veröffentlicht wurde, darlegt, befanden sich Rundfunk, Film, Tagespresse und Zeitschriften zu fast hundert Prozent in den Händen des Judentums. Die von dieser Machtstellung aus gegen Deutschland gerichtete Propaganda sei zwar sehr plump gewesen, hätte aber doch eine tiefgehende Wirkung ausgeübt, da das Publi-

kum vollständig unwissend sei und keine Ahnung von der Lage in Europa hätte. So sei künstlich eine Kriegspsychose geschaffen worden.

Damit verband sich die in jedem Amerikaner, vom Präsidenten bis zum letzten Hafenarbeiter, lebende Überzeugung, daß sein Volk Träger einer erhabenen Sendung, daß seine Lebensform die allein gottgewollte und daß es darum sein Recht und seine Pflicht sei, alle anderen Völker des Erdkreises zu belehren und zu einem gottgefälligen Wandel anzuhalten. Diese Denkweise, die zudem in eigenartiger und primitiver Art mit materiellen Berechnungen verknüpft ist, hat im Laufe der Jahrzehnte oft genug dazu geführt, daß die Vereinigten Staaten andere Länder schulmeisternten und sich in offenkundigem Widerspruch zu ihrem in der Monroe-Doktrin verkörperten Nationaldogma in deren innere Angelegenheiten einmischten. Sie hat eine entscheidende Rolle auch beim Eintritt Amerikas in den Weltkrieg gespielt.

Nun äußerte sie sich in einer Verurteilung der deutschen Rassengesetzgebung und in einer schroffen Ablehnung der Staatsform des neuen Deutschland, ebenso übrigens wie des neuen Italien. Zugleich tauchten Gedankengänge auf, angesichts deren es schwer fällt zu entscheiden, ob sie mehr einer schier unbegreiflichen Verkennung tatsächlicher Verhältnisse oder böswilliger Absicht entsprangen und letzten Endes eigensüchtigen Zielen dienen sollten. Allen Ernstes wurde behauptet, daß Deutschland und Italien sich mit Eroberungsplänen gegenüber dem amerikanischen Kontinent trügen und die Absicht hegten, die Widerstandskraft seiner Staaten zuerst durch nationalsozialistische und faschistische Propaganda zu schwächen, um dann einen bewaffneten Angriff ins Werk zu setzen. Dem vernünftigen Urteil mußte das als Ausgeburt einer Phantasie erscheinen, die die Grenzen des Krankhaften schon überschritten hatte, sie zum mindesten nahe berührte. Aber der Präsident Roosevelt selbst machte sich, so unwahrscheinlich das klingt, zusammen mit seinem Staatssekretär Cordell Hull zu ihrem Träger. Schon am 20. August 1938 hielt er gelegentlich eines Besuches in Kingston eine Rede, in der er Kanada seiner Unterstützung für den Fall versicherte, daß es Gegenstand eines Angriffs werden sollte. Als dann am 9. Dezember in Lima die VIII. Panamerikanische Konferenz

zusammentrat, suchte die von Cordell Hull geführte Abordnung der Vereinigten Staaten die mittel- und südamerikanischen Republiken für einen engen Zusammenschluß, ja eigentlich für ein Bündnis zu gewinnen, mit dessen Hilfe der vermeintlich drohende Angriff der totalitären Staaten abgewehrt werden sollte. Trotz aller Bemühungen mißlang dieser Plan dank dem Widerstande vor allem Argentiniens, da augenscheinlich die Erkenntnis sich durchsetzte, daß die als so bedrohlich geschilderte Gefahr tatsächlich nicht bestand und daß es im Grunde darum ging, durch ihre Vorspiegelung Mittel- und Südamerika der Führung Washingtons zu unterwerfen. So beschränkte sich das Ergebnis der Konferenz neben anderen vorwiegend papierernen Entschliefungen auf eine „Deklaration der amerikanischen Solidarität“, die in wortreichen Wendungen den Beschluß kundgab, einen etwaigen Angriff gemeinsam abzuwehren.

Unterdessen aber hatte Washington alles getan, um eine Zuspitzung seiner Beziehungen zu Deutschland herbeizuführen. Unter dem Vorwande, daß durch die deutsche Rassengesetzgebung die Interessen auch amerikanischer Juden geschädigt würden, hatte es wiederholt sachlich unbegründete Vorstellungen in Berlin erhoben. Im November berief es seinen Botschafter zwecks persönlicher Berichterstattung ab, worauf Deutschland diesem Beispiel folgte, so daß beide Staaten sich nur durch Geschäftsträger beieinander vertreten ließen. Dann kamen unzulässige Äußerungen amerikanischer Politiker, die eine offenkundige Einmischung in die inneren Angelegenheiten Deutschlands darstellten. Schließlich nahm sich der Staatssekretär des Innern Harold Ickes heraus, in einer Rede vor der Zionistischen Gesellschaft in Cleveland unqualifizierbare Angriffe gegen Deutschland und seinen Führer zu richten. Deutschland erhob in aller Form Protest. Doch im Widerspruch zu den internationalen Bräuchen verweigerte Washington die in solchen Fällen übliche Genugtuung. Deutschland beschränkte sich darauf, dieses Verhalten in einer der Presse übergebenen Auslassung zu kennzeichnen.

Das geschah in den letzten Tagen des Dezember. In seiner an den Kongreß gerichteten Jahresbotschaft vom 4. Januar 1939 erging der Präsident sich dann wieder in Angriffen gegen die totalitären Staaten. Abermals ist es der Botschafter Graf Potocki, der Aufklärung über die Beweggründe gibt, von denen

der Präsident sich bestimmen ließ. Er habe den doppelten Zweck verfolgt, die Aufmerksamkeit von den innerpolitischen Problemen abzulenken und das über die Verteidigungsbedürfnisse der Vereinigten Staaten weit hinausgehende umfangreiche Rüstungsprogramm zur Annahme zu bringen. Unter diesem Gesichtspunkt sei das Münchener Abkommen dem Präsidenten sehr gelegen gekommen. Er stellte es als eine Kapitulation Englands und Frankreichs vor dem kampflustigen deutschen Militarismus hin. Ihnen sei die Pistole auf die Brust gesetzt worden, so daß ihnen keine Wahl geblieben sei und sie einen schändlichen Frieden hätten schließen müssen.

So begann das Jahr 1939 im Zeichen einer scharfen Spannung zwischen den beiden Ländern. Dann freilich trat eine gewisse Beruhigung ein, da die Aufmerksamkeit der Vereinigten Staaten durch die Vorgänge im Fernen Osten abgelenkt wurde. Es kam zu diplomatischen Auseinandersetzungen mit Japan, und die Angriffslust gegenüber Deutschland ließ nach. Im Frühjahr wiederum entbrannte der Kampf um das Neutralitätsgesetz. Hierbei ging es zwar letzten Endes um die Stellungnahme einerseits zu Deutschland, andererseits zu den Westmächten. Es lag jedoch nicht im Interesse des Präsidenten und seiner Mitarbeiter, diese Tatsachen in den Vordergrund treten zu lassen. Sie waren deshalb bemüht, den Anschein zu erwecken, als werde um Grundsätze gestritten und als sei auch ihr letztes Ziel die Wahrung der Neutralität Amerikas im Falle eines europäischen Krieges. So unterblieben denn weiterhin offene Angriffe gegen Deutschland.

Nichtsdestoweniger war dieser innerpolitische Streit von erheblicher Bedeutung für Deutschland. Sein Schwergewicht lag zu jener Zeit darin, daß durch Gesetz vom 31. August 1935 für den Kriegsfall jegliche Ausfuhr von Kriegsgerät verboten war. Am 1. Mai 1937 wurde dazu ein in seiner Geltung auf zwei Jahre befristeter Zusatz beschlossen, der für alle übrigen Waren den Grundsatz des Cash and Carry aufrichtete. Das besagte, daß Lieferungen an kriegführende Parteien nur unter zwei Voraussetzungen statthaft wären, nämlich erstens, daß sie bar bezahlt, und zweitens, daß sie nicht auf amerikanischen Schiffen befördert würden. Darin lag offensichtlich eine Bevorzugung der Mächte, die gegebenenfalls die See beherrschen würden, konkret gesprochen Englands.

Als nun der Zeitpunkt des Ablaufs dieser Bestimmung heran-
nahte, veranlaßte im Auftrage des Präsidenten der Staats-
sekretär Cordell Hull die Einbringung eines Antrages beim
Kongreß, durch den das Ausfuhrverbot für Kriegsgerät auf-
gehoben und der Grundsatz des Cash and Carry auch auf
dieses erstreckt werden sollte. Daß damit eine weitere, sehr
schwerwiegende Begünstigung Englands und Frankreichs an-
gestrebt wurde, braucht nicht gesagt zu werden. Mit der
Begründung, daß das eine Preisgabe der Neutralität bedeuten
würde, erhob sich denn auch im Kongreß heftiger Wider-
spruch. Im Repräsentantenhause konnte er sich so weit durch-
setzen, daß am 30. Juni beschlossen wurde, zwar sonstiges
Kriegsgerät für die Ausfuhr freizugeben, das Ausfuhrverbot
für Waffen und Munition hingegen beizubehalten. Der Aus-
wärtige Ausschuß des Senats wiederum beschloß am 11. Juli,
die Beratung der Vorlage bis zur nächsten Sitzungsperiode im
Januar 1940 zu vertagen. Vom Präsidenten unternommene
Versuche, diesen Beschluß rückgängig zu machen, scheiterten,
und so blieb zunächst das Neutralitätsgesetz in seiner ursprüng-
lichen Fassung in Kraft. Infolgedessen war beim Ausbruch des
der Präsident genötigt, seine Bestimmungen anzuwenden und
gemäß seinen Vorschriften das Ausfuhrverbot für alles Kriegs-
gerät, in Geltung zu setzen. Er berief jedoch den Kongreß auf
den 1. September zu einer außerordentlichen Tagung ein und
unternahm den Versuch, ihn zu einer Abänderung des Gesetzes
zu bewegen.

26. Die Pariser Erklärung vom 6. Dezember 1938

Ähnlich, wenn auch in mancher Hinsicht andersartig als die
Beziehungen zu England, gestalteten sich die zu Frankreich.

Die Münchener Besprechung hatte auch hier eine Entspan-
nung gebracht, wenngleich die französische öffentliche Meinung
die Abtrennung der fremdstämmigen Gebiete von der Tschecho-
Slowakei angesichts des bestehenden Bündnisses fast aus-
nahmslos als eine Schwächung der eigenen Stellung empfunden
hatte. Aber man schien bereit, sich damit abzufinden, und als
am 22. November der neue französische Botschafter Coulondre
dem Führer sein Beglaubigungsschreiben überreichte, fand ein
Austausch von Ansprachen statt, deren betonte Herzlichkeit

nicht überhört werden konnte. Etwa gleichzeitig wurde bekannt, daß eine Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vorbereitet werde, die denselben Charakter trage wie die, die am 30. September zwischen Deutschland und England getroffen worden war. Dabei konnte dahingestellt bleiben, ob die Mitteilungen der englischen Presse zutrafen, nach denen Frankreich einen dahingehenden Vorschlag gemacht hatte, um nicht eine deutsch-englische Annäherung entstehen zu lassen, an der es selbst keinen Teil gehabt und die es deshalb als eine Gefährdung der britisch-französischen Freundschaft empfunden hätte.

Jedenfalls war Deutschland sofort bereit, in die dargebotene Hand einzuschlagen. Handelte es sich doch dabei dem Wesen nach um die Erfüllung eines vom Führer wiederholt ausgesprochenen Wunsches, der seit der Rückgliederung des Saargebiets mehr als einmal betont hatte, daß nun einer Verständigung mit Frankreich nichts mehr im Wege stünde. Zunächst freilich hieß es abwarten, wie sich die innere Lage in Frankreich gestalten würde. War doch das Kabinett Daladier Gegenstand erbitterter Angriffe, die sich einerseits gegen das Münchener Abkommen, andererseits gegen die von ihm ins Werk gesetzte Finanzreform richteten, und hatten doch die Dinge sich so zugespitzt, daß zum 30. November ein Generalstreik angekündigt wurde. Als es dann der Regierung gelungen war, seinen Ausbruch zu verhindern, begab sich der Reichsaußenminister von Ribbentrop nach Paris, und dort wurde am 6. Dezember eine Erklärung gezeichnet, die die Grundlage künftiger freundschaftlicher Beziehungen bilden sollte. Kennzeichnend für sie war, daß sie ebenso wie die britisch-deutsche Erklärung nicht juristisch, sondern psychologisch gedacht war. Besonders bedeutsam erschien dabei, daß nun, nachdem die tschechische Krise die Hinfälligkeit des französischen Vertragssystems dargetan hatte, auch Frankreich sich von der Auffassung, deren Träger und Verfechter es bisher gewesen, zu lösen und sich zu einer neuen Denkweise zu bekennen schien. Allerdings waren in der Erklärung die besonderen Beziehungen der Parteien zu dritten Mächten vorbehalten. In einer vertraulichen Besprechung der beiden Außenminister wurde jedoch festgestellt, daß damit nur das deutsch-italienische und das französisch-englische Verhältnis gemeint war und daß Frankreich sich an Osteuropa desinteressieren würde. Im Grunde

war das nur die selbstverständliche Voraussetzung eines deutsch-französischen Ausgleichs. Hatte doch die von Frankreich seit Versailles verfolgte Ostpolitik immer nur die Niederhaltung Deutschlands angestrebt. Wenn es jetzt auf die Errichtung dieses Zieles verzichtete und Deutschlands Wiedererstarkung anerkannte, fiel jeder Grund für die Fortführung dieser Politik weg. In der Folge freilich hat M. Bonnet bestritten, eine solche Äußerung getan zu haben. Dafür spricht aber nicht nur die innere Wahrscheinlichkeit, da sonst für Deutschland keine Veranlassung bestanden hätte, die Pariser Erklärung zu unterzeichnen. Die deutsche Auffassung wird vielmehr auch durch die Schilderungen bestätigt, die der polnische Botschafter Lukasiewicz in seinen gleichfalls im III. deutschen Weißbuch veröffentlichten Berichten vom 17. Dezember 1938 und vom 1. Februar 1939 über die Lage gibt, die durch die deutsch-französische Erklärung entstanden war. Dem polnischen Bündnis wurde, so heißt es dort, in dieser Zeit so gut wie gar keine Bedeutung mehr beigelegt. Es hat eifriger Bemühungen während mehrerer Wochen bedurft, um Presse und Parlament wieder für den Gedanken einer Zusammenarbeit zwischen Frankreich und Polen zu gewinnen. In dieselbe Richtung weist die Charakteristik, die der Botschafter von M. Bonnet gibt. Er sei ein schwacher Mensch, der keine Sache ernsthaft zu vertreten imstande sei und stets dem Hange erliege, sich der Reihe nach jedem Gesprächspartner anzupassen. So ergebe sich eine unverkennbare Doppelzüngigkeit der französischen Politik gegenüber Polen.

Nicht zu übersehen war bei alledem, daß in der Presse nicht wenig Stimmen laut wurden, deren Urheber sich in die neue Lage nicht hineinzufinden wußten. Sie werteten die Pariser Erklärung unter denselben Gesichtspunkten wie die Verträge von gestern und untersuchten sie sorgfältig auf ihren Gehalt an juristischen Bindungen. So kamen sie dazu, das Hauptgewicht auf die Anerkennung der gegenwärtigen Staatsgrenzen zu legen und von einem erneuten Verzicht auf Elsaß-Lothringen zu sprechen. Als weniger wesentlich stellten sie dagegen das hin, was nach deutscher Auffassung der Kern der Erklärung war, nämlich die Bekundung des Willens beider Regierungen, in Zukunft gutnachbarliche Beziehungen zu pflegen und etwa auftauchende Fragen in gemeinsamer Beratung zu lösen.

Immerhin durfte man anfänglich hoffen, daß das bloße Nachwehen einer überwundenen Zeit waren. Zugleich allerdings ließ sich nicht verhehlen, daß weder in dieser Richtung, noch in der allgemeinen Beurteilung der Pariser Erklärung ein ungemessener Optimismus am Platze war. Die Erklärung schuf Voraussetzungen und stellte eine Grundlage für künftige Beziehungen her. Aber aus diesen Voraussetzungen und auf dieser Grundlage sollte sich ein neues deutsch-französisches Verhältnis erst entwickeln. Es war noch nicht da und konnte noch nicht da sein. Vorhanden war auf deutscher Seite viel guter Wille. Guten Willen hatten anscheinend auch die Männer, die die französischen Staatsgeschäfte führten. Denselben guten Willen durfte man bei der Masse des französischen Volkes voraussetzen, die eine Wiederholung der Schrecken des Weltkrieges und überhaupt eine Fortdauer der tausendjährigen Gegnerschaft zweifellos ebensowenig wollte wie das deutsche Volk. Doch in einer demokratisch-parlamentarischen Republik kann stärker als der gute Wille des Volkes und die Einsicht verständiger Männer sehr leicht der schlechte Wille von Politikern und Parteien sein, nicht zuletzt von solchen, die die Beglückung der Menschheit zum Programm erhoben haben und sich zu einem Pazifismus bekennen, der blutdürstiger ist als aller sagenhafte Militarismus. Gerade sie waren es, die die von Daladier und Bonnet wenigstens formell angestrebte Verständigung mit Deutschland vereiteln wollten. Sie bekämpften die Politik des Münchener Abkommens, und sie waren erbitterte Gegner auch der Pariser Erklärung. Eines Sinnes mit ihnen waren trotz der sonstigen tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten die Vertreter jenes überlieferten französischen Chauvinismus, die keinen Ausgleich mit Deutschland, sondern seine Unterwerfung wollten.

Daladier war der Sieger über den Generalstreik geblieben. Er vermochte sich auch in der Folge zu behaupten, wennschon die Mehrheit, auf die er sich stützte, erheblich schwankte und gelegentlich nur noch sehr geringfügig war, bei einer Abstimmung über die Vertrauensfrage am 22. Dezember beispielsweise auf 7 Stimmen zusammenschrumpfte. Einen Monat später, am 26. Januar, erwies sich, daß sie wieder angewachsen war, und das Kabinett erhielt im Ergebnis einer außenpolitischen Debatte ein Vertrauensvotum mit 379 gegen 306 Stimmen.

Gerade diese Unsicherheit aber machte den Ministerpräsidenten von der Stimmung der Kammer und von der öffentlichen Meinung abhängig und trug offenbar entscheidend dazu bei, daß er und sein Kabinett sich in die gleiche Entwicklung hineindrängen ließen, die die Haltung des amtlichen England bestimmte. Auch er begann das Münchener Abkommen fortschreitend als Niederlage und als Belastung zu empfinden und sich innerlich von der mit Deutschland getroffenen Vereinbarung zu lösen.

Dazu kam, daß für das Verhältnis Deutschlands zu Frankreich ebenso wie zu England die Beziehungen dieser beiden Länder zu Italien mitbestimmend waren. England hatte verstanden, eine Brücke über die Kluft zu schlagen, die durch den abessinischen Krieg aufgerissen war. Ein Abkommen über das Mittelmeer allerdings, das schon am 2. Januar 1937 geschlossen wurde, hatte sein Ziel verfehlt, einfach weil die Zeit für eine Verständigung noch nicht reif war. Dann aber wurde am 16. April 1938 in Rom ein neues, überaus umfangreiches Abkommen unterzeichnet, durch das alle zwischen England und Italien schwebenden Fragen geregelt werden sollten. Es ging da um das Mittelmeer nicht weniger als um den Suezkanal, das Rote Meer, den Besitzstand Saudiens und Yemens, den Tanasee und noch manches andere. Wesentlich daran war, abgesehen von allen Einzelfragen, daß England hier Italien zum erstenmal als ihm gleichberechtigte Macht im Mittelmeer und im Nahen Osten anerkannte. Das Abkommen wurde jedoch unter zwei Voraussetzungen gestellt. Es sollte erst Geltung erlangen, wenn einerseits die Frage der italienischen Freiwilligen in Spanien, andererseits die der Anerkennung des Italienischen Imperiums gelöst sein würde. Mehr als ein halbes Jahr sollte verstreichen, bis diese Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden konnten. Am 16. November aber wurde das Abkommen in Kraft gesetzt, und damit schien die Gegnerschaft zwischen Großbritannien und Italien zunächst überwunden zu sein.

Sehr viel schwieriger gestaltete sich das Verhältnis zwischen Frankreich und Italien. Hier ging es nicht nur um Interessengegensätze, hier ging es um eine bis zur Leidenschaftlichkeit gesteigerte Erbitterung Italiens über das Doppelspiel, das

Frankreich im abessinischen Kriege getrieben hatte. Es kam zwar, augenscheinlich infolge englischer Vermittlung, schon zu Beginn des Jahres 1938 zu Verhandlungen. Doch es fehlte an jeder psychologischen Grundlage für eine Verständigung, und so wurden sie schon im Mai wieder abgebrochen. Zu Ende des Jahres aber trat auf einmal eine erhebliche Verschärfung der Beziehungen ein. Als Graf Ciano während seiner Kammerrede vom 30. November von den natürlichen Bestrebungen des italienischen Volkes sprach, antworteten ihm aus dem Hause Zwischenrufe, die an die italienischen Ansprüche auf Tunesien, Korsika und Nizza erinnerten, und im Anschluß daran fand ein Umzug statt, dessen Teilnehmer diese Rufe wiederholten. Frankreich nahm das zum Anlaß einer großen diplomatischen Aktion und entfesselte zugleich in Tunesien wie in Korsika Demonstrationen, in deren Verlauf Italiener angegriffen und italienisches Eigentum beschädigt wurde. Das wiederum führte zu einem erbitterten Pressekrieg, in dessen Verlauf die italienischen Ansprüche mit größter Entschiedenheit verfochten wurden. Dabei gewann man den Eindruck, daß sie zu jener Zeit ein dreifaches, im Grunde sehr bescheidenes Ziel hatten, nämlich eine Regelung der Lage der italienischen Siedler in Tunesien, eine angemessene Beteiligung Italiens an der Verwaltung des Suezkanals und die Nutzbarmachung des Hafens von Djibuti sowie der Bahn Djibuti—Addis Abeba für die Zwecke der Kolonisation in Abessinien. Die französische öffentliche Meinung vermied jedoch ein sachliches Eingehen auf diese Fragen. Sie stellte die Dinge so hin, als sei das französische Kolonialreich auf das schwerste gefährdet, und die gleiche Haltung trug der Ministerpräsident Daladier zur Schau, als er in den ersten Tagen des Jahres 1939 eine demonstrative Reise nach Tunis und Korsika unternahm.

Zur Klärung der Rechtslage teilte Italien am 17. Dezember in Paris mit, daß es die Römischen Vereinbarungen vom 7. Januar 1935 als hinfällig ansehe. Tatsächlich waren die Ratifikationsurkunden seiner Zeit nicht ausgetauscht worden, und Italien hatte somit völlig freie Hand. Zugleich wurde in der italienischen Presse zum erstenmal bestätigt, daß damals ein Geheimabkommen über Abessinien geschlossen worden war, eine Tatsache, die von vornherein überaus wahrscheinlich war, für deren Richtigkeit es aber an Beweisen fehlte.

Im März 1939 fand abermals ein Austausch von Reden zwischen Mussolini und Daladier statt. Jener beharrte auf den italienischen Forderungen und sprach nun offen aus, daß sie sich auf Tunesien, Djibuti und den Suez-Kanal richteten. Der französische Premierminister erklärte demgegenüber, daß er bereit sei, in Verhandlungen einzutreten, die sich jedoch im Rahmen der Römischen Vereinbarungen zu halten hätten, und betonte, daß Frankreich keinen Zollbreit seines Bodens und kein einziges seiner Rechte preisgeben werde.

So bestanden zu Beginn des Jahres 1939 von neuem starke Spannungen, und die Frage nach den Auswirkungen der deutsch-englischen wie der deutsch-französischen Erklärung blieb offen. Zugleich kündigte sich eine Vertauschung der Rollen zwischen England und Frankreich an, die in der Folge große Bedeutung erlangen sollte. Hatte bisher seit dem Ende des Weltkrieges Frankreich in der gegen Deutschland gerichteten Politik der Westmächte die Führung gehabt, während England eine mehr passive Rolle spielte und nicht selten bemüht war, hemmend und ausgleichend zu wirken, so trat nun England in den Vordergrund, während Frankreich sichtlich und mit Betonung eine gewisse Zurückhaltung übte. Die nach Kriegsausbruch im französischen Gelbbuch veröffentlichten Urkunden zeigen allerdings, daß es diese Zurückhaltung im innern Verhältnis der Bundesgenossen nicht beobachtet hat. Gerade in entscheidenden Augenblicken hat Frankreich die Initiative ergriffen. So ist es insbesondere Frankreich gewesen, das nach der Errichtung des Protektorats über Böhmen und Mähren England veranlaßt hat, gemeinsam mit ihm am 18. März 1939 in Berlin Protest zu erheben. Darüber hinaus legen die Berichte des Botschafters Coulondre und der ihn gelegentlich vertretenden Geschäftsträger ein geradezu erschreckendes Zeugnis von dem fanatischen, vor keiner Unterstellung und Verdächtigung zurückschauenden Haß gegen Deutschland ab, von dem die Männer erfüllt waren, die es mit seiner Vertretung in Deutschland betraut hatte. Nicht minder bezeichnend für den am Quai d'Orsay herrschenden Geist war die Tatsache, daß diese Berichterstattung dort niemals beanstandet, vielmehr augenscheinlich die vorbehaltlose Zustimmung des für die französische Außenpolitik verantwortlichen Außenministers fand.

27. Drang nach Osten?

Die neu erwachte Gegnerschaft der Westmächte gegen Deutschland wirkte sich zunächst auf wirtschaftlichem Gebiet aus und richtete sich vorzugsweise auf den europäischen Südosten. Dabei rechtfertigten sie ihr Vorgehen mit dem alten Schlagwort vom deutschen Drang nach Osten.

Dieses Schlagwort hatte schon in der Vorkriegszeit der französischen und englischen Presse ebenso wie der der slawischen Länder, insbesondere des zarischen Rußland, zur Verdächtigung des Deutschen Reiches gedient. Jede politische oder wirtschaftliche Betätigung, die sich irgendwie auf den Osten richtete, wurde planmäßig als Äußerung dieses Dranges hingestellt und mit durchweg unwahrscheinlichen, oft geradezu phantastischen Eroberungsplänen in Verbindung gebracht.

Unmittelbar nach dem Weltkriege wurde dieses Spiel von neuem aufgenommen, obgleich das unglückliche Deutschland von Versailles und Weimar nicht einmal imstande war, den ihm gebliebenen Besitz zu wahren, und an seine Erweiterung nicht denken konnte und tatsächlich nicht dachte. Selbst die bescheidensten wirtschaftlichen Maßnahmen, die seine dringende Notlage erleichtern sollten, wurden mit Hilfe dieses Schlagworts bekämpft und regelmäßig vereitelt. Dieses Schicksal hatte vor allem die im Wiener Protokoll vom 19. März 1931 ins Auge gefaßte deutsch-österreichische Zollunion, der alle machtpolitischen Bestrebungen so fremd waren wie nur irgend möglich. Dabei ist schwer zu entscheiden, ob diejenigen, die sich jenes Schlagworts bedienten, an seine Berechtigung glaubten, weil sie dumpf empfanden, daß das in den Fesseln von Versailles erstickende Deutschland irgendeinen Weg ins Freie finden mußte, oder ob sie bewußt das Ziel verfolgten, die Vorherrschaft aufrechtzuerhalten, die Frankreich in Osteuropa errichtet hatte. Tatsächlich war es ein französischer Drang nach Osten, der sich in jenen Jahren auszuwirken vermochte. Zuerst war es Polen, dann die Sowjetunion, die in den Dienst der französischen Politik gestellt wurde und die Aufgabe erhielt, als rechter Arm der Zange zu dienen, von der Deutschland erfaßt werden sollte. Nicht minder mußten die Staaten des Südostens zu Werkzeugen Frankreichs werden. Es schloß nicht nur selbst mit ihnen Bündnisse, Freundschafts-

und Garantiepakte. Seiner Anregung entsprangen auch die Bündnisverträge, die der Kleinen Entente zugrunde lagen. Sie richteten sich ihrem Wortlaut nach gegen Bulgarien und Ungarn, stillschweigend aber gleichzeitig gegen Deutschland und nicht zuletzt gegen Italien. Vollends war der Balkanbund, der durch die Mitgliedschaft Rumäniens und Jugoslawiens mit der Kleinen Entente verkoppelt wurde, bestimmt, diesem jede Möglichkeit einer Einflußnahme zu verbauen. Denselben Zielen dienten die von Frankreich auf wirtschaftlichem Gebiete geschmiedeten Pläne, die die Bildung einer Donauföderation anstrebten, die immer wieder scheiterten und deren Verwirklichung stets von neuen versucht wurde.

Der französischen Vormundschaft und der unaufhörlichen französischen Treibereien wurde selbst Polen müde. Dann setzte sich in Jugoslawien die Erkenntnis durch, daß zwischen ihm und Deutschland keinerlei politische Gegensätze bestanden und daß weder ein Grund vorhanden war, sich die französische Feindschaft gegen Deutschland zu eigen zu machen, noch eine Veranlassung, auf dieses die Gegnerschaft zu übertragen, die einst Serbien gegen Österreich-Ungarn empfunden hatte. Dazu kam die Tatsache, daß das Deutsche Reich unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten unvergleichlich mehr bieten konnte als Frankreich. Es konnte im Austausch gegen die Erzeugnisse seiner Industrie in großem Umfange die der jugoslawischen Landwirtschaft abnehmen, während der französische Markt nicht einmal Raum für die Ausfuhr der eigenen nordafrikanischen Besitzungen, vor allem Algeriens, hatte. Wirtschaftliche Opfer zu bringen aber war Frankreich niemals bereit gewesen, und wenn seine Verbündeten sich früher darüber getäuscht hatten, waren sie durch die Erfahrungen des abessinischen Sanktionsfeldzuges belehrt worden. Damals hatte Frankreich zwar gemäß Art. 16 Abs. 3 der Satzung der Genfer Liga die Verpflichtung anerkannt, Jugoslawien für den Ausfall schadlos zu halten, den es durch den Abbruch seiner Handelsbeziehungen zu Italien erlitt. Im Februar 1936 aber wurde in Genf die geradezu anekdotische Tatsache festgestellt, daß es in Erfüllung dieser seiner Verpflichtung Jugoslawien ganze 11 — sage und schreibe elf — Pferde abgekauft habe.

So kam es zunächst unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu einer Annäherung Jugoslawiens an Deutschland. Unver-

meidlich mußte sie sich bald auf politischem Gebiete auswirken. Ihr folgte eine Annäherung an Italien auf dem Fuße. Die Voraussetzungen für sie waren dadurch geschaffen, daß Italiens natürlicher Ausdehnungsdrang in der Eroberung Abessiniens Befriedigung gefunden hatte und sich nun nicht mehr, jedenfalls nicht über Albanien hinaus, auf den Balkan richtete. So konnte am 5. März 1937 ein Vertrag zwischen den beiden Staaten abgeschlossen werden, der einer langjährigen Gegnerschaft ein Ende bereitete und für künftige freundschaftliche Beziehungen eine Grundlage schuf. Es war übrigens bezeichnend, daß dieser Vertrag in Frankreich mit sichtlichem Mißvergnügen aufgenommen wurde. Einst war es das eifrigste Bestreben vor allem Louis Barthous gewesen, die Gegensätze zwischen Italien und Jugoslawiens zu überbrücken. Aber das sollte nur geschehen, um beide Staaten in die gemeinsame Front gegen Deutschland einzugliedern. Nun, da die Verständigung unabhängig von Frankreich und ohne diesen Nebenzweck erreicht war, empfand man in Frankreich alles andere als Genugtuung.

Im übrigen war nicht minder bezeichnend für die neuen Wege, die Jugoslawien einschlug, wie für die Neugestaltung auf dem Balkan überhaupt, daß am 24. Januar 1937 ein bulgarisch-jugoslawischer Vertrag zustande kam, der zwar keines der zwischen diesen Staaten schwebenden Probleme einer unmittelbaren Lösung zuführte, der jedoch dem unzweideutigen Willen Ausdruck gab, normale freundschaftliche Beziehungen zwischen ihnen herzustellen. Auch das bedeutete einen Wandel und bedeutete eine Absage an das französische System, das auf dem Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten aufgebaut war und diesen Gegensatz zu verewigen trachtete.

War schon durch diese Vorgänge das Gebäude, das Frankreich im Südosten Europas errichtet hatte, unterwühlt, so brach es mit der Septemberkrise 1938 vollends zusammen. Als Grund- und Eckstein hatte ihm die Tschecho-Slowakei gedient, die auch formell insofern eine Sonderstellung einnahm, als mit ihr ein Bündnis abgeschlossen wurde, während Jugoslawien und Rumänien sich mit Freundschaftsverträgen begnügen mußten. Nun schien sich die Tschecho-Slowakei aus dem französischen System zu lösen. Man glaubte, den Willen zu einer politischen Neuausrichtung schon aus der Tatsache

erkennen zu dürfen, daß der Außenminister Dr. Chvalkowsky unverzüglich nach seinem Amtsantritt einen Besuch beim Führer und beim Reichsaußenminister abstattete und in Presseunterredungen mehrfach aussprach, daß die neue Tschecho-Slowakei ernstlich darauf bedacht sei, in ein freundschaftliches Verhältnis zum Reich zu treten. Andererseits ließ sich freilich nicht übersehen, daß der Bündnisvertrag mit Frankreich aufrechterhalten wurde und daß auch der Beistandspakt mit der Sowjetunion in Kraft blieb. So entstand eine Zwiespältigkeit, die sich bald auswirken sollte.

Schon vor den Ereignissen im September 1938 hatte jedoch Frankreich geglaubt, besondere Maßnahmen ergreifen zu müssen, um seine Vorherrschaft im Südosten aufrechtzuerhalten. Unmittelbar nach der Eingliederung Österreichs war es zusammen mit England an die Balkanstaaten herangetreten und hatte, indem es zugleich umfangreiche Kredite anbot, Verhandlungen in die Wege geleitet, deren Ziel eine Belebung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen war. Die Presse beider Länder rechtfertigte das in ausführlichen Darlegungen mit der Behauptung, daß allen diesen Staaten eine wirtschaftliche Aufsaugung von seiten Deutschlands drohe, die im weitem Verlauf zu ihrer politischen Unterwerfung führen müsse. Diese Begründung des englisch-französischen Vorgehens war, beiläufig bemerkt, auch unter einem andern Gesichtspunkt sehr beachtlich. Es war doch so, daß die internationale Presse mit Vorliebe von den wirtschaftlichen Schwierigkeiten sprach, mit denen Deutschland zu kämpfen habe. Wenn nun ein Land selbst nach der Meinung seiner Gegenspieler imstande sein sollte, eine Anzahl weiträumiger fremder Staaten wirtschaftlich aufzusaugen und zu unterjochen, so konnte es um seine eigene Wirtschaft nicht so schlecht bestellt sein. Abgesehen davon erwies sich aber, daß sich auf solche Weise die Entwicklung nicht aufhalten ließ. Politisch gingen die Dinge ihren Lauf, und wirtschaftlich kam das zwischen Deutschland und jenen Ländern natürliche Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung immer stärker zur Geltung. Insbesondere mit Jugoslawien wurde am 25. Oktober 1938 ein neues Handelsabkommen geschlossen, und die französische Presse mußte bei dieser Gelegenheit feststellen, daß nicht weniger als 50 % seiner Ausfuhr von Deutschland abgenommen wurden.

Nicht so schnell gelang eine Klärung Rumänien gegenüber. Dann aber kam es am 23. März 1939 zum Abschluß eines Wirtschaftsvertrages, der eine umfassende Zusammenarbeit ermöglichen sollte. Rumänisches Öl und rumänischer Weizen sollten den Weg nach Deutschland, deutsche Industrie-Erzeugnisse den nach Rumänien finden. Zugleich wurde die Begründung deutsch-rumänischer Wirtschaftsorganisationen ins Auge gefaßt, deren Aufgabe es sein sollte, eine verstärkte Nutzung der natürlichen Reichtümer Rumäniens herbeizuführen.

Gerade dieser in einer Zeit politischer Hochspannung abgeschlossene Vertrag legte Zeugnis ab von dem rein wirtschaftlichen Charakter der nach dem Südosten gerichteten Bestrebungen Deutschlands. Das hinderte die englische und französische Presse nicht, aus diesem Anlaß erneut vom deutschen Drang nach Osten zu sprechen, nachdem sie schon unmittelbar vor dem Abschluß des Vertrages den vergeblichen Versuch unternommen hatte, ihn durch die Aussprengung des Gerüchts von einem in Bukarest überreichten deutschen Ultimatum zu hintertreiben. Ebenso wenig scheute die britische Regierung nach Abschluß des Vertrages davor zurück, von einer Bedrohung der politischen Unabhängigkeit Rumäniens durch Deutschland zu sprechen und Rumänien in ihre gegen Deutschland gerichteten Einkreisungspläne einzubeziehen.

28. Böhmen und Mähren

Hatte man im Spätherbst 1938 sich der Hoffnung hingeben dürfen, daß durch das Münchener Abkommen eine endgültige Regelung der Verhältnisse in Mitteleuropa gefunden sei, so wurde sie im neuen Jahr sehr bald erschüttert.

Die Tschecho-Slowakei hatte auch im Innern eine Umgestaltung erfahren. Nachdem die Sudetendeutschen aus ihrem Staatsverbände ausgeschieden, das Olsa-Gebiet an Polen und Oberungarn an Ungarn gefallen waren, meldeten Slowaken und Karpaten-Ukrainer ihren Anspruch auf volle Gleichberechtigung mit den Tschechen an, und Prag hatte dieser Forderung stattgeben müssen. Es gestand den Slowaken wie den Ukrainern Autonomie zu und fand sich mit der Umbildung des Einheitsstaates in einen trialistischen Bundesstaat ab. Tschechei,

Slowakei und Karpaten-Ukraine sollten fortan jede ihre inneren Angelegenheiten selbständig verwalten, andererseits jedoch durch ein Zentralparlament und eine Zentralregierung unter einem gemeinsamen Staatspräsidenten zusammengefaßt sein. Aber der in zwanzig Jahren erwachsene Herrschaftsinstinkt der Tschechen wollte sich damit nicht abfinden.

Nun hatte allerdings Dr. Benesch zurücktreten müssen, und an seiner Stelle war zum Staatspräsidenten der langjährige Präsident des Verwaltungsgerichts, Dr. Hacha, gewählt worden. Auch das Ministerium hatte eine Umbildung erfahren. Nichtsdestoweniger wußten die Träger und Wortführer des tschechischen Chauvinismus sich bestimmenden Einfluß auf die Haltung der Regierung, auf die öffentliche Meinung und damit auf den weitem Gang der Ereignisse zu wahren.

So kam es schon im Januar zu einem Zusammenstoß der Prager Zentralregierung mit der Landesregierung der Karpaten-Ukraine. Gegen den Widerspruch des Ministerpräsidenten Woloschin ernannte Prag am 17. Januar den tschechischen General Prchala zum Minister in der Ukraine und übertrug ihm die Leitung des Innenministeriums, das bis dahin der Ministerpräsident selbst verwaltet hatte. Am 6. März tat die Zentralregierung einen zweiten Schritt in der gleichen Richtung. Sie verfügte die Amtsenthebung des Finanz- und Verkehrsministers Revay und ernannte an seiner Stelle den Abgeordneten Klocurak, der aus der tschechischen Agrarpartei hervorgegangen war. In Chust erblickte man darin einen verfassungswidrigen Eingriff in die Autonomie des Landes und konnte sich der Befürchtung nicht entschlagen, daß demnächst auch der Ministerpräsident Woloschin entfernt und durch ein Werkzeug Prags ersetzt würde. Dazu trat die Tatsache, daß die Einberufung des Landtages, die durch den Staatspräsidenten zu erfolgen hatte, immer weiter hinausgezögert wurde.

Dann kam es zu ganz ähnlichen, aber von vornherein erheblich schärferen Reibungen mit der Slowakei. Hier wurden am 10. März der Ministerpräsident Dr. Tiso nebst dem Verkehrsminister Durcansky und dem Wirtschaftsminister Pruzinsky ihrer Ämter enthoben. Mit der Führung der Geschäfte wurde sein Stellvertreter Sivak betraut, der sich jedoch zu jener Zeit in Rom befand und nach seiner Rückkehr den ihm erteilten

Auftrag ablehnte. Nun erging der gleiche Ruf an den Staatsminister Sidor, der die Slowakei im Prager Kabinett vertrat. Er nahm zunächst an, um sich in der Folge, als Dr. Tiso im Amt verblieb, seinem Kabinett einzugliedern.

In beiden Fällen hatte Prag eine zureichende Begründung seines Vorgehens nicht zu geben vermocht. Die Absetzung des Ministers Revay erfolgte nach tschechischer Angabe, weil er sich außerstande erklärte, die Mittel zur Deckung eines Fehlbetrages im ukrainischen Haushaltsvoranschlag zu beschaffen. Daneben wurde dem Gesamtministerium ein Vorwurf daraus gemacht, daß es eine Vereinfachung der Verwaltung plante, die zur Entlassung einer größern Zahl tschechischer Beamter geführt hätte. Da das zugleich wesentliche Ersparnisse und somit auch eine Herabsetzung jenes Fehlbetrages gezeitigt hätte, klang hier ein seltsamer Widerspruch. Nicht minder unbefriedigend wirkte die amtliche Begründung des Vorgehens gegen das slowakische Ministerium. In ihr wurden der Propagandachef des Ministeriums, Mach, und der slowakische Führer Prof. Tuka beschuldigt, für die Loslösung des Landes vom tschecho-slowakischen Bundesstaat agitiert zu haben. Sie hätten sich dabei die Schwäche und Unentschlossenheit des Ministerpräsidenten Tiso und der Minister Durcansky und Pruzinsky zunutze machen können. Infolgedessen sei es notwendig geworden, diese ihrer Ämter zu entheben.

Es war nun an sich überraschend und ungewöhnlich, wenn dort ein Minister wegen sachlicher Meinungsverschiedenheiten schlankweg entlassen wurde und hier ihrer drei von demselben Schicksal betroffen wurden, obgleich ihnen nur der Vorwurf gemacht werden konnte, daß sie gegen eine politische Propaganda nicht eingeschritten waren, die in einem demokratisch-parlamentarischen Staat grundsätzlich zulässig erschien, solange ihre Strafbarkeit nicht durch ein gerichtliches Verfahren erwiesen war. Allerdings stand formell dem Staatspräsidenten die Ernennung und Entlassung der Landesminister zu. Aber nach der unbestrittenen Praxis aller parlamentarisch regierten Staaten durfte er von diesem seinem Recht nur in Übereinstimmung mit den örtlichen Landtagen Gebrauch machen. Das galt um so mehr, als hier neben dem Grundsatz des Parlamentarismus auch das Moment der Autonomie ins Gewicht fiel.

So mußte das Vorgehen Prags als verfassungswidrig bezeichnet werden. Darüber hinaus aber griff die Zentralregierung im unmittelbaren Anschluß an die Absetzung der Minister zu Gewaltmaßnahmen. Sie ließ in der Slowakei wie in der Ukraine Verhaftungen der nationalen Führer vornehmen, die Hlinka-Garde und die Ssitsch entwaffnen, die Amtsgebäude besetzen und das Standrecht verkünden. Die daraus erwachsende Spannung wurde noch durch ein Gerücht gesteigert, das augenscheinlich planmäßig verbreitet wurde. Es hieß, daß ein von Paris nicht minder als von Moskau geförderter Putsch in Vorbereitung sei, der darauf abziele, Dr. Benesch zurückzurufen und ihn wieder an die Spitze der Regierung zu stellen. Gerade dieses Gerücht hat offenbar wesentlich dazu beigetragen, daß es zu Ausschreitungen des tschechischen Pöbels kam, die sich nicht bloß gegen Slowaken und Ukrainer, sondern zugleich und vielleicht sogar in erster Linie gegen die deutsche Volksgruppe richteten.

Das war, so bedauerlich es scheint, nicht überraschend. Schon während langer Jahrzehnte vor dem Weltkriege war innerhalb des Tschechentums im Namen des Panslawismus eine planmäßige erbitterte Hetze gegen alles Deutsche geführt worden, und die österreichische Staatsgewalt hatte sie meist widerspruchslos gewähren lassen. Die gleiche Hetze wurde, wenschon unter anderen Verhältnissen und anderen Gesichtspunkten, während der 20 Jahre betrieben, da die Versailler Tschecho-Slowakei bestand. Es war kein Wunder, wenn so der Haß gegen das Deutschtum im tschechischen Denken und Empfinden tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Nach den Ereignissen des Oktober 1938 allerdings schien es, als würde ein Ausgleich sich finden lassen. Das amtliche Prag trug den Willen zur Schau, sich den staatlichen Notwendigkeiten unterzuordnen und ein erträgliches Verhältnis zu Deutschland ebenso wie zu der in den Grenzen der Tschechei verbliebenen deutschen Volksgruppe herzustellen. Auch die Presse trug dem Rechnung und befließigte sich einer maßvollen Haltung. Aber unter der Asche glühte der alte Chauvinismus fort, und eine ganze Reihe von Anzeichen zwang zum Schlusse, daß im geheimen eine erbitterte Propaganda gegen Deutschland geführt wurde, die einerseits nationalistischen, andererseits, von Moskau gespeist, kommunistischen Charakter hatte. Ihre

augenfällige Folge war eine ausgesprochene Verschlechterung der Lage der deutschen Volksgruppe. Es wurde ein fast lückenloser Boykott der deutschen Gewerbetreibenden durchgeführt. Durch planmäßige Entlassungen, die namentlich zum Jahreswechsel in großer Zahl erfolgten, wurden immer mehr deutsche Angestellte erwerbslos, die deutschen Landwirte wiederum durch Maßnahmen geschädigt, für die das staatliche Getreidemonopol Handhaben bot. Die Behörden aber rührten keinen Finger, um Hilfe zu leisten.

Mit diesem Haß gegen Deutschland verband sich das Herrschgelist gegenüber den Slowaken und Ukrainern. 20 Jahre lang hatten die Tschechen sie ungehindert knechten dürfen. Nun waren sie gezwungen worden, ihnen Gleichberechtigung und in den Grenzen ihrer Landschaften Selbständigkeit zuzugestehen. Das schien, je mehr die Ereignisse des Oktober in Vergessenheit gerieten und je mehr die Erkenntnisse verblaßten, die damals aufgedämmert waren, immer unerträglicher. Nun glaubte Prag die Stunde gekommen, da wenigstens im verengten Raum der Tschecho-Slowakei die alte Herrschaftsstellung wiedergewonnen werden könnte. Zugleich wurde erneut der Wille lebendig, die den Tschechen durch die Pariser Diktate zugewiesene Aufgabe zu erfüllen und einer gegen Deutschland gerichteten Politik als Vorposten zu dienen. Mochten die Bündnisverträge mit Frankreich und der Sowjetunion im September versagt haben, so rechnete man jetzt doch wieder mit ihrem Fortbestehen und beobachtete in gespannter Erwartung den Wandel der Stimmung in London und Paris. Immer näher schien der Augenblick zu rücken, da das Abkommen von München zerrissen und die Versailler Tschecho-Slowakei wieder aufgerichtet werden könnte. 35 von den Skoda-Werken überreich mit modernem Kriegsgerät ausgerüstete tschechische Divisionen harnten des Signals aus dem Westen, um im Falle des erhofften europäischen Zusammenpralls ihr ganzes Gewicht gegen Deutschland in die Waagschale zu werfen. Sie bedeuteten eine ernste Bedrohung der deutschen Ostflanke, die um so weniger unterschätzt werden durfte, als die Tschecho-Slowakei infolge ihrer geographischen Lage eine feindliche Bastion darstellte, die fast bis ins Herz Deutschlands vorstieß.

Aber das in Prag geplante Spiel sollte nicht gelingen, sollte vielmehr den Anstoß zu Ereignissen geben, die seine Wiederholung für immer zu einer Unmöglichkeit machten.

Die Slowakei, die ihre kaum errungene Freiheit nicht preisgeben wollte, setzte sich zur Wehr und rief Deutschland um Hilfe an. Am 13. März begaben sich Ministerpräsident Dr. Tiso und Minister Durcansky nach Berlin und wurden hier zuerst vom Reichsaußenminister, dann vom Führer empfangen. Unmittelbar darauf beantragte Dr. Tiso beim Staatspräsidenten Dr. Hacha die Einberufung des slowakischen Landtags schon für den nächsten Morgen. Dem wurde stattgegeben, der Landtag trat zusammen und beschloß einstimmig die Ausrufung der Unabhängigkeit der Slowakei. Am 16. März hat dann die Slowakei den Schutz des Reiches erbeten, und am 23. wurde in Berlin ein Vertrag unterzeichnet, durch den das Reich ihn übernahm. Ihm wurde das Recht zugestanden, innerhalb einer Grenzzone militärische Anlagen zu errichten und zu besetzen. Zugleich verpflichtete sich die Slowakei, einerseits ihre Streitkräfte in engem Einvernehmen mit der deutschen Wehrmacht zu organisieren, andererseits ihre Außenpolitik im gleichen Einvernehmen mit der Reichsregierung zu führen. So erstand im Herzen Europas ein neuer souveräner Staat mit eigener Wehrmacht und dem Recht zu selbständiger Vertretung seiner außenpolitischen Angelegenheiten unter freiwilliger Selbstbeschränkung der Ausübung dieser Rechte im Rahmen des mit Deutschland geschlossenen Vertrages, einer Selbstbeschränkung, die den Interessen des nur 2,5 Millionen Einwohner zählenden und deshalb der Anlehnung an eine Großmacht bedürftenden Staates entsprach.

Mit der Verkündung der Unabhängigkeit der Slowakei hatte der tschecho-slowakische Staat aufgehört zu bestehen. Die in München getroffene Regelung war hinfällig geworden, und eine Neuordnung mußte Platz greifen. Das konnte man auch in Prag nicht verkennen. In elfter Stunde entschloß man sich dort, den einzig möglichen Weg einer Verständigung mit dem Deutschen Reich zu gehen. Auf ihre Bitte wurden der Staatspräsident Dr. Hacha und der Außenminister Dr. Chvalkowsky am 15. März vom Führer empfangen, und im Ergebnis einer eingehenden Prüfung der Lage erklärte Dr. Hacha, daß er, um Ruhe und Ordnung zu sichern und eine endgültige Befriedung

zu erreichen, das Schicksal des tschechischen Volkes und Landes vertrauensvoll in die Hände des Führers des Deutschen Reiches lege. Der Führer nahm diese Erklärung an und gab dem Entschluß Ausdruck, das tschechische Volk unter den Schutz des Deutschen Reiches zu stellen und ihm eine seiner Eigenart gemäße autonome Entwicklung seines völkischen Lebens zu gewährleisten. In diesem Sinne wurde ein förmliches Abkommen vereinbart, das unverzüglich unterzeichnet wurde.

Gleichzeitig waren zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung und zum Schutze des schwer bedrohten Deutschtums deutsche Truppen in das tschechische Gebiet eingerückt. Sie stießen nirgends auf Widerstand und konnten die Entwaffnung der tschechischen Truppen ohne Blutvergießen durchführen. Dabei wurden ungeheure Mengen an Kriegsgerät beschlagnahmt und sichergestellt: 1582 Flugzeuge, 501 Flakgeschütze, 2175 leichte und schwere Geschütze, 785 Minenwerfer, 469 Panzerkampfwagen, 43 876 Maschinengewehre, 1 090 000 Gewehre, über 1 Milliarde Schuß Infanteriemunition, über 3 Millionen Schuß Artillerie- und Gasmunition. Diese Mengen, die weit über den normalen Bedarf der Wehrmacht eines Klein- und Mittelstaates hinausgingen, zeigten in beredter Weise, mit welchen Absichten Prag sich trug und welche Gefahrenquelle für den europäischen Frieden die Tschechei auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt bedeutete. Nun war diese Friedensbedrohung beseitigt, und bereits am 16. März konnte der Führer von der alten deutschen Kaiserburg in Prag aus einen „Erlaß über das Protektorat Böhmen und Mähren“ verkünden, durch den diese Länder, die ein Jahrtausend lang fast ununterbrochen zum Deutschen Reich gehört hatten, ihm wieder angegliedert wurden. Innere Verwaltung, Rechtsprechung und kulturelle Angelegenheiten sollten fortan den Inhalt der ihnen gewährten Autonomie bilden, während die übrigen Hoheitsrechte auf das Reich übergingen. Ihr Oberhaupt, das des Vertrauens des Führers bedarf, soll die Ehren eines Staatsoberhauptes genießen und durch einen Gesandten in Berlin vertreten sein. In Prag wiederum sollte als Vertreter des Reichs ein Reichsprotektor residieren — dieses Amt wurde dem Freiherrn von Neurath übertragen.

Den volksdeutschen Einwohnern des Protektorats wurde die deutsche Staatsangehörigkeit zugesprochen, und sie wurden

demgemäß der deutschen Gerichtsbarkeit und den Nürnberger Gesetzen unterstellt, eine Lösung, in der der altgermanische Gedanke wieder auflebte, kraft dessen für die Rechtsstellung des einzelnen die Zugehörigkeit zu einem Volksstamm und nicht der Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet maßgebend war.

So war denn für diesen Teil Mitteleuropas endlich wieder eine Ordnung gefunden, die der geschichtlichen Entwicklung und der geopolitischen Lage gerecht wurde, die den in Versailles entzündeten Brandherd löschte und den Frieden verbürgte.

Aber wieder erhoben England und Frankreich, ebenso wie die Vereinigten Staaten und die Sowjetunion Einspruch, und wieder behaupteten sie, daß Deutschland das Völkerrecht verletzt und die von ihm geschlossenen Verträge gebrochen habe. Das war jetzt so unbegründet wie in allen früheren Fällen. Mr. Chamberlain und Lord Halifax hatten am 15. März vor ihren Parlamenten selbst anerkannt, daß die im Münchener Abkommen zugunsten der Tschecho-Slowakei vorgesehene Garantie der Großmächte nicht in Kraft getreten sei. Durch die Ausrufung der Unabhängigkeit der Slowakei sei der tschecho-slowakische Staat von innen her zerbrochen und hätte so sein Ende gefunden. Dadurch habe die Sachlage, die die britische Regierung immer nur als vorübergehend angesehen habe, aufgehört zu bestehen, und die Regierung könne sich infolgedessen nicht mehr an die früher übernommene Verpflichtung gebunden halten.

Unter dem frischen Eindruck der Ereignisse wurde hier also unzweideutig ausgesprochen, daß das Ende des staatlichen Daseins der Tschecho-Slowakei nicht, wie hernach immer behauptet wurde, durch eine deutsche Gewalthandlung, sondern durch einen Zusammenbruch von innen her eingetreten ist. Wenn nun trotzdem die englischen Minister den Vorwurf erhoben, daß Deutschland das Münchener Abkommen verletzt habe, war entweder ihnen selbst dessen eigentlicher Inhalt nicht mehr gegenwärtig oder sie rechneten damit, daß die internationale öffentliche Meinung ihn schon vergessen habe. Tatsächlich waren in ihm allein die Bedingungen der schon vorher zwischen den vier Großmächten vereinbarten Abtretung des Sudetenlandes an Deutschland festgesetzt. Von den drei „Zusätzlichen Erklärungen“ aber befaßte sich die erste mit den polnischen und ungarischen Minderheiten, die beiden

anderen mit dem Internationalen Ausschuß, der die technischen Einzelheiten der Abtretung regeln sollte. Dazu trat noch ein „Zusatz zu dem Abkommen“, der sich auf die Garantie der neuen tschechischen Grenzen bezog. Die drei „Zusätzlichen Erklärungen“ waren für das jetzt zur Erörterung gestellte Problem völlig bedeutungslos, und die Frage der Garantie hatte Mr. Chamberlain selbst für erledigt erklärt. So blieb nur das eigentliche Abkommen. In ihm aber war von irgendwelchen Verpflichtungen Deutschlands mit keinem Wort die Rede. Allenfalls könnte gesagt werden, daß Deutschland stillschweigend die Verpflichtung übernommen hatte, keine weiteren Gebietsansprüche an die Tschecho-Slowakei zu stellen, die sich auf das Selbstbestimmungsrecht der Sudetendeutschen stützen. Das bedeutete aber keinesfalls einen im voraus ausgesprochenen Verzicht auf die Ergreifung von Maßnahmen, die sich angesichts einer neuen Sachlage und insbesondere angesichts einer Gefährdung der deutschen Sicherheit durch die Tschecho-Slowakei sowie einer Mißhandlung der in ihrem Staatsverbande verbliebenen deutschen Volksgruppe als notwendig erweisen konnten. Ein solcher Verzicht wäre vollkommen widersinnig gewesen, und er konnte Deutschland nicht unterstellt werden. Unter diesem Gesichtspunkt hatte es vielmehr freie Hand, und es war nur sein gutes Recht, wenn es davon Gebrauch machte, um sich gegen die Folgen des in der Tschecho-Slowakei entbrennenden Bürgerkrieges und Aufruhrs zu sichern, seine Volksgenossen zu schützen und zugleich den Gefahren vorzubeugen, die sich daraus ergaben, daß die Tschechei sich wieder zum Werkzeuge einer gegen Deutschland gerichteten Politik hergab.

Ebensowenig stichhaltig war die Behauptung Mr. Chamberlains, daß Deutschland kraft der Münchener Erklärung vom 30. September gehalten war, England zu Rate zu ziehen. In der Erklärung heißt es ausdrücklich, daß eine Konsultation in den Fragen stattzufinden habe, „die unsere beiden Länder angehen“. Es ist aber zu verneinen, daß die tschechische Frage, die für Deutschland von unbestreitbar größter Bedeutung war, Großbritannien in diesem Sinne etwas anging. Gewiß kann man behaupten und mit dialektischen Gründen beweisen, daß England an der Gestaltung der Dinge auf dem europäischen Festlande allerorten interessiert sei. Aber was könnte nicht

Gegenstand eines dialektischen Beweises sein, und welchen Sinn hätte wohl jene Einschränkung gehabt, wenn eine solche Unbegrenztheit der englischen Interessen anerkannt worden wäre? Mit sehr viel besserem Recht könnte Deutschland behaupten, daß es an den Kreditoperationen interessiert war, die England während des letzten halben Jahres in Südosteuropa durchgeführt hatte. Nicht minder interessiert war es augenscheinlich an den Generalstabsbesprechungen und sonstigen militärischen Verhandlungen, die auch nach München zwischen England und Frankreich stattfanden. Wenn aber Deutschland die Konsultationspflicht nicht in diesem unbegrenzten Sinne auffaßte, mußten die gleichen Beschränkungen für England gelten.

So konnten denn mit Fug und Recht die Protestnoten zurückgewiesen werden, die der britische und der französische Botschafter am 18. März in Berlin überreichten. Es war auch nur eine inhaltslose Formel, wenn in beiden Noten die Erklärung abgegeben wurde, daß England wie Frankreich die Rechtmäßigkeit der neu geschaffenen Lage nicht anerkennen. Im Ernst dachte keine der beiden Mächte daran, aus ihr praktische Schlußfolgerungen zu ziehen. Sie ließen zwar ebenso wie die Sowjetunion und die Vereinigten Staaten die bei ihnen beglaubigten Gesandtschaften der Tschecho-Slowakei fortbestehen, obgleich schwer vorstellbar war, welchen geschäftlichen Inhalt der Verkehr mit ihnen haben sollte. Aber sie machten selbstverständlich auch nicht einmal den Versuch, ihre Gesandtschaften in Prag aufrechtzuerhalten oder die auf dem Gebiet der Tschecho-Slowakei hergestellten Waren nach den Handelsverträgen zu verzollen, die sie mit diesem Staat früher abgeschlossen hatten. Dabei mutete es seltsam an, daß London wie Paris nichts aus den Erfahrungen gelernt hatten, die sie mit der Nichtanerkennung des italienischen Imperiums gemacht hatten, obgleich der Rückzug, den sie hier antreten mußten, wahrlich nicht zu den rühmlichsten Episoden ihrer Geschichte gehörte.

Drei Wochen nach der Angliederung Böhmens und Mährens spielte sich im Südosten Europas ein Vorgang ab, der gewisse Parallelen zu ihr aufwies. Es war das die Angliederung Albaniens an Italien. Sie war unmittelbar hervorgerufen durch Ereignisse, deren Schauplatz dieses Land im Laufe des März 1939 geworden, an denen Frankreich augenscheinlich ebenso-

wenig unbeteiligt war wie an den Geschehnissen, die im Juni 1934 Italien zu der Flottendemonstration vor Durazzo veranlaßten und deren ungehinderter Ablauf den Einfluß Italiens erschüttert, vielleicht gar vernichtet hätte.

Der Gang dieser Ereignisse ist heute im einzelnen noch nicht zu übersehen. Es steht jedoch fest, daß König Zogu sich einer Abenteurerpolitik hingegeben, gefährliche, gegen Italien gerichtete Intrigen gesponnen, im Innern eine zügellose Mißwirtschaft getrieben und schließlich anarchische Zustände hatte einreißen lassen. Italien, das schon kraft der geopolitischen Lage auf das stärkste an Albanien interessiert war, das bedeutende Kapitalien dort investiert hatte und zudem — eine Ironie der Geschichte — durch den Vertrag vom 9. November 1921 von Frankreich, Großbritannien und Japan ermächtigt war, seine Interessen in Albanien selbst wahrzunehmen, mußte eingreifen. So landete es dann am 7. April Truppen in den albanischen Häfen. König Zogu floh nach Griechenland, und die Besetzung des Landes vollzog sich, ohne daß ernsthafter Widerstand geleistet worden wäre. Am 12. April trat in Tirana eine Nationalversammlung zusammen, die König Viktor Emanuel die Krone Albaniens antrug. In folgerechter Weiterentwicklung ging dann die Leitung der albanischen Außenpolitik auf Italien über, und das albanische Heer wurde in das italienische eingegliedert. Unabhängig aber von der Wiederherstellung der staatlichen Ordnung und des wirtschaftlichen Lebens, die nun eintrat, wirkte sich dieses sein Vorgehen außenpolitisch als eine Durchbrechung des Ringes aus, den England und Frankreich um Italien nicht minder als um Deutschland hatten schließen wollen. Es erwies sich, daß Jugoslawien, von dem man in London wie in Paris Widerstand erhofft hatte, vorher unterrichtet gewesen war und sich mit dem Vorgehen Italiens einverstanden erklärt hatte. Darüber hinaus war nicht zu übersehen, daß Italien nun wirklich zum Herrn des Adriatischen Meeres geworden war. Es beherrschte jetzt die Meerenge von Otranto und brauchte im Kriegsfall keine Sorge um die Verteidigung seiner Ostküste zu tragen, konnte vielmehr seine ganze Flotte im freien Mittelmeer einsetzen. Strategisch gesehen ergab sich damit eine gewisse Parallele zu der Verkürzung seiner Verteidigungslinie, die Deutschland durch die Angliederung Böhmens und Mährens erreicht hatte.

29. Memel

Im unmittelbaren zeitlichen Anschluß an die Lösung der tschechischen Frage vollzog sich die Befreiung des Memellandes und seine Rückführung in das Reich.

Es ist nur allzu bekannt, unter welch schwerem Druck das memelländische Deutschtum anderthalb Jahrzehnte lang hat leiden müssen. In Verletzung des Selbstbestimmungsrechts durch den Versailler Vertrag vom Reiche abgetrennt und den Hauptmächten zu treuen Händen übergeben, wurde es am Tage des Ruhreinbruchs, am 10. Januar 1923, zum Opfer eines litauischen Handstreichs. Die zu jener Zeit allmächtige Botschafterkonferenz der Alliierten sanktionierte diese Gewalttat und übertrug die Souveränität über das Gebiet an Litauen, schloß aber zugleich am 8. Mai 1924 mit diesem einen Vertrag, durch den dem Memellande Autonomie zugesichert wurde. Unter stillschweigender Duldung jedoch der Hauptmächte, die ihre Aufrechterhaltung ausdrücklich gewährleistet hatten, wurde diese Autonomie planmäßig mißachtet und beiseite geschoben. Vollends waren die Memelländer der litauischen Willkür preisgegeben, nachdem am 17. Dezember 1926 grundlos der Kriegszustand verhängt war, der dann 12 Jahre lang in Kraft blieb. Sie haben sich tapfer gewehrt und sich trotz aller Bedrückung immer wieder zum Deutschtum bekannt. Selbst unter dem Kriegszustande gaben in den Landtagswahlen 1932 wie 1935 mehr als 80% der Wähler ihre Stimme für die deutschen Parteien ab, so daß diese 24 von 29 Sitzen erobern und behaupten konnten. Diese Mehrheit des Landtages hat denn auch furchtlos der litauischen Gewaltpolitik widersprochen. Aber ihr Protest verhallte.

Die Reichsregierung nahm in jenen Jahren gelegentlich Anläufe, um den Genfer Rat, dem ein Aufsichtsrecht zustand eine Aufsichtspflicht oblag, zum Eingreifen zu veranlassen. Aber das blieb vergeblich, und schwächlich und unentschlossen wie das Weimarer Deutschland war, ließ es sich durch litauische Zusicherungen, die hernach nie eingelöst wurden, hinhalten. Es verzichtete auch darauf, wirtschaftliche Druckmittel

gegen Litauen anzuwenden, das damals 60% seiner Ausfuhr in Deutschland absetzte. Als dann der große Umschwung in Deutschland kam, war das Reich zunächst durch andere Aufgaben in Anspruch genommen, und nicht anders als die Tschecho-Slowakei glaubte Litauen unter dem Schutze der Deutschland feindlich gesinnten Hauptmächte, ebenso wie im Hinblick auf Deutschlands Ausscheiden aus der Liga der Nationen nun gänzlich freie Hand zu haben. Selbst die Führeredrede vom 20. Februar 1938 überhörte es. Erst der Zusammenbruch der Tschecho-Slowakei brachte es zur Erkenntnis, daß die Zeit vorüber war, da deutsches Recht mißachtet und deutsches Volkstum mit Füßen getreten werden durfte.

Nun kündigte sich ein Wandel an. Am 1. November 1938 wurde der Kriegszustand aufgehoben, und am 11. Dezember konnten die verfassungsmäßigen Neuwahlen zum Landtage ordnungsmäßig stattfinden. Sie erbrachten der deutschen Einheitsliste 87% der Stimmen und damit einen weitem Sitz im Landtage. Schon im Rahmen der Wahlvorbereitungen aber hatte Kowno es dulden müssen, daß den um ihrer nationalen Haltung willen von litauischen Gerichten verurteilten Memelländern das ihnen abgesprochene Wahlrecht wieder zuerkannt wurde. Es erhob auch keinen Einspruch, als die memelländischen Behörden die Gleichberechtigung der deutschen mit der litauischen Sprache wiederherstellten, und es fand sich schließlich bereit, einen Wechsel im Amt des Gouverneurs vorzunehmen. Unmittelbar nach den Wahlen wurde dann schon vor dem Zusammentritt des Landtages ein neues Direktorium unter dem Präsidium des Memeldeutschen Bertuleit gebildet, das auf ein Vertrauensvotum mit Sicherheit rechnen durfte. Unverzüglich ging es an die Wiederherstellung der autonomen Rechte des Gebietes. Freilich ergaben sich dabei noch vereinzelte Reibungen mit den litauischen Behörden. Aber im wesentlichen konnte das angestrebte Ziel erreicht werden.

Für den 25. März 1939 stand der Zusammentritt des neu-gewählten Landtages bevor, und es war mit Sicherheit zu erwarten, daß er dem Willen zur Heimkehr in das Reich Ausdruck geben würde. Da fiel die Entscheidung bereits drei Tage vorher auf Grund einer Einigung zwischen dem Reich und Litauen.

Am 20. März weilte der litauische Außenminister Urbsys in Berlin, und hier machte ihm der Reichsaußenminister von Ribbentrop namens der Reichsregierung den Vorschlag, das Memelgebiet Deutschland zurückzugeben. Er bezeichnete dieses als für die Befriedung Nordosteuropas einzig zweckmäßige Lösung. Sie würde in Übereinstimmung mit dem unzweifelhaften Willen der gesamten memeldeutschen Bevölkerung stehen und würde die Grundlage für künftige gute Beziehungen zwischen Deutschland und Litauen schaffen. Deutschland wäre im Falle einer solchen Lösung auch bereit, die wirtschaftlichen Interessen Litauens am Memeler Hafen weitgehend zu berücksichtigen.

Nach Kowno zurückgekehrt, berichtete Herr Urbsys dem Ministerrat, und im Ergebnis einer eingehenden Besprechung beschloß dieser am 21. März die Rückgabe des Memellandes. Der Beschluß wurde unverzüglich zur Kenntnis des Sejm gebracht und von ihm gebilligt. Schon am 22. März wurde dann in Berlin der Vertrag geschlossen, durch den das Memelland mit Wirkung vom gleichen Tage an Deutschland abgetreten wurde. Litauen erhielt in Memel eine Freihafenzone, und darüber hinaus verpflichteten sich beide Staaten, weder zur Anwendung von Gewalt gegeneinander zu schreiten, noch eine von dritter Seite unternommene Gewaltanwendung zu unterstützen.

Es war deutsches Land, das einst um die Mitte des 13. Jahrhunderts vom livländischen Zweige des Deutschordens genommen wurde, das fast 700 Jahre zum Reich gehört hatte, das ihm durch rechtswidrige Gewalt geraubt war und das nun wieder heimkehrte. Diese Heimkehr war wie die Heimkehr der Ostmark eine innerdeutsche Angelegenheit, an der nur Litauen, das sich jetzt bereit fand, ein Unrecht gutzumachen, beteiligt war. Die übrigen Mächte wurden durch sie nicht berührt. Diese Tatsache mußten auch England und Frankreich anerkennen, nachdem sie in ihrer Eigenschaft als Signatarmächte des Memelabkommens von dem Entschluß der litauischen Regierung unterrichtet und um eine Stellungnahme gebeten worden waren. Etwas anderes blieb ihnen angesichts der Gesamtlage wie auch im Hinblick darauf nicht übrig, daß sie der für die Autonomie des Memellandes übernommenen Bürgschaftsverpflichtung niemals gerecht geworden waren.

30. Die koloniale Forderung

Mit der Rückkehr des Saargebiets, dem Anschluß der Ostmark, der Befreiung des Sudetenlandes und Memels und der Angliederung Böhmens und Mährens war das Unrecht, das der Versailler Vertrag dem Reich durch den Raub und die gewaltsame Fernhaltung deutschen Landes und durch die Unterwerfung deutscher Menschen unter fremde Herrschaft zugefügt hatte, zum größten Teile wiedergutmacht. Nur im Osten klaffte noch eine offene Wunde. Immer noch wurde das deutsche Danzig im Widerspruch zum Willen seiner Bevölkerung gezwungen, eine vom Reich abgetrennte Freie Stadt unter polnischer Führung darzustellen, und immer noch mußte die deutsche Bevölkerung im Korridorgebiet und Ostoberschlesien das polnische Joch tragen, unter polnischer Willkür und polnischem Terror leiden. Doch die Lösung auch dieses Problems wurde in den letzten Tagen des März 1939 eingeleitet. Daneben aber bestand noch ein anderer Anspruch Deutschlands, der sich gleichfalls auf die Rückgabe geraubten Gebiets richtete, ein Anspruch, für dessen Geltendmachung die Zeit noch nicht gekommen, der aber trotzdem Gegenstand lebhafter Erörterung im Rahmen der internationalen öffentlichen Meinung war, der unaufhaltsam seiner Befriedigung entgegenreifte und der gerade deshalb mitbestimmend für die Haltung der Westmächte wurde, die sich an deutschem Eigentum bereichert hatten und ihren Gewinn nicht preisgeben wollten.

Auf dem Parteitage zu Nürnberg im September 1935 hat der Führer zum ersten Mal die Forderung auf Rückgabe der deutschen Kolonien förmlich angemeldet. In der Folge hat er wiederholt und mit steigendem Nachdruck unterstrichen, daß Deutschland diese seine Forderung aufrecht erhalte. Zuletzt hat er das noch in den Reichstagsreden vom 28. April und vom 6. Oktober 1939 getan.

Die Verwirklichung dieser Forderung ist für Deutschland allem zuvor eine Frage des Rechts und der Ehre. Gewiß befindet sie sich in Übereinstimmung auch mit den wirtschaftlichen Interessen des Reiches, das für die Ernährung seiner Bevölkerung wie für seine Industrie kolonialer Rohstoffe bedarf. Aber es wäre vollkommen verfehlt, wollte man es unternehmen, diesen Umstand in den Vordergrund zu stellen und das kolo-

niale Problem als ein Rohstoffproblem zu behandeln, durch dessen Lösung Deutschland befriedigt und zu einem Verzicht auf die Wiedergewinnung seiner Kolonien bewogen werden könnte.

Gerade einen solchen Versuch hat in Befolgung einer britischen Anregung die Liga der Nationen gemacht. Angesichts der auf die Unterwerfung Abessinians gerichteten Pläne Italiens, ebenso wie der von Deutschland erhobenen Forderungen führte Sir Samuel Hoare, damals Staatssekretär des Auswärtigen, am 11. September 1935 in einer programmatischen Rede vor der Vollversammlung in Genf aus, daß es eine koloniale Frage in politischem und territorialem Sinne nicht gebe. Wohl aber sei es notwendig, den Staaten, die keine Kolonien besitzen, die Möglichkeit der Versorgung mit kolonialen Rohstoffen zu gewährleisten. Es handle sich somit um ein Verteilungsproblem, und dieses könne gelöst werden, indem der Grundsatz der Offenen Tür für alle überseeischen Besitzungen Geltung erhält. Die Liga der Nationen betraute daraufhin am 27. Januar 1937 einen Ausschuß mit der Untersuchung dieser Frage. Gestützt auf ein überaus umfangreiches Material, gelangte er, wie nicht anders zu erwarten war, zu einer vorbehaltlosen Bestätigung der von Sir Samuel Hoare aufgestellten Sätze. Vor allem gab auch er der Überzeugung Ausdruck, daß die Frage der Rohstoffe und damit die Kolonialfrage, so wie er sie sah, durch die Aufrichtung des Grundsatzes der Offenen Tür gelöst werden könne.

Es sei nun von der Tatsache abgesehen, daß selbst bei ehrlicher Durchführung dieses Grundsatzes dem Mutterlande immer die wirtschaftliche Vorherrschaft in seinen Kolonien zufällt und daß dasselbe, soweit hier Erfahrungen vorliegen, für die Mandatsmächte in ihrem Verhältnis zu den Mandatsgebieten gilt. Entscheidend ist bereits, daß Art. 22 der Satzung der Liga der Nationen diesen Grundsatz für die B-Mandate, das heißt für Deutsch-Ostafrika, das heute in Tanganyika und Ruanda-Urundi zerfällt, für Kamerun und für Togo verkündet hat, und daß er trotzdem, wie sich aus den Verhandlungen der Ständigen Mandatskommission immer wieder ergeben hat, nicht eingehalten worden ist. Schon das beweist die Unbrauchbarkeit der vom Genfer Ausschuß vorgeschlagenen Lösung, da offensichtlich keinerlei Gewähr dafür besteht, daß der Grundsatz der Offenen Tür künftig verwirklicht werden würde, nach-

dem das bisher nicht geschehen ist. Dazu kommt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht behoben werden könnten, die sich für die Länder ohne Kolonien aus dem Mangel an Devisen ergeben, welcher Mangel wiederum eine unmittelbare Folge ihrer Rohstoffnot darstellt.

Der Ausweg, den Sir Samuel Hoare glaubte weisen zu sollen, ist somit nicht gangbar. Er hätte aber auch an sich nicht zum Ziele führen können, da es, wie nochmals hervorgehoben sei, nicht um eine wirtschaftliche Frage geht. Es geht vielmehr darum, daß der in Art. 119 des Versailler Vertrages ausgesprochene Verzicht Deutschlands auf die Kolonien ungültig ist, weil er von den alliierten und assoziierten Mächten im Widerspruch zu dem Friedensvorvertrage erzwungen wurde.

Im fünften der 14 Punkte des Präsidenten Wilson vom 8. Januar 1918 war eine „freie, weitherzige und absolut unparteiische Regelung aller Kolonialansprüche“ zugesagt, bei der die Interessen der eingeborenen Bevölkerung ebenso berücksichtigt werden würden wie die Rechtstitel der beteiligten Regierungen. Die Kraft dieses Punktes 5 ist in der Note des Staatssekretärs Lansing vom 5. November 1918 ebenso anerkannt worden wie die des gesamten Friedensprogramms des Präsidenten Wilson. Eine freie, weitherzige und unparteiische Regelung hat jedoch nicht stattgefunden, und es ist weder der Wille der Bevölkerung erforscht, noch sind die Rechtstitel Deutschlands auch nur geprüft, geschweige denn der Entscheidung zugrunde gelegt worden. Man hat in Deutsch-Südwest eine Befragung der Bevölkerung in die Wege geleitet, hat sie jedoch abgebrochen, als sie zugunsten der Aufrechterhaltung der deutschen Herrschaft auszufallen drohte. Von den deutschen Rechtstiteln aber, die in Verträgen einerseits mit den einheimischen Herrschern und Häuptlingen, andererseits mit den benachbarten europäischen Mächten bestanden, ist überhaupt nicht gesprochen worden. Wie sich aus den vom Amerikaner David Hunter Miller veröffentlichten Protokollen der Friedenskonferenz ergibt, hat man vielmehr als Rechtstitel die Tatsache der Eroberung und Besetzung der deutschen Gebiete durch die Truppen der alliierten Mächte anerkannt und hat nur um die Form gestritten, in der diese Gebiete ihren Inhabern zugesprochen werden sollten. Während vor allem Frankreich und die Südafrikanische Union auf eine bedingungs-

lose Annexion drängten, bestand Präsident Wilson auf der Aufrichtung des Mandatssystems. Wenn seine Verbündeten sich dem schließlich fügten, geschah es einerseits, weil sie auch so im wesentlichen ihr Ziel erreichten, andererseits, weil nur so eine Anrechnung des Werts der Kolonien auf die Reparationen unterbleiben konnte. Aber dieser Raub der Kolonien bedeutete ganz unabhängig von der Form, in der er sich vollzog, einen Bruch des Friedensvorvertrages. Aus diesem Bruch ergibt sich die Ungültigkeit des erzwungenen deutschen Verzichts, und aus dieser Ungültigkeit wiederum erwächst der Anspruch Deutschlands auf die Rückgabe der Kolonien. Er richtet sich in gleichem Maße gegen die für den Bruch des Friedensvorvertrages verantwortlichen Hauptmächte wie gegen die Mandatsmächte als Inhaber der ihm genommenen Besitzungen.

Hierzu kommt die Ehrverletzung, die Deutschland durch die koloniale Schuldlüge zugefügt worden ist.

Die Mantelnote der alliierten und assoziierten Mächte vom 16. Juni 1919 begründete die Fortnahme der Kolonien damit, daß Deutschland gegen die ihm als einer weißen Macht obliegenden kolonisatorischen Verpflichtungen verstoßen habe. Einen Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung trat sie nicht an, und es darf festgestellt werden, daß ein solcher Beweis auch sonst nicht erbracht worden ist. Insbesondere erbringt ihn das bekannte Blaubuch über Deutsch-Südwest vom Januar 1918 nicht. Es ist unter der Herrschaft des Kriegsrechts ohne jegliche Garantie für Gerechtigkeit und Unparteilichkeit mit offensichtlich tendenziöser Absicht zusammengestellt worden. Der Südwestafrikanische Landesrat, der damals aus 9 Deutschen, 8 Buren und 1 Briten bestand, hat denn auch, kaum daß die Kriegspsychose gewichen war, am 29. Juli 1926 einstimmig eine Entschließung gefaßt, in der das Blaubuch verworfen und die Forderung gestellt wurde, daß es eingezogen und vernichtet werde. In Übereinstimmung damit hat der Premierminister der Südafrikanischen Union, General Hertzog, in einem an den Administrator von Südwest gerichteten Schreiben vom 28. Februar 1927 es für „eine unzuverlässige und unwürdige Urkunde der Kriegshetze“ erklären lassen, „der das gleiche schimpfliche Begräbnis zukommt wie allen derartigen Schriften der Kriegszeit“.

Mit nackten, durch nichts bewiesenen Behauptungen begnügten sich auch die Mitglieder des Obersten Rats der Alliierten in ihren Verhandlungen während der Friedenskonferenz in Paris, in deren Ergebnis die Fortnahme der deutschen Kolonien beschlossen wurde. Männer, die nichts als Vertreter einer Partei waren, warfen sich zu Richtern auf und fällten unter Verletzung aller Grundsätze eines geordneten Verfahrens, vor allem ohne dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben, ein Urteil, aus dem ihnen selbst und ihren Verbündeten unermessliche Vorteile erwuchsen.

Wenn es somit an dem behaupteten Grunde für die Fortnahme der Kolonien fehlte und wenn diese Fortnahme in einem rechtswidrigen Verfahren beschlossen wurde, so erscheint sie auch unter diesem Gesichtspunkte als Rechtsbruch, aus dem ein Anspruch Deutschlands auf Wiederherstellung seines Besitzstandes erwächst. Darüber hinaus aber stellt die wahrheitswidrige Beschuldigung schlechter Verwaltung und grausamer Behandlung der Eingeborenen eine Verletzung der nationalen Ehre Deutschlands dar, aus der sich ein weiterer selbständiger Anspruch ergibt. Dieser Anspruch geht auf Genugtuung für die erlittene Ehrenkränkung. Seit jeher hat das Völkerrecht einen Ehrenschatz anerkannt und gewährt. Je nach der Art der zugefügten Verletzung wird die Genugtuung durch eine Erklärung, insbesondere eine Entschuldigung, oder durch Ehrenbezeugungen vorzüglich militärischer Art, oder endlich durch eine andere, der Eigenart des einzelnen Falles angepaßte Handlung geleistet. Hier kann sie augenscheinlich nur in der Rückgabe der deutschen Kolonien bestehen, da allein auf solche Weise die Kolonialschuldflüge wirksam zurückgenommen und ausgelöscht werden kann.

Es ist nun sehr bezeichnend für die Unanfechtbarkeit des deutschen Anspruchs, daß sich gerade in England, das zusammen mit den Dominions den Löwenanteil der deutschen Kolonien erhalten hat und das daher durch ihn in erster Reihe berührt wird, kaum eine Stimme erhoben hat, die seine Berechtigung grundsätzlich bestritten hätte. Keiner der zahlreichen Briten von Namen und Ruf, die sich an der in Presse und Parlament seit 1935 geführten Kolonialdebatte beteiligt haben, hat es unternommen zu behaupten, daß Punkt 5 des Wilson-Programms durchgeführt worden sei oder daß Deutschland die

ihm zugeschriebene Schuld auf sich geladen habe. Sehr viele unter ihnen haben ausdrücklich anerkannt, daß Deutschland ein unbestreitbares Recht auf Rückgabe seiner Kolonien habe. Allerdings ist dabei nicht zu übersehen, daß diese Anerkennung im allgemeinen theoretischen Charakter trug und daß ihre Urheber es vermieden, aus ihr praktische Schlußfolgerungen zu ziehen. Am augenfälligsten vielleicht trat das in Äußerungen zutage, die der Verteidigungsminister der Südafrikanischen Union Pirow im Juni und Juli 1936 auf der Rückreise aus London vor Pressevertretern in Nairobi und Pretoria tat. Deutschland, so sagte er, müsse schon im Hinblick auf die durch die Eroberung Abessinien eingetretene Machtverschiebung wieder Kolonien erhalten, und zwar nicht irgendwo auf dem Erdball, sondern gerade in Afrika. Allerdings käme eine Rückübertragung Deutsch-Südwests oder Deutsch-Osts nicht in Frage.

Neben diesen Stimmen wurden andere laut, die grundsätzlich ebenfalls eine Befriedigung des deutschen Anspruchs befürworteten, sie aber mit einer allgemeinen politischen Regelung verbinden wollten. Zu ihrem Wortführer machte sich die „Times“ in einem am 28. Oktober 1937 veröffentlichten Aufsatz, der damals starke Beachtung fand. Sein Leitgedanke war, daß die kolonialen Bestimmungen des Versailler Vertrages nicht für alle Zeit in Kraft bleiben könnten, daß niemand im Ernst die Behauptung aufrechterhalte, Deutschland sei zu kolonisatorischer Tätigkeit unfähig, und daß deshalb die Berechtigung seines Anspruchs zugestanden werden müsse. Es könne jedoch Kolonien nur im Rahmen einer Verständigung erhalten, durch die einerseits alle europäischen Probleme geregelt und andererseits eine Zusammenarbeit der weißen Mächte in Afrika gesichert würde. Daß daneben auch gänzlich unpraktische Pläne verfochten wurden, die eine Unterstellung aller Kolonien unter das Mandatssystem und die Einrichtung einer gemeinsamen internationalen Verwaltung ins Auge faßten, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

Endlich trat eine dritte Gruppe hervor, die mit Stillschweigen über alle rechtlichen Erwägungen hinwegging und einfach dem englischen Besitzinstinkt Wort lieh. Als ihr Vertreter ist in erster Reihe der frühere Kolonialstaatssekretär Amery zu nennen, der die Auffassung verfocht, daß durch die Verteilung

der Mandate ein endgültiger Zustand geschaffen sei und daß seine Nachprüfung und Abänderung nicht in Frage komme. Es dürfe kein Fußbreit englischen Besitzes preisgegeben werden.

Angesichts dieser Zerrissenheit der öffentlichen Meinung hat die britische Regierung sich jeder eigenen Stellungnahme enthalten. Am 27. April 1936 erklärte der Premierminister Baldwin im Unterhause, daß sie eine Abtretung von Gebieten, die sich in englischem Besitz befinden oder unter englischer Kontrolle stehen, nicht in Erwägung gezogen habe und nicht in Erwägung ziehe. Sollte sie es tun, so würde sie jedenfalls dem Parlament Gelegenheit zur Äußerung geben.

Diese Formel ist in der Folge von Kabinettsmitgliedern mehrfach wiederholt worden, und in ihr war auch zu Beginn des Jahres 1939 der Ausdruck des Willens der britischen Regierung zu sehen.

Immerhin wurde durch alle diese Verlautbarungen eine Debatte im Gange gehalten, und die britische öffentliche Meinung konnte sich der Erkenntnis nicht entziehen, daß hier ein ernstes Problem gegeben war, das einmal würde gelöst werden müssen.

Ein noch ungünstigeres Bild boten die anderen Mandatsmächte, bot insbesondere Frankreich. Seine Presse enthielt sich zunächst jeder Beteiligung an der Kolonialdebatte. Sie betonte, daß es in erster Reihe um englische Interessen gehe, da Frankreich nur einen ganz bedeutungslosen Teil der deutschen Kolonien erhalten habe. Selbst ein Blatt wie der „Temps“ scheute nicht davor zurück, in diesem Zusammenhange willkürlich erdachte Zahlen zu nennen und beispielsweise zu behaupten, daß der französische Mandatsbesitz nur rund 300 000 qkm umfasse, während er sich in Wirklichkeit auf 487 000 qkm belief. Dann wurde der Versuch unternommen, die kleineren Kolonialmächte aufzustacheln und in Belgien, Holland und Portugal die Befürchtung zu wecken, daß Deutschland sich an ihrem Besitz schadlos halten werde. Dem trat der Führer am 30. Januar 1937 mit der Erklärung entgegen, daß Deutschland von keinem Staat etwas fordern werde, der ihm nichts genommen habe. Im Herbst 1938 aber bemächtigte sich der französischen Öffentlichkeit eine starke Beunruhigung, da im Zusammenhange mit einer neuen Europareise des südafrikanischen Ministers Pirow Gerüchte über die Möglichkeit

der Bildung eines deutschen Kolonialreichs aus Kamerun, Togo und Nigeria auftauchten. Die zu jener Zeit abgehaltenen Kongresse mehrerer politischer Parteien faßten Entschließungen, in denen die Rückgabe der Mandatsgebiete abgelehnt wurde, und am 16. November veröffentlichte der Ministerpräsident Daladier eine Erklärung, der zufolge Frankreich sich jeder Antastung seiner Kolonien widersetzen und die Unversehrtheit seiner Besitzungen, so wie sie sich zu Ende des Weltkrieges gestaltet habe, aufrechterhalten werde. Eine Entschließung in diesem Sinne hat dann die Kammer am 26. Januar 1939 einstimmig mit 609 Stimmen gefaßt.

Eine ähnliche Haltung wie Frankreich nahm Belgien ein. Seine Presse vermied im allgemeinen ebenso wie sein Parlament eine Beteiligung an der Kolonialdebatte. Gelegentlich aber wurden Verlautbarungen abgegeben, in denen die Unantastbarkeit von Belgisch-Kongo betont wurde. Das war ein durchsichtiges Ablenkungsmanöver, da von Kongo niemals die Rede gewesen war, der deutsche Anspruch vielmehr nur auf das Belgien zugefallene Ruanda-Urundi ging, diesen besonders wertvollen Teil Deutsch-Ostafrikas, der auf 53000 qkm eine Bevölkerung von 3,5 Millionen zu ernähren vermag.

Einmal, gelegentlich des am 29. und 30. November 1937 abgestatteten Londoner Besuchs des französischen Ministerpräsidenten Chautemps und des Außenministers Delbos, ist auch amtlich das Bestehen einer kolonialen Frage zugegeben worden. In einer damals herausgegebenen Verlautbarung hieß es, daß die englischen und französischen Minister „in eine vorläufige allseitige Prüfung der Kolonialfrage“ eingetreten seien. Sie hätten festgestellt, daß diese Frage nicht für sich allein erwogen werden könne und daß sie im übrigen auch verschiedene andere Mächte angehe. Die Notwendigkeit einer sehr viel eingehenderen Prüfung sei anerkannt worden. Das bedeutete zu jener Zeit einen gewissen Fortschritt, wenschon unverzüglich eingewendet werden mußte, daß der auch hier unternommene Versuch einer Verbindung der Kolonialfrage mit anderen politischen Problemen unzulässig war.

Dann aber brach das Jahr 1938 an, und in den Vordergrund traten die österreichische und die sudetendeutsche Frage. Erst als sie gelöst waren, konnte sich die Aufmerksamkeit wieder der Kolonialfrage zuwenden. Zugleich waren nun jene Pläne

einer allgemeinen Regelung, die damals in London gesponnen worden waren, überholt. Weder von einem neuen Westpakt, noch von einer kollektiven Regelung der osteuropäischen Fragen im Sinne des französischen Entwurfs eines Ostpakts konnte mehr gesprochen werden. Sie waren durch die deutsch-englische Erklärung vom 30. September und die deutsch-französische Einigung vom 6. Dezember augenscheinlich erledigt. So hätte die Erörterung um die Rückgabe der deutschen Kolonien wiederaufgenommen werden können. Mr. Chamberlain berichtete denn auch über einen in München getanen Ausspruch des Führers, der darauf als auf eine Möglichkeit und eine Notwendigkeit hinwies. Tatsächlich ist es aber dazu nicht gekommen. Die Versteifung, die zu Ende des Jahres trotz München und Paris in der internationalen Stimmung eintrat, hat das verhindert. Die psychologische Erklärung dafür ist unschwer in der Mißgunst gegenüber Deutschland zu finden, von der die öffentliche Meinung Englands und Frankreichs zu jener Zeit beherrscht war. Selbst in den Kreisen, die mit der Politik der beiden Regierungen grundsätzlich einverstanden waren, war man nicht geneigt, Deutschland nach dem Machtzuwachs, den es durch die Eingliederung Österreichs und des Sudetenlandes erfahren hatte, noch einen weiteren Erfolg zu gönnen. Nach außenhin aber wurde diese ablehnende Haltung mit der deutschen Judenpolitik und namentlich mit den Vergeltungsmaßnahmen begründet, die nach der Ermordung des Legationsrats vom Rath im November 1938 ergriffen worden waren. Man berief sich, vielfach in gehässiger Weise, darauf, daß man angesichts dieser Sachlage die andersrassigen Eingeborenen der Kolonien der deutschen Herrschaft nicht unterstellen dürfe.

Demgegenüber muß wieder hervorgehoben werden, daß die in Frage stehenden Maßnahmen innerpolitischen Charakter hatten und deshalb einer Beurteilung durch fremde Staaten nicht unterlagen. Darüber hinaus aber verstand es sich schlechtweg von selbst, daß Deutschland die in ihrem Ursprungslande sitzenden Eingeborenen niemals mit demselben Maßstabe messen würde wie die Juden, die als Fremde in Deutschland eingedrungen waren und hier zum Schaden des deutschen Volkes ein parasitäres Dasein führten. Im Grunde erkannte auch die englische öffentliche Meinung, soweit sie

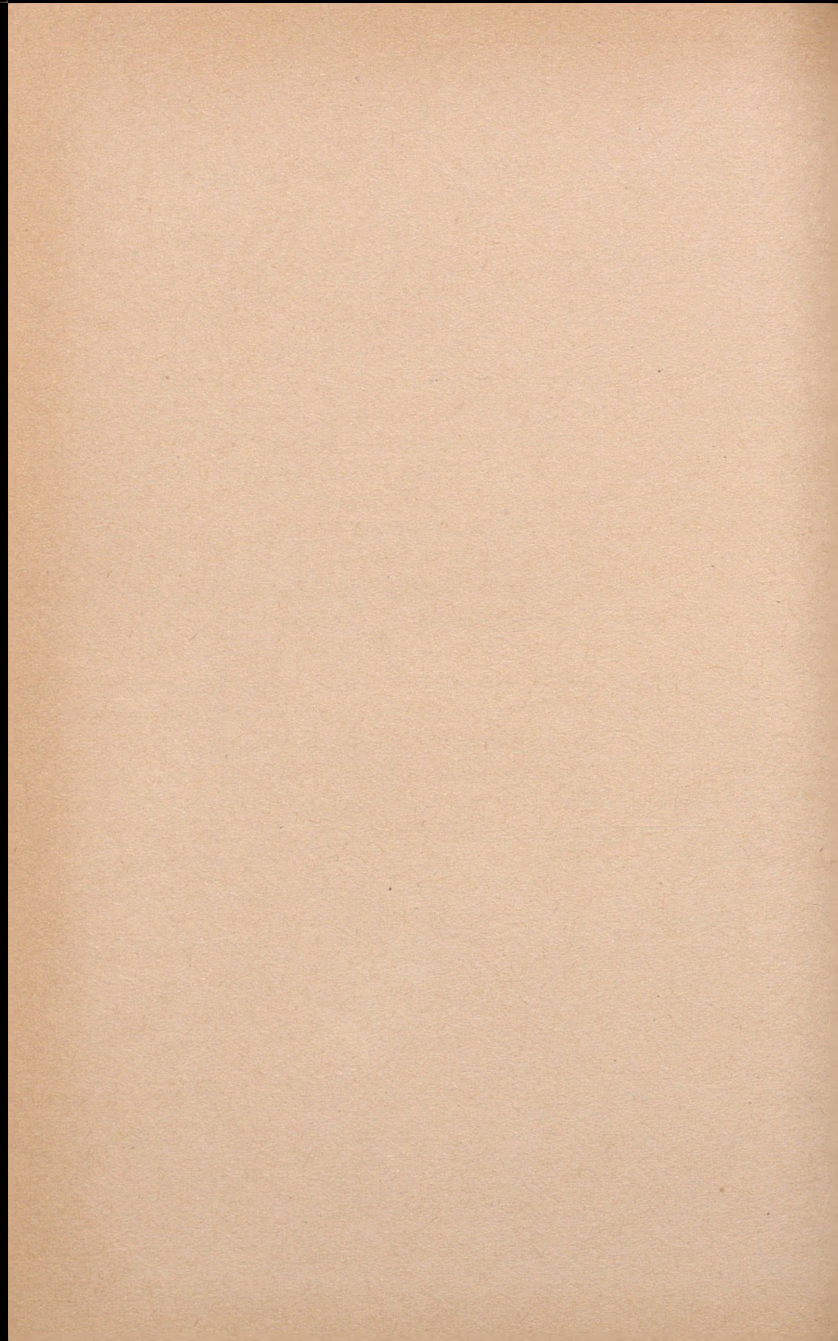
sich ein eigenes Urteil gewahrt hatte, das an, und die „Times“ äußerte mit aller Offenheit, daß sie grundsätzlich an dem Programm festhalte, das sie in jenem Aufsatz vom 28. Oktober 1937 dargelegt hatte. Aber sie fügte hinzu, daß im Augenblick die gegen Deutschland bestehende Verstimmung eine Verständigung ausschließe.

Als dann der Konflikt um Polen entbrannte, als England sich in den entscheidenden letzten Tagen zu einer Vermittlung erbot und als der Führer in seiner dem britischen Botschafter am 25. August abgegebenen Erklärung den Willen zu einer Verständigung mit England unzweideutig zum Ausdruck brachte, bezeichnete er zugleich als eine der Voraussetzungen für eine endgültige freundschaftliche Gestaltung der deutsch-englischen Beziehungen die Erfüllung der deutschen kolonialen Forderungen, die, wie er hinzufügte, begrenzt sind und auf friedlichem Wege ausgehandelt werden können. Die britische Antwort vom 28. August ließ, wennschon unter Vorbehalt und in recht unbestimmter Form, eine Bereitwilligkeit zu Verhandlungen erkennen, die danach unvermeidlich auch die Kolonialfrage hätten umfassen müssen.

Mit dem Ausbruch des Krieges riß dieser kaum geknüpften Faden wieder ab. Aber es versteht sich von selbst, und es ist auch in der Führerrede vom 6. Oktober 1939 zum Ausdruck gekommen, daß Deutschland an seiner kolonialen Forderung festhält, die sich ihm nach wie vor als eine Frage des Rechts und der Ehre darstellt. Die Erfahrung der letzten acht Jahre hat aber gezeigt, daß es die Ziele zu erreichen weiß, die ihm durch Recht und Ehre zugewiesen sind.

V.

Der Krieg



31. Und wieder Einkreisung!

Die Angliederung Böhmens und Mährens an das Reich führte in England wie in Frankreich dazu, daß die dem Münchener Abkommen und der Verständigung mit Deutschland feindlichen Strömungen das Übergewicht gewannen. Hier wie dort empfand man die Sicherung seiner Grenzen, die Deutschland durch die Vernichtung der in Versailles errichteten feindlichen Bastion erlangt hatte, als unerträglich. Darüber hinaus glaubte Frankreich sich nicht damit abfinden zu können, daß es dem Bundesgenossen in entscheidender Stunde die versprochene Hilfe nicht gewährt hatte, und konstruierte aus dem eigenen Versagen eine Schuld Deutschlands. England wiederum sah durch das Erstarken Deutschlands das von ihm gewollte und ihm so vorteilhafte Gleichgewichtssystem auf dem europäischen Festlande gestört und mag überdies für seine wirtschaftlichen Interessen im Südosten Europas gefürchtet haben. Jedenfalls gaben nun Mr. Chamberlain und M. Daladier den letzten, ohnehin nur noch zum Schein gewährten Widerstand gegen jene Strömungen auf. Sie machten sich die Parolen ihrer innerpolitischen Gegner zu eigen und leiteten eine umfassende diplomatische Aktion ein, die sich kein geringeres Ziel setzte als eine neue Einkreisung Deutschlands.

Frankreich freilich blieb in der Reserve, und seine Regierung beschränkte sich zunächst darauf, sich durch ein am 18./19. März von den Kammern beschlossenes Gesetz ermächtigen zu lassen, auf dem Verordnungswege alle zur Verteidigung des Landes notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. England hingegen unternahm es, eine europäische Front gegen Deutschland zu bilden, und gab das unumwunden bekannt. Schon am 17. März erklärte Mr. Chamberlain in einer zu Birmingham gehaltenen Rede, daß alle Nachbarn Deutschlands,

ja ganz Europa bedroht seien und daß England sich angesichts dieser Gefahr zuerst mit seinen Dominios und mit Frankreich verständigen müsse, daß aber zweifellos auch andere Staaten des Rats und Beistandes Großbritanniens bedürfen würden. Drei Tage später führte Lord Halifax das im Oberhause näher aus und betonte die Notwendigkeit, gemeinsam den ehrgeizigen deutschen Herrschaftsansprüchen entgegenzutreten und zu diesem Zweck weit ausgreifende gegenseitige Beistandsverpflichtungen zu übernehmen. Das gelte nicht nur im Rahmen des britischen Empire. Es werde in diesem Sinne die Verbindung auch mit anderen Regierungen aufgenommen werden. Am 23. März ergriff wiederum Mr. Chamberlain im Unterhause das Wort und kündigte die Organisation eines gemeinsamen Widerstandes Großbritanniens und anderer Staaten gegen die von Deutschland drohende Gefahr an.

Zugleich ging England an die Verwirklichung dieses Programms. Bezeichnenderweise machte es dabei nicht den Versuch, sich des Genfer Apparates zu bedienen, wie denn überhaupt die Liga der Nationen jetzt ebenso wie während der Septemberkrise völlig im Hintergrunde blieb. Es beschritt vielmehr den diplomatischen Weg und ließ am 21. März in Paris, Moskau und Warschau eine Note überreichen, in der angesichts der Angliederung Böhmens und Mährens der Satz aufgestellt wurde, daß dieser Schritt als Teil einer umfassenden Eroberungspolitik anzusehen sei und daß es in Europa keinen Staat mehr gebe, der nicht mittelbar oder unmittelbar bedroht sei. Infolgedessen scheine es der britischen Regierung angebracht, ohne Verzug die Organisation einer gegenseitigen Beistandsleistung aller der Staaten in die Wege zu leiten, die sich über die Notwendigkeit eines Schutzes der Völkergemeinschaft gegen die Verletzung ihrer Grundgesetze klar sind. Als ersten Schritt schlage sie die Veröffentlichung einer förmlichen Erklärung vor, in der die britische, französische, polnische und sowjetrussische Regierung sich verpflichten, im Falle der Bedrohung der Unabhängigkeit irgendeines europäischen Staats in Beratungen über eine gemeinsame Abwehr einzutreten.

Diese Anregung fand in den drei Hauptstädten eine durchaus verschiedene Aufnahme. Frankreich, das wahrscheinlich an der Entstehung der Note nicht unbeteiligt war, stimmte vorbehaltlos zu. Die Sowjetunion hingegen schlug die Ein-

berufung einer europäischen Konferenz vor, auf der die von England formulierte Erklärung beschlossen werden könnte. Es hegte die Befürchtung, daß die Abgabe der Erklärung schon als ausreichende Reaktion auf Deutschlands Vorgehen betrachtet werden könnte und daß, wenn sie einmal beschlossen und veröffentlicht wäre, nichts mehr erfolgen würde. Auch sei mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die zeitraubenden Verhandlungen unter mehreren Staaten von den Ereignissen überholt werden würden. So nahm denn der Außenminister Beck schon am 23. März Fühlung mit dem britischen Botschafter Sir Howard Kennard und besprach mit ihm die Möglichkeit einer unmittelbaren Verständigung zwischen Polen und England im Sinne der vorgeschlagenen Erklärung. An demselben Tage beauftragte er den Grafen Raczynski, Lord Halifax den gleichen Vorschlag zu unterbreiten.

Unter solchen Umständen ließ England seinen ursprünglichen Plan fallen und griff die polnische Anregung auf, die Graf Raczynski schon am 24. März Lord Halifax übermittelt hatte. Über Einzelheiten der nun gepflogenen Verhandlungen fehlt es noch an Material. Fest steht jedoch, daß Polens Bemühungen von den Diplomaten der an den schwebenden europäischen Fragen gänzlich unbeteiligten Vereinigten Staaten lebhaft unterstützt wurden. Insbesondere hat ihr Pariser Botschafter Bullit auf Veranlassung des polnischen Botschafters Lukasiewicz seinen ihm unterstellten Londoner Kollegen Kennedy angewiesen, die polnischen Wünsche im Foreign Office zu befürworten. Im Ergebnis teilte Mr. Chamberlain am 31. März im Unterhause mit, daß er Polen für den Fall einer Bedrohung seiner Unabhängigkeit eine unverzügliche Beistandsleistung Großbritanniens zugesichert habe. Als dann wenige Tage darauf Oberst Beck einen Besuch in London abstattete, kam es zu einer am 6. April veröffentlichten Einigung über ein gegenseitiges Garantieabkommen, durch das eine Beistandsleistung im Falle einer direkten oder indirekten Bedrohung der Unabhängigkeit des einen oder des andern Partners zugesichert wurde. Unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges, am 25. August, wurde in London ein förmlicher Bündnisvertrag abgeschlossen. In ihm sagten sich die Partner unverzügliche Hilfe nicht nur gegen den Angriff einer europäischen Macht, lies Deutschland, zu. Sie verpflichteten sich zu militärischer

Beistandsleistung auch angesichts jeder Aktion, durch die die Unabhängigkeit eines der Partner unmittelbar oder mittelbar bedroht würde und die solcher Art wäre, daß der betroffene Partner es für lebenswichtig halten würde, ihr bewaffneten Widerstand entgegenzusetzen. Diese Bestimmung, für die es an Vorbildern in früheren Bündnisverträgen fehlen dürfte, gab den Partnern, gab praktisch Polen die Möglichkeit, jede Handlung eines Gegenspielers, insbesondere auch jede ihm nicht genehme diplomatische Aktion mit kriegерischen Maßnahmen zu beantworten und daraus den Anspruch auf sofortige Beistandsleistung des Bundesgenossen abzuleiten. Es wurde mit anderen Worten die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hand Polens gelegt, und England verpflichtete sich, sich ihr vorbehaltlos zu unterwerfen. Darüber hinaus wurde die Beistandspflicht auch auf den Fall erstreckt, daß eine europäische Macht versuchen sollte, die Unabhängigkeit einer der Parteien durch wirtschaftliche Durchdringung oder auf irgendeinem andern Wege zu unterhöhlen, auch dieses eine Bestimmung, die ohne Vorgang sein dürfte. Weiter wurde der Abschluß einer Militärkonvention vereinbart, und endlich verpflichteten sich die Parteien, einen Waffenstillstands- oder Friedensvertrag nur in gegenseitigem Einvernehmen abzuschließen. Damit hatte der Freibrief, den Polen schon durch die englische Garantie erhalten hatte, eine Ausgestaltung erfahren, die seine kühnsten Hoffnungen übertraf, die aber zugleich so weitgehend war, daß sie Warschau zu der mißtrauischen Frage hätte veranlassen sollen, was England eigentlich bewogen hatte, sich so vorbehaltlos zu binden. Die Antwort kann nur lauten, daß es Polen unter allen Umständen in einen Krieg mit Deutschland stürzen wollte. Aber diese Frage wurde nicht aufgeworfen und diese Antwort nicht gegeben.

Zur gleichen Zeit besann sich Frankreich wieder auf den am 16. Oktober 1925 mit Polen geschlossenen Garantievertrag. Angesichts seines Verhaltens während der tschechischen Krise hatte die französische Presse Polen aufs schärfste angegriffen, ihm Treulosigkeit und Verrat am Freunde seines Freundes vorgeworfen, es als Hyäne des politischen Schlachtfeldes bezeichnet und von Leichenschändung gesprochen. Nun war alles das vergessen. Am 13. April wurde amtlich bekanntgegeben, daß das französisch-polnische Bündnis neu bekräftigt sei und

daß Frankreich und Polen sich zu gegenseitiger Beistandsleistung gegen jede unmittelbare oder mittelbare Bedrohung ihrer Lebensinteressen verpflichtet hätten.

Polens Verhältnis zu Deutschland stand zu dieser Zeit formell immer noch im Zeichen der Vereinbarung vom 26. Januar 1934. Dazu kam die zweifellos sehr gewichtige Tatsache, daß Polen den Erwerb des Olsa-Gebiets allein Deutschland zu danken hatte. Dessenungeachtet ging es mit rücksichtsloser Schärfe gegen das Teschener Deutschtum vor, und seine Presse schlug ohne jede Veranlassung sehr unfreundliche Töne an. Vollends nahm sie die Angliederung Böhmens und Mährens zum Anlaß zu behaupten, daß Polens Dasein nun bedroht sei. Zugleich leitete sie eine ungezügelte Hetze gegen die deutsche Volksgruppe ein, in deren Ergebnis es zu schweren Ausschreitungen kam. Nicht minder wandte es sich gegen Danzig, zu dem sich die Beziehungen seit 1934 auf dem Wege unmittelbarer Verständigung unter Umgehung der Liga der Nationen erträglich gestaltet hatten. Hier rief es in einer an sich nicht übermäßig wichtigen Frage einen Konflikt hervor, indem es die Zahl der ihm durch den Pariser Vertrag vom 9. November 1920 zugestandenen Zollinspektoren willkürlich erhöhte, diese bewaffnete und sich so auf Danziger Boden ein militärisches Korps schuf. Zugleich befestigte es die Westerplatte, auf der unter Aufrechterhaltung der Oberhoheit Danzigs einen Lagerplatz anzulegen, der Rat der Liga der Nationen ihm gestattet hatte, und besetzte sie mit einer Garnison in dreifacher Stärke der ihm zugewilligten Wachabteilung. Darüber hinaus errichtete es innerhalb Danzigs nicht weniger als neun militärische Stützpunkte.

Deutschland hielt seinerseits an jenem Abkommen fest, glaubte aber nun den Zeitpunkt gekommen, die in der Schwebe gebliebenen grundsätzlichen Fragen zu regeln. In Anknüpfung an frühere unförmliche Besprechungen, deren erste schon am 24. Oktober 1938 stattgefunden hatte, wandte es sich am 21. März an Polen mit dem Vorschlage, der Rückkehr Danzigs sowie der Erbauung einer exterritorialen Eisenbahn- und Autoverbindung zwischen Ostpreußen und dem Reich zuzustimmen. Als Gegenleistung erbot es sich, die polnische Westgrenze anzuerkennen, einen Nichtangriffspakt für 25 Jahre zu schließen

und die wirtschaftlichen Interessen Polens in Danzig sicherzustellen. Polen antwortete mit Gegenvorschlägen, die jedoch ihrem Inhalt nach als glatte Ablehnung des deutschen Angebots betrachtet werden mußten, da sie die Verewigung der Trennung Danzigs vom Reich durch eine gemeinsame deutsch-polnische Gewährleistung des bestehenden Zustandes ins Auge faßten, von einem exterritorialen Weg nach Ostpreußen nichts wissen wollten und eine Garantie der Westgrenze Polens für überflüssig erklärten, weil diese ohnehin unerschütterlich feststünde. Zugleich knüpfte es jene Verhandlungen mit England an, die in das Beistandsversprechen vom 31. März und das Garantieabkommen vom 6. April ausmündeten. Am 23. März schritt es gar zu einer teilweisen Mobilmachung, durch die fünf Jahrgänge erfaßt wurden und die Zahl der unter der Fahne befindlichen Truppen von 300 000 Mann des Friedensbestandes sich auf schätzungsweise 1 Million erhöhte. Nicht minder entfesselte die polnische Regierung ihre Presse, die sich in den schwersten Angriffen gegen Deutschland erging, schlechtweg phantastiische Gegenforderungen verlautbarte und sich, gestützt auf grobe Geschichtsfälschungen, bis zu Ansprüchen auf Ostpreußen, Pommern und Gesamtschlesien, ja, auf Brandenburg verstieg. So drängte sich die Schlußfolgerung auf, daß das im Abkommen vom 26. Januar 1934 angestrebte Ziel einer friedlichen Verständigung nicht mehr zu erreichen war und daß daher dieses Abkommen seinen Sinn verloren hatte. Entscheidend war unter diesem Gesichtspunkte die mit England getroffene Vereinbarung, die sich schon jetzt als ein gegen Deutschland gerichteter Bündnisvertrag darstellte. Es war daher nur folgerecht, wenn der Führer in seiner Reichstagsrede vom 28. April jenes Abkommen für hinfällig erklärte und an demselben Tage in Warschau ein Memorandum überreichen ließ, in dem diese Feststellung mit eingehender Begründung förmlich ausgesprochen wurde. Zugleich gab es der Bereitwilligkeit Ausdruck, in Verhandlungen einzutreten, um eine Neuregelung des deutsch-polnischen Verhältnisses zu erreichen. Die Erwiderung, die der polnische Außenminister Beck am 5. Mai in einer Sejmrede darauf fand, war wenig befriedigend. Sie suchte Deutschland die Verantwortung für die entstandenen Schwierigkeiten zuzuschieben und klang in einer Fanfare aus.

Inzwischen hatte England am 13. April, eine Woche nach dem polnischen Garantieabkommen, ein Garantieverprechen zugunsten Griechenlands und Rumäniens abgegeben, dem Frankreich sich durch eine Presseerklärung M. Daladiers anschloß.

Während all diese Dinge sich abspielten, hatte England Verhandlungen auch mit der Türkei und vor allem mit der Sowjetunion in die Wege geleitet.

Wie Mr. Chamberlain am 12. Mai im Unterhause bekannt gab, kam es mit der Türkei zu einer Vereinbarung, kraft deren Verhandlungen über den Abschluß eines gegenseitigen Garantievertrages eingeleitet wurden. Inzwischen aber verpflichteten sich England und die Türkei, im Falle eines durch einen Angriff hervorgerufenen Krieges im Mittelmeer einander Hilfe zu leisten. Es ging hier also um einen Beistandspakt mit beschränkter räumlicher Wirkung, der sich augenscheinlich in erster Reihe, wenn nicht gar ausschließlich gegen Italien richtete. Der beabsichtigte endgültige Vertrag aber kam bis zum Ausbruch des Krieges nicht zum Abschluß, und da ein Krieg im Mittelmeer nicht entbrannte, konnte die Türkei sich im September 1939 für neutral erklären. Überdies konnte der türkischen Presse entnommen werden, daß Ankara zur Voraussetzung des Vertragsabschlusses eine Verständigung Englands mit der Sowjetunion machte. Diese Bedingung sollte unerfüllt bleiben. Nichtdestoweniger fand sich die Türkei bereit, am 19. Oktober einen Beistandspakt mit England und Frankreich zu unterzeichnen, fügte ihm jedoch den Vorbehalt ein, daß er der Sowjetunion gegenüber keine Geltung haben sollte. Im übrigen hatte sie schon am 23. Juni 1939 einen vorläufigen Beistandspakt mit Frankreich abgeschlossen und damit den Preis für die rechtswidrige Abtretung des zum Mandatslande Syrien gehörigen Sandschaks Alexandrette, neuerdings Hatay genannt, bezahlt.

In den Verhandlungen mit Moskau ergaben sich von vornherein Schwierigkeiten. England strebte eine Garantieerklärung der Sowjetunion zugunsten Polens und in zweiter Linie zugunsten Rumäniens an. Ihrer Gewährung stand aber entgegen, daß diese beiden Staaten ihrerseits nicht geneigt waren, in engere Beziehungen zu ihrem östlichen Nachbarn zu treten. Vor allem scheuten sie vor der Möglichkeit eines Einmarsches der Roten Armee in ihr Gebiet zurück. Sie fürchteten, daß

Moskau die Gelegenheit ergreifen könnte, um seine Ansprüche hier auf Weißrußland und die Ukraine, dort auf Bessarabien, welche Gebiete alle drei bis 1918 unter russischer Herrschaft gestanden hatten, durchzusetzen, fürchteten wohl auch die bolschewistische Propaganda. Danach lehnten die angeblich bedrohten Staaten selbst eine militärische Hilfe von seiten der Sowjetunion ab und muteten ihr die bescheidene, dem Moskauer Selbstbewußtsein keinesfalls genügende Rolle eines Kriegslieferanten zu, der demgemäß auch keinen Einfluß auf die weitere Gestaltung der Dinge gewinnen sollte. Andererseits bestand in Moskau keine Neigung, der englischen Politik als Werkzeug zu dienen und sich in einen Krieg gegen Deutschland hineintreiben zu lassen, der unter allen Umständen ein ernstes Wagnis bedeutete und keinerlei Gewinn verhiess. Das sollte überdies zugunsten Polens geschehen, mit dem die Sowjetunion durch gemeinsame Interessen nicht verbunden war und für das sie durchaus keine freundschaftlichen Empfindungen hegte. Zwischen ihr und Polen stand die weißrussische und die ukrainische Frage, und darüber hinaus hat seit jeher Abneigung und Feindschaft zwischen dem russischen und dem polnischen Volke geherrscht, eine Feindschaft, die in die Anfänge ihrer Geschichte zurückreicht, die durch den Gegensatz der Konfessionen genährt, durch die russische Herrschaft in Kongreßpolen gesteigert und durch die Vorgänge der Nachkriegszeit wachgehalten wurde. Es zeugte von einer überraschenden Unkenntnis der Verhältnisse oder einer ebenso überraschenden Unterschätzung des psychologischen Moments, wenn England glaubte, diese Feindschaft überbrücken zu können, zumal es der Sowjetunion keinen Gegenwert für das zu übernehmende Wagnis bieten und ihr keinen Siegespreis weisen konnte. Der ideologische Gegensatz aber zum nationalsozialistischen Deutschland konnte als Beweggrund für Moskau nicht ausreichen. Stand es doch im Grunde allen von ihm als bürgerlich und imperialistisch bezeichneten, nichtkommunistischen Staaten gleich verneinend gegenüber.

Anders dachte über diese Dinge nur der zu jener Zeit noch im Amt befindliche Außenkommissar Litwinow. Er war verstrickt in die Vorstellungswelt der Genfer Liga, glaubte an die Notwendigkeit und Heilsamkeit kollektiver Verträge und kollektiver Aktionen und war zugleich beseelt von einer ganz

persönlichen, in seinem rassistischen Empfinden verwurzelten Abneigung gegen Deutschland. Er wäre aller Wahrscheinlichkeit nach bereit gewesen, den von England angestrebten Vertrag zu schließen. Gerade das aber hat wohl zu seinem Sturz geführt. Am 3. Mai wurde er zur allgemeinen Überraschung seines Amtes enthoben, und an seine Stelle trat der Vorsitzende des Rats der Volkskommissare, Molotow. Die Beweggründe, die diesen Wechsel hervorgerufen hatten, wurden allerdings in London und Paris nicht erkannt, und als Litwinows Nachfolger die Verhandlungen zunächst fortsetzte, legte sich sehr schnell die Bestürzung, die dort zuerst empfunden wurde. Sehr bald aber erwies sich, daß die Verhandlungen nicht vom Fleck kamen. Sie wurden von den Botschaftern der beiden Westmächte in Moskau, Sir William Seeds und M. Paul Emile Naggiar geführt, wobei naturgemäß dem Franzosen nur eine Sekundantenrolle zufiel, da ein französisch-russisches Bündnis durch den Beistandspakt vom 2. Mai 1935 bereits bestand und der Abschluß eines weitem Vertrages nicht beabsichtigt war.

Als die ersten Schwierigkeiten sich einstellten, entsandte das Foreign Office einen seiner höchsten Beamten, Mr. Strang, der als besonderer Kenner osteuropäischer Verhältnisse galt. Aber sein Aufenthalt in Moskau, der zunächst nur auf wenige Tage bemessen war, dehnte sich wochenlang aus, ohne daß sich an der Lage etwas geändert hätte. Moskau wandte ganz augenscheinlich diplomatische Methoden an, die dem Osten seit jeher eigentümlich waren, die einst an den Höfen orientalischer Herrscher entstanden, im Tsungli Yamen zu Peking ebenso gepflegt wurden wie von der Hohen Pforte am Bosphorus, die das Moskau der ersten Zaren nicht minder geübt hatte als das kaiserliche Petersburg und die sich nun auf das bolschewistische Moskau vererbt hatten, Methoden, die England auf Grund seiner in drei Jahrhunderten gesammelten Erfahrungen nicht fremd sein konnten und die es jetzt trotzdem vollständig verkannte. In gewolltem Optimismus vertröstete es sich von Tag zu Tag, von Woche zu Woche mit der Hoffnung, daß das jeweils von ihm geforderte Zugeständnis wirklich das letzte sei und daß es nun endlich zum Abschluß des ersehnten Vertrages kommen würde. Moskau aber wußte das geradezu meisterhaft auszunutzen. Schritt vor Schritt steigerte es seine

Forderungen, zwang dem Partner immer neue Zugeständnisse ab und hielt ihn hin, ohne in die dargebotene Hand einzuschlagen. Es verweigerte die ihm anfänglich zugemutete einseitige Garantieerklärung und verlangte volle Gegenseitigkeit. Es forderte die Erstreckung der Garantie auf die baltischen Staaten, deren Gefährdung es als indirekten Angriff auf die Sowjetunion anerkannt sehen wollte. Dann sollten auch Belgien, Holland und die Schweiz in die Garantie einbezogen werden. England fand sich selbst dazu bereit, obgleich diese Staaten ebenso wie die des Baltikums es ablehnten, zum Gegenstande nicht erbetener Garantieerklärungen gemacht und dadurch in den Streit der Großmächte hineingezogen zu werden. Es stellte nur noch Erwägungen darüber an, welche Formel für diese Erklärungen gefunden werden könnte, ohne daß die Verletzung der Neutralität jener Länder allzu offensichtlich wurde.

Alle Einzelheiten dieser Verhandlungen sind bis heute nicht bekannt geworden. England hat zwar in der Folge wiederholt angekündigt, daß es ein Farbbuch über sie veröffentlichen werde. Diese Zusage ist jedoch nicht erfüllt, ist sogar in einer halbamtlichen Verlautbarung zurückgezogen worden, und der Schluß liegt nahe, daß man im Foreign Office eine Verstimmung in den neutralen Staaten fürchtete, wenn zutage getreten wäre, wie weit England zur Preisgabe ihrer Interessen bereit gewesen war. Zur Zeit aber, da die Verhandlungen noch schwebte, wurde die englische ebenso wie die französische Presse nur sehr unvollständig unterrichtet, und die Auskünfte, die Mr. Chamberlain auf die ständig erneuten Anfragen im Unterhause erteilte, zeichneten sich durch Unbestimmtheit und offensichtlich beabsichtigte Unklarheit aus. Einen besonderen Charakter erhielten sie durch die wiederholte Versicherung des Premierministers, daß es nicht seine und seiner vom französischen Botschafter vorbehaltlos unterstützten Unterhändler Schuld sei, wenn die Verhandlungen noch zu keinem Ergebnis geführt hätten.

Von der öffentlichen Meinung wurde das um so schmerzlicher empfunden, als England gleichzeitig im Fernen Osten vor Japan ständig zurückwich, um sich so in Osteuropa freie Hand zu schaffen. Durch die Unterstützung, die es dort der Regierung des Marschalls Tschiangkaischek gewährte, waren

schon seit geraumer Zeit Schwierigkeiten entstanden. Mitte Juni griff Japan, das selbstverständlich die europäische Lage in seine Rechnung einstellte, zu und verhängte über die britische Niederlassung in Tientsin eine Absperrung, die sich auf die englischen Interessen und noch mehr auf das englische Ansehen in Ostasien sehr fühlbar auswirkte. England mußte in Tokio um Verhandlungen bitten und, nachdem sie eröffnet waren, in einem zwischen dem Außenminister und dem Botschafter Sir Robert Craigie am 21. Juli vereinbarten Abkommen in erhebliche Zugeständnisse willigen. Ihrem Wesen nach liefen sie auf nichts weniger hinaus als auf die bisher hartnäckig verweigerte Anerkennung der japanischen Vormachtstellung in China.

Trotzdem Großbritannien auf solche Weise unter Preisgabe wichtiger Interessen das ganze Schwergewicht seiner Politik nach Europa verlegt hatte, gelang es ihm nicht, in den Moskauer Verhandlungen die erstrebte Wendung zu erreichen. Auch der Vorschlag, die diplomatischen Besprechungen zunächst ruhen zu lassen und vorgreifend Verhandlungen über den Abschluß einer Militärkonvention in die Wege zu leiten, zeitigte kein Ergebnis. Zwar begaben sich, nachdem der Kreml zugestimmt hatte, Ende Juli eine englische und eine französische militärische Abordnung nach Moskau. Doch auch dieser Umweg sollte nicht zum Ziele führen.

Mittlerweile aber war Deutschland nicht untätig geblieben.

Die englische Einkreisungspolitik stützte sich auf die unermüdlich wiederholte Behauptung, daß Deutschland nach der Vorherrschaft in Europa strebe und die Unabhängigkeit aller ihm benachbarten oder ihm irgendwie erreichbaren kleineren Staaten bedrohe, und gerade damit wurde die so freigebige Abgabe von Garantieverprechungen gerechtfertigt. Tatsächlich hatte Deutschland schon am 13. Oktober 1937 Belgiens Neutralität anerkannt, und am 21. Juni 1938 hatte es der Schweiz die Versicherung gegeben, daß es ihre Neutralität zu achten gewillt sei. In der Folge hatte es Holland eine gleiche Zusicherung angeboten, die jedoch von diesem in durchaus verbindlicher Form mit der Begründung abgelehnt wurde, daß es sich in keiner Weise bedroht fühle und es aus grundsätzlichen Erwägungen vorzöge, sich auf die eigene Kraft zu stützen und von keiner Großmacht derartige Versprechungen

entgegenzunehmen, eine Haltung, von der es, wie sich bald zeigen sollte, schon vor Ausbruch des Krieges abgewichen ist. Jetzt wandte Deutschland sich an die skandinavischen und baltischen Staaten und erbot sich, mit ihnen Nichtangriffspakte zu schließen. Jene hielten am 9. Mai in Stockholm eine Konferenz ihrer Außenminister ab, deren Ziel die Klärung der Frage war, ob der Abschluß von Garantie- und Nichtangriffspakten mit ihrer Neutralität vereinbar sei. Sie gelangten grundsätzlich zu einer Verneinung, brachten aber in einer amtlichen Verlautbarung unzweideutig zum Ausdruck, daß diese Stellungnahme keineswegs durch Mißtrauen diktiert sei. Die Osloer „Aftenposten“ unterstrich das noch durch den Satz, daß man einem andern Staate kein größeres Vertrauen bezeigen könne als durch die Erklärung, daß ein Nichtangriffspakt überflüssig sei.

An dieser grundsätzlichen Stellungnahme hielten Finnland, Norwegen und Schweden praktisch fest, während das benachbarte Dänemark davon abwich und am 31. Mai in Berlin einen Nichtangriffspakt unterzeichnete, wie denn vorher schon Finnland einen solchen mit der ihm benachbarten Sowjetunion am 21. Januar 1932 geschlossen hatte.

Estland und Lettland nahmen das deutsche Angebot an, und am 7. Juni wurden in Berlin Nichtangriffspakte mit ihnen unterzeichnet. Im Hinblick auf Litauen bedurfte es eines neuen Vertrages nicht, da das Abkommen über Memel vom 22. März bereits eine entsprechende Klausel enthielt.

Auch Jugoslawien und Ungarn, die durch die Vereinigung Österreichs mit dem Reich zu Nachbarn Deutschlands geworden waren, erhielten die Versicherung, daß es die gegenwärtig bestehenden Grenzen als unverletzlich ansehe.

So hatte denn Deutschland die Verdächtigungen, deren Ziel es war, durch die Tat widerlegt, und es ist gewiß nicht unbeachtlich, daß es mit diesen erheblich kleineren und militärisch schwächeren Staaten Vereinbarungen auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit traf, während seine Gegenspieler ihnen unerbetene Garantien aufzudrängen suchten, die dem Wesen nach eine Verneinung der Gleichberechtigung in sich schlossen.

Dann holte Deutschland zu einem großen entscheidenden Schläge aus.

Es ist heute noch nicht bekannt, wie er vorbereitet wurde. Nicht bekannt ist auch, ob Deutschland oder ob Moskau die Initiative ergriffen hat, und es wäre müßig, Kombinationen darüber anzustellen. Jedenfalls wußte Deutschland, gleichviel, ob es seinerseits mit einem Angebot an Moskau herantrat oder ob ihm ein solches von dort zuging, den psychologischen Augenblick zu erfassen. Es erkannte hinter den diplomatischen Methoden Moskaus die Abneigung gegen ein Bündnis, das der Sowjetunion trotz aller formalen Zugeständnisse Englands eine dienende Rolle zuwies und ihm nichts, aber auch gar nichts gab. Deutschland zog daraus den Schluß, daß Rußland mit innerer Notwendigkeit zu einer andern Verständigung bereit sein mußte, die ihm keinerlei Risiko auflud und dem Partner die Hände gegen Polen freigab, das so sichtlich auf einen bewaffneten Konflikt hindrängte. Der Sowjetunion mußte eine Schwächung dieses unruhigen und unbequemen Nachbarn selbst dann willkommen sein, wenn ihm kein unmittelbarer Vorteil daraus erwuchs. Konnte es gar mit einem solchen rechnen, konnte es insbesondere hoffen, im Zuge der weiteren Entwicklung seine Ansprüche auf die ihm von Polen genommenen Gebiete, die Ukraine und Weißrußland, durchzusetzen, so war vollends an seinem Willen zu einer Verständigung mit Deutschland nicht zu zweifeln. Für Deutschland wiederum bedeutete diese Verständigung das Scheitern der englischen Einkreisungspläne, und es war denkbar, daß England und Polen daraufhin auf den gegen Deutschland vorbereiteten Krieg verzichteten. Beharrten sie aber auf ihren Absichten, so ergab sich, wenn Rußland in ihre Front nicht eintrat, eine unvergleichlich günstigere Lage, als wenn sich die Koalition des Weltkrieges wiederholt hätte. Das galt vor allem unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten, da nach der zu erwartenden Niederwerfung Polens eine Versorgung Deutschlands mit den ihm fehlenden Rohstoffen aus Rußland erfolgen und so die englische Blockade zum großen Teil unwirksam machen konnte. Das galt aber auch unter politischen Gesichtspunkten, da eine Neutralität Rußlands nicht ohne Einfluß auf die Haltung anderer Staaten, vor allem der Türkei und Rumäniens, bleiben konnte.

Bei alledem konnten freilich ernste Bedenken nicht unterdrückt werden. Wer sich über das Wesen des Bolschewismus Täuschungen nicht hingab, mußte sich sagen, daß Moskau

nach wie vor sein Ziel in der Weltrevolution sah und daß es das Ziel vor allem durch einen großen Krieg zu erreichen hoffte. Gerade dadurch mag auch seine Stellungnahme gegenüber England einerseits, Deutschland andererseits bestimmt worden sein. Wenn es das von jenem angestrebte Bündnis abschloß, war es denkbar, daß Deutschland angesichts einer solchen Wiederholung der Koalition des Weltkrieges die Lösung des Danziger und des Korridor-Problems auf einen günstigeren Zeitpunkt verschob. Dazu kam natürlich die Aussicht auf die unmittelbaren Vorteile, die eine Verständigung mit Deutschland bot, und die weitere Aussicht, die durch einen europäischen Krieg geschaffene Lage auszunutzen, um sich die angrenzenden kleineren Staaten zu unterwerfen und sie zu bolschewisieren. Darüber hinaus aber rechnete die Sowjetregierung sicherlich mit der Möglichkeit, daß Deutschland im Kampf gegen die Westmächte erlahmen und dann dem Bolschewismus zur Beute fallen würde, so wie sie schon 1918 damit gerechnet hatte. Sicherlich faßte sie aber auch den entgegengesetzten Fall ins Auge, daß Deutschland die Oberhand behalten und daß es dann in einem neuen Europa keine Zukunft mehr für den Bolschewismus geben würde. Für diesen Fall bestand zweifellos von vornherein der Plan, Deutschland rechtzeitig in den Arm zu fallen und seinen Endsieg zu verhindern.

Trotzdem war zu jener Zeit die Verständigung mit der Sowjetunion eine unausweichliche Notwendigkeit. So wurde sie denn getroffen. Ihr Vorbote war ein am 19. August unterzeichnetes Kreditabkommen, das in London und Paris mit einigem Mißbehagen, aber ohne Erregung aufgenommen wurde. Zwei Tage darauf wurde bekannt gegeben, daß der Abschluß eines Nichtangriffs- und Konsultativpaktes zwischen Deutschland und der Sowjetunion unmittelbar bevorstehe und daß der Reichsaußenminister sich zu diesem Behufe nach Moskau begeben werde. Tatsächlich wurde dort am 23. August der angekündigte Vertrag gezeichnet. Damit hatte die Sowjetunion sich den Gefahren entzogen, in die England sie stürzen wollte, ohne ihr eine Gegenleistung bieten zu können. Deutschland aber hatte sich gegen die drohende Einkreisung und gegen die Gefahr einer Aushungerung im Kriegsfall gesichert.

Da die Verhandlungen, durch die dieser Vertrag vorbereitet worden war, in strengster Vertraulichkeit geführt waren und da das Foreign Office und der Quai d'Orsay trotz aller Schwierigkeiten fast bis zum letzten Augenblick an der Hoffnung festgehalten hatten, daß es ihnen gelingen würde, sich mit Moskau zu verständigen, rief das eine Überraschung hervor, wie eine diplomatische Aktion sie nur selten gezeitigt hat. England wie Frankreich liehen ihrer Enttäuschung ungezügelter Ausdruck und überhäuften die Sowjetunion nicht minder als Deutschland mit den schwersten Vorwürfen. Während jene der Unehrllichkeit und Hinterhältigkeit beschuldigt wurde, gingen die gegen Deutschland gerichteten Angriffe überwiegend von dem Gedanken aus, daß es durch die mit dem bolschewistischen Rußland getroffene Einigung seine Grundsätze preisgegeben und die europäische Kulturgemeinschaft verraten habe. Es bedarf das kaum einer Widerlegung. Waren doch England und Frankreich, von denen das eine seit Jahren mit demselben bolschewistischen Rußland verbündet war, das andere ein solches Bündnis mit allem nur denkbaren Eifer anstrebte, die beide in enger Zusammenarbeit mit der Sowjetunion im Genfer Rat saßen, weniger als irgend jemand befugt, gegen einen dritten Staat einen Vorwurf zu erheben, der mit diesem Rußland einen Vertrag schloß, der einem Bündnis noch keineswegs gleichkam. Wenn in einer politischen Annäherung an die Sowjetunion ein Verrat an Europa beschlossen ist, so hatte Frankreich ihn begangen und hatte England alles getan, um sich seiner gleichfalls schuldig zu machen. Ein bloßer Nichtangriffspakt hingegen, dessen offensichtliches Ziel die Vermeidung eines Krieges war, konnte Deutschland niemals als Verbrechen an der gerade von seinen Gegnern in Frage gestellten europäischen Gemeinschaft angerechnet werden. Vollends war es nicht Englands und Frankreichs Sache, über der Wahrung der Grundsätze des Dritten Reiches zu wachen.

Schon bevor die Dinge so weit gediehen waren, hatte Deutschland die Schlußfolgerung aus der unverhüllten Feindseligkeit Englands gezogen, indem es den Flottenvertrag vom 18. Juni 1935 kündigte. Wenn in diesem Vertrage Deutschland sich bereitgefunden hatte, auf jeden Wettbewerb mit Großbritannien zu verzichten und seine Flottenstärke auf ein Drittel der englischen zu beschränken, so war die selbstverständliche

Voraussetzung dafür, daß in England nicht minder als in Deutschland der Wille vorhanden sei, aufrichtige Freundschaft zu pflegen und den Weltkrieg als den letzten Zusammenstoß zwischen beiden Ländern zu betrachten. Nachdem nun England offensichtliche Feindschaft gegen Deutschland zur Schau trug und in weit ausgreifendem diplomatischem Vorgehen eine gegen dieses gerichtete Front zu schmieden versuchte, hatte der Flottenvertrag seinen Sinn verloren. So war es denn wiederum nur eine unausweichliche Schlußfolgerung, die der Führer zog, als er am 28. April dieses Abkommen ebenso wie die deutsch-polnische Vereinbarung vom 26. Januar 1934 für hinfällig erklärte. Wenn er zugleich mit starkem Nachdruck die freundschaftlichen Empfindungen betonte, von denen das deutsche Volk dem englischen gegenüber erfüllt war, und seine Bereitwilligkeit zu einer erneuten Verständigung hervorhob, erbrachte er damit einen weitem Beweis für Deutschlands Friedensliebe wie für die Grundlosigkeit der Stellungnahme Englands. Leider fand Mr. Chamberlain darauf nur die trockene Antwort, daß im Flottenabkommen eine Kündigung nicht vorgesehen sei. Diese Stellungnahme war selbst unter formalistischen Gesichtspunkten nicht haltbar, da unbefristete internationale Verträge stets als kündbar galten und sogar die französische Rechtswissenschaft ihnen gegenüber die *clausula rebus sic stantibus* für anwendbar erklärt.

32. Der Ausbruch des Krieges

Während die englisch-sowjetrussischen Verhandlungen noch im Gange waren und man in London wie in Paris glaubte, ihnen durch die Entsendung der militärischen Abordnungen eine günstige Wendung geben zu können, hatten die deutsch-polnischen Beziehungen eine neue Zuspitzung erfahren.

In den ersten Augusttagen machte Polen den von ihm entfesselten Streit um die Frage der polnischen Zollinspektoren zum Ausgangspunkt einer diplomatischen Aktion, augenscheinlich um einen Anlaß zum Vorgehen gegen Danzig zu erhalten. Gestützt auf ein unkontrolliertes und, wie sich sehr bald erwies, unzutreffendes Gerücht, demzufolge die Danziger Behörden beabsichtigten, die Zollinspektoren an der Ausübung ihrer

amtlichen Pflichten zu hindern, richtete der diplomatische Vertreter Polens am 4. August an den Senatspräsidenten ein mit 18 Stunden 20 Minuten befristetes Ultimatum, in dem unter Androhung von Vergeltungsmaßnahmen der Verzicht auf die Ausführung jener angeblichen Absichten gefordert wurde. Der Präsident stellte in seiner vom 7. August datierten Antwort den Mangel jeder Berechtigung für einen solchen Schritt fest, da den Danziger Behörden die ihnen zugeschriebenen Absichten völlig fremd seien. Zugleich machte er darauf aufmerksam, daß durch derartige Schritte in politisch bewegter Zeit grundlos Gefahren heraufbeschworen werden. Gerade dieser Gesichtspunkt ist es wohl auch gewesen, der die Reichsregierung bewog, in die Auseinandersetzung einzugreifen. Sie tat es durch eine Mitteilung des Staatssekretärs Freiherrn von Weizsäcker an den polnischen Geschäftsträger, in der betont wurde, daß eine Wiederholung ultimativer Forderungen an die Stadt Danzig eine Verschärfung in den deutsch-polnischen Beziehungen herbeiführen würde. Polen antwortete darauf mit demonstrativer Schroffheit, indem es dem Reiche das Recht zur Einmischung in die Beziehungen zwischen Danzig und Polen bestritt und erklärte, daß es seinerseits die Wiederholung eines solchen Schrittes als Angriffshandlung auffassen würde.

Es lag auf der Hand, daß Polen gerade durch diese Formulierung die Auslösung des Mechanismus der britischen Garantie vorbereiten wollte, obgleich keinem Zweifel unterliegen kann, daß eine diplomatische Intervention, selbst wenn sie unberechtigt wäre, noch niemals als Angriffshandlung bezeichnet worden ist. Vollends konnte im gegebenen Falle davon nicht die Rede sein, da die deutsche Intervention vollkommen rechtmäßig war und sich einerseits auf das Schutzrecht des Mutterstaates über seine unter fremder Herrschaft lebenden Volksgruppen, andererseits auf das diesen zustehende Selbstbestimmungsrecht stützte. War jenes doch, seit der Führer es in der Reichstagsrede vom 20. Februar 1938 verkündet hatte, im Laufe der tschechischen Krise praktisch zur Anerkennung gekommen. Die internationale öffentliche Meinung hatte es ohne Widerspruch als selbstverständlich hingenommen, daß die Sudeten-deutschen sich unter den Schutz des Reiches stellten. Ebenso selbstverständlich stützten sich die magyarische und die polnische Volksgruppe auf ihre Mutterstaaten. Die Westmächte

ihrerseits sanktionierten diese Auffassung der Rechtslage durch die Tat. Sie setzten Deutschland und Polen förmlich von den Ratschlägen in Kenntnis, die sie zugunsten der Volksgruppen am 7. und dann wieder am 23. Mai 1938 in Prag erteilt hatten, und sie legten die gleiche Auffassung dem Münchener Abkommen zugrunde. Nur wenn es auf dem Schutzrecht Deutschlands aufgebaut war, ließ dieses Abkommen sich rechtlich begründen, und dasselbe gilt für diejenige seiner Bestimmungen, die die Abtretung der magyarischen und polnischen Gebietsteile an Ungarn und Polen vorsah. Damit aber war das Schutzrecht der Mutterstaaten durch einen internationalen Akt, an dem die vier Großmächte und drei weitere Staaten beteiligt waren, grundsätzlich ein für allemal anerkannt und zu einem Bestandteil des Völkerrechts erhoben, mochten auch Einzelheiten noch der Klärung bedürfen.

Es versteht sich von selbst, daß dieses Schutzrecht auch zugunsten der unter polnischer Herrschaft lebenden Deutschen wirksam werden mußte. Das konnte Polen noch weniger bestreiten als die Westmächte, da es selbst unter Berufung auf dieses Recht das Olsa-Gebiet einverleibt hatte. Darüber hinaus kam zugunsten sowohl Danzigs als auch der deutschen Volksgruppe im Korridor das Selbstbestimmungsrecht in Betracht, auf dessen Anerkennung im Friedensprogramm des Präsidenten Wilson das ganze staatliche Dasein Polens aufgebaut war. So konnte denn, wenn Deutschland jetzt sein Schutzrecht zugunsten Danzigs geltend machte, von einer unbefugten Einmischung, geschweige denn von einer Angriffshandlung, gar nicht die Rede sein.

Das Reich würdigte die polnische Erklärung vom 10. August keiner Antwort. Aber Polen gab keine Ruhe. War sein diplomatischer Vorstoß ins Leere gegangen, so schritt es nun zu Handlungen, die augenscheinlich bestimmt waren, Deutschland zu reizen und herauszufordern. Es steigerte den gegen die Angehörigen der Volksgruppe geübten Terror ins Unerträgliche und ließ sich eine Grenzverletzung um die andere zuschulden kommen. Dann begann es, eine kriegерische Auseinandersetzung vorzubereiten. Es ließ seine seit dem März mobilisierten Truppen gegen Danzig, gegen Ostpreußen, im Korridor aufmarschieren, und seine Presse erging sich in immer lauterem und ungezügelteren Drohungen, sprach von der Ein-

verleibung deutscher Gebiete, von einer Schlacht bei Berlin, durch die der kommende Krieg siegreich beendet werden würde. Deutschland sah demgegenüber von einer Mobilisierung ab. Aber selbstverständlich ergriff es die Maßnahmen, die notwendig waren, um einen polnischen Überfall abzuwehren. Das wiederum wurde von der polnischen Presse, die verworrene und übertriebene Nachrichten darüber brachte, als Vorbereitung zu einem Angriff dargestellt und wurde von der polnischen Regierung zum Gegenstande von Beschwerden in London und Paris gemacht.

Angesichts dieser Lage hielt England es für angebracht, sich zum Wort zu melden. Am 22. August, als das Foreign Office mit dem Scheitern der Moskauer Verhandlungen bereits rechnen mußte, da nun die ersten Nachrichten von dem bevorstehenden Abschluß des deutsch-sowjetrussischen Nichtangriffspakts zu ihm gedrungen waren, richtete Mr. Chamberlain ein Schreiben an den Führer. Man hätte annehmen können, daß die sich ankündende neue Mächtekonstellation ihm Anlaß zur Besinnung gegeben hätte. Aber das war nicht der Fall. Er hielt es im Gegenteil für angemessen zu erklären, daß England ungeachtet der veränderten Umstände an seinen Verpflichtungen Polen gegenüber festhalte. Zugleich allerdings betonte er, daß ein Zusammenprall zwischen Deutschland und Großbritannien eine Katastrophe darstellen würde und daß deshalb noch ein Versuch unternommen werden müsse, eine friedliche Lösung der zwischen Deutschland und Polen bestehenden Spannung herbeizuführen. Das könne durch unmittelbare Verhandlungen zwischen ihnen erreicht werden. Der Führer antwortete unter dem 23. August. Er unterstrich mit allem Nachdruck die Entschlossenheit Deutschlands, das Danziger und das Korridor-Problem zu lösen, hob aber zugleich den Wunsch Deutschlands hervor, sich mit England zu verständigen. Deutschland befinde sich England ebenso wie Frankreich gegenüber in der Verteidigung. Weder jetzt noch jemals früher habe es Konflikte mit England gesucht, habe vielmehr jahrelang um seine Freundschaft geworben. „Ich habe“, so schließt das Schreiben, „zeit meines Lebens für eine deutsch-englische Freundschaft gekämpft, bin aber durch das Verhalten der britischen Diplomatie — wenigstens bisher — von der Zwecklosigkeit eines solchen Versuchs überzeugt worden.“

Wenn sich dies in Zukunft ändern würde, könnte niemand glücklicher sein als ich."

Gerade im Sinne dieser Schlußworte hat der Führer zwei Tage darauf den britischen Botschafter empfangen und ihm mitgeteilt, daß er an der Notwendigkeit festhalte, das Danziger und das Korridor-Problem zu lösen und an der Ostgrenze geordnete Zustände zu schaffen, daß er aber zugleich bereit sei, alles zu tun, um einen deutsch-englischen Krieg zu verhindern. Er wolle deshalb eine Verständigung mit Großbritannien herbeiführen, in deren Rahmen alle zwischen den beiden Staaten schwebenden Fragen geregelt würden. Vorausgesetzt, daß Deutschlands koloniale Forderungen, die begrenzt seien und auf friedlichem Wege ausgehandelt werden können, erfüllt werden, würde Deutschland den britischen Besitzstand garantieren und Großbritannien seine Hilfe zusichern. Er würde auch zu einer Beschränkung der Rüstungen bereit sein und würde daran festhalten, daß der Westwall die endgültige Reichsgrenze darstelle. Nach der Lösung der deutsch-polnischen Frage werde er unverzüglich mit einem Angebot an die britische Regierung herantreten.

Diese Ausführungen verfehlten, wie es scheint, ihren Eindruck in London nicht. Auch dort erkannte man wohl den Wert einer allgemein deutsch-englischen Verständigung. Trotzdem vermochte man nicht, sich aus den selbstgeknüpften Bindungen zu lösen, die inzwischen durch den am 25. August in London unterzeichneten Beistandspakt noch fester geworden waren. So erklärte denn eine am 28. August in Berlin überreichte britische Denkschrift, daß der Wunsch nach einer vollständigen und dauernden Verständigung geteilt werde und daß man bereit sei, in Verhandlungen über sie einzutreten, nachdem der deutsch-polnische Konflikt gelöst sein würde. Damit verband sich eine nochmalige Hervorhebung der Polen gegenüber bestehenden Verpflichtungen. Im Anschluß daran erbot sich England, unmittelbare Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen in die Wege zu leiten.

Schon am nächsten Tage, am 29. August, nimmt Deutschland diesen Vorschlag an. Es hebt allerdings hervor, daß es die Aussichten unmittelbarer Verhandlungen skeptisch beurteile. Aber es ist zu ihnen bereit, gerade weil es Großbritannien einen Beweis für die Aufrichtigkeit seiner Absichten geben

wolle. Es erwartet demnach die Entsendung eines bevollmächtigten polnischen Vertreters nach Berlin und rechnet mit seinem Eintreffen für Mittwoch, den 30. August, welche Frist angesichts der gespannten Lage wie auch der heutigen technischen Möglichkeiten als durchaus angemessen bezeichnet werden darf. Für die mit dem polnischen Vertreter zu führenden Verhandlungen werde die Reichsregierung Vorschläge ausarbeiten und sie auch der britischen Regierung bekanntgeben.

So scheint sich der Weg zu einer friedlichen Lösung zu öffnen. Allerdings verstreicht der 30. August, ohne daß der polnische Vertreter in Berlin eingetroffen wäre, und sehr bedenklich ist die Tatsache, daß Polen am Nachmittag dieses Tages die allgemeine Mobilmachung verkündet. Aber nachts um 24 Uhr übergibt der britische Botschafter eine Denkschrift, die, wenschon unter zahlreichen Vorbehalten, feststellt, daß Deutschland auf den britischen Vorschlag eingegangen ist, und mitteilt, daß die polnische Regierung davon sofort verständigt werden wird. Bei dieser Gelegenheit wird dem britischen Botschafter auch der deutsche Entwurf für die Regelung der Probleme Danzig und Korridor vorgelegt. Er läuft, kurz zusammengefaßt, darauf hinaus, daß Danzig angesichts seines rein deutschen Charakters und auf Grund des einmütigen Willens seiner Bevölkerung, also in Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts, unverzüglich in das Reich zurückkehrt und daß im Gebiet des Korridors, im Süden begrenzt durch die Linie Marienwerder—Graudenz—Kulm—Bromberg, eine Volksabstimmung nach den im Saargebiet angewendeten Grundsätzen stattfindet, kraft deren das Stimmrecht allen denen zustehen soll, die am 1. Januar 1918 in diesem wohnhaft waren oder bis zu diesem Tage dort geboren wurden. Fällt die Entscheidung zugunsten Polens, so erhält Deutschland eine extraterritoriale Straße nach Ostpreußen. Im entgegengesetzten Falle erhält Polen eine gleiche Verbindung nach Gdingen, das in seiner Hand verbleibt. Zugleich soll eine umfassende Regelung der Lage der beiderseitigen Minderheiten vorgenommen werden.

Es ist sicherlich nicht zu bestreiten, daß diese Vorschläge das äußerste an Entgegenkommen darstellten, das von Deutschland erwartet werden konnte. Deutschland forderte nichts anderes, als daß das Selbstbestimmungsrecht in Danzig wie im Korridor zur Geltung gelange, und nahm, soweit es um den

Korridor ging, ein Wagnis auf sich, das angesichts der Länge der seit 1918 verstrichenen Zeit keineswegs geringfügig war. Trotzdem haben England und Polen nicht zugegriffen. Ein bevollmächtigter polnischer Vertreter hat sich in Berlin nicht gemeldet, und noch am 31. August nachmittags hat der polnische Botschafter dem Reichsaußenminister erklärt, daß seine Regierung die englische Anregung erhalten habe und sie in günstigem Sinne erwäge. Er sei jedoch nur zu dieser Mitteilung und nicht zu einem Eintritt in Verhandlungen ermächtigt. Daraufhin veröffentlichte die Reichsregierung um 21 Uhr desselben 31. August den Wortlaut ihrer Vorschläge und stellte zugleich fest, daß sie nun zwei Tage lang vergeblich auf das Eintreffen eines Unterhändlers gewartet habe und deshalb ihre Vorschläge als abgelehnt ansehe. Zwei Stunden später erklärte der Warschauer Sender, daß die deutschen Vorschläge die offenen Angriffsabsichten Deutschlands beweisen. Deutschland, so hieß es dann weiter, hat vergeblich auf einen Abgesandten Polens gewartet. Die Antwort waren die militärischen Anordnungen der polnischen Regierung. Daran knüpften sich Beschimpfungen, durch die die polnische Regierung nur sich bloßstellte.

So war der Versuch einer Beilegung, zu dem Deutschland sich in elfter Stunde bereit gefunden hatte, gescheitert. Polen wollte keine Verständigung, drängte vielmehr in Überschätzung seiner eigenen Kraft und im Vertrauen auf die Hilfe der Westmächte auf eine Entscheidung durch die Waffen. Wäre dem anders gewesen, so wäre es in Verhandlungen eingetreten und hätte, falls ihm die deutschen Vorschläge unannehmbar schienen, Gegenvorschläge gemacht. Das hat es nicht getan, hat überhaupt keinen Finger gerührt, um eine friedliche Lösung herbeizuführen. Um so seltsamer wirkte es, wenn es nachträglich die Behauptung aufstellte, die deutschen Vorschläge seien ihm gar nicht bekannt geworden, und es hätte sie daher auch nicht ablehnen können. Nicht minder seltsam war es, daß England und Frankreich diese Behauptung unterstützten und daß Mr. Chamberlain am 1., M. Daladier am 2. September sie vor ihren Parlamenten vertraten. Richtig ist an ihr nur, daß die deutschen Vorschläge Polen nicht förmlich überreicht worden sind. Das war jedoch unmöglich, weil seinem Berliner Botschafter Lipski ausdrücklich und sogar gegen den Rat des

Lord Halifax ihre Entgegennahme untersagt war. Trotzdem kannte man sie in Warschau. Der Reichsaußenminister hatte sie Sir Neville Henderson im Laufe der Unterredung, die um die Mitternacht des 30. August stattfand, vorgelesen, und dieser hatte sie, wie sich aus dem englischen Blaubuch unwiderleglich ergibt, in allem Wesentlichen richtig und vollständig nach London weitergegeben. Er hat darauf um 2 Uhr nachts Herrn Lipski aufgesucht und ihn über die deutschen Vorschläge unterrichtet, die er bezeichnenderweise nach seinen eigenen Worten „im ganzen nicht ganz unbillig“ fand. Er hat ihm überdies am nächsten Morgen weitere Angaben, die er inzwischen auf vertraulichem Wege erhalten hatte, übermittelt. Herr Lipski hat dann den Vormittag des 31. August über mit Warschau in telefonischer Verbindung gestanden, und es versteht sich von selbst, daß er die ihm zugegangenen Informationen dorthin weitergeleitet hat. Endlich fällt auch die Tatsache ins Gewicht, daß der volle amtliche Wortlaut der deutschen Vorschläge, wenn nicht durch Herrn Lipski, jedenfalls durch die deutsche Sendung am Abend des 31. August der polnischen Regierung bekannt wurde. Wäre sie ehrlich gewillt gewesen, den Ausbruch des Krieges zu verhindern, so hätte sie jetzt immer noch die Möglichkeit gehabt, sich durch den Rundfunk zur Annahme dieser Vorschläge bereit zu erklären. Statt dessen ließ sie eine schroffe, mit Beschimpfungen verbundene Ablehnung verkünden und verwies in herausfordernder Weise auf die von ihr getroffenen militärischen Anordnungen, die als Antwort auf die deutschen Vorschläge zu betrachten seien.

Darüber hinaus muß festgestellt werden, daß diese Frage nicht wesentlich ist. Die vorgängige Kenntnis der deutschen Vorschläge war nach den zwischen Deutschland und England getroffenen Vereinbarungen keine Vorbedingung für die Aufnahme der Verhandlungen. Vielmehr hätte es nach diesen Vereinbarungen ebenso wie angesichts des Sinnes und Zwecks der Verhandlungen genügt, wenn sie dem polnischen Unterhändler bei seinem Eintreffen unterbreitet worden wären. Die Tatsache aber, daß ein solcher Unterhändler gar nicht entsandt worden ist, bedeutete schon eine Verneinung des Willens zur Beilegung des Konflikts. Diese Verneinung tritt sogar, wenn Polen die deutschen Vorschläge nicht kannte, noch

schroffer zutage, als das bei ihrer Kenntnis der Fall gewesen wäre. Denn dann gründete sie sich nicht auf eine Ablehnung der nach polnischer Auffassung zu weitgehenden deutschen Forderungen, sondern erwuchs einfach aus dem Entschluß, unter allen Umständen die Waffen sprechen zu lassen. Die Mitteilung des Warschauer Senders vom 31. August erklärte überdies nachträglich die deutschen Vorschläge für unannehmbar und erbrachte damit den Beweis, daß ihre Übermittlung oder Nichtübermittlung in Wirklichkeit gar keine Rolle gespielt hat, daß jene Behauptung vielmehr nur aufgestellt worden ist, um die internationale öffentliche Meinung irrezuführen.

So kann denn kein Zweifel herrschen, daß Polen den Krieg gewollt hat, während Deutschland alles getan hat, um eine friedliche Lösung herbeizuführen. Es hat sich zu Besprechungen noch bereit erklärt, als Polen sich schon Handlungen hatte zuschulden kommen lassen, die offenkundig kriegерischen Charakter hatten und nach den Regeln des Völkerrechts Deutschland unzweifelhaft das Recht gaben, sie mit Waffengewalt abzuwehren und zu erwidern. Das gilt für die zahlreichen Grenzverletzungen, die teils von regulärem Militär, teils von bewaffneten Banden begangen wurden. Nicht weniger als 44 derartige Fälle haben sich in der Zeit vom 25. bis 31. August ereignet, und in ihrem Ergebnis sind deutsche Soldaten und Zollbeamte getötet und verwundet worden. Das gilt auch für die wiederholte Beschießung deutscher Verkehrsflugzeuge, deren erste bereits am 23. August stattfand. Nachdem dann der deutsche Ausgleichsvorschlag in beleidigender Form zurückgewiesen war und auf eine friedliche Lösung nicht mehr gerechnet werden konnte, blieb Deutschland schlechtweg gar nichts anderes übrig, als militärische Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. So war es nur eine Selbstverständlichkeit, daß der Führer daraufhin einen Aufruf an die Wehrmacht richtete und den Befehl zur Beantwortung der polnischen Kampfhandlungen durch die deutsche Wehrmacht gab und daß er das vor dem am 1. September um 10 Uhr vormittags versammelten Reichstage verkündete.

Damit hatte der von Polen erzwungene Krieg begonnen. Zugleich stand unzweideutig fest, daß Deutschland sich rechtlich in der Verteidigung befand, mochte es nunmehr auch militärisch zum Angriff übergehen.

Angesichts dieser Sachlage war Großbritannien und nicht minder Frankreich noch ein übriges Mal die Möglichkeit zur Besinnung geboten. Sie konnten, richtiger mußten sich beide auf den Standpunkt stellen, daß sie Polen zwar nicht hatten hindern können, einen Krieg zu entfesseln, daß aber Polen zweifellos als Angreifer zu betrachten und daß damit die von ihnen übernommene Beistandsverpflichtung hinfällig geworden war. Das ist bedauerlicherweise nicht geschehen, und unabweislich drängt sich angesichts dessen der Verdacht auf, daß Polen im Einvernehmen mit seinen Verbündeten gehandelt hat und daß insbesondere England, zum mindesten seit dem Abschluß des Vertrages vom 25. August, entschlossen war, Polen unter allen Umständen zu unterstützen. Denselben Eindruck weckt die Haltung Frankreichs, das zwar äußerlich wenig hervortrat, das jedoch in ständiger Verbindung mit England wie mit Polen stand und über alle von diesen seinen Bundesgenossen getanen Schritte unterrichtet wurde, das ihnen durchweg zustimmte und, wie sich aus dem französischen Gelbbuch ergibt, niemals zu sachlicher Mäßigung, nur gelegentlich zur Vermeidung des Scheins aggressiver Absichten riet. Es war offensichtlich nicht weniger als England vorbehaltlos entschlossen, Polen beizustehen. In dieser Richtung war es überaus bezeichnend, daß der Berliner Botschafter Coulondre in einer Unterredung vom 15. August dem Freiherrn von Weizsäcker gegenüber den automatischen Charakter der französischen Beistandsverpflichtung nachdrücklich betonte und auf die Frage des Staatssekretärs, ob diese Automatik auch im Falle eines von Polen selbst provozierten Angriffs gelten würde, die Unterscheidung zwischen provoziertem und nicht-provoziertem Angriff als Spitzfindigkeit bezeichnete. Wenn einer der drei Verbündeten, Frankreich, England oder Polen angegriffen würde, würden die beiden anderen ihm unter allen Umständen zur Hilfe eilen. Angesichts dieser von Frankreich eingenommenen Stellung vermochte ein Austausch von Briefen, der am 26. und 27. August zwischen dem Führer und M. Daladier stattfand, kein Ergebnis zu zeitigen.

So konnte es nicht überraschen, daß der britische Botschafter am Abend des 1. September und eine halbe Stunde später der französische Botschafter wörtlich gleichlautende Noten überreichten, die in offenkundigem Widerspruch zu den Tatsachen

die Behauptung aufstellten, daß aus dem Aufruf des Führers an die Wehrmacht der Wille erhellte, Polen anzugreifen. Die deutschen Truppen hätten die polnische Grenze überschritten und damit einen aggressiven Gewaltakt begangen, der Polens Unabhängigkeit bedrohe. Angesichts dessen seien Großbritannien und Frankreich entschlossen, die ihnen Polen gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn nicht die Reichsregierung die Zusicherung abgibt, daß sie jegliche Angriffshandlung eingestellt hat und bereit ist, ihre Truppen unverzüglich aus dem polnischen Gebiet zurückzuziehen.

Der 2. September eröffnete dann zum letzten Mal die Möglichkeit einer friedlichen Lösung. Italien hatte eingegriffen und vorgeschlagen, sofort einen Waffenstillstand eintreten zu lassen und binnen zwei bis drei Tagen eine Konferenz zwecks Prüfung derjenigen Bestimmungen des Versailler Vertrages einzuberufen, in denen der gegenwärtige Konflikt wurzelte. Polen lehnte von vornherein ab, Frankreich und zunächst auch England stimmten zu. Dann aber stellte dieses nachträglich die Forderung, daß die deutschen Truppen das polnische Gebiet räumten. Noch bevor jedoch eine Antwort erteilt werden konnte, erklärten am 2. September Mr. Chamberlain vor dem Unterhause, Lord Halifax vor dem Oberhause übereinstimmend, daß es der britischen Regierung unmöglich wäre, an einer Konferenz teilzunehmen, während Danzig Gegenstand einer gewaltsamen einseitigen Lösung geworden, Polen einer Invasion ausgesetzt sei und polnische Städte mit Bomben belegt würden. Beide Minister verschwiegen dabei, daß der italienische Vorschlag einen sofortigen Waffenstillstand vorsah und daß damit die Kriegshandlungen noch vor dem Zusammentritt der Konferenz eingestellt worden wären. Sie verschwiegen auch, daß zur Stunde, da sie diese Erklärung abgab, die Besprechungen über die italienische Anregung noch im Gange waren.

So war denn dieser letzte Beilegungsversuch von England zu Fall gebracht, und es war nur noch eine Frage der Form, daß der britische Botschafter am 3. September vormittags um 9 Uhr ein Ultimatum überreichte, durch das Deutschland aufgefordert wurde, binnen zwei Stunden die bereits in der Note vom 1. September geforderte Zusicherung abzugeben. Um 11.15 Uhr übergab dann der britische Außenstaatssekretär dem deutschen

Geschäftsträger in London die förmliche Erklärung, daß der Kriegszustand zwischen Deutschland und England eingetreten sei. Die Antwort darauf war eine Denkschrift, in der der deutsche Standpunkt kurz zusammengefaßt und festgestellt wurde, daß Großbritannien durch den Polen erteilten Freibrief die Verantwortung für den Ausbruch des Krieges auf sich geladen habe.

Mit einer Verzögerung, die wiederum nach Minuten zählte, hat dann auch der französische Botschafter eine Note überreicht, die als Kriegserklärung anzusehen war, wennschon sie diesen Ausdruck vermied und entsprechend den Bräuchen der französischen Diplomatie sich auf die Mitteilung beschränkte, daß Frankreich sich verpflichtet sehe, die Polen gegenüber eingegangenen vertraglichen Bindungen zu erfüllen.

Das letzte Urteil über alle diese Vorgänge wird einst die Geschichte fällen. Aber gestützt auf das Zeugnis nicht nur der deutschen Weißbücher, sondern in vielleicht noch höherem Maße auf die wider Willen als Anklageschriften gegen ihre Urheber erscheinenden Veröffentlichungen der Gegner, das britische Blaubuch, das französische Gelbbuch und nicht minder das Weißbuch der polnischen Schattenregierung in Angers darf ohne Voreiligkeit heute schon gesagt werden, daß nur selten im Augenblick eines Kriegsausbruches mit solcher Klarheit feststand, auf welcher Seite das Recht war.

33. Der erste Kriegsabschnitt

Am 1. September begannen die Kampfhandlungen auf dem östlichen Kriegsschauplatz, und am 18. schon konnte das Oberkommando der Wehrmacht seinen Bericht mit den Worten beginnen: „Der Feldzug in Polen geht seinem Ende entgegen.“ Am 24. September sah es sich in der Lage, eine abschließende Darstellung des Feldzuges zu geben, und am 27. kapitulierte Warschau und im unmittelbaren Anschluß daran die Festung Modlin, die die letzten Widerstandsnester dargestellt hatten. In dieser kurzen Zeitspanne war das polnische Heer vernichtet worden, hatte die deutsche Wehrmacht 700 000 Gefangene und eine unermeßliche Beute an Kriegsgerät eingebracht. Unter dem Oberbefehl des Generalobersten von Brauchitsch, dem als

Stabschef General Halder und als Armeeführer die Generalobersten von Rundstedt und von Bock zur Seite standen, hatte Deutschlands neue Wehrmacht bewiesen, daß die Überlieferung des alten preußischen und deutschen Heeres in ihr lebendig waren und daß sie zugleich die Errungenschaften der modernen Technik in höchster Vollendung sich zu eigen gemacht hatte. Das galt für alle Waffengattungen, galt nicht zuletzt für die Luftwaffe, deren Schöpfung Hermann Göring zu danken war. Hatte sie es doch zu Wege gebracht, daß vom ersten Tage ab die polnische Luftwaffe überhaupt nicht zum Zuge kam.

Die Träger der polnischen Staatsgewalt, der Präsident Moscicki, der Marschall Rydz-Smigly, die meisten Mitglieder des Kabinetts, unter ihnen der Außenminister Oberst Beck, flüchteten, als sie das Spiel verloren sahen, nach Rumänien. Sie hatten augenscheinlich gehofft, sich von dort nach England begeben und sich dann als Regierung im Exil betätigen zu können. Aber in Erfüllung der ihm obliegenden Neutralitätspflichten verweigerte Rumänien ihnen die Erlaubnis zur Ausreise, untersagte ihnen jede politische Tätigkeit und internierte sie. So gab es keine polnische Staatsgewalt, gab es deshalb keinen polnischen Staat mehr. In unvorstellbar kurzer Zeit war er an dem Abenteuer zugrunde gegangen, in das er sich in frevelhafter Selbstüberschätzung, in Überschätzung auch der Treue und der Macht seiner Verbündeten, in Unterschätzung des Gegners gestürzt hatte. Das polnische Volk, das in den seit dem Untergang seiner Staatlichkeit verflossenen 150 Jahren sein Nationalgefühl bewahrt, aber eine innere Läuterung nicht erfahren und die Achtung vor fremdem Recht nie gelernt hatte, das die Wiederaufrichtung seines Staates mit dem Raub fremden Landes und der Unterjochung fremden Volkstums befleckt hatte, stand wieder am Grabe seiner Hoffnungen.

Am 17. September hatte überdies der Einmarsch sowjet-russischer Truppen in polnisches Gebiet begonnen. Er fand im Einvernehmen mit Deutschland statt, und in einem am 28. September in Moskau geschlossenen Abkommen wurde eine an den Flüssen Pissa, Bug und San verlaufende Grenzlinie zwischen den Interessengebieten beider Staaten gezogen. Sie wurde unter Ablehnung jeglicher Einmischung dritter Mächte als endgültig bezeichnet, und Deutschland wie die Sowjetunion behielten sich die staatliche Neuregelung in dem von ihnen

besetzten Raum vor. Im Vorspruch zu diesem Abkommen aber wurde betont, daß das Reich und die Sowjetunion es nach dem Auseinanderfallen des bisherigen polnischen Staates als ihre Aufgabe betrachten, in den ihnen zugefallenen Gebieten die Ruhe und Ordnung wiederherzustellen und den dort lebenden Völkerschaften ein ihrer völkischen Eigenart entsprechendes friedliches Dasein zu sichern. So war es denn ausgesprochen, daß Polen sein künftiges staatliches Schicksal nicht selbst gestalten, sondern aus fremder Hand entgegennehmen würde.

Schon einen Tag vorher, am 27. September, hatte Deutschland das von ihm besetzte Gebiet einer Militärverwaltung unter dem Oberbefehl des Generalobersten von Rundstedt unterstellt, während zum Verwaltungschef der Reichsminister Dr. Frank berufen wurde, der in der Folge die Ernennung zum Generalgouverneur erhielt. Am 15. August 1940 wurde verkündet, daß das Generalgouvernement künftig nicht mehr als besetztes Gebiet, sondern als Bestandteil des Großdeutschen Reiches anzusehen sei. Oberschlesien, das im Widerspruch zu den Ergebnissen der Volksabstimmung vom 20. März 1921 und somit unter Bruch des Versailler Vertrages Polen zugeteilt worden war, wurde in das Reich unverzüglich eingegliedert, ebenso wie Danzig durch ein vom Reichstag am 1. September beschlossenes Gesetz wieder zum Bestandteil des Reiches geworden war. Durch Erlaß des Führers vom 8. Oktober 1939 wurden dann die Reichsgaue Westpreußen und Posen gebildet.

Polen büßte eigene Schuld, büßte nicht minder die Schuld seiner Bundesgenossen, vor allem Englands, das es leichtfertig und frevelhaft zum Kriege ermutigt hatte. Wenn schon Polen die militärischen Verhältnisse im Westen nicht übersah, mußte doch England ebenso wie Frankreich sich darüber klar sein, daß eine wirksame Hilfeleistung nicht in Frage kam, da der Westwall Deutschlands Grenze schützte und einen Angriff zu Lande wie in der Luft unmöglich machte.

Tatsächlich blieben die Westmächte während des für Polen so verhängnisvollen Monats September so gut wie untätig. Vereinzelte Vorstöße von Spähtruppen waren nicht weniger erfolglos als die Versuche der französischen Luftwaffe, den Westwall zu überfliegen. Ebenso erfolglos waren die Unternehmungen englischer Flieger, über belgisches, dänisches und holländisches Gebiet in Deutschland einzudringen. Sie ver-

mochten zwar, im neutralen Lande Unheil anzurichten, indem sie über dem dänischen Städtchen Esbjerg Bomben abwarfen, durch die Zivilpersonen getötet und verwundet und Gebäude beschädigt wurden. Es kam auch am 8. September zu einem Luftkampf mit belgischen Fliegern, die aufgestiegen waren, um die Neutralität ihrer Heimat zu wahren. In den Fällen aber, in denen es den Engländern gelang, die deutsche Grenze zu erreichen, wurden sie von der deutschen Abwehr verscheucht oder abgeschossen.

Diese Lage blieb an der Westfront den ganzen ungewöhnlich harten Winter über bis ins Frühjahr 1940 hinein bestehen, so daß man nicht mit Unrecht von einem seltsamen Kriege sprach. Unter solchen Umständen verlagerte sich das Schwergewicht auf den von England zusammen mit Frankreich jetzt wie vor 25 Jahren geführten Handelskrieg, der sich die Aushungerung Deutschlands zum Ziele setzte und rücksichtslos über das Völkerrecht und die durch dieses gewährleisteten Rechte der Neutralen hinwegging. Wieder verhängte England keine rechtmäßige Blockade, um seine Flotte, die solchenfalls eine Sperre der Zugänge zur deutschen Küste hätte durchführen müssen, den Angriffen der U-Boote und der Luftwaffe nicht auszusetzen. Statt dessen erklärte es fast ausnahmslos alle Waren, die für die Einfuhr nach Deutschland in Betracht kamen, für Banngut und leitete daraus die Befugnis ab, die neutralen Schiffe zum Anlaufen seiner Kontrollhäfen zu zwingen oder, falls sie sich dem nicht unterwarfen, sie aufzubringen und gegebenenfalls zu versenken. Darüber hinaus erklärte es durch eine Order in Council vom 27. November 1939 sämtliche deutschen Waren gleichfalls für Banngut, um auf solche Weise alle Ausfuhr zu unterbinden und Deutschland der Möglichkeit zu berauben, die zur Bezahlung seiner Einfuhr nötigen Devisen zu erhalten. Auch diese Maßnahme stand im Widerspruch zum Völkerrecht und schädigte die Neutralen. Sie rief denn auch eine Anzahl von Protesten hervor, denen England in zwei Einzelfällen, Italien wie Japan gegenüber, stattgab, über die es sich aber sonst hinwegsetzte. Sein Ziel, die Aushungerung Deutschlands, vermochte es jedoch nicht zu erreichen. In weiser Voraussicht, an der das Verdienst in erster Reihe dem Generalfeldmarschall Göring als Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsernährungsminister Darré und dem Reichswirtschafts-

minister Funk zufiel, hatte Deutschland Vorräte an Nahrungsmitteln und Rohstoffen aufgehäuft, die Erzeugungskraft der Landwirtschaft nach Möglichkeit gesteigert und sofort bei Kriegsausbruch eine Rationierung eingeführt, die von den Gegnern zuerst bespöttelt, dann aber nachgeahmt wurde. Darüber hinaus trat es seinerseits in den Handelskrieg ein und griff, gestützt auf das Völkerrecht, zu Repressalien, indem es nun gegen England und Frankreich die gleichen Maßnahmen anwandte, deren diese sich bedienten. Indem es seine Flotte, insbesondere die U-Boote, und die Luftwaffe einsetzte, gelang es ihm, nicht nur den Handel empfindlich zu stören und ihnen ernste wirtschaftliche Schwierigkeiten zu bereiten. Es ging überdies angriffsweise gegen die britische Kriegsflotte vor und fügte ihr immer wieder schwere Verluste zu. Selbst in den Hafen von Scapa Flow vermochte ein deutsches U-Boot unter Kapitänleutnant Prien einzudringen, und dort ebenso wie in ihren anderen Schlupfwinkeln wurde sie mit Erfolg von deutschen Fliegern angegriffen. So bot sich das überraschende Bild, daß die einst meerbeherrschende britische Flotte nicht kämpfte, sondern sich verbarg.

Im Ergebnis konnte das Oberkommando der deutschen Wehrmacht am 3. März 1940 einen zusammenfassenden Bericht über das erste Kriegshalbjahr veröffentlichen, in dem festgestellt wurde, daß im Landkriege der Gegner an keiner Stelle es gewagt hatte, auch nur in den Wirkungskreis des Westwalles vorzustoßen, geschweige denn ihn anzugreifen. Im Seekriege aber war es gelungen, 3 englische Schlachtschiffe, 1 Schlachtkreuzer, 2 schwere Kreuzer und eine Anzahl kleinerer Einheiten teils zu versenken, teils schwer zu beschädigen. Die eigenen Verluste dagegen beschränkten sich auf 1 Panzerschiff, 2 Zerstörer, 6 Vorpostenboote und 11 U-Boote. Dazu kam die Vernichtung von rund 2 Millionen Tonnen feindlicher oder dem Feinde dienstbarer neutraler Handelsschiffe. Im Luftkriege wiederum beliefen sich die Verluste der Engländer und Franzosen auf 335 Flugzeuge, während die deutschen Einbußen sich auf nur 78 Flugzeuge bezifferten.

Bei alledem darf nicht übersehen werden, daß für die Fortführung des Krieges Deutschland so wenig verantwortlich war wie für seinen Ausbruch. Schon am 20. September 1939 hatte der Führer in einer in Danzig gehaltenen Rede dargelegt, daß

Deutschland schlechtweg gezwungen gewesen sei, Polen niederzuwerfen, daß es aber nun an jedem Grunde für eine Fortsetzung des Kampfes fehle. Deutschland habe weder England noch Frankreich gegenüber ein Kriegsziel. Sofort nach der Lösung der Saarfrage habe es feierlich auf jede Grenzrevision im Westen verzichtet, und England habe es noch unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges eine umfassende Verständigung angeboten. Diesen Gedanken unterstützte der Duce, sicherlich im Einvernehmen mit dem Führer, in einer am 23. September zu Rom gehaltenen Rede. Auch er betonte die völlige Sinnlosigkeit weiterer Kämpfe und weitem Blutvergießens. Einen förmlichen Ausdruck fand dann dieser Gedanke noch in einer am 28. September in Moskau unterzeichneten gemeinsamen Kundgebung der Reichsregierung und der Regierung der Sowjetunion. Am stärksten aber trat Deutschlands Friedenswille in der Rede zutage, die der Führer am 6. Oktober vor dem Reichstage hielt. Mit allem Nachdruck betonte er hier nochmals die Sinnlosigkeit einer Fortführung des Krieges ebenso wie seine Bereitwilligkeit, auf einer Konferenz der großen Nationen die Grundlagen eines dauernden Friedens zu schaffen.

England und Frankreich haben auf diese Verlautbarungen leider nicht die Antwort erteilt, die im Interesse des Weltfriedens erwünscht gewesen wäre. Durch den Mund ihrer leitenden Staatsmänner haben sie vielmehr erklärt, die Waffen nicht eher niederlegen zu wollen, als bis die Kriegsziele, die sie verfolgt, erreicht sein würden. Als solche Ziele aber bezeichneten sie die Vernichtung der in Deutschland bestehenden Staatsordnung und die Wiederaufrichtung Polens, der Tschecho-Slowakei und eines selbständigen Österreichs. Zugleich bekannte sich mit steigender Heftigkeit die öffentliche Meinung beider Länder unter dem offensichtlichen Einfluß der Schriften des verstorbenen französischen Historikers Jacques Bainville zum Willen, noch über den allzu milden Versailler Vertrag hinauszugehen, das Reich zu zerstören und die Zustände wiederherzustellen, die vor drei Jahrhunderten der Westfälische Friede geschaffen hatte. Eine Karte Europas, die im Arbeitszimmer Paul Reynauds hing, der als Nachfolger M. Daladiers am 21. März die Ministerpräsidentschaft übernahm, und die durch Zufall in einer französischen Zeitschrift

wiedergegeben wurde, veranschaulichte in eindrucksvoller Weise dieses Programm. Es gab auf ihr kein Deutschland mehr, sondern nur ein Rumpfpreußen und ein Bayern, ein nach Westen vergrößertes Polen, eine wiedererstandene, vergrößerte Tschecho-Slowakei, ein vergrößertes Österreich, ein in die Grenzen von Trianon zurückgedrängtes Ungarn und ein im Nordosten erheblich verkleinertes Italien gegenüber einem selbständigen Albanien. Daß Frankreich die Rheingrenze erhielt, verstand sich dabei von selbst.

Diesem Zerstörungswillen setzte der Führer am Heldenedenktag, dem 10. März 1940, den Schwur entgegen, daß der von Frankreich und England dem Großdeutschen Reich aufgezwungene Krieg zum glorreichsten Siege der deutschen Geschichte werden müsse.

35. *Die anderen Großmächte*

Von entscheidender Bedeutung für den Verlauf des Krieges war, daß Deutschland infolge des Scheiterns der Einkreisungspolitik nicht wie im Weltkrieg von Feinden umringt war und daß die Stellung der Neutralen den Westmächten gegenüber einen andern Charakter trug.

Im Jahre 1914 war die gesamte Lage schon dadurch gekennzeichnet, daß von den acht Großmächten, die man zu jener Zeit zählte, nur zwei sich am Waffengange nicht beteiligten. Beide aber neigten unverkennbar der Entente zu und schlossen sich ihr im weitem Verlauf des Krieges an. Von den europäischen Mittelstaaten wiederum standen Belgien und Serbien von vornherein in der feindlichen Front, und im August 1916 gliederte auch Rumänien sich ihr ein. Ein Jahr später wurde Griechenland, nachdem es schon vorher die Errichtung der Saloniki-Front hatte dulden müssen, gezwungen, den gleichen Schritt zu tun. In Laufe der Zeit ließen dann nicht weniger als 11 südamerikanische Staaten, darunter Brasilien, sich zum Anschluß an die Entente bewegen, obgleich sie durch den in seinem Ursprung rein europäischen Konflikt in keiner Weise berührt waren. Selbst China, Hedschas, Liberia und Siam wurden genötigt, den Mittelmächten den Krieg zu erklären. Die Neutralität vermochten in Europa nur die drei skandinavischen Staaten, die Niederlande, die Schweiz und Spanien

aufrechtzuerhalten. So hoch das als Beweis ihres Rechtsgefühls und ihres Mutes gewertet werden durfte, stellten sie doch ein schwaches, fast wehrloses Häuflein dar, und jeder von ihnen mußte bei allem Willen zur Wahrung seiner Souveränität und Würde wie seiner wirtschaftlichen Interessen vor der rücksichtslosen Gewaltpolitik der Entente-Mächte und vor allem Englands so weit zurückweichen, daß in Wirklichkeit von Neutralität kaum mehr gesprochen werden konnte.

Das Bild, das sich 1939 bot, unterschied sich von jenem in ganz wesentlichen Zügen. Es waren allein schon 4 Großmächte, die am Kriege nicht teilnahmen und denen ihren Willen aufzuzwingen England und Frankreich keineswegs in der Lage waren.

Von ihnen betonte Italien, dessen Freundschaft mit Deutschland durch den Bündnisvertrag vom 22. Mai 1939 besiegelt worden war, daß es nicht neutral, sondern nichtkriegführend sei. Mit steigender Deutlichkeit ließ es erkennen, daß es der Umwerbung der Westmächte nicht nachzugeben gedenke, sich vielmehr vorbehalte, selbst den geeigneten Augenblick zu wählen, da es aus seiner Zurückhaltung heraustreten und seine Ansprüche zur Geltung bringen werde.

Nicht minder nahm die Sowjetunion nach Abschluß des Moskauer Pakts vom 23. August zunächst eine Haltung ein, die den in diesem Vertrage übernommenen Verpflichtungen entsprach und daher den Wünschen und Plänen Englands und Frankreichs durchaus zuwiderlief. Dazu ergaben sich sehr bald Reibungen aus dem von England geführten Handelskrieg. In einer Note vom 25. Oktober erhob die Sowjetunion nachdrücklichst Protest gegen die Belästigung ihrer Schifffahrt und bezeichnete Englands Vorgehen unumwunden als Bruch des Völkerrechts. Unabhängig davon hatte sie schon in den ersten Septembertagen ihre für den britischen Kohlenbergbau wichtigen Holzlieferungen nach England eingestellt, weil dieses handelsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen war.

Noch schwerer fiel als politisches Symptom die im Waffenstillstandsvertrage vom 15. September in die Wege geleitete Verständigung Rußlands mit Japan ins Gewicht, durch den die Kämpfe an der mandschurisch-mongolischen Grenze eingestellt wurden. Vollends war gewichtige Bedeutung dem zwei Tage darauf unternommenen Einmarsch der sowjetrussischen

Truppen in polnisches Gebiet zuzuschreiben. Trotzdem die dem polnischen Botschafter in Moskau aus diesem Anlaß überreichte Note die Fortdauer der russischen Neutralität betonte, konnten England und Frankreich nach den geltenden Anschauungen und Bräuchen darauf nur mit einer Kriegserklärung antworten, deren praktische Bedeutung allerdings fraglich gewesen wäre. Sie unterließen das jedoch und fügten damit dem Bild der Lage einen neuen charakteristischen Strich hinzu. Sie nahmen auch die deutsch-sowjetrussischen Moskauer Vereinbarungen vom 28. September hin, ohne die sich aufdrängenden Schlußfolgerungen zu ziehen, obgleich in ihnen Deutschland und die Sowjetunion erklärten, über das Schicksal Polens ohne jede Beteiligung der Westmächte entscheiden zu wollen, und obgleich andererseits wirtschaftliche Abmachungen getroffen wurden, die zwar den Neutralitätspflichten Sowjetrußlands nicht widersprachen, aber durchaus geeignet waren, die englischen Aushungerungspläne zu vereiteln. Dann jedoch ging die Sowjetunion daran, die unter dem Kaiserreiche errungene, nach dem Weltkriege verlorene Stellung an der Ostsee wiederzugewinnen. Die drei baltischen Staaten sahen sich genötigt, ihr im Rahmen von Beistandsverträgen, die mit Estland am 28. September, mit Lettland am 5. und mit Litauen am 10. Oktober abgeschlossen wurden, Stützpunkte für ihre Flotte, ihre Luftwaffe und ihr Landheer einzuräumen. Dabei wurde die Souveränität der drei baltischen Länder förmlich anerkannt und es wurde betont, daß ihre staatliche, soziale und wirtschaftliche Ordnung unberührt bleiben sollte. Andererseits wurde Litauen das Wilnagebiet zurückgegeben, das Polen ihm 1920 im Widerspruch zu einer Entscheidung des Rats der Genfer Liga gewaltsam genommen hatte.

Die Sowjetunion war jedoch nicht gewillt, sich auf die Dauer mit diesen Ergebnissen zu begnügen. Sie glaubte sich über die mit Deutschland getroffenen Vereinbarungen hinwegsetzen und die Lage ausnutzen zu können, die sich durch die im Frühjahr 1940 im Westen entbrannten Kämpfe gestaltet hatte. Schon im Mai trat sie in Auseinandersetzungen mit Kowno ein, in denen es um den Verbleib von Angehörigen der in Litauen befindlichen Garnisonen ging. Moskau behauptete, daß sie entführt und verschleppt worden seien, während Litauen nachzuweisen suchte, daß es sich um Desertionen

handle. Der Ministerpräsident Merkys begab sich nach Moskau, konnte jedoch eine Verständigung nicht erreichen. Daraufhin wurde am 14. Juni ein sowjetrussisches Ultimatum überreicht, das neben der Bestrafung der verantwortlichen Amtspersonen die Bildung einer neuen Regierung und die Zulassung weiterer russischer Garnisonen in Litauen forderte. Kowno unterwarf sich. Am 18. Juni wurde ein Kabinett Paleckis gebildet, das unverzüglich den Sejm auflöste und Neuwahlen anordnete.

Am 16. Juni ergingen Noten an Estland und Lettland, in denen den Regierungen beider Länder ein Vorwurf daraus gemacht wurde, daß sie nach Unterzeichnung der Beistandspakte mit der Sowjetunion die baltische Entente hätten fortbestehen lassen und überdies den Versuch gemacht hätten, Finnland in sie einzugliedern. Diese Politik stehe im Widerspruch zu den aus den Beistandspakten erwachsenden Verpflichtungen, da die baltische Entente eine Gefährdung und sogar eine direkte Bedrohung der Grenzen der Sowjetunion darstelle. Infolgedessen sehe sich die Sowjetunion veranlaßt, die Bildung neuer Regierungen zu fordern, die fähig und willens seien, die Beistandspakte ehrlich durchzuführen. Überdies müsse sie verlangen, daß beide Länder dem Einmarsch weiterer Sowjettruppen zustimmen.

Estland und Lettland nahmen diese Forderungen an und bildeten unverzüglich neue Ministerien aus Männern, die dem äußersten linken Flügel angehörten. Zugleich wurden die in Moskau beanstandeten Verträge fristlos gekündigt. In einem innern Zusammenhang damit befand sich augenscheinlich auch die von Litauen ausgesprochene Kündigung des 1927 mit dem Vatikan geschlossenen Konkordates.

In allen drei Staaten fanden darauf am 14. Juni Neuwahlen statt, in denen durchweg über 90% der Stimmen für eine allein zugelassene Einheitsliste „Verband des werktätigen Volkes“ abgegeben wurden. Schon eine Woche später traten dann in Reval, Riga und Kowno Nationalversammlungen zusammen, deren jede die Umwandlung ihres Staates in eine Räterepublik verkündigte und seine Eingliederung in die Sowjetunion erbat.

In den ersten Tagen des August nahm der Oberste Sowjet die drei Staaten in die Räteunion auf. Damit hatte das kurze Dasein der drei baltischen Republiken ein Ende gefunden und das bolschewistische Rußland hatte an der Ostsee dieselbe

Stellung wiedergewonnen, die das Zarenreich besessen hatte. Schon vorher aber waren die deutschen Balten, deren Vorfahren 750 Jahre zuvor unter der Führung des Deutschen Ordens das Land erobert, besiedelt und auf eine hohe Kulturstufe gehoben hatten, einem Rufe des Führers gefolgt. Sie hatten die alte Heimat verlassen und waren in das Mutterland zurückgekehrt.

Im Oktober 1939 hatte die Sowjetunion auch Finnland den Abschluß eines Beistandspaktes, die Abtretung von Stützpunkten und dazu weitgehende Grenzberichtigungen vorgeschlagen, durch die Petersburg vor einer angeblichen Bedrohung geschützt werden sollte. Die darauf eingeleiteten Verhandlungen zerschlugen sich jedoch. Kurz danach, am 26. November, behauptete Moskau, daß finnländische Artillerie sowjetrussische Truppen auf der Karelischen Landenge beschossen habe und verlangte die Zurückziehung der finnländischen Streitkräfte um 20—25 Kilometer von der Grenze. Finnland bestritt die Richtigkeit jener Behauptung, erklärte sich aber zu einer Zurückziehung seiner Truppen bereit, falls Moskau den gleichen Schritt tun würde. Daraufhin kündigte die Sowjetunion den Nichtangriffspakt vom 21. Januar 1932, brach die diplomatischen Beziehungen ab und eröffnete am 30. November die Feindseligkeit. Unter geschickter Ausnutzung der günstigen Bedingungen, die der harte Winter geschaffen hatte, kämpften die finnländischen Truppen tapfer gegen den übermächtigen Feind. Finnland hoffte, ihm mit Erfolg und auf die Dauer widerstehen zu können, da England und Frankreich es ermutigt hatten, die sowjetrussischen Vorschläge abzulehnen und für den Fall eines Konflikts bewaffnete Hilfe versprochen hatten. Da aber diese Hilfe sich auf die Entsendung von ganzen zwei Bataillonen Freiwilliger beschränkte, wurde die Lage mit Herannahen des Frühjahrs unhaltbar. Ein alliierter Kriegsrat, der am 28. Februar in Paris abgehalten wurde, beschloß nun, Truppen zu schicken, unter der Voraussetzung jedoch, daß Norwegen und Schweden ihnen den Durchmarsch gestatten würden. Das lehnten beide ab, da sie nicht nur ihre Neutralität der Sowjetunion gegenüber aufrechterhalten wollten, sondern überdies die Absicht der Westmächte erkannten, sich unter dem Vorwande der Hilfeleistung an Finnland der schwedischen Erzgruben zu bemächtigen und ihr Land als

Operationsbasis gegen Deutschland zu mißbrauchen. So konnte denn diese verspätet angebotene und überdies dem Umfange nach unzulängliche Hilfeleistung nicht wirksam werden, und Finnland blieb nichts anderes übrig, als in Friedensverhandlungen einzutreten. Sie führten schon am 12. März zu einem Vertrage, durch den die Karelische Landenge einschließlich Wiborgs abgetreten und die Halbinsel Hangö an die Sowjetunion verpachtet wurde. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß ihr Besitz zusammen mit dem der estländischen Küste der Sowjetunion die Beherrschung des Eingangs in den Finnischen Meerbusen sicherte.

Widerspruch gegen die im Zuge des Handelskrieges von England getroffenen Maßnahmen erhob wiederholt auch Japan, und mehr als einmal mußte Großbritannien zurückweichen. Zugleich wußte Japan die durch den europäischen Krieg entstandene Lage zu nutzen, um seine Aktion in China weiterzuführen und sich den dort gesteckten Zielen zu nähern. Ein Jahr später aber, am 27. September 1940, schloß es sich mit Deutschland und Italien im Berliner Dreimächtepakt zusammen.

Anders geartet war die Haltung der Vereinigten Staaten. Sie hatten sich zwar neutral erklärt. Aber schon die Abänderung des Neutralitätsgesetzes, um die der Präsident Roosevelt sich bemühte, zielte offensichtlich auf eine Begünstigung der Westmächte hin. Als es ihm dann gelang, eine Mehrheit in beiden Häusern des Kongresses zu finden, und als am 4. November 1939 die neue Fassung des Gesetzes in Kraft trat, durch die der Grundsatz des Cash and Carry auch auf Waffen und Munition erstreckt wurde, wurden die Vereinigten Staaten tatsächlich zu einem riesigen Munitionslager für England und Frankreich. In der Folge zeigten die im III. deutschen Weißbuch veröffentlichten polnischen Urkunden, daß der Präsident seiner Gesinnung nach keineswegs als neutral bezeichnet werden konnte. Die öffentliche Meinung allerdings war einer Beteiligung am Kriege durchaus abgeneigt, und auf sie mußte er naturgemäß Rücksicht nehmen. Rücksicht mußte er wohl auch auf die mittel- und südamerikanischen Staaten nehmen, die wohl ausnahmslos entschlossen waren, ihre Neutralität aufrechtzuerhalten. Das trat auf einer außerordentlichen Pan-amerikanischen Konferenz unzweideutig zutage, die vom 26. September bis zum 5. Oktober in Panama versammelt war.

Unter der Führung Argentiniens und Chiles betonten sie mit aller Entschiedenheit den Willen, sich nicht in den Krieg hineinziehen zu lassen und jede Störung ihres Handelsverkehrs abzuwehren. In einer förmlichen „Deklaration von Panama“ verkündeten sie die Errichtung einer Sperrzone um den Kontinent, innerhalb deren keinerlei Kriegshandlungen stattfinden dürften. England und Frankreich lehnten es jedoch ab, sich den daraus erfließenden Einschränkungen ihrer Kriegsführung zu unterwerfen. Infolgedessen sah auch Deutschland ungeachtet seiner grundsätzlichen Bereitwilligkeit sich außerstande, die Sperrzone anzuerkennen. Darüber hinaus setzte die Konferenz in einer Reihe von Entschlüssen Regeln über die Behandlung der Kriegs- und Handelsschiffe der kriegführenden Staaten fest, durch die die amerikanische Neutralität gesichert werden sollte. Auch die vom Unterstaatssekretär Sumner Welles geführte Abordnung der Vereinigten Staaten stimmte diesen Beschlüssen zu, obgleich sie im Laufe der Verhandlungen wiederholt ihre Hinneigung zu den Westmächten unverhüllt erkennen ließ.

Diese Hinneigung trat in der Folge immer stärker zutage. Mit aller Unzweideutigkeit geschah das während des Wahlkampfes um die Präsidentschaft, der im Spätherbst 1940 ausgefochten wurde und am 5. November mit dem Siege Roosevelts endete — er wurde damit im Widerspruch zu einer schon von George Washington begründeten Tradition für eine dritte Amtsperiode gewählt.

Mr. Roosevelt verkündete hier ein Programm, das sich, soweit es um außenpolitische Fragen ging, in drei Punkte zusammenfassen ließ: verstärkte Aufrüstung der Vereinigten Staaten, weitestgehende Hilfeleistung an England, zugleich aber Vermeidung einer aktiven Beteiligung am Kriege. Die gleichen Forderungen stellte, teilweise sogar in verschärfter Form, sein Gegenkandidat Mr. Willkie auf. Dabei konnte nicht übersehen werden, daß der Wille, dem Kriege fernzubleiben, keineswegs mit dem Willen gleichbedeutend war, die Neutralität aufrecht zu erhalten. In dem Wunsche, den zweiten Punkt jenes Programms zu erfüllen und England Hilfe zu erweisen, setzte Washington sich bedenkenlos über die Bestimmungen des V. und XIII. Haager Abkommens hinweg, obgleich die Vereinigten Staaten jenes am 27. November 1909 ratifiziert

hatten und diesem am 3. Dezember 1909 beigetreten waren und beide überdies im wesentlichen Gewohnheitsrecht enthielt, das ohnedies bindend war. Insbesondere lieferten sie an England Kriegsbedarf auch aus den eigenen Heeresbeständen. Freilich handelte es sich dabei um veraltetes Material, das aus dem Weltkrieg übriggeblieben war. Aber das änderte nichts an der Rechtswidrigkeit dieser Handlungsweise. Im übrigen ließ Washington bei aller Sympathie für England den eigenen Vorteil nicht aus dem Auge und wußte die verzweifelte Lage des Freundes sehr wohl für sich zu nutzen. Besonders grell trat das in einem am 2. September 1940 geschlossenen Abkommen zutage, kraft dessen England 50 alte Zerstörer geliefert wurden, während dieses seinerseits Flotten- und Luftstützpunkte in Neufundland, auf den Bermuda- und Bahamainseln, in Jamaika, Santa Lucia, Trinidad, Antigua und in Britisch-Guayana auf 99 Jahre an die Vereinigten Staaten abtreten mußte.

Zugleich kam der Wille Amerikas zur Aufrüstung in wahrhaft riesigen Summen zum Ausdruck, die der Kongreß für diesen Zweck bewilligte. Danach belief sich der Wehretat für 1941 auf 6,8 Milliarden Dollars für das Heer und 3,2 Milliarden für die Marine. Noch kennzeichnender war es, daß am 16. September 1940 ein Gesetz über die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht vom Präsidenten unterzeichnet und dadurch in Kraft gesetzt wurde, nachdem der Kongreß es zwei Tage vorher angenommen hatte, obgleich es allen amerikanischen Überlieferungen durchaus widersprach. Daneben waren die Vereinigten Staaten in steigendem Maße bestrebt, den gesamten amerikanischen Kontinent ihrer Führung auf politischem, militärischem und wirtschaftlichem Gebiet zu unterwerfen. Freilich stießen sie dabei stets von neuem auf den Widerstand der großen südamerikanischen Republiken. Das trat auf einer im Juli 1940 in Havanna abgehaltenen Konferenz nicht weniger zutage als in Panama. Der vom Staatssekretär Hull vertretene Plan eines Trusts, der die gesamte Ein- und Ausfuhr des Kontinents lenken sollte, wurde abgelehnt und auch ein politischer Zusammenschluß konnte nicht erreicht werden. Es gelang eine Einigung nur darüber, daß ein Besitzwechsel der zu Amerika gehörenden fremden Kolonien nicht geduldet werden solle, daß vielmehr die amerikanischen Staaten gegebenenfalls die Verwaltung solcher Kolonien selbst

übernehmen würden. Bald darauf knüpfte Washington mit einigen der mittleren und kleineren amerikanischen Republiken, insbesondere mit Uruguay, Verhandlungen über die Abtretung von Stützpunkten an. Als das jedoch im November 1940 bekannt wurde, erhoben Argentinien und Chile Widerspruch. Auch in Uruguay lehnten Parlament und öffentliche Meinung das amerikanische Ansinnen ab. Die Regierung hielt jedoch an der entgegenkommenden Haltung fest, die sie den Vereinigten Staaten gegenüber eingenommen hatte und vermochte ihre Auffassung zur Geltung zu bringen. Sie wurde dann in steigendem Maße zu einem Werkzeug der Politik Washingtons und machte sich wiederholt zu ihrem Wortführer den süd- und mittelamerikanischen Republiken gegenüber. So schlug sie in einer Zirkulärnote vom 21. Juni 1941 eine gemeinsame Erklärung vor, nach der alle amerikanischen Staaten, falls einer von ihnen in einen Krieg mit einer nichtamerikanischen Macht verwickelt werden sollte, ihn als nicht kriegführend behandeln würden. Dieser Vorschlag stieß zwar vielfach auf Ablehnung, so namentlich von seiten Argentinien und Chiles. Zugleich ließ sich jedoch nicht übersehen, daß selbst diese beiden Mächte dem Druck Washingtons allmählich nachzugeben begannen. In noch höherem Maße zeigte sich Brasilien, das in starken finanziellen Bindungen zu den Vereinigten Staaten stand, geneigt, sich der Politik Mr. Roosevelts anzupassen, und dasselbe galt für eine Anzahl der kleineren Republiken.

Immerhin hatte sich die bei Ausbruch des Krieges verkündete Neutralität der Vereinigten Staaten in einer nicht unwichtigen Frage ausgewirkt. Kanada hatte eine Kriegserklärung an Deutschland zunächst unterlassen, und zwar in der von seiner Presse zugestandenen Absicht, unter dem Deckmantel der Neutralität Kriegsgerät aus den Vereinigten Staaten zu beziehen, um es nach England weiterzuleiten. Dieser Versuch, das damals geltende amerikanische Neutralitätsrecht zu umgehen, scheiterte jedoch. Nun ließ Kanada die Maske fallen und gab am 10. September eine Kriegserklärung ab. Das gleiche hatten schon bei Ausbruch des Krieges Australien und Neuseeland getan.

Ein anderes Mitglied des britischen Empires dagegen, Irland, erklärte sich als neutral, ein Vorgang, der vor allem unter grundsätzlichen Gesichtspunkten Beachtung verdiente. Er

wirkte sich aber auch praktisch aus, als im November 1940 England die Forderung aussprach, daß Irland ihm seine Häfen zur Verfügung stelle. Als Irland 1921 zum Dominion erhoben wurde, hatte England sich ihre Benutzung als Stützpunkte für seine Flotte vorbehalten. 1938 aber hatte es sie freigeben müssen. Nun wollte es sie zurückerhalten. Irland lehnte das jedoch mit aller Entschiedenheit ab und sein Ministerpräsident de Valera erklärte unumwunden, daß jeder Versuch, die Häfen in Besitz zu nehmen, zu Blutvergießen führen würde. In der Folge wies er auch das Angebot zurück, die Häfen als Kaufpreis für eine Eingliederung Ulsters hinzugeben, da die Republik Eire das Recht habe, diese Eingliederung ohne jede Gegenleistung zu verlangen. Unter demselben Gesichtspunkt erhob de Valera in voller Ubereinstimmung mit dem Führer der Opposition Cosgrave Einspruch, als Mr. Churchill im Mai 1941 die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht in Ulster ankündigte. Mr. Churchill mußte nachgeben und am 29. Mai im Londoner Parlament mitteilen, daß die britische Regierung auf die geplante Maßnahme verzichte. Bald darauf verlautete freilich, daß amerikanische Ingenieure am Werk seien, in Ulster Stützpunkte für die Marine und Flugwaffe anzulegen.

Nicht ohne Bedeutung war zweifellos auch, daß der Premierminister der Südafrikanischen Union, General Hertzog, vom Kapstädter Parlament die Zustimmung zu einer Neutralitätserklärung erbat. Er wurde zwar daraufhin am 4. September mit einer Mehrheit von 80 gegen 67 Stimmen gestürzt. Aber auch General Smuts, der an seine Stelle trat und sich bereit fand, die Beziehungen zu Deutschland abubrechen, lehnte es zugleich ab, südafrikanische Streitkräfte nach Europa zu entsenden. Dabei war nicht zu übersehen, daß die auf eine Lösung von England gerichtete Bewegung, die bisher allein durch die Nationale Partei des Dr. Malan getragen wurde, nun durch den Anschluß des Generals Hertzog einen starken Auftrieb erhielt.

In Indien wiederum erhob die Kongreßpartei nachdrücklichen Einspruch gegen jede Beteiligung am Kriege. Zugleich forderte sie die Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung und ließ keinen Zweifel an ihrem Willen, sich nicht mit Versprechungen abspesen zu lassen, die hernach nicht gehalten würden, vielmehr die volle Selbständigkeit Indiens noch vor

jeder Gegenleistung sicherzustellen. Die von England daraufhin eingeleiteten Verhandlungen scheiterten, nachdem sie sich ein Jahr lang hingezogen hatten, und im Oktober 1940 setzte unter der Führung des Mahatma Gandhi der passive Widerstand ein, den England durch die Massenverhaftung indischer Führer vergeblich zu bekämpfen suchte.

So bot selbst das Empire ein keineswegs einheitliches Bild.

35. *Der Balkan und die Oslo-Staaten*

Schuf schon die andersartige Stellungnahme der Großmächte eine neue Lage, so galt das gleiche von der Neutralität der mittleren Staaten, die sich in zwei Gruppen gliederten. Ihrer eine wurde durch die Oslo-Staaten gebildet, nämlich die skandinavischen Mächte, Belgien, Holland und Luxemburg. Mit ihnen stand die Schweiz in Verbindung, wensschon sie sich mit Rücksicht auf ihre besondere völkerrechtliche Stellung als neutralisierter Staat ihnen nicht förmlich anschloß. Zur zweiten Gruppe hingegen durfte man die Staaten des europäischen Südostens rechnen, deren Stellungnahme allerdings keineswegs einheitlichen Charakter trug.

Eine völlig klare und unzweideutige Haltung nahm nur Bulgarien ein. Es war entschlossen, seine Neutralität zu wahren. Zugleich machte seine öffentliche Meinung kein Hehl aus den Sympathien, die sie dem Verbündeten des Weltkrieges entgegenbrachte. Undurchsichtig war dagegen die Stellungnahme Jugoslawiens. Unter der Führung seines Ministerpräsidenten Stojadinowitsch hatte es seit 1935 begonnen, sich von der Vorherrschaft Frankreichs zu emanzipieren. Es suchte und fand einen Ausgleich mit Italien und knüpfte enge wirtschaftliche Beziehungen zu Deutschland, die sich naturgemäß auch in einer politischen Annäherung auswirkten. Am 5. Februar 1939 wurde jedoch Stojadinowitsch gestürzt, und unter seinem Nachfolger kehrte Jugoslawien zu jener Politik des doppelten Bodens zurück, die für das Serbien der Vorweltkriegszeit so bezeichnend gewesen war, als es planmäßig Österreich-Ungarn und Rußland gegeneinander ausspielte. Freilich suchte Belgrad auch nach dem Ausbruch des gegenwärtigen Krieges nach außen hin den Schein der Neutralität zu wahren. Aber aus den von unseren Truppen im Juni 1940 in La Charité erbeu-

teten, im VII. deutschen Weißbuch veröffentlichten Akten des französischen Generalstabes ergibt sich, daß es von vornherein enge neutralitätswidrige Bindungen zu Frankreich eingegangen war. Schon am 5. September 1939 konnte der französische Militärattaché in Belgrad melden, daß Jugoslawien die Genehmigung zur Beförderung des für Polen bestimmten Kriegsmaterials durch sein Gebiet erteilt habe, und vier Tage später, daß die Durchfuhr deutschen Materials nach Bulgarien ebenso wie die Ausfuhr kriegswichtiger Metalle nach Ungarn gesperrt sei. Im Dezember wurde gar über eine Militärkonvention verhandelt, und noch unter dem 11. Juni 1940, also unmittelbar vor dem Zusammenbruch Frankreichs, berichtete der französische Gesandte über Unterredungen gleichen Inhalts nicht nur mit dem Außenminister, sondern auch mit dem Prinzregenten Paul.

Immerhin spielten diese Vorgänge sich im geheimen ab. Vor aller Öffentlichkeit aber hatten Griechenland und Rumänien sich die ihnen von England aufgedrängte Garantie gefallen lassen, während die Türkei schon bei Kriegsausbruch durch vorläufige Beistandspakte an England und Frankreich gebunden war, die dann in den dreiseitigen Beistandspakt vom 19. Oktober 1939 ausmündeten. Nichtsdestoweniger erklärten sich diese drei Staaten für neutral. Das hinderte jedoch die Westmächte nicht, ständig einen Druck auf sie auszuüben, mit dem sie ebensowohl wirtschaftliche wie politische und militärische Zwecke verfolgten. Vor allem ging es dabei um das rumänische Erdöl, dessen Ausfuhr nach Deutschland verhindert werden sollte. Neben zahlreichen Sabotageakten, die auf eine Störung der Erzeugung hinzielten, wurden zu diesem Zweck die vorhandenen Vorräte in größtem Maße aufgekauft, so daß die rumänische Regierung sich Anfang Januar 1940 veranlaßt sah, einen Ölkommissar einzusetzen. Ihm wurde unter Erteilung diktatorischer Vollmachten der Auftrag gegeben, jede Drosselung der Erzeugung ebenso wie der Ausfuhr zu verhindern und allein das wirtschaftliche Interesse des Landes maßgebend sein zu lassen. Darüber hinaus suchte England die deutschen Handelsbeziehungen auch in den übrigen Balkanstaaten abzuschneiden, indem es alle für die Ausfuhr nach Deutschland in Frage kommenden Waren aufkaufte. Die von ihm gebotenen Preise lagen außerhalb jeder wirtschaftlichen Berechnung und

wurden auch nicht vom englischen Handel bezahlt. Es war vielmehr das Schatzamt, das durch Vermittlung einer von ihm gegründeten Handelsgesellschaft Umco den Unterschied zwischen ihnen und den Weltmarktpreisen trug.

Im Zusammenhang damit waren die Westmächte bemüht, die Türkei zur Öffnung der Dardanellen für Truppentransporte zu bewegen, die zu gegebener Zeit in Rumänien gelandet werden sollten. Ebenso wurde die Möglichkeit einer Inbesitznahme der russischen Ölquellen bei Baku lebhaft erörtert, gegen die eine in Syrien unter dem Befehl des Generals Weygang gebildete Armee in Marsch gesetzt werden sollte. Daneben wurde erwogen, die Ölfelder durch ein Luftbombardement in Brand zu setzen, und der französische Botschafter in Ankara, Massigli, bemühte sich beim Außenminister Saracoglu um die Genehmigung, zu diesem Zweck türkisches Gebiet durch die Luftwaffe der syrischen Armee überfliegen zu lassen. Seine Berichte über diese Verhandlungen wurden hernach in den Akten des französischen Generalstabs gefunden und im VI. deutschen Weißbuch veröffentlicht.

Nach außen hin jedoch betonten alle Balkanstaaten den Willen zur Neutralität. In voller Einmütigkeit und mit großem Nachdruck geschah das insbesondere auf einer Tagung des Ständigen Rats des Balkanbundes, die vom 2. bis 4. Februar 1940 in Belgrad abgehalten wurde. Beigetragen hatte dazu unverkennbar die Haltung Italiens, das seit der Angliederung Albaniens auf dem Balkan festen Fuß gefaßt hatte und nun in gewissem Sinne als Balkanmacht anzusehen war, das überdies die einzige europäische Großmacht darstellte, die die Arme ganz frei hatte und das sein Interesse an der Aufrechterhaltung der Neutralität auf dem Balkan offen zur Schau trug.

Immerhin konnte die Lage nicht als gesichert gelten, da eine Anzahl territorialer Fragen nach dem II. Balkankriege und erst recht nach dem Weltkriege eine Regelung gefunden hatte, der zu widersprechen die Unterlegenen nie aufgehört hatten. Die Sowjetunion, Bulgarien und Ungarn erhoben Anspruch auf Gebiete, die sich jetzt in rumänischem Besitz befanden, und die Sowjetunion war es dann, die auch hier die Gunst der Lage nutzte und den Stein ins Rollen brachte. Durch ein Ultimatum vom 26. Juni, das am folgenden Tage wiederholt wurde, verlangte sie die Abtretung Bessarabiens und der nördlichen

Bukowina, obgleich ihr auf diese keinerlei Anspruch zustand, während das überwiegend von Rumänien besiedelte Bessarabien von 1812—1856 und von 1878—1918 Rußland gehört hatte. Rumänien unterwarf sich, und bereits am 28. Juni begannen die russischen Truppen mit der Besetzung beider Gebiete. Der Balkanbund, der auch formell zur Hilfeleistung nur im Falle eines Angriffs von seiten eines Balkanstaates verpflichtet war, regte sich nicht. Aber auch England sah sich nicht veranlaßt, die Garantie, die es Rumänien am 13. April 1939 aufgedrängt hatte, wirksam werden zu lassen. Es war daher nur folgerecht und zugleich verdientermaßen beschämend für Großbritannien, wenn Rumänien daraufhin am 1. Juli einen förmlichen Verzicht auf diese Garantie aussprach, wenige Tage darauf eine Anzahl englischer Agenten auswies und überdies am 11. Juli seine Mitgliedschaft in der Genfer Liga kündigte.

Einige Wochen später meldeten Bulgarien und Ungarn ihren Anspruch auf die Rückgabe der Gebiete an, die sie an Rumänien verloren hatten, auf die Süddobrudscha, die 1913, auf Siebenbürgen, das 1919 in rumänischen Besitz übergegangen war. Die Einzelheiten der Vorverhandlungen, die sich daraufhin entspannen, sind heute noch nicht bekanntgegeben. Es steht jedoch fest, daß sie unter den Auspizien Deutschlands und Italiens geführt wurden. Auf einer Zusammenkunft, die in den letzten Tagen des Juli in Salzburg stattfand, hatten ihre Außenminister sich darüber geeinigt, daß eine organische Lösung der schwebenden Probleme durch eine freundschaftliche Vereinbarung der beteiligten Staaten anzustreben sei. So kam es zu unmittelbaren Besprechungen, die am 16. August in Turn-Severin zwischen Rumänien und Ungarn, am 19. August in Craiova zwischen Bulgarien und Rumänien eröffnet wurden. Hier wurde am 7. September eine Verständigung erzielt, während Rumänien und Ungarn zu einer Einigung nicht gelangen konnten und Deutschland und Italien um einen Schiedsspruch baten, der dann am 30. August in Wien gefällt wurde.

Durch diesen Schiedsspruch wurde Rumänien verpflichtet, den hauptsächlich von Magyaren und Szeklern bewohnten Teil Siebenbürgens an Ungarn abzutreten, während das Restgebiet ihm verblieb. Zugleich wurde den Magyaren im rumänischen, den Rumänen im ungarischen Gebiet ein Optionsrecht zugunsten ihres Mutterstaates eingeräumt und dadurch ein

freiwilliger Bevölkerungsaustausch ermöglicht. Der Vertrag von Craiova wiederum verpflichtete Rumänien zur Abtretung der Süddobrudscha. Verbunden wurde damit ein Bevölkerungsaustausch der Rumänen aus der Süddobrudscha und der Bulgaren aus der Norddobrudscha, während für das übrige Gebiet der beiden Staaten eine freiwillige Umsiedlung vorgesehen wurde.

Im Anschluß an den Wiener Schiedsspruch übernahmen durch einen Notenwechsel vom 30. August Deutschland und Italien eine Garantie für die Unverletzlichkeit der neuen rumänischen Grenzen.

Darüber hinaus ergriff Deutschland die Gelegenheit, um das Schicksal seiner Volksgruppen in Rumänien und Ungarn zu sichern. Mit beiden Staaten wurde, gleichfalls unter dem 30. August, ein Protokoll vereinbart, in dem diese sich verpflichteten, den Angehörigen der Volksgruppen die volle Gleichberechtigung mit denen des Staatsvolks und eine weitgehende kulturelle Autonomie zu gewähren. Dabei wurde im Gegensatz zum Minderheitenschutz des Völkerbundes nicht das einzelne Individuum, sondern die Volksgruppe selbst als Rechtsträger anerkannt.

Schon nach der Abtretung Bessarabiens hatte sich ein innerer Umschwung in Rumänien angekündigt. Der dem nationalen Lager angehörende Außenminister Gigurtu wurde am 4. Juli zum Ministerpräsidenten ernannt, und eine seiner ersten Amtshandlungen stellte die Veröffentlichung eines Aufrufs dar, in dem er die Eingliederung Rumäniens in das von den Achsenmächten geschaffene System verkündete. Zugleich wurden die Führer der Eisernen Garde, soweit sie noch am Leben waren, zur Mitarbeit herangezogen, und Kundgebungen des Königs und maßgebender Politiker ließen das Bestreben erkennen, eine Neuorientierung vorzunehmen. Sehr bald nach den weiteren Gebietsabtretungen ging jedoch die Entwicklung darüber hinaus. König Carol II. mußte am 6. September auf die Krone verzichten und das Land verlassen. An seine Stelle trat sein Sohn Michael. Die Regierung aber übernahm General Antonescu, der fortan als Staatsführer bezeichnet wurde. Zugleich schloß Rumänien sich förmlich den Achsenmächten an und erbat die Entsendung einer deutschen Militärmission, ebenso wie deutscher Fliegerformationen zum Schutze seiner Ölfelder. M.t alledem ließ es die Tradition der Zeit vor dem Weltkriege

wieder aufleben und erfüllte ein Vermächtnis seines ersten Königs und des ermordeten Begründers der Eisernen Garde, Codreanu.

So blieb der Balkan zunächst außerhalb des Krieges. Immerhin konnte die Lage nicht als geklärt gelten. Die Haltung Griechenlands und Jugoslawiens war undurchsichtig, und die Türkei war für den Fall eines Krieges im Mittelmeer durch den Beistandspakt an England und Frankreich gebunden.

Im Gegensatz zum Balkan, dessen Staaten erst zu Beginn des zweiten Kriegsjahres in Bewegung gerieten, wurden die Länder der Oslo-Gruppe von vornherein durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen. Fast vom ersten Tage an sahen sie sich genötigt, sich gegen die Westmächte zur Wehr zu setzen, die nicht nur ständig ihre Lufthoheit verletzten, sondern überdies bestrebt waren, ihren Handel mit Deutschland zu unterbinden. Sie konzentrierten ihren Druck zunächst auf Belgien und Holland, während sie die skandinavischen Staaten schonender behandelten. Dann aber trat durch den finnländisch-russischen Krieg eine Wendung ein. Sein Ausbruch fiel mit dem Erwachen der Erkenntnis zusammen, daß die Zeit für die Alliierten arbeite und daß deshalb eine aktivere Kriegführung für sie immer notwendiger werde. Am 19. Dezember 1939 wurde in Paris ein Kriegsrat abgehalten, in dessen Ergebnis die Parole ausgegeben wurde, daß eine Ausweitung des Krieges vorgenommen werden müsse. Die Presse der Westmächte machte sich diesen Gedanken zu eigen, und mit steigender Lebhaftigkeit wurde der Plan erörtert, Deutschland in eine gigantische Zange zu nehmen, die in Skandinavien und im Balkan anzusetzen wäre. So kam es im März 1940 zu dem verspäteten Angebot einer Hilfeleistung an Finnland. Nachdem aber am 12. März in Moskau der Friedensvertrag unterzeichnet worden war, war dieser Vorwand weggefallen, und die Westmächte mußten nach einem andern Ausgangspunkt für ihre Pläne suchen, die darauf abzielten, sich der schwedischen Erzgruben zu bemächtigen und eine neue Operationsbasis gegen Deutschland zu schaffen.

Um die nun folgenden Ereignisse richtig zu beurteilen, heißt es, sich darüber klar werden, daß den am Kriege nicht beteiligten Staaten aus der Neutralität nicht nur das Recht erwächst, von Kriegshandlungen verschont zu bleiben, sondern auch die

Pflicht, ihre Neutralität mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verteidigen. Es ist das ein unbestrittener Satz des Völkerrechts, der im V. und XIII. Haager Abkommen unzweideutig anerkannt wird. Danach liegt es den Neutralen insbesondere ob, in ihren Hoheitsgewässern alle Kampfhandlungen, einschließlich der Legung von Minen, sowie die Anhaltung, Durchsuchung und Aufbringung von Handelsschiffen zu verhindern. Sie haben zu diesem Behufe alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel anzuwenden und dürfen vor einem bewaffneten Zusammenstoß mit den Streitkräften einer kriegführenden Partei, die ihre Neutralität verletzt, nicht zurückscheuen. In dem Falle aber, daß ein neutraler Staat nicht gewillt oder nicht imstande ist, seine Neutralität gegenüber einer der kriegführenden Parteien zu wahren, erwächst der andern Partei das Recht, das neutrale Gebiet auch ihrerseits als Kriegsschauplatz zu behandeln. Das stellt sich als eine unausweichliche logische Folgerung dar, die sich denn auch in der internationalen Rechtsprechung wie im völkerrechtlichen Schrifttum widerspruchsfrei durchgesetzt hat.

Nun hatte England seit Beginn des Krieges die Neutralität Dänemarks und Norwegens ständig verletzt. Schon in den ersten Kriegstagen waren seine Flugzeuge in den dänischen Luftraum eingedrungen, und am 19. März 1940 waren wiederum Bombenabwürfe über Esbjerg und mehreren anderen Ortschaften erfolgt. Daneben standen zahlreiche Einbrüche in die dänischen Hoheitsgewässer. Insbesondere wurde in ihnen am 24. März der deutsche Dampfer „Edmund Stinnes“ versenkt. Dänemark erhob immer wieder Protest, setzte auch seine Flak gegen die englischen Flugzeuge ein, erreichte jedoch nicht, daß die Übergriffe aufhörten. Es konnte daher nicht gesagt werden, daß es ihm gelungen wäre, die Neutralität seines Luftraums und seiner Küstengewässer aufrechtzuerhalten.

Noch bedrohlicher gestaltete sich die Lage Norwegens. Neben anderen Vorgängen zeigte das vor allem der Fall der „Altmark“, eines deutschen Troßschiffes, das in voller Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Regeln die norwegischen Hoheitsgewässer durchfuhr und trotzdem am 16. Februar 1940 im Jössingfjord von britischen Kriegsschiffen überfallen wurde. Das geschah in Anwesenheit zweier norwegischer Zerstörer, die zwar Einspruch erhoben, aber keinen ernsthaften

Versuch unternahmen, die Neutralität ihres Landes zu wahren. Zur Rechtfertigung ihres passiven Verhaltens hat Norwegen sich auf die Überlegenheit der britischen Streitkräfte berufen, ein Hinweis, auf dessen Bewertung man verzichten kann, der aber jedenfalls zeigt, daß Norwegen sich nicht in der Lage sah, seine Neutralität aus eigener Kraft zu sichern. Diese Haltung ermutigte die Westmächte, durch eine Note vom 5. April im Widerspruch zum Völkerrecht die Sperrung seiner Hoheitsgewässer für die in Narvik verladenen, nach Deutschland bestimmten schwedischen Erztransporte zu fordern. Als darauf der Außenminister Koht am folgenden Tage vor dem Storting diese Forderung für unannehmbar erklärte, weil, wie er vollkommen richtig sagte, durch ihre Erfüllung Norwegen unmittelbar in den Krieg hineingezogen würde, legten die englische und französische Flotte in der Nacht auf den 8. April Minen in den Hoheitsgewässern vor Narvik. Vorangegangen waren dieser Maßnahme wiederholte Erklärungen der englischen und französischen Staatsmänner, die eine unzweideutige Verneinung des Begriffes der Neutralität darstellten und offensichtlich bestimmt waren, die internationale öffentliche Meinung auf diesen, ebenso wie auf weitere Schritte in der gleichen Richtung vorzubereiten. In der Folge haben dann Schriftstücke, die sowohl im Außenministerium zu Oslo wie bei den gefangenen genommenen britischen Truppen gefunden und die im IV. deutschen Weißbuch veröffentlicht wurden, den Beweis dafür erbracht, daß Landungsoperationen großen Umfangs geplant waren und daß die Einschiffung der dafür bestimmten englischen Truppen schon am 6. und 7. April begonnen hatte. Überdies erklärte der Ministerpräsident Reynaud am 10. April vor der Kammer in Abwehr der an der Passivität der Alliierten geübten Kritik, daß Deutschland ihnen nur um wenige Stunden zuvorgekommen sei. Rechtlich allerdings waren diese Pläne der Westmächte für die Beurteilung des nun einsetzenden deutschen Vorgehens gleichgültig. Schon aus den wiederholten ungesühnt gebliebenen Verletzungen der dänischen und norwegischen Neutralität, insbesondere aus der Auslegung der Minen vor Narvik, ergab sich für Deutschland die Befugnis, Gebiet, Küstengewässer und Luftraum Dänemarks und Norwegens als Kriegsschauplatz zu betrachten und zu behandeln. Politisch sind darum jene Feststellungen nicht weniger bedeutsam.

So machte denn Deutschland nur von seinem guten Recht Gebrauch, als es am 9. April zur Besetzung Dänemarks schritt und sich zugleich Oslos und der wichtigeren norwegischen Häfen bis hinauf nach Narvik bemächtigte. Die gewaltige militärische Leistung, die das darstellte, bedarf keiner Hervorhebung. Es genügt, sie als würdiges Seitenstück zum polnischen Feldzuge zu kennzeichnen. Wie dieser das polnische Heer vernichtete und die deutsche Ostflanke vor jeder Bedrohung sicherte, wurden jetzt die Westmächte daran gehindert, das Gebiet der skandinavischen Staaten als Operationsbasis zu mißbrauchen und Deutschland vom schwedischen Erz abzuschneiden. Dazu erhielten Flotte und Luftwaffe die Möglichkeit ungehemmter Entfaltung. Beide wurden aus der Enge des Nassen Dreiecks befreit, das die Deutsche Bucht von der dänischen bis zur holländischen Grenze bildet. Sie gewannen eine Reihe von Stützpunkten, die der britischen Küste gegenüberliegen und ihr um etwa die Hälfte näher sind als diejenigen, die bisher allein zur Verfügung standen. Zugleich wurde der Beherrschung der Nordsee durch England, soweit sie noch bestanden hatte, ein Ende bereitet. Sehr bedeutsam war auch, daß nunmehr für England die Zufuhren nicht bloß aus Finnland, Polen und den baltischen Ländern, sondern auch aus Norwegen, Schweden und Dänemark wegfielen und daß seine Ausfuhr eine empfindliche Einschränkung erlitt.

In der Note, die Deutschland am 9. April in Kopenhagen wie in Oslo überreichen ließ, begründete es sein Vorgehen mit dem rechtswidrigen Verhalten der Westmächte und gab zugleich die Erklärung ab, daß es Dänemark und Norwegen nur zum Schutze ihrer Neutralität besetze und daß es seinerseits ihr Gebiet als Operationsbasis nur gebrauchen werde, wenn der Gegner es dazu nötige. Dänemark erkannte die Berechtigung des deutschen Schrittes an. Soweit von seinen Truppen in der ersten Überraschung und in Unkenntnis der Sachlage anfänglich Widerstand geleistet worden war, wurde er eingestellt. Die norwegische Regierung dagegen, die von England alles hingenommen hatte, ließ sich zu offener Feindseligkeit gegen Deutschland verleiten. Wie sich aus einem in Oslo aufgefundenen und gleichfalls im IV. deutschen Weißbuch veröffentlichten Protokoll einer Ministerratssitzung vom 2. März ergibt, hatte schon damals die Meinung bestanden, den Durchmarsch

englischer Truppen zum Zwecke der angeblichen Hilfeleistung an Finnland zu gestatten. Sie kam nicht zur Geltung, weil Schweden eine dahinzielende Anfrage der Westmächte verneinend beantwortete. Bereits damals jedoch betonte vor allem der Außenminister Koht, daß Norwegen sich im Falle einer gewaltsamen englischen Landung mit einem formellen Protest begnügen und vor allem darauf bedacht sein müsse, nicht auf der falschen Seite in den Krieg einzutreten. Jetzt schien der dafür geeignete Augenblick gekommen, und in blindem Vertrauen auf die englischen Versprechungen stellten König Haakon VII. und die Regierung Nygaardsvold sich auf die Seite der Westmächte. Tatsächlich gelang es England, in Namsos und Andalsnes Truppen zu landen, die sich zusammen mit norwegischen Divisionen der von General von Falkenhorst geführten deutschen Streitmacht entgegenstellten. Schon am 30. April jedoch war ihre völlige Niederlage besiegelt. Soweit sie nicht vernichtet oder gefangen genommen wurden, flüchteten sie an ihre Ausgangspunkte zurück und schifften sich wieder ein. Nur im höchsten Norden ging der Kampf um den Erzhafen Narvik weiter, bis die Engländer die Unmöglichkeit erkannten, die kleine deutsche Truppe zu vertreiben, die sich hier unter der Führung des Generals Dietl festgesetzt und sich zwei Monate lang gegen eine Übermacht behauptet hatte. Nun zogen sie am 10. Juni ab.

Schon am 20. Mai aber hatte Mr. Chamberlain im Unterhause bekennen müssen, daß der Feldzug in Norwegen aufgegeben sei.

Das führte seinen Sturz herbei, und an seine Stelle trat Mr. Winston Churchill, der Mr. Anthony Eden als Kriegsminister und Mr. Duff Cooper als Propagandaminister in das neu gebildete Kabinett berief und sich entschlossen zeigte, zusammen mit diesen seinen Gesinnungsgenossen den Krieg mit aller Kraft weiterzuführen. Er konzentrierte zunächst die Flotte im östlichen Mittelmeer und suchte den Schein zu erwecken, als solle nun der Balkan zum Kriegsschauplatz werden. Die Reichsregierung brachte jedoch in Erfahrung, daß in Wirklichkeit ein Durchmarsch durch Belgien und Holland geplant war und daß diese beiden Staaten sich bereitgefunden hatten, ihm ihre Grenzen zu öffnen. In schnellem Entschluß kam sie dem zuvor und ließ am 10. Mai ihre Truppen die holländische, belgische und luxemburgische Grenze überschreiten. Zugleich gab sie in

einer Denkschrift ihre Beweggründe sowie das in ihrem Besitz befindliche Beweismaterial bekannt, das später durch eine Anzahl weiterer, in den Akten des französischen Generalstabes aufgefundener und im V. deutschen Weißbuch veröffentlichter Schriftstücke ergänzt und erhärtet wurde.

36. Kampf und Sieg im Westen

Fünf Tage, nachdem die deutschen Truppen angesichts der drohenden Neutralitätsverletzung durch die Westmächte in den Niederlanden und Belgien einmarschiert waren, streckte das holländische Heer die Waffen. Unmittelbar darauf wurden die belgischen Befestigungen und die an der belgischen Grenze verlaufende, auch als Daladier-Linie bezeichnete Verlängerung der Maginot-Linie durchbrochen. Am 20. Mai erreichten die deutschen Truppen bei Abbéville die Kanalküste und riegelten damit die in Flandern kämpfenden feindlichen Heere vom Gros der französischen Armee ab. Am 27. kapitulierte Belgien und am 4. Juni wurde mit der Einnahme von Dünkirchen die Flandernschlacht siegreich beendet. Die Elitedivisionen Frankreichs waren vernichtet oder gefangen, während die Trümmer des britischen Expeditionskorps in haltloser Flucht das Festland verließen.

Unmittelbar daran schloß sich ein Vorstoß des deutschen Heeres nach Süden. Gleichzeitig wurde die Maginot-Linie, die nun von vorn wie im Rücken gepackt werden konnte, zer schlagen. Am 14. Juni wurde Paris kampflos besetzt, nachdem die französische Heeresleitung im letzten Augenblick auf seine Verteidigung verzichtet hatte. Am 15. fiel Verdun, um das im Weltkrieg monatelang unter schwersten Opfern gerungen worden war. Am 17. gab der am Tage vorher zum Ministerpräsidenten ernannte Marschall Pétain durch den Rundfunk bekannt, daß Frankreich die Waffen niederlegen müsse. Aber bis es zum Waffenstillstande kam, wurde weitergekämpft. Eine Festung nach der andern fiel. Über Straßburg wurde wieder die deutsche Flagge gehißt. Die Zahl der Gefangenen und die Masse der Kriegsbeute wuchsen ins Unermeßliche. Vom französischen Millionenheer blieb nur noch ausgebrannte Schlacke übrig.

Es bedarf keines Wortes des Lobes und der Bewunderung für die Leistungen der deutschen Truppen. Alle Worte, alle Superlative verblassen vor den Tatsachen. Diese Tatsachen aber, das darf ausgesprochen werden, stehen ohne Beispiel in der Kriegsgeschichte aller Zeiten da.

Durch den Verlauf der kriegerischen Ereignisse wurde unvermeidlich die politische Entwicklung bestimmt. Schon am 20. März war im Ergebnis des Mißerfolges, den der Friedensschluß zwischen Finnland und der Sowjetunion für die Westmächte darstellte, M. Daladier als Ministerpräsident zurückgetreten. Er wurde als Außenminister in das neue Kabinett Reynaud übernommen. Am 21. Mai, als die Niederlage in Flandern sich bereits deutlich ankündigte, erhob M. Reynaud vor dem Senat schwerste Anklagen gegen die eigene Heeresleitung. Nur ein Wunder, so erklärte er, könne Frankreich noch retten. Der Höchstkommandierende, General Gamelin, wurde durch General Weygand ersetzt, und zwei Wochen später, am 5. Juni, mußte M. Daladier aus der Regierung ausscheiden. Der Ministerpräsident selbst übernahm die Leitung des Auswärtigen Amtes. Er richtete dringende, ja verzweifelte Hilferufe an die Vereinigten Staaten, vor allem aber an den englischen Bundesgenossen. Die Antwort war eine Warnung vor dem Abschluß eines Sonderfriedens, war darüber hinaus seltsamerweise der Vorschlag einer staatsrechtlichen Union zwischen England und Frankreich. Mr. Churchill kam nach Bordeaux, wohin die französische Regierung geflüchtet war, um die Annahme dieses Planes durchzusetzen, der offensichtlich das Ziel verfolgte, Frankreich ganz der englischen Führung zu unterstellen und seine Flotte ebenso wie seine Kolonien in britische Hand zu geben. M. Reynaud, so hieß es, war bereit, darauf einzugehen und mit ihm seine nächsten Anhänger, unter ihnen der Unterstaatssekretär General de Gaulle, der sich in der Folge nach England begab und von dort aus zur Fortführung des Krieges aufrief. Trotzdem wurde der Unionplan abgelehnt. Soviel sich heute erkennen läßt, war das auf den unmittelbaren Eingriff des Staatspräsidenten Lebrun zurückzuführen, der am 16. Juni den Rücktritt M. Reynauds erzwang und an seiner Stelle den greisen Marschall Pétain zum Ministerpräsidenten ernannte. Getrieben von der Sorge um sein Land und sein Volk war es dann der einstige Verteidiger

von Verdun, der am Tage darauf in klarer Erkenntnis der militärischen Lage sich zur Waffenstreckung entschloß. Er war wohl auch der einzige Mann in Frankreich, dessen Ansehen groß genug war, um diesen Schritt wagen zu können. Die in Bordeaux versammelten Senatoren und Abgeordneten erteilten ihm danach in einer am 24. Juni abgehaltenen Sitzung ein einstimmiges Vertrauensvotum.

Mit alledem waren zwei Grundpfeiler des französischen Denkens und der französischen Politik zusammengebrochen. Der Mythos der Maginot-Linie war unter den Schlägen der deutschen Wehrmacht zerstoßen und mit ihm zerstoß das ganze System der defensiven Strategie, auf dessen Wirksamkeit Frankreich so fest gebaut hatte. Zugleich zerriß das Netz von Bündnissen, mit dem es Europa umspinnen hatte, auf deren bindende Kraft es vertraute, die ihm ebenso Schutz gewähren sollten wie die Maginot-Linie.

Frankreichs Rechnung hatte sich als trügerisch erwiesen. Polen, Belgien, Holland waren niedergeworfen, und die Vereinigten Staaten beschränkten sich auf die Lieferung veralteten Materials. England aber versagte. Um die eigene Sicherheit besorgt, verweigerte es die versprochene Hilfe. Statt der 85 Divisionen des Weltkrieges, statt der schon für die ersten Monate versprochenen 26 Divisionen entsandte es ihrer nur 10, und als sie geschlagen waren, hatte es für den Bundesgenossen nur noch Worte übrig. So war Frankreich im Entscheidungskampf auf sich allein gestellt und mußte erliegen. Das System seiner Bündnisse hatte sich als ebenso wirkungslos erwiesen wie das seiner Befestigungen.

Auf dem Höhepunkt der Kämpfe war auch Italien in den Krieg eingetreten. Am 10. Juni überreichte Graf Ciano den Botschaftern Frankreichs und Großbritanniens die Kriegserklärung. Eine Überraschung bedeutete das wohl für niemanden. Immer unmißverständlicher hatten der Duce und seine Vertrauensmänner in den vorhergehenden Wochen auf das Herannahen der entscheidenden Stunde hingewiesen. Nicht mißzuverstehen waren auch die Berichte, die die italienische Regierung am 11. Mai und dann wieder am Morgen des 10. Juni über die Italien durch die englisch-französische Blockade zugefügten Schäden veröffentlichte. Es genügt hier, nur eine Zahl hervorzuheben: in 1347 Fällen waren in der Zeit vom

212

Kriegsbeginn bis zum 23. Mai 1940 italienische Schiffe angehalten worden. Unmißverständlich war schließlich auch die rechtliche Haltung, die Italien von vornherein eingenommen hatte. Es hatte keine Neutralitätserklärung abgegeben, hatte vielmehr nachdrücklichst betont, daß es nichtkriegführend sei. Dieser Begriff war zwar bis dahin dem Völkerrecht unbekannt gewesen. Aber seine Rechtmäßigkeit konnte nicht in Zweifel gezogen werden, und zugleich war es klar, daß Italien durch das Bekenntnis zur Nichtkriegführung sich das Recht vorbehielt, einerseits dem verbündeten Deutschland jede politische und wirtschaftliche Unterstützung zuteil werden zu lassen, andererseits in dem ihm geeignet erscheinenden Augenblick in den Krieg einzutreten.

Nachdem am 17. Juni der Marschall Pétain die Waffenstreckung Frankreichs im Rundfunk verkündet hatte, fand am nächsten Tage eine Besprechung des Führers mit dem Duce in München statt. Durch die Vermittlung Spaniens wurden die nötigen Vereinbarungen zwischen den Regierungen erzielt und am 21. trafen im Walde von Compiègne an derselben Stelle, an der der Waffenstillstand vom 11. November 1918 Deutschland aufgezwungen worden war, die deutschen und die französischen Abordnungen zusammen. Die Verhandlungen wurden in Gegenwart des Führers durch die Verlesung einer als Präambel bezeichneten Erklärung eröffnet, in der an jenen ersten Waffenstillstand von Compiègne, an alle Deutschland zugefügte Unbill erinnert, zugleich aber der Tapferkeit des Gegners Anerkennung gezollt und dem Willen Ausdruck gegeben wurde, auf jede Erniedrigung des Besiegten zu verzichten. Tatsächlich erhielt der am 22. Juni unterzeichnete Vertrag nur Bestimmungen, die sich aus dem Wesen des Waffenstillstandes ergaben und durch seine schon in der Präambel genannten Ziele bedingt waren. Es sollte erstens eine Wiederaufnahme der Feindseligkeiten verhindert, es sollten zweitens Deutschland alle Sicherheiten für die Weiterführung des Krieges gegen England geboten und es sollten endlich die Voraussetzungen für die Gestaltung des Friedens geschaffen werden.

Von Bedeutung war vor allem die Demobilisation der französischen Wehrmacht und in Verbindung damit die Auslieferung allen Kriegsmaterials, das gegen Deutschland verwendet worden war, während das übrige Kriegsgerät unter deutscher

Kontrolle gelagert werden mußte. Andererseits verzichtete Deutschland jedoch auf eine Entwaffnung der Truppen, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung im unbesetzten Gebiet notwendig waren. Das zeugte von verständnisvollem Entgegenkommen und war wohl nicht zuletzt durch die Erinnerung an den Aufstand der Pariser Kommune im Jahre 1871 hervorgerufen. Am totalen Charakter der Waffenstreckung änderte das jedoch nichts, da diesen Truppenteilen polizeiliche und nicht militärische Aufgaben zugewiesen wurden.

Ebenso wie das Landheer sollte auch die Kriegsflotte abgerüstet werden. Nach den Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages war sie in bestimmten Häfen zusammenzuziehen und unter deutsche Aufsicht zu stellen. Von vornherein sollte jedoch ein Teil der Flotte freigegeben werden, soweit das für die Wahrung der französischen Interessen in den Kolonien notwendig war. Nachdem dann England am 3. Juli französische Kriegsschiffe auf der Reede von Oran angegriffen hatte, wurde auf die Abrüstung der Flotte vorläufig verzichtet. Unabhängig davon hatte Deutschland schon im Waffenstillstandsvertrage die Erklärung abgegeben, daß es weder beabsichtige, französische Kriegsschiffe für seine Zwecke zu verwenden, noch daß es bei Friedensschluß ihre Auslieferung fordern werde.

Die Lage der französischen Luftflotte war durch die Bestimmungen über die Auslieferung des Kriegsmaterials geregelt. Auch hier wurde hernach Entgegenkommen erwiesen, so daß französische Flugzeuge die Möglichkeit hatten, Gibraltar in Vergeltung englischer Angriffe zu bombardieren.

Selbstverständlich war die weitere Vorschrift, daß alle Befestigungen mit sämtlichem Material und mit allen Plänen zu übergeben sind. Dazu kam die Besetzung des französischen Gebietes, das nördlich und westlich einer Linie gelegen ist, die von der Schweizer Grenze bei Genf nach Tours und von dort zur spanischen Grenze gezogen wurde. Dadurch sicherte Deutschland sich die Beherrschung der Küste, die vor allem im Interesse der Kriegsführung gegen England notwendig war, zugleich aber die Einfuhr von Kriegsmaterial und damit die Wiederaufnahme des Kampfes von seiten Frankreichs unmöglich machen sollte.

244

An diese militärischen Bestimmungen schlossen sich Vorschriften, die wirtschaftliche Bedeutung hatten und sich aus dem Charakter des gegen Deutschland geführten Handelskrieges erklärten. Französischen Handelsschiffen wurde das Auslaufen untersagt und diejenigen, die sich außerhalb französischer Häfen befanden, mußten zurückgerufen oder in neutrale Häfen beordert werden. Über wirtschaftliche Werte und Vorräte im besetzten Gebiet sollte nur mit Zustimmung der Reichsregierung verfügt werden. Häfen, Werften, Industrieanlagen und Verkehrsmittel sollten auf Anordnung des deutschen Oberkommandos wiederhergestellt werden und die französische Regierung verpflichtete sich, den Transitverkehr zwischen Deutschland und Italien im unbesetzten Gebiet durchzuführen.

Alle deutschen Kriegs- und Zivilgefangenen sollen unverzüglich den deutschen Truppen übergeben werden. Diese Vorschrift, die angesichts der den deutschen Gefangenen zuteil gewordenen unmenschlichen Behandlung besonders zu begrüßen war, bedeutete eine eben solche Selbstverständlichkeit wie die, nach der die französischen Kriegsgefangenen bis zum Friedensschluß in deutschem Gewahrsam bleiben sollten. Wäre es doch dem Zweck des Waffenstillstandes ganz augenscheinlich zuwidergelaufen, wenn das gewaltige Heer von 1,9 Millionen Kriegsgefangenen freigelassen und damit der französischen Regierung wieder zur Verfügung gestellt worden wäre.

Neuartig unter politischen wie rechtlichen Gesichtspunkten war die Bestimmung, durch die die französische Regierung verpflichtet wurde zu verhindern, daß Angehörige ihrer Wehrmacht in den Dienst von Staaten treten, mit denen das Reich sich noch im Kriege befindet. Frankreich hat daraufhin am 7. Juli ein Dekret erlassen, das Kriegsdienste in ausländischen Heeren gegen Deutschland oder Italien mit lebenslänglicher Zwangsarbeit oder Todesstrafe bedrohte. Andererseits bestimmte der Waffenstillstandsvertrag ergänzend, daß französische Staatsangehörige, die gegen Deutschland fechten, von den deutschen Truppen als Freischärler werden behandelt werden. In dieser Vereinbarung kam offensichtlich eine Ablehnung der früheren individualistischen Auffassung zur Geltung, die es dem einzelnen Staatsangehörigen gestattete, sein persönliches Schicksal von dem seines Staates zu trennen.

Der italienisch-französische Waffenstillstandsvertrag, der am 24. Juni unterzeichnet wurde, deckte sich in allem Wesentlichen mit dem deutsch-französischen. Eine Besonderheit, die durch die andersartigen Verhältnisse bedingt war, stellte die Festsetzung entmilitarisierter Zonen dar. Eine solche Zone wurde in der Breite von 50 km vor der Linie vereinbart, die die italienischen Truppen erreicht hatten. Das gleiche geschah in größerem Ausmaß an der Grenze zwischen Tunesien und Algerien einerseits, Libyen andererseits, während Französisch-Somaliland in seiner ganzen Ausdehnung entmilitarisiert wurde. Im Zusammenhang damit wurden auch der Hafen von Djibuti und die Eisenbahn Djibuti—Addis Abeba Italien zur uneingeschränkten Benutzung zur Verfügung gestellt.

Beide Waffenstillstandsverträge traten gleichzeitig am 25. Juni in Kraft.

Es darf ausgesprochen werden, daß der deutsch-französische sowohl als der italienisch-französische Waffenstillstandsvertrag ausschließlich sachliche Ziele verfolgten, wie sie aus ihrem Zweck und aus der Natur der Dinge erwachsen. Beide setzten nur Maßnahmen fest, die diesen Zielen dienten und beide befanden sich demnach anders als die Waffenstillstandsverträge des Weltkrieges, die die Gebote der Menschlichkeit und Ritterlichkeit dem besiegten Feinde gegenüber verletzten, in vollkommener Übereinstimmung mit dem Geiste eines wahrhaften Völkerrechts.

37. Gegen England!

Beim Durchbruch der belgischen und französischen Befestigungen ebenso wie in den weiteren Kämpfen fiel die entscheidende Rolle der Luftwaffe und den Panzertruppen zu. Auf ihrer Verwendung baute sich eine ganz neue Strategie und Taktik auf, und vor ihnen zerstob der französische Traum eines unblutigen Defensivkrieges, der allein von der englischen Flotte durch die Aushungerung Deutschlands gewonnen werden sollte. Schon vorher aber hatten die Kämpfe um Norwegen eine Antwort auf die viel umstrittene Frage nach dem Kampfwert des Flugzeuges gegenüber dem Kriegsschiff erbracht. Die Überlegenheit der Luftwaffe, die nun nicht mehr angezweifelt werden konnte, erschien wahrhaft revolutionär nicht nur vom

Standpunkt der Kriegstechnik, sondern vor allem unter politischen Gesichtspunkten. Eröffnete sie doch die Aussicht auf die Brechung der Seeherrschaft, die England seit drei Jahrhunderten geübt hatte, auf die Vernichtung des Übergewichts, das bisher die finanziell reichen Staaten über die ärmeren besaßen, und damit die Aussicht auf eine völlige Umgestaltung der Machtverteilung und der Besitzverhältnisse auf unserm Erdball. Die Verwirklichung dieser Aussicht war das Ziel, das nun erreicht werden mußte.

Bevor jedoch der Kampf gegen England begann, bot ihm der Führer noch einmal die Hand.

Am 19. Juli 1940 sprach der Führer vor dem Reichstag. Er gab einen Überblick über die politischen Vorgänge der letzten Zeit und über die militärischen Operationen, die zum Siege im Westen geführt hatten. Er hob die Verdienste seiner Mitarbeiter hervor und ehrte die Wehrmacht durch eine lange Reihe von Beförderungen und Auszeichnungen. Insbesondere galt sein Dank dem Schöpfer der Luftwaffe, Hermann Göring, den er unter Verleihung des Großkreuzes des Eisernen Kreuzes zum Reichsmarschall ernannte. Dann aber wies er darauf hin, daß eine Fortführung des Kampfes nur mit der vollständigen Zertrümmerung des einen der beiden Gegner enden könne. Mr. Churchill möge glauben, daß das Deutschland sei, er, der Führer, wisse, daß dieses Schicksal England treffen wird. Er fühle sich deshalb verpflichtet, noch einmal einen Appell an die Vernunft in England zu richten. Er sehe keinen Grund für die Fortführung des Kampfes.

In schroffen und überheblichen Wendungen lehnte Lord Halifax in einer Rundfunkrede vom 22. Juli namens der britischen Regierung dieses Angebot ab. So mußte der Kampf weiter gehen.

Das Schwergewicht lag zunächst noch im Seekriege. Am 27. Juni hatte England die Erstreckung der Blockade auf Frankreich verkündet, und seine Presse hatte mit sichtlicher Genugtuung hervorgehoben, daß nun eine Blockade Europas bestehe. Demgegenüber muß wieder hervorgehoben werden, daß der englische Handelskrieg keineswegs eine Blockade nach den 1856 in der Pariser und 1909 in der Londoner Seerechtsdeklaration vereinbarten Regeln darstellte, sondern eine Verzerrung und einen Mißbrauch der Bestimmungen eben dieser

Deklaration über die Konterbande, also eine unleugbare Rechtswidrigkeit. Dazu kam eine lange Reihe weiterer Verstöße wie die Bewaffnung von Handelsschiffen und ihre kriegerische Verwendung, die Herrichtung von Fischerbooten zu U-Boot-fallen, der Raub norwegischer, dänischer, holländischer, belgischer und französischer Handelsschiffe und nicht minder der Versuch, die gesamte neutrale Schifffahrt durch das Navycert-System der Kontrolle englischer Konsulate zu unterstellen.

Angesichts der rechtswidrigen Kriegführung Englands verkündete Deutschland in wohlbegründeter Ausübung des Repressalienrechts durch eine an die neutralen Staaten gerichtete Note vom 17. August die totale Blockade der britischen Inseln. Das bedeutete, daß fortan in den als Kriegszone anzusehenden Gewässern jedes Schiff, auch wenn es eine neutrale Flagge führte, von Flugzeugen ebenso wie von Kriegsschiffen und insbesondere von U-Booten angegriffen werden, und daß ihm überdies die Gefahr drohen würde, auf Minen zu stoßen. Im Hinblick darauf forderte Deutschland die neutralen Mächte auf, ihren Schiffen das Befahren der Kriegszone zu verbieten, so wie die Vereinigten Staaten und Argentinien es bereits getan hatten. Gleichzeitig lehnte Deutschland jede Verantwortung und jede Haftung für Schäden ab, die aus der Mißachtung dieser Warnung erwachsen könnten.

Wenige Tage darauf, am 20. August, veröffentlichte die italienische Regierung eine ähnliche Erklärung, die sich auf die Küstengewässer aller britischen Besitzungen und derjenigen Länder bezog, die sich, wie Ägypten, in britischer Gewalt befanden. Damit war die Blockade über die britischen und die von Großbritannien benutzten Häfen auch im Mittelmeer, im Roten Meer, im Golf von Aden, im Atlantischen und Indischen Ozean verhängt.

Sehr bald ließ sich erkennen, daß durch diese Maßnahme der Schiffsverkehr mit England empfindlich herabgesetzt wurde. Schon vorher waren es neben den englischen und von England geraubten Handelsschiffen nur noch verhältnismäßig wenige griechische, portugiesische, schwedische und südamerikanische Fahrzeuge, die es wagten, den Kurs nach England zu nehmen. Seitdem schrumpfte ihre Zahl erheblich zusammen, und immer wieder liefen Meldungen ein, nach denen die Mannschaften sich geweigert hatten, die Todesfahrt anzutreten. Zugleich

wuchs unaufhaltsam die Zahl der von den deutschen Streitkräften vorgenommenen Versenkungen, und schon im Oktober 1940 konnte bekanntgegeben werden, daß sie sich seit Ausbruch des Krieges auf 7,1 Millionen Tonnen belief.

Am 7. September war es dann, daß die deutsche Luftwaffe den Kampf gegen England in vollem Maße aufnahm. Schon wenige Tage später bot nach den Worten neutraler Berichterstatter die Hauptstadt der einst unangreifbaren Insel ein apokalyptisches Bild, und selbst die englischen Meldungen konnten die starke psychologische und materielle Wirkung des Luftbombardements nicht verbergen. Völlig unberechtigt war dabei die immer wieder von der englischen Propaganda erhobene Klage, daß Deutschland durch das Bombardement Londons gegen das Völkerrecht verstoße. Das deutsche Vorgehen befand sich vielmehr in voller Übereinstimmung sowohl mit den Vorschriften der verschiedenen Haager Abkommen als auch mit den allgemeinen Grundsätzen des Kriegsrechts. Insbesondere ist hervorzuheben, daß die Haager Landkriegsordnung in Art. 25 nur die Beschießung „unverteidigter Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude“ untersagt, die Beschießung und damit auch das Luftbombardement verteidigter Städte hingegen eben dadurch für statthaft erklärt. London wurde, wie niemals geleugnet worden ist, mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigt und mußte es sich daher gefallen lassen, angegriffen zu werden. Dazu trat noch der Gesichtspunkt der Repressalie. Englische Flieger hatten seit Beginn des Krieges und in verstärktem Maße seit dem Frühjahr 1940 die Wohnviertel deutscher Städte, unverteidigte Dörfer, vereinzelte Bauernhöfe und überdies nationale Erinnerungsstätten wie Bismarcks Mausoleum und Goethes Gartenhaus mit Bomben belegt, dazu Krankenhäuser in Berlin und anderen Städten, insbesondere in der Nacht auf den 19. Oktober das Kinderkrankenhaus in Bethel. Damit verstießen sie nicht nur gegen den Art. 25 der Landkriegsordnung, sondern auch gegen den Grundsatz, der zuerst vom Führer in der Reichstagsrede vom 1. September 1939 verkündet und dann auf Anregung des Präsidenten Roosevelt von allen Kriegführenden förmlich angenommen worden war. Dieser Grundsatz besagte, daß der Luftkrieg sich nicht gegen die zivile Bevölkerung richten solle und daß daher nur militärische Ziele mit Bomben belegt

werden dürften. Er trat nun ergänzend neben die Vorschrift des Art. 25, und aus der Verletzung beider erwuchs für Deutschland das unbestreitbare Recht, ohne jede Einschränkung beliebige Ziele in England zu bombardieren. Deutschland hat wiederholt warnend darauf hingewiesen. Erst nachdem das unbeachtet geblieben war, hat es Großangriffe auf London ins Werk gesetzt und sie ausdrücklich als Vergeltungsmaßnahmen bezeichnet. Trotzdem hat seine Flugwaffe sich grundsätzlich auf militärische Ziele beschränkt, unter welchen Begriff zweifellos neben Kasernen und Munitionsfabriken auch Bahnhöfe und Hafenanlagen, Lagerhäuser und Fabriken, die mittelbar militärischen Zwecken dienen, ebenso wie Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke fallen, deren Zerstörung die Wehrkraft des Landes mindert. Daß bei Angriffen auf derartige Baulichkeiten auch die umliegenden Häuser beschädigt wurden, ist unvermeidlich, und am allerwenigsten steht England ein Recht zur Beschwerde zu, da es doch selbst den totalen Krieg stets gepredigt hatte und ihn jetzt schonungslos zu führen versuchte.

Neben London wurden Coventry, Birmingham, Liverpool, Southampton und andere Mittelpunkte der Kriegsindustrie angegriffen. Gleichzeitig setzte die deutsche Luftwaffe Hand in Hand mit der Flotte ihren Kampf gegen die englischen Kriegs- und Handelsschiffe mit Erfolg fort. Im Ergebnis fing zu Beginn des Winters die englische Rüstungsindustrie an zu versagen. Der Schiffsraum reichte immer weniger aus, die Versorgung der Bevölkerung wurde in steigendem Maße gefährdet, und die schon seit langem bestehende Knappheit wandelte sich in Mangel. Die Lieferungen aus den Vereinigten Staaten drohten zu versiegen, da die in Amerika hinterlegten englischen Fonds dahinschmolzen, Kredite aber nicht gewährt werden durften, da dem der Grundsatz des Cash and Carry ebenso entgegenstand wie die Johnson-Bill vom 13. April 1934, die jede Kreditgewährung an die säumigen Schuldner des Weltkrieges untersagte.

Hand in Hand mit Deutschland führte Italien, nachdem es in den Krieg eingetreten war, auch den Handelskrieg gegen England. Naturgemäß lag der Schwerpunkt der von ihm unternommenen Kampfhandlungen im Mittelmeer. Hier brachte es auch die britische Flotte in Bedrängnis. Seine Luftwaffe bombardierte wiederholt das auf der Reede von Alexandria liegende

Geschwader und hinderte es gemeinsam mit seinen Kriegsschiffen in mehreren erfolgreichen Gefechten an der Vereinigung mit dem in Gibraltar stationierten Teil der Flotte. Bombardiert wurde auch der Suezkanal, dessen vertragsmäßige Neutralität von England im gegenwärtigen Kriege ebenso wie einst im Weltkriege tatsächlich aufgehoben wurde. Bombardiert wurde Haifa, der Endpunkt der Ölleitung aus Mossul. Dann versicherten italienische Truppen sich einer Anzahl strategisch wichtiger Punkte in den Grenzgebieten des Sudans und Kenias. Am 7. August 1940 begann darauf der Angriff gegen Britisch-Somaliland, und knapp zwei Wochen später war seine Hauptstadt Berbera und damit die ganze Kolonie in italienischer Hand.

Am 15. September setzte dann der Vormarsch der italienischen Truppen gegen Ägypten ein, das unter englischem Druck die diplomatischen Beziehungen zuerst zu Deutschland und dann auch zu Italien abgebrochen hatte, das sich aber nach wie vor weigerte, ihnen den Krieg zu erklären. England, das in Verletzung des Bündnisvertrages vom 26. August 1936 starke Streitkräfte in Ägypten zusammengezogen hatte, entwarf ägyptische Regimenter, verhaftete Generale und Politiker, erzwang Kabinettskrisen. Bei der Eröffnung des Parlaments am 14. November brach der Premierminister Sabry Pascha plötzlich tot zusammen, und wenige Tage später erlitt einen ebenso rätselhaften Tod der Kriegsminister Yunis Saleh Pascha. Aber der neue Ministerpräsident Hussein Serry Pascha erklärte, die Politik seines Vorgängers fortsetzen zu wollen.

Nach anfänglichen Erfolgen der italienischen Truppen an der italienischen Front unternahmen die Engländer zu Ende des Jahres mit starken Kräften einen Gegenstoß. Im Januar gelang es ihnen, die libysche Grenze zu überschreiten, und in den ersten Tagen des Februar konnten sie die Hafenstadt Benghasi besetzen. In England herrschte darob ungemessener Jubel. Mr. Churchill hielt am 9. Februar eine Rundfunkrede, in der er sich angesichts dieser ersten englischen Erfolge zu geradezu hymnischen Tönen verstieg, und in der Presse wurde die Forderung laut, daß dem siegreichen Feldherrn, General Wavell, der Titel eines Viscount of Benghasi verliehen werde. Zwei Monate später jedoch bot sich ein ganz anderes Bild. Ein deutsches Afrikakorps unter Führung des Generals Rommel

war auf dem Kriegsschauplatz erschienen. Schon am 4. April wurde Benghasi wieder genommen, und binnen weniger Wochen standen die deutschen und italienischen Truppen in Sollum abermals jenseits der ägyptischen Grenze. Hier entspannen sich hartnäckige Kämpfe, die im Herbst 1941 noch andauerten. Wie wenig zuversichtlich man in Kairo die Lage beurteilte, ergab sich aus dem Beschluß des Ministerrats, das ganze Gebiet westlich Alexandrias von der Bevölkerung räumen zu lassen. Zugleich lehnte es die Regierung im Einvernehmen mit der Kammer ab, die Forderung des Generals Wavell auf Übertragung der vollziehenden Gewalt an ihn zu erfüllen, und nach wie vor betonte sie, daß Ägypten zwar seinen vertragsmäßigen Verpflichtungen nachkommen, sich aber keinesfalls in den Krieg hineinziehen lassen wolle.

Von längerer Dauer waren Erfolge, die England in Ostafrika erzielte. Hier gelang es seinen Truppen, große Teile Abessinien einzunehmen und Addis Abeba zu besetzen. Aber in dem wichtigen Gebiet um den Tanasee vermochten die italienischen Streitkräfte sich zu halten, trotzdem sie von allem Nachschub abgeschnitten waren. Der Krieg ging dort weiter und band nach wie vor englische Truppen. Zudem war es unter strategischen Gesichtspunkten gleichgültig, wer Abessinien in seiner Gewalt hatte. Auch wirtschaftlich spielte diese Frage keine Rolle, da die italienische Kolonisation noch in den Anfängen stand und die Erzeugung und Lieferung von Rohstoffen nur in sehr bescheidenem Ausmaße stattfand. Abessinien war eben nur ein Nebenkriegsschauplatz, und hier galt fraglos der Satz, daß die Entscheidung über das Schicksal von Kolonien in Europa fällt.

So wirkten sich denn auch unter dem Gesichtspunkt des Prestiges die Vorgänge in Nordafrika sehr viel stärker aus, als die in Abessinien. Das galt vor allem für die arabische Welt, die ohnehin angesichts des Bruches der im Weltkriege gegebenen Versprechungen und der in Palästina betriebenen araberfeindlichen und judenfreundlichen Politik England voll Mißtrauen und Ablehnung gegenüberstand. Schon zu Beginn des deutsch-italienischen Vormarsches erhob König Ibn Saud, der im übrigen eine Politik vorsichtiger Zurückhaltung betrieb, Einspruch gegen Verhandlungen, die London mit dem Imam von Yemen über die Errichtung von Stützpunkten am Roten

Meer angeknüpft hatte. Noch augenfälliger trat die Abneigung gegen England im Irak zutage. Ende Januar 1941 war es England gelungen, im Einvernehmen mit dem Prinzregenten Abdillah, dem Oheim des minderjährigen Königs Feisal II., die nationale Regierung Ali Raschid el Kailani durch ein ihm gefügiges Kabinett des Generals Taka el Haschimi zu ersetzen. Am 3. April jedoch wurde dieser durch einen vom Militär im Einvernehmen mit den Führern der nationalarabischen Bewegung ausgeführten Staatsstreich gestürzt, und die Regierung übernahm wieder Ali Raschid. Die Kammern sprachen ihm ihr Vertrauen aus und wählten zum Regenten ein anderes Mitglied des Königshauses, Scharaf. Unmittelbar darauf erhob der Ministerpräsident Einspruch gegen englische Truppentransporte, die in Basrah gelandet wurden und deren Stärke die vertragsmäßig festgesetzte Höhe weit überschritt. Als England sich darüber hinwegsetzte, kam es zum offenen Kampf. Das irakische Heer, das rund 18000 Mann zählte und bloß über 70 Flugzeuge verfügte, erlag, und England konnte die Zügel der Regierung wieder in die Hände seiner Günstlinge Abdillah und Taka el Haschimi legen. Aber das Land blieb unruhig, und die Nomadenstämme führten einen erbitterten Kleinkrieg weiter. Darüber hinaus behielt diese Erhebung des Irak ihre symptomatische Bedeutung für die Stimmung des Arabertums, bis zu gewissem Grade auch des gesamten Islam.

Bei alledem führte England noch einen Krieg eigener Art gegen seinen einstigen Bundesgenossen Frankreich. Es schob zwar den General de Gaulle vor, der sich als Führer der freien Franzosen bezeichnete. Aber die Streitkräfte, mit denen er sein Vaterland angriff, bestanden aus englischen oder von England gekaperten französischen Schiffen und neben den schon zahlenmäßig bedeutungslosen französischen, polnischen und tschechischen Legionen aus englischen Truppen.

Schon am 3. Juli 1940 wurden die in englischen Häfen liegenden französischen Schiffe überrumpelt, und an demselben Tage wurde auf der Reede von Oran ein französisches Geschwader überfallen. Am 23. September wurde Dakar ergebnislos angegriffen. Dagegen gelang am 7. November ein Angriff auf den Hafen Libreville im Südzipfel von Französisch-Äquatorialafrika. Hier vermochte General de Gaulle sich festzusetzen und Einfluß auf einen Teil der französischen Kolonien

sowie auf das Mandatsgebiet Kamerun zu gewinnen. Darüber hinaus brachte die englische Flotte französische Handelsschiffe in großer Zahl auf und verhinderte so die notwendige Zufuhr von Lebensmitteln in der Hoffnung, die notleidende Bevölkerung Frankreichs dadurch gegen Deutschland aufzureizen. Das geschah bezeichnenderweise im Einvernehmen mit den Vereinigten Staaten, die ihrerseits die in amerikanischen Häfen liegenden französischen Schiffe beschlagnahmten und zudem fortlaufend einen diplomatischen Druck auf Frankreich ausübten, um eine Verständigung mit Deutschland zu verhindern.

Die Regierung des Marschalls Pétain beschloß am 4. Juli, die diplomatischen Beziehungen zu England abubrechen. In der Folge hat sie eine Reihe militärischer Repressalien gegen England ergriffen, so daß sich tatsächlich ein Kriegszustand zwischen den Bundesgenossen von gestern ergab.

Größere Ausmaße nahm dieser Kriegszustand an, als England am 8. Juni 1941 Syrien gleichzeitig vom Mittelmeer und von Palästina und Transjordanien aus angriff. Das Ziel, das es damit anstrebte, war offensichtlich. Es wollte sich einerseits seine Stellung im Nahen Osten festigen, indem es die Hand auf den ganzen Norden der arabischen Halbinsel legte. Es begründete sein Vorgehen jedoch mit der unzutreffenden Behauptung, daß die Vichy-Regierung den Achsenmächten Luftstützpunkte in Syrien eingeräumt habe, und daß deutsche Truppen dort eingedrungen seien. Wie in seiner Presse offen ausgesprochen wurde, glaubte es darauf rechnen zu dürfen, daß die französischen Streitkräfte sich nicht widersetzen, vielmehr zu der von General Catroux geführten Legion de Gaulles übergehen würden. Ebenso erwartete England, Unterstützung bei den syrischen Nationalisten zu finden, die vor Ausbruch des Krieges in schärfster Opposition zur Mandatsmacht gestanden hätten. Aber diese Hoffnung wurde enttäuscht. Nachdem der durch seine schroffen Maßnahmen verhaßt gewordene Hochkommissar Puaux durch den General Dentz ersetzt worden war, gelangte die arabische Führung zu einer Verständigung mit der Regierung von Vichy. Sie verzichtete auf die früher geforderte unverzügliche Inkraftsetzung der Verträge vom 9. September 1936, durch die Syrien zu einem souveränen und unabhängigen Staat erhoben werden sollte, deren Ratifizierung Frankreich aber verweigert hatte, und be-

gnügte sich mit der grundsätzlichen Anerkennung der Unabhängigkeit, während ihre praktische Durchführung bis zum Ende des Krieges vertagt werden sollte. Auch die französische Truppe hielt stand. Auf die Dauer freilich konnte sie der Übermacht nicht widerstehen. Immerhin mißlang der von England angekündigte Blitzkrieg, und es verging mehr als ein Monat, bis es zur Kapitulation kam. Sie wurde am 14. Juli abgeschlossen, und England mußte sich zu dem Zugeständnis verstehen, daß die französischen Truppen nicht kriegsgefangen, sondern heimbefördert wurden.

Auch die solchermaßen erreichte Besetzung Syriens stellte nur einen Teilerfolg dar, der die Schwierigkeiten, mit denen England auf dem Hauptkriegsschauplatz zu kämpfen hatte, nicht beheben konnte.

38. Die amerikanische Hilfe

Angesichts der immer bedrohlicher werdenden Lage Englands glaubte der Präsident Roosevelt eingreifen zu sollen. In ständiger Steigerung der feindseligen Haltung, die er schon vor Ausbruch des Krieges den autoritären Staaten gegenüber eingenommen hatte und die unmittelbar danach in der Abänderung des Neutralitätsgesetzes Ausdruck fand, gab er immer unverhohlener seiner Hinneigung zu England, seinem Haß gegen Deutschland und Italien Ausdruck. In Botschaften an den Kongreß wie in Rundfunkreden, die er selbst als Plaudereien am Kamin bezeichnete, mühte er sich hartnäckig, die öffentliche Meinung seines Landes mit der Bedrohung durch Eroberungspläne seitens der Achsenmächte zu schrecken und sie für eine Hilfeleistung zugunsten Großbritanniens zu gewinnen. Zugleich versicherte er, daß eine unmittelbare Beteiligung am Kriege für die Vereinigten Staaten nur in Frage käme, wenn sie selbst angegriffen würden. Aber die amerikanische Presse sprach mit aller Offenheit aus, daß der Präsident nach gleitenden Übergängen suche, um das Land unmerklich in den Krieg hineinzuführen. Jetzt wurde am 10. Februar 1941 auf seine Veranlassung im Kongreß der Entwurf eines „Gesetzes zur Verteidigung der Vereinigten Staaten“ eingebracht. Der Form nach ungenau, der Sache nach richtig, wurde es im Sprachgebrauch sehr bald als Hilfsgesetz für England bezeichnet.

Aber auch damit war sein Endzweck noch nicht erschöpfend genannt. Zwar ging es in erster Reihe um die Unterstützung Großbritanniens. Aber im Gesetz wurde von „Regierungen, die für die Verteidigung der Vereinigten Staaten wichtig sind“, gesprochen, und in einer halbamtlichen Washingtoner Meldung vom 15. Februar hieß es, daß auf besondern Wunsch des Präsidenten diejenigen Staaten, denen Hilfe gewährt werden soll, nicht ausdrücklich aufgeführt seien. Die Lage könne sich in Kürze ändern, so daß auch die Verteidigung etwa Argentinien oder der Türkei für die Verteidigung der Vereinigten Staaten wichtig werden würde. Tatsächlich sind dann sehr bald neben England China und die Sowjetunion als hilfsbedürftig anerkannt worden.

Es hieß in der Vorlage, daß der Präsident berechtigt sein solle, eben diesen Regierungen, die für die Verteidigung der Vereinigten Staaten wichtig sind, jegliches Kriegsmaterial zu verkaufen, durch Tausch zu übergeben, zu verleihen, zu verpachten oder auf sonstige Weise abzutreten. Ebenso soll er Kriegsmaterial für sie erproben oder reparieren dürfen. Desgleichen wird der Präsident ermächtigt, ihnen alle Informationen zu geben, die sich auf Rüstungsfragen beziehen, während umgekehrt an andere Regierungen weder Kriegsmaterial noch Informationen ohne ausdrückliche Genehmigung des Präsidenten geliefert werden dürfen. Um keinerlei Zweifel am Umfang der dem Präsidenten erteilten Vollmachten entstehen zu lassen, wird ihm überdies ausdrücklich die Befugnis erteilt, alles für die Verteidigung der Vereinigten Staaten erforderliche Kriegsmaterial herstellen oder nötigenfalls in anderen Ländern kaufen zu lassen.

Trotz der Schwerfälligkeit der Gesetzessprache, die Amerika aus England übernommen hat, lag der Sinn dieses Entwurfs klar zutage. Es sollte jede Möglichkeit der Belieferung Englands und anderer Kriegsgegner der Achsenmächte, gleichviel in welcher Rechtsform, gegeben werden. Daß das in denkbar schärfstem Widerspruch zum V. und XIII. Haager Abkommen über die Rechte und Pflichten der Neutralen zu Lande und zur See stand, bedarf keiner Hervorhebung. Am 15. Januar erklärte jedoch der Staatssekretär Hull vor dem Auswärtigen Ausschuß des Repräsentantenhauses, daß die Haager Konventionen im gegenwärtigen Krieg nicht anzuwenden seien, da nicht alle

Kriegführenden sich an sie gebunden hätten. Tatsächlich enthalten sie die sog. Allbeteiligungsklausel, nach der sie nur in einem solchen Kriege gelten sollten, dessen Parteien sich sämtlich auf sie verpflichtet haben, und tatsächlich hat England diese beiden Abkommen nicht ratifiziert. Trotzdem war die Behauptung Mr. Hulls unzutreffend. Beide Abkommen geben, ebenso wie die gleichfalls nicht ratifizierte Londoner Seerechtsdeklaration, in ihren Grundsätzen Gewohnheitsrecht wieder, das schon bei ihrer Abfassung im Jahre 1907 in Kraft stand. Überdies erfließen ihre Bestimmungen aus der Natur der Dinge und stehen im Einklang mit dem Rechtsempfinden der zivilisierten Völker. Ihre Geltung ist auch vor Ausbruch des gegenwärtigen Krieges von niemandem angezweifelt worden. Auch im Weltkriege war in dieser Hinsicht dieselbe Lage gegeben wie heute, und die Vereinigten Staaten selbst haben sich damals, solange sie noch neutral waren, wiederholt auf diese Konventionen berufen. Das geschah zum Schutze der Rechte, die sie als Neutrale für sich in Anspruch nahmen, und es bedarf keiner Kennzeichnung dieses Verhaltens, wenn sie es nun ablehnten, die Pflichten der Neutralen zu erfüllen.

Nicht minder augenfällig war der Widerspruch, in dem das Hilfsgesetz zur eigenen Gesetzgebung der Vereinigten Staaten steht. Das gilt vor allem für das Neutralitätsgesetz selbst in seiner letzten Fassung vom 4. November 1939. Wenn hier das Ausfuhrverbot für Kriegsmaterial aufgehoben wurde, blieb noch der Grundsatz des Cash and Carry in Kraft. Danach durften amerikanische Schiffe Kriegsmaterial ebensowenig wie andere Waren nach England befördern, und jede an eine Kriegspartei gelieferte Ware mußte bar bezahlt werden. Über die zweite dieser Bestimmungen setzte sich das Hilfsgesetz hinweg, und ebenso verstieß es gegen die Johnson-Bill, da fortan eine Lieferung auf Kredit ohne weiteres möglich sein sollte.

Trotz aller dieser Bedenken wurde die Vorlage, wenn auch erst nach langen und erbitterten Debatten, von beiden Häusern des Kongresses mit nur unwesentlichen Änderungen angenommen, so daß der Präsident es am 11. März unterzeichnen und damit in Kraft setzen konnte.

Neben der Fortführung der eigenen Aufrüstung in großem Maßstabe entfalteten nun die Vereinigten Staaten gewaltige Anstrengungen zur Versorgung Englands. Aber nach ameri-

kanischen Angaben wurden nicht weniger als 40% der dorthin abgesandten Lieferungen im Atlantik versenkt. So richtete denn der Präsident sein Augenmerk auf die Sicherung der Transporte. Er erteilte seiner Flotte den Befehl, einen Patrouillendienst in die Wege zu leiten. Es war das ein in diesem Sinne neuer Begriff, über den volle Klarheit nicht zu erlangen war. Im wesentlichen aber ging es jedenfalls darum, daß die englischen Geleitzüge über das Auftauchen deutscher Kriegsschiffe, insbesondere von U-Booten und ebenso von Flugzeugen benachrichtigt werden sollten. Schon das bedeutete unzweifelhaft einen neuen Verstoß gegen die Neutralitätspflichten. Aber es stellte doch nur einen ersten Schritt auf dem vom Präsidenten eingeschlagenen Wege dar.

Am 9. April 1941 schloß der Staatssekretär Hull mit dem dänischen Gesandten in Washington, Kauffmann, eine Vereinbarung, durch die den Vereinigten Staaten das Recht eingeräumt wurde, in Grönland Stützpunkte für die Marine und die Luftwaffe zu errichten, Verkehrswege auszubauen u. dgl. m. Die dänische Regierung erhob sofort nachdrücklichen Protest und sprach dem Abkommen, das ohne ihr Vorwissen und ohne ihre Genehmigung geschlossen war, jegliche Wirkung ab. Gleichzeitig berief sie den Gesandten ab. Herr Kauffmann erklärte jedoch, daß er seine Abberufung als ungültig betrachte und weiterhin als Gesandter in Washington bleiben werde. Er konnte hinzufügen, daß die amerikanische Regierung, wie sich aus einer Note des Staatssekretärs vom 14. April ergebe, ihn auch fernerhin in dieser seiner Eigenschaft anerkenne. Es war das ein Vorgang, der in der diplomatischen Geschichte ohne Beispiel dasteht. Davon abgesehen, war diese Festsetzung der Vereinigten Staaten in Grönland wesentlich im innern Zusammenhang mit einer nun vom Präsidenten aufgestellten Theorie, nach der die Vereinigten Staaten Anspruch auf die Beherrschung der Meere der westlichen Hemisphäre erhoben, eine Theorie, die sich im Grunde als Erweiterung der in der Deklaration von Panama verkündeten Sperrzone um den amerikanischen Kontinent darstellte. Ihre Anerkennung war von England abgelehnt worden, und nun sollte sie gerade zugunsten Englands in erweiterter Gestalt Anwendung finden. In einem innern Zusammenhang damit stand auch die in einer Rede vom 27. Mai abgegebene Erklärung des Präsidenten, in der er

sich „zu der alten amerikanischen Doktrin der Freiheit der Meere“ bekannte. Es geht hier, wie kaum gesagt zu werden braucht, um den Grundsatz, den einst der holländische Völkerrechtslehrer Grotius im Kampf gegen die englische Seeherrschaft aufrichtete, den auch der Präsident Wilson im zweiten seiner vierzehn Punkte verkündete, auf dessen Verwirklichung er aber angesichts des Widerspruches Großbritanniens verzichten mußte. Dieser Grundsatz hatte durch zwei Jahrhunderte, vom Beginn des 18. bis zum Weltkrieg, gegolten, freilich immer nur mit der Einschränkung durch ein Verbot der Konterbande, d. h. der Zuführung von Kriegsmaterial auf neutralen Schiffen an eine kriegführende Partei. Nun wollte Mr. Roosevelt gerade die Freiheit der Konterbande zugunsten Englands durchsetzen.

Am 7. Juli 1941 tat er einen weitem Schritt in dieser Richtung. Das neutrale Island war bereits im Mai 1940 von England besetzt worden. Jetzt wurden dort amerikanische Truppen gelandet, die die englischen verstärken und gegebenenfalls ablösen sollten. Damit hatten die Vereinigten Staaten in Europa Fuß gefaßt und einen europäischen Staat vergewaltigt. Eine Vergewaltigung war hier gegeben, trotzdem die isländische Regierung unter unmittelbarem englischen Druck in einer Note vom 1. Juli ihr Einverständnis erklärt hatte. Das stellte eine endgültige Preisgabe der Monroe-Doktrin und sogar der neuen Hemisphärentheorie Mr. Roosevelts dar. Tatsächlich sagte er sich von dieser sehr bald auch förmlich los, indem er in einer Rundfunkrede vom 11. September eine neue Lehre verkündete. Amerika habe, so erklärte er, ein Recht auf die Beherrschung aller der Meere, die für seine Verteidigung wichtig sind. Auf welche Meere sich das bezog, sagte er nicht, ließ aber deutlich erkennen, daß grundsätzlich keinerlei Begrenzung gelten sollte. Zugleich gab er bekannt, daß er der Flotte Befehl gegeben habe, auf jedes deutsche oder italienische Kriegsschiff, das ihr vor die Rohre kommt, das Feuer zu eröffnen. Damit bestätigte er schon früher von der Presse gebrachte Meldungen, nach denen der Flotte befohlen war, im Falle einer Bedrohung auf deutsche und italienische Schiffe zu feuern. Dabei sollte als Bedrohung schon das Erscheinen deutscher oder italienischer Einheiten angesehen werden. Tatsächlich hatte daraufhin der amerikanische Zerstörer „Greer“ ein deutsches U-Boot, allerdings erfolglos, mit Wasserbomben beworfen.

Diese Befehle des Präsidenten an die Flotte stellen, nebenbei bemerkt, eine Überschreitung seiner Befugnisse und damit einen Vorstoß gegen die Verfassung dar, da diese die Entscheidung über Krieg und Frieden unzweideutig in die Hände des Kongresses legt. Aber Mr. Roosevelt setzte sich darüber hinweg und stützte sich allein auf die Kommandogewalt, die ihm als Oberbefehlshaber des Heeres und der Flotte zustand.

Wenige Tage nach der Rede des Präsidenten ergriff der Staatssekretär für die Marine, Knox, im Rundfunk das Wort, um mitzuteilen, daß die amerikanische Flotte alle Kriegslieferungen aus dem Hilfsgesetz beschützen werde, die den Ozean zwischen dem amerikanischen Festlande und den um Island liegenden Gewässern überqueren. Sie habe den Befehl, jedes fremde Kriegsschiff, das sie antrifft, zu nehmen oder zu vernichten.

Bei alledem war nicht zu übersehen, daß England einen hohen Preis für die ihm erwiesene Hilfe zahlen mußte. Schon der Vertrag vom 2. September 1940, kraft dessen es für die Lieferung von 50 alten Zerstörern eine Reihe von Stützpunkten auf den Karibischen Inseln abtreten mußte, zeigte, daß Amerika nicht gewillt war, uneigennützige Dienste zu leisten. In steigendem Maße ging dann die politische Führung von London auf Washington über, und mit rücksichtsloser Offenheit wurde in den Vereinigten Staaten der Plan einer Union erörtert, die sie und das Empire umschließen und in der die Vereinigten Staaten selbstverständlich die Vorherrschaft haben sollten. Auch wirtschaftlich mußte England schwerwiegende Zugeständnisse machen. Schon sehr bald war es genötigt, seine amerikanischen Guthaben abzutreten, und als kurz nach dem Inkrafttreten des Hilfsgesetzes der anscheinend begründete Verdacht auftauchte, daß aus den Vereinigten Staaten gelieferte Waren nach Südamerika verkauft worden seien, mußte England nach längeren Verhandlungen durch eine Note vom 8. September 1941 die Versicherung abgeben, daß es nicht nur Lieferungen aus dem Hilfsgesetz nicht weiterveräußern, sondern auch allgemein seine Ausfuhr auf den kriegsnotwendigen Umsatz beschränken werde. Das bedeutet nicht weniger als eine volle Kapitulation des englischen Handels vor dem amerikanischen.

Deutschland und Italien beobachteten diese ganze Entwicklung mit Ruhe und ließen sich auch durch die Schießbefehle

des Präsidenten nicht provozieren. Nur ihre Presse kennzeichnete nach Gebühr das rechtswidrige Verhalten Mr. Roosevelts und verwies auf die Folgen, die sich unvermeidlich aus ihm ergeben mußten. Zugleich führte Deutschland den Handelskrieg mit unvermindertem Erfolge weiter. Im August 1941 konnte bekanntgegeben werden, daß die Versenkungsziffer englischer und England dienstbarer Handelsschiffe auf rund 13 Millionen Tonnen angewachsen war.

39. *Der Balkanfeldzug*

Der Kriegseintritt Italiens stellte die Türkei vor die Entscheidung, ob sie nun, da das Mittelmeer zum Schauplatz von Kampfhandlungen werden mußte, den Beistandspakt mit den Westmächten zur Geltung kommen lassen wollte. In Erkenntnis der Sachlage berief sie sich jedoch auf die Veränderung der Umstände, die durch den Ausfall Frankreichs eingetreten war, und erklärte sich in Nachahmung des italienischen Beispiels für nichtkriegführend.

Griechenland hingegen wußte seine Bindung an die Westmächte nicht zu lösen und mußte sie mit Blut bezahlen. Hatte es schon während des abessinischen Krieges mit England Vereinbarungen getroffen, durch die es ihm für den Fall eines Zusammenstoßes mit Italien seine Häfen zur Verfügung stellte, so war es jetzt ein offenes Geheimnis, daß es ihm alle nur denkbaren Vergünstigungen einräumte. Dazu kam der alte Streit um die in griechischem Besitz befindliche, überwiegend von Albanern bewohnte Landschaft Ciamura im nördlichen Epirus. Die Ermordung albanischer nationaler Führer im August und September 1940 rief in Albanien wie in Italien Erbitterung hervor. Von Italien unternommene diplomatische Schritte, in denen es sich sowohl um die England gewährte Unterstützung wie um den Terror gegen die albanische Volksgruppe handelte, blieben ergebnislos. Daraufhin ließ Italien am 28. Oktober in Athen ein Ultimatum überreichen, das jedoch nur auf die erste dieser beiden Fragen Bezug nahm. Griechenlands Neutralität, so hieß es hier, sei zu einem bloßen Schein geworden, nachdem es Großbritannien die Benutzung seiner Hoheitsgewässer, Küsten und Häfen gestattet und ihm Stützpunkte für seine Luftwaffe überlassen habe. Angesichts dieser Sachlage müsse

Italien fordern, daß Griechenland ihm als Garantie seiner Neutralität und nicht minder als Garantie der Sicherheit Italiens die Ermächtigung gebe, eine Reihe strategischer Punkte auf griechischem Gebiet zu besetzen. Das solle nur für die Dauer des gegenwärtigen Konflikts mit Großbritannien geschehen und solle die Souveränität Griechenlands nicht beeinträchtigen.

Im Vertrauen auf die britische Hilfe wurde das Ultimatum abgelehnt, und schon am 29. Oktober überschritten italienische Truppen die albanisch-griechische Grenze. Im unwegsamen Gebirge des Epirus entbrannte nun ein Kampf, der mit wechselndem Glück geführt wurde. In den letzten Monaten des Jahres traten Rückschläge für Italien ein, und den Winter über blieb die Frontlinie so gut wie unverändert.

Unterdessen bemühte sich England, unterstützt von der amerikanischen Diplomatie, unterstützt unmittelbar vom Präsidenten Roosevelt selbst, der den Colonel Donovan dorthin entsandte und wiederholt persönliche Botschaften an die Staatsoberhäupter richtete, noch andere Balkanmächte in den Krieg hineinzuziehen. Die Aussichten auf einen Erfolg dieses Treibens waren allerdings von vornherein sehr beschränkt. Rumänien, auf das die Westmächte früher mit Sicherheit rechnen konnten, fiel gänzlich aus, nachdem es auf die ihm von England aufgenötigte Garantie verzichtet und sich freiwillig unter die Deutschlands und Italiens gestellt hatte. England mußte die Aussichtslosigkeit seiner trotzdem unternommenen Bemühungen einsehen und zog selbst die Schlußfolgerungen, indem es am 10. Februar 1941 die diplomatischen Beziehungen abbrach. Auch auf die Türkei konnte es angesichts der von dieser nach dem Kriegseintritt Italiens eingenommenen Haltung nicht rechnen. Dessen ungeachtet glaubte es, gerade hier den Hebel ansetzen zu sollen und suchte sie zu einer Hilfeleistung an Griechenland zu bewegen. Überraschenderweise meinte es, auch Bulgarien in seine Kombinationen einbeziehen zu können. Das war eine jener psychologischen Fehlrechnungen, durch die die englische Politik während der letzten Jahre in so auffallender Weise gekennzeichnet wird. Großbritannien übersah, daß in Bulgarien die Erinnerung an den Frieden von Neuilly ebenso lebendig war wie die Genugtuung über die dank Deutschlands Hilfe erreichte Rückgliederung der Dobrudscha.

Als es dann in Sofia auf unzweideutige Ablehnung stieß, hat es sich anscheinend mit der Absicht getragen, die Türkei zu einem gewaltsamen Durchmarsch durch Bulgarien zu veranlassen. Mochte das auch angesichts des unbestrittenen Wertes des bulgarischen Heeres kaum Aussicht auf Erfolg bieten, so wäre auf diesem Wege doch das Ziel erreicht worden, den Balkan in Flammen zu setzen und eine neue Front zu schaffen. Darauf aber kam es England vor allem an.

Auch dieser Plan war jedoch zum Scheitern verurteilt. Bulgarien und die Türkei verständigten sich und schlossen am 17. Februar 1941 einen Freundschafts- und Nichtangriffspakt, in dem sie ihrem Willen Ausdruck gaben, in gegenseitigem Vertrauen ein gutnachbarliches Verhältnis aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Das war eine unzweideutige Absage an England. Die britische Presse allerdings versuchte, den Vertrag im entgegengesetzten Sinne auszulegen und die Meinung zu verbreiten, daß nicht die Türkei von England, sondern Bulgarien von den Achsenmächten abgerückt sei und sich mittelbar England genähert habe. Noch am 25. Februar meldete Reuter aus Sofia, daß Bulgarien mit der Möglichkeit eines deutschen Einmarsches rechne und entschlossen sei, Widerstand zu leisten.

Vier Tage später, am 1. März, erklärte Bulgarien seinen Beitritt zum Dreimächtepakt. Schon am Tage darauf gab das Oberkommando der Wehrmacht bekannt, daß als Sicherung gegen die von Großbritannien in Südosteuropa ergriffenen Maßnahmen deutsche Truppen mit Zustimmung der bulgarischen Regierung in Bulgarien einmarschiert sind. Es konnte hinzufügen, daß sie vom bulgarischen Volk lebhaft begrüßt wurden.

Nun mußte England sein Spiel in Bulgarien verloren geben. Am 5. März berief es seine Gesandtschaft in Sofia ab und erlebte dann das Mißgeschick, daß in Ankara zwei der Gepäckstücke des Gesandten Mr. Rendell explodierten. Der Versuch, diesen Vorgang darauf zurückzuführen, daß von bulgarischer oder deutscher Seite Koffer mit Höllenmaschinen eingeschmuggelt seien, mißlang, und so blieb nur der Schluß übrig, daß in der britischen Gesandtschaft Sprengstoffe aufbewahrt wurden, die allein für den Zweck bestimmt sein konnten, Sabotageakte in Bulgarien zu verüben. Es braucht nicht hervorgehoben

zu werden, daß das einen groben Mißbrauch der diplomatischen Immunität und damit einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellte.

England kündigte nun den Abbruch aller Handelsbeziehungen zu Bulgarien und die Blockade seiner Häfen an. Da Bulgarien Häfen nur am Schwarzen Meer hatte, war diese Drohung vollkommen bedeutungslos, und sein Handel mit England war schon im letzten Friedensjahr sehr geringfügig. Zu einem Schlage ins Wasser wurde auch der Versuch der englischen Presse, die öffentliche Meinung Bulgariens durch die Behauptung aufzureizen, daß der Einmarsch der deutschen Truppen eine Besetzung darstelle. Das machte keinerlei Eindruck, da diese Behauptung offensichtlich falsch war. Nicht einmal das war gegeben, was im völkerechtlichen Schrifttum als friedliche Besetzung im Gegensatz zur kriegesischen bezeichnet wird. Vielmehr bestand eine Lage, wie sie in Koalitionskriegen unzählige Male eingetreten ist: zur Erreichung gemeinsamer politischer oder militärischer Ziele marschieren die Truppen des einen Verbündeten in das Gebiet des andern ein. Hier sollte sich binnen wenigen Wochen zeigen, welches Ziel Deutschland und Bulgarien verfolgten.

Nun konzentrierte sich die Aufmerksamkeit Englands ganz auf Jugoslawien. Es stellte in Belgrad die Forderung, daß Jugoslawien als Antwort auf den deutschen Einmarsch in Bulgarien an der Seite Englands und Griechenlands in den Krieg eintrete. Nach erfochtenem Siege würde es dann albanisches und bulgarisches Gebiet erhalten, im entgegengesetzten Falle aber müsse es mit seiner Aufteilung rechnen. Schon vorher, am 14. Februar, hatte der Präsident Roosevelt, das Haupt eines immer noch neutralen Staates, eine Botschaft an den Prinzregenten Paul gerichtet, in der er Jugoslawien wirksame Hilfe für den Fall zusagte, daß es sich der im Dreimächtepakt vorgesehenen Neuordnung Europas widersetzen würde.

Es schien eine deutliche und endgültige Antwort auf diese Zumutungen zu sein, daß Jugoslawien am 25. März in Wien in betont feierlicher Form seinen Beitritt zum Dreimächtepakt vollzog.

Die Reichsregierung war durch den Aktenfund in La Charité über das Doppelspiel unterrichtet, das Jugoslawien seit dem Sturz des Ministerpräsidenten Stojadinowitsch und in ver-

stärktem Maße seit dem Ausbruch des Krieges getrieben hatte. Sie wußte auch um die Verhandlungen, die auf den Abschluß einer Militärkonvention mit Frankreich hingeeilt hatten. Wenn sie trotzdem Jugoslawien noch einmal die Hand bot und ihm die Möglichkeit gab, das selbstgesponnene Netz zu zerreißen und sich in das kommende Europa einzugliedern, geschah das offensichtlich in der Hoffnung, daß der Zusammenbruch Frankreichs in Belgrad zur Erkenntnis des wirklichen Stärkeverhältnisses und zu einer sachlichen Beurteilung der Lage geführt haben würde. So unternahm sie einen letzten Versuch, den Frieden auf dem Balkan aufrecht zu erhalten. Sie gestattete Jugoslawien, dem Dreimächtepakt beizutreten und gewährte ihm dabei Bedingungen, dank denen es einerseits dem Kriege fernbleiben und andererseits das Ziel langgehegter Wünsche erreichen konnte. In einem Notenwechsel wurde vereinbart, daß ein Durchmarsch durch sein Gebiet nicht stattfinden und daß Jugoslawien im Ergebnis des Krieges Saloniki erhalten sollte. Wertvolleres als diese Hafenstadt konnte auch England ihm nicht versprechen, und England konnte das nur um den Preis einer Teilnahme am Kriege.

Prinz Paul und seine Berater griffen denn auch zu, und man wird ungeachtet alles Vorangegangenen vielleicht annehmen dürfen, daß der Prinzregent und das Kabinett Zwetkowitsch jetzt wirklich entschlossen waren, angesichts der ihrem Lande gebotenen Vorteile endgültig an die Seite Deutschlands und Italiens zu treten. Aber gerade das veranlaßte die Deutschland feindlichen, zu England hinneigenden Elemente, die unter den Serben immer bestimmend waren, die letzte Maske abzuwerfen. Wie schon oft in diesem klassischen Lande der Offiziersverschwörungen war es das Militär, war es vor allem der Generalstab, der die Führung übernahm. Daß die britische Gesandtschaft alles tat, um die geplante Unternehmung zu fördern und zu unterstützen, braucht nicht gesagt zu werden, und in der Folge erwies sich, daß auch die Sowjetunion ihre Hand im Spiele hatte.

Am 27. März kam es zu einem Staatsstreich, in dessen Ergebnis der siebzehnjährige König Peter den Thron bestieg, die Regentschaft für aufgehoben erklärte und den politisch bis dahin ganz unbekannten General Simowitsch zum Ministerpräsidenten ernannte. Zugleich entfesselte man die Presse und

die Straße. Jene erging sich in zügellosen Drohungen gegen Deutschland, und der Pöbel stürzte sich auf die nationalen Minderheiten, stürzte sich vor allem auf die Angehörigen der deutschen Volksgruppe.

War schon an sich der Sinn des Staatsstreichs klar, so konnte vollends an Jugoslawiens Willen, als Verbündeter Englands in den Krieg einzutreten, kein Zweifel mehr bestehen, als am 1. April die allgemeine Mobilmachung verkündet wurde. Es war nur selbstverständlich, daß Deutschland jetzt zuschlug.

Am 6. April marschierten die von Generalfeldmarschall List geführten deutschen Truppen von Norden her in Serbien ein und führten zugleich von der bulgarischen Grenze aus einen Stoß in Ost-West-Richtung auf Üsküb. Dadurch wurde einerseits die Vereinigung des jugoslawischen mit dem durch englische Landungstruppen verstärkten griechischen Heer verhindert, andererseits wurden die Serben auf solche Weise eingekesselt. Schon am 14. April mußte das serbische Oberkommando um einen Waffenstillstand bitten, und daran knüpfte es bezeichnenderweise die weitere Bitte, die Luftangriffe sofort einzustellen. Der Waffenstillstand wurde verweigert und bedingungslose Kapitulation gefordert. Das entsprach der militärischen Lage, da ein Waffenstillstand grundsätzlich nur einem noch kampffähigen Heere bewilligt wird. Serbien unterwarf sich, und am 17. April, also elf Tage nach dem Beginn der Kämpfe, wurde die Waffenstreckung vollzogen.

Ebenfalls am 6. April griff Deutschland in den griechisch-italienischen Krieg ein. Unter Durchbrechung der Metaxas-Linie stießen von Bulgarien aus deutsche Truppen nach Süden gegen Saloniki vor. So wurde das griechische Heer in zwei Teile zersprengt, und die den rechten Flügel bildende Ostarmee mußte unverzüglich die Waffen strecken. Darüber hinaus geriet durch die Einnahme Salonikis einer der zwei großen Häfen Griechenlands in deutsche Hand. Damit war die Möglichkeit, englische Verstärkungen heranzuführen, erheblich herabgesetzt und ebenso war die praktisch sehr viel wichtigere Ausnutzung Salonikis für einen geordneten Rückzug der englischen Truppen über das Meer ausgeschaltet. Tatsächlich haben sie sich zum großen Teil an der offenen Küste einschiffen müssen.

Nun wandten sich die deutschen Truppen gegen die Hauptmasse des griechischen Heeres, und am 23. April mußte dieses ebenso bedingungslos wie die serbische Armee die Waffen strecken. Übrig blieb nur noch die Säuberung des Peloponnes. Hier ging es wirklich bloß um eine Säuberung. Es war eine Flucht und ein Kesseltreiben, an deren Ende nicht einmal mehr eine förmliche Kapitulation stand. Am 1. Mai konnte das deutsche Oberkommando bekanntgeben, daß nirgends mehr auf dem griechischen Festlande Widerstand geleistet werde. Zugleich waren die griechischen Inseln im Jonischen und im Ägäischen Meer besetzt worden. Am 20. Mai wurde der Kampf um Kreta eröffnet, das die griechischen und britischen Heeresreste als Zufluchtsort gewählt hatten. Das geschah jedoch nicht etwa durch eine umfangreiche Landungsoperation. Vielmehr waren es Fallschirmjäger und Luftlandetruppen, die hier trotz erbitterten Widerstandes binnen wenigen Tagen die Stellungen einnahmen, an deren Ausbau der Gegner monatelang hatte arbeiten können und die den zahlenmäßig stark überlegenen Feind zur Flucht an die Küste zwangen. Bombengeschwader aber zerstreuten die englische und griechische Flotte, so daß sie am Eingreifen in die Kämpfe ebenso wie am Abtransport der Flüchtlinge gehindert wurde.

Wenn die Feldzüge in Polen, in Frankreich, auf dem Balkan als gewaltige Epen erscheinen, stellt die Eroberung Kretas neben den Kämpfen um Narvik eine Ballade dar, wie die Kriegsgeschichte sie wohl niemals dramatischer und in gedrängterer Form gedichtet hat.

Nicht zu übersehen war bei alledem die Änderung der strategischen Lage im östlichen Mittelmeer, die durch die Inbesitznahme der Insel eintrat. Der Suez-Kanal und ebenso die Insel Cypern waren nun in den Bereich der deutschen Flugzeuge gerückt, und die britische Flotte war auf das Dreieck Alexandrien-Haifa-Cypern beschränkt. Überdies hatte sie während der Kämpfe um Griechenland und Kreta empfindliche Verluste erlitten.

So war es denn ein glänzender Rechenschaftsbericht, den der Führer schon am 4. Mai vor dem Reichstag über den Balkanfeldzug abzulegen vermochte. Vielleicht am eindrucksvollsten und zugleich, bei allem Mitgefühl für die Betroffenen, am

tröstlichsten waren die Angaben über die Geringfügigkeit der deutschen Verluste. Sie beliefen sich auf wenig mehr als 1000 Tote, noch nicht 4000 Verwundete, dazu rund 5000 Vermißte. Dem standen allein 560 000 serbische und griechische Gefangene gegenüber, während die Zahl der Gefallenen und Verwundeten naturgemäß nicht festgestellt werden konnte.

Der militärische Zusammenbruch Jugoslawiens zeitigte unverzüglich politische Folgen. Deutschland beschränkte sich darauf, die ehemals österreichischen, von Volksdeutschen bewohnten Gebiete der Untersteiermark, Kärntens und Krains unter seine Verwaltung zu nehmen. Es begnügte sich so mit einer unter räumlichen Gesichtspunkten geringfügigen Grenzkorrektur, obgleich niemand es hätte hindern können, gebietliche Erwerbungen zu machen, wenn sein Wille, wie ihm das immer wieder unterstellt wird, darauf gerichtet wäre. Im Einvernehmen mit Italien ließ es als neuen selbständigen Staat das Königreich Kroatien entstehen, dessen Krone einem Prinzen des Hauses Savoyen, dem Herzog Aymon von Spoleto, übertragen wurde. Zugleich wurde Montenegro wiederhergestellt, und seine Verwaltung übernahm ein Hochkommissar im Namen und Auftrag des Königs von Italien. Unmittelbar für sich gewann Italien einen Teil der dalmatischen Küste mit den vorgelagerten, bisher jugoslawischen Inseln, und am 18. Mai schloß es einen Garantie- und Freundschaftsvertrag und ein Militärabkommen mit Kroatien, die ihm bestimmenden Einfluß auf die Politik, das Heerwesen und die Wirtschaft des neuen Staates sicherten.

Darüber hinaus gab Deutschland im Einvernehmen mit seinem Verbündeten den treuen Bundesgenossen des Weltkrieges, Bulgarien und Ungarn, die Möglichkeit, verlorenes Land zurückzugewinnen und, soweit es um Bulgarien ging, neues Gebiet zu erwerben, auf dessen Besitz es unter nationalen und geschichtlichen Gesichtspunkten Anspruch erheben konnte.

Ungarische Städte waren von serbischen Fliegern angegriffen worden, obgleich ein Kriegszustand nicht bestand. Daraufhin überschritten am 12. April ungarische Truppen die in Trianon gezogene Grenze. Zwei Tage später wurde bekanntgegeben, daß sie das Gebiet zwischen Theiß und Donau sowie das Mur-Gebiet besetzt hätten und daß damit deren Rückgliederung an

Ungarn vollzogen sei. Die ungarische Presse hob hervor, daß nun der Vertrag von Trianon zerrissen war.

Bulgarische Truppen marschierten am 19. Juni in mazedonisches und thrasisches Gebiet ein.

Jugoslawien, diese künstliche und rechtswidrige Schöpfung der Pariser Friedenskonferenz, hatte aufgehört zu bestehen. Daran vermochte die pathetische Ankündigung des zuerst nach Jerusalem, dann nach London geflüchteten jungen Königs, daß er den Krieg bis zu seinem letzten Atemzuge fortführen werde, ebenso wenig zu ändern wie die wiederholten englischen Versprechungen einer baldigen Wiederaufrichtung Jugoslawiens.

Die Flucht ergriff auch König Georg II. von Griechenland. Vorher noch ereignete sich in Athen einer jener rätselhaften Todesfälle, die im britischen Machtbereich immer wieder eintreten und gerade dadurch das Rätselhafte verlieren. Der Ministerpräsident Koryzis verschied plötzlich am Abend des 18. April, nachdem er es abgelehnt hatte, sich zusammen mit dem König nach Kreta einzuschiffen. In Griechenland trat mit Zustimmung der Besetzungsmacht an die Spitze der Verwaltung General Tsolakoglu, der das Volk aufrief, an der Wiederherstellung Griechenlands mitzuarbeiten. Am 8. Mai verkündete er, daß fortan ein Königreich Griechenland nicht mehr bestehe, sondern ein Griechischer Staat.

Einen entscheidenden Beitrag zum Wiederaufbau lieferte Deutschland, indem es die griechischen Gefangenen freiließ und damit zugleich dem tapferen Gegner eine Anerkennung zollte, die aus ritterlichem Empfinden geboren war.

Unter dem Gesichtspunkt der Kriegführung war wohl als wichtigstes Ergebnis des Balkanfeldzuges zu verzeichnen, daß Großbritannien seinen letzten Stützpunkt auf dem europäischen Festlande eingebüßt hatte. Die englische Presse freilich suchte den Eindruck zu wecken, als sei das Spiel noch keineswegs verloren und als käme nunmehr die Möglichkeit in Betracht, auf der Iberischen Halbinsel Fuß zu fassen. Portugal und Spanien betonten demgegenüber mit allem Nachdruck den Willen zur Aufrechterhaltung ihrer Neutralität. In Madrid wurde überdies unterstrichen, daß das nationale Spanien schon im Bürgerkriege seine Wahl zwischen den europäischen Mächtegruppen getroffen habe.

40. Der Krieg im Osten

Die Sowjetunion hatte aus den Verträgen vom 23. August und 28. September 1939 ohne jede Gegenleistung gar nicht zu überschätzende Vorteile gezogen. Die Westukraine und Weißrußland fielen ihr nach der Niederwerfung Polens durch Deutschland ohne Schwertstreich zu. Finnland, Estland und Lettland waren als ihr Interessengebiet anerkannt. Aber alles das genügte ihr nicht. Noch während des polnischen Feldzuges erhob sie den Anspruch, daß auch Litauen diesem Gebiet zugerechnet werde. Deutschland lag nichts ferner als der Gedanke, sich diesen kleinen Staat einverleiben oder ihn beherrschen zu wollen. Mit der Rückgabe Memels waren alle Rechnungen beglichen. Aber Litauen war Deutschlands unmittelbarer Nachbar, und deshalb konnte ihm sein Schicksal nicht gleichgültig sein. Trotzdem entschloß es sich, der Sowjetunion entgegenzukommen und verzichtete in Erfüllung eines von ihr ausgesprochenen Wunsches auf die Wahrnehmung eigener Interessen im größern Teil Litauens. Nur ein Grenzstreifen litauischen Gebiets verblieb in der deutschen Interessensphäre. Moskau nutzte das, um Litauen, ebenso wie Estland und Lettland schon im September und Oktober 1939 sog. Beistandspakte aufzuzwingen und sich in allen drei Staaten Stützpunkte für Heer, Flotte und Luftwaffe einräumen zu lassen. Dann wandte es sich gegen Finnland. Es behauptete, von diesem Staat, der noch keine 4 Millionen Einwohner zählt, bedroht zu sein und verlangte von ihm den Abschluß eines ähnlichen Vertrages. Finnland setzte sich zur Wehr, mußte aber im Moskauer Frieden vom 12. März 1940 in die russischen Forderungen willigen. Als dann Deutschland mitten im Kampf gegen Frankreich stand, ergriff die Sowjetunion die Gelegenheit, um allen übernommenen Verpflichtungen zuwider sich die baltischen Staaten einzuverleiben und sie zu bolschewisieren. Unmittelbar darauf ging die Sowjetunion weiter und forderte von Rumänien die Herausgabe Bessarabiens und der Nordbukowina. Deutschland selbst mußte unter den gegebenen Verhältnissen zur Nachgiebigkeit raten. Aber nun erschien eine Klarstellung notwendig. Der Außenkommissar Molotow wurde nach Berlin eingeladen, und als er Mitte November 1940 dort erschien, ergab sich aus den Besprechungen der ganze Umfang der

russischen Pläne. Moskau wollte neue Ansprüche gegen Finnland erheben, durch das bedroht zu sein es jetzt wieder behauptete. Neue Ansprüche wollte es auch an Rumänien stellen, und ebenso sollte Bulgarien eine Garantie der Sowjetunion entgegennehmen und ihr Stützpunkte einräumen. Allen drei Ländern war offensichtlich dasselbe Schicksal zgedacht wie den baltischen Staaten. Schließlich richteten Moskaus Absichten sich auch auf die Türkei. Es wollte Stützpunkte an den Dardanellen und am Bosphorus erwerben. Daß Deutschland diesen Forderungen, deren Erfüllung mit der Auslieferung des Balkans an die Sowjetunion gleichbedeutend gewesen wäre, nicht zustimmte, war nur selbstverständlich.

Daneben liefen Machenschaften der Sowjetunion in Rumänien und in Jugoslawien. Dort richteten sie sich gegen die Regierung des Generals Antonescu, die zu Deutschland und Italien hielt und im Innern ein autoritäres Regime aufgerichtet hatte. Den Agenten Moskaus gelang es, die Verbindung mit radikalen Elementen innerhalb der Legionärsbewegung aufzunehmen. Von ihnen geschürt und vielleicht angezettelt, brach am 23. Januar 1941 in Bukarest ein Putsch aus, der auf den Sturz des Staatsführers abzielte. Es gelang jedoch binnen wenigen Tagen, ihn zu unterdrücken.

Erfolgreicher waren die Treibereien in Jugoslawien. Hier konnte Moskau sich die im Kabinett Zwetkowitsch sehr lebendigen, gegen Deutschland gerichteten Strömungen zunutze machen. Schon im November 1940 waren die Beziehungen soweit gediehen, daß die Sowjetunion unter der einzigen Bedingung der Geheimhaltung vor Deutschland Kriegsmaterial zu liefern begann. Andererseits wußte der jugoslawische Militärattaché in Moskau in einem Bericht vom 17. Dezember 1940, der hernach in Belgrad aufgefunden wurde, zu melden, daß die Aufrüstung der Sowjetunion auf Grund der Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges in vollem Gange sei und in der Hauptsache bis zum August 1941 abgeschlossen sein würde. Dieser Zeitpunkt stelle wahrscheinlich auch die äußerste zeitliche Grenze dar, bis zu der man Veränderungen in der sowjet-russischen Außenpolitik nicht zu erwarten brauche.

Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, wenn Moskaus Agenten an der Vorbereitung des Staatsstreichs vom 27. März maßgebend beteiligt waren und wenn nach dem

Zusammenbruch Jugoslawiens der Leiter des Staatsstreichs und Führer der „Schwarzen Hand“ in Moskau Aufnahme fand. Vollends war es bezeichnend, daß die Sowjetunion am 5. April mit der Regierung Simowitsch einen Freundschaftsvertrag schloß.

Parallel zu alle diesem arbeitete die unterirdische bolschewistische Propaganda entgegen den bei Abschluß der Moskauer Verträge gegebenen Zusicherungen im Reiche selbst, in den mit ihm verbündeten Staaten und in den besetzten Gebieten.

Dazu kam die Zusammenarbeit der Sowjetunion und Englands. Wann sie begann, auf welchem Wege und in welcher Form sie vereinbart wurde, ist heute noch nicht bekannt. Ins Auge gefaßt aber war sie von Moskau zweifellos schon seit dem Ausbruch des Krieges. Erst wenn man das voraussetzt, gewinnt der gesamte Aktionsplan der Sowjetunion Sinn und Gestalt. England wiederum hat sein im August 1939 gescheitertes Werben um sie niemals eingestellt. Bezeichnend dafür war schon, daß es die diplomatischen Beziehungen aufrecht erhielt, auch nachdem sowjetrussische Truppen in polnisches Gebiet einmarschiert waren, während doch die Bundespflicht Polen gegenüber, die England trotz des Unterganges des polnischen Staates als gegeben ansah, nicht nur ihren Abbruch, sondern auch eine Kriegserklärung notwendig machte. In dieselbe Richtung wies der Botschafterwechsel, den Großbritannien im Juni 1940 vornahm. An die Stelle des Berufsdiplomaten Sir William Seeds wurde der Labour-Abgeordnete Sir Stafford Cripps entsandt, in der Hoffnung, daß seine parteipolitische Stellung ihm die Verständigung mit dem Kreml erleichtern würde. Nach außen hin allerdings entstand zunächst der Eindruck, daß das eine Fehlrechnung war. So konnte man die Meldung durchaus ernst nehmen, nach der das Moskauer Außenkommissariat einen Vorschlag des neuen Botschafters, der auf eine umfassende Verständigung abzielte, zunächst einer Antwort überhaupt nicht gewürdigt hatte, um dann am 27. November durch den Londoner Botschafter Maisky dem Unterstaatssekretär Butler mitzuteilen, daß die Sowjetregierung von einer förmlichen Stellungnahme absehen wolle, da doch nur eine Ablehnung in Frage komme. Hernach jedoch konnte man die Auffassung nicht von der Hand weisen, daß es sich hier um eine Komödie handelte, durch die die Öffentlichkeit

und vor allem Deutschland irregeführt werden sollte. Das ist um so wahrscheinlicher, als diese Mitteilung an Mr. Butler zwei Wochen nach dem Besuch Molotows in Berlin gemacht wurde und die Ergebnisse dieses Besuchs doch wohl in Moskau die Erkenntnis geweckt hatten, daß Deutschlands Langmut numehr erschöpft und daß deshalb die Zeit für einen Frontwechsel gekommen sei. Doch wie dem auch sei, jedenfalls nahm England die Demütigung hin, die in der tatsächlichen Ablehnung seines Vorschlages lag, und setzte sein Werben fort. Dieses Werben ging so weit, daß Mr. Churchill sich in einem persönlichen Schreiben an Stalin wandte, um ihn vor den Weltherrschaftsplänen Deutschlands zu warnen. Es ist nicht anzunehmen, daß dieser Brief den Empfänger sehr beeindruckt und ihn zu einer Änderung seiner Politik bewogen hätte. Sie ergab sich vielmehr aus dem russischen Gesamtplan, der nun in seinem letzten Teil verwirklicht werden sollte, nachdem Deutschland den Erpressungen Moskaus nachzugeben nicht mehr gewillt war.

So schwer schon alles das ins Gewicht fiel, mußte doch entscheidend für Deutschland die Tatsache sein, daß die Sowjetunion zu Anfang des Jahres 1941 begann, Truppen an der deutschen Grenze, vor allem gegenüber Ostpreußen und dem Generalgouvernement, darüber hinaus aber auch an der finnländischen und rumänischen Grenze zusammenzuziehen. Immer neue Divisionen wurden aus dem Innern der Sowjetunion, aus Ostasien und dem Kaukasus hierher verschoben. Schließlich waren nicht weniger als 160 Divisionen aufmarschiert. Zugleich machte sich eine vermehrte Aufklärungs- und Patrouillentätigkeit bemerkbar, die denn auch in steigendem Maße zu Zwischenfällen, zu Grenzverletzungen und sogar zu Vorpostengefechten führte.

Kein Staat, auch wenn er nicht mit einer andern Macht schon im Kriege steht, kann es dulden, wenn in solcher Weise offensichtlich ein Angriff gegen ihn vorbereitet wird. Gleichviel welche vertraglichen Beziehungen zwischen ihm und dem ihn bedrohenden Nachbarn bestehen, kann von einer Verpflichtung zum Abwarten nicht die Rede sein. Ebensowenig braucht der Bedrohte in Verhandlungen irgend welcher Art einzutreten, um Aufklärung zu ersuchen, mit oder ohne Ultimatum eine Zurückziehung der Truppen zu verlangen. Er ist vielmehr ohne

weiteres befugt, einem Angriff zuvorzukommen. Selbst wenn die Sowjetunion alle jene vertragswidrigen Handlungen nicht begangen hätte, durfte Deutschland nicht nur unter politischen, sondern auch unter rechtlichen Gesichtspunkten zu den Waffen greifen, um die augenscheinliche Bedrohung abzuwenden und sich gegen einen Einfall in sein Gebiet zu sichern.

So wurde der Sowjetunion eine vom 21. Juni 1941 datierte deutsche Note überreicht. Sie enthielt eine zusammenfassende Darstellung der Entwicklung, die das deutsch-sowjetrussische Verhältnis seit dem Abschluß des Moskauer Pakts durch die Schuld Moskaus genommen hatte und schloß mit der Feststellung, daß die Sowjetunion im Begriff sei, Deutschland in seinem Daseinskampf in den Rücken zu fallen. Deutschland sei nicht gewillt, dieser ernstesten Bedrohung tatenlos entgegenzusehen. Der Führer habe daher der Wehrmacht den Befehl erteilt, ihr mit allen Machtmitteln entgegenzutreten. Das deutsche Volk sei sich in dem kommenden Kampfe dessen bewußt, daß es nicht nur zum Schutz der Heimat zu den Waffen greife, sondern daß es berufen sei, die gesamte Kulturwelt vor der tödlichen Gefahr des Bolschewismus zu retten und den Weg für einen wahren sozialen Aufstieg in Europa zu öffnen. Das war völkerrechtlich als Kriegserklärung anzusehen.

Diese Note wurde am 22. Juni bekanntgegeben, und zugleich erging ein Aufruf des Führers an das deutsche Volk, der sich inhaltlich im wesentlichen mit ihr deckte und in seinen Schlußsätzen darauf hinwies, daß Schulter an Schulter mit den deutschen Truppen die finnländischen unter ihrem Marschall Freiherrn von Mannerheim und die rumänischen unter ihrem Staatsführer Antonescu in den Kampf eintreten. Die Aufgabe dieser Front, so hieß es dann, ist nicht mehr der Schutz einzelner Länder, sondern die Sicherung Europas und damit die Rettung aller.

Rechtlich und politisch gesehen war jetzt dieselbe Lage gegeben wie beim Ausbruch des Krieges gegen Polen. Deutschland tat den ersten Schwertstreich, befand sich aber nicht im Angriff, sondern in der Verteidigung.

Finnland und Rumänien, die angesichts des Stärkeverhältnisses noch sehr viel schwerer bedroht waren als Deutschland, nahmen vom ersten Tage ab am deutschen Vormarsch teil. Italien schloß sich unverzüglich an. Sein Außenminister, Graf

Ciano, teilte am 22. Juni dem Botschafter der Sowjetunion mit, daß Italien sich seit diesem Tage um 5.30 Uhr als mit der Sowjetunion im Kriege befindlich betrachte. Die gleiche Haltung nahm Kroatien ein, und unmittelbar darauf ließ die Slowakei ihre Truppen die sowjetrussische Grenze überschreiten. Ungarn brach zwei Tage später die diplomatischen Beziehungen ab, und am 27. Juni teilte sein Ministerpräsident von Bardossy dem Abgeordnetenhouse mit, daß der Krieg mit der Sowjetunion ausgebrochen sei. Die diplomatischen Beziehungen zur Sowjetunion brachen auch Dänemark und Frankreich ab. Schweden erklärte sich für neutral, gab aber gleichzeitig bekannt, daß es die Überführung einer deutschen Division aus Norwegen nach Finnland gestattet habe. Für neutral erklärte sich auch die Türkei, die kurz vor Ausbruch des Krieges einen Freundschaftsvertrag mit dem Reich abgeschlossen hatte. Das hinderte Mr. Eden nicht, in einer Unterhausrede vom 24. Juni die Türkei als Englands Alliierten zu bezeichnen.

In anderen Ländern, die sich nicht unmittelbar am Kriege beteiligten, trat nichtsdestoweniger die Erkenntnis zutage, daß um Europas Sache'gefochten werde. In Spanien, in Dänemark, Schweden, Norwegen, in Belgien und Holland bildeten sich Freiwilligenkorps, die am Kampf teilnahmen.

An demselben 22. Juni, an dem der Krieg ausbrach, nahm auch schon Großbritannien Stellung. Mr. Churchill hielt unverweilt eine Rundfunkrede, in der er dieses Ereignis als einen geschichtlichen Wendepunkt bezeichnete. Vorher habe er Stalin gewarnt. Jetzt müsse Großbritannien Sowjetrußland jede denkbare Unterstützung erweisen. Wiederum an demselben Tage fand eine Unterredung Mr. Edens mit dem Botschafter Maisky statt, die in einem Angebot englischer Hilfe gipfelte. Am Tage darauf wurde dieses Angebot förmlich angenommen, obgleich es für Moskau kein Geheimnis sein konnte, daß England selbst hilfsbedürftig war und nur dank der Unterstützung der Vereinigten Staaten den Krieg fortführen konnte, also seinerseits offensichtlich nicht in der Lage war, Hilfe zu leisten. Wenig später wurden Militärmissionen ausgetauscht. Dann aber drängte die Sowjetunion darauf, daß England ein förmliches Bündnis mit ihr schließe. Das geschah gewiß nicht in der Erwartung, daß ein solches Bündnis England veranlassen würde, ihr gegenüber anders zu handeln als gegenüber Polen,

Norwegen, Belgien, Holland, Griechenland, Jugoslawien. Unverkennbar ging es vielmehr um das Bedürfnis nach einer moralischen Gleichstellung, nach einer Genugtuung für alle die Schmähungen, die ihr von England seit dem Abschluß des Moskauer Pakts vor der Öffentlichkeit ungeachtet des stillen Verbens zuteil geworden waren. England gab nach, und am 12. Juli wurde in Moskau von Molotow und Sir Stafford Cripps ein Vertrag unterzeichnet, der sofort in Kraft trat und nur zwei Punkte enthielt. Nach dem ersten verpflichteten sich die Parteien zu gegenseitiger Hilfeleistung und Unterstützung im Kriege gegen Deutschland. Im zweiten übernahmen sie die Verpflichtung, während dieses Krieges nur in gegenseitigem Einvernehmen Verhandlungen mit dem Gegner zu führen, einen Waffenstillstand zu vereinbaren und einen Friedensvertrag zu schließen. Die Agentur Reuter teilte zugleich mit, daß die Dominions und bezeichnenderweise auch die Vereinigten Staaten von diesem Vertrage vorher in Kenntnis gesetzt worden seien und ihm zugestimmt hätten.

In der englischen Presse wurde anfänglich hervorgehoben, daß es sich hier um ein militärisches, nicht um ein politisches Bündnis handle. Das wäre richtig gewesen, wenn der Vertrag bloß den ersten Punkt enthalten hätte. Die Verpflichtung aber, einen Friedensvertrag nur im gegenseitigen Einvernehmen zu schließen, hatte zweifellos politischen Charakter. Überdies erregten diese Äußerungen lebhafte Verstimmung im Kreml, und um sie zu beheben, erklärte Mr. Churchill bereits am 15. Juli, daß es sich selbstverständlich um ein Bündnis handle, das sowohl politische als auch militärische Natur habe. Im übrigen war diese Erörterung zwar bezeichnend für die englische Einschätzung des neuen Bundesgenossen und für das englische Bestreben, das Gesicht zu wahren, war sonst aber ganz bedeutungslos. Es kam wirklich für das moralische Ansehen Großbritanniens nicht darauf an, ob es mit dem Bolschewismus ein politisches oder ein militärisches Bündnis geschlossen hatte. Zugleich stieg die Erinnerung an all die Vorwürfe auf, die seine Staatsmänner und seine öffentliche Meinung zwei Jahre zuvor gegen Deutschland erhoben hatten, als dieses einen Nichtangriffspakt mit der Sowjetunion vereinbart hatte, der einem Bündnis keineswegs gleichgesetzt werden konnte.

Beiläufig bemerkt, schloß die Sowjetunion am 18. Juli einen Bündnisvertrag auch mit der in London sitzenden Schattenregierung des Dr. Benesch und am 30. mit der des Generals Sikorski. Hier wurde die Ungültigkeit der mit Deutschland über das vormalig polnische Gebiet getroffenen Vereinbarungen erklärt und die Bildung einer polnischen Armee in Sowjetrußland ins Auge gefaßt.

Bereits am 23. Juni hatte der Unterstaatssekretär Sumner Welles vor Pressevertretern erklärt, daß die Vereinigten Staaten zwar die kommunistische Lehre nicht billigten, daß es aber im amerikanischen Interesse liege, alle gegen Deutschland gerichteten Kräfte zu unterstützen. Am Tage darauf bestätigte das Mr. Roosevelt und versicherte, daß die Vereinigten Staaten bereit seien, der Sowjetunion jede nur mögliche Hilfe zu leisten. Zugleich gab er als Beweis seines guten Willens die Aufhebung der kurz zuvor über die sowjetrussischen Guthaben verhängten Sperre bekannt. Die nächsten Monate waren denn auch durch Beratungen darüber ausgefüllt, auf welche Weise die versprochene angelsächsische Unterstützung gewährt werden könne. Es wurde eine Konferenz in Moskau vereinbart, die in den letzten Tagen des September zusammentrat. Die Amerikaner und Engländer kargten nicht mit Versprechungen, verweigerten aber die Entsendung eines Expeditionskorps und forderten ihrerseits von der Sowjetunion die Lieferung von Rohstoffen. Das Schlußprotokoll vom 2. Oktober mußte übrigens im Luftschutzkeller unterzeichnet werden. Schon vorher aber hatten England und Rußland Schritte getan, um eine unmittelbare Verbindung herzustellen und eine Fühlungnahme ihrer Truppen herbeizuführen.

Ende Juli hatte Großbritannien an das neutrale Iran die Forderung gestellt, es möge alle im Lande sich aufhaltenden Deutschen ausweisen. Es handelte sich dabei um etwa 500 Techniker und Kaufleute, durch die nach einer von Mr. Eden im Unterhause getanen Äußerung die Unabhängigkeit Irans bedroht sein sollte. Iran lehnte diese Forderung als mit seiner Souveränität unvereinbar ab, und darauf überschritten am 25. August gleichzeitig englische und sowjetrussische Truppen die Grenze. Teheran wurde besetzt und der Schah Reza Pahlavi zur Abdankung gezwungen. Zugleich ging die Sowjetunion

daran, den in ihre Gewalt geratenen Teil des Landes unter Ausübung blutigen Terrors zu bolschewisieren.

In allen mohammedanischen Ländern weckte dieses Vorgehen der beiden Mächte tiefste Verstimmung. Aber weder England noch die Sowjetunion ließen sich dadurch beirren. Beirren ließ England sich auch nicht durch die Tatsache, daß es auf solche Weise der bolschewistischen Propaganda im Nahen Osten Tür und Tor öffnete und auf weitere Sicht hinaus seinen indischen Besitz gefährdete. Worauf es ihm ankam war, sich der iranischen Ölgebiete zu bemächtigen und eine Verteidigungslinie zu schaffen, die Deutschland hindern sollte, in den Kaukasus vorzudringen und sich seine Ölquellen nutzbar zu machen. Dazu kam der Wille, die Sowjetunion über die Häfen des Persischen Golfs mit Kriegsmaterial zu beliefern. Ob das gelingen würde, erschien fraglich, da die Leistungsfähigkeit dieser Häfen sehr begrenzt war, es auch keine Eisenbahn gab, die durch Iran in die Sowjetunion führte und das sonstige iranische Straßenwesen keineswegs auf der Höhe stand.

Amerika wiederum faßte eine Belieferung der Sowjetunion über Wladiwostok ins Auge. Aber Wladiwostok war weit, und weit war es auch von dort bis zum Kriegsschauplatz. Dazu konnte die Leistungsfähigkeit der Sibirischen Bahn nicht sehr hoch eingeschätzt werden. Überdies erhob Japan Einspruch, da es nicht mit Unrecht fürchtete, daß das Kriegsmaterial in Wladiwostok verbleiben und gegebenenfalls gegen Japan verwendet werden könnte. So blieb eigentlich nur der Weg über die nordrussischen Häfen Murmansk und Archangelsk. Von Murmansk aber führte eine Bahn nur nach Petersburg, das schon im September von deutschen und finnländischen Truppen eingeschlossen war. Über Archangelsk wiederum hatten die Ententemächte schon im Weltkriege Rußland zu beliefern versucht und hatten sich davon überzeugen müssen, daß auf diesem Wege irgend Erhebliches nicht zu erreichen war.

Nichts zu erreichen vermochte auch ein von England gleich zu Beginn des Krieges unternommener Versuch, die Sowjetunion durch Angriffe ihrer Luftwaffe zu entlasten. Die laut angekündigte Non-stop-Offensive am Kanal und gegen das Reichsgebiet kostete ihm in der Zeit vom 22. Juni bis zum 9. September mehr als 1200 Flugzeuge. Sie mußte eingestellt werden, und bald wurde von ihr nicht mehr gesprochen.

Inzwischen hatten die deutschen Truppen ihren Vormarsch angetreten. Der Widerstand, den ihnen die Rote Armee entgegensetzte, war hartnäckig und erbittert, so daß es hier zu den schwersten Kämpfen kam, die in diesem Kriege bisher ausgefochten waren. Die Rote Armee verfügte über ungeheure Mengen an Material, und Offiziere wie Mannschaften standen unter dem Terror der Kommissare. Zum großen Teil waren sie auch von einem Fanatismus erfüllt, der sich unschwer erklären ließ, wenn man bedachte, daß eine bolschewistische Herrschaft, die nahezu ein Vierteljahrhundert gedauert hatte, bestimmen den Einfluß auf die Denkweise der wehrfähigen Generation ausgeübt haben mußte. Dazu kam die völlige Absperrung vom Auslande, die ein ganz falsches Bild von den Zuständen in Europa und insbesondere in Deutschland hatte entstehen lassen, kam der an sich gegebene und dadurch noch geförderte geistige Tiefstand eines großen Teils der vielstämmigen Bevölkerung.

Moskau führte den Krieg mit aller Schonungslosigkeit und Grausamkeit, die sich nicht nur auf den Feind, sondern auch auf die Bevölkerung der Gebiete erstreckte, die zu räumen es gezwungen wurde. Stalin selbst erließ unmittelbar nach dem Ausbruch des Krieges einen Aufruf, in dem er der Roten Armee befahl, im Rückzuge alles zu zerstören, damit der Feind sich nichts im Lande nutzbar machen könne. In diesem Geiste wurde in den Randgebieten mit nichtrussischer Bevölkerung ein furchtbarer Terror ausgeübt. In den Gefängnissen der GPU. fanden die einrückenden deutschen Truppen hunderte und tausende Hingemordeter, die zum großen Teil gräßlich verstümmelt waren. Mit alledem verrichtete der Bolschewismus wider Willen eine Aufklärungsarbeit, die die letzten Täuschungen beseitigte, in denen sich europäische Völker über sein Wesen noch gewiegt hatten.

Der deutsche Vormarsch vollzog sich in drei Heeresgruppen, die unter dem Oberbefehl des Generalfeldmarschalls von Brauchitsch von den Generalfeldmarschällen Ritter von Leeb, von Bock und von Rundstedt geführt wurden. Schon zwei Tage nach seinem Beginn wurden Kowno und Wilna genommen und am 1. Juli die alte Hansestadt Riga, die von den abziehenden Bolschewisten furchtbar verwüstet worden war. Doch das Schloß, in dem einst die Meister des Deutschen Ordens residiert hatten, stand noch, und von seinem Turm wehte nun

wieder die deutsche Flagge. In den ersten Tagen des Juli erreichten die Finnländer ihre alte Grenze, und im Süden wiederum waren am 7. Juli aus der Bukowina und am 28. aus Bessarabien die letzten sowjetrussischen Truppen verdrängt. Unterdessen war bei Bialystok und Minsk die erste große Umfassungs- und Vernichtungsschlacht geschlagen worden, und schon am 12. Juli konnte das deutsche Oberkommando bekanntgeben, daß die Stalinlinie an allen entscheidenden Punkten durchbrochen sei. Der Vormarsch ging weiter, und immer wieder konnte mit Erfolg die Methode der Einkesselung ganzer Armeen und Heeresgruppen angewandt werden. Noch im August führte die Schlacht bei Uman zur Besetzung des links des Dnjepr gelegenen Teils der Ukraine und zur Einnahme des Schwarzmeerhafens Nikolajew, bei welcher Gelegenheit ein Schlachtschiff von 34 000 Tonnen nebst einer Reihe anderer Kriegsschiffe erbeutet wurde. Am 19. September fiel Kiew, und am 27. konnte das Oberkommando der Wehrmacht bekanntgeben, daß die große Umfassungsschlacht ostwärts dieser alten Hauptstadt der Ukraine mit der Vernichtung der fünf eingekesselten Armeen und der Gefangennahme von rund 650 000 Mann geendet habe. Damit war die Widerstandskraft der vom Marschall Budjenny geführten Süd-Armee gebrochen, und nachdem mit der Erreichung des Dnjepr das Erzgebiet von Kriwoj Rog in deutsche Hand gekommen war, galt es nun, in einer Reihe von Verfolgungsschlachten auf den Donez vorzustoßen und sein Kohlenbecken zu gewinnen. Zugleich fiel auch der Ackerboden der Ukraine, wohl der fruchtbarste von ganz Europa, in Deutschlands Hand. Im Norden wiederum war um dieselbe Zeit St. Petersburg von den Truppen des Generaloberst von Kuchler eingeschlossen und so einerseits die Heeresgruppe des Marschalls Woroschilow lahmgelegt, andererseits die Rote Armee von der Belieferung mit den Erzeugnissen eines der größten Industriezentren der Sowjetunion abgeschnitten worden.

Dann kam am 2. Oktober die Meldung, daß ein Durchbruch durch die Front der im Zentrum kämpfenden Heeresgruppe des Marschalls Timoschenko gelungen und daß fünf seiner Armeen bei Wjasma eingekesselt seien. Schon am 10. konnte bekanntgegeben werden, daß eine weitere Kesselschlacht bei Brjansk entbrannt sei.

Am Tage der Einnahme von Kiew, dem 19. September, gab der Wehrmachtsbericht eine Gegenüberstellung der beiderseitigen Verluste. Auf deutscher Seite wurden 85 000 Tote gezählt, eine Zahl, die unter menschlichen Gesichtspunkten sehr schmerzlich empfunden werden mußte. Militärisch aber bedeutete sie nichts gegenüber den 2 Millionen Toter des sowjetrussischen Heeres. Zwar handelte es sich bei dieser Zahl naturgemäß nur um eine Schätzung. Sie war jedoch auf sorgfältiger Beobachtung und umfangreichen Erfahrungen aufgebaut und hielt sich noch in sehr bescheidenen Grenzen. Immer wieder hatte in Einzelfällen festgestellt werden können, daß die Zahl der Gefallenen die der Gefangenen um ein Mehrfaches übertraf. Nun aber wurde bloß angenommen, daß sie ihr gleich sei. An Gefangenen gab es bis zur Kesselschlacht bei Kiew mehr als 1,8 Millionen, zu denen nach Beendigung dieser Schlacht noch weitere 650 000 hinzukamen. Dem standen auf deutscher Seite rund 20 000 Vermißte gegenüber. Wollte man annehmen, daß sie alle in Gefangenschaft geraten waren, was gewiß nicht zutraf, so ergab sich das in der Kriegsgeschichte unerhörte Verhältnis von 1 : 100.

Die Zahl der Verwundeten auf deutscher Seite belief sich auf rund 300 000. Wie groß sie auf russischer Seite war, konnte begreiflicherweise nur vermutet werden. Der Wehrmachtsbericht sagte nichts darüber. Aber man weiß, und die deutschen Zahlen bestätigen es auch hier, daß auf einen Gefallenen 3—4 Verwundete zu kommen pflegen. Das hätte für das Sowjetheer die geradezu ungeheuerliche Ziffer von 6—8 Millionen ergeben. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, daß sich unter den Gefangenen aller Wahrscheinlichkeit nach eine gewisse Anzahl von Verwundeten befand. Andererseits fiel jedoch ins Gewicht, daß das russische Sanitätswesen keineswegs auf der Höhe stand und daß daher mit einem stärkern Abgang durch Tod zu rechnen war als in europäischen Heeren.

Nun pflegte und pflegt man allerdings zu sagen, daß die Sowjetunion über ein unerschöpfliches Menschenmaterial verfüge. Zuverlässige statistische Angaben über ihre Einwohnerzahl fehlten. Aber selbst die optimistischsten Schätzungen gingen über 180 Millionen nicht hinaus. Das war etwa das Doppelte der deutschen Bevölkerung, und daraus hätte der Schluß gezogen werden können, daß die Sowjetunion das Dop-

pelte an Verlusten zu ertragen vermochte wie Deutschland. Das Verhältnis war aber jetzt nicht wie 1 : 2, sondern bei den Gefangenen wie 1 : 100 und bei den Toten wie 1 : 25. Ueberdies war zu bedenken, daß zwar der Menschenreichtum der Sowjetunion groß, daß das aber noch nicht gleichbedeutend war mit einem entsprechenden Reichtum an Soldaten. Der geistige Tiefstand ihrer Bevölkerung erforderte angesichts der Bedingungen eines modernen Krieges eine langfristige Ausbildung, und die Zeit dafür stand nicht zur Verfügung.

Dazu kamen ungeheuerere Verluste an Kriegsmaterial, die immer schwerer zu ersetzen waren, je mehr die russischen Industriegebiete in deutsche Hand gerieten. 22 000 Geschütze, 18 000 Panzer, 14 500 Flugzeuge waren, so konnte der Führer am 3. Oktober bekanntgeben, erbeutet oder vernichtet. Es war denn auch bezeichnend, daß am 21. September in England eine Werbewoche unter der Parole „Tanks für die Sowjetunion“ eröffnet wurde. Der Botschafter Maisky ließ dazu einen Aufruf ergehen, der mit den Worten begann: „Wir brauchen Tanks, Tanks und nochmals Tanks“. Die Frage war nur, wann die Tanks, für die in England gesammelt wurde, fertiggestellt und auf welchem Wege sie an die russische Front gebracht werden würden.

In den ersten drei Monaten des Feldzuges waren die Hoffnungen, die England auf den Bolschewismus gesetzt hatte, zunichte geworden, und der Premierminister Australiens, Fadden, gab augenscheinlich einer allgemeinen Stimmung Ausdruck, als er schon am 17. September im Repräsentantenhause zu Canberra die Befürchtung aussprach, daß die Periode der Entlastung, die die Bolschewisten England gebracht hätten, einem schnellen Ende entgegengehe.

41. Der Sinn des Krieges

Deutschland hat diesen Krieg nicht gewollt. Was es wollte, war die Heimkehr Danzigs in das Reich und die Befreiung der unter polnischer Willkür schmachtenden Volksgenossen auf dem Wege einer friedlichen Auseinandersetzung mit Polen. Das bewiesen die Vorschläge, die es noch am 30. August 1939 machte und die für den Korridor sogar eine Volksabstimmung vorsahen, die überdies nur die einstige Provinz Westpreußen

erfassen sollte. Erst als Polen diese Vorschläge ablehnte und sich Angriffshandlungen zuschulden kommen ließ, schlug Deutschland in der Abwehr zu. Aber auch nachdem Polen niedergeworfen war, wollte es zunächst nichts als die Eingliederung der befreiten Gebiete und die Sicherung seiner Ostgrenze.

An Danzig und am Korridor waren nur Deutschland und Polen interessiert. Nicht einmal mittelbar bestand hier ein Interesse anderer Mächte, da das Kräfteverhältnis in Europa nicht im geringsten dadurch berührt wurde, wer diese Gebiete besaß. Wenn trotzdem England und Frankreich angesichts des deutsch-polnischen Zusammenpralls am 3. September 1939 Deutschland den Krieg erklärten, ging es um anderes und um mehr als um den Besitz dieser Gebiete. Es ging um den Versailler Vertrag, um seine endgültige Beseitigung oder um seine Wiederaufrichtung. Diese Wiederaufrichtung war das Ziel der Westmächte, das sie mit Phrasen über die Bedrohung Europas, über die Wiederherstellung Österreichs und der Tschechoslowakei, über die Rettung Polens tarnten. Sie fühlten ihre durch die Pariser Verträge geschaffene Vorherrschaft bedroht, wollten sich mit Deutschlands Gleichberechtigung und seiner wiedererrungenen Großmachtstellung nicht abfinden, auf die Gewinne des Weltkrieges nicht verzichten. Sie wollten auch einer Entwicklung vorbeugen, in deren Ergebnis sie über kurz oder lang die deutschen Kolonien hätten herausgeben müssen.

So lag schon von vornherein der Sinn des Krieges nicht im Kampf um Danzig und den Korridor, sondern im Kampf um den Versailler Vertrag. Doch in den seither verflossenen zwei Jahren hat er sich noch erweitert und vertieft.

England und Frankreich wiesen die ihnen nach der Beendigung des polnischen Feldzuges entgegengestreckte Friedenshand des Führers zurück. Sie setzten den Krieg fort, verletzten die Neutralität Dänemarks und Norwegens, zogen Belgien und Holland in den Krieg hinein, wiegelten den Balkan auf, störten den Frieden ganz Europas. England stützte sich nicht nur auf seine über alle Erdteile verstreuten Dominions. Es rief zusammen mit Frankreich die Vereinigten Staaten von Amerika um Hilfe an und gab so dem nach Weltherrschaft strebenden Präsidenten Roosevelt einen Vorwand, in den europäischen Streit einzugreifen. Als dann Frankreich aus der Front aus-

geschieden war, trug England den Krieg nach Afrika und nach Asien hinein, entriß dem Bundesgenossen von gestern Syrien, vergewaltigte Irak, bemächtigte sich Irans.

Durch all das zwangen die Westmächte, zwang vor allem Großbritannien Deutschland geradezu, sich eine Neuordnung Europas und der Welt zum Ziele zu setzen. Daraus ging der am 27. September 1940 zwischen Deutschland, Italien und Japan geschlossene Berliner Dreimächtepakt hervor.

Dieser Vertrag wies Deutschland und Italien die Führung bei der Schaffung einer neuen Ordnung in Europa zu und übertrug Japan die gleiche Aufgabe im großostasiatischen Raum. Die drei Staaten verpflichteten sich auf dieser Grundlage zur Zusammenarbeit und zu gegenseitiger politischer, wirtschaftlicher und militärischer Unterstützung gegenüber jeder Macht, die in feindseliger Absicht in den europäischen Krieg oder in den chinesisch-japanischen Konflikt eingreifen sollte. Zugleich wurde hervorgehoben, daß diese Vereinbarung in keiner Weise die zwischen den Vertragsparteien und der Sowjetunion bestehenden Beziehungen berühre, eine Bestimmung, die inzwischen durch den Kriegseintritt der Sowjetunion hinfällig geworden ist.

Der Vertrag trat mit der Unterzeichnung in Kraft und soll zehn Jahre lang in Geltung bleiben. Vor Ablauf dieser Frist werden die Parteien, falls eine von ihnen darum ersucht, in Verhandlungen über eine Erneuerung des Vertrages eintreten.

Auf den ersten Blick war zu erkennen, daß der Dreimächtepakt eine doppelte Zielsetzung hatte. Einerseits sollte er sich unmittelbar in einer Gegenwartsfrage auswirken, indem er einen Zusammenschluß der Parteien gegen jede Macht zuwege brachte, die in die zurzeit schwebenden Kämpfe eingreifen wollte. Andererseits wies er den Parteien eine Zukunftsaufgabe, die in der Herstellung einer neuen Ordnung in Europa und in Ostasien besteht. So wichtig nun jene Gegenwartsaufgabe ist, kann doch unter weiteren Gesichtspunkten kein Zweifel daran bestehen, daß das zweite, in die Zukunft weisende Ziel unendlich größere Bedeutung hat.

Zum ersten Male wurden hier in einem internationalen Vertrage die Begriffe „Raum“ und „Führung“ verwandt und miteinander verbunden. Diese Feststellung behält ihr Gewicht ungeachtet der Tatsache, daß der Dreimächtepakt in vielem an

die Monroe-Doktrin erinnert. Denn wesentlicher als die äußere Ähnlichkeit ist der Unterschied, der zwischen dieser und dem Dreimächtepakt klafft. Die Monroe-Doktrin ist vollkommen negativ insofern, als sie in ihrem ersten Gliede die Einmischung fremder Mächte in amerikanische Angelegenheiten ablehnt, im zweiten den Verzicht der Vereinigten Staaten auf Einmischung in die Angelegenheiten der anderen Kontinente zum Ausdruck bringt. Im Gegensatz dazu steht im Dreimächtepakt beherrschend im Vordergrund die positive Aufgabe, die sich seine Unterzeichner setzen, während die Ablehnung der Einmischung raumfremder Mächte bloß als Gegenwartsaufgabe von vorübergehender Bedeutung und als Mittel zum Zweck erscheint. Sie soll nur die ungestörte Lösung dieser Zukunftsaufgabe sichern und stellt sich damit im übrigen auch als Stütze des zweiten Gliedes der Monroe-Doktrin dar.

Dieser Unterscheidung zwischen Dreimächtepakt und Monroe-Doktrin steht nicht entgegen, daß die Vereinigten Staaten mit der Ablehnung fremder Einmischung einen Herrschaftsanspruch über den gesamten amerikanischen Kontinent verbunden haben, der zwar nicht folgerecht verwirklicht worden, aber trotz aller Schwankungen der Washingtoner Politik immer wieder zur Geltung gekommen ist. Soweit er sich durchzusetzen vermochte, diente er nicht der Ordnung des amerikanischen Großraums, sondern den imperialistischen Zielen der Vereinigten Staaten oder den Interessen des nordamerikanischen Kapitals. Dazu kommt, daß die Monroe-Doktrin sich ganz auf einen Erdteil konzentrierte und daß ihrem Urheber die Erkenntnis der Notwendigkeit einer Gliederung unseres Planeten in Großräume vollkommen fern lag. Gerade auf dieser Erkenntnis aber baut sich der Dreimächtepakt auf.

Das Bedürfnis nach einer Raumgliederung wurde freilich selbst in der so verworrenen Zeit nach dem Weltkriege empfunden. Aus ihm erwuchs jedoch nur der Gedanke der Regionalpakete. An sich enthielt er einen durchaus gesunden Kern, da es zweifellos am Platze war, wenn die im gleichen Raum gelegenen und durch gemeinsame Interessen verbundenen Staaten, vor allem die aus der Zersplitterung Osteuropas entstandenen Neustaaten, sich zum Zwecke eines Ausgleichs ihrer Interessen zusammenschlossen. Aber dieser Gedanke wurde, kaum daß er entstanden war, entstellt und verzerrt, um

der Aufrechterhaltung des status quo und dem französischen Machtstreben zu dienen. Bezeichnend dafür war schon, daß es nicht gelang, eine allgemein anerkannte Begriffsbestimmung des erlaubten Regionalpaktes zu finden, da doch die Satzung des Völkerbundes den Abschluß von Sonderbündnissen untersagte. Man stritt bis zuletzt darum, ob unter ihm ein Vertrag zu verstehen sei, der zwischen den zu einer bestimmten Region gehörenden Mächten vereinbart wird oder ein Vertrag beliebiger Mächte, die eine bestimmte Region betreffen. Praktisch hielt man sich an diese zweite Begriffsbestimmung, und daraus ergab sich für jeden raumfremden Staat, wenn er nur stark genug war, die Befugnis zur Einmischung in jede beliebige Region. Die amtliche französische Auslegung, die noch zuletzt in einer vor den Kammern am 23. Juni 1936 abgegebenen Regierungserklärung vertreten wurde, ging denn auch dahin, daß unter Regionalpakten ein Zusammenschluß von Staaten zu verstehen sei, „die durch ihre geographische Lage oder durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen miteinander verbunden sind“. So kam es, daß die Kleine Entente und der Balkanbund sich nicht die Aufgabe setzten, einen Ausgleich der Interessen und eine Befriedung in Südosteuropa herbeizuführen, sondern daß sie unter französischer Leitung auf die Aufrechterhaltung der von der Pariser Friedenskonferenz gezogenen Grenzen hinarbeiteten und Deutschland, Bulgarien und Ungarn in unverhohlener Feindschaft gegenüberstanden. Vollends überschlug sich der Gedanke der Region und des Regionalpakts im Entwurf jenes Ostpakts vom 13. Juli 1934, der Frankreich die Rolle des Schiedsrichters in Osteuropa zuwies.

Jetzt, im Dreimächtepakt, wurde eine klare Abgrenzung der durch die Natur selbst auf unserm Erdball gegebenen Großräume geschaffen. Ausdrücklich allerdings wurde der Raum-begriff nur im Hinblick auf den Fernen Osten angewandt. Es liegt jedoch auf der Hand, daß er auch für Europa gilt und daß Afrika hier mit inbegriffen ist. Stellt dieses doch politisch und wirtschaftlich ein Komplement oder, wenn man will, einen Annex Europas dar, da es, mit Ausnahme Ägyptens und der Südafrikanischen Union, nur Kolonien europäischer Staaten umfaßt, jene beiden aber heute mit dem britischen Empire eng verbunden sind. Zugleich fällt ins Auge, daß der Vertrag die

zwei seinen Partnern vorbehaltenen Großräume abgrenzte, den dritten, nämlich Eurasien im engeren Sinne, zwischen den Zeilen anerkannte und den vierten, als welcher der amerikanische Kontinent anzusehen ist, aus dem Spiele ließ und damit auf sich selbst verwies. Solchermaßen war die gesamte Erdoberfläche erfaßt, und ein Gedanke, der bisher nur die Theorie beschäftigte, zum Range eines politischen und völkerrechtlichen Grundsatzes erhoben. Gewiß blieb dabei manches Problem noch offen. Insbesondere wurde der fünfte Kontinent, den man nicht mit Unrecht als den unvollendeten Erdteil bezeichnet hat, nicht berücksichtigt. Aber es versteht sich von selbst, daß ein mitten im Kriege geschlossener Vertrag, der naturgemäß allem zuvor praktische Ziele verfolgte, darauf verzichtete, Fragen aufzuwerfen, die noch nicht akut waren.

Überdies ist durch den Gang der Ereignisse nun das Problem einer im eurasischen Raum zu schaffenden neuen Ordnung aufgeworfen worden.

Angeichts dieser Aufteilung des Erdballs in Großräume drängt sich die Frage nach dem eigentlichen Wesen des britischen Empire und seinem daraus erfließenden Schicksal auf. Liegt doch seine Eigenart und zugleich seine Schwäche darin, daß es keinen geschlossenen Großraum umfaßt, vielmehr über alle Kontinente verstreut ist. Sein Dasein steht daher in unüberbrückbarem Widerspruch zum Gedanken der planetarischen Großraumordnung, deren Bildung heute auf dem Wege ist. Sein Fortbestand, der zudem von der Beherrschung der durch fremde Großräume führenden Verbindungswege abhängig wäre, würde die Verwirklichung dieses neuen Ordnungsgedankens unmöglich machen. So ergibt sich denn aus dem Gedanken der Großraumordnung unausweichlich die Schlußfolgerung, daß der Zerfall des britischen Empire eine Notwendigkeit darstellt.

Dem Dreimächtepakt schlossen sich in Europa schon im Laufe des November 1940 Ungarn, Rumänien und die Slowakei an. Am 1. März 1941 trat Bulgarien ihm bei. Andererseits wurde am 30. November 1940 in Nanking ein Vertrag zwischen Japan, der chinesischen Nationalregierung Wangtschingwei und Mandschukuo unterzeichnet, durch den die chinesische Nationalregierung und das Kaiserreich Mandschukuo sich gegenseitig anerkannten und zugleich eine Zusammenarbeit

der drei Mächte unter japanischer Führung vereinbart wurde. Zu Beginn des Jahres 1941 riefen dann Französisch-Indochina und Thailand Japan als Schiedsrichter an und stellten ihre durch einen Vertrag vom 11. März neu festgesetzten Grenzen unter Japans Garantie. Auch das bedeutete eine Anerkennung des japanischen Führungsanspruches, und mit alledem war eine Grundlage für die im Berliner Pakt vorgesehene Neuordnung des ostasiatischen Raumes geschaffen.

Doch neben dieser Abgrenzung der Großräume bedurfte es der Aufrichtung einer festen, dauerhaften, seinen besonderen Verhältnissen entsprechenden Ordnung in jedem von ihnen, durch die der Friede gesichert und der Keim künftiger Kriege erstickt würde. In Europa war dazu vor allem erforderlich, daß eine kraftvolle Führung die raumfremden Mächte ausschalte und daß die nationale Frage in ihren fast unzähligen Erscheinungsformen gelöst würde, die im 19. und 20. Jahrhundert immer wieder zu bewaffneten Zusammenstößen geführt hatte.

Der Kampf gegen England und die Abwehr der amerikanischen Einmischung waren unmittelbar auf das erste dieser Ziele gerichtet. Die Lösung der nationalen Frage wiederum baute sich auf dem vom Führer in der Reichstagsrede vom 20. Februar 1938 verkündeten Schutzrecht des Mutterstaates über seine in fremden Staaten ansässigen Volksgenossen auf. Sie wurde für alle Völkerschaften Europas erstrebt, allem zuvor für die deutschen Volksgruppen.

Durch Jahrhunderte hatte das deutsche Volk immer wieder seine Söhne in die Fremde ausgesandt. In der großen kolonialen Bewegung des 12. und 13. Jahrhunderts gewann es Land zurück, das ihm schon vor der Völkerwanderung gehört hatte und das es nun für immer in seine Grenzen eingliederte. Aber im Zuge dieser Bewegung stießen Ritter und Städter weiter vor und setzten sich in Gebieten fest, die zu halten das Reich hernach in den Zeiten seiner Schwäche nicht imstande war. So geriet das Baltenland nach der Auflösung des Deutschen Ordens, vom Reiche verlassen, unter fremde Herrschaft. Anders und doch ähnlich gestaltete sich das Schicksal der Bauern und Städter, die dem Rufe fremder Fürsten folgten, deutsche Gesittung und deutsches Recht in ferne Länder trugen. Sie alle waren Vorposten deutscher Kultur. Dann jedoch wandelten sich die Zeiten. Deutschland wurde zu einem geographischen

Begriff, und unzählige seiner Söhne gingen in fremdem Volkstum auf. Die aber treu blieben, wurden zum Ziele planmäßiger Verfolgung und Bedrückung. Zugleich mußten sie als Bürger fremder Staaten wider ihren Willen die Gegner Deutschlands stärken, und im Weltkriege mußten viele Tausende unter bitteren Gewissenskämpfen gegen Deutschland fechten. Die Pariser Friedensverträge zwangen dann wieder Millionen Deutscher unter Fremdherrschaft, die mit unerträglicher Schwere auf ihnen lag.

Selbst zu Bismarcks Zeiten versagte das Reich allen diesen Deutschen seine Hilfe, weil es sich durch die herrschende, rein staatlich ausgerichtete Denkweise, die jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines andern Landes untersagte, gebunden fühlte. Vollends wußte das Weimarer Deutschland nicht einmal den unzulänglichen Minderheitenschutz der Genfer Liga zu ihren Gunsten zu nutzen. Dann aber brachte das Dritte Reich die entscheidende Wandlung. Das vom Führer verkündete Schutzrecht der Mutterstaaten fand die tatsächliche Anerkennung der anderen Großmächte schon vor dem Ausbruch des Krieges in der tschechischen Krise. Es lag der Eingliederung des Sudetenlandes zu Grunde. Es kam in der polnischen Krise wieder zur Geltung und bildete neben der Ungültigkeit des Versailler Vertrages die rechtliche Grundlage für die Rückgliederung Westpreußens, Posens und Ostoberschlesiens. Ebenso war in ihm die Rechtsgrundlage für die Umsiedlungsverträge zu sehen, die Deutschland mit Italien, mit den baltischen Staaten, mit der Sowjetunion und mit Ungarn schloß. Sie führten Hunderttausende von Deutschen in das Mutterland zurück und stellten, geschichtlich gesehen, die Einziehung zu weit vorgeschobener Posten des deutschen Volkstums dar.

Zum dritten wirkte sich das Schutzrecht des Mutterstaates in der Form von Schutzverträgen zugunsten der Volksgruppen dort aus, wo die Voraussetzungen für eine Angliederung oder eine Umsiedlung nicht gegeben waren. So schloß Deutschland am 30. August 1940 derartige Verträge mit Rumänien und Ungarn.

Darüber hinaus kam noch eine vierte Möglichkeit für die Ausübung des Schutzrechts in Frage. Es war das die diplomatische Intervention, die nötigenfalls durch die im Völkerrecht anerkannten Druckmittel unterstützt werden kann. Diese Mög-

lichkeit hatte selbstverständlich auch früher, vor der Anerkennung des Schutzrechts, bestanden. Aber der wesentliche Gewinn lag darin, daß nun eine solche Intervention nicht mehr als unstatthafte Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines fremden Staates zurückgewiesen werden konnte, sondern daß sie jetzt den Ausfluß einer völkerrechtlich anerkannten Befugnis darstellte.

Aber Deutschland beschränkte sich nicht darauf, das eigene Volkstum zu sichern. Im Einvernehmen mit dem verbündeten Italien förderte es nach denselben Grundsätzen die Lösung der nationalen Frage auch zugunsten anderer Völker, ermöglichte ihnen die Behebung der Ungerechtigkeiten und Härten, die aus der geschichtlichen Entwicklung, nicht zuletzt aus den Fehlsprüchen der Pariser Friedenskonferenz erwachsen waren und beugte damit dem Wiederaufleben zahlloser Streitigkeiten vor. Hatte die Slowakei ihre volle Selbständigkeit schon vor dem Kriege erreicht, so wurde sie nun im Ergebnis des Balkanfeldzuges auch Kroatien gewährt. Ungarn erhielt durch den Wiener Schiedsspruch vom 30. August 1940 den von Magyaren besiedelten Teil Siebenbürgens zurück und konnte sich im Rahmen des Balkanfeldzuges das an Jugoslawien verlorene Gebiet wieder eingliedern. Das Unrecht, das Bulgarien durch den Bukarester Frieden vom 10. August 1913 zugefügt und durch das Diktat von Neuilly verschärft worden war, wurde durch die Rückgabe der Dobrudscha, Mazedoniens und Thrakiens wieder gutgemacht. Rumänien aber konnte das ganz überwiegend von seinen Volksgenossen besiedelte Bessarabien, das ihm 1918 wieder zugefallen war und ihm 1940 von der Sowjetunion abermals entrissen wurde, im Kampfe gegen den Bolschewismus zurückgewinnen. Darüber hinaus wurden bei der Rückgabe Siebenbürgens an Ungarn und der Dobrudscha an Bulgarien Verträge geschlossen, die die Heimkehr der im fremden Gebiet verbleibenden Volksgruppen vorsahen.

So durfte als sicheres Ergebnis des Krieges schon vor seiner Beendigung die Tatsache begrüßt werden, daß es nun kein vergewaltigtes schutzloses Deutschtum in der Welt mehr gab und daß die so schwierigen und verwickelten nationalen Verhältnisse im Südosten Europas eine Klärung erfuhren.

Zu den zwei großen Problemen, dem der Abgrenzung der Großräume und dem der nationalen Frage in Europa, deren

Lösung Deutschland vom Schicksal auferlegt worden war, trat jedoch noch ein drittes, das gleichfalls die gesamte Staatengesellschaft anging und die nun gleichfalls zu einer Aufgabe Deutschlands wurde.

Das Wesen dieses Problems war in der Frage beschlossen, ob die Staatengesellschaft es dulden kann, daß in ihrer Mitte ein Gemeinwesen besteht, das alle in Jahrhunderten gewachsenen Grundlagen des internationalen Zusammenlebens verwirft, das staatliche Ordnung, Kultur und Zivilisation, Recht und Sitte nicht nur in den eigenen Grenzen verneint, sondern auch ihre Vernichtung in allen anderen Staaten anstrebt, das sich die Weltrevolution zum Ziele setzt und vor den verwerflichsten Mitteln nicht zurückschreckt, um dieses Ziel zu erreichen.

Seit die Heilige Allianz der Auflösung verfiel, hatte sich im internationalen Leben die Lehre durchgesetzt, daß jedes Volk das Recht habe, seine inneren Angelegenheiten nach seinem Willen zu regeln und daß Staatsform und innerstaatliche Gesetzgebung ohne Einfluß auf die außenpolitischen Beziehungen seien. Das war möglich, weil bis in den Weltkrieg hinein auch die nach den damaligen Anschauungen revolutionärsten Staatengebilde durchaus bereit waren, sich den allgemein anerkannten Grundregeln der Staatengesellschaft anzupassen und weil sie ihrerseits auf jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Länder verzichteten. So war es möglich, daß eine Völkerrechtsgemeinschaft fortbestand, die alle zivilisierten Staaten umschloß. Es war möglich, daß zwei Staaten, in denen sich die äußersten Gegensätze der damals bestehenden Staatsformen verkörperten, das absolutistische Rußland und die parlamentarisch-demokratische Republik Frankreich, sich in einem Bündnis zusammenfanden.

Ganz anders gestalteten sich die Dinge, als zu Ende des Weltkrieges der Bolschewismus die Herrschaft in Rußland an sich riß. Nun war jenes Problem gegeben. Durch mehr als zwei Jahrzehnte haben die Völker Europas, die Völker des ganzen Erdballes versucht, sich mit dem Bestehen der Sowjetunion abzufinden. Immer wieder unternahmen sie es, die mit dem Wesen des Bolschewismus unvereinbare Voraussetzung zur Geltung zu bringen, daß er darauf verzichte, seine Lehre innerhalb ihrer Grenzen zu verbreiten. Kaum zu zählen sind

die Verträge, in denen die Sowjetunion einen solchen Verzicht aussprach. Sie war jedoch nie gewillt, die übernommene Verpflichtung einzuhalten und hat es nie getan, wie denn die Theoretiker des Bolschewismus grundsätzlich die Auffassung vertraten, daß die Bindung durch einen Vertrag oder ein sonst gegebenes Wort ein bourgeoises Vorurteil sei.

Auch Deutschland hat, obgleich es sich über das Wesen des Bolschewismus nicht täuschte, versucht, diesen Weg zu beschreiten. Solange es alle seine Kraft auf den innern Wiederaufbau und die Wiedergewinnung seiner Freiheit und seiner Souveränität verwenden mußte, konnte es auf eine entscheidende Auseinandersetzung mit dem Bolschewismus verzichten, konnte es in Zurückhaltung verharren und sich auf seine Bekämpfung innerhalb der eigenen Grenzen beschränken. Unter diesem Gesichtspunkt schloß es am 25. November 1936 mit Japan den Antikominternpakt, dem ein Jahr später Italien beitrug und der sich die Unterdrückung der kommunistischen Propaganda gerade im eigenen Lande zum Ziel setzte. Englands Einkreisungspolitik, die die Sowjetunion in die gegen Deutschland gerichtete Front einbeziehen wollte, nötigte es jedoch, sich mit ihr zu verständigen. Auch diese Verständigung war mit der Verpflichtung der Sowjetunion verbunden, sich jeden Versuchs einer Einflußnahme auf die inneren Verhältnisse Deutschlands zu enthalten.

Moskau brach auch diese Verpflichtung und betrieb während der ersten zwei Kriegsjahre mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln eine bolschewistische Agitation im Reich, in den ihm verbündeten Ländern und den von ihm besetzten Gebieten. Zugleich bereitete es sich darauf vor, Deutschland in den Rücken zu fallen, um seinen Endsieg zu verhindern. Es war verblendet genug zu glauben, daß es Deutschland würde niederwerfen und dann das Banner der Weltrevolution durch Europa tragen können. Deutschland kam ihm zuvor und schlug zu. In der Abwehr errang es die zahlenmäßig größten Siege der Kriegsgeschichte, und mag sein Kampf zur Stunde auch noch nicht beendet sein, so darf doch schon ausgesprochen werden, daß sein Ausgang nicht mehr zweifelhaft ist.

Es kann für die Welt keinen wahrhaften und dauernden Frieden geben, solange dem Bolschewismus die Möglichkeit bleibt, das Innenleben der Völker durch seine Agitation zu

vergiften und in der Staatengesellschaft Zwietracht zu säen in der Hoffnung, daß immer neue Kriege zu einer Erschöpfung führen werden, die der Weltrevolution den Boden bereitet. Der Seuchenherd, zu dem Rußland unter der Herrschaft des Bolschewismus geworden, muß ausgebrannt werden. Darum kann der weltgeschichtliche Sinn des gegenwärtigen Krieges nur voll erkannt werden, wenn der Kampf gegen die Sowjetunion, den Deutschland führt, unter diesem Gesichtspunkt gesehen wird.

Die Abgrenzung der durch Natur und Geschichte gewiesenen Großräume, die Befriedung Europas durch die Ausschaltung raumfremder Mächte und die Lösung der nationalen Fragen unter fester, zielbewußter Führung, die Sicherung des innern und äußern Friedens durch die Auslöschung des Bolschewismus, das ist es, darin der Sinn dieses Krieges beschlossen liegt. Ihn zu erfüllen, ist Deutschlands Sendung. Wenn es in den Krieg eintrat, um seine Befreiung aus den Fesseln des Versailler Vertrages zu vollenden und die letzten seiner unter Fremdherrschaft seufzenden Volksgenossen zu erlösen, kämpft es heute zugleich für Frieden, Freiheit und Recht in der Welt.

42. Deutschlands Weg

Es ist ein langer, steil aufwärts führender Weg, den Deutschland in den Jahren von 1933 bis 1941 durchschritten hat.

Als das Dritte Reich ihn antrat, sah die Welt zwar in manchem schon anders aus als 1919, da die alliierten und assoziierten Mächte ihm ein unmenschliches und ungerechtes Diktat aufgezwungen hatten. Gewiß hatte die Zeit ihr Werk getan. Die Kriegspsychose war gewichen, und Deutschland war nicht mehr von dem hemmungslosen Haß umlauert, der in den ersten Nachkriegsjahren der internationalen Politik sein Brandmal aufgeprägt hatte. Aber immer noch war in den Entente-Staaten der Wille lebendig, das Werk von Versailles aufrechtzuerhalten, Deutschland die Gleichberechtigung zu versagen und es an der Entfaltung seiner natürlichen Kräfte zu hindern.

Nicht minder bedrohlich war der Geist, der im Reiche selbst die Herrschaft an sich gerissen hatte. Wenn die Verworrenheit der innerpolitischen Verhältnisse, der wirtschaftliche Niedergang, die Arbeitslosigkeit von 7 Millionen seiner Bürger,

die ständig wachsende kommunistische Gefahr sein Dasein von innen heraus gefährdeten, so hatte zugleich unter den Regierenden wie in weiten Schichten des Volkes eine Denkweise Platz gegriffen, die den Verzicht auf die Wiedergewinnung der Freiheit in sich schloß. In steigendem Maße kam die Bereitwilligkeit zur Geltung, sich mit dem Versailler Diktat abzufinden und sich in die 1919 zu Paris geschaffene Mißordnung einzugliedern. Man kämpfte nicht mehr gegen das System von Versailles. Man suchte nur noch einzelne seiner Härten zu mildern. Es war das nicht, wie in der Abwehr gegen die Angriffe der nationalen Opposition behauptet wurde, bloß eine Taktik, die man dem Auslande gegenüber befolgte und deren letztes Ziel gewesen wäre, jenes System allmählich aus den Angeln zu heben. Vielmehr glaubte man wirklich, sich ihm unterwerfen und sich ihm anpassen zu müssen, und man war wirklich gewillt, sich in seinem Rahmen ein Dasein zu schaffen, das nicht schlechtweg unerträglich sein würde. Gerade darin lag die schwerste Versündigung der Stresemann und Brüning, eine Versündigung, die unendlich viel gefährlicher war als die blinde Erfüllungsbereitschaft der ersten Nachkriegsjahre, die mit den Namen Rathenau und Wirth verknüpft ist. Verstieß diese doch so augenscheinlich gegen Recht und Ehre, schuf sie doch so unmögliche Zustände, daß sie nicht von Dauer sein konnte. Tatsächlich rief sie denn auch schon in den Reichstagswahlen vom Mai 1924 ein erstes starkes Aufwallen des nationalen Gedankens hervor. Jene Politik der Eingliederung und Anpassung hingegen, die nur auf die Milderung der drückendsten, von jedem einzelnen empfundenen Härten abzielte, die zuerst sogar zu einer wirtschaftlichen Scheinblüte führte, wirkte einlullend und einschläfernd auf das nationale Gewissen. Sie gewöhnte das deutsche Volk fast unmerklich an die Sklaverei, in der es dahinlebte. Diese Politik, die im Dawes-Pakt, in den Locarno-Verträgen, im Eintritt Deutschlands in die Liga der Nationen ihren Ausdruck fand, ist in ihren Auswirkungen von keinem Geringern als dem französischen Außenminister Briand gekennzeichnet worden, als er am 8. November 1929 vor der Kammer und am 21. Dezember vor dem Senat darlegte, daß die von ihm Deutschland gegenüber eingeleitete Taktik der Verständigung sicherer zum Ziele führe als die von seinen Vorgängern angewandte Methode der

Drohung und Vergewaltigung. Man könne, so führte er aus, ein großes Volk für die Dauer nicht unter Zwang halten. Man müsse es vielmehr dazu bewegen, daß es sich mit seiner Lage abfinde und aus freiem Willen den ihm auferlegten Beschränkungen zustimme. Gerade das sei jetzt gelungen. Der Versailler Vertrag sei nicht erschüttert. Er sei durch Locarno und Genf neu gefestigt, und die Lücken, die er ursprünglich enthielt, seien mit Deutschlands Zustimmung ausgefüllt.

Es war richtig, was Briand behauptete, und nichts konnte kennzeichnender für den Geist der damals Regierenden sein als die Tatsache, daß diese seine Ausführungen von ihrer Presse, die sonst diensteifrig jedes seiner Worte nachdruckte, der deutschen Leserschaft sorgfältig verschwiegen wurden.

Im Sommer 1932 machte sich ein erster Ansatz zu einer Besserung bemerkbar. Am 30. Mai trat Dr. Brüning zurück, und statt seiner wurde Herr von Papen zum Reichskanzler ernannt, während der Londoner Botschafter Freiherr von Neurath das Auswärtige Amt übernahm. Jetzt wurde auf der Abrüstungskonferenz ein neuer Ton angeschlagen. Deutschland verweigerte seine fernere Mitarbeit, falls nicht seine Gleichberechtigung förmlich anerkannt wurde. Zugleich gelang es, auf der Lausanner Konferenz, die am 16. Juni zusammentrat und bis zum 9. Juli tagte, eine Neuregelung der Reparationsfrage zu erreichen. Der Young-Plan war tatsächlich schon durch das Hoover-Moratorium vom 21. Juni 1931 hinfällig geworden, und nun fanden sich die Gläubigermächte bereit, auf weitere Reparationszahlungen zu verzichten. Allerdings wurde eine Abschlußzahlung von 3 Milliarden Mark ausbedungen. Aber die von Deutschland auszustellenden Schuldverschreibungen sollten nicht vor Ablauf von 3 Jahren und nur zu einem Kurse von mindestens 90% begeben werden. Es ist überflüssig zu sagen, daß 1935 ganz unabhängig von der internationalen Börsenlage eine Verwirklichung dieser Klausel nicht mehr in Frage kam.

So war denn das trübe Kapitel der Reparationen, die richtiger als Tribute zu bezeichnen waren, zum Abschluß gelangt. Aber dieses Ergebnis hatte nicht der gute Wille der Gläubigerstaaten, der Aussaugung Deutschlands ein Ende zu setzen, gezeitigt, auch nicht die Erkenntnis, daß Deutschland längst sehr viel mehr gezahlt hatte, als nicht nur im Wilson-Pro-

gramm, sondern auch im Versailler Verträge vorgesehen war. Den Ausschlag hatte die Tatsache gegeben, daß die gesamte Weltwirtschaft am Reparationswahnsinn zugrunde ging, daß insbesondere die Wirtschaft der Gläubigerstaaten weder die Goldzahlungen, noch die Warenlieferungen, die ihnen ohne Gegenleistung zufließen, aufzunehmen imstande war. Der Young-Plan hatte sich als ebenso unbrauchbar erwiesen wie vorher schon der Dawes-Plan.

Wie wenig Versöhnlichkeit und politische Vernunft für diese Neuregelung bestimmend gewesen waren, wie starr die einstigen Feindstaaten immer noch an Versailles festhielten, zeigte der fanatische Haß, der 1933 aufflammte, als ein neues Deutschland erstand und keinen Zweifel an dem Willen ließ, sich aus den Fesseln des Friedensdiktats zu befreien. Damit verband sich die Propaganda der Demokraten, Marxisten und Juden, denen nun die Herrschaft entwunden war. So erwuchs eine Kreuzzugsstimmung, durch die die Gefahr eines neuen Weltkriegs heraufbeschworen wurde. Wenn er verhütet werden konnte, lag das nicht an der Friedensliebe der Gegner, lag es nur an ihrer Unentschlossenheit und an dem innern Zwist, von dem Frankreich damals zerrissen war, lag es vor allem an dem meisterhaften Schachzuge, den Deutschlands Führer in seiner Reichstagsrede vom 17. Mai 1933 tat. Durch ihn wurde die internationale Debatte von neuem in das Bett der Abrüstung gelenkt. Aber gerade im Rahmen der Genfer Konferenz trat der Mangel an Verständigungsbereitschaft auf seiten der Westmächte so grell zutage, daß Deutschland, wenn es sich nicht zu einem unwürdigen Spiel hergeben wollte, genötigt war, die Konferenz zu verlassen und zugleich aus der Liga der Nationen auszuschcheiden. Nun hatte es seine Handlungsfreiheit wiedergewonnen. Aus eigenem Recht konnte es jetzt Waffen zu seiner Verteidigung schmieden. Zugleich sicherte es durch den Vertrag mit Polen seine Ostgrenze. Dessenungeachtet blieb es zu einer Verständigung bereit und ließ sich zu neuen Verhandlungen mit England und Frankreich herbei. Doch diese mißbrauchten das ihnen erwiesene Entgegenkommen und verstärkten, obwohl die Besprechungen in der Schwebe waren, ihre Rüstungen unter Berufung auf die deutsche Gefahr. Da kam als Antwort die Tat des 16. März 1935: Deutschland stellte seine Wehrhoheit wieder her.

Die Westmächte antworteten mit einem Aufschrei der Enttäuschung. Aber die Entschließungen, die in Stresa und in Genf gefaßt wurden, bleiben auf dem Papier. Sie konnten nicht in Taten umgesetzt werden, weil die Einigkeit der Westmächte dahin war, weil die Liga der Nationen vor einer Erschütterung ihrer Grundfesten stand. Der abessinische Krieg kündigte sich an, und als ein halbes Jahr später die italienischen Truppen den Vormarsch antraten, war die Liga unfähig zum Handeln, war sie innerlich zerrissen und entkräftet durch den Streit um die Sanktionen. Damit war auch die Waffe zerbrochen, deren Frankreich sich gegen Deutschland hatte bedienen wollen. Zugleich führte der Krieg Deutschland und Italien in Erkenntnis ihrer innern Verwandtschaft und der Gemeinsamkeit ihrer Ziele zusammen.

x Aber Frankreich gab keine Ruhe. Unermüdlich suchte es das Netz von Bündnissen zu erweitern, mit dem es Europa umstrickt hatte. Nun, da Polen ihm nicht mehr als Werkzeug dienen wollte, schloß es den Beistandspakt vom 2. Mai 1935 mit Sowjetrußland und hob damit die Locarno-Verträge aus den Angeln. Wieder zog Deutschland die Schlußfolgerung. Nachdem die Kammer ihre Zustimmung erteilt hatte und die des Senats in sicherer Aussicht stand, stellte der Führer am 7. März 1936 die Hinfälligkeit der Locarno-Verträge fest und verkündete zugleich, daß nun Deutschland an die Bestimmungen über die Entmilitarisierung des Rheinlandes nicht mehr gebunden sei. In derselben Stunde ließ er deutsche Truppen in das Rheinland einmarschieren und stellte so Deutschlands Souveränität in den eigenen Grenzen wieder her. Er vollendete das Werk durch die Beseitigung der Beschränkungen, die auf den deutschen Strömen, auf der Reichsbahn und der Reichsbank lasteten, und tilgte am 30. Januar 1937 die Schmach der Kriegsschuld, indem er das erzwungene deutsche Bekenntnis zu ihr feierlich widerrief.

y Mittlerweile hatte Italien sein Ziel erreicht und Abessinien seinem neuen Imperium eingegliedert. Aber kaum war der afrikanische Krieg beendet, als in Spanien der Bürgerkrieg ausbrach, der die Gefahr einer Umklammerung Europas durch den Bolschewismus deutlich erkennen ließ. Im Londoner Nicht-einmischungs-Ausschuß arbeiteten und stritten Deutschland und Italien Schulter an Schulter. Daraus erwuchs eine enge

Gemeinschaft, die im Bilde der Achse Berlin-Rom ihren Ausdruck fand. Zugleich entstand, wiederum im Kampfe gegen die zerstörenden Gewalten des Bolschewismus, das Dreieck Deutschland-Italien-Japan.

Nun reifte zu Beginn des Jahres 1938 das österreichische Problem seiner Lösung entgegen. Das Regime, das mit den Namen Dollfuß und Schuschnigg verknüpft war, brach zusammen. Nicht äußerer Druck führte dazu, sondern die innere Schwäche eines Systems, das von der erdrückenden Mehrheit des eigenen Volkes abgelehnt wurde. Eine neue rechtmäßige Regierung rief Deutschlands Hilfe an, und am 12. März überschritten deutsche Truppen unter dem Klange der Glocken und dem Jubel des Volkes die Grenzen. Die alte Ostmark, die zwei Menschenalter vorher Bismarck hatte ausschließen müssen, weil anders die Wiedergeburt des Reiches nicht möglich war, kehrte heim. Die unvermeidliche Folge dieses Ereignisses aber war, daß nun auch die sudetendeutsche Frage aufgerollt wurde. Dank Österreichs Eingliederung war der zu Paris unter Mißachtung des Selbstbestimmungsrechts der 3,5 Millionen Deutschen, der Magyaren, Polen und Ukrainer geschaffene künstliche Staat von deutschem Gebiet umklammert. In dem dumpfen Bewußtsein, daß seine Gewaltherrschaft sich nicht länger aufrechterhalten ließ, aber fern der Erkenntnis, daß nur der freiwillige Verzicht auf sie eine friedliche Lösung bringen konnte, beging Prag Fehler auf Fehler. Es verzögerte die Verhandlungen mit den Minderheiten, entfesselte die Straße, ließ blutigen Terror walten. Es hoffte auf die Hilfe Frankreichs, auf den Beistand der Sowjetunion und tat alles von ihm Abhängende, um einen europäischen Krieg, einen Weltbrand zu entfesseln. Deutschlands friedliebende und doch vor den letzten Schlußfolgerungen nicht zurückschreckende Haltung, Italiens Entschlossenheit, ihm zur Seite zu stehen, und der Mangel an Bereitschaft auf seiten der Westmächte führten in letzter Stunde zu einer Verständigung. Am 29. September trafen in München die Regierungshäupter Deutschlands, Frankreichs, Großbritanniens und Italiens zusammen, und aus ihrer Beratung ging jenes Abkommen hervor, das dem Selbstbestimmungsrecht der in der Tschechoslowakei zusammengepferchten Völker zur Geltung verhalf. Nun kehrten auch die Sudetendeutschen heim, und das zwei

Jahrzehnte vorher niedergebrochene, von den Feinden geknechtete und ausgesogene Reich war in neuem Glanz und in neuer Kraft als Großdeutschland erstanden.

Das Münchener Abkommen bedeutete zugleich das Ende der Mißordnung von 1919 und das Versagen des Bündnissystems, durch das Frankreich seine Vorherrschaft in Europa hatte sichern wollen.

Deutschland hatte schon 1936 einen Friedensplan vorgelegt, der nach dem Fortfall der Locarno-Verträge eine Neuordnung Europas ermöglichen sollte. Die Mächte sagten seine Prüfung zu, gingen dann aber stillschweigend über ihn hinweg. Jetzt zeigte Deutschland sich abermals bereit, eine Verständigung herbeizuführen, die eine europäische Zusammenarbeit sichern sollte. Im unmittelbaren Anschluß an das Münchener Abkommen vereinbarte der Führer mit dem britischen Premierminister eine Erklärung, die die psychologischen Grundlagen für eine Annäherung und einen Ausgleich zwischen Deutschland und England schaffen sollte. Dasselbe Ziel verfolgte eine deutsch-französische Vereinbarung, die am 6. Dezember 1938 in Paris unterzeichnet wurde. Doch in England wie in Frankreich waren Kräfte am Werk, die eine Überbrückung der Gegensätze zu hindern suchten. Dazu kam ein Zusammenprall zwischen Frankreich und Italien, in dem es um lebenswichtige Interessen des neuen Imperiums ging. Frankreich berief sich, wie so oft, auf sein formales Recht und verweigerte im Vertrauen auf das britische Bündnis jedes Entgegenkommen. Das konnte nicht ohne Einfluß auch auf die deutsch-französischen Beziehungen bleiben.

So war die allgemeine Lage zu Beginn des Jahres 1939 wieder gespannt, und bald sollte sich erweisen, daß die Gegner einer friedlichen Neuordnung nach wie vor am Werke waren. Wieder sollte die kaum befriedete Tschecho-Slowakei nach ihrem Willen zum Herde neuer Unruhe werden. Aber Deutschland griff entschlossen und kraftvoll zu und erstickte den glimmenden Funken, bevor er zum Brande werden konnte. Vom Staatspräsidenten und vom verantwortlichen Außenminister der Tschecho-Slowakei angerufen, ließ es seine Truppen die Grenzen überschreiten, nahm Böhmen und Mähren unter seinen Schutz und stellte so einen Zustand wieder her,

der ein volles Jahrtausend hindurch bestanden hatte. Zugleich ließ es damit den alten Gedanken des Imperiums wieder aufleuchten.

Nur wenige Tage später brachte Deutschland dem Memellande die Freiheit.

England und Frankreich protestierten gegen die vermeintliche Vergewaltigung der Tschecho-Slowakei, die ihnen als Vorposten gegen Deutschland hatte dienen sollen. Als das wirkungslos verhallte, suchte England eine neue Einkreisung Deutschlands in die Wege zu leiten. Obgleich es zunächst auf Zurückhaltung und Ablehnung stieß, spann es seine Fäden weiter. Tatsächlich gelang es ihm, Polen in seinen Bannkreis zu ziehen, das in Überschätzung der eigenen Kraft und im Vertrauen auf die Hilfe der Westmächte Deutschlands Vorschläge ablehnte, durch die eine gerechte Lösung des Danziger und des Korridor-Problems herbeigeführt werden sollte. Polen ließ sich von England zuerst seine Sicherheit gewährleisten und vereinbarte dann eine gegenseitige Beistandsleistung, die später in einen Bündnisvertrag ausmündete. Auch Griechenland und Rumänien fanden sich bereit, ein englisch-französisches Garantieversprechen entgegenzunehmen, und die Türkei schloß mit England wie mit Frankreich Beistandsverträge ab. Aber dann trat eine Stockung ein. Die von Frankreich unterstützten Bemühungen Englands, sich mit der Sowjetunion zu einigen und durch ihren Beitritt zur Einkreisungsfront den Ring um Deutschland zu schließen, scheiterten. Es kam im Gegenteil zu einer Verständigung zwischen ihm und Deutschland, durch die der Einkreisungsplan zunichte gemacht wurde. Trotzdem entfesselte Polen, ermutigt durch den ihm von England erteilten Freibrief, den Krieg, der ihm den Untergang, den von ihm geknechteten Deutschen die Freiheit, Danzig die Heimkehr ins Reich brachte.

England und Frankreich nahmen die Abwehr des polnischen Angriffs zum Anlaß, um Deutschland den Krieg zu erklären. Ungeachtet des von Deutschland bekundeten ernststen Friedenswillens führten sie ihn fort, auch nachdem Polen niedergeworfen war, trotzdem seine Sinnlosigkeit und Aussichtslosigkeit nun auf der flachen Hand lag. Sie mußten den Winter tatenlos verstreichen lassen und mußten es hinnehmen, daß Deutschland dem von ihnen eröffneten Handelskrieg mit wirk-

samen Waffen entgegentrat und daß seine U-Boote und seine Luftwaffe ihrer Flotte einen Schlag nach dem andern versetzten. Sie mußten es auch erleben, daß ihr Versuch, sich in Norwegen eine Operationsbasis zu schaffen, in eine schwere Niederlage ausmündete und Deutschlands militärische und wirtschaftliche Stellung nur verbesserte. Als sie dann Belgien und Holland in den Krieg hineinzogen, trat für sie die Katastrophe ein. Nicht nur wurde in wenigen Tagen Holland, in wenigen Wochen Belgien niedergeworfen. Das britische Expeditionskorps mußte in haltloser Flucht das Festland verlassen, und Frankreich, das sich hinter der Maginot-Linie so sicher gefühlt hatte, mußte nach einer beispiellosen Niederlage die Waffen strecken.

Wieder waren der Herbst und der Winter ausgefüllt durch den Handelskrieg zur See und durch den Luftkrieg gegen Großbritannien. Im Frühjahr 1941 aber wurden Griechenland und Jugoslawien, die von England aufgewiegelt waren, niedergeworfen, und der Sommer brachte den Abwehrkampf gegen die Sowjetunion, in den Deutschland eintreten mußte, um dem von ihr geplanten Angriff zuvorzukommen. Die deutschen Truppen fügten dem verschwenderisch ausgerüsteten, verbissen und unter Mißachtung aller Regeln des Völkerrechts widerstehenden Gegner Niederlagen zu, wie die Kriegsgeschichte sie bisher in solchem Ausmaße nicht gekannt hatte.

Die Wiedererlangung der Wehrhoheit, die Wiederaufrichtung der deutschen Souveränität am Rhein, der Anschluß der Ostmark und des Sudetenlandes, die Angliederung Böhmens und Mährens, die Heimkehr des Memellandes, Danzigs, Westpreußens, Posens und Ostoberschlesiens und damit verbunden die Befriedung der deutschen Ostgrenze, die Niederwerfung Frankreichs und die Erlangung der Herrschaft über die Küste vom Nordkap bis zur Biskaya, der siegreiche Balkanfeldzug und der vom Siege gekrönte Krieg im Osten — das sind die großen Etappen, über die Deutschlands Weg bisher geführt hat.

Noch steht Deutschland im Kampfe. Aber getragen vom Vertrauen auf seine Führung, vom Vertrauen auf seine Wehrmacht darf es der Überzeugung leben, daß es diesen Kampf siegreich bestehen und daß sein Weg weiter aufwärts führen wird.

Namen- und Sachverzeichnis*)

Abdillah, Prinzregent des Irak	282
Abessinien 43 f., 71 f., 90, 119, 184 f., 189, 281,	326
Abrüstungskommission, Vorbereitende	6
Abrüstungskonferenz 5 f., 20 f.,	324
Abrüstungspflicht der Entente-Mächte	62, 85
Abrüstungsverhandlungen	45 f.
Achse Berlin-Rom 130 f.,	327
Addis Abeba 43, 74, 185,	281
Adriatisches Meer	201
Aegypten 73, 279 f.,	315
Aftenposten	228
Agence Havas	7
Agrarpartei, Tschechische	151
Albanien 40 f., 74, 119, 189, 201, 248, 261,	290
Alban.-ital. Freundschaftsvertrag vom 27. 11. 26	40
Alban.-ital. Bündnisvertrag vom 22. 11. 27	40
Alexander I., König von Jugoslawien	39, 47
Algerien	275
Allianz, Heilige	320
Almeria, Beschießung von	126
Aloisi, Baron, ital. Vertreter im Rat der Liga der Nationen	52
„Altmark“, Beschießung der	265
Amery, M. P., vorm. brit. Kolonialstaatssekretär	210
Angers, Poln. Schattenregierung von	243
Antikominternpakt vom 25. 11. 36 136 f.,	321
Antonescu, Jon, General, rumän. Staatsführer	263, 303
Arabertum	281 f.
Argentinien 178, 255, 257,	285
Arita, jap. Außenminister	227
Ashton-Gwatkin, Mitarbeiter Lord Runcimans	157
Aufrüstung Frankreichs	56 f.
Aufrüstung Großbritanniens 55 f., 170 f.,	
Aufrüstung der Verein. Staaten 255 f.,	286
Australien	176
Austritt aus der Liga der Nationen, Deutschlands 18 f.,	325
Austritt aus der Liga der Nationen, Italiens	120
Aymon, Herzog von Spoleto, König von Kroatien	297
B-Mandate	206
Bainville, Jacques, franz. Historiker	248
Baku, Oelquellen von	261

*) Namen- und Sachbezeichnungen, die sich durch das ganze Buch ziehen und auf die fast auf jeder Seite ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen wird, wie Deutschland, Drittes Reich u. ähnl., sind in diesem Verzeichnis nicht aufgeführt.

Baldwin, Stanley, brit. Premierminister	48 f., 60, 173, 176, 211
Balkan	186 f., 259 f., 312
Balkanbund	41, 188, 261, 315
Balkanfeldzug 1941	290 f., 330
Balkanpolitik, Deutsche	186 f.
Balkanpolitik, Französische	41
Balkanpolitik, Italienische	188 f.
Balten, Deutsche	253, 317
Baltische Staaten	9, 226, 228, 251
v. Bardossy, ung. Ministerpräsident	304
Barthou, Louis, franz. Außenminister 24, 33 f., 38, 45, 47, 53 f., 189	
Beck, Josef, poln. Außenminister	35, 115, 219, 222, 244
Beistandspakt vom 19. 10. 39, Brit.-franz.-türk.	223, 260
Beistandspakt vom 12. 5. 39, Brit.-türk. vorläufiger	223
Beistandspakt vom 2. 5. 35, Franz.-sowjetruss. 38, 76 f., 82 f., 94, 326	
Beistandspakt vom 23. 6. 39, Franz.-türk. vorläufiger	223
Beistandspakt vom 16. 5. 35, Sowjetruss.-tschech.	38, 153, 189
Belgien	9, 14, 50, 80, 87 f., 91 f., 111 f., 120, 212
226, 249, 264, 268, 303, 311, 328	
bellum justum	102
Benesch, Dr. Eduard, tschech.-slow. Außenminister, Staatspräs. 149,	
157, 160, 162, 192, 194, 306	
Benghasi	279
Berchtesgaden v. 15. 9. 38, Besprechung mit Mr. Chamberlain in 160 f.	
Berchtesgaden vom 12. 2. 38, Vereinbarung von	143
Bérenger, franz. Senator	20
Bertuleit, Landespräsident von Memel	203
Bessarabien	35, 224, 262, 299
Bethlen, Graf Stefan, vorm. ungarischer Ministerpräsident	40
Bismarck, Fürst Otto von, Reichskanzler	76, 85, 139, 318, 327
Blaubuch über den Kriegausbruch, Brit.	243
Blaubuch über Deutsch-Südwest, Brit.	208
Bloch, Jules, franz. Historiker	105
Blockade	246, 276 f., 293
Blum, Léon, franz. Ministerpräsident	124 f.
v. Bock, Generalfeldmarschall	244, 308
Böhmen	186, 191 f., 217 f., 221, 328, 330
Bolschewismus	38, 123, 129, 136 f., 229 f., 305 f., 311, 320 f., 326
vgl. auch Kommunismus	
Bonnet, Georges, franz. Außenminister	155, 160, 182 f.
Borku	43
Boris III., König von Bulgarien	40
Botschafterkonferenz der all. und ass. Mächte	202
Brasilien	75, 257
v. Brauchitsch, Walter, Generalfeldmarschall	243, 308
Briand, Aristide, franz. Außenminister	323
Brit.-deutsche Münchener Erklärung vom 30. 9. 38	169 f., 199 f.,
212, 328	
Brit.-ital. Abkommen vom 16. 4. 38	184
Britisch-Somaliland	280
Brüning, Dr. Heinrich, vorm. Reichskanzler u. Außenminister 6, 323 f.	
Buat, Edmond, franz. Generalstabschef	112
Budjenny, sowjetruss. Marschall	309
Bug	244
Bukowina	262, 299

Bulgarien	14, 17, 188 f., 259, 261 f., 291 f., 297, 300, 316, 319
Bulgar.-jugoslaw. Freundschaftsvertrag vom 24. 1. 37	189
Bullit, William C., Botschafter der Vereinigten Staaten in Paris	219
Bündnis, Brit.-franz.	93 f.
Bündnis, Franz.-poln. (Verträge vom 19. 2. 21 und 16. 10. 25)	25, 76, 182, 220
Bündnisvertrag vom 26. 8. 36, Aegypt.-brit.	280
Bündnisvertrag vom 25. 8. 39, Brit.-poln.	219 f., 236
Bündnisvertrag vom 12. 7. 41, Brit.-sowjetruss.	304 f.
Bündnisvertrag vom 22. 5. 39, Deutsch-ital.	136 f., 249
Bündnisvertrag vom 25. 1. 24, Franz.-tschech.	153, 189
Bündnisystem, Franz.	25, 29 f., 76, 113 f., 118, 181, 187, 189, 328
Bürgerkrieg, Spanischer	121 f., 326
Butler, R. A., M. P., brit. Unterstaatssekretär des Auswärtigen	301
Carol II., König von Rumänien	263
Cash and Carry	179 f., 254, 279
Catroux, franz. General	283
Chamberlain, Neville, M. P., brit. Premierminister	145, 153 f., 159 f., 163 f., 170 f., 198 f., 213, 217 f., 235 f., 238, 242, 268
Chautemps, Camille, franz. Ministerpräsident	23, 212
Chile	68, 255, 257
China	121, 227, 249, 254, 285
Christlichsoziale Partei in Oesterreich	142
Churchill, Winston, M. P., brit. Premierminister	171, 258, 268, 270, 280, 302, 304
Chvalkowsky, Dr. Frantisek Karel, tschech. Außenminister	190
Ciamura	290
Ciano, Graf Galeazzo, ital. Außenminister	131, 136, 163, 166, 185, 271, 303 f.
clausula rebus sic stantibus	68, 85 f., 134, 231
Clemenceau, Georges, franz. Ministerpräsident	103, 106
Codreanu, Führer der Eisernen Garde	264
Commonwealth, Flotte des brit.	97
Cooper, Duff, M. P., brit. Propagandaminister	171, 268
Cosgrave, William, irl. Politiker, vorm. Ministerpräsident	258
Coulondre, Robert, franz. Botschafter in Berlin	180, 185, 241 f.
Craigie, Sir Robert, brit. Botschafter in Tokio	227
Craiova, Bulg.-rum. Vertrag vom 7. 9. 40 von	263
Cripps, Sir Stafford, M. P., brit. Botschafter in Moskau	301, 305
Curtius, Dr. Julius, vorm. Reichsaußenminister	141
Dänemark	228, 265 f., 287, 304, 312
Daily Mail	95
Dakar, Brit. Angriff auf	282
Daladier, Eduard, franz. Ministerpräsident	21, 23, 155, 160, 163, 181 f., 186, 212, 217, 223, 238, 241, 248, 270
Danzig	25, 221, 232 f., 245, 311, 329 f.
Darré, Walter, Reichsernährungsminister	246
Davis, Norman, amerik. Botschafter	12
Dawes-Pakt vom 30. 8. 24	323, 325
Deklaration der amerik. Solidarität vom 24. 12. 38	178
Delbos, Yvon, franz. Außenminister	93, 212
Demokraten	3 f., 325
Dentz, franz. General, Hochkommissar in Syrien	283
Deutsch-brit. Münchener Erklärung v. 30. 9. 38	169 f., 199 f., 213, 328

Deutsch-franz. Krieg 1870/71	85
Deutsch-franz. Pariser Erklärung vom 6. 12. 38	180 f., 213, 328
Deutsch-ital. Bündnisvertrag vom 22. 5. 39	136 f., 250
Deutsch-Oesterreich	139 f., 148 f.
Deutsch-Ostafrika	210
Deutsch-poln. Erklärung vom 26. 1. 34	26 f., 221 f., 232
Deutsch-poln. Minderheitenabkommen vom 5. 11. 37	29
Deutsch-poln. Schiedsvertrag vom 16. 10. 25	28
Deutsch-rumän. Wirtschaftsvertrag vom 22. 3. 39	191
Deutsch-sowjetruss. Abkommen vom 28. 9. 39	244, 251
Deutsch-Südwestafrika	207, 210
Deutsche Diplomatisch-Politische Korrespondenz	75
Deutsche Nationalpartei im Sudetenlande	151
Deutsche Volksgruppe in Polen	28 f., 221
Deutsche Volksgruppe in der Tschecho-Slowakei	147 f., 194
„Deutschland“, Angriff auf das Panzerschiff	126
Deutschorden in Livland	204, 253, 308
Dictionnaire Diplomatique	50
Dietl, Generalleutnant	268
Djibuti	43, 186
Dobrukscha	262, 291
Dollfuß, Dr. Engelbert, österr. Bundeskanzler	41, 142 f., 327
Dominions, Britische	159, 209, 257 f., 305, 312
Donauföderation	188
Donovan, Colonel	291
Doumergue, Gaston, franz. Ministerpräsident	24, 33, 49
Drang nach Osten	186 f.
Dreieck Berlin-Rom-Tokio	139, 327
Dreimächte-Pakt vom 27. 9. 40, Berliner	254, 292, 293 f., 313 f.
Dreizehner-Ausschuß der Liga der Nationen	68, 69, 71
Durazzo, Ital. Flottendemonstration vor	41
Durcansky, Ferdinand, slowak. Minister	192 f.
Eden, Anthony, M. P., brit. Außenstaatssekretär, auch Kriegs- minister 8, 12, 38, 49, 63 f., 93, 95, 117, 130, 171, 172, 268, 304	
„Edmund Stinnes“, Versenkung des Dampfers	265
Eger, Tschech. Ausschreitungen in	157
Einkreisungspolitik	33 f., 47 f., 217 f., 328
Eiserne Garde	263
Elsaß-Lothringen	182
Emigranten	3 f., 52
England, s. Großbritannien	
Entente, Kleine	9, 16 f., 152, 188, 315
Entente-Mächte	39, 62, 102, 140 f., 250
Entmilitarisierung des Rheinlandes	83 f., 326
Erythräa	71
Esbjerg, Bombardement von	246, 265
Estland	35, 228, 251, 299
Evening Standard	132
Evian, Kongreß zu	175
Fadden, austral. Premierminister	311
v. Falkenhorst, General d. Inf.	268
Feisal II., König des Irak	282
Feldzug in Polen	243 f.
Ferner Osten	179, 226, 313, 315
Finnland	35 f., 228, 251, 252 f., 264, 299 f., 304

Flämische Bewegung	112 f.
Flandin, Pierre-Etienne, frz. Ministerpräsid., Handelsminister 40, 49, 56	
Flottenvertrag vom 18. 6. 35, Deutsch-brit. . . 97 f., 169, 173, 231 f.	
Foch, Ferdinand, Marschall von Frankreich	112
Foreign Office, s. Großbritannien	
Franco, Francesco, span. Generalissimus und Caudillo	122 f.
Frank, Dr. Hans, Reichsminister, Generalgouverneur in Polen	245
Frankreich	7, 8 f., 12 f., 18 f., 26 f., 40 f., 45 f., 56 f., 63 f., 71 f., 76 f., 85 f., 87 f., 91 f., 99, 111 f., 123 f., 145 f., 152, 158 f., 171 f., 180 f., 187 f., 198 f., 204, 207, 211 f., 217 f., 241 f., 245 f., 250, 253, 260, 282 f., 304, 312, 319, 325 f., 330
Franz.-Indochina	317
Franz.-Somaliland	275
Freiheit der Meere	288
Freiwillige im spanischen Bürgerkriege	125
Friedensangebot vom 6. 10. 39, Deutsches	247
Friedenskonferenz, 1919, Pariser	50, 51, 133, 148 f., 172, 207 f.
Friedensplan vom 7. 3. 36, Deutscher	87 f., 328
Friedensprogramm des Präsidenten Wilson	61, 77 f., 139, 148 f., 206 f., 324 f.
Friedensverträge, Pariser von 1919	61, 139, 148 f., 207 f. vgl. Neuilly, St. Germain, Trianon, Versailles
Friedensvertrag vom 12. 3. 40, Finn.-sowjetruss.	254, 264, 269
Friedensvertrag vom 5. 11. 18	21, 84, 140, 147, 207
Führerreden	9 f., 70, 75, 75, 83, 96, 153, 158, 163 f., 205, 214, 222, 233, 240, 248, 276, 278, 311 vgl. auch Hitler, Adolf
Funk, Walter, Wirtschaftsminister	247
Gamelin, franz. General	269
Gandhi, Mahatma	259
Garantieabkommen vom 6. 4. 39, Brit.-poln. gegenseitiges	219, 222 f.
Garantieerklärung zugunsten Belgiens und Frankreichs vom 1./2. 4. 36, Brit.	91 f.
Garantieerklärung zugunsten Polens vom 31. 3. 39, Brit.	219, 222
Garantieerklärung zugunsten Griechenlands und Rumäniens vom 13. 4. 39, Brit.-franz.	222 f.
de Gaulle, franz. General	270, 282 f.
Gayda, Virginio, ital. Journalist	44
Gdingen (Gotenhafen)	237
Gelbbuch über den Kriegeausbruch, Franz.	186, 241, 243
Generalstabsbesprechungen, Belg.-franz.	113, 117, 118
Generalstabsbesprechungen, Brit.-franz.	171, 199
Genf, Genfer Liga, s. Liga der Nationen	
Genfer Abkommen vom 11. 12. 32	7, 15
Genfer Protokoll vom 4. 10. 22	140
Georg II., König von Griechenland	298
Gerichtshof im Haag, Ständiger Internationaler	86 f., 141
Gesetz für den Aufbau der Wehrmacht v. 16. 3. 35	57, 67, 69, 71, 84
Gesetz zur Verteidigung der Vereinigten Staaten	284 f.
Gex	85
Giornale d'Italia	44
Gigurtu, J., rum. Ministerpräsident	263
Gleichberechtigung, Deutschlands	7 f., 14 f., 41, 87, 312
Gleichgewicht, Europäisches	172 f., 217
Godesberg v. 22./23. 9. 38, Besprech. mit Mr. Chamberlain in	160

Göring, Hermann, Reichsmarschall, Preuß. Ministerpräsident, Reichsluftfahrtminister	95, 246, 276
Grenzverletzungen, Poln.	240
Grenzverletzungen, Sowjetruss.	302
Griechenland	223, 249, 260, 290 f., 330
Griech.-türk. Freundschaftsvertrag vom 30. 10. 30	40
Grönland	287
Großbritannien	7, 18 f., 45 f., 55 f., 63 f., 73 f., 80, 88, 91 f., 95 f., 103, 117 f., 132, 145 f., 154 f., 158 f., 169 f., 184, 190, 198 f., 204, 209 f., 217 f., 235 f., 241 f., 245 f., 250, 253 f., 262, 266, 270, 275 f., 283 f., 290 f., 301 f., 305 f., 312 f., 316, 325 f.
Großdeutsche Partei in Oesterreich	142
Grotius, Hugo	288
Haager Abkommen über Neutralität vom 18. 10. 07	75, 119, 255, 265, 285 f.
Haager Landkriegsordnung	278
Haakon VII., König von Norwegen	268
Hacha, Dr. Emil, tschech. Staatspräsident	192
Haile Selassie, Negus Negesti von Abessinien	74
Halder, Generaloberst, Chef des Generalstabes des Heeres	244
Halifax, Viscount, brit. Außenstaatssekr. 145, 170, 198, 218 f., 242, 276	
Handelskrieg	245 f., 250, 276 f., 290, 330
Hangö	254
Haschimi, Taka el, General, Premierminister des Irak	282
Hauptmächte	39, 201 f.
vgl. auch Entente-Mächte	
Hatay an die Türkei, Abtretung von	223
Hedschas	249
Hemisphären-Theorie	287 f.
Henderson, Arthur, M. P., Präsident der Abrüstungskonferenz	12
Henderson, Sir Neville, brit. Botschafter in Berlin	172, 236 f., 241
Henlein, Dr. Konrad, Führer der Sudetendeutschen Partei	151 f.
Herriot, Eduard, franz. Ministerpräsident	8, 23, 34, 104
Hertzog, General, Premierminister der Südafrikan. Union	208, 258
v. Hindenburg, Paul, Generalfeldmarschall, Reichspräsident	105
Hitler, Adolf, Führer und Reichskanzler	5, 9 f., 55, 106, 130 f., 144, 162, 181, 205, 211, 213, 214, 235, 240, 241, 249, 272, 303, 312
vgl. auch Führerreden	
Hlinka-Garde	194
Hoare, Sir Samuel, brit. Innenstaatssekretär, vorm. Außen- staatssekretär	170, 250 f.
Hochsavoyen	85
Hodza, Dr. Milan, tschech.-slowak. Ministerpräsident	154, 160
Holland	68, 88, 116, 120, 211, 226, 227, 249, 264, 269, 304, 312, 330
Hoover-Moratorium vom 21. 6. 31	105, 324
Hull, Cordell, amerik. Staatssekretär	178, 256, 285 f.
Ibiza, Ueberfall bei	126
Ibn Saud, König von Saudien	281
Ickes, Harold, amerik. Innenstaatssekretär	178
Imperium, Ital.	74, 184
Indien	47, 258 f.
Inskip, Sir Thomas, M. P., brit. Verteidigungsminister	170
Internationale Regierungskommission im Saargebiet	51

Irak	282, 313
Iran	306 f., 313
Irland	257 f.
Island	288
Italien	7, 16, 33, 39 f., 45 f., 50, 58 f., 63 f., 71 f., 80, 88, 91 f., 119, 121, 123 f., 130 f., 145, 163, 184 f., 188, 189, 223, 242 f., 249, 250, 259, 261, 271 f., 279 f., 290 f., 303 f., 313, 326 f.
Ital.-alban. Bündnisvertrag vom 22. 11. 27	40
Ital.-alban. Freundschaftsvertrag vom 27. 11. 26	40
Ital.-deutscher Bündnisvertrag vom 22. 5. 39	136 f.
Ital.-griech. Freundschaftsvertrag vom 23. 9. 28	40
Ital.-jugoslaw. Freundschaftsvertrag vom 25. 3. 37	39, 188
Ital.-rum. Freundschaftsvertrag vom 16. 9. 26	40, 41
Ital.-türk. Freundschaftsvertrag vom 30. 5. 28	40
Japan	75, 136 f., 145, 179, 227, 250 f., 254, 307, 313 f.
Japanisch-russischer Krieg 1904/05	102
Jössingfjord, Brit. Ueberfall im	265
Johnson-Bill vom 13. 4. 34	279, 286
Jugoslawien	33 f., 68, 145, 188 f., 201, 228, 259 f., 293 f., 300, 330
Judentum	4, 20, 174 f., 176, 213, 325
jus ad bellum	101 f.
Kailani, Ali Raschid el, Premierminister des Irak	282
Kamerun	211, 283
Kanada	68, 73, 176, 257
Kapitulation des belg. Heeres	269
Kapitulation des griech. Heeres	295
Kapitulation des holl. Heeres	269
Kapitulation des jugosl. Heeres	295
Karelische Landenge	253 f.
Kärnten	297
Karlsbader Programm vom 25. 4. 38	154
Karpathen-Ukraine	192
Kaufmann, dän. Gesandter in Washington	287
Kellogg-Pakt vom 27. 8. 28	10, 27 f., 80, 101, 170
Kenia	280
Kennard, Sir Howard William, brit. Botschafter in Warschau	219
Kennedy, Joseph, Botschafter der Vereinigten Staaten in London	219
Kiew, Einnahme von	309
Kleine Entente, s. Entente	
Klocurak, Stefan, tschech. Abgeordneter	192
Knox, amerik. Marine-Staatssekretär	289
Koht, norweg. Außenminister	266, 268
Koloniale Frage	14, 206 f.
Kolonialschuldlüge	208 f.
Kolonien, Deutsche	89, 174, 204 f., 236
Kommunismus, Kommunistische Internationale	122, 136 f., 321, 322
s. auch Bolschewismus	
Konkordat, lit.	252
Konterbande	246, 250, 276 f., 288
Konzert der Großmächte	13 f.
Korridor-Problem	221 f., 238, 311
Korsika	185
Koryzis, griech. Ministerpräsident	298
Krain	297

Kreta	296
Kriegserklärung vom 3. 9. 39, Brit.	242 f.
Kriegserklärung vom 3. 9. 39, Franz.	243
Kriegserklärungen, Ital. vom 10. 6. 40	271
Kriegsgefangene, Franz.	274
Kriegsgefangene, Sowjetruss.	310
Kriegsschulden, Franz.	86
Kriegsschuldlüge	101 f.
Kriegsziele der Westmächte	248
Krimkrieg	85
Kroatien	297, 304, 319
v. Küchler, Generaloberst	309
Küstenkontrolle im span. Bürgerkriege	125 f.
Kulturabkommen vom 23./25. 11. 38, Deutsch-ital.-jap.	138 f.
Lansing, Robert, amerik. Staatssekretär	61, 207
de Lapradelle, franz. Völkerrechtler	86
Lausanner Konferenz vom 16. 6.—9. 7. 32	324
Laval, Pierre, franz. Außenminister	47 f., 54 f., 63 f.
Lebrun, Albert, Präsident der franz. Republik	270
v. Leeb, Ritter, Generalfeldmarschall	308
„Leipzig“, Angriff auf dem Kreuzer	128
Leopold III., König der Belgier	115 f.
Lettland	35, 228, 251, 299
Liberia	249
Libreville durch General de Gaulle, Besetzung von	282
Libyen	275
Liga der Nationen	5 f., 10, 18 f., 29, 36, 37 f., 44, 50 f., 55, 59, 71 f., 77, 89, 101, 104, 119 f., 130, 146 f., 206, 217, 262, 323 f.
Lipski, Josef, poln. Botschafter in Berlin	238 f.
List, Generalfeldmarschall	295
Litauen	35, 89, 202 f., 228, 251, 299 f.
Litwinow, Maxim, sowjetruss. Außenkommissar	38, 160, 224 f.
Lloyd George, David, M. P., vorm. brit. Premierminister	103
Locarno-Mächte	82, 83 f., 91 f., 114
Locarno-Verträge	10, 27, 70, 80 f., 90, 94, 112 f., 323, 326
London, s. Großbritannien	
Londoner Flottenvertrag vom 22. 4. 30	9, 98
Londoner Vertrag vom 26. 4. 15	39, 43
Ludwig XIV.	51
Luftflotte, Deutsche	94 f., 278 f.
Luftpakt	50, 70, 88
Luftwaffe	275 f.
Lukasiewicz, Juliusz, poln. Botschafter in Paris	182, 219
Luxemburg	120, 268
MacDonald, John Ramsay, M. P., brit. Ministerpräsid.	8, 13, 55 f., 104
MacDonald-Plan	8 f., 18 f., 45
Mach, Propagandachef im slowak. Ministerium	193
de Madariaga, Salvador, span. Vertreter im Rat der Liga der Nationen	66
Mähren	186, 191 f., 217, 221, 328, 330
Mährisch-Ostrau, Tschech. Ausschreitungen in	156
Maginot-Linie	112, 269, 330
Maglinse, belg. Generalstabschef	112

Magyaren	149 f.
Maisky, Iwan, sowjetruss. Botschafter in London . . .	301, 304, 311
Malan, Dr., Führer der Nationalen Partei in Südafrika . . .	258
Mandatsrecht, Mandatssystem	206 f.
Mandschukuo	139, 316
v. Mannerheim, Freiherr, finnl. Feldmarschall	303
Marokko	86
Marx, Dr. Wilhelm, vorm. Reichskanzler	104 f.
Marxisten	3 f., 325
Masaryk, Jan, tschech.-slow. Gesandter in London	171
Masaryk, Dr. Thomas, tschech.-slowak. Staatspräsident	152
Massigli, R. L. D., franz. Botschafter in Ankara	261
Memel	89, 202 f., 329, 330
Memelabkommen vom 8. 5. 24	202
Merkys, lit. Ministerpräsident	252
Mexiko	37, 201 f.
Michael I., König von Rumänien	263
Militärkonvention vom 7. 9. 20, Belg.-franz.	112, 134
Minderheiten, Religiöse	38
Minderheitenschutz	20, 38, 150, 152, 318
Mittelamerika	178
Mittelmeer	184, 296
Mittelmeerabkommen vom 2. 1. 37, Brit.-ital.	184
Mobilmachung, Poln.	222, 234, 237
Mobilmachung, Jugoslaw.	295
Molotow, Wjatscheslaw, Vorsitzender des Rates der Volks-	
kommissare und Außenkommissar	225, 299, 302, 305
Monroe-Doktrin	78, 177, 288, 314
Moscicki, Ignaz, Staatspräsident von Polen	244
Moskau, s. Sowjetunion	
Motta, Dr. Giuseppe, schweiz. Bundesrat	38, 120
Münchener Abkommen vom 29. 9. 38	160, 179, 184, 191, 198 f.
217, 327 f.	
Münchener Erklärung v. 30. 9. 38, Deutsch-brit.	169 f., 199 f., 213, 328
Mussolini, Benito, Duce und Regierungschef	13 f., 40, 130 f., 164
186, 248, 271	
Nachrüstung, Deutsche	47 f.
Naggiar, Paul Emile, franz. Botschafter in Moskau	225
Naher Osten	184
Napoleon I.	102
Narvik	266 f., 296
Nationaldemokratische Partei in Polen	25
Nationalpartei im Sudetenlande, Deutsche	151
Nationalrat, Oesterr.	142
Nationalsozialismus in Oesterreich	142 f.
Nationalsozialismus im Sudetenlande	151
Nationalversammlung, Oesterr.	140
Navycert-System	277
Neuilly, Friedensvertrag von	6, 291
v. Neurath, Konstantin, Freiherr, Reichsminister, Präsident des	
Geh. Kabinettsrats, Reichsprotektor in Böhmen und	
Mähren	7, 22, 197, 324
Neuseeland	176
Neutralität Belgiens	111 f., 227
Neutralität der Schweiz	118 f.

Neutralität im abessinischen Kriege	75 f.
Neutralität im Kriege 1939	245 f., 250, 264 f.
Neutralitätsgesetz vom 31. 8. 35/1. 5. 37, Amerik.	179, 254, 284 f.
Nichtangriffspakte	10, 70, 88 f., 228
Nichtangriffspakt vom 17. 2. 41, Bulg.-türk.	292
Nichtangriffspakt vom 31. 5. 39, Dänisch-deutscher	228
Nichtangriffspakt vom 7. 6. 39, Deutsch-estländischer	228
Nichtangriffspakt vom 7. 6. 39, Deutsch-lettländischer	228
Nichtangriffspakt vom 23. 8. 39, Deutsch-sowjetruss.	230 f., 235, 250
Nichtangriffspakt vom 21. 1. 32, Finnl.-sowjetruss.	253
Nichtangriffspakt vom 29. 11. 32, Franz.-sowjetruss.	35
Nichtangriffspakt vom 25. 7. 32, Poln.-sowjetruss.	26
Nichteinmischungs-Ausschuß, Londoner	124 f., 326
Nichtkriegführung, Zustand der	249, 272, 290
Niederlande, s. Holland	
Nigeria	211
Nizza	185
Norddeutscher Bund	139
Norwegen	228, 266 f., 304, 312, 330
Nygaardsvold, norweg. Ministerpräsident	268
Oberkommando der Wehrmacht	243, 247, 309
Oberschlesien-Abkommen vom 15. 7. 22, Deutsch-poln.	20
Oberungarn	165, 191
Oesterreich . . . 14, 17, 41, 42, 74, 119, 139 f., 148, 249, 312, 327, 330	
Oesterreich-Ungarn	139 f., 187, 259
Offene Tür	206
Olsa-Gebiet, s. Teschen	
Optionsvertrag vom 20. 11. 38, Deutsch-tschech.-slowak.	165
Oran, Brit. Ueberfall bei	273, 282
Order in Council vom 27. 11. 39	246
Oslo-Staaten	120, 259, 264
Ostasiatischer Friedenspakt vom 30. 11. 40	316
Osteuropa	181 f., 186 f.
Ostmark, s. Oesterreich	
Ostoberschlesien	25, 245, 330
Ostpakt, brit.-franz. Entwurf vom 13. 7. 34	35 f., 49, 89, 213, 315
Ostpreußen, Exterritoriale Straße nach	221, 237
Osusky, Dr. Stefan, tschech.-slow. Gesandter in Paris	171
Paktomanie	133
Palästina	281
Paleckis, lit. Ministerpräsident	252
Palma di Mallorca	125
Panamerikanische Konferenz in Lima vom Dezember 38	117 f.
Panamerikanische Konferenz in Panama vom September/Okt. 39	254 f.
Panamerikanische Konferenz in Havanna vom Juli 40	256
Panslawismus	194
Panzertruppe, Deutsche	275
v. Papen, Franz, vorm. Reichskanzler, Botschafter	7, 324
Paris, s. Frankreich	
Paris, Einnahme von	269
Pariser Erklärung vom 6. 12. 38, Deutsch-franz.	180 f., 213, 328
Pariser Friede vom 20. 11. 1815, II	51
Pariser Vertrag vom 9. 11. 20, Danzig-poln.	221
Patrouillendienst der amerik. Flotte	287

Paul-Boncour, franz. Vertreter in der Liga der Nationen, Ministerpräsident	12, 23
Paul Karageorgiewitsch, Prinzregent von Jugoslawien	293 f.
Pernot, Georges, franz. Justizminister	56
Pétain, Philippe, Marschall von Frankreich, Ministerpräsident, Staatschef	270 f., 272, 283
Peter II., König von Jugoslawien	294 f., 298
Pirow, Oswald, südafrik. Verteidigungsminister	210 f.
Pissa	244
Pittsburg, Tschech.-slow. Vertrag vom 31. 5. 18 zu	149, 155
Polen	9, 24, 25 f., 33, 35, 68, 111, 115, 145, 149 f., 152, 165, 187 f., 191, 218 f., 223 f., 233 f., 244 f., 249, 251, 311 f., 325, 329
Portugal	68, 211, 298
Posen	245, 330
Potocki, Graf Jerzy, poln. Botschafter in Washington	176, 178
Prag, s. Tschecho-Slowakei	
Prchalla, Leow, tschech. General	192
Prien, Günther, Kapitänleutnant	247
Protektorat Böhmen und Mähren	196 f., 217 f., 221, 328, 330
Pruzinsky, Dr. Nicolaus, slowak. Minister	192 f.
Puaux, franz. Hochkommissar in Syrien	283
Quai d'Orsay, s. Frankreich	
Raczynski, Graf Eduard, poln. Botschafter in London	219
Räteunion, s. Sowjetunion	
Rat der Liga der Nationen	52, 53, 55, 63 f., 71, 79, 91, 140 f., 202, 221
vom Rath, Ernst, Gesandtschaftsrat	213
Rathenau, Dr. Walter, vorm. Reichsaußenminister	323
Regionalpakte	78 f., 314 f.
Reichsbahn	100, 326
Reichsbank	100, 326
Reichswehr	19, 46
Rendell, George W., brit. Gesandter in Sofia	292
Renouvin, Pierre, franz. Historiker	105
Reparationen, s. Tributsystem	
Revay, Julian, karp.-ukrain. Minister	193
Revision des Versailler Vertrages	14
Rexisten	115
Reynaud, Paul, franz. Ministerpräsident	248, 266, 270
Reza Pahlavi, Schah von Iran	306
Rheingrenze, franz.	248
Rheinland	83 f., 326, 330
Rheinpakt, s. Locarnoverträge	
v. Ribbentrop, Joachim, Reichsaußenminister	91, 136, 166, 181, 203
Riga, Einnahme von	308
Rohstoff-Ausschuß der Liga der Nationen	206 f.
Römische Vereinbarungen vom 7. 1. 35, Franz.-ital.	43, 71 f., 186
Rommel, Generalleutnant	280 f.
Romsee, belg. Abgeordneter	113
Roosevelt, Franklin Delano, Präsident der Vereinigten Staaten	163, 175, 177 f., 254, 278, 284 f., 291, 293, 306, 312
Rotes Meer	184
Ruanda-Urundi	212
Rüstungskontrolle	19, 46

Rüstü Aras, türk. Außenminister	66
Ruhrkampf	39, 112
Rumänien	33, 188, 189, 191, 223 f., 229, 244, 249, 260 f., 262 f., 291, 299, 300, 303, 316, 319, 329
Runciman, Viscount, Lordpräsident des Geh. Rates	150, 156
v. Rundstedt, Generalfeldmarschall	244, 245, 308
Rußland	83, 104, 187, 259, 320
vgl. auch Sowjetunion	
Rydz-Smigly, Marschall von Polen	244
Ryswik vom 30. 10. 1697, Friede von	51
Saargebiet	50 f.
Sabry Pascha, ägypt. Premierminister	280
Saloniki	294, 295
San	244
Sanktionen der Liga der Nationen	65, 68, 72 f., 90 f., 119 f.
Saracoglu, Sükrü, türk. Außenminister	261
Sarraut, Albert, franz. Ministerpräsident	23
Saudien	184
Scapa Flow	247
Scharaf, Regent des Irak	282
Schießbefehl des Präsidenten Roosevelt	288 f.
v. Schleicher, Kurt, General, vorm. Reichskanzler	7
Schober, österr. Bundeskanzler	141
Schuldfrage, Koloniale	207 f.
vgl. auch Kriegsschuldfrage	
v. Schuschnigg, Kurt, österr. Bundeskanzler	143 f., 327
Schutzrecht der Mutterstaaten über Volksgruppen	151, 234 f., 317 f.
Schuwalow, Graf Peter, russ. Botschafter in Berlin	76
Schwarzes Meer, Neutralisierung	85
Schweden	228, 304
Schwedische Erzgruben	253, 266
Schweiz	116, 118 f., 226, 227, 249
Seeds, Sir William, brit. Botschafter in Moskau	225, 301
Seemacht, Deutsche	94 f.
Seerechtsdeklaration vom 26. 2. 09, Londoner	276 f.
Seerechtsdeklaration vom 16. 4. 1856, Pariser	276 f.
Selbstbestimmungsrecht	139 f., 148 f., 158, 233 f.
Selbsthilfe im Völkerrecht	86, 127
Septemberkrise 1938	157 f., 189
Serajewo	104
Serbien	188, 249, 259
Serry Pascha, Hussein, ägypt. Premierminister	280
Seyß-Inquart, Dr. Arthur, österr. Innenminister, Bundeskanzler	143
Siam	249
vgl. auch Thailand	
Sibirische Bahn	307
Sicherheit Frankreichs	15, 87 f.
Sicherheitszone, Amerikanische	255
Sidor, Carl, slowak. Minister	193
Siebenbürgen	262
Sikorski, General, Ministerpräsident der poln. Schattenregierung	306
Simon, Sir John, brit. Außenstaatssekretär	13, 21, 49, 63, 95, 170
Simowitsch, General, jugosl. Ministerpräsident	294, 301
Sivak, Josef, slowak. Minister	192
Skandinavische Staaten	120, 228, 249, 264

Slowakei, Slowaken	149 f., 166, 192 f., 196, 304, 316, 319
Smuts, General, Premierminister der Südafrikanischen Union .	258
Sotelo, Calvo, span. Politiker	122
Souveränität im Rheinlande, Deutsche	83 f.
Sowjetunion	13, 26, 30, 34 f., 37 f., 68, 76 f., 114, 121, 122 f., 137 f., 160 f., 187, 194, 198 f., 218 f., 223 f., 229 f., 244 f., 248, 250 f., 261, 285, 294, 299 f., 313, 330
Sozialdemokratische Partei im Sudetenlande	150 f.
Spaak, Paul, belg. Außenminister	115, 117
Spanien	68, 139, 249, 298
Spanischer Bürgerkrieg	121 f.
Ssitsch	194
Stalin, Jossif, Generalsekretär der Kommun. Partei, Vorsitzender des Rates der Volkskommissare	302, 304, 308
Stavisky-Skandal	23
St. Germain, Friedensvertrag von	6, 140 f., 145 f.
Stojadinowitsch, Dr. M., jugoslaw. Ministerpräsident	259, 293
Strang, Beamter des Foreign Office	225
Straßburg, Einnahme von	269
Stresa, Konferenz vom 11. 4. 35 in	63 f., 326
Stresemann, Dr. Gustav, vorm. Reichsaußenminister	105, 323
Stützpunktpolitik, Amerik.	255, 289
Sudan	73, 280
Sudetendeutsche Partei	151 f.
Sudetenland	148 f., 191, 330
Südafrikanische Union	207 f., 258, 315
Südamerika	178, 249
Suezkanal	184, 186, 280, 296
Suvich, ital. Staatssekretär	63
Syrien	223, 283 f., 313
Syrovy, Jan, tschech. General, Ministerpräsident	160
Tachau, Tschech. Ausschreitungen in	157
Tana-See	73
Tardieu, André, franz. Ministerpräsident	50
Tefwik Nessim Pascha, ägypt. Ministerpräsident, Führer des Wafd	48
Temps	105, 132, 144, 154, 211
Teschen	33, 165, 191
Thailand	317
vgl. auch Siam	
Tibesti	43
Tientsin, Absperrung von	227
Times	69, 158, 162, 210, 213
Timoschenko, sowjetruss. Marschall	309
Tiso, Dr. Josef, slowak. Ministerpräsident	193
Togo	211
Trianon, Friedensvertrag von	6, 297
Tributsystem	106, 324
Tschadsee	43
Tschechen, Tschecho-Slowakei	33, 35, 148 f., 180, 189, 191 f., 203, 248 f., 312, 327, 328
Tschiangkaischek, Marschall von China	226
Tsolakoglu, General, griech. Ministerpräsident	298
Türkei	37, 68, 223, 229, 260 f., 285, 290 f., 300, 304
Tuka, Prof. Dr. Wojtech, slowak. Führer	193
Tunesien	42, 86, 185 f.

Tunis, Bey von	159
Turin, Rede Mussolinis vom 23. 10. 32 in	13
Ual-Ual, Brunnen von	71
U-Bootkrieg	246
Ulster	258
Ultimatum an Danzig vom 4. 8. 39, Poln.	233
Ultimatum vom 3. 9. 39, Brit.	243
Ukraine	150, 224, 229, 309 f.
s. auch Karpathen-Ukraine	261
Umco, brit. Handelsgesellschaft	318 f.
Umsiedlungsverträge	261
Ungarn	14, 17, 68, 74, 119, 139, 145, 165, 188, 191, 228, 249
261 f., 297, 304, 316, 319	289
Union, Amerik.-brit.	270
Union, Brit.-franz.	59 f.
Unsittliche Verträge im Völkerrecht	297
Untersteiermark	203
Urbsys, Jurzas, lit. Außenminister	257
Uruguay	123
Valencia-Regierung	38, 258
de Valera, Eamon, irischer Staatspräsident	252
Vatikan	269
Verdun	140
Verfassung, Weimarer	21, 174, 176 f., 254 f., 270, 283,
284 f., 306, 312 f.	12 f.
Versailles, Friedensvertrag von	3, 6, 10, 25, 48 f., 51 f., 57 f., 64,
84, 85, 94 f., 99, 100, 103, 111, 312, 322 f.	201
Viererpakt vom 7. 6. 33	72
Viktor Emanuel III., König von Italien, Kaiser von Aethiopien	59 f., 72, 152, 234, 245, 266, 272, 293
Völkerbund, s. Liga der Nationen	144 f.
Völkerbundsrecht	52 f.
Völkerrecht	124 f., 129, 159
Volksabstimmung in Oesterreich	263
Volksabstimmung im Saargebiet	9, 97 f.
Volksfront in Frankreich	100
Volksgruppen, Schutzverträge vom 30. 8. 40 mit Rumänien und Ungarn zugunsten der Deutschen	280 f.
Wafid	57 f., 330
Waffenstillstand, Deutsch-franz. vom 22. 6. 40	141
Waffenstillstand, Franz.-ital. vom 24. 6. 40	55 f.
Waffenstillstand vom 15. 9. 39, Japan.-sowjetruss.	
Wangtschingwei, Präs. der chin. Nationalregierung in Nanking	
Warschau, Kapitulation von	
Warschauer Sender	
Washington, s. Vereinigte Staaten von Amerika	
Washingtoner Flottenvertrag vom 6. 2. 22	
Wasserstraßen, Deutsche	
Wavell, Sir Archibald, brit. General	
Wehrhoheit, Deutsche	
Weimarer Verfassung	
Weißbuch vom 4. 3. 35, Brit.	

Weißbuch über den Kriegsausbruch, I. und II. Deutsches	243
Weißbuch (poln. Urkunden), III. Deutsches	182, 254
Weißbuch (norw. Urkunden), IV. Deutsches	266 f.
Weißbuch, V. Deutsches	269
Weißbuch, VI. Deutsches	261
Weißbuch, VII. Deutsches	260
Weißbuch, Polnisches	243
v. Weizsäcker, Ernst Freih., Staatssekretär im Ausw. Amt 164, 233, 241	
Weißrußland	224, 229
Weltwirtschaftskrise	105
Welles, Sumner, amerik. Unterstaatssekretär	255, 306
Westerplatte, Befestigung der	221
Westfälischer Friede	119
Westpakt	91 f., 212
Westpreußen	245, 330
Westwall	236, 245, 246
Weygand, franz. General	261, 270
Wiborg	254
Widerruf des Kriegsschuldbekenntnisses	101 f.
Wiener Kongreß	119
Wiener Protokoll vom 19. 3. 31	141, 187
Wiener Putsch vom 25. 7. 34	41 f.
Wiener Schiedsspruch vom 2. 11. 38	166
Wiener Schiedsspruch vom 30. 8. 40	263
Willkie, Wendell, Amerik. Präsidentschaftskandidat	255
Wilna	251
Wilson, Woodrow, Präsident der Verein. Staaten von Amerika 61, 62, 77 f., 103, 140, 148, 207, 288	
Wirth, Dr. Josef, vorm. Reichskanzler	323
Wladiwostok	307
Woloschin, Augustin, karp.-ukrain. Ministerpräsident	192
Yemen	184, 281
Young-Plan vom 31. 8. 29	54, 100, 324
Yunis Saleh Pascha, ägypt. Kriegsminister	280
Zaleski, August, poln. Außenminister	26
van Zeeland, Paul, belg. Ministerpräsident	113 f.
Zogu, Ahmed, vorm. König von Albanien	40, 201
Zollinspektoren in Danzig, Poln.	211, 232
Zollunion vom 19. 3. 31, Deutsch-österreich	141, 187
Zollverein, Deutscher	141
Zweijähr. Dienstzeit im deutschen Heer, Ges. v. 24. 8. 36 über die	99
Zwetkowitsch, Dragischa, jugosl. Ministerpräsident	294, 300

Von demselben Verfasser erschienen früher u. a.:

Geschichte der russischen Revolution. 211 S. Verlag J. F. Lehmann, München 1919.

Die Gesetzgebung der russischen Revolution. IV + 261 S. Verlag Max Niemeyer, Halle 1920.

Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung. 110 S. Verlag Max Niemeyer, Halle 1921.

Die Weimarer Verfassung in Lehre und Wirklichkeit. VIII + 424 S. Verlag J. F. Lehmann, München 1924.

Die Satzung des Völkerbundes. XXIV + 379 S. Verlag Georg Stilke, Berlin 1926.

Die Regionalverträge. Fünf Vorlesungen an der Haager Akademie für Völkerrecht. Deutsche Ausgabe. 93 S. Verlag Duncker u. Humblot, München 1937.

Les Ententes Régionales. Extrait du Recueil des Cours de l'Académie de Droit International. 93 p. Recueil Sirey, Paris 1937.

Das Mandatsrecht in den deutschen Kolonien. Quellen und Materialien. Unter Mitarbeit des Gerichtsreferendars Dr. von Wendorff. Schriften der Akademie für Deutsches Recht. Gruppe Kolonialrecht, Nr. 1. LXV + 845 S. Verlag Duncker u. Humblot, München 1938.

Kriegsausbruch und Kriegsschuld 1939. 115 S. Essener Verlagsanstalt, Essen 1940.

Völkerrechtliche Neubildungen im Kriege. 70 S. Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg 1941.

Ritterlichkeit im Kriegsrecht. 36 S. Verlag Kohlhammer, Stuttgart 1941.





32697/
2